H. V. 748
-11-

N. Mansfeld sc.

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers
Joseph des II. für die K. K. Erbländer
ergangenen Verordnungen und Geſetze
in einer
Siſtematiſchen Verbindung

enthält
die Verordnungen und Geſetze
vom Jahre
1786.

Eilfter Band.

Mit allergnädigſter Freiheit.

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhändler.
1788.

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Fünfte
Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Eilfter Band.

Zweite
verbeſſert und vermehrte Auflage.

Auch für dieſes Jahr können die Geſetze in Abſicht der Militärgegenſtände nicht anders geliefert werden, als nur in ſoweit ſie einen Bezug auf die Landes-unterthanen haben.

Der Herausgeber.

Fünfte Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Militärgerichtsordnungsabhandlung. N. I.

Was mit einem Deſerteure zu thun ſei, der einen Landmann tödtet, oder ſich widerſetzt.

Was in Abſicht der Militärgerichtsabhandlung verordnet worden iſt.

Wie in entſtehenden Prozeſſen über Aerarialrechnungen zu verfahren ſei.

Sieh im 3. B. S. 3 — 14.

Anordnungen zu Berichtigung der Aerarialrechnungen.

Anmerkung. Dieſes Patent, welches für alle Erbländer erfloſſen, gehörte vermög des Datums, da es den 16. Jäner 1786 erlaſſen worden, in dieſen Band; es iſt aber aus Verſtoß der Jahrzahl bereits im 8. B. S. 720 vorfindig, und auch für Gallizien durch Patent vom 23. Hornung 1786 erſchienen.

Was ferners in Rückſicht der zur Entſcheidung vorkommenden k. k. Aerarialſtreitigkeiten verordnet worden.

Sieh im 8. B. S. 722.

Wie bei den bei Rechnungsprozeſſen ſich äuſernden Kaſſereſten vorzugehen ſei.

Um dem Aerarium die Entſchädigung in Anſehung der bei Rechnungsprozeſſen ſich äuſernden Kaſſereſte ſoviel möglich zu verſchaffen, wird vorgeſchrieben, daß die Gubernien fürhin nach derlei geendigten, und rektifizirten Prozeſſen in jenem Falle, wo der Rechnungsführer ſelbſt, oder deſſen Ehegattinn nicht ſolvendo (zahlungsfähig) ſind, jedesmal von der Landesbuchhalterei einen Individualausweis über die beſtehenden Regreſſe abfordern, und ſolchen ſodann dem k. k. Fiskus zur Rechtserkänntniß und Einbringung zuſtellen ſollen.

Hofverordnung vom 29. Jäner 1786.

Verordnungen zur Hindannhaltung der Einſchuldung bei dem Militäre.

Sieh im 3. B. S. 14 — 19.

Es

Es hat bei dem Regulamente zu verbleiben, vermög deſſen ein Offizier nicht mehr, als eine Monatgage, ſchuldenweiſe aufnehmen darf.

Sieh im 8. B. S. 723.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde auch in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Mai 1785 kundgemacht.

Taxordnung für alle Militärauditoriatsgerichte und Judicia delegata militaria & mixta.

In Betreff der Gerichtsbarkeit über ausgetretene penſionirte Offiziere, und deren Anwendung auf Militärwittwen.

Sieh im 3. B. S. 20 — 32.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Mähren und Schleſien durch Hofdekret vom 13., und Gubernialverordnung vom 23. Junius 1785 ebenfalls kundgemacht.

Nur iene ſind Militaren, welche als ſolche angeſtellet ſind, oder eine Penſion genieſſen.

Folglich iene nicht, welche keine Penſion genieſſen, noch ihren Karakter beibehalten haben.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde auch in Innerößtreich durch Kurrende vom 19., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Herbſtmonats 1785 kundgemacht.

Die Gerichtsbarkeit über geſammte Militärwittwen iſt der Militärgehörde eingeräumt.

 Un-

Unter welcher Gerichtsbarkeit ein zum Militärkörper gehöriger begüterter, und unbegüterter Landmann ſtehe.

Wurde in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 7., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 11. Juli 1785 kundgemacht.

Sieh dieſe Geſetze im 8. B. S. 723 — 725.

Wegen der Militaren, die ſich eines andern, als bloß militariſchen Verbrechens ſchuldig machen.

Sieh im 3. B. S. 32 — 33.

Doch iſt eben dieſes Geſetz, vermög deſſen die in einem andern als bloß militäriſchen Verbrechen ſich vergehenden Militaren an das Zivile zur ferneren Aburtheilung übergeben werden ſollen, aufgehoben.

Sieh im 7. B. S. 4 — 5.

Die Zivilinſtanzen ſollen zur Verhängung eines Perſonalarreſtes gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Parthei ſich nicht anmaſſen.

Sieh im 8. B. S. 726.

Dieſe Verordnung wurde in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 12., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 19. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Die

Die Militärdelinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden.

Die Aetzungs- und andere Unköſten der Delinquenten ſind nicht von dem Militare, ſondern von den Landgerichten zu tragen.

Sieh im 7. B. S. 5.

Die in das Spinnhaus verurtheilten Delinquenten ſind nicht ſogleich in das Spinnhaus einzuliefern, ſondern es iſt vorläufig die Anzeige an das Appellazionsgericht zu machen.

Sieh im 8. B. S. 726 — 727.

Wie mit den Depoſiten nach aufgehobenem Depoſitenamte in Wien vorzugehen ſei.

Die Strafe der Mutilanten auf die Bühne, und zur zehnjährigen Feſtungsarbeit hört auf, und ſind ſolche zu Stück- oder Fuhrknechten zu verwenden.

Das Vermögen der Soldaten iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen.

Das Generalkommando in Ober- und Vorderöſterreich hört auf, imgleichen die Judicia delegata militaria mixta.

Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 von Hundert noch ferner enthoben.

Die Bedienten der Militärperſonen, das iſt, die unmittelbaren Hausbedienten unterliegen der Militärgerichtsbarkeit.

Sieh im 7. B. S. 6 — 11.

Die Hausoffiziere u. Bedienten iener Militärperſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, gehören zur Militärgerichtsbarkeit, und welche hiervon ausgenommen ſein.

Alle Hausoffiziere und Bediente auch iener Militärperſonen, die als begüterte Landleute dem Landrecht unterſtehen, gehören immer unter die Militärgerichtsbarkeit; dagegen ſind alle bei derlei Militaren in Dienſten ſtehende Beamte, als Räthe, Sekretäre, Kanzliſten, Regiſtraturs = oder Kaſſebeamte der Ziviliurisdikzion unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſie auf derſelben Landgütern, oder in dem Orte, wo ſich die Militärperſon aufhält, verwendet werden.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Böhmen, und Innerösterreich durch Appellazions = in Mähren und Schleſien durch Gubernialverordnung vom 14. Auguſt 1785.

Das Militare hat ſich der Kellervisitazion, und andern Polizeigeſetzen zu unterziehen.

Die Deſerteure, fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker, dann auch die gewaltſamen Entführer der Unterthanen, ſollen von dem Militär inquirirt, und abgeurtheilt werden, mithin ſind ſie alſogleich dem Militärgerichte zu übergeben.

Sieh im 8. B. S. 728.

Was

Was die Gemeinden, und Grundobrigkeiten zu verſichern haben, wenn es um die Heurath der Mannſchaft nach der zweiten Klaſſe zu thun iſt.

Gerichtsdiener- und Thürhüterſtellen ſind alten verdienten Unteroffizieren zu verleihen.

Sieh im 8. B. S. 732.

Wohlverdiente Unteroffiziere ſollen zu den in Erledigung kommenden Gerichtsdieners- Thürhüters- und Heizersſtellen vor allen andern angeſtellet werden.

Zu Gerichtsdiener- Thürhüter- und Heizerſtellen ſind wohlverdiente Unteroffiziere vor allen andern anzuſtellen.

Hofentſchlieſſung vom 24. Hornung 1786.

Seine Maieſtät wollen in den deutſchen Erbländern alle dieienigen vom Feldwäbel abwärts, welche in was immer für eine Zivilbedienſtung treten, wenn ſie beim Militäre vorher 10 Jahre gedient haben, und ohne ihr Verſchulden dem überkommenen Dienſte Gebrechlichkeit halber nicht mehr vorſtehen können, kein eignes Vermögen erworben, und nicht von Seite des Zivils, der Stadt, oder Gemeinde, wo ſie dienen, mit einem höhern Genuſſe, als das auf ihren Grad ausgemeſſene Invalidenbenefizium beträgt, betreuet werden können, des Invalidenbenefiziums wieder theilhaftig werden laſſen, weil der ganze Populazionsſtand der

Wenn ſie dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbenefizium genieſſen können.

deutſchen Erblande zur Erhaltung der Armeen beiträgt.

Hofdekret vom 26. Oktober 1786.

Allen Militärperſonen wird das Supplikenſchreiben verboten.

Allen Militärperſonen, ſie ſein Unteroffiziere oder Gemeine, wird das Supplikenſchreiben für die Unterthanen, ſie mögen ſolches umſonſt, oder gegen Bezahlung thun, gänzlich eingeſtellet.

Hofentſchlieſſung vom 27. Hornung, kundgemacht für Gallizien durch Gubernialdekret vom 11. März 1786.

Was wegen Beſetzung der Rathsmannsſtellen mit Militaren, und derſelben Wahl verordnet worden.

Sieh im 9. B. S. 676 — 679.

Was für einen Rang an Sitz und Beſoldung die in eine Magiſtratualrathsſtelle eintretenden Militaren zu nehmen haben.

Die in ein bereits beſtehendes Rathsgremium eintretenden Militarperſonen haben iederzeit nur die letzte Beſoldung zu erhalten, und dann erſt ſo, wie die Rathsglieder, aus dem Zivilſtande vorzurücken. Jeder Offizier, der mit Beibehaltung des Karakters als Offizier, und Tragung des Uniforms austritt, muß allen andern bürgerlichen Magiſtratualen, mit Ausnahme des alleinigen Burgermeiſters und Vizeburgermeiſters, wo deren einer beſtehet, vorſitzen.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht für Böhmen vom 14. März 1786.

Die

Die Militäroffiziere, welche bei Magiſtraten angeſtellet werden, haben für ihre Perſon unter der Zivilgerichtsbarkeit zu ſtehen, wenn ſie auch den Militärkarakter beibehalten. Sollte ein ſolcher Magiſtratsbeamter eines Verbrechens beſchuldiget werden, gehört die Kriminalverhandlung zu dem ordentlichen Landgerichte. Nur müſſen die abgeſchloſſene Unterſuchungsakten vor Schöpfung des Urtheils dem Appellazionsgerichte zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entſetzung von dem Militärkarakter vorläufig veranlaſſen zu können.

Bei Magiſtraten angeſtellte Militäroffiziere unterſtehen, für ihre Perſon der Zivilgerichtsbarkeit, in Kriminalfällen dem Landgerichte, die Unterſuchungsakten ſind dem Hofkriegsrath einzuſenden.

Hofentſchlieſſung vom 3. Auguſt 1786.

Den ſämmtlichen Magiſtraten iſt der mancher Orte eingeſchlichene Irrthum, als ob die vor ſich gegangene Anſtellung eines Militäroffiziers die Unterbringung eines zweiten ausſchlieſſe, zu benehmen.

Den Magiſtraten iſt der Irrthum, als ob die vor ſich gegangene Anſtellung eines Militäroffiziers die Unterbringung eines zweiten ausſchlieſſe, zu benehmen.

Hofverordnung vom 7., kundgemacht für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 29. Auguſt 1786.

Da vermög k. k. Militärgeneralkommandonota der Pragergarniſon der Auftrag gemacht worden, daß die obligate Mannſchaft ohne Vorwiſſen ihrer Kommandanten weder als Kläger, noch als Beklagter bei dem Pragermagiſtrat erſcheinen ſoll; ſo

Die obligate Mannſchaft kann ohne Vorwiſſen ihrer Kommandanten weder als Klä=

hat

ger, noch als Beklagter bei dem Pragermagiſtrat erſcheinen.

hat der Magiſtrat nicht nur von ſelbſt darauf zu ſehen, ob die bei ihm erſcheinende obligate Mannſchaft die hierzu nöthige Erlaubniß hat, ſondern auch die in derlei Sachen dieſer Mannſchaft erfolgenden richterlichen Entſcheidungen, nicht unmittelbar derſelben, wohl aber immer ihren Kommandanten zuſtellen zu laſſen.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 28. März 1786.

Zwei=

Zweiter Abſatz.

Geſetze in Abſicht der Bequartierung, Exekuzionen, und vorfallenden Exzeſſe.

Bequartierung. N. I.

Was der Bequartierung unterliege.

Sieh im 3. B. S. 34 — 35.

Bei Vergütung der zur Bequartierung dem Militär überlaſſenen Gebäude des Religionsfonds ſoll ein Pauſchquantum für die Beurlaubten abgezogen werden.

Bei Vergütung der zur Bequartierung dem Militär überlaſſenen Gebäude des Religionsfonds iſt ein Pauſch quantum für die Beurlaubten abzuziehen.

Hofentſchlieſſung vom 10. Jäner, kundgemacht für Gallizien durch Gubernialdekret vom 3. Hornung 1786.

In Anſehung des Militärzimmerzinſes, und des Servispreiſes ſoll noch alles bei der bisherigen Verfaſſung gelaſſen werden, da einerſeits von Seiten des Militärs von dem angenommenen bisherigen Siſteme nicht abgegangen werden kann, andererſeits aber, bei der bevorſtehenden Steuerregulirung, auch der Militarbequartierungskonkurrenzfond vielleicht eine Abänderung leiden wird.

In Anſehung des Militarzimmerzinſes und des Servispreiſes hat es bei der bisherigen Verfaſſung zu verbleiben.

Hofentſchlieſſung vom 31. Juli, kundgemacht für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 14. August 1786.

Die

Die Tabakverlegereien als wirkliche kaiſerliche Aemter und Gefällskaſſen ſind von der Militäreinquartierung befreit.

Sieh im 7. B. S. 12.

Weder die Magiſtratualen, ia nicht einmal der ieweilige Burgermeiſter iſt von der Einquartierung befreiet.

Weder die Magiſtratualen, ia nicht einmal der ieweilige Burgermeiſter, iſt von der Militärquartierslaſt auszunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 7. September, kundgemacht für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 9. Oktober 1786.

Die Quittungen für die Zinſe der Militärquartiere ſowohl, als für die ſtändiſchen Quartiersvergütungsbeiträge, ſind ſtempelfrei, iene der Offiziere aber, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond erhalten, unterliegen dem Stempel.

Dieſe Verordnung wurde für Gallizien durch Hofdekret vom 10. November, und Gubernialverordnung vom 12. Chriſtmonat, in Mähren durch Kreisſchreiben vom 7., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 11. Dezember 1786. kundgemacht.

Sieh vorne in der 2. Hauptabtheilung unter der Rubrike Zinswohnungen nach.

Alle Regimenter und Bataillone werden von dem k. Generalkommando zu Ertheilung der vorgeſchriebenen Offiziersquartiersatteſtate angewieſen.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 9. Chriſtm. 1786.

Da

Da das Generalmilitarkommando ienen Stallhåltern, deren Stallungen mit Stabs = und Oberoffizierspferden der Infanterie belegt ſind, den Dünger zu überlaſſen darum Anſtand genommen hat, weil die Stabs = und Oberoffiziere, den alleinigen Major, und Adiudanten ausgenommen, das Streuſtroh für ihre Pferde vom Lande nicht gratis erhalten, ſondern ſich ſolches ſelbſt beizuſchaffen håtten; ſo hat das k. Kreisamt den mit derlei Pferden belegten Stallhåltern zu bedeuten, daß ſie von ienen Stabs- und Oberoffizieren der Infanterie, welche das Streuſtroh für ihr eignes Geld erkaufen, folgſam von den Stalleigenthümern nicht eigenes abfordern, dagegen auch dießfålligen Pferddünger zu verlangen nicht befugt ſein.

Wenn die Offiziere das Streuſtroh aus Eigenenbeiſchaffen, iſt der Stallhålter den Pferddünger zu fordern nicht befugt.

Verordnung vom 26. Dezember 1786.

Militårkordoniſten. N. II.

Wie die Bettfournituren an die Militårkordoniſten abzureichen ſind.

Wo die Quartierstråger die Quartiersvergütungen anzuſuchen haben.

Sieh im 3. B. S. 35.

Offiziersquartiere. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei.

Sieh im 3. B. S. 36 — 37.

Den Generalen, und Stabsoffizieren iſt auch in deutſchen Erbländern die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde zu verſchaffen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 16. Juni 1785. kundgemacht.

Die Stallungen können für die Pferde der Offiziere auch auſer den Quartieren angewieſen werden.

Regulirung der unentgeltlichen Stallungen.

Es iſt ſich einzuverſtehen, für wie viel Pferde die Stallungen unentgeltlich anzuweiſen ſind.

Sieh im 8. B. S. 733 — 735.

Abſteigquartier für Offiziere hat nur in ienen Orten zu beſtehen, wo der Stab beſindlich iſt, und kann in Abweſenheit eines Offiziers von dem Hauswirthe benutzet werden.

Allen Regimentern und Bataillonen wird von dem k. Generalkommando mitgegeben, daß nur in ienen Orten, wo der Stab davon befindlich iſt, ein Abſteigquartier für Offiziere zu beſtehen habe; übrigens aber kann ein ſolches, wenn kein Offizier im höchſten Dienſte bei dem Stabe ſich befindet, von dem Hauswirthe benutzet werden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 9. Chriſtmonats 1784.

Wenn die Offiziere das Streuſtroh aus Eigenen beiſchaffen, iſt der Stallhalter den Dunger zu fordern nicht befugt.

Sieh vorne unter Bequartierung.

Kaſernenbau N. IV.

iſt bei Zeiten anzuzeigen.

Und dabei hat immer ein Werkverſtändiger aus dem Magiſtratsgremium zu erſcheinen.

Uiber die Köſten ſoll pauſchirt, und die Pauſchirung zur Begnehmigung eingeſchickt werden.

Sieh im 3. B. S. 37 — 38.

Exekuzionen. N. V.

Was der Mannſchaft in Fällen der Aſſiſtenzleiſtung wider ſtützige Unterthanen abzureichen ſei.

Sieh im 3. B. S. 38.

Was bei den Exekuzionsbilleten der abgehenden Mannſchaft zu beobachten ſei.

Sieh vorne nach.

Salvaguardien. N. VI.

Welche als erloſchen anzuſehen ſein.

S. im 3. B. S. 39.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht des Militärkonſkripzionswe- ſens, dann der Widmung, und Befreiung vom Soldatenſtande.

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem. N. I.

Was in Rückſicht desſelben verordnet wird.

Wie der Populazionsſtand in Evidenz zu halten, und jährlich zu revidiren ſei.

S. im 3. B. S. 40 — 46.

Den Kreis- kommiſſä- ren ſind die bei Rektifi- zirung der Militärevi- denzhal- tung aus- gelegten Zehrungs- koſten zu vergüten.

Den Kreiskommiſſären ſind die bei Rektifizi- rung der Militärevidenzhaltung ausgelegten Zeh- rungskoſten zu vergüten.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht für Galli- zien durch Gubernialdekret vom 30. März 1786.

Bei den Regimentern ſind über die vorfallenden Tauf- Trau- und Sterbfälle von den Kaplänen die pa- tentmäſſigen Regiſter zu führen, und nach Ver- lauf

lauf eines ieden Jahres nur die Summarien durch die Generalkommande an die politiſchen Landesſtellen abzugeben.

Die Populazionstabellen ſind zur beſtimmten Zeit iährlich ordentlich, und ununterbrochen einzuſchicken.

Wie die Wirthſchaftsämter in Rückſicht der Evidenzhaltung des Populazionsſtandes vorzugehen haben.

S. im 7. B. S. 14 — 16.

Wie die Kreisämter bei der Einſendung der Verzeichniſſe der bei der iährlichen Werbbezirksreviſion angetroffenen Fremden, und Ausländer vorzugeben haben.

S. im 8. B. S. 738.

Da bemerkt wird, daß die nach der gewöhnlichen Werbbezirksreviſion einlaufenden Ausweiſe über fremde, aus andern Erbländern gebürtige, Unterthanen, wo nicht ganz fehlerhaft, doch meiſtens mangelbar ſein, woran wohl nichts anderes als die Schleiderei der Wirthſchaftsämter und Magiſtrate, oder derienigen, an die ſie derſelben Verfaſſung übertragen, und vorzüglich auch das Schuld ſein muß, daß man ſich bei der Reviſion wenig Mühe und Arbeit giebt, die Leute auszufragen, die zu ſolchen erforderlichen Auskünfte einzuholen, oder über das, was ihnen unbekannt iſt, weitere Nachforſchungen anzuſtellen; ſo wird verordnet, Die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter habē die Ausweiſe über fremde Unterthanen bei Werbbezirksreviſionen mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen.

 daß

daß die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter mehrere Anwendung und Verläßlichkeit in Bearbeitung ſolcher Eingaben mit Beiſeitſetzung des ſo ſehr angenommenen mechaniſchen Geſchäftsvorgangs, die genaueſte Befolgung des hinausgegebenen Formulars, und die ſo viel möglich pünktlichſte Ausfüllung desſen Rubriken mit dem Beiſatze ſich angelegen ſein laſſen, daß ſie den von Seiten des Publikums der Konſkripzion beiwohnenden Kommiſſären die Befolgung ihrer Inſtrukzion, und eine thätige Mitwirkung einzubinden hätten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Juli 1786.

Die bei der Werbbezirkskommiſſion angetroffenen Innerösterreicher ſollen um ihre Pfarre befragt, und dieß in den Tabellen angemerket werden.

S. im 8. B. S. 739.

Wie die in der Provinzialverſorgung oder beim Zivile in Dienſten ſtehenden minderiährigen Soldatenkinder zu konſkribiren, und in Evidenz zu bringen ſind.

Alle in der Provinzialverſorgung, oder beim Zivile in Dienſten ſtehende minderiährige Kinder verſtorbener Offiziere und Gemeinen von der Armee, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſind mit ihrem Vor- und Zunamen, und mit den Altersjahren beſonders in Evidenz zu bringen, dieſes zugleich zur Zeit der iährlichen Konſkripzion in eigene Verzeichniſſe zuſammen zu tragen, und die Totalkonſignazion hierüber von iedem Werbbezirke unfehlbar mit den iährlichen Populazionsſummarien einzuſenden;

den; maſſen dem kaiſ. Hofkriegsrathe daran gelegen iſt, in Anſehung derienigen Soldatenpupillen von der Armee, für welche ein Vermögen zu Wien im Depoſitum befindlich iſt, von ihrer Exiſtenz, und derſelben übrigen Umſtänden fortan genau und verläßlich unterrichtet zu ſein.

Hofkriegsräthliche Verordnung für Böhmen vom 8., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 17. November 1785.

Der Eheſtand befreiet nicht vom Soldatenſtande.

Der Eheſtand befreit vom Soldatenſtande nicht.

Hofentſchlieſſung vom 29. November, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 20. Chriſtmonats 1784.

Was in Anſehung der Unbeſtimmtbeurlaubten zu thun ſei.

S. im 3. B. S. 52 — 54.

Wie, und wann einem Unbeſtimmtbeurlaubten der Aufenthalt zu geſtatten ſei.

S. im 7. B. S. 16.

Was in Beziehung auf die Konſkripzion des Viehſtandes, und Klaſſifizirung der Pferde ergangen ſei.

S. im 3. B. S. 54 — 60.

Bei Abänderung des Viehſtandes iſt die Urſache beizurücken.

Die Viehſtandstabellen ſind zur beſtimmten Zeit einzuſenden,

S. im 7. B. S. 16 — 17.

Welche Vorſichten zu gebrauchen ſein, wenn ſich Unterthanen umſiedeln, oder in andere Länder verfügen wollen.

S. im 3. B. S. 60 — 66.

Ohne Erlaubniß darf ein Unterthan in ein unkonſkribirtes Land nicht abgehen.

S. im 7. B. S. 17.

Welche ſich ohne Erlaubniß umſiedeln, ſind zurückzuliefern, und zu züchtigen.

Die Wanderpäſſe zum Uibergange von einem Werbbezirke zum andern ſind ſtempelfrei.

S. im 8. B. S. 740.

Wie ſich mit den Uiberſiedlungspäſſen und derſelben Ausfertigung zu verhalten ſei.

Schon mehrere ſich ereignete Fälle haben die gegründete Vermuthung nach ſich gezogen, daß viele Dominien noch keine geläuterten Begriffe von der Konſkripzionsverfaſſung, und der hieraus entſpringenden Behandlung ihrer in andere k. k. Erbländer zu überſiedeln geſinnten Unterthanen haben mögen, indem ſich bald geſchriebener Uiberſiedlungspäſ=

päſſe, nach dem bloß für Hungarn beſtimmten Formulare, bald unpaſſender, dem Zwecke, und Gegenſtande nicht angemeſſener Entlaßſcheine bedienet, oft auch deren Ausfertigung, und Zuſtellung an die bei der Obrigkeit ſich meldenden Uiberſiedlungswerber, ohne noch die Begnehmigung der Landesſtelle eingeholt zu haben, beſorget wird. Es wird daher ſämmtlichen Dominien verordnet, künftig allen ienen, die nicht in Hungarn, ſondern in einer andern erbländiſchen Provinz ſich ſeßhaft zu machen wünſchen, ordentliche, und ſchickliche Entlaßſcheine, iedoch nicht eher, auszuſtellen, als bis die Bewilligung auf die bisher üblich geweſene Art, und nach vorausgegangener, mit der Vorſchrift ſich regulirender Einleitung angeſucht worden, wo dann, wann ſie erfolgt, einem ſolchen obrigkeitlichen Entlaßſcheine erſt die Authentizität, (Aechtheit) durch die Mitfertigung des k. Kreisamts, und Werbbezirksregiments, zu geben sein wird; ſonſt hat es bei den vorgeſchriebenen gedruckten Uiberſiedlungspäſſen für Hungarn noch ferner zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 15. Hornung 1786.

Nachdem vermög der obigen Verordnung den Uiberſiedlern, die nicht in Hungarn, ſondern in einer andern erbländiſchen Provinz ſich ſeßhaft machen wollen, ordentliche, und ſchickliche Entlaßſcheine, iedoch nicht eher, ausgeſtel- Zu den nicht nach Hungarn, ſondern in andere erbländiſche Provinzen zu ertheilenden Ui-

berſiedlungspäſſen werden Formulare vorgeſchrieben.

A. B.

ſtellet werden ſollen, bis nicht, wie bisher üblich geweſen, nach vorhergegangener Einſchreitung, und gemeinſchaftlicher kreisämtlicher Unterſuchung, die kreisämtliche Bewilligung bekannt gemacht werde; ſo werden zu dem Ende zwei Formulare A und B. mitgetheilet, auf daß ſich die Herrſchaften in Ausſtellung der Entlaßſcheine gleichförmig zu benehmen wiſſen.

Kreisſchreiben in Böhmen vom 9. Mai 1786.

Wie ſich in Anſehung der Entlaßſcheine bei Trauungen zu achten, und wer von Beibringung derſelben befreiet iſt.

Sieh im 10. B. in der 1. Hauptabtheilung I. Abſatz. S. 102 — 103 nach.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde auch für Galizien durch Gubernialdekret vom 14. April 1786. kundgemacht.

Welche Eintheilung der Regimenter und Korps in die Werbbezirke getroffen worden ſei.

Wer zur Milizſtellung geeignet, und wer davon befreiet ſei.

Welche Beſchaffenheit, Maaß, und Alter die Rekruten haben müſſen.

A.

Jn

Zur Seite 24.

In

In Abſicht der Entlaſſung der Soldaten auf Wirthſchaften, oder aus andern politiſchen Rückſichten.

Der Abgang der Mannſchaft wird in Friedenszeiten durch die Unbeſtimmtbeurlaubten ergänzt.

Wie ſich bei Ergänzung der Regimenter und Korps mit Entwerfung der Repartizion auf die Kreiſe und Dominien zu richten ſei.

Wie die jährlichen Ausbebungen zu geſchehen haben.

Wie die abgängigen Militärfuhrknechte zu erſetzen ſein.

Wie die Konſkripzions- und Werbbezirksangelegenheiten in Kriegszeiten zu beſorgen ſein.

Was zur Rekrutenaushebung in Kriegszeiten erforderlich ſei.

Wie die Konſkripzionsauslagen zu beſtreiten, und zu verrechnen ſein.

Beſondere Belehrung in Rückſicht des Populazionsſtandes, wie ſich nämlich in Anſehung der in der Populazion von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, und deren Eintragung in die Ortſchaftsbücher zu benehmen ſei.

Inſtrukzion, nach welcher ſich bei der Klaſſifizirung der zu den verſchiedenen Kriegsbedürfniſſen erforderlichen Pferde zu benehmen ſei.

Ausweis, welche Werbbezirke den Regimentern angewieſen ſein.

Widmungsrolle der von einer Herrſchaft zur nächſten Rekrutenſtellung ausgewählten Individuen.

Wie die Häuſernumerirung fortzuſetzen ſei.

S. im 3. B. S. 66 — 141.

Die Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze iſt neuerlich zu republiziren.

S. im 8. B. S. 742.

Kreisämter haben über, die den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten, und Werbbezirksregimentern zuzuſchickenden Aktenſtüke, dann derſelben Auskünfte Vormerkungsliſten zu führen, und von 14 zu 14 Tagen die Rükſtände zu betreiben.

Es haben ſich Fälle ergeben, daß Uiberſiedlungspäſſe aus Vergeſſenheit, oder durch Verlegung bei den Werbbezirksregimentern in Verluſt gerathen, und den Partheien viel Zeitverſäumniß, vielleicht auch unnöthige Koſten, verurſacht worden ſind. Von nun an wird alſo das k. Kreisamt über alle den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten, und ſelbſt dem Werbbezirksregimente in Konſkripzionsſachen zur Aeuſerung, oder Beſtättigung zuzuſchickenden Aktenſtücke, und Urkunden ſowohl, als auch über die von ihnen verlangten Auskünfte ordentliche Vormerkungsliſten nach dem vorgeſchriebenen Formulare führen, und die Rückſtände, oder nicht eingelaufenen Kommunikate von 14 zu 14 Tagen betreiben.

Verordnung in Böhmen vom 15. November 1786.

Hand-

Handgeld N. III.

iſt von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten nicht anzunehmen.

S. im 3. B. S. 142 — 143.

Befreiung vom Soldatenſtande. N. IV.

Studenten ſind vom Soldatenſtande befreit, wenn ſie von der Landesſtelle die Erlaubniß erhalten haben, ihre Studien über die vier erſten Klaſſen fortſetzen zu dürfen, und ſich ferner gut verwenden.

Welche Handlungsdiener, und Jungen vom Soldatenſtande frei ſind.

S. im 3. B. S. 143 — 144.

Knechte und Jungen der Senſenſchmiede ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen, und im Falle der Noth von den Militärdienſten zu entlaſſen.

S. im 8. B. S. 743.

Küchengärtner ſind von der Werbung zum Militäre nicht ausgenommen.

Kühlergeſellen die ſich in Böhmen beſonders in ihrer Kunſt auszeichnen, ſind von der Rekrutirung zu verſchonen.

Einen Glasmacher kann keine Obrigkeit ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher

der-

derſelbe wirklich in Arbeit ſteht, für einen Rekruten ſtellen.

Welche Kommerzialwerkmeiſter von dem Militär befreiet ſind.

S. im 7. B. S. 19 — 21.

Rekrutirung. N. V.

Wie die Ausbebung der Rekruten zu geſchehen habe.

Es ſind immer ſolche Leute zu ſtellen, die dem Dienſte nicht gleich wiederum entzogen werden.

Der Rekrutenrückſtand vom letzten Kriege wird nachgelaſſen.

S. im 3. B. S. 144 — 145.

Was zu thun ſei, wenn ſich einige Unterthanen unter Vorſchützung eines Mangels an der Nahrung bei den Regimentern zum Militärdienſte melden.

S. im 8. B. S. 745.

Die einwandernden Baumwollwirker ſind nebſt den gewöhnlichen Begünſtigungen von der Rekrutirung befreiet.

Sieh im 10. B. in der 2. Hauptabtheilung unter dem Schlagworte Immigranten nach.

Uiber-

Uiberſiedlung N. VI.

Was bei Uiberſiedlungsgeſuchen angemerkt werden, und ferner geſchehen müſſe.

S. im 3. B. S. 145.

Wie die zu erſtattenden Berichte über die Uiberſiedlung der Unterthanen in den Erbländern, oder auch auſer Lande, einzuſenden ſein.

S. im 7. B. S. 22 — 23.

Pferdbeſpannung N. VII.

Anſtatt der Pferdbeſpannung Zugochſen anzuſchaffen, iſt den Bauern verboten.

Die Pferdkompletirung iſt konſkripzionsmäſſig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779 und 1780 aufrecht zu erhalten.

S. im 7. B. S. 23 — 25.

Vier-

Vierter Abſatz.

Beurlaubung und Entlaſſung.

Beurlaubung. N. I.

Wie die Urlaubsverlängerung, oder Uiberſetzung aus dem beſtimmten in den unbeſtimmten Urlaub von den Dominien anzuſuchen ſei.

Keiner iſt zu beurlauben, von deſſen Aufenthaltsorte man nicht ſicher iſt.

Auf die Schwärzung der Beurlaubten iſt zu ſehen.

Wie der Abgang der Beſtimmtbeurlaubten zu erſetzen ſei.

Wegen welcher Verbrechen die Beurlaubten an die Regimenter zu ſchicken ſein.

Wie mit ienen zu verfahren ſei, die ſich eines andern, als bloß militäriſchen, Verbrechens ſchuldig machen.

S. im 3. B. S. 147 — 149.

Welche Vorkehrung zur Evidenzhaltung der Beurlaubten, und Verhütung der Deſerzion zu treffen ſei.

Frem-

Fremde ſollen von Niemanden ohne Paß, Urlaubzettel, oder Kundſchaft, über Nacht behalten werden.

Sieh im 7. B. S. 26 — 28.

Wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 18. November 1785 kundgemacht.

Kein Beurlaubter iſt in das republikaniſche Gebiet zu laſſen, am wenigſten aber ſind demſelben Robotsverrichtungen, oder ſonſtige Reiſen in das republikaniſche Gebiet zu geſtatten.

In Gallizien iſt kein Beurlaubter in das republikaniſche Gebiet zu laſſen, oder in Verrichtungen zu ſchicken.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 2., kundgemacht durch Gubernialdekret vom 23. Chriſtmonats 1784.

Da mehrere auf dem Urlaub erkrankende Soldaten nicht gleich nach der Vorſchrift in das nächſte Militärſpital gebracht, ſondern bei dem Landmanne verwahrloſet werden, ſo wird den Obrigkeiten wiederholt aufgetragen, daß die erkrankenden Beurlaubten ſogleich in das nächſte Militärſpital gebracht werden ſollen.

Die auf Urlaub erkrankenden Soldaten ſind gleich in das nächſte Militärſpital zu bringen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. März 1786.

Ent=

Entlaſſung. N. II.

Wie ſich bei Entlaſſungs- und Uiberſiedlungsgeſuchen zu benehmen ſei.

Sieh im 3. B. S 149 — 150.

Welche Mannſchaft entlaſſungsfähig zu erkennen ſei.

Sieh im 8. B. S 748.

Wann mit Entlaſſung der Mannſchaft auf ſteuerbare Häuſer vorzugeben, und wann bloß auf Beurlaubung einzurathen ſei.

Da von verſchiedenen Werbbezirksregimentern Militärentlaſſungskonſignazionen eingelangt ſind, die weder der unterm 23. Juni 1785 erlaſſenen Normalverordnung (im 8. B. S. 748) entſprechen, noch ſo beſchaffen ſind, daß die Landesſtelle nach den unterſuchten Umſtänden die Nothwendigkeit der gänzlichen Verabſchiedung, oder vielmehr einer angemeſſenen Beurlaubung beurtheilen kann, auch bei Soldaten, die ſteuerbare Wirthſchaften übernehmen, häufige, und zum Mißbrauche ausartende Entlaſſungen, nicht allein in Rückſicht der dem Militär entgehenden wohlgeübten Leute, ſondern auch dem Nahrungsſtande ſelbſt nachtheilig ſind, wenn ſie nämlich wegen unbedeutender Feldſtücke, oder ſteuerbarer, oft noch verſchuldeter Galuppen, die ſie nicht einmal zu erhalten im Stande ſind, ſchlechterdings verabſchiedet, und dagegen andere dem Ackerbaue, und ländlichen Verrichtungen, oder ſonſt dem Gewerbe weit unentbehrlichere Unterthanen einberufen, und zu den Regimentern abgegeben

ben werden; ſo wird verordnet, nur immer iene, welche beträchtlichere Wirthſchaften und Häuser eigenthümlich, oder auf viele nach einander folgende Jahre in die Beſorgung erhalten, und ſolche gleich antreten müſſen, als entlaſſungsfähig in Antrag zu bringen, die aber zum Beſitze geringerer Wirthſchaften gelangen, und zu derſelben Verwaltung das ganze Jahr hindurch nicht unumgänglich erfordert werden, zur Beurlaubung — welche ihnen alle Jahre mit Ausnahme der gewöhnlichen Exerzier- oder Lagerszeit eingeſtanden bleibt — vorzuſchlagen.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 4. September 1786.

Was die Dominien für Leute zu den Unbeſtimmtbeurlaubten zu widmen haben.

Wie mit ienen Soldaten vorzugehen ſei, die auf unbeſtimmten Urlaub verlangt werden.

Die Kreisämter dürfen kein Geſuch wegen der Uiberſetzung der Mannſchaft auf unbeſtimmte Zeit mehr einbegleiten, ſondern müſſen gleich auf deren gänzliche Entlaſſung antragen.

Sieh im 3. B. S. 151.

Fünfter Abſatz.

Lieferungen, und Vorſpannsweſen in Kriegs- und Friedenszeiten.

Vorſpann. N. I.

Den die Kordonsviſitazionen vornehmenden Stabs- und Oberoffizieren iſt die nöthige Vorſpann zu leiſten.

Wie die Landesvorſpann für die Naturaltransporte vergütet werde.

Sieh im 3. B. S. 152 — 153.

Sobald das Vorſpanngeld zu den Händen des Kommiſſärs kömmt, iſt die Vorſpannsgebühr dem Unterthan ohne Abzug zu zahlen.

Sieh im 7. B. S. 30.

Die Transportpferde, welche wegen übeln Weges zu Grund gehen, ſind den Unterthanen nach vorgezeigtem von dem bei dem Transporte kommandirten Ober- oder Unteroffiziere gefertigten, Atteſtate mit ausgemuſterten Militärpferden zu erſetzen.

Sieh im 7. B. S. 30 — 31.

Die-

Dieſe Verordnung wird für Böhmen kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 751.

Weil es zum Nachtheile der Follen gereichet, wenn die trächtigen Stuten die letzte Zeit, oder während, als ſie das Follen ſäugen, zu ſehr mit Vorſpann hergenommen werden, ſo ſollen die von Aerarialbeſchellern trächtigen Stuten die letztern Wochen, und durch die Zeit, als das Follen ſaugt, von aller Vorſpann, beſonders von Kaleſchen, freigelaſſen, während dieſer Zeit aber dem Innhaber derlei Stuten die ihn treffende Vorſpann vorgemerket werden, welche ſelber ſodann, wenn dieſe Zeit vorüber iſt, nachzutragen, und zu verrichten hat. Die von Aerarialbeſchellern trächtigen Stuten ſind erſt, nachdem ſie geworfen, zur Robot zu nehmen, und dieſe indeſſen vorzumerken.

Hofdekret vom 15. November 1786.

Wie das harte Verfahren der Bauernknechte gegen trächtige Stuten zu beſtrafen. Sieh in dieſer Hauptabtheilung unter Pferdzucht nach

Vorſpannsregulativ.

Sieh im 3. B. S. 153 — 159.

Vorſpannsregulativ für Gallizien.

Sieh im 7. B. S. 32 — 46.

In dem Bukowinerdiſtrikte iſt die Vorſpannsbezahlung ſo, wie in Gallizien zu leiſten.

In dem Bukowinerdiſtrikte iſt die Vorſpannsbezahlung ſo, wie in Gallizien zu leiſten, und es ſoll das unterm 25. Wintermonats 1784 erfloſſene Vorſpannsregulativ (im 7. B. S. 32 — 46) in die Landesſprache überſetzet, und kundgemacht werden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 24. Hornung 1786.

Die Naturalvorſpannen und Transporte ſollen unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit vertheilt werden.

Sieh im 8. B. S. 751.

Wurde durch Gubernialverordnung auch für Böhmen unterm 21. April 1785 kundgemacht.

Uiber Magazinstransportsfuhrenausſchreibungen von den Unterthanen geführte Klagen, ſind alſogleich der Landesſtelle anzuzeigen.

Wenn über die Magazinstransportsfuhrenausſchreibungen von den Unterthanen Klage geführet, und alſo dieſe Fuhren nicht von den Unterthanen ſelbſt als eine ihnen zugehende Wohlthat angeſehen werden, ſind dieſe Beſchwerden ſogleich an die Landesſtelle anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. April 1786.

Zu beträchtlichen Naturaltransporten haben ſich die Kreisver-

Zu beträchtlichen Naturaltransporten iſt nicht eher eine Vorſpann auszuſchreiben, bis ſich nicht die Kreisverpflegsrechnungsführer mit der kreisverpflegsämtlichen Bewilligung hierzu ausgewieſen

ha=

haben; maſſen nach Eröffnung des Generalkommando das Militärverpflegsamt an alle Kreisverpflegsmagazine den Auftrag erlaſſen hat, daß ſie keine Naturaltransporte ohne vorläufige ämtliche Bewilligung auſer unbeträchtlichen Naturalvorſchiebungen im nämlichen Kreiſe einleiten ſollen. pflegsrechnungsführer mit der kreisverpflegsämtlichen Verordnung auszuweiſen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Auguſt 1786.

Lieferung. N. II.

Wie die Fuhrlohnsvergütungen zu unterſuchen ſein.

Wie ſich bei den anzuſtoſſenden Lieferungskontrakten zu benehmen ſei.

Sieh im 3. B. S. 195 — 195.

Der Naturalieneinkauf durch das Verpflegsamt hat nicht von den Herrſchaften allein, ſondern hauptſächlich auch von den ſich meldenden Unterthanen zu geſchehen. Der Naturalieneinkauf durch das Verpflegsamt hat hauptſächlich von den Unterthanen zu geſchehen.

Hofentſchlieſſung vom 29. Wintermonats, kundgemacht für Gallizien dnrch Gubernialdekret vom 20. Chriſtmonats 1784.

Dieſe Verordnung wurde durch Hofentſchlieſſung vom 28. Brachmonats und Gubernialverordnung vom 10. Heumonats 1786. für Gallizien wiederholt erneuert.

Zu Erfüllung der Kontrakte ſind die ſaumſeligen Lieferanten durch kreisämtliche Exekuzion zu verhalten.

Auf Anſuchen der Verpflegsämter ſind die ſaumſeligen Liferanten durch kreisämtliche Exekuzion zur Erfüllung der verpflegsämtlichen Kontrakte zu verhalten.

Die Kontrahenten ſollen über die ihnen zu machenden Ausſchüſſe wegen der an die Monturskommiſſionen unächt gelieferten Waaren keine unmöglichen Exzepzionen machen.

Sieh im 7. B. S 46 — 47.

Keiner ſoll ſich an dem zu verführenden Magazinsgute vergreifen.

Sieh im 3. B. S. 196.

Das zu verführende Naturale iſt unterwegs nicht abzuladen, noch zu einigem Gebrauche zu verwenden.

Sieh im 7. B. S. 47—48.

Die Quittungen über das Streuſtroh ſollen allezeit von einem Kommiſſariatsoffiziere koramiſiret, und allegiret werden.

Sieh im 3. B. S. 196.

Das Streuſtroh iſt nicht mit der übrigen Pferdpor-

Bei dem Militär iſt die Einleitung getroffen worden, daß das Streuſtroh nicht mit der übrigen Pferdporzion, ſondern beſonders quittiret werden

ſolle,

ſolle; wovon die Dominien zu belehren ſind, damit ſie nämlich beſondere Quittungen auf Streuſtroh verlangen.

zion, ſondern durch beſondere Quittungen zu quittiren.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 30. Chriſtmonats 1784.

Das Streuſtroh iſt nicht von entfernten Ortſchaften auszuſchreiben, ſondern nur da zu nehmen, wo die Rimonta liegt, und der Dung dafür verwendet werden kann.

Sieh im 8. B. S. 752 — 753.

In Gallizien iſt der Dünger, welcher aus den Kavallerieſtallungen hervorkömmt, da dieſes Land noch immer, ungeachtet nicht mehr direkte, (unmittelbar) doch aber indirekte (mittelbar) durch die Leiſtung des gröſſeren Militärquartiersbeitrags dem Militäre das Stroh liefern wird, nach dem alten Satze, daß derjenige, der das Stroh der Kavallerie liefert, den Dünger zu erhalten habe, dem Lande jedennoch mit der Vorſicht zu überlaſſen, daß ſolcher da, wo die bequartierten Ortſchaften den Dünger brauchen können, in Anbetracht der Bequartierungslaſt, dieſen Ortſchaften, wo dieſe ihn aber nicht brauchen könnten, noch wollten, der betroffenen Obrigkeit, und, falls ihn auch dieſe nicht brauchen könnte, den die

Den Ortſchaften in Gallizien, welche das Streuſtroh liefern, iſt der Dünger abzureichen wo ſie ſelben nicht brauchen können, haben die Kreiskommiſſäre bei ihren Bezirksbereiſungen zu ſehen, daß er auſer die Städte und Ortſchaften auf einen Platz geführet werde.

die Vorſpann meiſt leiſtenden nächſten Ortſchaften gebühren ſolle. Falls aber nun weder die bequartierten Ortſchaften, noch die Obrigkeiten, oder auch die nächſten Dorfſchaften ihn gebrauchen wollten, durch die Ortseinwohner, ſo, wie der übrige Ortsmiſt vor die Stadt auf einen hierzu gewidmeten eigenen Ort hinausgeführet, und von den Kreiskommiſſären bei ihren Kreisbereiſungen hierauf geſehen, dadurch alſo die Reinlichkeit der bequartierten Städte und Ortſchaften beibehalten werden ſolle.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 19. Auguſt, kundgemacht durch Kreisſchreiben vom 6. September 1784.

Die Streuſtrohlieferung iſt künftig mit fünfzehnpfündigen Gebünden zu veranlaſſen.

Sieh im 8. B. S. 753.

Lieferungsquittungen ſind binnen zween Monaten einzubringen.

Dieſe Verordnung wird erneuert.

Die Scheine vom 1778. und 1779. Jahre für die geleiſteten Naturallieferungen in Böhmen ſind bei der ſtändiſchen Kreditsbuchhalterei zu liquidiren.

Sieh im 7. B. S. 49 — 50.

Zu Bewirkung des Rechnungsabſchluſſes aller Regimenter, Korps, und Militärbeamten haben iene Partheien, ſo einige Forderung, es ſei für Taglien, Quartier, Zins, Vorſpann, Schlafkreuzer, Brod, Fourage, antizipirte Verpflegsgelder, oder was es immer ſei, erweislich zu ſtellen haben, ſich bis Ende Oktobers 1786 zeitlich, und zwar ſpätſtens bis 15. November um ſo gewiſſer bei der Militärbehörde anzumelden, als nach Verlauf dieſes Termins keine Vergütung, noch Liquidirung einer Forderung Statt haben wird.

Jene welche Forderungen haben, haben ſich längſtens bis Ende Oktober 1786 zu melden.

Gubernialverordnung in Inneröſterreich vom 27. Herbſtmonats 1786.

Wie ſich die Verpflegsrechnungsführer wegen des Fechſungsausweiſes, und der Naturaleinkäufe zu benehmen haben.

Sieh im 7. B. S. 49 — 50.

Die Kreisämter haben die Fechſungstabellen immer mit Ende Weinmonats den Verpflegsämtern zu übergeben.

Die Fechſungstabellen ſind von den Kreisämtern immer mit Ende Weinmonats an die Verpflegsämter zu übergeben.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 27. Chriſtmonats 1784.

Von den jährlichen Anzeigen des Fechſungsausſchlages iſt eine Abſchrift dem Kreisrechnungsführer mitzutheilen.

Sieh im 8. B. S. 754.

Die Koramiſirung einer Urkunde iſt von den Magiſtraten und Obrigkeiten nicht anders zu unternehmen, als wenn ſie von dem Faktum überzeuget ſind.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde für Mähren und Schleſien durch Gubernialverordnung vom 25., und für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28. April 1785 kundgemacht.

Die Monturstücher an die Dekonomiekommiſſionen ſind bloß mit dem Zunftszeichen zu bemerken.

Dieſes Geſetz wird für Böhmen wiederholt.

Die in die Militärmontirungskommiſſion arbeitenden Handwerker ſind im Falle des Betrugs zu züchtigen.

Wurde für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Wintermonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 755 — 756.

Die gedungenen, mit Aerarialgut beladenen, Militärfuhren, alle Militärperſonen, und Ordinanzen ſind von der Weg = Brücken = und Schrankenmaut frei, auch bei Uiberfuhren frei zu überſetzen.

Sieh im 9. B. S. 19.

Der Hofkriegsrath giebt Aerarialgarnvorräthe zu Verlegung der Weberzünfte.

Sieh eben alda S. 167 — 168.

Die

Die in Mähren beſtehende Mahlordnung wird wegen der Gleichförmigkeit den übrigen Mahlordnungen in den Erblanden gleichgeſetzt, folglich iſt für das Künftige vom Zentner Proviantmehl zwei Pfund auf Verſtäubung, ſechs Pfund auf Kleien, und ſechs Kreuzer Mahlgeld verwilliget.

Was vom Zentner Proviantmehl an Mahllohn und ſonſt zu bezahlen iſt.

Hofentſchlieſſung vom 30. März, kundgemacht für Mähren durch Gubernialverordnung vom 6. April 1786.

Was iedes Dominium, und ieder Unterthan in Abſicht des zu hinterlegenden Naturals zum Behufe der Militärverpflegung zu leiſten habe.

Sieh im 3. B. S. 197 — 201.

Den Unterthanen iſt einiges hinterlegtes Getreid zur Nothdurft zu überlaſſen, und dieſe Hinterlegung bei künftiger Fechſung zu erneuern.

Sieh im 7. B. S. 51 — 53.

Den Landesinnwohnern kann die hinterlegte eigene Fechſung bei ſich äuſernder Noth, ſobald ſolche von den k. Kreisämtern beſtättiget wird, überlaſſen werden.

Den Landesinnwohnern kann die hinterlegte eigene Fechſung bei ſich äuſernder Noth und Beſtättigung der Kreisämter überlaſſen werden.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 9. April 1785.

Doch

Die Kreisämter haben auf die beſtehende Verordnung wegen des unangreiflich hinterlegten Vorraths der Getreid- und Rauhfuttersorten Rückſicht zu nehmen.

Doch haben die Kreisämter und Obrigkeiten auf die beſtehende Verordnung wegen der unangreiflich hinterlegten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{10}$ Getreidſorten, dann $\frac{1}{4}$ Rauhfutters Rückſicht zu nehmen, nach welcher denſelben überlaſſen worden iſt, im Fall es die Kontribuenten bedürftig wären, denſelben die Verwendung dieſer Vorräthe in ihrer eigenen Wirthſchaft zuzugeſtehen.

Hofentſchlieſſung vom 27. März, kundgemacht für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 14. April 1786.

Sechs-

Sechster Abſatz.

Geſetze in Deſerteursſachen, Konfiszirung ihres Vermögens, Beſtrafung der Mutilanten.

Deſerteursſachen. N. I.

Die Gränzwächter erhalten die Taglia von 24. Fl. von den eingebrachten Deſerteuren.

Sieh im 3. B. S. 202.

Da die Erfahrung gelehret, und die dießfalls von den Länderſtellen abgeforderten Berichte beſtättiget haben, daß die in den Ländern ſeit fünf Jahren aufgeſtellten ſogenannten Zivilgränztagwächter der Anfangs gehabten Abſicht nicht entſprochen, folglich nur fruchtloſe Koſten verurſachet haben, ſo werden alle dieſe von dem Aerarium bezahlten Wachen mit 1. Juni 1786 aufgehoben; den Gemeinden aber wird bedeutet, daß ſie hierdurch von ienen Sicherheitsvorſichten, welche ſie vor der Errichtung dieſer Wachen gehabt haben, nicht enthoben ſind.

Die in den Ländern aufgeſtellten Zivilgränztagwächter werden vom 1. Juni 1786 anfangend aufgehoben.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht für Böhmen durch Gubernialverordnung vom 15. Mai 1786.

Wie

Wie das Verhör der Deſerteursverhehler, und Helſer vorzunehmen ſei.

Innländiſche Unterthanen können bei fremden Rekrutentransporten zurückgenommen, dagegen fremde Unterthanen in dieſſeitige nicht genommen werden.

Die Unterthanen dürfen in Gegenwart der Soldaten nicht von geheimen Wegen über die Gränze reden.

Wie ſich der Unterthan bei der Anzeige einer Deſerzion zu verhalten habe.

Unterricht zur verhinderung der Deſerzion.

Sieh im 3. B. S. 202 — 209.

Die Unterthanen ſind zu Verfolgung der Deſerteure anzueiſern.

Sieh im 7. B. S. 55.

Das ſtandrechtmäſſige Verfahren gegen gewaltthätige Deſerteure ſteht dem Zivilgerichte nicht mehr zu.

Sieh im 8. B. S. 759.

Wel=

Welche Taglia wegen der Landesausſpäher entrichtet werde.

Sieh im 3. B. S. 204.

Wie Se. Maieſtät einen böhmiſchen Unterthan wegen Verfolgung zweener Deſerteure begnädiget haben.

Sieh im 8. B. S. 759 — 760.

In Hinkunft, ſobald ein Deſerteur gemeinſchaftlich von dem Militär, und Zivilperſonen eingebracht wird, hat die Vertheilung der Taglia nach Köpfen dergeſtalt zu geſchehen, damit iedes der einen Deſerteur anhaltenden Individuen ohne Unterſchied zwiſchen Zivil- und Militärſtand von der Taglia einen gleichen Antheil erhalte; übrigens, wenn ein Deſerteur nur von einem Soldaten, und von einer Zivilperſon eingebracht würde, hat der erſte 8. Fl., und der letztere 16. Fl. zu bekommen.

Wenn ein Deſerteur gemeinſchaftlich von einem Soldaten und einer Zivilperſon eingebracht wird, iſt die Taglia gleich zu theilen.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 15., und in Gallizien durch eben ſolche vom 16. Mai 1786.

Auch in dem Falle, wo der Deſerteur nur von einem Soldaten, und einer Zivilperſon gemeinſchaftlich eingebracht wird, iſt die Taglia ohne Unterſchied des Standes zwiſchen beide in gleiche Theile zu vertheilen.

Hofdekret vom 12., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 25., in Böhmen durch derlei vom 26. Juni 1786.

Je-

Belohnung wegen Deſerteursanhaltung.

Jener Antheil, den der durch Anhaltung des hohenlohiſchen Deſerteurs in dem Dorfe Salleſell ermordete unverheurathete Dienſtknecht Franz Mitze an der Taglia hätte bekommen ſollen, wird nebſt den Begräbnißkoſten ſeinen Erben, den zween übrigen aber ebenfalls durch Meſſerſtiche von gedachtem Deſerteure verwundeten Christoph Pabert, und Joſeph Muſchko nebſt der Taglia, die Kurkoſten, und dem erſten 40. Fl., dem andern 30. Fl. für die Schmerzen bewilliget, und iſt dieſes zur Aufmunterung des Landvolks kund zu machen.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 25. Juni 1786.

Welche Strafen in Hungarn für Deſerteursverhehler, und Mitwiſſer feſtgeſetzt und was für Belohnungen für Einbringung derſelben ausgemeſſen werden.

Um der Soldatendeſerzion Einhalt zu thun, wird Jedermann auf das ernſtlichſte unterſagt, einem deſertirenden Soldaten Aufenthalt zu geben, ihn zur Deſerzion auf irgend eine Art zu verleiten, oder ihm darinn Vorſchub zu leiſten, oder ihn zu verhehlen; vielmehr ſoll Jedermann befliſſen ſein, der ihm obliegenden Treue und Pflicht zufolge, den allerhöchſten Herrendienſt zu befördern, und den Schaden des Aerariums zu verhüten, ieden Deſerteur anzuhalten, ſolchen der Ortsobrigkeit, oder dem nächſten Militärkommando zu überliefern. Wer dieß beobachtet, und einen Deſerteur, er ſei von der Infanterie, oder Kavallerie, iedoch ohne

Pferd,

Pferd, eingeliefert haben wird, erhält für ieden Kopf 24. Fl., für einen Kavalleriſten aber ſammt dem Dienſtpferde 40. Fl.; derienige aber, der einen Deſerzionsbeförderer, oder Verhehler andeutet, und überzeugt, erhält 12. Fl. zur Belohnung. Wer es hingegen wagen ſollte, einen Soldaten zur Deſerzion zu verleiten, dieſe zu verhehlen, oder auf irgend eine Art hierzu Vorſchub zu leiſten, er ſei Bürger, Bauer, Herrſchaftsbedienter, oder wer er immer ſei, der ſoll, auſer des möglichen Erſatzes des durch Deſerzion dem Aerarium erwachſenen Schadens zur Schanzarbeit in einer Gränzfeſtung, Weibsperſonen aber zu einer 10iährigen Strafarbeit in Temeswar, verdammet werden. Denienigen aber, welche höhern Standes ſind, ſoll, nebſt dem Erſatze des dadurch entſtandenen ärarialiſchen Verluſtes noch eine Geldſtrafe von 1000 Fl. aufgelegt werden. Benannte Strafen fallen auch auf iene, die von einer Deſerzion wiſſen, und ſie nicht angeben; die einen Deſertirenden nicht angreifen, die einem Deſertirenden einiges Gewehr und Montirungsſtücke abkaufen, oder auch gegen eigenes Gewehr vertauſchen.

Verordnung für Hungarn vom 12. Weinmonats 1786.

Deſerteursvermögen. N. II.

Die Einziehung desſelben iſt keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen.

Von dem eingezogenen Vermögen der Deſerteure iſt kein Abfahrtsgeld abzuziehen.

Das Vermögen der Fuhrweſensknechte iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht von ihrer Entweichung einläuft.

Deſerteursvermögenseinziehung für das Militärärarium kann geſchehen, wenn die Deſerteure bereits förmlich in Eid und Pflicht genommen worden ſind.

Sieh im 3. B. S. 209 — 214.

Das Deſerteursvermögen iſt zu konfiszіren, und an die Kriegskaſſe abzugeben.

S. im 7. B. S. 56.

Selbſtverſtümmler. N. III.

Die Selbſtverſtümmlung wird unter Strafe einer zehnjährigen Schanzarbeit, und Ausſtellung auf die Schandbühne verboten.

Dieſe Strafe hört aber auf, und ſind dergleichen Leute zu Stuck= und Fuhrknechten zu verwenden.

Dergleichen Leute haben in Friedenszeiten in einem langiährigen Gefängniſſe ihre Strafe auszuſtehen, und im Kriege als Stuckknechte zu dienen.

S. im 7. B. S. 56 — 57.

Siebenter Abſatz.

Geſetze und Verordnungen in Rückſicht der Invalidenſachen, und Soldatenkinderunterbringung.

Invalidenverpflegung. N. I.

Die Invaliden haben vom 1. Hornung 1781. an keine Zulage mehr aus dem geheimen Zahlamte zu ziehen; dann was die Dominien weiter dabei zu thun haben.

Was in Rückſicht der Invaliden verordnet worden ſei, welche freiwillig nach Siebenbürgen gehen wollen.

Wegen Einſendung der Konſignazionen der in der Patentalverpflegung ſtehenden Invaliden.

Wegen ihrer Standestabellen.

Was mit den zurückgelaſſenen Urkunden der Invaliden künftig zu thun ſei.

Wie ihnen ihr Gehalt künftig zu zahlen ſei.

Die Dominien, Städte, und Märkte haben die den Invaliden vorgeſchoſſene Verpflegung bis zum 20. Weinmonats zurückzuempfangen.

S. im 3. B. S. 215 — 228.

Es

Es beſteht zwar der allerhöchſte Befehl, daß der theils in ihrem Geburts-theils in ihrem Duldungs-orte patentmäſſig angewieſenen Invalidenmannſchaft von den ſie betreffenden Dominien die Löhnung vor-geſchoſſen, und dieſe, wie es iedem Dominium ſelbſt gefällig iſt, viertel- halb- oder ganziährig aus der Militärinvalidenhauskaſſe wieder an ſich gebracht wer-den ſoll; da ſich aber offenbaret, daß einige Domi-nien die Invaliden in einer Entfernung von mehre-ren Meilen theils nicht nur zur Abholung ihrer Ver-pflegung anhalten, ſondern auch theils keine Antizi-pazion mehr leiſten wollen, und es den alten entkräf-teten Invaliden allzu beſchwerlich, und auch öfters unmöglich iſt, ihren Patentalgehalt abzuholen, ſo wer-den die Dominien nachdruckſamſt angewieſen, den In-validen die patentmäſſige Verpflegung um ſo mehr zu erfolgen, als auf keine andere Art dieſer Ver-pflegungsvorſchuß mit Sicherheit des Aerariums ge-ſchehen kann, und die Dominien den Erſatz viertel-halb- oder ganziährig, wie ſie es für ſich am be-quemſten finden, wieder erhalten können.

Die Dominien haben den Invaliden gegen ſelbſt von ihnen zu beſtimmende Erſatzfriſt die patentmäſſige Verpflegung vorzuſchieſſen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. April 1786.

Kein Invalid ſoll ſich ohne Meldung bei dem es betreffenden Werbbezirkskommando, bei Verluſt des Genuſſes der Patentalverpflegung, verehligen.

Kein Invalid ſoll ſich ohne Meldung bei dem Werbbezirkskommando verehligen.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 13. Chriſtmonats 1784.

Wann Invaliden vom Feldwäbel abwärts das Invalidenbenefizium zu Statten komme.

Alle diejenigen vom Feldwäbel abwärts, welche in was immer für eine Zivilbedienſtung treten, wenn ſie beim Militär vorher zehen Jahre gedienet haben, und ohne ihr Verſchulden dem überkommenen Dienſte Gebrechlichkeit halber nicht mehr vorſtehen können, kein eigenes Vermögen erworben, und nicht von Seiten des Zivils, der Stadt, oder Gemeinde, wo ſie dienen, mit einem höhern Genuſſe, als das auf ihren Grad ausgemeſſene Invalidenbenefizium beträgt, betreuet werden können, werden des Invalidenbenefiziums wiederum theilhaft, weil der ganze Populazionsſtand der deutſchen Erbländer zur Erhaltung der Armen beiträgt.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 26. Weinmonats, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 6. November 1786.

Wie ſich in Anſehung der Militärinvaliden im Gebrauch des Stempelpapiers zu verhalten ſei.

S. im 7. B. S. 715.

Soldatenkinder N. II.

ſind normaliſch zu unterrichten, und erhalten die Bücher aus dem Normalſchulverlage.

Wegen der Errichtung der Erziehungshäuſer für Soldatenkinder.

Was

Was dem Invalidenamte in Rückſicht der an die Handwerker, Landesinnwohner, und Fabriken in Verſorgung gegebenen Soldatenkinder zu thun ſei.

Was zu thun ſei, wenn ſie die Landesinnwohner nicht unentgeltlich behalten wollen.

Was mit den krüppelhaften, und mit ſcheuhaften Schäden beladenen Weibern und Kindern zu thun ſei.

S. im 3. B. S. 228 — 233.

Sie Soldatenkinder ſind bei Fabriken, Handwerken, Partikuliers und Bauern zu unterbringen.

S. im 7. B. S. 59.

Uiber die in der Provinzialverſorgung befindlichen Soldatenkinder ſind bei den jährlichen Konſkripzionsreviſionen eigene Verzeichniſſe an das Generalkommando einzuſenden.

Da allerdings daran gelegen iſt, von der Exiſtenz derienigen Soldatenkinder, welche in der Provinzialverſorgung, oder beim Zivile in Dienſten ſind, und den dieſelben betreffenden Umſtänden unterrichtet zu ſein; ſo wird verordnet, daß bei Gelegenheit der iährlichen Konſkripzionsreviſionen dieſe ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts mit ihren Vor- und Zunamen, und mit den Altersiahren beſonders in Evidenz gebracht, zugleich in eigenen Verzeichniſſen von den Werbbezirksregimentern unfehlbar mit den Populazionsſumma-

 rien

rien an das Generalkommando eingeſendet werden ſollen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 17. November 1785.

Kadeten. N. III.

Die Kandidaten für die Neuſtädtermilitärakademie haben ein ganzes Jahr zur Prüfung der Geiſtes- und Leibeskräfte in ſelber zu verbleiben.

Sieh im 7. B. S. 59 — 60.

Die Studienzeugniſſe, um in die Neuſtädterakademie zu gelangen, müſſen dem Probſte von Schulſtein vorgelegt werden.

Nur Jünglinge von 7 Jahren ſind zur Neuſtädterakademie vorzuſchlagen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 10. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

S. im 8. B. S. 764.

Das Kadeteninſtitut zu Wieneriſchneuſtadt wird mittels eines eigenen Stiftbriefs fundirt.

Das Militärkadeteninſtitut zu Wieneriſchneuſtadt wird mittels eines eigenen Stiftbriefes vollkommen gegründet; und es beſteht die höchſte Willensmeinung im Folgenden: Die Beſetzung einiger Plätze in dem Militärkadetenhauſe ſoll den böhmi-

ſchen

ſchen Ständen gegen den von demſelben im Jahre 1754 mittels ihrer ordentlichen Erklärungen bewilligten Zuſchuß auf 36 Stellen für Kinder vom Adel, deren Aeltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht beſitzen, oder in Zivil- und Kammeralſtellen durch 20 jährige Treue, und gute Dienſtleiſtung ſich beſondere Verdienſte geſammelt haben, wie bisher, vorbehalten bleiben, und von dieſen mögen für ieden vakant werdenden ſtändiſchen Platz allemal drei Subiekte in dem Alter von 6, bis 10 Jahren zur allerhöchſten Approbazion durch die politiſche Hofſtelle in Vorſchlag gebracht werden. Die übrigen Plätze wollen Se. Maieſtät bloß für die Militaren, das iſt, für ſolche Offiziersſöhne beſtimmen, derer Väter bei dem Degen als Oberoffiziere mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten gedienet haben; wobei erſtlich auf Waiſen, dann Kinder von beſonders verdienſtlichen Aeltern, oder ſolchen, die in Ländern, oder Gegenden ihre Dienſtleiſtung verrichten, wo ſie keine Gelegenheit haben, für den Unterricht ihrer Kinder ſorgen zu können, endlich auf Kinder ſolcher Aeltern, die mit vielen Kindern verſehen, und die ganz unvermögend ſind, der Bedacht zu nehmen wäre, derer Benennung aber in iedem Falle ſich Se. Maieſtät vorbehalten, wozu die Vorſchläge der Regimenter, Bataillone, und Korps durch die Generalkomman-

de an den Hofkriegsrath gelangen, und ſohin die Vormerkliſten durch den Hofkriegspräſidenten Sr. Maieſtät zur Auswahl vorgeleget werden ſollen. Die Eigenſchaften eines ieden politiſchen, und Militärkandidaten ſollen in einer guten, und geraden Leibesbeſchaffenheit, dauerhaften Geſundheit, und ſtandhaften Komplexion beſtehen. Alle Kinder müſſen vor der Einnahme in das Kadetenhaus viſitiret werden, damit man von ihrer Tauglichkeit in Anſehung der köperlichen Eigenſchaften voher verſichert ſei; darüber ſind glaubwürdige mediziniſche, oder chirurgiſche Zeugniſſe beizubringen. Das inſtitutmäſſige Alter geſammter Kandidaten ſoll von 6 bis 10 Jahren feſtgeſetzet ſein, zu deſſen Beweis die Taufſcheine eingereichet werden müſſen. Sie ſollen auſſerdem wohl geſittet ſein, ein ſicheres Wachsthum hoffen, und ſolche Talente verſpühren laſſen, mit welchen ſich nebſt ihrer Anwendung eine gedeihliche Aufnahme in die Kriegs= und übrigen Wiſſenſchaften verſprochen werden kann. Alle in dieſes Militärkadetenhaus gelangende Zöglinge haben ſich ein= für allemal der einiährigen Prüfung zu unterwerfen, um ihre Talente, und körperlichen Eigenſchaften gründlich beurtheilen, und ſich im Voraus verſichern zu können, ob Hofnung vorhanden ſei, ſie zu tauglichen Subiekten zu machen. Dieienigen alſo, welche nach Verlauf dieſes Jahrs

Pro=

Proben von guten Talenten, und einer guten körperlichen Konſtituzion geben werden, werden im Militärkadetenhauſe beibehalten, die anderen aber ihren Aeltern, Anverwandten, oder Vormündern zurückgegeben werden.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 18. Mai 1786.

Ach=

Achter Abſatz.

Verordnungen in Rückſicht der Pferderzielung.

Unterſuchung der Beſcheller, und Belegung der Stuten. N. I.

In Abſicht der Unterſuchung und Bezeichnung der gemeinen Beſcheller.

Die mit O. bezeichneten Beſcheller ſind zu verkaufen, und der Landmann iſt davor wegen der Belegung ſeiner Stuten zu warnen.

Bei der Unterſuchung, und Bezeichnung der Beſcheller muß Jemand von dem Politikum erſcheinen.

Wie das Verzeichniß der viſitirten gemeinen Beſcheller auszufertigen ſei.

In Rückſicht der Tauglichkeit der Mutterſtuten, und Landesbeſcheller.

Sieh im 3. B. S. 234 — 240.

Inſtrukzion zur Pferderzielung.

S. im 7. B. S. 61 — 75.

Belehrung über die Eigenſchaften, die bei einem gemeinen Landesbeſcheller erfordert werden.

Belehrung über das, was bei der Unterſuchung einer Stute, die mit einem k. Beſcheller belegt werden ſoll, zu beobachten ſei.

Die

Die Anzahl der k. Beſcheller wird mit 60 Stücken vermehrt, und die Verpflegung liegt dem Militärärarium ob.

Der Landmann hat dafür nichts abzugeben.

Die Landesſtuten, die zur Belegung auf die Beſchellſtazionen gebracht werden, ſind zu beſchreiben, und dieſe Beſchreibung muß mitgebracht werden.

Die Kreisämter haben Rapporte über die gefallenen Follen einzuſchicken.

S. im 3. B. S. 240 — 242.

Doch ſind dieſe Rapporte nicht mehr einzuſchicken, auſer in ſolchen Gegenden, wo keine Beſchellſtazionen vorhanden ſind.

S. im 7. B. S. 76 — 77.

Dem Generalkommando muß vor der Beſchellzeit ein Verzeichniß der zu belegenden Stuten eingleitet werden.

Die nicht vorſchriftmäſſigen Stuten können durch Landesbeſcheller, oder auch fremde, belegt werden.

Stuten, die nicht roſſen, ſollen nicht gezwungen werden, den Beſcheller anzunehmen.

S. im 3. B. S. 242 — 243.

Das

Das Unterkommen für die k. k. Beſcheller iſt unentgeltlich, und, wo es nicht freiwillig hergegeben wird, bezahlt es das Militärärarium.

S. im 7. B. S. 76.

Zur Beförderung der Pferdzucht wird dem Landsmanne für ein Füllen ein Vorſchuß zugeſagt.

S. im 3. B. S. 243.

Die dreiiährigen küraſſirmäſſigen Innländerrimonten können mit dem ganzen Rimontengelde erkauft werden, wenn auch kein Angeld bezahlt worden iſt.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 10. Wintermonats kundgemacht.

S. im 8. B. S. 767.

Unter das Futter und Trank der belegten Stuten iſt nichts zu miſchen.

S. im 3. B. S, 243.

Die von den Aerarialbeſchellern hochträchtigen Stutten ſind von der Vorſpann zu befreien.

Sieh vorne in dieſer Hauptabtheilung im 5. Abſatze.

Inſtrukzion zur Pferderzielung.

S. im 7. B. S. 77 — 83.

Mit-

Mittel, wodurch den Gebrechen, bei Erziehung der Füllen, abgeholfen, und die Pferdzucht im Lande verbreitet werden könnte.

Sieh im 8. B. S. 767 — 769.

Das Werk des Profeſſors Wolſtein unter dem Titel: Marx Fugger, Herr von Kirchberg, von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde, welches viele nützliche Kenntniſſe in Abſicht auf die Pferdzucht und Pferdpflege enthält, iſt bei der Arme auszutheilen, und wird wegen ſeiner Nützlichkeit allen Dominien empfohlen. Des Profeſſors Wolſtein Buch von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde wird empfohlen.

Hofdekret vom 2., kundgemacht in Innerösterreich den 20., in Mähren den 27. Hornung, in Böhmen und Gallizien durch Gubernialverordnung vom 6. März 1786.

Vorſchrift für die zum Pferdzuchtsgeſchäfte beſtimmten Offiziere.

S. im 7. B. S. 77 — 83.

Nur iene Follen ſind zu bezeichnen, woraf der Landmann ſelbſt das Angeld begehret.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. Chriſtmonats kundgemacht.

S. im 8. B. S. 769 — 770.

Welche Beſchellzeit feſtgeſetzt worden ſei.

S. im 3. B. S. 244.

Die Stuteninnhaber ſollen die belegten Stuten den 9. und 10. Tag nach der Belegung zur Probe bringen.

Ausweiſung der Beſchellſtazionen, und mit welcher Anweiſung ſich der Eigenthümer zu verſehen habe.

S. im 7. B. S. 82 — 83.

Beſtimmung eines Prämiums für ieden der drei ſchönſten von k. Landesbeſchellern im Lande erzeugten Hengſte.

Wird in Böhmen erneuert.

Durch Gubernialverordnung vom 22. Mai 1786.

An dieſem Prämium können nur die Bauern und Bürger Theil haben, welche ihre Stuten von den Landesbeſchellern belegen laſſen.

S. im 8. B. S. 770 — 771.

Statt der für die drei ſchönſten von den k. k. Beſchellern gefallenen Hengſte beſtimmten drei Prämien, werden deren fünf, doch iedes nur pr. 30 Dukaten, ausgeſetzet.

Statt der bewilligten drei Prämien von 50 Dukaten für die drei ſchönſten von k. k. Beſchellern im Lande erzeugten Hengſte, werden künftig deren fünf, iedes iedoch nur von 30 Dukaten, ausgeſetzet, das Alter aber der Hengſtfollen auf drei ein halb = bis vier Jahre beſtimmet.

Hofentſchlieſſung vom 17., kundgemacht in Böhmen und Mähren durch Gubernialverordnung vom 28. Auguſt, in Innerdöſterreich durch Kurrende vom 15. Chriſtmonats 1786.

Da

Da der Landmann, deſſen Hengſt im nächſten Jahre fünfjährig ſein wird, ſich darüber zu beſchweren Anlaß nehmen könnte, daß ihm ſtatt der nach der vorigen höchſten Bewilligung zugeſicherten 50 Dukaten nun nur 30 Dukaten erfolget werden, wird zur Vorbeugung derlei Unzufriedenheit mit der Austheilung der Prämien noch in dieſem Jahre anzufangen, der Ort und Tag im Lande kund, auch dieſe Abänderung als eine neue beſondere höchſte Gnade, wodurch die Prämien um ein Jahr früher und für jüngere Hengſte ertheilet würden, geltend zu machen ſein.

Hofentſchlieſſung vom 31. Auguſt, kundgemacht in Böhmen den 11. und 23. September 1786.

Der Abgang der zu haltenden Pferde wird noch auf 3 Jahre nachgeſehen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Jäner 1786 kundgemacht.

S. im 8. B. S. 771.

Die von den Aerarialbeſchellern hochträchtigen Stuten ſind von der Vorſpann zu befreien.

Sieh vorwärts unter Vorſpann. S. 35.

Das harte Verfahren der Bauernknechte gegen trächtige Stuten iſt mit 25 Stockſtreichen zu beſtrafen.

Das der Pferdzucht höchſt ſchädliche harte Verfahren der Bauernknechte gegen trächtige Stuten iſt bei Bemerkung eines zugefügten Schadens mit 25 Stockſtreichen zu beſtrafen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Wintermonats 1786.

Unterricht zur Kenntniß der Drüſenkrankheit bei den Pferden, und wie dieſelben zu behandeln ſein.

Die wahren, und gutartigen Drüſen finden ſich nur bei iungen Pferden ein; ſie bekommen ſie, wie die Kinder die Blattern, meiſt nur einmal, ſelten zweimal, und nie öfter. Da hingegen giebt es andere Anfälle von Huſten, und Schnuppen, welchen alte, und iunge Pferde ausgeſetzt ſind, die aber, obſchon ſie von dem Landvolke ebenfalls für Drüſen gehalten werden, im Grunde nichts anders ſind, als Katarrhe, und Schnuppen, an welchen die Landleute bei ihren Pferden größtentheils ſelbſt Schuld ſind, weil ihre Stallungen zu klein, zu niedrig, und zu dumpfig ſind, die wenigſten hiervon Fenſter, ſondern nur Luftlöcher, haben, die ſie im Winter noch verſtopfen, und theils aus Wirthſchaft, theils aus Vorurtheil wegen der Wärme, den Miſt den ganzen Winter durch unter den Pferden laſſen, welcher ſo heiſſe Ausdünſtungen in einem kleinen luftloſen Orte verurſachet, daß nothwendiger Weiſe der Körper immer im Dunſten bleibt, folglich, wenn die Pferde aus den warmen Stallungen in die kalte Luft kommen, durch gähe Zuſammenziehung der Schweißlöcher nicht allein obbeſagter Huſten, und Schnuppen, ſondern auch Bräunkrankheiten, und Lungenentzündungen entſtehen.

Der Landmann muß alſo, wenn er anders nicht gröſſere, und bequemere Ställe haben kann,

we=

wenigſt ſeine dermaligen rein, und ſauber zu halten trachten, keinen Unflath oder Urindunſt in ſelben geſtatten, als wodurch alle Gattungen Augenkrankheiten, dann Schwindel, und Koller entſtehen, die Fenſter, oder Luftlöcher auch in Winterszeit immer halb offen laſſen, um ſo viel Licht, und Luft, als möglich, hineinzubringen, über dieß noch alle Tage ein paarmal die Thüre iedesmal etwa eine Stunde lang aufmachen, damit durch den Gegenzug der Thüre, und Fenſter, der Stall von allem Dunſte ſich reinigen, und friſche Luft eindringen möge. Zudem ſollen die Pferde, und Follen alle Tage im Winter etwas hinausgelaſſen werden, damit ſie in der freien Luft die zu ihrer Geſundheit nothwendige Bewegung machen können. Auf dieſe Art wird nicht nur erſterwähnten Krankheiten vorgebeuget, ſondern auch dem häufigen Huſten, und Schnuppen abgeholfen werden, welche der Landmann manchmal für Drüſen hält.

Was die wahren Drüſen betrifft, ſo ſtellen ſich ſolche, wie ſchon oben geſagt worden, nur bei iungen Pferden ein, und ihre weitere Kennzeichen ſind folgende: Die Pferde äuſſern Traurigkeit, und Niedergeſchlagenheit; die Haare am Leibe ſind nicht ſo glatt, wie ſonſt, ſondern werden wollicht, ſtämmen ſich aufwärts, und verändern durch dieſe Zeit auch etwas die Farbe. Die Pferde verlieren

die Luſt zum Eſſen; einige ſchlagen die Flanken, das iſt, die Hüftſeiten, huſten ſtark, und die Drüſen ſchwellen ihnen auf; einigen die Kehlendrüſen, andern die Kinnbackendrüſen, und andern die Ohrendrüſen. Aus den Naſenlöchern flieſſen verſchiedenfärbige zähe, oder wäſſerichte Feuchtigkeiten, ie nachdem das iunge Pferd mehr, oder weniger geſunde, oder ſcharfe Säfte im Körper hat.

Zur Behandlung der Drüſenkrankheit gehört die Anwendung innerlicher, und äuſerlicher Mittel.

Das erſte der innerlichen Mittel iſt: dem Pferde ſogleich den gewöhnlichen Haber wegzunehmen, und ſtatt deſſen eine Viertelporzion geſchrottketen Haber, oder geſchrottete Gerſten- oder Waizenkleien feucht zu füttern; das Heu mit Gerſtenſtroh, oder anderm Stroh zu vermiſchen, und täglich Mehltrank mit 1 halbem Lothe Salpeter laulicht zu geben; des Tages ein paarmal einen halben Küchelöffel voll gemeinen Honig auf die Zunge zum Schlecken zu geben; den Stall etwas wärmer, als ſonſt, doch nicht gar zu warm, zu halten, und das Pferd, wenn es herausgeführt wird, mit einer Decke gegen die Kälte wohl zu verwahren; auch können die gewöhnlichen Räuchermittel, als, Kronawetholz, oder Kronawetbeeren unter die Naſe geräuchert werden.

Im

Im Sommer brauchen die drüſigen Pferde von alle dem nichts, ſondern, wenn friſches Gras vorhanden iſt, wird nichts, als dieß, gefüttert, und alles übrige hinweggelaſſen. Hiervon ſind ausgenommen diejenigen, welche ſtark trocknen Huſten haben, oder ſtark die Flanken ſchlagen; dieſe müſſen auch im Sommer auf obbeſagte Art behandelt, und beinebſt innerlich verdünnende Eingüſſe gebraucht werden, welche man auf nachſtehende Art zubereitet: Man nimmt 2 Loth Steinwurzel, 2 Loth Süßholzwurzel, ein Loth Eibiſchwurzel, klein zuſammengeſchnitten, in 3 Seideln Waſſer bis zur Hälfte eingeſotten, hernach durchgeſiegen, und 2 Quintel Salpeter nebſt 3 Loth Honig darunter gerühret.

Dieſer Einguß wird früh Morgens nüchtern dem Pferde auf einmal laulicht eingegeben, und nach Umſtänden, nämlich wie der Huſten ſchwächer, oder ſtärker wird, alle dritte Tage wiederholt. Man gebraucht ſich beinebſt erweichender Kliſtire, deren Zubereitung iſt: Eine Handvoll Geißpappeln werden in einer Maaß Waſſer ungefähr eine Viertelſtunde lang geſotten, abgeſiegen, und ein paar Löffelvoll Baumöl, oder einer Nuß groß Butter darunter gemengt. Dieſes Kliſtir kann alle Tage einmal, oder, wenn es nöthig iſt, auch zweimal milchlau gegeben werden. Wenn das Flankenſchla-

gen gar heftig, oder fortdauernd iſt, muß den Pferden an der Halsader 10 oder 12 Unzen Blut gelaſſen, und dieſes im Nothfalle auch öfters wiederholt werden.

Aeuſerlich wird den Pferden auf den angeſchwollenen Drüſen, wenn ſie ſchon etwa wie ein Taubenei groß ſind, und ſich zeigen, als wenn ſie ſchwüren wollten, mit der Scheere das Haar abgeſchnitten, und, wie folgt, eiternde Mittel angewendet. (Rez. N. 1.) Man nimmt 2 Loth Eibiſchſalbe, 2 Loth Baſilikumſalbe, (Rez. N. 2) mit einem Viertelpfunde altem Schmeere vermiſcht, und ſchmiert täglich eine Nuß groß auf die geſchwollene Drüſe, und bindet iedesmal wegen der Wärme, und geſchwindern Zeitigung einen Haſenbalg, Lammfell, oder Tuchfleck über den Ort. Das Geſchwür öffnet ſich bei vielen von ſelbſt, bei andern muß es mit einem Inſtrumente geöffnet werden, und es iſt deſto beſſer für das Thier, ie mehr Eiter herausfließt. Auf das offene Geſchwür wird ſofort einige Tage lang Digeſtivſalbe (Rez. N. 3.) mit Werg ſtatt der Kopey aufgelegt; alsdann dieſe weggelaſſen, und mit Auflegung der Aegyptiakumſalbe (Rez. N. 4.) bis zur gänzlichen Heilung fortgefahren.

Wie

Wie die vorbenannten viererlei Gattungen Salben zubereitet werden, zeigen die hierunten enthaltenen Rezepte 1. 2. 3. und 4.

Es iſt vorzüglich zu bemerken, daß bei ienen Pferden, wo ſich die Drüſengeſchwülſte ohne Eiter wieder zertheilen, es ſchon gefährlicher ſei, weil die allort vorhandenen giftigen Feuchtigkeiten wieder in das Geblüt zurücktreten, und hernach öfter wieder kommen; daher muß, wenn ſolches bei einem Pferde 2, oder 3mal geſchieht, beſondere Sorgfalt getragen, und, falls ſich das Naſenrinnen einſtellt, das Pferd gleich von den andern abgeſondert, und allein geſtellet werden, damit es die geſunden nicht anſtecke.

Da dieſe Gattung ſchon unter die bösartigen, und falſchen Drüſen gehört, die ihre eigne weitläufige Heilungsart haben, die der Landmann ohne vorausgeſetzte Kenntniſſe mit gutem Erfolge zu unternehmen unfähig iſt, hat ſich derſelbe in ſolchen Fällen an einen in dieſem Fache unterrichteten, das iſt: an einen geſchickten Schmid zu wenden, und nichts zu verabſäumen, weil ſonſt verdächtige Drüſen, und mit der Zeit gar der Rotz, daraus werden könnte.

Rezept Nro. 1.

Eibiſchſalbe.

Man nimmt Eibiſchwurzelſchleim 6 Loth.
Leinſamenſchleim } von beiden
Bockshornſamen } 3 Loth.
Schweinfett . . ½ Loth.

dieß kochet man, bis die Feuchtigkeit verzehrt iſt, und ſetzt am Ende hinzu, Gilbwurzelpulver ½ Loth, endlich löſet man darinn auf, gelbes Wachs 6 Loth, Fichtenbaumharz 4 Loth 3 Quintel, Terpentin 1¼ Loth; ſeiget es durch, und bewahret die Salbe auf.

Rezept Nro. 2.

Baſilikumſalbe.

Man nimmt gelbes Wachs }
— Widderunſchlitt }
— Fichtenbaumharz } von jedem
— Schiffpech } 1½ Loth.
— Terpentin }
— Olivenöl, 3 Loth.

Dieſes läßt man zuſammenſchmelzen, ſeiget es durch, und rühret es um, bis eine Salbe daraus wird.

Re-

Rezept Nro. 3.

Digeſtivſalbe.

Man nimmt Terpentin 6 Loth.
Johanneskrautöl 1½ Loth.
3 Eierdötter,
Maſtixpulver,
Mirrhenpulver,
Weihrauchpulver,
von jedem 1 Quintel.

Und vermiſcht es zu einer Salbe.

Rezept Nro. 4.

Aegyptiſche Salbe.

Man nimmt Grünſpan 1½ Loth.
Honig 4 Loth.
ſtarken Eſſig 2 Loth.

Dieß kochet man unter beſtändigem Umrühren zur Konſiſtenz einer Salbe.

Kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 28. September 1786.

Pferdmärkte. N. II.

Wann die Pferdmärkte gehalten werden.

Der Landmann wird dazu aufgemuntert.

Sieh im 3. B. S. 244 — 245.

Die Pferdmärkte in den dermaligen Beſchellſtazionen haben aufzuhören.

Sieh im 7. B. S. 83.

Pferdmaut. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei.

Sieh im 3. B. S. 245 — 248.

NB. Was an der Mautgebühr von fremden Pferden zu entrichten ſei, ſieh in dem Kommerziale nach.

Sechſte Hauptabtheilung.

Kommerzienſachen.

Sechſte Hauptabtheilung.

Kommerzienſachen.

Erſter Abſatz.

Verordnungen in Rückſicht der Unterhaltung der Kommerzialſtraſſen, wozu die Paſſage= Schranken= Waſſer = Viehmäute ꝛc. gehören.

Straſſenbau, und Unterhaltung. N. I.

Die zum Straſſenbau eingezogenen Gründe werden vergütet.

Sieh im 3. B. Kom. S. 219.

Jeder Unterthan hat mit ſeinem eigenen Viehe, wenn es auch nur ein einziges Stück wäre, künftighin bei der Straſſenrobot zu erſcheinen, damit er nicht von ſeinen Nachbarn hintergangen werden könne.

Die Unterthanen haben zu der Straſſenrobot mit ihren Vieh wegen der Futterung ſelbſt zu erſcheinen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 10. Weinmonats 1785.

Die

Die cheauſſeemäſſigen Straſſen ſollen verpachtet werden.

Nachricht von der bei den Cheauſſeerhaltungsverpachtungen vorgeſchriebenen Bedingniſſe.

Sieh im 3. B. Kom. S. 249 — 254. nach.

Die Aufſicht über die Pächter ſoll verdoppelt, und dieſe zu Beobachtung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden.

Die Kreishauptleute und Kommiſſäre haben bei allen Kreiſes = oder ſonſtigen Bereiſungen auf den Stand der Straſſen zu ſehen, und von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten.

Die Straſſenreparazion wird wiederholt beſonders im Winter anbefohlen.

Sieh im 7. B. S. 87 — 90 nach.

Kreisämter ſollen in Abſicht der Land = und Kommerzialſtraſſen beſondere Berichte an die Landesſtelle erſtatten; und iſt der 7. Abſchnitt des Privatmautpatentsnachtrags vom Jahre 1737 zu republiziren.

Straſſenpächter ſollen bei übler Witterung vorzüglich durch die Einräumer an Einziehung der Gleiſe arbeiten laſſen, und den nothwendigen Vorrath an Schotter zu erhalten trachten; die Kreisämter aber auf den Erfolg ſehen.

Das

Das Kreisamt hat die Straſſenpächter zur Herſtellung der nicht in gutem Stande befindlichen Strecken anzuhalten, und bei der Landesſtelle ſogleich die Anzeige zu machen, wenn irgendwo auf den Cheauſſeen Löcher ꝛc. gefunden worden, im Widrigen es ſich zuerſt dafür verantwortlich machen würde.

Sieh im 9. B. S. 4 — 6.

Dieſe Verordnung wurde auch in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 27. Chriſtmonats 1785 bekannt gemacht.

Die Konſervazion der Straſſen wird den Kreishauptleuten wiederholt aufgetragen.

Nachdem zu vernehmen gekommen, daß bisher die Straſſen von den Pächtern mit keinem ächten Fleiſſe, ſondern nur auf den Schein, und keine Dauer repariret worden, wo doch das ergangene Straſſenbau- und Unterhaltungsſiſtemalpatent vom 5. Dezember 1782 (ſo im 3. B. S. 255—261 ſteht) nicht minder die demſelben beigefügten Cheauſſeedirektivregeln nicht nur alles dasjenige, was zur Konſervazion der cheauſſeemäſſigen Straſſen erfordert wird, in ſich enthalten, ſondern auch die Erfüllung der den Pächtern dießfalls obliegenden Schuldigkeit, wie auch dem Kreisamte ſowohl, als dem Militäre die Obſorge darüber ganz klar bemeſſen; ſo wird verordnet, daß die Kreishauptleute die vollſtändige Konſervazion der in ihren Kreiſen beſtehenden Cheauſſeeſtrecken mehr, als bis-

her

her, ſich angelegen ſein laſſen, mithin auf den allſeitig pünktlichſten Vollzug dießfälliger Direktivregeln wirkſamſt anbringen, und zu dem Ende gedachte Straſſen alle Monate verläßlich wenigſtens einmal durch das unterſtehende Perſonale ganz unverſehens, und zwar unter ſonſt eigener Dafürhaftung viſitiren, dann hierbei alle Mängel und Gebrechen mit dem Ubikazionsnumer gründlich erheben, die alsbaldige Herſtellung aber dem betroffenen Pächter vermög des Pachtkontrakts auf der Stelle anordnen, und hiervon den Erfolg von Zeit zu Zeit an die Landesſtelle einberichten ſollen.

Hofdekret vom 4. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 19. Juni 1786.

Obrigkeiten, die die Straſſen in cheauſſeemäſſigem Stande erhalten, wird der Bezug der Wegmäute bewilliget.

Die Straſſenpächter ſind für ihre Perſon mautfrei.

Straſſenbau- und Straſſenunterhaltungsſiſtem.

Jener Fuhrmann, der mit einem ſchwer beladenen Wagen auf einer Cheaſſee bergab fährt, hat das geſperrte Rad mit einem hölzernen, oder eiſenen Hemmſchuhe bei Strafe zu belegen.

Die zur Straſſenbeſichtigung kommandirten Offiziere haben das Reispartikulare dem Generalkommando einzuſenden.

S. im 3. B. Kom. S. 254 — 252 nach.

Die

Die Wandelbarkeit der Kommunikazionsſtraſſen ſoll hergeſtellet, und hierzu die Dominien, und Gemeinden durch die Kreisämter verhalten werden.

Die Straſſenherſtellung iſt um ſo gewiſſer zu betreiben, als im Widrigen der Nichtbefolg der Anordnungen von Seiten der Beamten geahndet werden wird.

Wurde in Gallizien unterm 1. Auguſt 1785. durch Gubernialverordnung kundgemacht.

S. im 9. B. S. 7. nach.

Die Herſtellung der Cheauſſeen und Straſſen in fahrbaren Stand, iſt zu betreiben; und iſt ſich mit den Poſtmeiſtern, welche die gefährlichſten Orte am beſten kennen, einzuverſtehen, auf daß allemal die ſchleunige Abhilfe mit weniger Mühe und Köſten verſchaffet werde.

Die Herſtellung der Cheauſſeen und Straſſen in fahrbaren Stand, iſt zu betreiben.

Hofdekret vom 2., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 14. Wintermonats 1785.

Die Kreisämter ſollen bei Bereiſungen auf die Seitenſtraſſen gute Obſicht tragen.

S. im 9. B. S. 8. nach.

Da es, in Anſehung der ſtäten Erhaltung der Straſſen im guten Stande, vorzüglich nothwendig iſt, daß die daſelbſt ſich ergebenden Gebrechen ſobald möglich entdecket, den Kreisämtern und der Lan-

Das Militär hat bei Erhaltung der Straſſen im guten Stande, vorzüglich

mitzuwirken; daher zu den Pachtungslizitazionen einen Offizier abzuſenden

Landesſtelle bekannt gemacht, und alsdann auch unverzüglich zur erforderlichen Abhilfe geſchritten werde, und daher die Mitwirkung des Militärs auf die vorgeſchriebene Art geſchehe; Da nun ſolchergeſtalt dem Militäre nicht nur die hinreichende Einſicht in das Straſſenpachtungsgeſchäft möglichſtermaſſen verſchaffet, ſondern demſelben — wiewohl bei dringenden, oder Kurrentangelegenheiten die zu erlaſſende Verfügung bis auf die folgende Militärkonzertazion eben nicht immerhin zum Nachtheile des Geſchäfts ſelbſt verſchoben werden darf — unbenommen bleiben muß, zu den Straſſenpachtungslizitazionen (um ſich über die Erfüllung der Pachtungsverbindlichkeiten von Seite der Pächter in ein richtiges Kenntniß zu ſetzen) ſeinerſeits, die Pachtungen mögen nun von einem Rathe der Landesſtelle, oder von einem Kreishauptmann gehalten werden, einen Offizier abzuſenden, folglich den Lizitazionsaktus gemeinſchaftlich aufnehmen zu laſſen, und ſodann das von beiden Gehörden unterfertigte Lizitazionsprotokoll an die Landesſtelle zur vorſchriftmäſſigen Behandlung abzugeben; So iſt künftighin nach dieſer höchſten Geſinnug dießfalls einverſtändlich mit dem Militäre vorzugehen.

Hofentſchlieſſung vom 1., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Jäner 1786.

Wenn

Wenn das Militär Anſtand nähme, zu den Straſſenkonſervazionspachtungslizitazionen einen Offizier zur Kontrolle der politiſchen Behörde zu ſtellen, kann von dieſer für den Dienſt eben nicht ſo weſentlichen Forderung abgegangen werden.

Wenn das Militär Anſtand nimmt, hierzu einen Offizier abzuſchicken, kann hiervon abgegangen werden.

Hofdekret vom 16., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 23. März 1786.

Straſſenpächter, welche durch ihren Unfleiß, und Nachläſſigkeit zu öfteren Beaugenſcheinigungen Anlaß geben, haben den Kommiſſären die dießfälligen Reis- und Zehrungskoſten zu erſetzen.

S. im 9. B. S. 8. nach.

Zu Erleichterung des innländiſchen und auswärtigen Handels ſollen in ganz Hungarn die Landſtraſſen auf das beſte und ſchleunigſte nach einem gleichförmigen Siſteme angelegt, und hergeſtellet werden; doch wollen Se. Maieſtät nicht, daß den dazu zu verwendenden Bauern wie bisher ihre eigene Verpflegung, und der Unterhalt ihres Viehes, während der Arbeitstage obliegen, und ſoll daher iedem, nach Willkühr, des Tages 4. Kreuzer, oder zwei und das Brod, deſſen Zugviehe aber unentgeltliche Weide oder Fütterung angewieſen werden.

Die Landſtraſſen in Hungarn ſollen nach einem gleichförmigen Siſteme hergeſtellet werden, und was den dabei arbeitenden Bauern für ihre Perſon und Vieh zu reichen iſt.

Für Hungarn ohne Datum.

Die Poſtmeiſter haben vor Ausgang jeden Quartals den Kreisåmtern den Stand der Cheauſſeen anzuzeigen.

Die Poſtmeiſter ſollen vor Ausgang eines jeden Quartals den Kreisåmtern den Stand der Cheauſſeen anzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 27. Wintermonats 1786.

Kreisåmter haben ein halbes Jahr vorher den Ausgang der Straſſenpachtzeit anzuzeigen.

Obſchon es dem Kreisamte ohnehin obliegt, den Ausgang der Pachtkontrakte über die verpachteten Aerarialcheauſſeen ſeines Kreiſes immer ſo anzuzeigen, damit noch vor Ausgange der alten Kontrakte neue geſchloſſen, und dadurch verhindert werde, daß die Chauſſeen nicht unverpachtet bleiben, und den austretenden Påchtern zum Nachtheile des Wegfondes etwa eine gröſſere, als die ausgegangene kontraktsmåſſige, Gebühr verabfolgt werden müſſe: ſo findet man doch nöthig, dem Kreisamte zu erinnern, und zur Richtſchnur vorzuſchreiben, daß derlei Anzeigen über die zu Ende gehenden Straſſenpachtkontrakte immer ein halbes Jahr vor Ausgang der Pachtzeit geſchehn ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 19. Chriſtmonats 1786.

Schnee-

Schneeausſchauflung auf den Straſſen. N. II.

Die Dominien und Ortſchaften, die bis auf eine, und eine halbe Meile von den Cheauſſeen liegen, ſind ſchuldig, bei häufig fallendem Schnee, auszuſchaufeln.

Jedoch ſind die Cheauſſeenpächter ſchuldig, die Eis- und Waſſerſchläge durch eigene Leute beſorgen zu laſſen.

S. im 3. B. Komm. S. 262 — 263.

Rad - oder Hemmſchuhe, N. III.

und wegen deren Nichtgebrauchsbeſtrafung.

S. im 3. B. Komm. S. 263 — 264.

Die eiſernen Radſchuhe ſind unter Strafe 1. Fl. vor- oder rückwärts am Wagen mit einer Kette zu befeſtigen; und haben die Zoll - und Mautbeamten auf den Befolg zu ſehen.

S. im 7. B. S. 91. nach.

Waſſermaut. N. IV.

Bei ſelber ſind die Waaren vor der Einladung zu beſchauen, und abzuſchätzen.

Bei ieder Waſſermautſtazion ſoll eine ſchriftliche Anſage der auf dem Waſſer zu transportirenden Sachen abgegeben werden.

In der vorgeſchriebenen Rekurszeit kann der Rekurs ſogleich ad conſeſſum in cauſis ſummi principis, und zur Finanzſtelle genommen werden.

Das k. k. Magazingut iſt frei von der Waſſermaut.

Ohne ſchriftliche Anſage iſt weder Holz, noch andere mautbare Sachen zur Verzollung anzunehmen.

Auf die leeren Kähne iſt zu ſehen, damit nicht mautbare Sachen eingeführet werden.

Das freie Vorbeifahren bei den Waſſermäuten wird unterſagt.

Sieh dieſe Geſetze im 3. B. Komm. S. 265 — 267 nach.

Alle Geldabforderungen für Auf= und Zuſchützung der Durchflöſſe bei Holzſchwemmen, werden unterſagt.

Holzflöſſe haben bei jenen Umſtänden, wo ohne Gefahr nicht geflöſſet werden kann, die Oeffnung der Durchflöſſe nicht zu verlangen.

Privatmäute werden aufgehoben, und was weiters in Anſehung der Holzſchwemmung verordnet worden.

S. im 9. B. S. 10 — 13 nach.

Pri=

Privatmaut. N. V.

Alle Privatmäute werden aufgehoben.

S. im 3. B. Komm. S. 267 — 268.

Was wegen Beibehaltung und Erlangung der Mäute zu beobachten ſei.

S. im 7. B. S. 92 — 96 nach.

Der Landſchaft des Herzogthums Krain wird zur beſtändigen Erhaltung der ſchon größtentheils hergeſtellten, und zum allgemeinen Nutzen gereichenden unterkraineriſchen Straſſen der erſtgedachten Landſchaft nachgeſetzter Tariff A. zum Fonde der dießfälligen Erforderniß zugeſtanden.

Die Abnahme der Privatſtraſſenmäute in Unterkrain wird beſtimmet. A.

Hofentſchlieſſung vom 14. Juli 1785., kundgemacht in Gräz durch Gubernialkurrende vom 18. März 1786.

Tariff A.

	Fl.	Kr
Für einen hungariſchen, oder ſteiriſchen Ochſen ohne Unterſchied.	2	—
Von einer dergleichen Kuh.	1	2
— einem dergleichen Kalbe.	1	—
— einem inländiſchen zu Markt zu treibenden, oder erkauften Ochſen. . .	1	2
— einer dergleichen Kuh.	1	—
— einem dergleichen Kalbe.	—	2

	Fl.	Kr
Von einem ausländiſchen ein- oder mehriährigen Schweine.	1	—
— einem dergleichen noch nicht iährigen Schweine.	—	2
— einem innländiſchen zu Markt zu treibenden oder erkauften ein- oder mehriährigen Schweine.	—	2
— einem dergleichen, welches noch nicht iährig iſt.	—	1
— einem ausländiſchen Pferde, oder Stuten, ohne Unterſchied. . . .	3	—
— einem innländiſchen zu Markt zu treibenden, oder erkauften Pferde. . .	1	2
— einem Bocke, Geis, (Ziege) Kaſtraun oder Schafe ohne Unterſchied. . .	—	2
— einem mit Waaren, oder Feilſchaften beladenen Wagen, von iedem Pferde oder paar beſpannten Ochſen. . .	1	—

Jedoch ſollen davon iene, welche in Unterkrain begiltet ſind, und zwar ſowohl Gilteninnhaber, als deren Unterthanen, wenn ſie ihre eigenem Erzeugniſſe liefern, befreiet, und wegen des ohnehin zu leiſtenden Betrages gegen dieß enthoben ſein, daß ſie ſich an dem zuerſt zu betretenden Wegſchranken melden, daſelbſt ein beglaubtes Zeugniß, daß es ihre eigenen, oder der Unterthanen Erzeugniſſe ſein, dem Wegmauteinnehmer behändigen, und ſolches Zeugniß von dem Mauteinnehmer unterſchreiben laſſen ſollen; wenn aber Jemand aus den Begilte-

ten,

	Fl.	Kr
ten, oder Grundobrigkeiten fremde, oder auch eigene, iedoch erkaufte Waaren, oder Feilſchaften für eigene Erzeugniſſe durch ein Atteſtat ausgeben, und damit die Schrankenmaut zu bevortheilen ſuchen ſollte, ein Solcher ſoll ohne Nachſicht im Betretungsfalle nicht nur die übervortheilte Schrankengebühr doppelt abführen, ſondern über dieß noch wegen dieſes begangenen, oder verſuchten Kontrabands in die hierwegen patentmäſſig vorgeſehene Strafe gezogen werden.		
Ferners von einem mit Honig beladenen Wagen von iedem beſpanuten Pferde, oder paar Ochſen	1	—
Davon aber ſollen die Begleiteten nicht ausgenommen werden, weil dieſes eine unwiderſprechlich zum Handel beſtimmte Waare iſt, und ein Wagen voll dergleichen eigenen Erzeugniſſes ſchwerlich aufgebracht werden kann. .		
Von einem ieden beladenen Saumpferde ohne Unterſchied.	1	—
Endlich ſollen die aus einem fremden Lande kommenden, oder auch aus Ober- oder Innerkrain, in Unter- oder Mittelkrain reiſenden, zu dem Straſſenbau nichts beitragenden Fremden, und Paſſagiere, von iedem beſpannten oder berittenem Pferde die Wegmaut bezahlen mit	1	—

Alle unmittelbare k. k. Waaren ſollen von der Wegmaut befreiet ſein, darunter aber ſind iene Feilſchaften nicht zu verſtehen, welche durch verſchiedene Unternehmer dem allerhöchſten Hofe geliefert werden, weil dieſe bei ihren Unternehmungen nicht ſoviel den k. k. als ihren eigenen Nutzen zum Grunde haben, und in Acht zu nehmen pflegen.

Obgedachte Schrankengebühr ſoll demnach in Zukunft, und von nun an in der Hin- und Zurückreiſe an allen Wegmautſtazionen, ſoviel derer betreten werden, entrichtet, und iedesmal die Polleten zurückgelaſſen, und dafür neue erfolget, und angenommen werden.

Da nun dieſe Tariffe, wie oben gedacht worden, von Sr. Maieſtät begnehmiget, und der Landſchaft des Herzogthums Krain die Vollmacht eingeräumet worden, die ausgeſetzten leidlichen Gebühren gegen dieß einzunehmen, daß ſie die Straſſen iederzeit in gutem Stande zu erhalten trachten; ſo wird verordnet, daß alle und iede, welche die unterkraineriſchen Straſſen mit Vieh oder Wägen betreten, beſagter Landſchaft derzeit aufgeſtellten Schrankenmautämtern in Unterkrain, als zu Iſſeniza, Laibach vor dem Karlſtädterthor, Weichſelburg, Neudeck, Treffen, Neuſtädtel, Möttling und Ainödt in der Heraufreiſe ſowohl als hinunter, (iedoch, weil zu Neu-

ſtädtel zwei Einnehmerämter errichtet ſind, nur bei einem und zwar bei jenem, welches paſſiret wird) ohne Ausnahme, und unweigerlich bezahlen, und alſo vorerwähnte Vorſchrift befolgen; widrigens ſollen die Uibertreter mit den ausgemeſſenen Kontrabandſtrafen unverſchont angeſehen werden.

Viehmaut. N. VI.

Die hierüber erfloſſenen Geſetze

Sieh im 3. B. Kom. S. 268 nach.

Roßmaut. N. VII.

Sieh im 3. B. Kom. S. 268 — 269 nach.

Schranken- und Wegmaut. N. VIII.

Reiſende in Oeſterreich unter der Ens haben in den Landſchranken- Gränz- und Wegmäuten die beſtimmte Gebühr zu entrichten, ſonſt zahlen ſie 30 Kr. Strafe; dann ſollen ſie auch die beſtellten Beamten nicht mißhandeln.

Auf welche Partheien ſich die Wegmautbefreiungen zu erſtrecken haben.

Die Trankſteuer wird bei allen Getränken aufgehoben, dagegen wird das Taz- und Ungeld, Linien-Paſſagegeld, und Wegmaut eingeführt. Auf dem Lande kömmt nebſt der Drittelſteuer auf den Häuſern, das Wegfrohnreluizionsgeld ſammt

der

der Abgabe von Haus= und Uiberländweingärten, dann der Handgrafenamtsaufſchlag von Körnern, und dem iungen Vieh zu entrichten.

Kreisbeamte haben die Wegmäute zu entrichten, und ſolche alle Quartale in ein Verzeichniß zu bringen.

Sieh im 7. B. S. 94 — 104 nach.

Die Landesſtelle hat die von dem Kreisperſonale über bezahlte Wegmäute einkommenden Verzeichniſſe von der Gubernialbuchhalterei adiuſtiren zu laſſen, die Zurückzahlung anzuweiſen, und mit Ende des Jahrs das Summarium nach Hof einzuſenden.

Welche Partheien von Entrichtung der Wegmäute befreiet ſind.

Mit k. Steuergeldern zur Abſuhr reiſende Wirthſchaftsbeamte, Filialkaſſiere und Kontribuzionseinnehmer ſind der Paſſage = und Schrankenmaut frei.

Ständiſche Filialkaſſiere haben die von ihnen bezahlten Weg = und Brückenmautpolleten zur Entſchädigung bei den Kreisämtern einzulegen.

Die Kontribuzionseinnehmer, wenn ſie mit Steuergeldern zur Filialkaſſe fahren, ſind der Weg= und Brückenmaut frei.

Auch die gedungenen mit Aerarialgut beladenen Militärfuhren ſind ſo, wie alle Militärperſonen und

Or=

Ordinanzen, der Weg- Brücken- und Schrankenmaut frei, auch bei Uiberfuhren unentgeltlich zu überſetzen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5., und in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 9. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 14 — 19 nach.

Das berittene Tabakaufſichtsperſonale in Gallizien iſt von Entrichtung der Weg- und Brückenmäute befreiet.

Das berittene Tabakperſonale in Gallizien iſt von Entrichtung der Weg- und Brückenmaut befreiet.

Hofentſchlieſſung vom 13. Chriſtmonats 1784, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 3. Jäner 1785.

Den Pulver- und Salnitererzeugern ſind die für die Aerariallieferungen entrichteten Weg- und Brückenmäute wiederum zu vergüten, und es haben ſich dieſelben von den Weg- und Brückenmautbeamten auf dem Rücken der über die entrichteten Weg- und Brückenmautgebühren empfangenen Polleten die Anmerkung, daß die Gebühr für eine Pulver- oder Salniterfuhr bezahlet worden ſei, ſetzen zu laſſen, und ſodann die Polleten alle Vierteliahre den zeugämtlichen Diſtriksbeamten zu übergeben, damit ſodann die betroffene Vergütung angewieſen werden könne.

Den Pulver- und Salnitererzeugern ſind die für die Aerariallieferungen entrichteten Weg- und Brückenmautgebühren wiederum zu vergüten.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 30. März 1786.

Da-

Damit die Schrankenmaut bei den obrigkeitlichen Viktualfuhren nicht bevortheilet werde, ſollen in den zurückfolgenden wirthſchaftsämtlichen Päſſen die geführten Sachen verzeichnet werden.

Sieh im 7. B. S. 105 nach.

Neue Wegmäute werden auf der Poſt- und Kommerzialſtraſſe nach Schleſien angelegt.

Sieh im 9. B S. 20 — 22 nach.

Eine neue Wegmaut wird in Steiermark eingeführt, und die bisher beſtandenen Zentner- und Stückmäute aufgehoben.

Die in Steiermark noch immerfort verbliebenen Zentner- und Stückmäute an den Aemtern Saanbrücken, Mahrburg, Landſchabrücken, Ober- und Unterplatſch, Wildon, Frohnleiten, Bruck, ſind dem innern Umſatze der Landeserzeugniſſe eben ſo läſtig, als ſie auch den äuſern Handel beſchränken, und ſich mit iener Verfaſſung ſchon gar nicht vertragen, welche zur mehreren Belebung der innländiſchen Thätigkeit bereits vor mehrern Jahren mittels neu regulirter Zoll- und Wegmauttariffen eingeführet worden. Um dieſe Bürde abzunehmen, werden

1. die bisherigen Stück- und Zentnermäute bei den 11 Wegmautſtazionen auf der Trieſterſtraſſe von Märzuſchlag bis Franz;

2. Das ſogenannte Paſſagekreuzergefäll im ganzen Lande, aufgehoben, und endlich

3.

Zur Seite 95.

		K. k. Reparazions-Wegaufſchlag.			Ständiſch erhöhter Aufſchlag		
		Fl.	Kr	Pf	F.	Kr	P
che	vom Stücke	1	—	—	—	—	—
. .	detto	—	45	—	—	—	—
. .	detto	—	30	—	—	—	—
. .	detto	—	24	—	—	—	—
. .	detto	—	9	—	—	—	—
. .	detto	—	12	—	—	—	—
. .	detto	—	4	—	—	—	—
. .	detto	—	2	—	—	—	—
nſumo	vom Zentner	1	—	—	1	—	—
.	detto	—	30	—	—	30	—

im

au

nen n

he acht

Kon

von,

and

ſalze von, und zu den aufgeſtellten Aerarial-

ver-

che

nſ

im

to	—	30	—	—	30	—

ß.

3. die Reparazions- und erhöhten ſtändiſchen Wegaufſchläge bei gedachten 11 neuen Mautſtazionen nach der Tariffe A. beſtimmet. A.

Statt dieſer aufgehobenen und veränderten Mäute wird zum Behufe des koſtbaren Straſſenbaues auf der beſagten Hauptpoſt- und Kommerzialſtraſſe von Märzuſchlag bis Franz einſchlüſſig eine gegen ſelbe ſehr mäſſige Wegmaut, welche nach der Tariffe B., vom 1. Mai 1786 anfangend, an bemerkten Stazionen ohne Unterſchied zu bezahlen iſt, es mag Jemand an den aufgehobenen Mäuten eine Begünſtigung oder Befreiung genoſſen haben, oder nicht, entrichtet. B.

Nur werden hiervon

a) der k. Hofſtaat, und desſelben unmittelbare Gefolgsfuhren;

b) die Militärvorſpannsfuhren einzeln, und in ganzen Zügen, gegen unbedingte kriegskommiſſariatiſche Entwürfe, und kreisämtliche Atteſtate;

c) die Kammeral- oder die ſogenannten Hofſalzfuhren mit Auſſeer- oder hungariſchem Steinſalze von, und zu den aufgeſtellten Aerarial-

ver-

verſilberungen, oder derſelben Verſchleiſſer gegen Auſſeer- oder andere Päſſe;

d) ſämmtliche Kohl- und Rauheiſenfuhren;

e) die unmittelbar von, und nach dem k. Hofe abgehenden Kuriere, und Eſtafetten;

f) die ordinären Poſten mit Felleiſen, wenn mit ſelben Niemand fährt, (im widrigen Falle iſt von einem Pferde zu bezahlen;)

g) die einheimiſchen Fuhren aus dem Mautorte mit Felderzeugniſſen, und Geräthſchaften zum eigenen Wirthſchaftsbetriebe;

h) alle vollkommen leer gehenden Wägen befreiet.

Uiber die geleiſtete Wegmautzahlung hat Jedermann die ihm gereicht werdende Pollete zu nehmen, und wohl zu verwahren.

Wer an der neuen Stazion die Pollete nach der zurückgelegten nicht abgeben kann, bezahlt die Wegmaut doppelt.

Der Lehenkutſcher, Fuhrmann, Poſtillion ꝛc. welcher an den Schranken nicht hält, und die Ausfertigung der Pollete abwartet, iſt auf Anrufen des Beamten gerichtlich zu ſtellen, und mit 2 Fl. vom Pferde zu beſtrafen.

Die mit eigenen Pferden fahren, haben für ihre Diener zu haften.

Die Wegmautbeamten ſind gebührend zu achten; und wird daher dem Landesgubernium eingeräumt, die Verunglimpfungen derſelben den Umſtänden gemäß mit Geld- und Leibesſtrafen zu ahnden.

Patent Wien vom 8. März 1786.

Sperrgeld. N. IX.

Wird in Troppau, Jägerndorf, und Teſchen aufgehoben.

Imgleichen das Sperrgröſchel bei der Stadt Freudenthal.

Sieh im 9. B. S. 22 — 23.

Stadtbibliothek Augsburg

Zweiter Abſatz.

Konſumo = Eſito = und Tranſitomäute.

Zoll nach der Türkei. N. I.

Waaren, die nach Konſtantinopel und Smirna gehen, unterliegen keiner Mautabnahme.

Waaren, die aus Frankreich, England, Holland, den Niederlanden, und der Schweiz durch die k. k. Erbländer nach der Türkei durch gehen, entrichten 1 per Zento für das Tranſito.

Dieſes iſt auch von den Waaren aus Italien nach der Türkei, oder Rußland zu verſtehen.

Innländiſche Tücher zahlen nach der Türkei den Eſitozoll von 1/12 per Zento.

Imgleichen die fremden Tücher, welche in den Erbländern den Konſumozoll bereits entrichtet haben.

Sieh dieſe Geſetze im 3. B. Kom. S. 270—272 nach.

Für die Ausfuhr erbländiſcher Manufakturen nach der Krimm, und in die Türkei hat der Zoll in Eſito mit 5/12 per Zento zu geſchehen.

Wur=

Wurde in Gallizien mittels Hofdekrets vom 20. Chriſtmonats 1784, und Kreisſchreibens vom 13. Jäner 1785 ebenfalls kundgemacht.

Auch für fremde Waaren, die in den Erbländern ſchon den Konſumo bezahlet haben, und in die Türkei, oder in die Krimm Eſito expediret werden.

Sieh im 7. B. S. 107 nach.

Wird auch für Gräz kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 25.

Was für ein Zoll von den Limonien, und andern dergleichen wälſchen Früchten zu nehmen ſei.

Sieh im 3. B. im Kom. S. 271 nach.

Wolle. N. II.

Wie ſich bei der in die Fremde tretenden hungariſchen Wolle in Rückſicht des entrichteten Konſumozolls bei der Eſitoverzollung zu benehmen ſei.

Was für ein Prämium auf die Ausfuhr der Wolle in Geſpunſt, und verfertigtem Tuche, Zeuge, und Strümpfen beſtimmet ſei.

Was zu thun ſei, um ſie zu erhalten.

Sieh im 3. B. Kom. S. 272 — 274 nach.

Die auf die Ausfuhr der geſponnenen hungariſchen Schafwolle beſtimmte Prämie von 30 Kr. vom Zentner wird aufgehoben, und iſt auf Verarbeitung der Wollgeſpunſt im Lande zu wachen.

Die im Jahre 1783 auf die Ausfuhr für jeden Zentner geſponnener deutſcherbländiſcher und hungariſcher Schafwolle beſtimmte Prämie von 30 Kr. wird aufgehoben; dahingegen iene, auf die daraus erzeugten Manufakte bewilligte Prämie von zwei Gulden für den Zentner vom 1. November 1786 an gerechnet, noch durch 2 Jahre fortgeſetzet, und iſt auf die Verarbeitung der Wollengeſpunſt im Lande ſorgfältigſt zu wachen.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht durch Kreisſchreiben in Mähren vom 27., in Böhmen vom 30. November, in Gallizien den 4, für Hungarn und Siebenbürgen durch Hofdekret vom 21. Chriſtmonats 1786, kundgemacht in Siebenbürgen durch Gubernialreſkript vom 23. Jäner 1787.

Die Ballen dürfen nur Sporco abgewogen werden.

Wie in Rückſicht der Prämie bei Partheien zu verfahren ſei, welche mit Eſtopolleten von andern Zollämtern vorkommen.

Sieh im 3. B. S. 272 — 274 nach.

Ruſſiſcher Zolltariff, und Handel. N. III.

Sieh hierüber im 3. B. Kom. S. 275 — 457.

Handelspatent zwiſchen unſern Staaten, und dem ruſſiſchen Reiche; und Beilage.

Wur=

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. Jäner, in Gallizien unterm 3. Hornung 1786 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 26 — 64.

Ausfuhrszoll. N. IV.

Wie ſich bei der Ausfuhr der Knoppern zu verhalten ſei.

Sieh im 3. B. S. 457.

Die Knoppernausfuhr iſt nicht verboten.

Sieh im 9. B. S. 65.

Wann, und wie der Steinkohlen Ausfuhr erlaubt ſei.

Sieh im 3. B. Kom. S. 457 nach.

Wie das Publikum zu Entdeckung derſelben durch Gewärtigung einer Belohnung anzueiſern ſei.

Sieh im 6. B. S. 156.

Die einzuführenden Steinkohlen können auch bei Kommerzialämtern verzollet werden.

Wurde für Böhmen durch Gubernialdekret vom 12. September 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 25.

Ochſenbeine werden wie Ochſenhörner in die Verzollung genommen.

Sieh im 3. B. Kom. S. 458.

Der Potaſche Ausfuhrsgebühr wird auf 1. Fl. herabgeſetzt.

S im 7. B. S. 108.

Wie ſich beim Verkaufe der Holzaſche in Abſicht der Potaſchenlieferanten zu achten ſei.

Für die in Hungarn und in dem Fürſtenthume Siebenbürgen zur Salnitererzeugung erforderliche, und nach dem Patente bei der dießfälligen Konkurrenz ohnehin vorzüglich, und ohne Weigerung dahin zu überlaſſen kommende Holzaſche ſoll künftig anſtatt des von dem Ofnerartilleriekommando zu Begünſtigung des Potaſchenlieferanten Beer beſtimmt werden wollenden Preiſes zu 4. Kr. vom Zentner vielmehr der landesübliche Preis nach der bereits in den übrigen Erblanden beſtehenden Beobachtung vergütet werden; auch ſoll ſich beim Verkaufe der Holzaſche allenthalben genau nach dem allgemeinen landesüblichen Preiſe geachtet, und all ſchädlicher Wucher ſorgſamſt hindangehalten, hiernächſt auch ernſtlich darauf geſehen werden, damit nach der bereits kundgemachten Dreißigſtordnung dem alda beſtehenden Verbote zufolge keine Holzaſche auſer Landes in die Fremde verführet werde.

Hofentſchlieſſung vom 30. Chriſtmonats 1786., kundgemacht in Siebenbürgen durch Gubernialverordnung vom 30. Jäner 1787.

Die

Das Verbot der Ausfuhr der Haſenbälge und Haſenhaare wird unter ſcharfer Straſe erneuert.

S. im 7. B. S. 108 — 109.

Von iedem Haſen im Balge wird die Ausfuhrszollgebühr auf 15. Kr. beſtimmet.

S. im 9. B. S. 65 — 66.

Zoll in der Grafſchaft Tirol. N. V.

In Tirol iſt die Zollverfaſſung von 1780 wieder einzuführen.

Die in Tirol erzeugte gefärbte Seide, welche in die übrigen Erbländer verführt wird, zahlt nur das Viertheil des tariffmäſſigen Konſumozolls.

Sieh im 3. B. im Kom. S. 458 — 459.

Die zu Alla in Tirol erzeugten Sammete können in die böhmiſchen deutſchen und galliziſchen Erbländer mit dem Zolle 1 Fl. für das Pfund eintreten.

Sieh im 7. B. S. 109.

Beſtimmung der Zollgebühr für die Erzeugniſſe aus den Bisthümern Trient und Brixen.

Sieh im 9. B. S. 66 — 67.

Den Fabrikaten der vorarlbergiſchen mit Tirol vereinigten Herrſchaften, wird bei deren Einfuhr in die deutſchen und hungariſchen Erblande, ein Nachlaß der halben Zollgebühr bewilliget.

Den Fabrikaten der vorarlbergiſchen mit Tirol vereinigten Herrſchaften wird bei derer Einfuhr in die deutſchen und hungariſchen Erblande ein Nachlaß der halben Zollgebühr unter nachfolgenden Bedingniſſen geſtattet: daß nämlich dergleichen Waaren der Namen des Fabrikanten eingewirket, ſelbe mit dem dazu vorgeſchriebenen Stempel an beiden Enden verſehen, die Kiſten, oder Päcke gehörig verſiegelt, und mit Zertifikaten von einer der Obrigkeiten zu Bregenz, Feldkirch, Dornbirn, und Weiler, oder ihrer Deputirten begleitet, vor das Zollamt Feldkirch zur Amtshandlung geſtellet, von demſelben aber unter gleichmäſſiger Verſieglung nur allein über die Arlbergerſtraſſe an das Zollamt einer Hauptlegſtadt der deutſchen, oder hungariſchen Provinzen zur Verzollung angewieſen werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 25. September, kundgemacht in Mähren durch Gubernialdekret vom 2., in Wien den 3., und in Innerößterreich durch Kreisſchreiben vom 4. Weinmonats 1786.

Verführung auf der Donau nach dem ſchwarzen Meere N. VI.

iſt zollfrei, wenn inländiſche Erzeugniſſe dahin geführet werden.

Sieh im 3. B. Kom. S. 459 — 460.

Limburger Tücher, N. VII.

und Ratine genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels.

Sieh im 3. B. Kom. S. 460.

Die Tuchfabriken ſollen zur Vermehrung ihres Gewerbes angehalten werden, um dadurch den Abgang der verbotenen Tücher zu erſetzen.

Die mailändiſchen und toskaniſchen Tücher ſollen den limburgiſchen gleichgehalten werden.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B. S. 110.

Zoll auf Fiſche, N. VIII.

als auf Kabliau, Laberdan, Flach-Klipp-Rundfiſche, Blatteiſel, Häringe, und Stockfiſche wird um ein Viertel erhöht.

Sieh im 3. B. S. 460.

Die aus Italien von Trieſt oder Fiume, und aus den nordiſchen Ländern kommenden Seeaale ſind wie Anguilotten zu behandeln.

Sieh im 9. B. S. 68 — 69.

Konſumozoll. N. IX.

Von fremden rohen Granaten wird pro Konſumo 36 Kr. abgenommen.

Sieh im 3. B. S. 461 nach.

Von gallizischen Tabakblättern iſt vom Zentner nur 18. Kr. Konſumozoll abzunehmen.

Sieh im 3. B. Kom. S. 461.

Von den in Gallizien verfertigten weiſſen Wachskerzen ſind nur 8. Fl., von den gelben aber nur 6. Fl. Konſumozoll abzunehmen.

S. im 7. B. S. 111.

Der Rückzoll von dem auſer Land zu führenden hier gebleichten Scheibenwachſe, und dergleichen Wachskerzen hört auf.

Wachs, gelbes, oder ungebleichtes zahlt 12 einen halben Kr. Eſitozoll.

Wurde durch Kreisſchreiben in Mähren unterm 19., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Chriſtmonats 1785. kundgemacht.

S. im 9 B. S. 69 — 70.

Wein. N. X.

Oeſterreicher iſt nicht in Kommiſſum zu ziehen, wenn er per Tranſito angeſagt wird, und zum Konſumo im Lande verbleibt.

Sieh im 3. B. S. 462.

Geſetze in Betreff des Weinaufſchlags.

Sieh im 7. B. S. 112 — 119.

Türkiſche Weine ſind taxfrei.

Sieh im 9. B. S. 70.

Die

Die Einfuhr des ſiebenbürgiſchen Weines nach Gallizien wird geſtattet, des moldauiſchen Weines aber verboten. Welche Weine nach Gallizien einzuführen erlaubt iſt.

Hofentſchlieſſung vom 12. Jäner, kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 3. Hornung 1786.

Töplitzer Badgäſte N. XI.

haben in der Stadt Töplitz eine eigene Zollegſtadt.

S. im 3. B. S. 462.

Korreſpondenz im Zollweſen. N. XII.

Wie ſich die Kreisämter in Amtsſachen mit den Bankalbeamten in Korreſpondenz zu ſetzen haben.

Zollämter ſollen den kreisämtlichen Befehlen Folge leiſten.

S. im 3. B. Komm. S. 463 — 464.

Ausfuhr auf der Elbe. N. XIII.

Erbländiſche Produkte können auf der Elbe ausgeführt, und bei dem Zollamte Hermskretſchen verzollet werden.

S. im 7. B. S. 120.

Hand-

Handgräflicher Akzis. N. XIV.

Die handgräflichen Aufſchläge werden theils gänzlich aufgehoben, theils erleichtert, und in eine einzige Abgabe zuſammengezogen.

S. im 7. B. S. 120 — 131 nach.

Von einzuführendem Rind- Schwein- Schaaf- Bock- und Ziegenfleiſch iſt von iedem Pfunde ein Pfennig abzunehmen.

Von dem einzuführenden ausgehauenen friſchen Rind- Schwein- Schaf- Bock- und Ziegenfleiſche iſt künftig nicht mehr, wie bisher, vom Guldenwerthe, ſondern von iedem Pfunde dieſer Fleiſchgattungen ein Pfennig abzunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 27. April 1786.

Aus- und innländiſche Waaren. N. XV.

Ausländiſche Waaren einzuführen, und damit zu handeln, wird den Kaufleuten verboten; Privatleute können ſolche gegen Entrichtung eines erhöhten Einfuhrzolles zu dem Kommerzialfonde für ihr Konſumo kommen laſſen.

S. im 7. B. S. 132 — 138 nach.

Die auf Päſſe von Privaten eingeführte mit 60 per Cento auſer Handel geſetzte Waaren

Da nach der klaren Vorſchrift des Patents vom 27. Auguſt 1784. — im 7. B. S. 132 — 138. — die mit 60 per Cento belegten Waaren auſer Handel und Wandel geſetzet, und nur gegen Päſſe für den eigenen Gebrauch des Paßwerbers einzuführen geſtat-

geſtattet ſind, ſoll die Veräuſerung ſolcher ganz neu-er, und noch ungebrauchter Waaren und Effekte, durch Lizitazionen, oder andere Wege, Nieman-den, wer er immer ſei, ohne Rückſicht der Per-ſon, geſtattet werden, ſondern der Erbe ſoll gehal-ten ſein, wenn er dergleichen aus der Verlaſſen-ſchaft ihm zufallende Waaren nicht für ſich ſelbſt gebrauchen will, ſolche, bis er ſie auſer Lande bringet, unter eben der Strafe, die für den Ver-kauf der einzuführen verbotenen Waaren beſtimmet iſt, in das Magazin abzugeben, wofür er auch bei der Ausfuhr keinen Rückzoll zu erhalten hat.

ſind in kei-nen Lizita-zionen zu veräuſern, oder ſonſt an Jemand zu verkau-ſen, ſon-dern die Erben ſol-len ſolche auſer Lan-des ſchaf-fen.

Hofentſchlieſſung vom 22., kundgemacht in Wien durch Regierungsverordnung vom 30. Mai, in Mähren durch Kreisſchreiben vom 1., in Böh-men durch Gubernialdeket vom 6., und Appella-zionsverordnung vom 12., in Gallizien durch Note vom 7. Juni 1786.

Da die auſer Handel geſetzten Waaren zwar auf Päſſe, iedoch nur zum eigenen Gebrauche einzuführen erlaubet ſind, ſo wird zur Ver-hütung des unterlaufen mögenden Mißbrauchs verordnet, daß eine zum eigenen Gebrauch eingeführte auſer Handel geſetzte Waare, wenn ſolche bei Jemand andern, als demie-nigen, der dazu die Einfuhrbefugniß erhal-ten hat, betreten, und von demſelben er-

Die auf Päſſe zum eigenen Ge-brauch ein-geführten Waaren ſind im Be-tretungs-falle bei anderen Partheien, wie unlegi-timirte ver-botene Waaren zu behan-deln.

kauft worden zu ſein, bewieſen werden ſoll, als eine unlegitimirte verbotene Waare angeſehen, und behandelt werden ſoll.

Hofentſchlieſſung vom 19., kundgemacht in Wien den 26., in Mähren durch Kreisſchreiben vom 30., in Innerösterreich durch detto vom 31. Oktober, und in Böhmen den 2. November 1786.

Wenn ein Paß für mehrere Partheien zu Einführung der auſer Handel geſetzten Waaren angeſucht wird, iſt die Konſignazion in Duplo einzureichen.

Es iſt zwar verordnet worden, daß, wenn ein Paß für mehrere Partheien zu Einführung der auſer Handel geſetzten Waaren angeſucht wird, dieſem Geſuche auch die Konſignazion der einzelnen Partheien, und des für eine iede angehörigen Quantums beigeleget werden ſoll: da ſich aber der Anſtand ergiebt, daß derlei Konſignazionen mit dem dekretirten Geſuche an das k. Hauptzollamt nach geleiſteter Zahlung von demſelben zurückgeſtellet werden müſſen, dieſe ſonach mit dem zu reproduzirenden dekretirten Geſuche, mithin letzteres bei ſich ereignenden Beanſtändigungen nicht wiſſen kann, ob dieſe oder iene Parthei ihrem Vorgeben gemäß hierunter mit befindlich ſei; ſo wird verordnet, daß derlei Paßwerber von nun an gehalten ſein ſollen, ihre dießfälligen Konſignazionen doppelt einzubringen, damit zur Beſeitigung und Aufklärung der ſich ergeben mögenden Anſtände ein Exemplar hiervon gleich beim k. k. Zollamte zurückbehalten werden könne.

Verordnung für Böhmen vom 6. April 1786.

Das

Das Verzeichniß derjenigen Waaren, welche künftig aus fremden Ländern nicht anders, als gegen Päſſe, einzuführen erlaubt ſind.

S. im 7. B. S. 139 — 160 nach.

Der Zoll von den hungariſchen in die deutſchen Erbländer gehenden Produkten ſoll nicht nach dem Patente vom 27. Auguſt 1784. allein in der Hauptſtadt jeder Provinz, ſondern auch bis zur künftigen Abänderung in den bisher gewöhnlichen Stazionen entrichtet werden.

Erläuterung wegen der Schmelk, wegen des Piquee, wegen oſtindiſchbaumwollener Zeuge, wegen harras- und ſeidengewirkter Säcke, Sammetbänder, Sammetborden, und kammeelharrener Felpe.

S. im 7. B. S. 161 — 162.

Die in der Trieſter-Baumwollzeugfabrike erzeugten Moltone und Barchete, unter welcher Bedingniß, ſie einzuführen, erlaubt ſei.

Verſchiedene Dratſorten, dann meſſingene Fabrikate werden gegen Päſſe für Fabrikanten, und Partikularen, dann gegen Entrichtung der dreifachen Tarifgebühr einzuführen geſtattet.

Wurde auch durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 9., und in Inneröſterreich durch Kurrende vom 10. September kundgemacht.

S. im 9. B. S. 72 — 73.

Ge-

Geſalzene und getrocknete Fiſche, Häringe, und ausländiſche Käſe dürfen nicht in die allgemeinen Niederlagen gebracht, ſondern in den Kellern der Kaufleute aufbewahret werden.

S. im 7. B. S. 146 — 148.

Der Vorrath der auſer Handel geſetzten Fiſche und Käſe iſt in die allgemeinen Niederlagen abzugeben, die verhängte Konfiskazionsſtrafe aber wird wiederum aufgehoben.

Die Beſtandtheile der Uhren ſind den Uhrmachern gegen Päſſe und Entrichtung der vorigen Mautgebühr erlaubt.

Wurde durch Gubernialdekret für Gallizien unterm 14. Hornung 1785 kundgemacht.

Dieſe Verordnung wird auch auf die Werkzeuge der Uhrmacher erweitert; wurde in Mähren den 21. in Böhmen den 25., und in Gallizien den 28. November 1785. durch Gubernialdekret kundgemacht.

Jedoch ſind Uhrgläſer, und ſtählene Uhrſchlüſſel für auſer Handel geſetzte Waare zu achten; und haben ſich die Erzeuger der Gläſer einer reinen Schleifung und Polirung zu befleiſſen.

Strauſſenfedern ſollen gegen den vorigen Zoll hereingelaſſen werden.

Apo-

Apothekeln aus gläſernen, und zinnenen Geſäſſen werden einzuführen verboten.

Wurde durch Gubernialdekret in Böhmen, und Mähren den 1., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 8. Auguſt kundgemacht.

Kanditte Früchte, als Aranzini, Zitronenſchalen, können gegen Zoll eingeführet werden.

Wurde durch Gubernialdekret in Böhmen den 5., in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 7. September 1785. kundgemacht.

Handel mit fremden, in den Hauptſtädten zwar zu verzollenden Juchten, wird auch Handelsleuten, die nicht in Legſtädten wohnen, und auf welchen Fall, geſtattet.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 31. Oktober, und in Gallizien unterm 3. November 1785. kundgemacht.

Der Handel damit wird nur Handelsleuten, nicht Profeſſioniſten, erlaubt.

S. im 9. B. S. 74 — 78 nach.

Innländiſche Waaren ſollen zum Unterſchiede von ähnlichen fremden Waaren mit einem eigenen Stempel an beiden Enden des Stückes bezeichnet werden; widrigenfalls, wenn ſie ungeſtempelt im Handel erſcheinen, werden ſie als fremde angeſehen, und konfiszirt.

Binnen 4 Wochen ſind daher 30 Abdrücke von jeder der privilegirten Fabriken, und Meiſterſchaften einzuſenden.

Dann das Verzeichniß derjenigen Waaren, welche der Stemplung unterliegen.

S. im 7. B. S. 162 — 175.

Die Stemplung der Tüchel erſtrecket ſich nicht auf einzelne, ſondern nur auf Duzente, und halbe Duzente.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 14. April 1785 kundgemacht.

Wenn bei Tücheldruckern ungeſtempelte Kottonleinwand angetroffen wird, ſind ſie zu ſtrafen.

S. im 9. B. S. 79.

Wie die Fabrikanten mit der Verfertigung, Zuſammenlegung, und Vorlegung ihrer Waaren zur Stemplung vorzugehen haben.

Ohnedieß bezeichnete Waaren dürfen nicht mehr geſtempelt werden.

Waaren, die zum ausländiſchen Handel beſtimmt ſind, bedürfen keiner Stemplung.

Wegen Entrichtung der Stempelgebühren.

Die Stemplung geſchieht mit Farbe, oder Bleiſtempeln.

Fab=

Fabrikanten, die als Stempelmeiſter angeſtellet ſind, müſſen ihre Waare durch andere Stempelmeiſter bezeichnen laſſen.

Wie vorzugehen ſei, wenn ein Stempelmeiſter ſtirbt.

Inſtrukzion für die Stempelmeiſter, wie ſie ſich bei der Bezeichnung der innländiſchen Waaren zu verhalten haben.

Sieh alle dieſe Geſetze im 7. B. S. 175 - 181.

Die hier nachfolgenden von dem Ellbogner Kreishauptmanne im Waarenſtemplungsgeſchäfte getroffenen Veranlaſſungen, und gute Ordnung werden den übrigen, ſonderlich aber den an der Gränze gelegenen Kreisämtern, zur Nachahmung und Befolgung mitgetheilet.

Den Waarenſtempelmeiſtern wird die von dem Ellbogner Kreishauptmanne vorgeſchriebene Veranlaſſung kundgemacht.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht durch Gubernialdekret in Böhmen vom 20. Jäner 1786.

Auszug der von dem Ellbognerkreishauptmanne an die Stempelmeiſter erlaſſenen Direktivregeln:

Die Direktivregeln, zu deren Beobachtung die ſämmtlichen in dieſem Kreiſe angeſtellten Stempelmeiſter mittels des Eides verbindlich gemacht werden, ſind nachfolgende:

a) Iſt einem ieden Stempler ein gewiſſer Bezirk angewieſen worden, und keiner darf ſich bei Strafe der Entſetzung von ſeinem Amte unterfangen, einem auſer ſeinem Bezirke wohnhaften Meiſter nur das geringſte zu ſtempeln.

b) Müſſen alle Waaren ſogleich in der erſten Hand, das iſt, in der Hand des Fabrikanten, geſtempelt werden. Jede Waare, welche in der zweiten Hand, das iſt, in der Hand desienigen, der ſie nicht fabriziret hat, ohne Stempel erſcheinet, unterliegt unnachſichtlich der Konfiskazion.

c) Jeder Stempler iſt angewieſen, ſich ein Verzeichniß von allen in ſeinem Bezirke befindlichen Meiſtern, und Fabrikanten zu verfaſſen, die Meiſterzeichen ſich bekannt zu machen, und zu unterſuchen, wie viel Stühle ieder Fabrikant im Gange hat. Er darf kein einziges Fabrikat mit dem Landesſtempel bezeichnen, auf welchem das ihm ſchon voher bekannte Meiſterzeichen nicht eingewirket iſt. Findet er ein Fabrikat, bei dem das Meiſterzeichen nur eingenähet, oder eingeſtochen iſt, ſo ſoll er ſolches ſo lange anhalten, bis der Fabrikant verläßlich erweiſet, daß es ſeine Arbeit ſei.

d) Jeder Stempler muß über die bezeichneten Waaren ein genaues Regiſter führen. So oft ein Fabrikant etwas zum Stempeln bringt, muß der Stempler ſein Regiſter einſehen, und aus dem Datum der letzt geſtempelten Waare beurtheilen, ob es möglich ſei, daß der Fabrikant die neue Waare ſeit der Zeit habe verfertigen können; z. B. Es iſt bekannt, daß in Zeit von einer Woche beiläufig auf einem Stuhle ein Stück Zeug verfertiget werden kann; wenn nun ein Zeugmacher, der zwei Stühle im Gange hat, in einer Woche drei Stücke Zeug zur Stemplung bringt, ſo iſt das dritte Stück für verdächtig zu halten, und der Fabrikant muß ſich über die Möglichkeit, daß er ſolches habe verfertigen können, ausweiſen.

e) Die Stempler ſind angewieſen, öfters die Werkſtühle der Fabrikanten zu viſitiren, und die Fabrikate, ſo viel es ſich nur thun läßt, ſogleich auf denſelben zu bezeichnen, auch bei dieſer Viſitazion, beſonders auf die Anzahl der gehenden Werkſtühle ein genaues Augenmerk zu richten, um hiernach beurtheilen zu können, ob nicht mehr Fabrikate zur Stemplung gebracht werden, als von Zeit zu Zeit zu verfertigen möglich iſt.

f) Iſt dem Schönfelderſtempelmeiſter Wilhelm Köſtler von dem Kreisamte auf ſein Anlangen ein Kreditiv ertheilet worden, daß er, ſo oft es ihm gefällig iſt, und er es für nöthig findet, alle übrigen Stempler unterſuchen könne, ob ſie alle dieſe Vorſchriften genau beobachten.

Die Farbenſtemplung iſt auf gröberen Gattungen der Spitzen, nicht aber auf gewalkter, und gepreßter Waare, bei geblumten Bändern, und façonirten Zeugen, zu gebrauchen.

Weitſchichtig gearbeitete, auch ſchmale Spitzen ſind mit Blei, oder Siegellack zu ſtempeln.

Wollene Strümpfe, und Hüte ſind von der Stemplung befreiet.

Welche Waaren unter der Benennung Kannefaß, und Grädel begriffen, und wie ſie zu ſtempeln ſein.

Wo der Farbenſtempel nicht kennbar angebracht werden kann, iſt der Bleiſtempel, oder die Bezeichnung mit ſeinem Siegelwachſe zu gebrauchen.

Tüchel von Muſſelin, und Madripaſt ſind mit dem Kommerzialſtempel zu verſehen.

Wie Stempelmeiſter mit dem Gußeiſen umzugeben haben.

Han=

Handelsleute, Fabrikanten, Appreteure (Zubereiter), und Färber haben ſich wegen der kennbaren Stemplung in Acht zu nehmen, ſonſt unterliegen ſolche der Konfiskazionsſtrafe.

Sieh im 9. B. S. 80 — 87.

Welche Vorſicht zu gebrauchen, wenn bei einer ſchon geſtempelten Waare der Stempel durch die Färb- und Appretirung unkennbar wird.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß bei der Stemplung ein Stück innländiſcher Zeug beanſtändet worden, welches vor der Färbung und Appretirung wirklich bezeichnet geweſen, wobei der Stempel hingegen in der Farbe wiederum gänzlich unkennbar geworden. Da nun überhaupt derlei Fälle ſich öfters ereignen können; ſo wird zu deren Beſeitigung verordnet, daß, wenn Handelsleute derlei ſchon geſtempelte Waaren in die Farbe, oder zur Appretur geben wollen, und alſo vorzuſehen iſt, daß in der Farbe der Stempel vernichtet würde, ſothane Waaren vorher bei dem angewieſenen Stempler vorgezeiget, von demſelben aber darüber ein beſonderes Verzeichniß gehalten, und dem Handelsmanne ein Zettel ausgefolget werden ſoll, wo ſonach, wenn die Waaren gefärbt, appretirt, und mit dem Meiſterzeichen des Färbers bezeichnet, dem Stempelmeiſter ſammt dem erhaltenen Zettel wieder vorgelegt werden, ſothane Waaren wieder ordentlich geſtempelt werden können.

Verordnung in Böhmen vom 13. Jäner 1786.

Wem die Viſitazionen wegen Richtigkeit der Stempelung ſowohl, als der auſer Handel geſetzten Waare obliegen, und wie ſolche vorzunehmen ſein.

Wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 11. Auguſt 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 87 — 89.

Die Leitung des Waarenſtempelweſens hängt von der Zollregie ab; dahin haben alle Meiſter, Zünfte, und einzelne Arbeiter ihre Namen, Aufenthaltsörter und Manufakturen anzuzeigen. A.

Da die Leitung des Stempelweſens durchgehends der Zollregie, jedoch unter der Abhängigkeit von der k. k. Hofſtelle, unterzogen wird, ſo haben ſämmtliche Meiſterſchaften, Zünfte, und einzelne Arbeiter ihre Namen, Aufenthaltsörter, und die Gattung der Manufakturen, mit denen ſie ſich beſchäftigen, nach dem Formulare A. anzuzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 29. Mai 1786.

Wie die Kreisämter bei Apprehendenten wegen der erbländiſchen Stemplung und in Beſchlag genommener Waaren vorzugehen haben.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 10. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Stempelmeiſter haben ein Verzeichniß aller an ſie zur Stemplung angewieſenen Meiſter zu halten.

S. im 9. B. S. 89 — 91.

en.

LS. Ortsvorſteher des Magiſtrats.

Die Stempelmeiſter haben iedesmal die Nammen derienigen Perſonen, ſo ihnen eine Waare zur Stemplung vorlegen, die Gattungen, und Anzahl der Waarenſtücke, und das Datum um ſo gewiſſer richtig zu protokolliren, als im Widrigen iener Stempelmeiſter, welcher derlei Verzeichniſſe nicht halten wird, mit der Entſetzung von ſeinem Amte beſtrafet werden würde; und iſt dieſe Einleitung nicht nur auf die dermal neu angeſtellten innländiſchen Waarenſtempler, ſondern auch auf die Leinwandſtempler, welche die ſogenannten Kommerzialleinwanden zu ſtempeln haben, zu verſtehen.

Die Stempelmeiſter haben die Namen der Perſonen, ſo ihnen eine Waare zur Stemplung vorlegen, die Gattung und Anzahl der Waarenſtücke, und das Datum bei Verluſt ihres Dienſtes zu protokolliren.

Verordnung in Böhmen vom 18. April 1786.

Stempelmeiſter haben bei zu gewärtigender Dienſtentſetzung auf die Kennbarkeit der Stemplung zu ſehen;

Nanquine, und derlei Waaren mit Farbe zu bezeichnen.

Den Stempelmeiſtern iſt ein in Eidespflicht genommener Adiunkt beizugeben.

Denſelben wird wiederholt eingebunden, auſer ihren angewieſenen Diſtrikten keinem Fabrikanten Waaren zu ſtempeln; und was wegen der Stemplung an der Gränze vorzukehren ſei.

Sieh im 9. B. S. 91 — 93.

Die Stempelmeiſter ſollen keine auch mit dem Meiſterzeichen verſehenen Waaren, wenn die Fabrikanten, und Meiſter nicht in dem ihnen angewieſenen Bezirk ſich befinden, ſtempeln, ſondern die Waaren zurückbehalten, und dem Kreisamt anzeigen.

Da vorgekommen, daß die in Prag verfertigten, und mit dem alleinigen Meiſterzeichen verſehenen Waaren von den auf dem Lande angeſtellten Stempelmeiſtern nicht nur den Handelsleuten, ſondern auch den hauſirenden Krämern mit den für die Kreiſe numerirt beſtimmten Stempeln bezeichnet werden; ſo wird den Stempelmeiſtern ernſtlich eingebunden, keine auch mit dem Meiſterzeichen verſehene Waaren zu ſtempeln, wenn die Meiſter, oder Fabrikanten, deren Zeichen auf den Waaren iſt, nicht in den ihnen (Stempelmeiſtern) angewieſenen Diſtrikten ſich befinden, mit dem ferneren Beiſatze, daß ienes Falls, wenn ihnen derlei Waaren, welche auſer ihrem Bezirke verfertiget worden zu ſein, angezeiget würde, zur Stemplung kämen, ſolche nicht allein nicht zu ſtempeln, ſondern anzuhalten, und bei dem Kreisamte die Anzeige zu machen ſei.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Juni 1786.

Dort, wo die Stemplung der Waaren auf den Stühlen geſchehen kann, ſoll ſie geſchehen; wo nicht, haben die Stempelmeiſter darauf zu ſehen, daß gewiſſe Zeichen darein gewirkt werden.

Da der Farbenſtempel auf einige Gattungen Bandwaaren, nämlich geblumte Seiden- Floret- und Wollbänder nicht haltbar angebracht werden kann, ſind dieſe Gattungen mit feinem Siegelwachſe zu ſtempeln.

Wur-

Wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 20. Jäner 1785 kundgemacht.

Sieh im 7. B. S. 181 — 182.

Handelsleute haben zuverläſſige Ausweiſe über ihre nicht ſtempelfähige Waaren an die Zollinſpektorate einzureichen;

wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 31. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 94.

Kaufleute haben ſich über die nicht ſtempelfähigen Waaren mit Freipolleten zu verſehen.

Nachdem der ganze Innhalt der von Sr. Majeſtät begnehmigten Interimsinſtrukzion beweiſet, daß von Kaufmann zu Kaufmann die zertifizirten Konti keine Legitimazion ausmachen können, und Handelsleute ſich durchgehends mit Zahlungs- und Freipolleten ausweiſen müſſen, ſo hat der innländiſche oder einheimiſche Kaufmann über iene Waaren, welche unter dem Verzeichniſſe C. des neuen Zollpatents enthalten, und nicht ſtempelſähig ſind, wenn er ſie von den Fieranten erkaufet, mit einer Freipollete ſich zu verſehen, weil er widrigens dieſe auf keine giltige Art auszuweiſen im Stande ſein würde. Eben ſo aber fordert die Ausfertigung der Freipollete auch die Abſchreibung des betroffenen Quantums an der Stammpollete; damit iedoch dieſe nicht weiter, als auf den eigenthümlichen, und wahren Uiberreſt benutzet werden könne,

ne, ſo iſt eine gleiche Abſchreibung auch in Anſehung des kleinweiſen Marktverſchleiſſes, ſomit die Uibergehung der erübrigten Marktswaaren erforderlich. Ferners würde die angeordnete Ab- und Zuſchreibung, folglich die Uiberſicht und Kontrolle, zu welcher der Handelsmann nothwendig gehalten werden muß, gänzlich vereitelt, und wirklichen Paſchungen alle Freiheit gelaſſen, wenn die Konti zwiſchen Kaufmann, und Kaufmann als ein Ausweis angenommen werden ſollten; gleichwie alſo dieſe ſchon die angeführte Inſtrukzion verwirft, ſo wird auch auf ſelbe bei einer Unterſuchung, oder andern Gelegenheit keine Rückſicht zu tragen ſein; welche Beobachtung iedoch auf iene, welche eher, als die mehr erwähnte Inſtrukzion zu wirken angefangen, nicht auszudehnen iſt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Hornung 1785.

Den Bankalinſpektoratämtern ſind die Auskünfte wegen der Waarenſtemplung zu übergehen.

Den Bankalinſpektoratämtern ſind die Auskünfte über die Waarenſtemplung, im Falle es noch nicht geſchehen, ohne Verzug zu übergeben.

Hofentſchlieſſung vom 18., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 29. Septemb. 1786.

Den

Den Auskünften an die Bankalinſpektoratämter iſt noch beizufügen, was für ein Gewerb ieder Stempelmeiſter treibe, und welche Gattungen Waaren ieder zu bezeichnen habe.

Den Auskünften iſt beizuſetzen, was für ein Gewerb ieder Stempelmeiſter treibe, und welche Gattungen Waaren ieder zu bezeichnen habe.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Juli 1786.

Es beſtehet ohnehin die in Zollſachen patentmäſſige Vorſchrift, daß Niemand andrer eine der Stemplung unfähige in Lit. C. des neuen Mautpatents enthaltene Waarengattung weiter verſenden kann, und darf, auſer die in Haupt- und Legſtädten befindlichen Kaufleute, und daß die Krämer, und Kaufleute auf dem Lande, wenn ſie in keiner Legſtadt wohnen, weder dieſe erwähnte Waarengattung von einem andern, auch nicht in einer Legſtadt wohnenden Krämer zu beziehen, noch ihre an ſich gebrachte verzollten, oder mittels einer Freipollete bezogenen derlei Waaren weiter zu verführen, oder zu verſenden befugt ſind; und eben ſo beſtehen die Vorſichten, daß, wer immer von Kaufleuten eine dieſer erwähnten Waarengattungen aus der Hauptſtadt Prag, als aus einer Legſtadt auf das Land ſenden wolle, gehalten ſei, dieſe Waaren mit einer förmlichen Deklarazion in das Hauptzollamt zur Reviſion, und, nach Umſtänden der auffallenden Gewichtsbedenklichkeiten, zur unent-

Die in das Hauptlager abgehenden nicht ſtempelfähigen Waaren ſind ſo, wie iene, welche auf Märkte verführet werden, zu behandeln.

entgeltlichen Abwägung, dann Sigillirung, und Abſchreibung aus der Stammpollete gegen eine rothe Freipollete zu ſtellen, welche Waaren bei dem Austritte im Thore, von den daſigen Beamten zu beſichtigen, und bei befundener Sigillirung, und zu vermuthender Gewichtsrichtigkeit die ſie begleitende rothe Freipollete mittels Anmerkung des richtigen Tagesaustrittes rückwärts zu vidiren, oder mit der Viſa und Namensunterſchrift des Thorbeamten und Tabakaufſehers zu zertifiziren. Da nun alle in das bevorſtehende Hauptlager abgehende, oder abzuſchickende Waaren dieſer Gattung nicht anders behandelt werden können, als iene, ſo auf die Landmärkte geſchikt werden, ſo hat die Bankaladminiſtrazion hier das Belangen gemacht, damit auch die Kaufleute, weil während dieſes neuen Zollſiſtems heuer das erſte Lager gehalten wird, dieſerwegen ſchleunigſt unterrichtet, und auch die Marquetänder darum davon ohne Zeitverluſt verſtändigt werden möchten, weil all übriger Bezug, oder Zuführung dieſer Waaren dem Kommiſſum unterliege, wenn auch die verführende, oder verſendende Parthei ihre etwanige auf ein andres Ort, oder auch einen in keiner Haupt- oder Legſtadt wohnenden Krämer lautende Verzollungs- oder rothe Freipollete dabei hätte, indem derlei betretene Waare, des unächten Bezugs halber, von dem Zoll- und Tabakperſonale nach den erforderlichen

Um-

Umſtänden mittels Gerichts- oder militariſcher Aſſi-ſtenz zu beanſtänden, und mit einer vom Anhalter Gerichts- oder militariſchen Aſſiſtenz, und auch, wo es möglich, vom Betretenen mit unterfertigter ausführlichen Thatbeſchreibung, oder Species facti, ſo wie die ohne ſolche Bedeckung betretenen derlei Waaren, eben dem Hauptzollamte zur Amtshand-lung einzuliefern ſein. Deßgleichen hätten auch die mit rothen Freipolleten über dieſe Waaren im La-ger berechtigten Handelsleute bei der Rückkehr ih-ren Reſt revidiren, abſchreiben, ſigilliren, und ins Hauptzollamt anweiſen zu laſſen; und da auch Pri-vate mit Kontoſcheinen über dieſe Waaren unter Konfiskazionsſtrafe verſehen ſein müſſen, ſo iſt die-ſe beſtehende Vorſchrift allgemein, beſonders aber den chriſtlichen und iüdiſchen Handelsleuten und Krämern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung auf das ſchleunigſte kundzumachen. Soviel es aber das Hauſiren der Prager- und andern chriſtlichen und iüdiſchen Partheien mit innländiſchen Fabrika-ten betrifft, da läßt ſich wohl keine Beſchränkung machen, weil das Lager, wenigſt für den Handel, als ein Markt angeſehen wird; iedoch haben die Partheien die in Anſehung des Hauſirens beſtehen-den Vorſchriften zu beobachten, und wenn ſie auch ſchon aus Prag mit ſolchen Waaren ins Lager ge-gangen, oder gefahren, bei der Rückkunft ſich bei dem Thorbeamten zur willigen Viſitazion, und An-

wei-

weiſung an das Hauptzollamt zu ſtellen, wobei dann auf die richtige Stemplung geſehen, in deren Ermanglung aber die Waaren in Beſchlag genommen werden würden; deßwegen auch dießfalls die Partheien zu warnen ſind, und zwar mit dem Beiſatze, daß nach der beſtehenden Vorſchrift, mit ausländiſchen Waaren zu hauſiren, oder auſer Handel geſetzte Waaren aus der Niederlage dahin zu ſenden, nicht anders, als unter den beſtehenden Vorſichten geſtattet werden könne.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Auguſt 1786.

Wie ſich in Abſicht der von der Kommerzialſtemplung befreiten Militärökonomiekommiſſions- und leinenen Waaren zu achten.

Zur Sicherſtellung aller beſorglichen Unterſchleife, welche in Betreff der an die k. k. Militärökonomiekommiſſion zu liefernden von der Kommerzialſtemplung losgeſprochenen Kommißtücher, und leinenen Waaren ſich ereignen können, ſoll bei der Einpackung derlei Militärökonomiekommiſſionstücher, und leinenen Waaren auf dem Lande iedesmal entweder ein Bankal - oder Tabakbeamter mit dem dießfälligen Ortskommerzialſtempelmeiſter oder einem Waarenverſtändigen gegenwärtig ſein, von welchen beiden die Waaren revidirt, und in ihrer Gegenwart die innländiſch erkannten eingepacket, die Küſten, Päcke, oder Kolli mit dem Amtspetſchaft verſiegelt, und über die verſiegelten Kolli den Lieferanten ſchriftliche, iedoch offene Verzeichniſſe,

niſſe, worinn die Zahl der verſiegelten Kolli, und die betreffende Oekonomiekommiſſion, an welche die Waaren beſtimmt ſind, zur Bedeckung, und Vorzeigung unter den Thören, ſowohl von dem anweſenden Stempelmeiſter, oder Waarenverſtändigen, als auch von dem k. Beamten ertheilet werden müſſen. Jene Waaren aber, welche bei der Einpackung allenfalls als ausländiſch, folglich auf was immer für Art als eingeſchwärzt betreten würden, gleich auf der Stelle wieder den Lieferanten in Beſchlag genommen, und dem nächſten Bankalamte zur Amtshandlung übergeben werden ſollen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Chriſtmonats 1786.

Wann die auſer Handel geſetzten Artikel in die allgemeine Waarenniederlage zu bringen ſein, und unter welchen Bedingniſſen der Handel damit getrieben werden könne.

Sieh im 7. B. S. 182 — 185.

Alle Galanterie- und andere Waaren ſind in die allgemeinen Niederlagen einzuliefern;

wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 18. Juli 1785 kundgemacht.

Unter welchen Bedingniſſen Waaren aus den Magazinen zum Verkaufe verabfolget werden können;

wurde in Mähren durch Gubernialdekret vom 8., in Gallizien den 15. Auguſt 1785 kundgemacht.

Wie zu geſchwinderer Beförderung des Abſatzes der auſer Handel geſetzten Waaren den Kaufleuten und Krämern der Verkauf derſelben geſtattet ſei.

Den Zoll auſer Handel geſetzter Waaren, wenn ſie aus einem allgemeinen Magazine in ein anderes verführet werden, betreffend.

Wurde in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 30. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 94 — 96.

Auſer der Hauptniederlage in Prag ſind noch 4 andere in den Zolllegſtädten errichtet worden, wohin die Handelsleute vom Lande ihre Vorräthe vom auswärtigem Gute zu bringen haben.

Wurde durch Kreisſchreiben in Gallizien unterm 2. Chriſtmonats 1784 kundgemacht.

S. im 7. B. S. 185—190.

Zu Oedenburg in Hungarn wird eine Niederlage für die auſer Handel geſetzten Waaren errichtet;

ward in Gallizien mittels Gubernialdekrets vom 23. Chriſtmonats 1784 kundgemacht.

Auch in Raab wird eine Niederlage errichtet.

Sieh im 9. B. S. 97.

Die auſer Handel geſetzten Waaren, die von den Kaufleuten und Partikulären vor der Publikazion des Waarenverbotspatents beſtellt wurden, ſind noch in dem alten Zolle über die Gränzen hereinzulaſſen.

Wie

Wie die auſer Handel geſetzten Remanenzwaaren entwed r in die Niederlagen zu liefern, oder auſer Lande zu ſchaffen ſein.

Unter welchen Bedingniſſen die kurzen Nürnbergerkrämmereiwaaren auſer den allgemeinen Niederlagen, und in eigenen Gewölben und Kramläden verkauft werden können.

Jene Nürnbergerwaaren, welche einen beſtimmten Konſumozollſatz in der Einfuhrszolltariffe ausdrücklich haben, ſind von der Ablieferung in die Magazine ausgenommen;

wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 11. November 1784 kundgemacht.

Jene Fabrikanten, die die auſer Handel geſetzten Waaren erzeugen, ſind zu unterſtützn.

Wie lange die Nürnbergergalanteriewaaren auſer den allgemeinen Niederlagen im Handel zu bleiben haben.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B. S. 193 — 201.

Alle Galanterie- und andere Waaren ſind in die allgemeinen Niederlagen einzuliefern.

Sieh im 9. B. S. 98.

Weiterer Termin zum freien Verkaufe der Nürnbergerwaaren.

Sämmtlichen mit Nürnbergerwaaren handelnden Kaufleuten werden ihre auſer Handel geſetzten bereits ausgefolgten Artikel noch bis Ende des Monats Dezember 1786 zum freien Verkaufe beigelaſſen.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht in Böhmen und Mähren durch Gubernialdekret vom 23. Weinmonats 1786.

Wird verlängert.

Dieſer Termin wird bis Ende Jäner 1787 verlängert.

Hofentſchlieſſung vom 20., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 23., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27., in Inneröſterreich durch Kreisſchreiben vom 30. Chriſtmonats 1786, in Siebenbürgen durch Gubernialreſkript vom 23. Jäner 1787.

Verzeichniß derjenigen Galanteriewaaren, welche auch Nürnbergerkaufleute bisher im Handel geführt haben, und die, wenn ſie ausländiſch ſind, bis Ende Dezembers in die allgemeinen Magazine geliefert werden müſſen.

Verzeichniß derjenigen ausländiſchen Artikel von den ſogenannten Nürnbergerkrämereiwaaren, welche vermög Patents vom 27. Auguſt 1784 auſer Handel geſetzt ſind, und deren Verkauf auſer den allgemeinen Niederlagen den erbländiſchen Kaufleuten nur noch bis 1. Wintermonats 1784 geſtattet worden.

Die

Die Einfuhr der kleinen Spiegelſorten iſt ebenfalls verboten, daher ſind die Glasfabrikanten zur Erzeugung derſelben anzuhalten.

Welche Waaren unter die Klaſſe iener gehören, die auſer Handel geſetzet ſind.

Von den Fabriken, und Manufakturiſten ſind Manufakturesmuſterkarten abzufordern, und zur Einſicht an die Landesſtelle einzubegleiten.

Wurde durch Gubernialdekret in Gallizien unterm 25. November 1784 kundgemacht.

Verſchiedene Bändergattungen ſind von der Einlieferung in die Hauptwaarenniederlage bis zum 1. November 1785, unter den ſchon bekannten Vorſichten befreiet.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B S. 208 — 211.

Bänder, wollene, ausländiſche, wie deren Verſchleiß auſer den allgemeinen Magazinen geſchehen kann;

wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 27., in Gallizien durch derlei vom 29. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 99 — 100.

Es wird nicht geſtattet, Muſterkarten von fremden auſer Handel geſetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen;

wurde in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 5. November 1784 kundgemacht.

Die auſer Handel geſetzten Schnittwaaren, wenn ſie nicht in ganzen Stücken ſind, dürfen noch bis Juni 1785 auſer den Niederlagen verkauft werden.

Den Verſchleiß ausländiſcher Weine betreffend.

Sieh im 7. B. S. 212.

Verſatzämter ſollen auf auſer Handel geſetzte, ganz neue, und noch ungebrauchte Waaren kein Geld leihen.

In Verſatzämtern ſoll auf iene Waaren, welche auſer Handel geſetzt, ganz neu, und noch nicht gebraucht worden ſind, künftighin kein Geld mehr geliehen, die bereits in derſelben Verwahrung befindlichen derlei Effekte aber den ſich zur Einlöſung meldenden Eigenthümern nicht mehr zurückgeſtellt, ſondern in die für die auſer Handel geſetzten Waaren beſtimmten Magazine eingeliefert, und die Eigenthümer zur vorſchriftmäſſigen Behandlung dahin angewieſen; hingegen iene derlei Waaren, zu deren Einlöſung die Zeit bereits verfallen iſt, auf Koſten der Verſatzämter auſer Land geſchaft, und alda ſelbſt auf die beſtmöglichſte Weiſe veräuſert werden.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Mähren und Wien den 23., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28. Auguſt 1786.

Maut=

Mautverfaſſung. N. XVI.

Mautpatent.

Sieh im 7. B. S. 213 — 475.

Die Waarenentſieglung hat an Marktzeiten in ienen Orten, wo keine Trankſteuer - Zoll = oder Tabaksbeamten ſind von Ortsmagiſtraten zu geſchehen.

Sieh im 7. B. S. 236.

Wie ſich befugte Handelsleute zu benehmen haben, welche ausländiſche Waaren aus der Hauptſtadt kommen laſſen, die keinen Stempel annehmen.

Sieh im 7. B. S. 239 — 241.

Krämer, die die Befugniß, auf dem Lande mit Waaren zu handeln, haben, haben ſich mit Freipolleten auszuweiſen.

Und zwar wegen der in Hauptſtädten zu verzollenden keiner Bezeichnung fähigen Waaren mit Verzollungs = oder Freipolleten aus Haupt-oder Legſtädten.

Sieh im 9. B. S. 101 — 102.

Wie den chriſtlichen und iüdiſchen Krämern die Handlungserlaubnißſcheine auszuſtellen ſein.

Da gemäß des §. 39 des allgemeinen Zollpatents allen chriſtlichen und iüdiſchen Krämern auf dem Lande aller Handel mit denienigen ausländiſchen Waaren — welche nur in den Hauptſtädten verzollet werden — unterſaget, und wenn ia

la die Obrigkeiten einen, oder den andern Inwohnern der Dörfer die Erlaubniß zu dieſen Handel zu ertheilen, für nothwendig fänden, die Vorſchrift feſtgeſetzt iſt, daß dieſes anders nicht, als mit Einverſtändniß des Kreisamtes geſchehen, und ihm die Erlaubniß ſchriftlich gegeben, und bloß auf ſolche Waaren, die wegen ihres allgemeinen Gebrauchs zur Nothwendigkeit geworden ſind, eingeſchränkt ſein müſſen; ſo iſt durch die Kreisämter den Wirthſchaftsämtern und Obrigkeiten aufzutragen, daß ſelbe künftighin die den Unterthanen und Schutzjuden ertheilende Handlungs-Erlaubnißſcheine nach folgendem Formulare ausſtellen ſollen, nämlich:

Dem N. N. wird die Erlaubniß auch mit den in der Lit. C. des neuen Zollpatents verzeichneten — nur in der Hauptſtadt verzollbaren — und der Stemplung unfähigen Waaren zu handlen, doch nur in einer ſolchen Quantität, die dem Konſumo des Dorfs N. N. angemeſſen iſt, ertheilet.

Behandlung der auſer Handel geſetzten, gehörig angeſagten, und andern erlaubten beigepakten Waaren.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 6. Juni 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 102 — 103.

Die

Die Oelträger ſind bei den Mautämtern nicht paſſiren zu laſſen.

Sieh vorne in der 2. Hauptabtheilung 3. Abſchnitt unter der Rubrike Marktſchreier.

Die in Hauptzollpatent §. 75. gemeſſene Strafe von fünfzig Dukaten iſt auf alle Siegelverletzung oder Erbrechung, ſolche möge an Waarenkolli im geraden Zuge von der Gränze vor der Amtshandlung, bevor noch die Verzollung geleiſtet worden, oder in der weiteren inner Landesverführung nach der Amtshandlung verübet werden, zu verſtehen; übrigens aber iſt auch darauf zu halten, damit in den eingeführten rothen Zollpolleten die Anweiſung unmittelbar an die in dem Orte der Waarenablegung befindlichen Zoll = Salz = oder Trankſteuerämter, oder Tabakbeamten, oder in Ermanglung deren an die Gerichte, oder Obrigkeiten zur Entſieglung, Revidirung, und Uibergabe an den Eigenthümer verläßlich gemachet werde. Die Strafe auf die Siegelverletz = oder Erbrechung wird auf 50. Dukaten feſtgeſetzt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Hornung 1786.

Obrigkeiten und Magiſtrate ſind zur Aſſiſtenzleiſtung, und Mitwirkung zu Einbringung der Schwärzer anzueiſern.

S. im 9. B. S. 103.

Die Kreisämter haben dieſe Erlaubnißſcheine jederzeit zu beſtättigen.

Dieſe obrigkeitlich = und wirtſchaftsämtliche Erlaubnißſcheine ſind ſonach von den Kreisämtern jederzeit ſchriftlich zu beſtättigen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. und 14. Hornung 1786.

Verzeichniß der Kommerzialeinbruchsämter.

S. im 7. B. S. 281 — 285.

In Gallizien wird zu Altzamoſch eine Haupteinbruchsſtazion eröfnet, ſo wie auch zu Zamoſch, Tarnov, Tarnopol, Stanislawow und Zernowitz Zollegſtädte errichtet werden.

In dem Königreiche Gallizien wird nicht nur zu Altzamoſch eine Haupteinbruchsſtazion eröfnet, ſondern auch zu Zamoſch, Tarnow, Tarnopol, Stanislawow, und Zernowitz Zollegſtadtämter errichtet, welche mit dem 1. Auguſt 1786. in die Wirkſamkeit zu treten haben.

Hofentſchlieſſung vom 30. Juni und 3. Juli, kundgemacht in Wien und Mähren den 10., in Böhmen durch Kreisſchreiben den 17. Juli 1786.

Braunau im Innviertel in Oeſterreich ob der Ens wird eine Zollegſtadt.

Wurde in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 30. Chriſtmonats 1785.

Karlſtadt in Kroatien wird eine Hauptzollegſtadt.

Sieh im 9. B. S. 104.

Die

Die Legſtadt und Einbruchsſtazion Pettau wird zu einer Hauptlegſtadt erhoben. Die Legſtadt, und Einbruchsſtazion Pettau wird eine Hauptzollegſtadt.

Hofentſchlieſſung vom 22., kundgemacht in Wien den 30. Mai in Mähren durch Kreisſchreiben vom 1. in Böhmen durch Gubernialdekret, und in Gallizien durch gedruckte Nachricht vom 6. Juni 1786.

Die zwo Dreiſſigſtſtazionen Nedeliz und Raczkaniſcha werden aufgehoben, und mit der bisherigen Legſtadt Pettau in Steuermark, welche unter Einer zur Hauptlegſtadt, iedoch nur allein für die nach Hungarn eintretenden hochbelegten Lit. C. Waaren, erhoben worden iſt, vereiniget, und der Termin von der aus vorgedachten Städten nach Pettau an das dortige Zollamt überzutragenden hungariſchen Dreiſſigſtexpedizion auf den 1. Nov. 1785 feſtgeſetzet; und wird in ieder dieſer Städte ein revidirender Beamter, welcher die Kleinigkeiten, ſo Pettau nicht betreten, auch zu expediren haben wird, belaſſen. Die Städte Nedelitz und Raczkaniſcha werden als Legſtädte aufgehoben.

Nachricht.

Nachdem die Urſache, aus welcher die Ablegung der von Trieſt nach Pettau gehenden Tranſitowaaren zu Oberpulsgau nachſichtsweiſe zugelaſſen worden iſt, durch Erhebung der Leg- Jene Waaren, welche zu Oberpulsgau nach Erhebung der

ſtadt

Stadt Pettau zur Hauptlegſtadt, abgelegt werden, ſind in Verfall zu ziehen.

ſtadt Pettau zu einer Kommerzialhauptlegſtadt aufgehört hat, hat die obige Nachſicht, ſeit der Zeit, da Pettau als eine Kommerzialhauptlegſtadt erklärt worden iſt, nicht mehr Statt, ſondern die zu Oberpulsgau betretenen, ſind wie die andern unterwegs auſer einer Legſtadt abgelegten Tranſitowaaren in Verfall zu ziehen.

Hofkanzleidekret für Innerösterreich vom 21. Heumonats 1786.

Die Stadt Brodi in Gallizien wird eine Hauptzolllegſtadt.

Die Stadt Brodi in Gallizien wird zu einer Hauptzolllegſtadt erhoben, für die inländiſchen Waaren eigene Depoſitorien errichtet, nicht minder die bisher für den Handel zu Brodi offen gebliebenen zwo Haupteinbruchsſtraſſen nach Polen noch ferners beibelaſſen, und dem zufolge der Kordon nach wie vor zu ſetzen befohlen. Dieſe Begünſtigung hat mit 1. November 1786 anzufangen.

Oeffentlich Nachricht.

Großhandel auf dem Lande auſer den Legſtädten wird verboten, und die Abnehmung der Legitimazionsſcheine betreffend.

S. im 9. B. S. 104 — 105.

Da

Da ſich der Fall ereignet, daß böhmiſche Fuhrleute mit Waaren, welche ſie auf ihre eigene Rechnung eingeführt, auch auſer Böhmen unter fingirter Addreſſe zu handeln ſich beigehen gelaſſen; ſo wird nach dem ausdrücklichen Innhalte des §. 38. des allgemeinen Zollpatents verordnet, daß dieſe Befugniß der Fuhrleute ſich nur auf das Königreich Böhmen, und den Handel all' ingroſſo (im Groſſen) in Legſtädten, nicht aber auch auf andere Erbländer erſtrecket. Wenn alſo ein böhmiſcher Fuhrmann ſich mit Waaren, welche er auf eigene Rechnung eingeführet, auſer Böhmen begeben wollte, muß er mit einem ordentlichen Beſtellungs- oder Frachtbriefe von ienem befugten Handelsmanne einer Legſtadt verſehen ſein, auf welchen die Addreſſe lautet; in deſſen Ermanglung iſt ſolcher mit ſeinen Waaren wieder nach Böhmen zurückzuweiſen. Falls aber der Beſtellungs- oder Frachtbrief für fingirt erkennet, oder der Fuhrmann auſer Böhmen mit fremden Waaren betreten würde, iſt derſelbe für einen unbefugten Handelsmann anzuſehen, und als ſolcher zu beſtrafen. Damit nun in Anſehung des Ausdrucks: all' ingroſſo handeln, auch für Böhmen kein Zweifel übrig bleibe, wird ſolcher dahin beſtimmet: daß die Fuhrleute verbunden ſein ſollen, die obheſagten Waaren in keinem kleineren Maaß, oder Gewicht

Die Befugniß der Fuhrleute all in groſſo zu handeln, erſtrekt ſich nur auf Böhmen.

hin-

hindanzugeben, als ienem, nach welchem der Zoll ſich in der allgemeinen Tariffe ausgemeſſen befindet.

Hofentſchlieſſung vom 24. April, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 4. Mai 1786.

Unter welcher Bedingniß die Treibung des Handels erlaubt, und wie ſich wegen der Legitimazionsſcheine zu achten ſei.

S. im 9. B. S. 105 — 106.

Verzeichniß, derienigen Waaren, welche bei Gränzeinbruchsämtern, und den kleinen für den täglichen Verkehr errichteten Zollſtazionen zum Konſumo verzollet werden dürfen.

S. im 7. B. S. 289 — 290.

Garne, wenn ſie nicht in groſſen Parthien eingeführet werden, ſind bei kleinen Stazionen zu verzollen.

Welche Erforderniſſe, wenn ſie zum Gebrauche der Fabriken beſtimmt ſind, bei den Kommerzialeinbruchsſtazionen verzollet werden können.

Zucker, und Kaffee können Privatleute in Iſtrien, und die gegen das Littorale liegenden Gegenden Krains zu ihrem Bedarfe ſammt andern hoch impoſtirten Waaren von Trieſt oder Fiume beziehen,

ziehtn, und bei den daſigen Oberåmtern verzol-
len laſſen.

S. im 9. B. S. 106 — 111.

Verzeichniß derienigen Waaren, welche in Haupt-
ſtådten einer ieden Provinz zu verzollen ſind.

S. im 7. B. S. 291.

Die nur in Hauptſtådten zu verzollende Waaren kønnen Kaufleute die in Zollegſtådten wohnen, auch bei den nåchſten Zollamt verzollen.

Obgleich in dem 16. Abſatze des Zollpatents vom 16. Herbſtmonats 1784 — ſo im 7. B. S. 213 nachzuleſen iſt — vorgeſchrieben iſt, daß die in dem der Tariffe beigefügten Verzeichniſſe C. bemerkten Waaren an die Hauptſtadt einer ieden Provinz zur Verzollung angewieſen werden ſollen; ſo wird dennoch von Sr. Maieſtåt bewilliget, um die Handelsleute von der Beſchwerde, daß ſie, wenn ihre Wohnungsorte von der Hauptſtadt weit entfernt wåren, die Waaren mit betråchtlichen Koſten hin- und zurückführen müſſen, zu befreien, folglich, um den Handel zu erleichtern, daß den, in den Legſtådten, oder andern betråchtlichen Ortſchaften, wo Zollåmter ſich befinden, wohnhaften Handelsleuten geſtattet werden møge, ihre nur in den Hauptſtådten verzollbaren Waaren, wenn ſolche nicht über die Hauptſtadt der nåmlichen Provinz ohnehin gehen müſſen, wohl aber wåhrenden geraden Zugs eine, oder mehrere Hauptſtådte anderer Provinzen betreten, in derienigen Haupt-
ſtadt,

ſtadt, die ihrem Wohnungsorte am nächſten gele-
gen iſt, gegen dieß verzollen zu dürfen, daß die Behältniſſe dergleichen Waaren nach der geſchehenen Verzollung, wieder von dem Zollamte der Hauptſtadt gut verſiegelt, und zur Entſieglung und Reviſion der Waaren an das Zollamt, wo der Eigenthümer ſeßhaft iſt, angewieſen werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 29. Mai, kundgemacht in Böhmen und Mähren durch Kreisſchreiben vom 6. in Gallizien durch Gubernialdekret vom 13. Juni 1786.

Erſtrekt ſich auch auf iene beträchtlichern Ortſchaften, wo ein Salz- oder Trankſteuer mithin Bankalamt ſich befindet.

Nachdem in dem Hofdekrete vom 29. Mai die allerhöchſte Verzollungsbegünſtigung der, in dem, der Tariff beigefügten Verzeichniſſe C. bemerkten Waaren nur auf iene Handelsleute eingeſchränket iſt, die in den Legſtädten, oder andern beträchtlichen Ortſchaften wohnen, wo Zollämter ſich befinden, in der k. k. Zolldirekzionsintimazion hingegen der von ienem unterſchiedene Ausdruck: wo Bankalämter ſich befinden, enthalten iſt, aus dieſem aber die Folge fließt, daß hierunter die Handelsleute all iener beträchtlichern Ortſchaften verſtanden ſind, in welchen wiewohl kein Zollamt, iedoch ein Salz- oder Trankſteueramt befindet; ſo iſt dieſe Erſtreckung auch auf die Bankalämter in beträchtlichen Ortſchaf-

ten,

ten, als ein Nachtrag zu iener Verordnung, allgemein, beſonders aber den chriſtlichen und iüdiſchen Handelsleuten, kundzumachen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. September 1786.

Die Kontribuzionseinnehmer ſind nachdruckſamſt angewieſen, daß ſie ſich von Verführung der in der Lit. C. des Zollpatents beſonders bemerkten zollbaren Waaren um ſo mehr enthalten ſollen, als die k. k. Zollbehörde die Anſtalt zu treffen ſich bemüſſiget gefunden, dieſelben, ungeachtet ſie Kontribuzionsgelder mit ſich führen, wegen derlei Verdachts dennoch viſitiren zu laſſen. Kreiskontribuzionseinnehmer haben ſich vor Einſchwärzung der Waaren zu hüten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Juli 1786.

Verzeichniß der Waaren, welche bei Kommerzialzollämtern auszubrechen haben.

Ein- und Ausfuhrszolltariff.

S. im 7. B. S. 291 — 432.

Niederländiſche Tücher einzuführen wird erlaubt.

Tirolerkäſe ſollen in der Verzollung den hungariſchen gleich gehalten, folglich auch bei Legſtädten verzollet werden.

Wurde durch Kreisſchreiben in Gallizien den 17. Hornung 1785 kundgemacht.

Prämie für Ausſuhr der Geſundheitwäſſer wird feſtgeſetzet.

Eine öſterreicher Maaß wird zu dem Betrag einer ganzen Flaſche beſtimmet.

Wurde in Böhmen durch Kreisſchreiben vom 10. Jäner 1786 ebenfalls bekannt gemacht.

Uiber die Verzollung der Lein- und Rübenölkuchen, der rohen, und unzubereiteten Strauſſenfedern. und der Perlmuſcheln, oder Perlmutterſchalen.

Der Einfuhrszoll für das in Hungarn erzeugte Antimonium wird herabgeſetzt.

Durch Kreisſchreiben in Mähren und Schleſien vom 11., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 14. April 1785. bekannt gemacht.

Spaniſches Baumöl zahlt 10. Fl. Einfuhrszoll.

Muſſelin und Sommermanſcheſter der ſtrahliſchen Fabrik in Trieſt.

Der groben, und feinen Muſſeline und Madripaſte von Plauen aus Sachſen Einfuhrszoll wird erhöht.

Durch Gubernialdekret vom 6. Juni 1785. in Böhmen kundgemacht.

Wienerporzelän iſt Einfuhrzolls frei.

Bilder auf Glas gehören unter den Tarifſatz Malereien.

Kol-

Kölnerwaſſer zahlt 6. Kr. Einfuhrszoll.

Durch Kreisſchreiben in Innerösterreich vom 18., und Gubernialdekret in Böhmen den 19. Auguſt gleichfalls bekannt gemacht.

Anguillotti und alle von Trieſt kommende Seeaale ſind im Zolle denen aus den nordiſchen Ländern gleich zu halten.

In Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 4., in Böhmen durch Gubernialbekret vom 19. Auguſt bekannt gemacht.

Fremder Schmalte oder Schmolten Zollerhöhung.

In Innerösterreich durch Kurrende vom 14. September 1785.

Bleiſtifte, in Hungarn fabrizirte, was ſie Eſito- und Konſumogebühr zahlen.

Wurde in Böhmen und Gallizien durch Gubernialdekret vom 14. November bekanntgemacht.

Aſche zahlt 1. Denar vom Metzen Eſitozoll.

Blei, in Tirol erzeugt, genießt die Begünſtigung wie tiroliſche Fabrikate.

Feuerſteine, in Tirol erzeugt, ſind zollfrei.

Hanfzelten, welchem Zoll unterliegen.

Honigwaſſer zahlt 2. Kr. vom Eimer Einfuhrszoll.

Die zu Wartberg verfertigten Kotzen zahlen 15. Kr. Konſumozoll.

Wurde durch Gubernialverordnung vom 9. Chriſtmonats 1785 in Böhmen bekannt gemacht.

Für Scheidewaſſer, Vitriolöl, und mineraliſche Geiſter wird der Einfuhrszoll beſtimmt.

Kundgemacht in Wien den 3., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 10. Jäner 1786.

Sieh dieſe ſämmtlichen Geſetze im 9. B. S. 111 — 118.

Konſumozoll von rohem, und gebrochenem Hirſe.

Der aus dem republikaniſchen Gebiete nach Gallizien für Konſumo eingehende rohe Hirſe iſt mit 3 einem halben Kr. pr. Metzen, der gebrochene Hirſe aber mit 7. Kr. pr. Metzen in die Konſumoverzollung zu nehmen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 2. Chriſtmonats 1784.

Die Einfuhr des polniſchen Eiſens, wie ſie in Gallizien geſtattet wird.

Die Einfuhr des polniſchen Eiſens nach Gallizien wird mit der vorigen gallizischen Zollgebühr à 7 einen halben Kr. bis auf weitere Verordnung geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 29. Chriſtm. 1785.

Der Einfuhrszoll von fremdem Eiſenſtein wird beſtimmt.

Von nun an ſoll von einer zweiſpännigen Fuhr des für die an den böhmiſchen Gränzen befindlichen Eiſenwerker einzuführenden fremden Eiſenſteines nur ein Einfuhrszoll von 1. Kr., und von ei=

einer vierſpännigen derlei Fuhr von 2. Kr. abgenommen, und dieſes gering belegte Produkt bei ieder Zollſtazion, iedoch gegen genaue Viſitirung, hereingelaſſen werden.

Hofentſchlieſſung vom 23. Jäner, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7. Hornung 1786.

Das aus den k. k. Erbländern über die Seehäven Trieſt und Fiume hinausgehende rohe, oder ungeſchmolzene Unſchlitt ſoll künftighin nur einem Eſitozolle von 40. Kr., das geſchmolzene aber von 1. Fl. vom Zentner unterliegen.

Der Ausfuhrszoll für ungeſchmolzenes und geſchmolzenes Unſchlitt wird feſtgeſetzt.

Hofentſchlieſſung vom 6., kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 9., in Wien den 11., und in Böhmen den 17. Hornung 1786.

Zu mehrerer Aufmunterung und Erweiterung der innländiſchen Handſchuhfabrikatur wird vom 1. April 1786. der Einfuhrszoll für nachſtehende in der allgemeinen Zolltariffe enthaltene Gattungen fremder Handſchuhe folgendermaſſen beſtimmt, nämlich:

Einfuhrszoll von fremden Handſchuhen.

Lederne, glaſirte, und unglaſirte Manns = und Frauenhandſchuhe vom Duzend. 1. Fl. 6. Kr.
dergleichen Kinderhandſchuhe vom Duzend. 33 —

ſogenannte ſchwediſche, oder däniſche
Manns- und Frauenhandſchuhe
vom Duzend. . . . . — 36 Kr.
dergleichen Kinderhandſchuhe vom Duzend. . . . . . — 18 Kr.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht in Wien den 2., in Böhmen durch Gubernialdekret, in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 28. Hornung 1786.

Einfuhrszoll des Farinzuckers oder Zuckermehls.

Der Einfuhrszoll des in der allgemeinen Zolltariffe enthaltenen Farinzuckers, oder Zuckermehls wird mit Ausnahme des zum allgemeinen Gebrauche dienen könnenden feinen weiſſen Farinzuckers für berechtigte Zuckerläuterungsgeſellſchaften, die ſich dießfalls gehörig legitimiren, von 8 auf 7 Fl. für den Zentner gemäſſiget, iedoch gedachten Geſellſchaften deſſen Verkauf bei patentmäſſiger Doppelſtrafe verboten, und wird der Zollbehörde aufgetragen, beſonders darauf zu ſehen, daß daraus dem Zollgefälle kein Nachtheil erwachſe; wohingegen es in Anſehung derienigen Farinzucker, welche zum Handel, und allgemeinen Gebrauch eingeführet würden, ohne Rückſicht, ob ſolche von den privilegirten Zuckerläuterungsgeſellſchaften in dem Littorale, oder von andern Verſendern kämen, und ohne Unterſchied der Qualität, bei dem Zollſatze von 13 Fl. für den Zentner zu verbleiben hat;
auch

auch ſollen unter dieſem Zollſatze die feinen weiſ-ſen Farinzucker, wenn ſie gleich für privilegirte Raffinerien inner Landes beſtimmet wären, be-griffen ſein.

Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung, kundgemacht in Mähren den 10., in Wien den 13., in Böh-men durch Gubernialdekret vom 16. in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 21. März 1786.

In Zukunft wird bei der Verzollung des ra-finirten Zuckers die dermal beſtehende Tarra von 5 auf 3 Perzent herabgeſetzet.

Bei Verzollung des rafinirten Zuckers wird die Tarra von 5 auf 3 Perzent herabgeſetzt.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Wien den 19., in Mähren den 22., in Böhmen durch Gubernialdekret, und in Gallizien durch Kreis-ſchreiben vom 26. Mai 1786.

Die zur Verbeſſerung der innländiſchen Schaf-zucht eingeführt werdenden italieniſchen, und ſpani-ſchen Schafe ſind zoll- und mautfrei.

Die italieniſchen und ſpaniſchen Schafe, welche zu Verbeſſerung der Schafzucht eingeführet werden, ſind zollfrei.

Hofentſchlieſſung vom 22. März, kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 9. April 178[illegible].

Um dem am innländiſchen Zinne ſich geäuſſerten Mangel abzuhelfen, wird bis auf weitere Verfü-gung erlaubt, fremdes Zinn gegen Bezahlung ei-nes Zolls von 4 Fl. 30 Kr. pr. Zentner auf Päſ-ſe einzuführen. Diejenigen, welche des fremden

Unter welchen Vorſichten und Zölle fremdes Zinn einzuführen erlaubt wird.

Zinns unumgänglich bedürfen, haben ſich deßwegen an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen zu wenden, dort ihre Erforderniß anzuzeigen, und um die Päſſe anzuſuchen.

Hofentſchlieſſung vom 1., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 15., und in Gallizien vom 16. Mai 1786.

Die Einfuhr des ausländiſchen Zinns kann, ſolange der itzige Mangel an erbländiſchem Zinne beſteht, gegen Entrichtung der Halbſcheide des vorigen Zolls, nämlich 4 Fl. 30 Kr. vom Zentner, allgemein geſtattet werden; iedoch hat die Verzollung immer nur in einer Legſtadt zu geſchehen.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Wien durch Landesregierungsverordnung, in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 18., in Innerösterreich durch Kurrende vom 20., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 21. September 1786.

Zollbelegung des in Hungarn gebrannten Roſoglio, wenn ſolcher in die deutſchen und gallziſchen Ortſchaften eingeführet wird.

Der in Hungarn gebrannte, nach der Vorſchrift des allgemeinen Zollpatents legitimirte Roſoglio, hat bei der Einfuhr in die deutſchen und gallziſchen Erbländer künftig nur einen Konſumozoll von 4½ Kr. für die Maaß zu bezahlen.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht in Wien den 24., in Böhmen durch Gubernialdekret den 29., und in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 30. Mai 1786.

Die

Die auf die Einfuhr des fremden Branntweins nach Gallizien ertheilte Begünſtigung iſt bis Ende des Brachmonats 1786 giltig; und iſt die allenfalls abgenommene höhere Mautgebühr den dadurch verkürzten Partheien ohne weiters zurückzuſtellen.

Die Einfuhrsbegünſtigung des fremdē Branntweins betreffend.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 18. Mai, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 2. Brachmonats 1786.

Die Zollgebühr von geſtrickten ſowohl weiſſen als gefärbten baumwollenen Waaren, als: Strümpfen, Hauben ꝛc. wird erhöhet, mithin ſind vom 1. Juli 1786 vom Pfunde ſolcher fremden Waaren 48 Kr., mithin vom Zentner 80 Fl. einzuheben; in Anſehung dergleichen aus Hungarn oder Tirol mit gehöriger Legitimazion einzuführenden Waaren hingegen hat es bei der beſtehenden Abgabe zu verbleiben.

Die Zollgebühr von geſtrickten, ſowohl weiſſen als gefärbten baumwollenen Waaren, als: Strümpfen Hauben u. d. wird beſtimmet.

Hofentſchlieſſung vom 1., kundgemacht in Wien und Mähren durch Kreisſchreiben vom 9, in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 13., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 16. Juni 1786.

Der Einfuhrszoll des ausländiſchen Töpfergeſchirres wird von 5 auf 10 per Zento erhöhet.

Der Einfuhrszoll des ausländiſchen Töpfergeſchirrs wird erhöhet.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 22. Juni 1786.

Unter welchen Vorſichten der Tiroler-Meſſing und Tombak zollfrei iſt.

Das Tirolermeſſing, und Tombak iſt einsweilen gegen die vorgeſchriebenen Zeugniſſe des k. k. Bergwerksdirektoriats zu Schwaben zollfrei hereinzulaſſen.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 19., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 26., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 30. Juni 1786.

Der Handel mit den Plattenſteinen wird Jedermann unter Bedingniſſen geſtattet.

Der Stadt Wien war ein Recht verliehen, dieſes aber nach der Zeit von ihr der k. k. Hofkammer wiederum abgetreten worden, vermög deſſen alle rauhe, und geſchliffene Plattenſteine, die auf der Donau nach Wien kommen, wenn nicht unmittelbar die Händler ſelbſt dieſelben verkauften, nirgend durften niedergelegt, ſondern der Stadt Wien, und hernach dem k. k. Mautamte um beſtimmte Preiſe in die Ablöſung gegeben werden mußten. Dieſer Zwang wird nun aufgehoben, und der freie Handel mit den Plattenſteinen Jedermann erlaubt, gegen dieſes iedoch, daß für iedes hundert ſolcher Steine bei der Einfuhr an den hieſigen Linien 6 Kreuzer, unter den für die übrigen Aufſchläge in dem allerhöchſten Patente vom 27. April 1784 beſtimmten Beobachtungen und Strafen von nun an entrichtet werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 31. Juli, kundgemacht Wien den 10. Auguſt 1786.

Die

Die Ausfuhr des rohen Weinſteins in fremde Länder wird, ſtatt der bisherigen Gebühr, mit einer Zollabgabe von 1 Fl. 24 Kr. für den Zentner vom 1. September 1786 an beleget. Zollabgabe von auszuführendem rohen Weinſtein.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht Wien den 15., in Innerösterreich durch Kurrende vom 19., in Böhmen durch Gubernialdekret, in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 21. Auguſt 1786.

Der aus Oeſterreich über der Ens in fremde Lande ausgehende Stahl und Mok hat vom 1. Oktober 1786 die doppelte Gebühr des tariffmäſſigen Ausfuhrzolls, mithin 48 Kr. vom Zentner, zu bezahlen. Doppelter Ausfuhrszoll von Stahl und Mok.

Hofkanzleidekret vom 31. Auguſt, kundgemacht in Oeſterreich über der Ens durch Verordnung vom 11. September 1786.

Um die Anſtände zu beſeitigen, welche bei der Angabe, Beſchau, und Verzollung der ausländiſchen Papiergattungen ſich bisher ergeben haben, wird verordnet: daß die in dem allgemeinen Tariffe ausgeſetzten vierzehen Rubriken in fünf zuſammgezogen, und davon die Zollgebühren vom 1. November 1786 anzufangen folgendermaſſen abgenommen werden ſollen; nämlich von iedem Riſſe: Zollabgaben von ein- und auszuführendem Papiere.

Von

	Einfuhrszoll.		Ausfuhrszoll.	
	Fl.	Kr.	Kr.	Pf.
Von feinem und minder feinem Poſt- und Schreibpapier, dann vom feinen, minder feinen, und gemeinen Regalpapier ohne Unterſchied zwiſchen Graden der Feinheit, oder fremden Ländern, woher es kömmt. . .	2	—	2	—
Vom mit Metall oder Farben gedruckten oder ſogenannten türkiſchen Papiere. . .	1	10	1	2
Von Kanzlei- und Konzeptpapiere.	—	20	$\frac{2}{3}$	—
Vom blauen und anderen Pack- und Seidenpapiere. .	—	30	1	—
Von Fluß- Schrenz- und Druckpapiere.	—	5	—	1

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht Wien den 13., in Böhmen und Mähren durch Kreisſchreiben vom 14., in Innerößterreich durch Kurrende vom 16. September 1786.

Auf die Aechtheit des einzuführenden Pfefferſtaubs oder Pfefferpfuſti iſt zu ſehen, und der unächte zurückzuweiſen.

Da unter dem Namen Pfefferſtaub, oder Pfefferpfuſti, ſonſt auch Fraß genannt, unächte und verfälſchte Waare — wodurch der gemeine Mann hintergangen, und benachtheiliget werden kann — als Konſumo eingeführet wird, ſo iſt derlei unächte Waare platterdings zurückzuweiſen,

da-

dagegen der ächte Pfefferſtaub, oder Pfefferpfuſti, welcher aus dem Geruch' und Geſchmacke leicht zu erkennen iſt, zu paſſiren, iedoch eben ſo, wie der ganze Pfeffer, in Verzollung zu nehmen.

Verordnung in Böhmen vom 11. September 1786.

Um die Anſtände für das Künftige zu beheben, welche Gattung der weiſſen Seide unter den geringen Tariffſatz à 3 Fl. 20 Kr. vom Zentner, oder den höhern zu 22 Fl. 30 Kr. zu ziehen ſei, wird erkläret, daß nur iene weiſſe Seide für roh gereiniget mit dem Tariffſatze der rohen Seide angeſehen werden ſolle, welche nur im ſiedenden Waſſer, mit Seifen gereiniget iſt, die weiß purgirte Seide hingegen, welche ohne weitere Zubereitung zur Verarbeitung gebrauchet werden kann, iſt, wie die gefärbte Seide in Strähnen mit 22 Fl. 30 Kr. der Zentner in die Verzollung zu nehmen.

Welche Gattung der weiſſen Seide unter den geringen Tariffſatz a 3 Fl. 20 Kr. zu ziehen iſt.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Inneröſterreich den 25., in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 26., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 30. Weinmonats 1786.

Der Konſumozoll der abgewundenen Seide aus den Fornellen, oder Setta greza ſowohl, als der, auf den Filatorien gedrehten, ungefärbten, und der Velo d'oro Seide, wird durch-

Konſumozoll der abgewundenen Seide.

aus

aus gleich auf 3 Fl. 10 Kr. vom Zentner, der Eſitozoll hingegen von gedachten drei Seidengattungen auf 24 Fl. vom Zentner beſtimmet.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 14., in Böhmen vom 22. Chriſtmonats 1786.

Der Einfuhrszoll auf fremde Tuchſcheeren wird erhöhet, und iener auf tiroliſchen Stahl herabgeſetzt.

Vom 1. Jäner 1787 wird der Einfuhrszoll von iedem Stücke fremder Tuchſcheeren auf 1 Fl. erhöhet, der Einfuhrszoll von dem tiroliſchen Stahl aber, wenn er als ſolcher nach den beſtehenden Vorſchriften legitimiret wird, auf 48 Kr. vom Zentner herabgeſetzet.

Hofentſchlieſſung vom 23., kundgemacht Wien den 30. Wintermonats, in Mähren durch Kreisſchreiben vom 4., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7., und in Gallizien durch gedruckte Nachricht vom 11. Chriſtmonats 1786.

Der Ausfuhrszoll von Schöps- Lamm Schaaf- und Kitzfellen wird beſtimmt.

Vom 1. Jäner 1787 anzufangen wird der Ausfuhrszoll von Schöps- und Schaaffellen auf 12 Fl. von 100 Stücken, iener von Lamm- und Kitzfellen aber auf 6 Fl. von 100 Stücken, geſetzt.

Hofentſchlieſſung vom 27. November, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 4., in Böhmen vom 7., in Gallizien durch gedruckte Nachricht vom 14. Chriſtmonats 1786.

Um

Um den fortwährenden Klagen der Fabrikanten über Eiſenmangel abzuhelfen, wird die Ausfuhr alles ausgeſchlagenen Eiſens aus Oeſterreich über der Ens in die Fremde ſo lange verboten, bis die geſammten erbländiſchen Eiſenarbeiter mit dieſem Materiale zur Genüge verſehen ſein werden. Die Ausfuhr des ausgeſchlagenen Eiſens aus Oberöſterreich in fremde Länder wird verboten.

Hofentſchlieſſung vom 21., kundgemacht Wien den 24. Chriſtmonats 1786.

Der von Paszano nnd Kompagnie neu errichteten Oelſeifenfabrike in Trieſt werden bei der Einfuhr ihrer Erzeugniſſe eben dieienigen Zollbegünſtigungen zugeſtanden, welche die übrigen dortigen Seifenfabriken ſchon genieſſen. Begünſtigungen des Einfuhrzolls der Oelſeifenfabrik in Trieſt.

Hofentſchlieſſung vom 25. Chriſtmonats 1786., kundgemacht in Siebenbürgen durch Gubernialverordnung vom 30. Jäner 1787.

Legitimazion der mailändiſchen, und mantuaniſchen Erzeugniſſe

— — der toskaniſchen Erzeugniſſe

— — der niederländiſchen Erzeugniſſe

— — der tiroliſchen Erzeugniſſe

— — der hungariſchen Erzeugniſſe.

Beſonderer Einfuhrszoll der in dem öſterreichiſchen, und hungariſchen Littorale erzeugten Waaren.

Be-

Beſonderer Ausfuhrszoll für Waaren, welche in die freien Seehäven Trieſt, und Fiume zum Behuſe dortiger Fabriken aus den Erbländern geführet werden.

Erbländiſcher Konſumpzionsaufſchlag für Getränke.

Aufſchläge, welche in den Städten Pilſen und Eger in Böhmen zu bezahlen ſind.

Durchfuhrszolltariff.

Sieh im 7. B. S. 433 — 470.

Verzollung derienigen fremden Waaren, welche durch die deutſchen und galliziſchen Erblande nach Hungarn gehen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 25. April 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 119.

Die deutſchen und galliziſchen Manufakte, Fabrikate, und Kunſterzeugniſſe ſowohl, als die einzuführen erlaubten fremden Waaren ſind, wenn ſie nach Hungarn gehen, vom

Vom 1. Auguſt 1786 ſollen alle in den deutſchen und galliziſchen Erbländern erzeugte Manufakte, und Fabrikate, oder Kunſterzeugniſſe ſowohl, als die einzuführen erlaubten, in den deutſchen und galliziſchen Erbländern ſchon pro Konſumo verzollten fremden Waaren, wenn ſolche in die hungariſchen Länder gehen, nicht nur von dem an den deutſchen oder galliziſchen Gränzen zu entrichtenden Ausfuhrszolle, ſondern auch die erſteren, nämlich die deutſcherbländiſchen und galliziſchen

ſchen Manufakte und Fabrikate, oder Kunſterzeugniſſe, ſo wie es in Anſehung der in den deutſchen oder galliziſchen Erbländern bereits pro Konſumo verzollten Waaren ſchon angeordnet iſt, bei ihrem Eintritt in die hungariſchen Länder von Bezahlung der bisher üblich geweſenen Konſumodreiſſigſtgebühr gänzlich freigelaſſen werden. Ausfuhrszoll und Konſumodreiſſigſtzolls frei.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Wien den 17., in Böhmen, Mähren, und Schleſien den 20., in Innerösterreich den 22. Juli 1786.

Durch die, den aus den andern k. k. Erbländern nach Hungarn gehenden Waaren zugeſtandene Begünſtigung, iſt die Schuldigkeit nicht aufgehoben worden, dieſe Waaren bei den Zollämtern anzumelden, und der Amtshandlung zu unterziehen. Die Schuldigkeit, dieſe Waaren bei den Zollämtern anzuſagen, wird nicht aufgehoben.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht in Wien den 18., in Böhmen durch Gubernialdekret, und in Mähren durch Kreisſchreiben vom 24. Auguſt 1786.

Es iſt zwar unterm 12. Auguſt befohlen worden, daß die den aus andern k. k. Erbländern nach Hungarn gehenden Waaren zugeſtandene Begünſtigung die Schuldigkeit nicht aufgehoben habe, dieſe Waaren bei den Zollämtern anzumelden, und der Amtshandlung Auch zollfreie Waaren müſſen angemeldet und der Amtshandlung unterzogen werden; und was dem

Denunzianten und Apprehendenten hievon gebühret.

zu unterziehen. Da aber nöthig iſt, daß überhaupt alle Waaren, wenn ſie auch keiner Zollentrichtung unterliegen, gehörig angemeldet, und der Amtshandlung unterzogen werden; ſo wird noch nachgetragen, daß auch eine zollfreie Waare, wenn ſie nicht angeſaget, und der zollämtlichen Manipulazion unterzogen würde, im Betretungsfalle der Zollentrichtung unterworfen ſein ſolle; von welchem Strafzolle ſodann dem Denunzianten oder Apprehendenten das Drittel zuzukommen hat. Dagegen ſind die zur Appretur eingeführten, und nicht vorſchriftmäſſig angemeldeten Waaren, obſchon ſie ebenfalls keiner Zollentrichtung unterliegen, für eingeſchwärzt anzuſehen, und ſollen nach Maaßgabe des Zollpatents in Verfall gezogen werden.

Hofentſchlieſſung vom 23. Wintermonats, kundgemacht durch Kreisſchreiben in Mähren vom 4., in Böhmen vom 7., in Gallizien vom 11. Chriſtmonats 1786.

Die nach Gallizien durch Hungarn tranſitirenden Feilſchaften ſind tranſitozollfrei.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. Mai 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 119 nach.

Beſonderer Durchfuhrszoll für den Durchzug des egeriſchen Bezirkstariffs des Waſſerzolls und Zillenrechts ſo bei dem zu Engelhartszell befindlichen Zollamte zu bezahlen iſt.

Zillenrecht der Waſſerzollgebühr, welche von Schiffen, ſo herabfahren, insbeſondere zu entrichten iſt.

Sieh im 7. B. S. 471 — 474.

Uiber den künftigen Gang der Zollgeſchäfte, und wie die Rekurſe über Kontrebandnozionen zu ergreifen ſein.

Sieh im 9. B. S. 120.

Sämmtliche Kreisämter haben die ihrerſeits wegen ermangelnder Handlungslizenz, innländiſchen Stempels, oder Hauſirerei gefällt werdenden Entſcheidungen den k. Inſpektoraten zu wiſſen zu machen, maſſen einestheils wegen der durch die Zollbeamten geſchehenden Unterſuchung der That ſelbſt, und Lizitirung derlei Waaren die Sachen in allzuenger Verbindung zwiſchen den Kreis- und Inſpektoratämtern ſtehen, und anderntheils auf ſolche Art die Behelligung der Landesſtelle, wie überhaupt mehrere Umtriebe, vermieden werden können; es wird daher verordnet, daß die Kreisämter in allen derlei Nozionsfällen nicht nur allein den es betreffenden Bankalinſpektoratsämtern die Anzeige

Die Kreisämter haben die in Kontrebandfällen zu ſchöpfenden Erkäntniſſe den Inſpektoratämtern zu wiſſen zu machen; und die in Komiſſum erkannten Waaren dahin abzugeben.

machen, ſondern auch die in Kommiſſum geſprochenen Waaren denſelben zur weiteren Beförderung an ihre Gehörde übergeben ſollen.

Verordnung in Böhmen vom 28. Hornung 1786.

Wie Kreisämter bei Schöpfung derlei Nozionen weiters vorzugeben haben.

Die Kreisämter haben in all ienen Fällen, in welchen ihnen die Schöpfung der Erkenntniſſe, oder Nozionen, wegen unbefugt zu betreibenden Handels, oder wegen Handels mit ungeſtempelten Waaren zuſtehet, die Erkenntuiſſe ganz klar gegen die betretenen Partheien durch ihre Gehörden ſchriftlich hinauszugeben, darüber, nämlich über die der Parthei geſchehene Zuſtellung, ein Rezepiſſe abzufordern, ſonach aber dem Zoll- und Bankalamte, welches über den vorgekommenen Fall die Unterſuchung gepflogen hat, iederzeit eine Abſchrift der geſchöpften Nozion, auf welcher auch der Tag, wann der Parthei vermög eingelangten Rezepiſſe der Spruch zugeſtellet worden, angemerket ſein muß, zuzuſtellen. Damit nun aber auch die betroffenen Zoll- und Bankalämter iederzeit wiſſen können, ob die angehaltenen, und vermög kreisämtlicher Erkenntniß in Verfall geſprochenen Waaren, falls kein Rekurs darüber in der beſtimmten Zeit ergriffen worden, zur Veräuſerung an das Hauptzollamt abzuſchicken, oder, wenn ein Rekurs

er-

ergriffen worden, bis zu desſelben Erledigung aufzubehalten ſein; ſo haben die Kreisämter auch allezeit dem betroffenen Zoll- und Bankalamte hiervon: ob nämlich ein Rekurs eingebracht worden, oder nicht, nach verfloſſenem Termine die ſchriftliche Nachricht zu geben.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Wintermonats 1786.

Vorſchrift, welche den ſämmtlichen k. Beamten, beſonders aber dem Zoll- Tabak- und Salzgefällspersonale in Hauſirungsfällen zur Nachachtung zu dienen hat.

Sieh vorne in der 2. Hauptabtheilung 1. Abſatz unter der Rubrike Hauſiren.

Von Seiten der Bankaladminiſtrazion iſt wahrgenommen worden, daß die Prämienzahlungen noch immer mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auf 15 Kr. Stempelpapieren dokumentirt in den bankalämtlichen Aufrechnungen erſchienen.

Obrigkeitliche Zeugniſſe für Prämien wegen ausgeführter Waaren unterliegen keinem Stempel.

Daher hat die Bankaladminiſtrazion hohen Orts das Belangen gemacht, die Verfügung zu treffen, womit ſämmtliche Ortsobrigkeiten, und Magiſtrate

1. auf Befolgung der im 23. Abſatze des Stempelpatentes ſub Lit. hh enthaltenen Zinoſur, vermög welcher alle Zeugniſſe der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anſäſſigen Fabrikanten, und Manufakturiſten über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren ganz, und für immer ſtempelfrei ſind; ſo wie

2. zur unentgeltlichen Ertheilung ſolcher Zeugniſſe angewieſen werden möchten; indem nicht nur allein alte, zu was immer für einer Taglia, oder Prämienwerbung erforderliche Zeugniſſe von Amtswegen (ex officio) zu ertheilen ſind, ſondern auch wirklich daran gelegen iſt, daß ſich um das Prämium beworben werde, welches oft nicht geſchehen würde, wenn die Exportanten (Ausführenden) berechnen, daß der wenige Uiberſchuß des Prämiums, welchen ſie nach Abſchlag des Ausfuhrszolles hinaus bezahlt erhalten, größtentheis wieder für Stempel- und Schreibgebühr des Atteſtats daraufgehe.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Chriſtmonats 1785.

Den Zollregiſſeuren ſtehet frei, alle Zollakten bei Kreis-Zoll- und andern Aemtern einzuſehen.

Eine eigene Adminiſtrazion und Inſpektoratämter werden in Mähren und Schleſien eingeführt.

Zoll- und Inſpektoratsbeamte ſollen den Partheien keine Auszüge oder Abſchriften von den erhaltenen Verordnungen geben.

Zollregie übernimmt das Zollweſen in Böhmen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 20. Juni 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 121 — 122.

Das Zollweſen wird von den politiſchen Landesſtellen abgeſondert, von der k. k. Zollregie übernommen, und für Innerösterreich zwei Adminiſtrazionsämter errichtet.

Zolladminiſtrazione werden in Innerösterreich aufgeſtellt.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht in Innerösterreich durch Kurrende vom 23. Weinmonats 1785.

Zollregie übernimmt die Leitung des Salzverſchleiſſes, Akzis, Aufſchlags, der Bankal- und Kameralwegmäute.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 123.

Für das Künftige wird die Benennung Bankalgefällenregie und Regiſſeure in iene der Bankalgefällendirekzion, und Direktoren umgeändert.

Die Benennung der Zollregie wird in eine Bankalgefällendirekzion umgeändert.

Hofentſchlieſſung vom 29. Mai, kundgemacht in Wien und Mähren durch Gubernialnachricht den 6., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 9., in Gallizien durch Gubernialdekret vom 16. Juni 1786.

Die Konſumopolleten ſind bei der Einreichung des Verzeichniſſes der auſer Handel geſetzten Waaren darum mit beizubringen, damit dieſe alten Polleten mit neuen ausgewechſelt werden, um ienen alle Giltigkeit zu benehmen.

Um den Kontrebandfällen vorzubeugen, und den Vorwänden zur Hintergehung der Maut den Anlaß zu benehmen, werden die Kontrebandfälle deutlicher erklärt.

Sieh im 7. B. S. 476 — 480.

Was den Denunzianten einer geſchwärzten Waare gebühre, wird erläutert;

wurde in Innerößterreich durch Kreisſchreiben vom 23. Auguſt 1785 kundgemacht.

Das Patent der ſchärferen Beſtrafung der Schleichhändler, oder Schwärzer bezieht ſich nicht auf das Vieh, Salz, Holz, Heu, und Licht.

Sieh im 9. B. S. 123 — 125.

Die Stratzenausfuhr iſt unter der gewöhnlichen Beſtrafung nicht nur einzuſtellen, ſondern im Wiederholungsfalle der Uibertreter auch ſchärfer zu beſtrafen.

Aufſchlag auf Kakao und Zucker wird aufgehoben.

Sieh im 7. B. S. 480.

Aus Gelegenheit eines über die Qualität des zu verzollenden Guts von einer Gerichtsperſon ausgeſtellten Atteſtats wird verordnet, daß die Obrigkeiten, Gerichte, und Jurisdizenten iederzeit wahrhafte Atteſtate, beſonders aber iene über die Armuth zu Handen der Bankalgehörde ächt ausſtellen, nicht minder zu Beaugenſcheinigungen, oder ſonſtigen Befundserhebungen, ſo weit es thunlich iſt, nur des Werkes kündige Subiekte beordnen, und die dem Gerichte, oder der Obrigkeit hierüber zu erſtattende Befundsanzeige iedesmal ſchriftlich einberichtet — relazioniret — das hierüber auszufertigende Zeugniß hiernach begründet, und dieſe Relazionirung allezeit protokolliret, und bey den Akten aufbehalten werden ſolle. Die Zeugniſſe, ſowohl über die Qualität des zu verzollenden Guts, als über die Armuth einer Parthei, ſind ächt auszuſtellen, und zu derlei Beaugenſcheinigungen kunſtverſtändige Leute abzufertigen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Hornung 1786.

Hungariſcher Zoll.

Die allgemeine Dreiſſigſtordnung für ſämmtliche hungariſche Erbländer.

S. im 9. B. S. 125.

Um die Dreiſſigſtgegenſtände in dem Königreiche Hungarn, und Großfürſtenthume Siebenbürgen mit mehrerem Betriebe, und zu werkthätiger Hindanhaltung der der innländiſchen Induſtrie In Hungarn und Siebenbürgen werden Dreiſſigſtadminiſtrazionen eingeführet.

ſo ſchädlichen, Schwärzungen verwalten zu laſſen, wird verordnet, daß für beide vorne angezogene Länder, und zwar in Ofen, und Hermannſtadt, eigene Adminiſtrazionen errichtet, und an dieſelben in Anſehung der das Dreiſſigſt betreffenden Gegenſtände iene Wirkſamkeit ganz übertragen werde, welche nach dem Innhalte der allgemeinen Dreiſſigſtordnung vom 29. September 1784 — welche im 9. B. S. 125 — 133 zu finden iſt — der königl. hungariſchen Hofkammer, in Siebenbürgen aber dem Theſaurariate zugeſtanden worden; in Gemäßheit dieſer Hofverordnung werden demnach

§. 1.

alle Zivil = Militär = und Grundobrigkeiten, wie auch alle Gerichtstafeln, Aemter, und einzelne Beamte, überhaupt aber alle iene, die eine mittelbare oder unmittelbare Verbindung mit dem Dreiſſigſtgeſchäfte haben, hiervon unter dem Beiſatze verſtändigt, daß einerſeits alle politiſche = und Gerichtsbehörden den Dreiſſigſtgefällenadminiſtrazionen allen ienen Beiſtand, welchen die vormalige Hofkammer, und das Theſaurariat in Siebenbürgen nach dem Innhalte des vorhergegangenen Patents zu fordern berechtigt war, zu leiſten ſchuldig ſein ſollen, andererſeits aber werden iene Beamte und Partheien, welche ſich in Dreiſſigſtge-

gen=

genſtänden bisher an die Statthalterei in Hungarn, oder das Thesaurariat in Siebenbürgen zu verwenden gehabt haben, vom 1. Mai 1786. an die von dieſem Zeitpunkte in die Wirkſamkeit geſetzte Adminiſtrazion angewieſen.

§. 2.

Obſchon bis nunzu die vollſtändige Entſcheidung aller Kontrabandfälle, und Zuerkennung der dießfälligen Strafen einzig, und allein der vorhinigen hungariſchen Hofkammer (dermal vereinigten Landesſtelle in Hungarn) und dem Thesaurariate in Siebenbürgen zugeſtanden; ſo hat iedoch der Hof, um ſeine landesväterliche Fürſorge an den Tag zu legen, und iedem die Gelegenheit an die Hand zu geben, daß er ſein allfälliges Recht noch weiters bei den Gerichtsſtellen vertheidigen könne, für das Künftige feſtgeſetzt, daß dieſe im Dreiſſigſtfache die Stelle der vormaligen hungariſchen Hofkammer, und des ſiebenbürgiſchen Thesaurariats vertretende königliche Mautadminiſtrazion zwar die erſte Nozion in Kontrabandſachen ſchöpfen könne, demienigen aber, welcher gegen das geſchöpfte Erkenntniß den Weg des Rechtes zu ergreifen gedenket, wider den königlichen Fiskus in dem Lande, wo das Erkenntniß geſchöpft worden, eine ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, und

das-

daſſelbe zum Beweiſe des in dem Erkenntniſſe gegen den Kläger einkommenden Rechtes zu betreiben vorbehalten bleibe, über welche Klagen nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung vom 23. November 1785 zu verfähren iſt.

Zu Einreichung einer ſolchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Partheien, die zur Zeit der Zuſtellung im Lande, wo das Erkenntniß geſchöpft wurde, anweſend ſind, die Friſt vom Tage des zugeſtellten Erkenntniſſes auf ſechs, für die Abweſenden auf zwölf Wochen beſtimmt, nach derer Verlauf aber wider das geſchöpfte Erkenntniß kein Rechtszug Statt findet, ſondern in Folge desſelben die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen iſt.

Jene Partheien, die den Weg des Rechts, oder der Gnade ergreifen, werden ferner dahin angewieſen, daß ſelbe entweder gleich bei Erhaltung der Nozion, oder binnen des vorgeſchriebenen Termins, die Ergreifung des Rekurſes bei dem Dreiſſigſtamte, von welchem ſelbe die Adminiſtrazionsnozion erhielten, wenigſtens im Allgemeinen anmelden, weil im widrigen Falle, wenn der Rekurstermin verfloſſen iſt, ohne daß dem Beamten der genommene Rekurs bekannt wäre, mit der

Ver=

Verrechnung, und Vertheilung der in Anſpruch gezogenen Feilſchaft vorgegangen werden wird.

Die Aufforderungsklage wird in dem Königreiche Hungarn bei den beſtehenden Diſtriktualtafeln, in Siebenbürgen aber bei den immerwährenden Tafeln (Tabulis continuis) einzureichen ſein, und ieder Parthei, die mit dem alda ausfallenden Spruche nicht zufrieden ſein wird, auf die in der neuen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art die Appellazion zu ergreifen freiſtehen.

§. 3.

Die Gerichtsſtellen haben in allen das Dreiſſigſt betreffenden Straffällen ſich genau nach dem Buchſtaben der allgemeinen Dreiſſigſtordnung vom 29. September, und des unterm 29. November 1784 kundgemachten Nachtrags zu halten, auch auf den Fall, wenn für die Übertretung der Dreiſſigſtvorſchriften andere Strafen, ſelbe mögen ſchärfer, oder milder ſein, in der Zukunft bekannt gemacht werden ſollen, dieſen zum Grunde ihres Spruches zu nehmen, überhaupt aber bei Fällung des Urtheils ſich lediglich nach der erhobenen Thatſache zu achten.

Was

Was hier von den Kontrabandfällen überhaupt geſagt wird, iſt auch auf die verbotenen Münzausfuhren in das türkiſche Gebiet zu verſtehen; es werden daher auch über dieſe Kontrabande durch die Dreiſſigſtadminiſtrazionen die Nozionen zu ſchöpfen, und der Rekurs im Wege der Rechte, oder der Gnade den Partheien auf die nämliche Art zu geſtatten ſein. Auch ſollen bei vorfallenden Beeinträchtigungen des höchſten Salzregalis zwar die Kammeraladminiſtrazionen die erſte Nozion ſchöpfen, demienigen aber, welcher damit nicht zufrieden wäre, auf die nämliche Art, wie bei den Dreiſſigſtkontrabanden, der Weg des Rechtes zu ergreifen frei ſtehen.

§. 4.

Obſchon die höchſten Verhaltungsbefehle, welche bei dem neuen Dreiſſigſt- und Kommerzialſiſteme die politiſche und Provinzialbehörde betreffen, und ihren Beiſtand, oder Mitwirkung erheiſchen, theils in dem allgemeinem Dreiſſigſt- und Stempelpatente vom 29. September 1784., theils in verſchiedenen andern mittlerweile erfloſſenen höchſten Entſchlieſſungen enthalten, und in dem Königreiche Hungarn, ſo wie auch in dem Großfürſtenthume Siebenbürgen gehörig bekannt gemacht worden ſind, ſo ſollen ſolche, um ſie leichter zu überſehen,

und

und dem Gedächtniſſe deſto mehr zu Hilfe zu kommen, im folgenden Auszuge zur genaueſten Befolgung doch nochmals, und allgemein kundgemacht werden.

Verordnung in Wien vom 27. März 1786.

Auszug

derjenigen allerhöchſten im Dreiſſigſt- und Kommerzialſiſteme erfloſſenen Verordnungen, welche den Beiſtand, und die Mitwirkung der politiſchen, und Provinzialbehörden erheiſchen.

§. 1.

Grundobrigkeiten ſind befugt, einem Innwohner ihrer Dörfer die Erlaubniß zu ertheilen, mit hochimpoſtirten unter Lit. C. begriffenen Waaren zu handeln, iedoch muß die Erlaubniß ſchriftlich gegeben, zu gröſſerer Sicherheit der Geſpannſchaft angezeigt, und bloß auf ſolche Waaren, die wegen ihres allgemeinen Gebrauches zur Nothwendigkeit geworden ſind, beſchränket ſein. Dreiſſigſtpatent §. 38 und 39.

§. 2.

§. 2.

Den Krämern auf dem Lande wird die Waare, deren Führung ihnen unterſagt iſt, auch wenn ſie nicht geſchwärzt wäre, durch die betroffenen Grundobrigkeiten, welche aber, wenn ſie geſchwärzt iſt, den nächſten Dreiſſigſtämtern übergeben werden muß, als verfallen abgenommen; werden ſie aber in einer Schwärzung zum zweitenmale betreten, ſo iſt, nebſt der auf die Schwärzung ausgemeſſenen Strafe, ihnen die Krämerei auf beſtändig verboten. Dreiſſigſtpatent §. 96.

§. 3.

Da das ſogenannte Hauſiren mit ausländiſchen Waaren einem noch gröſſeren Verdachte unterliegt, ſo bleibt ſolches künftig Jedermann, Fremden aber auch das Hauſiren mit innländiſchen Waaren, aufs ſchärfeſte unterſagt. Das Hauſiren wird alſo nur dem k. k. Unterthan, und nur mit innländiſchen Waaren erlaubt. Dreiſſigſtpatent §. 40. Hauſirungsvorſchrift §. 2. Doch iſt

§. 4.

zwei Meilen innerhalb der äuſerſten an ein ganz fremdes Land anſtoſſenden Gränze durchaus

al=

alles Hauſiren, folglich auch dort dem Innländer mit innländiſchen Waaren, ſchärfeſt unterſagt. Dreiſſigſtpatent §. 40. Hauſirungsvorſchrift §. 3. Auch darf

§. 5.

der erbländiſche Unterthan tiefer im Lande nur in den Dörfern, und kleinen Ortſchaften, keineswegs aber in den Städten, und gröſſern Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten verſehen ſind, ausgenommen auf den Jahrmärkten, wo ihnen ſolches unbenommen bleibt, hauſiren. Hauſirungsvorſchrift §. 4.

§. 6.

Darf der erbländiſche Unterthan mit Tüchern, oder andern obwohl erbländiſchen Schnittwaaren, nicht anders hauſiren, als wenn dieſe Waaren unbeträchtliche Reſtlein, oder von gemeiner, allenfalls von Hauſirern ſelbſt verfertigter Gattung ſind. Hauſirungsvorſchrift §. 5.

§. 7.

Innländer alſo, welche im Hauſiren mit ausländiſchen Waaren betreten werden, wenn ſolche gleich nicht geſchwärzt ſind, unterliegen der grund-

obrigkeitlichen Konfiskazion der bei ihnen getroffenen Waaren. Dreiſſigſtpatent §. 97. Wenn aber

§. 8.

Ausländer mit fremden Waaren hauſiren, ſind dieſelben nicht nur von Dreiſſigſtbeamten, und Aufſehern ſammt ihren Waaren handfeſt zu machen, und derienigen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirke ſie betreten werden, zu übergeben, ſondern den Magiſtraten, oder Ortsobrigkeiten wird auch hiermit neuerdings aufgetragen, ſelbe auch ohne Zuthuung der Dreiſſigſtbeamten von ſelbſt anhalten zu laſſen. Zeigt ſich bei der Unterſuchung, daß die fremde bei ihnen gefundene Waare geſchwärzt, oder eine vorzüglich auſer Handel geſetzte, oder ungeſtempelte Waare iſt; ſo ſind ſie, nach Verhältniß der Umſtände, als Kontrabandirer zu beſtrafen. Würde die Waare auch für nicht geſchwärzt anerkannt, ſo iſt dieſelbe, bloß wegen des ihnen überhaupt verbotenen Hauſirens, von der Grundobrigkeit zu konfiszuiren, die hauſirenden Ausländer aber ohne Unterſchied in beiden Fällen als Landſtreicher, das erſtemal auſer Landes zu ſchieben, das zweitemal, nach Umſtänden, zu angemeſſenen Strafen zu verurtheilen. Dreiſſigſtpatent §. 98. Hauſirungsvorſchrift §. 2. Uiberhaupt aber

§. 9.

§. 9.

muß jeder Hauſirende die Erlaubniß zum Hauſiren von ſeiner Grundobrigkeit ſchriftlich erheben, und ſolche bei der es betreffenden Geſpannſchaft vorweiſen, welche darauf, ob nicht etwa die Grundobrigkeit in der ertheilten Erlaubniß die Gränzen der ihr eingeräumten Befugniß überſchritten habe, zu ſehen, und die Erlaubniß ſchriftlich zu beſtätigen hat. Einem Hauſirer alſo, der ſich mit einer ſo geſtalteten Erlaubniß zu hauſiren nicht ausweiſen kann, ſind ſeine Waaren ohne weiters in Beſchlag zu nehmen. Hauſirungsvorſchrift §. 6. Jedoch ſind hiervon ausgenommen:

§. 10.

Die tiroliſchen Unterthanen, als welchen vermöge Hofentſchlieſſung vom 17. Jäner 1785 das Hauſiren mit legitimirten tiroliſchen Teppichen geſtattet iſt, ohne daß ſie gehalten ſind, ihre Hauſirungserlaubniß bei den Komitaten beſtättigen zu laſſen.

§. 11.

Gleichfalls iſt den Gottſcheern das Hauſiren im Königreiche Hungarn, und Siebenbürgen mit gewiſſen Artikeln, als:

gemeinem Baumöl, wälſchen Früchten, nämlich: Pomeranzen, Limonien, Zitronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kaſtanien, Datteln, Carobbe, oder Bokshörnlein, Haſelnüſſen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinbeerlein, Kappern, Reiß, Sardellen, Schildkröten, Lorberblättern, Auſtern, Müſcherln, Kalamari, und Dragawinn, unter folgenden Bedingniſſen zu geſtatten:

1. daß ſelben der Handel mit allen andern Waaren, womit ſie im Hauſiren betreten werden, bei Strafe der Konfiskazion, verboten bleiben,

2. ſie auch mit den erſtgenannten Waaren, auſſer Marktzeit, in Städten und Märkten zu hauſiren nicht befugt ſein, iedoch bei einem dießfälligen Uibertretungsfalle ſtatt der ſonſt darauf geſetzten Konfiskazion nur mit einer Geldſtrafe von einem Reichsthaler belegt werden, dann

3. mit Päſſen von ihrer Herrſchaft, deren Giltigkeit nur auf ein Jahr beſchränket iſt, iedesmal verſehen, endlich

4. we=

4. wegen der aus den Seehäven einzuführenden fremden Waaren mit Zollpolleten ſich zu legitimiren verbunden ſein ſollen.

§. 12.

Bei Stemplung der innländiſchen Waaren, die ohnehin nach dem allgemeinen Stempelpatente geſchehen muß, iſt nicht auf die Eigenſchaft der Waare, ſondern darauf zu ſehen, daß das Stück mit einem bekannten Zeichen des Fabrikanten, oder der Fabrike bemerket, oder der Namen des erſtern eingewirket, oder mit einem Beglaubigungsſcheine der Grundherrſchaft verſehen, mithin, daß es eine innländiſche Waare iſt, kennbar ſei. Stempelpatent §. 9.

§. 13.

Von denienigen Waaren aber, die inner Landes zum Gebrauche beſtimmet ſind, werden folgende Artikel auch ohne eine Stemplung, bloß mit einem grundobrigkeitlichen Sigille bezeichnet, im Handel geſtattet; als da ſind:

Bänder, harraſſene, und wollene,
Leinwand, gezogene, als: Zwillich, und Trillich,

Tücher, ganze, wo die Elle nicht über einen Gulden im Werthe beträgt,

Flanell, weiſſer, und glattgearbeiteter,

Tüchel, leinene. Zu Ende des Stempelpatents.

§. 14.

Wenn hochimpoſtirte in Lit. C. begriffene, und des Stempels unfähige Waaren an einem ſolchen Orte, wo keine Kammeralbeamten ſind, unter ämtlichem Sigille verſendet werden, ſind die Magiſtrate verbunden, die dießfalls vorgeſchriebene Manipulazion zu verrichten, das iſt, darauf zu ſehen, ob ſämmtliche in der mitgehenden Pollete enthaltene Kolli ſich vorfinden; ob die Sigille unverletzt, und darinn keine anderen, als die angegebenen Waaren, enthalten ſind; ſollte ſich im einen oder dem andern Falle das Gegentheil offenbaren, ſo iſt die Waare anzuhalten, und demjenigen Dreiſſigſtamte, wo ſolche expedirt worden, ſogleich hiervon die Nachricht zu ertheilen.

§. 15.

Bei Schwärzungs-oder andern Uibertretungsfällen ſind die Ortsobrigkeiten, Magiſtrate, und Militärkommandanten ſchuldig, den Dreiſſigſtbeamten

ten auf ihr Anſuchen unverzüglich Beiſtand zu leiſten. Dreiſſigſtpatent §. 64.; und, im Falle ein Uibertreter der Zollordnung die ihm anerkannte Geldſtrafe zu erlegen unvermögend wäre, iſt dieſer nach der von der Dreiſſigſtadminiſtrazion geſchöpften Nozion, und erhobenem Befunde zur körperlichen Strafe, auch zur Arbeit in Eiſen zu verurtheilen, das vollzogene Urtheil aber iedesmal dem nächſten Dreiſſigſtamte zu eröffnen.

§. 16.

Sollten aber Obrigkeiten den angeſuchten Beiſtand zur Einbringung der wider einen Uibertreter der Zollgeſetze verhängten Strafen, zur Ergreifung eines bekannten Schwärzers, oder eines beſtimmten, beſonders angezeigten Kontrabandes, verſagen, oder denſelben verzögern, ſo werden ſie alsdann geſetzmäſſig belanget, und ihre Strafe nach Wichtigkeit des Falles, und der Umſtände beſtimmet werden. Dreiſſigſtpatent §. 87.

§. 17.

Wenn hingegen Ortsobrigkeiten, oder Magiſtrate den Dreiſſigſtbeamten, oder Aufſehern auf ihr Anrufen zu Ergreifung eines Schwärzers, oder einer geſchwärzten Waare Beiſtand leiſten, ſo erhal-

halten diejenigen Leute, welchen die Hilfleiſtung von ihnen aufgetragen worden, das Drittel des eingehenden Werthes der verfallenen Waare, ohne den mindeſten Abzug. Dreiſſigſtpatent §. 107.

§. 18.

Ergreifen ſie aber einen ihnen ohne Anzeige bekannt gewordenen Schleichhändler, oder Hauſirer mit ausländiſcher geſchwärzter Waare, und liefern denſelben den Dreiſſigſtbehörden ein, oder laſſen auf Märkten, und Kirchtagen den Krämern eine für geſchwärzt offenbar kennbare, nämlich eine ungeſtempelte, oder aus dem Handel geſetzte Waare wegnehmen, und deu Dreiſſigſtämtern übergeben, ſo ſoll n ſie von dem Werthe derſelben zwei Drittel, oder, nach Umſtänden, auch den ganzen Werth erhalten. Dreiſſigſtpatent §. 108. Strafpat. §. 7.

§. 19.

Jedoch ſollen Obrigkeiten, oder Magiſtrate, wenn ſie einen Schwärzer, oder Hauſirer, mit ſeiner Waare ſelbſt aufheben, oder einem Krämer eine geſchwärzte, oder im Handel verbotene Waare abnehmen laſſen, oder wenn ihnen ein Schwärzer, oder Hauſirer von Leuten ihrer Gerichtsbar-

keit

keit eingeliefert wird, denſelben ſogleich ſummariſch verhören, und ſeine Ausſage ſammt der abgenommenen Waare dem nächſten Dreiſſigſtamte überſchicken, es wäre denn, daß die Konfiskazion oben angeführtermaſſen der Grundobrigkeit ſelbſt zuſtünde. Dreiſſigſtpatent §. 106.

§. 20.

Wenn hingegen Dreiſſigſtämter Verhöre aufnehmen, ſollen ſie iedesmal eine Magiſtrats- oder obrigkeitliche Perſon beiziehen, welche die Ausſage des Verhörten zu unterſchreiben, und für iedes Verhör die geſetzmäſſig ausgemeſſene Gebühr zu empfangen hat. Dreiſſigſtpatent §. 107.

§. 21.

Die Dreiſſigſtämter hingegen haben die ſich ergebenen Kontrabandfälle nebſt Beiſchlieſſung der aufgenommenen Verhöre der Dreiſſigſtadminiſtrazion verläßlich einzuberichten; dieſe aber vermöge der ihr zugeſtandenen Wirkſamkeit nach den beſtehenden Patenten, und nachgefolgten höchſten Entſchlieſſungen die Nozion zu ſchöpfen.

Die Gränzmäute und Dreiſſigſtämter zwiſchen Hungarn und Siebenbürgen hören mit 1. November 1784 auf.

Sieh im 7. B. S. 480 — 481.

Wegen Freihaltung von der hungariſchen Gebühr der dahin gelangenden, und pro conſumo verzollten Waaren.

Dreiſſigſtordnung in Anſehung der auſer Handel geſetzten ausländiſchen Feilſchaften.

Verzeichniß derienigen Waaren, welche künftig aus fremden Ländern nicht anders, als gegen Päſſe, und beſondere Beſtellungen unter Entrichtung der feſtgeſetzten Gebühren einzuführen erlaubt ſind.

Was in Anſehung der Kontrabandfälle verordnet wird.

Sieh im 9. B. S. 125—16c.

Was zu Begünſtigung des hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Handels mit Gallizien verordnet wird.

Zu Begünſtigung des hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Handels mit Gallizien wird verordnet, daß

1. das Dreiſſigſtamt in Hungarn und Siebenbürgen für Galliziens Produkte nur 3 vom Hundert fordern ſolle;

2.

2. Auch für andere einheimiſche Produkte, die aus den kaiſerlichen Staaten durch Gallizien herübergebracht werden, wird nur 3 Prozent gezahlt.

3. Die k. k. Mautverordnung, die in Rückſicht auf einige verbotene Waaren im Jahre 1776 ergangen iſt, ſoll auch itzt noch gelten; diejenigen Waaren aber, die dort aufgezeichnet ſind, werden nicht anders, als, wie fremde Waaren angeſehen.

4. Erlaubte ausländiſche Waaren, wenn ſie in Gallizien aufgekauft, und nach Hungarn oder Siebenbürgen gebracht werden, ſind frei von aller Maut, wenn ſolche ſchon in Gallizien erlegt worden iſt, und dieß ſchriftlich erwieſen werden kann.

5. Für erlaubte fremde Waaren, die aus Rußland, Danzig, oder aus andern fremden Provinzen durch Gallizien nach Hungarn oder Siebenbürgen gebracht werden, wird in Gallizien die neuerlich beſtimmte Taxe, in Hungarn, und Siebenbürgen aber die gewöhliche Maut abgegeben werden.

Für Hungarn, Siebenbürgen, und Gallizien.

Linzer=

Linzerfabrikat aus Roßhaaren und Lein.

XVII.

Das roßhärene in Lein gewebte Linzerfabrikat iſt dem halbwollenen und leinenen gleich zu halten, und wird vom Zentner 20 Kr. Eſitozoll abgenommen.

Sieh im 7. B. S. 481.

Die Hauptwaarenartikel, welche in der Linzer-Ponegger- und auf der Beutelfabrik zu Langhalſen u. d. g. zu haben ſind, werden zur Wiſſenſchaft der gallizischen Handelsleute bekannt gemacht.

Zur Wiſſenſchaft geſammter gallizischen Handelsleute werden in den nachfolgenden Verzeichniſſen alle Hauptwaarenartikel angezeigt, welche bei der Wollenzeugfabrike zu Linz, auf der Wollenſtrümpffabrike zu Ponnegen, auf der Beuteltuchfabrike zu Langhalſen, und auf der Kottonfabrike zu Kriſtein in Oberöſterreich verfertiget, und über vorläufige Beſtellung erhalten werden können.

Es iſt eben dort Landes zu St. Georgen am Altengei noch eine Kottonfabrik vorhanden, die aber von dem dermaligen Innhaber Joſeph Eder aus Mangel des in einem unglücklichen Prozeſſe zugeſetzten Vermögens nicht betrieben wird, dahingegen, wenn eine Unternehmungsgeſellſchaft ſich finden ſollte, wegen der von Natur ſehr vortheilhaften Lage, und Keuntniſſe des Innhabers vielleicht mehr Nutzen, als manche andere Fabrik, verſchaffen könnte.

Wenn

Wenn daher in Gallizien Einer, oder Mehrere zu Unterſtützung der letztgedachten Kottonfabrike zu St. Georgen am Altengei ſich entſchlieſſen, und des hieraus zu erwartenden Nutzens theilhaftig werden wollten, würden ſolche ihre Erklärungen entweder unmittelbar bei der k. k. Regierung zu Linz, oder aber bei dem k. k. Gubernium zu Lemberg anzubringen haben, wo man ſodann im letztern Falle dieſe Erklärungen von dem Gubernium an die Behörde nach Linz befördern wird.

Nachrichtliche Bekanntmachung in Gallizien den 23. Chriſtmonats. 1784.

Verzeichniß

der bey der Kottonfabrike zu Krüſtein jährlich verfertigt werdenden Hauptartikel;

als:

Zitz Kotton Pamaſſinn.	Von dieſen dreien Gattungen zuſammen 11, bis 12,000 Stücke

Schnürlbarchent, weiſſen, und gedruckten 3, bis 400 Stücke

Krüſtein den 12. Oktober 1784.

Die Kompagnie der Kottonfabrike alda.

Hoch=

Hochlöbliche kaiſerl. königl. Landesregierung in Oeſterreich ob der Enns. ꝛc. ꝛc.

Vermög einer hochlöbl. kaiſerl. königl. Regierung in Linz dd. 1. & præſ. 9. Oktober ergangenen Zirkularverordnung habe hiermit der höchſten Abſicht gemäß das anverlangte Verzeichniß über die Hauptartikel der bei hieſiger Fabrik auf Hamburger Art geſtrickten, und in folgenden Sorten beſtehenden Strümpfe; als:

Extra feine façonirte,
—— —— geſtreifte,
—— façonirte,
—— geſtreifte,
Mittel feine façonirte,
—— —— geſtreifte,
Ordinäre 6 drätige Mannsſtrümpfe,
—— —— Frauenſtrümpfe, dann
—— 4 drätige Mannsſtrümpfe,
—— —— Frauenſtrümpfe,
—— —— Knabenſtrümpfe von

allen Farben nach Verlangen gehorſamſt überreichen, und mich übrigens zu hohen Hulden, und Gnaden unterthänigſt empfehlen ſollen.

Pr. k. k. priv. Ponegger Wollenſtrümpffabrik den 15. Oktober 1784.

Johann Kaſpar Zötl m. p.
Direktor.

Ver-

Verzeichniß

der in alhieſiger kaiſerl. königl. privilegirten Fabrik erzeugt werdenden Hauptartikel;

als:

Schmale Beuteltücher $8\frac{1}{2}$ Zolle breit, das Stücklein mit 22 Ellen.

Gattung der Feine nach den Numeris.	Werths-betrag. Fl.	Kr	Dr
3. Ein Stück pr. — — —	2	15	—
4. — — — — — —	2	30	—
5. — — — — — —	2	45	—
6. — — — — — —	3	-	—
7. — — — — — —	3	15	—
8. — — — — — —	3	30	—
9. — — — — — —	3	45	—
10. — — — — — —	4	—	—
11. — — — — — —	4	15	—
12. — — — — — —	4	30	—
13. — — — — — —	4	45	—
14. — — — — — —	5	—	—
15. — — — — — —	5	15	—
16. — — — — — —	5	30	—
Mittelfeine Beuteltücher $10\frac{1}{2}$ Zolle breit, pr. 22 Ellen das Stücklein.			
5. Ein Stück pr. — — —	2	45	—
6. — — — — — —	3	—	—
7. — — — — — —	3	15	—
8. — — — — — —	3	30	—

9.

Gattung der Feine nach den Numeris.	Werthsbetrag.		
	Fl	Kr	Dr
9. Ein Stück pr. — — —	3	45	—
10. — — — — — —	4	—	—
11. — — — — — —	4	15	—
12. — — — — — —	4	30	—
13. — — — — — —	5	—	—
14. — — — — — —	5	30	—
15. — — — — — —	6	—	—
16. — — — — — —	6	30	—
Ganzbreite Beuteltücher, 12 Zolle breit, pr. 22 Ellen das Stücklein.			
5. Ein Stück pr. — — —	3	—	—
6. — — — — — —	3	15	—
7. — — — — — —	3	30	—
8. — — — — — —	3	45	—
9. — — — — — —	4	—	—
10. — — — — — —	4	15	—
11. — — — — — —	4	30	—
12. — — — — — —	5	—	—
13. — — — — — —	5	30	—
14. — — — — — —	6	—	—
15. — — — — — —	6	30	—
16. — — — — — —	7	—	—
17. — — — — — —	7	30	—
18. — — — — — —	8	—	—
Sulztücher, 15 Zolle breit, die görbern das Stück pr. — —	6	—	—
detto die feinern. — — —	8	—	—

Anmerkung.

Alle vorgeſchriebene Beuteltücher werden nach dem angeſetzten Werthe ſowohl zu Krems, als Wien inkluſive der Unköſten verkaufet.

Daß wir auſer obangeführten Beuteltüchern keine andere Waaren verfertigen, bezeugen unſere Namensunterſchriften. Langhalſen den 14. Oktober 1784.

Johann Michael Reinthaller
Beuteltuchmacher.
Franz Reinthaller Beuteltuchmacher.
Joſeph Artzberger Beuteltuchmacher.

Ignaz Garber Beuteltuchmacher.
Sebaldus Staudinger Beuteltuchmacher.
Adam Staudinger Beuteltuchmacher.

Ver-

Verzeichniß

aller bei der k. k. Fabrik erzeugt werdenden Waaren; als:

Amins.
Barcans- Dreidrat.
— — Klarfaden.
— — Grobfaden.
Battavie mit Seidenblumen.
— — mit Wollenblumen.
Beuteltücher, ſchmale, von Nro. 4 bis Nro. 12.
— — — mittelbreite, von Nro. 8. bis Nro. 9.
— — — breite, von Nro. 6. bis Nro. 15.
Challons Nro. 1.
— — Nro. 2., oder ſogenannte Chally für die Türkei.
Crep.
Crepons.
Damaſt, halbſeidene.
Ettamins Nro, 1 bis 6.
Everlaſting.
Felpe wollene.
— — mit Filo d'Angora.
Flanelle, geküpperte.
— — ordinäre.
Gros de Naples.
Gros Grains.

Harbins, halbſeidene.
— — wollene.
Jeſuiten - oder Nonnenzeug.
Thales.
Kadis.
Kaſſa.
Kallamank, geſtreifte.
— — geblumte.
Kamelot, feine, mit Filo d'Angora.
— — mittelfeine.
— — halbſeidene.
Karole wollene } von verſchiedenen
— — mit Filo d'Angora } Deſſins.
Konſente, oder Mantelzeuge.
— — ſchmale Nro. 4.
— — getupfte.
— — geſtreifte.
— — gedruckte.
Kronraſche, feine
— — ordinäre.
Moltons.
Plüſche, wollene.
— — gedruckte.
— — figurirte.
— — mit Filo d'Angora.
Pollomits.
Quinets.

Raſche, Nro. 12.
Halbraſch.
Sattins, wollene.
— — mit Filo d'Angora.
Scolly.
Serges Nro. 13.
— — Jmperiales.
— — Peril.
— — de Mimes.
— — de Rome.
Soye, Nro. 15.
Segovie.
Strock.
Taboretas.
Tamis.

Anmerkung.

Auſſer dieſen benannten Artikeln kann man auch alle übrige wollene, und halbſeidene Zeuge, wie ſie immer verlangt werden, machen.

Pr. k. k. Wollenzeugfabrik Linz
den 14. Oktob. 1784.
Franz Gruber 1. Beamter m. p.
Johann Nepomuk Galſſe m. p.
Kaſſier.

Zoll der Leinwanden. N. XVIII.

Leinwand aus Gallizien iſt nach entrichtetem Eſito frei nach Trieſt zu expediren.

Sieh im 7. B. S. 482.

Ausfuhrsbeiſtand wegen verſchiedener Waaren. N. XIX.

Schutz- und Beiſtand wird ienen verſprochen, die verſchiedene Produkte auf dem Dnieſter auszuführen ſuchen.

Sieh im 7. B. S. 482.

Weinaufſchlag. N. XX.

Weinaufſchlagspatent.

Sieh im 7. B. S. 111—119.

Abkürzung der Weitläufigkeit bei der Reſtituzion des ſchleſiſchen Weinimpoſts.

Sieh im 9. B. S. 161—162.

Bücherzoll. N. XXI.

Was von gebundenen Büchern an Zoll zu entrichten ſei; Zuſammenpackung gebundener mit ungebundenen Büchern wird verboten.

Bücher, gebundene, ſowohl neue als alte, unterliegen dem erhöhten Zolle; und wie die Bücher zu packen ſein.

Sieh im 9. B. S. 162—163.

Freie Seehäven. N. XXII.

Ernennung der Stadt Karlobags zu einem freien Seehaven; wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 11. April 1785 kundgemacht.

Imgleichen wird die Stadt Zeng zu einem freien Seehaven erklärt;

wurde in Innerösterreich durch Kurrende vom 26. Auguſt, in Böhmen durch Gubernialdekret vom 1. September 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 163.

Die Stadt Suczawa in der Bukowine wird zu einer freien Handelsſtadt erhoben, und derſelben verſchiedene Begünſtigungen ertheilt:

Die Stadt Suczawa in der Bukowine wird zur freien Handelsſtadt erklärt.

1. Vom 1. November 1786 an ſoll die Stadt Suczawa, und der um dieſelbe liegende Bezirk, nämlich vom Suczawafluſſe an um die Anhöhe, auf welcher Suczawa erbauet iſt, über Sentile, und Hipoteſti bis an die Gränze zwiſchen den Gränzwachen Nro. 44 und 45. dießſeits des kleinen Samuczerbaches, von dem Zollkordone ausgeſchloſſen ſein, und der Mautbefreiung genieſſen.

Die derſelben ertheilten Privilegien.

2. Das gegenwärtige Suczawermautamt wird daher an die, ungefähr 1000 Schritte von der Stadt entfernte, Brücke unweit des dießſeitigen Ufers, und das itzt zu Boſſanze beſtehende kleine Kommerzialamt in der Eigenſchaft eines Haupteinbruchsamts an die aus Siebenbürgen über Litnienik nach Suczawa leitende Straſſe verlegt werden.

3. Doch ſoll die Stadt Suczawa, ſo lange dieſelbe von dem Zollkordon ausgeſchloſſen, und von der Maut befreiet bleibt, jährlich die Abgabe von 10 Gulden an die galliziſche Mautadminiſtrazion zu entrichten haben.

4. Den Einwohnern von Suczawa, und des ausgeſchloſſenen Bezirkes ſind zwar die zum täglichen Lebensunterhalte nöthigen Viktualien, das Brennholz, und das zur Futterung erforderliche Heu aus der inner dem Zollkordone liegenden Bukowina ohne Zoll erfolgen zu laſſen, das in gröſſerer Menge dahin austretende Vieh aber ſoll der Eſitoverzollung unterworfen ſein.

Was zur allgemeinen Beförderung und Erleichterung des Handels in der Bukowina verordnet wird.

Zur allgemeinen Beförderung und Erleichterung des Handels in der Bukowine wird verordnet, daß

1. ſämmtlichen Beſitzern und Unterthanen in der Bukowine die Einfuhr des Moldauerweines; des verzinnten orientaliſchen Kupfergeſchirrs, und ihrer verfertigten orientaliſchen gemeinen Kleidungen, ſie mögen dieſelben unmittelbar aus der Türkei, oder unmittelbar aus der Freiſtadt Suczawa bringen, gegen Erhebung der Päſſe, und Entrichtung der Zollgebühr zu 10 von 100 nach dem vorigen Tariffe bei den Bukowinerzollämtern wie bisher erlaubt ſein ſolle.

2. Uiberdieß wird den Bukowinerhandelsleuten auch die Einfuhr der türkiſchen und perſiſchen feinern baumwollenen, ganzſeidenen, und halbſeidnen Waaren bewilliget. Und da dieſe Waaren nur zum Gebrauche für die diſtinguirten (vornehmen) Perſonen beſtimmt ſind, müſſen ſie nach der Vorſchrift des Patents vom 27. Auguſt 1784 behandelt werden. Den Bukowinerhandelsleuten aber ſind ihre ſämmtlichen in dem allgemeinen Magazine befindlichen, unter dieſe Abtheilung gehörigen, türkiſchen und perſiſchen Waaren nach vorhergegangener Stemplung mit einem eigens dazu verfertigten kennbaren Siegel zum freien Verkaufe innerhalb des Bezirks ohne weiters ausfolgen zu laſſen.

3. Die bloß zum Gebrauche der Bukowiner einzuführenden türkiſchen, und perſiſchen Waaren

können auch bei der zu Czernowitz errichteten Zollegſtadt gegen Erlag des Zolls, welcher in dem Verzeichniſſe Lit. A. des Patents vom 27. Auguſt 1784 feſtgeſetzt iſt, und mit Erhebung der Päſſe nach der in demſelben Patente vorgeſchriebenen Art abgefertiget werden, ohne daß es nöthig wäre, dieſelben auf eine Hauptzollegſtadt zu bringen. Die übrigen im Handel erlaubten hochbelegten ausländiſchen Waaren hingegen müſſen über eine Hauptzollegſtadt geführet werden.

4. Da das Vieh, welches auf die Weide und Fütterung in die Moldau geführet wird, wenn es bei dem Zurücktriebe ſeine weitere Beſtimmung in andere Länder erhält, wegen der Unbequemlichkeit der Straſſen nicht wohl über diejenigen Zollämter, über welche es ausgetrieben worden, zurückgetrieben werden kann, ſo wird zur Beförderung des Viehhandels bewilliget, daß dergleichen Weidungsvieh mit den beſtehenden Manipulazionsvorſichten auch über andere Mautſtazionen zurückgetrieben werden könne.

5. Den Bukowinerunterthanen wird auch die zollfreie Einfuhr der Nutzung des im Türkiſchen auf der Weide ſtehenden Bukowinermelkviehes zugeſtanden.

Von

Von der Loſung auf den Märkten zu Czernowitz, Suczawa, Sereth, und Mißnitz mit den türkiſchen, perſiſchen, und den übrigen ausländiſchen im Handel erlaubten Waaren, hat es ganz abzukommen, da es nunmehr ohnehin erlaubt iſt, die türkiſchen und perſiſchen Waaren gegen Päſſe in die Bukowine einzuführen, die Loſung der letztern aber durch das Zollpatent verboten iſt.

Hofdekret vom 26. Jäner 1786.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht der Emporbringung der Fabriken und Manufakturen.

Vierter Abſatz.

Geſetze zu Vermehrung der Nahrungswege, als: in Jahrmärkten, Ackerbau, Obſt- und Maulbeerbäumepflanzung, Wollzucht, Flachs- und Hopfenanbau, Garn- und Leinwanderzeugungen, Austrocknung und Fruchtbarmachung der Moräſte, Potaſcherei, Bleichen ꝛc.

Hauſiren. N. I.

Die über dieſen Gegenſtand erfloſſenen Geſetze kommen
für das Jahr 1780 — 1784 im 1. B. S. 142.
für das Jahr 1784 . . . im 6. B. S. 80.
für das Jahr 1785 . . . im 8. B. S. 181—192.
und für gegenwärtiges
Jahr 1786 . . . . im 10. B. S. 191
nachzuleſen.

Han-

Handel in Spanien. N. II.

Die von ſpaniſcher Seite getroffene Einleitung des Handels

ſieh im 3. B. S. 465 — 466.

Handel am ſchwarzen Meere. N. III.

Die Fabriken, und einzelnen Fabrikanten ſind von dem Vorhaben der Großhändler, die mit erbländiſchen Waaren einen Verkehr nach Cherſon treiben wollen, zu benachrichtigen.

Sieh im 3. B. S. 466 — 467.

Handel nach Amerika. N. IV.

In Rückſicht der handelnden Vaſallen nach dem vereinigten Amerika.

Sieh im 3. B. S. 468.

Fabriken. N. V.

Der Kleinverkauf der ſelbſt erzeugten Waaren wird den Fabriken, und Fabrikanten ſtäts geſtattet.

Die Fabriken haben ſich auf die Erzeugung der Sammet: Floret: Zwillich: und leoniſchen Bänder zu verlegen.

Befugniß der Fabrikanten Geſellen und Jungen halten zu dürfen.

S. im 3. B. S. 468 — 469.

Den

Denjenigen Fabrikanten, die ſich auf Verfertigung der ſogenannten Nürnbergerkrämerei, dann jener Bändergallonen, und Zeuge, welche auſer Handel geſetzt ſind, verlegen, vorzüglich aber jenen, die zu Hereinziehung fremder geſchickten Fabrikanten ſich entſchlieſſen würden, wird eine ihrer Unternehmung angemeſſene Unterſtützung verſprochen.

S. im 7. B. S. 485.

Handelſtand. N. VI.

Alle Handlungsfirmen müſſen bei dem k. Wechſelgerichte eingebracht, und einverleibt werden.

Die auswärtig negozirenden Handelsleute ſollen ſich mit den niederländiſchen Handelsleuten in Korreſpondenz ſetzen.

Einverleibungstax der Handelsleute für die Meiſterſöhne und die Gaſtereien werden eingeſtellt.

Sieh im 3. B. S. 469 — 473.

Leinwand. N. VII.

Wie die Leinwand zu zeichnen ſei, wenn ſie vom Stuhle kömmt.

Die Stempel ſind wohl zu verwahren, und die Zeuge, und Raſche nicht durch Weiber, und Kinder zu bezeichnen.

Es iſt zu ſorgen, damit die Leinwand in der beſtimmten Breite, und Ellenmaaß, dann guter Eigenſchaft beſtehe.

Wegen der Bezeichnung der Kommerzialleinwanden.

Die zum auswärtigen Verſchleiſſe gewidmeten achtundfünfzigelligten Leinwanden können noch ferner mit dem halben Löwen geſtempelt werden.

Die Werber der Leinwandhandlungen betreffend.

Sieh im 3. B. S. 473 — 482.

Es iſt von der k. Bankaladminiſtrazion die Anzeige bei der Landesſtelle geſchehen, daß bei einem Leinweber ein Schock Leinwand vorgefunden worden iſt, welche der betroffene Stempelmeiſter im gerichtlichen Verhöre geſtempelt zu haben ausgeſagt, iedoch ſich eigentlich nicht mehr zu entſinnen gewußt hat, wer ihm das in der Frage befindliche Schock Leinwand zur Stemplung überbracht habe.

Die Stempelmeiſter ſollen allzeit den Namen der Perſonen, ſo eine Waare zur Stemplung vorlegen, protokolliren.

Da nun auf dieſe Weiſe mancher Unterſchleif in der Folge der Zeit bemäntelt, oder wenigſtens bei vorfallenden Unterſuchungen der eigentliche Grund der Sache mit Beſtand nicht erhoben werden kann, ſo hat das Kreisamt den ſämmtlichen angeſtellten Kommerzialſtempelmeiſtern ernſtgemeſſen aufzutragen, daß ſelbe iedesmal die Namen derienigen Perſonen, ſo ihnen eine Waare zur Stemp-

lung vorlegen, die Gattungen, und Zahl der Waarenſtücke, und das Datum um ſo gewiſſer richtig zu protokolliren gehalten ſein ſollen, als im Widrigen iener Stempelmeiſter, der ſolche Verzeichniſſe nicht halten wird, mit der Entſetzung von ſeinem Amte beſtraft werden würde; welche Einleitung nicht nur auf die dermal neu angeſtellten innländiſchen Waarenſtempler, ſondern auch auf die Leinwandſtempler, welche die ſogenannten Kommerzialleinwanden zu ſtempeln haben, zu verſtehen iſt.

Verordnung in Böhmen vom 18. April 1786.

Wegen der vorſchriftmäſſig gewaiſten Garne ſind öftere Viſitazionen zu halten, und die unrecht befundenen zu konfiszirен.

Sieh im 7. B. S. 485.

Auf die Waiſung der Garne iſt zu ſehen, und die unächten und mangelbaren zu beſtrafen.

Sieh im 9. B. S. 168.

Auf die genaue Waiſung der Garne zu ſehen.

Es iſt nach dem Patente vom 3. Auguſt 1750 (welches im 2. Bande Thereſ. Sammlung S. 55 unter dem Num. 251 nachgeleſen werden kann) auf die genaue Waiſung der Garne allgemein nachzuſehen, dann öſtere Viſitazionen vorzunehmen, und bei Betretung einiger unächt, oder mangelbar gewaiſten Garne ſolche anzuhalten, und die weitere Unterſuchung zu veranlaſſen, weil ſonach bei zu geſche-

ſchehender Anzeige von dem k. Kreisamte die Beſtrafung veranlaßt werden wird.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 28. November 1786.

Den Leinwanddruckern iſt die Leinwandbezeichnung zugeſtanden, iedoch iſt der Namen, und Ort mit eben den haltbaren Farben, als der Druck, die Zeichen aber auf beiden Enden ſichtbar auszudrucken.

Sieh im 7. B. S. 485—485.

Es iſt zwar den Kotton- und Leinwanddruckfabriksinnhabern freie Hand zu laſſen, Lehriungen nach ihrem Bedürfniſſe und Konvenienz aufzunehmen:

Wie ſich die Kotton und Leinwanddruckfabriksinnhaber in Abſicht der Lehriungen zu verhalten haben.

Da iedoch dem Staate daran gelegen iſt, daß dieſe Lehriungen in ihrer Kunſt vollkommen ausgebildet, und zu tauglichen Arbeitern geſchaffen werden; ſo wird geſammten Kotton- und Leinwanddruckereiinnhabern aufgetragen, daß ſie mit den Aeltern, oder Vormündern der aufzunehmenden Lehriungen nach einer angemeſſenen Probezeit, ordentliche Kontrakte anſtoſſen, dagegen aber ſich verbindlich machen ſollen, gedachte Lehriungen vollkommen auslehren, und ſolche nicht vor der Zeit ohne wichtige Urſache entlaſſen zu wollen; auch iſt denſelben aufzulegen, den austretenden, oder von ih-

ihnen zu entlaſſenden Geſellen ordentliche Entlaß-ſcheine zu ertheilen.

Hofdekret vom 26. Weinmonats, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13. Wintermonats 1786.

Garnbelegung betreffend.

Der Hofkriegsrath giebt Aerarialgarnvorräthe zu Verlegung der Weberzünfte.

Sieh im 9. B. S. 167 — 168.

Dieſe leztere Verordnung wurde in Böhmen durch eine Gubernialverordnung vom 20. Juni 1786 kundgemacht.

Zweiſpuliges Spinnrad N. VIII.

ſoll wegen ſeines beſondern Nutzens verbreitet werden.

Sieh im 3. B. S. 482 — 483.

Zu Beiſchaffung der Spinngeräthſchaften wird ein Beitrag bewilliget.

Seine Maieſtät haben auf die Vorſtellung der k. k. und vereinigtſtändiſchen Ackerbaugeſellſchaft zu Klagenfurt nebſt zu erkennen zu gebender allerhöchſten Zufriedenheit über den guten Fortgang, und anzuhoffende Verbreitung der Sedelmaieriſchen Spinnart allergnädigſt zu verwilligen geruhet, daß dieſer Ackerbaugeſellſchaft ein Beitrag von 300 Fl.

ex camerali zu dem Ende verabfolget werden ſolle, damit fleiſſigen, iedoch unvermögenden Spinnern, und Spinnerinnen die erforderlichen Geräthſchaften beigeſchaffet, und bei fortgeſetzter Anwendung, und Eifer entweder ganz, oder zum Theile unentgeltlich überlaſſen, auf dieſe Weiſe aber die neue Spinnart ſo, wie die Spinnerei ſelbſt, immer mehr erweitert werde.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht in Grätz den 4. Weinmonats 1785.

Die Spinnerei und Strickerei ſoll die Jugend erlernen.

Sieh im 1. B. S. 405 — 411.

Die Verbreitung der Spinnerei betreffend.

Damit bei vermehrter Bearbeitung der Schaaf- und Baumwollenwaaren auch die Spinnerei mit derſelben in ein Verhältniß geſetzt werde, haben Seine Maieſtät befohlen, daß ſämmtliche Kreisämter ſich angelegen halten ſollen, dieſe Gattungen der Spinnerei an ienen Orten einzuführen, und zu erweitern, wo das Landvolk mit der Flachsſpinnerei entweder noch gar nicht, oder wenigſt nicht hinreichend beſchäftigt iſt. Um aber den häufigen Klagen der Verleger, und ihrer Faktoren über die Eingriffe in ihre Spinnbezirke, und die Abwendigmachung der von ihnen abgerichteten Spinner zuvorzukommen, geht die allerhöchſte Geſinnung dahin, daß den Fabriken, Verlegern, und einzelnen

Meiſterſchaften frei ſtehen ſoll, ſich ihrer Spinner-forderniß auf mehrere Jahre kontraktmäſſig zu verſichern. Dieſe Kontrakte aber haben von der beſondern Einwilligung, und Verabredung der einzelnen Hausväter mit dem Verleger abzuhangen, welche auf der herrſchaftlichen Kanzlei in Beiſein des Beamten, und einer Perſon von dem Kreisamte zu geſchehen hat. Dem ſolchergeſtalt verabredeten, und entworfenen Kontrakte ſoll die Namensunterſchrift, oder das Handzeichen aller Kontrahenten beigerückt werden; wie denn auch gegen dieienigen, die einem ſolchergeſtalt errichteten Kontrakte entgegen handeln, dem klageführenden Theile alle nöthige Aſſiſtenz zu leiſten ſein wird. Auſer dem haben Seine Maieſtät enſchloſſen, daß alle aus Ungarn, und Siebenbürgen in die deutſchen und gallizischen Erblande zu führenden Schaaf- und Baumwollengeſpunſten, und eben ſo auch die aus leztern in die erſteren zu bringende Schaaf- und Baumwolle ganz zollfrei ſein, iedoch die gehörige Anmeldung, und Amtshandlung bei den Gränzämtern damit geſchehen ſolle. Nicht minder ſoll das in den vorderöſterreichiſchen Landen geſponnene baumwollene Garn des Nachlaſſes des halben Zolles genieſſen, folglich bei der Einfuhr in die übrigen Erblande nur fünf Gulden vom Zentner zu entrichten haben. Um iedoch dieſen Nachlaß zu erhalten, muß dergleichen Garn zur Beſtättigung, daß es

in

in dem öſterreichiſchen Gebiete erzielet worden iſt, nach einer von dem obrigkeitlichen, und Gemeindvorſteher vorgenommenen Unterſuchung, mit einem von beiden unterfertigten Zeugniſſe verſehen, in deren Gegenwart gepacket, das Behältniß mit dem obrigkeitlichen Siegel verſchloſſen, und von einer öſterreichiſchen Zollſtätte unter gleichmäſſiger åmtlicher Verſieglung an eine deutſcherbländiſche Legſtadt angewieſen werden.

Hofdekret vom 28. Dezember 1786., kundgemacht in Wien den 8., in Böhmen und Gallizien durch Gubernialverordnung vom 16. Jäner 1787.

Künftighin ſollen keine Privilegien auf die Errichtung der Spinn- und anderer Maſchinen, ohne derer Exiſtenz ſich Tauſende ihren Unterhalt verſchaffen können, ertheilet werden.

Auf Spinn- und andere Maſchinen ſind künftig keine Privilegien zu ertheilen.

Ohne Datum.

Die von der k. k. Linzerwollenzeugfabrike aufgeſtellten Spinnfaktoren betreffend.

Sieh im 9. B. S. 168 — 169.

Krepin-Gimpenarbeiten, Stockſchnüre, N. IX.

können künftig mit wenigem Zwirne bearbeitet werden.

Sieh im 3. B. Kom. S. 483 — 484.

Queckſilber N. X.

wird künftig ohne Unterſchied an innländiſche, und fremde Käufer verkaufet.

Sieh im 3. B. Kom. S. 484 — 485.

Bergbau auf Queckſilber = oder Zinnobererzanbrüche wird auch Privaten erlaubet.

Sieh im 9. B. S. 169 — 170.

Eiſen, und Stahl. N. XI.

Was in Rückſicht deſſen Handels bereits ergangen.

Sieh im 3. B. S. 485 — 491.

Die Eiſenhandlungskommunität in Wien wird in 6 von einander unabhängige Eiſenhandlungen vertheilt, und die Firma vom Jahre 1742. für ungiltig erkläret.

Zur Meſſer = und Zeugſchmiedezunft gehören künftig auch die Zünfte der Lang = und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug = und Zirkel = dann Schrottſchmiede, Feilhauer, ꝛc., Stemmeiſenmacher.

Die Kurzmeſſerſchmiede ſind anzueifern, mit der Bildung vieler geſchickten Innländer den Mangel an Geſellen zu erſetzen.

Sieh im 7. B. S. 487. — 492.

Ord=

Ordnung für ſämmtliche Eiſen= Stahl= und alle derlei Feuerarbeiter.

Sieh im 9. B. S. 171 — 180.

Dieſe Verordnung wurde in Innerösterreich den 15. Oktober 1785, in Mähren aber den 23. Hornung 1786 kundgemacht.

Da ungeachtet der oben angeführten Verordnung die Anzeige gemacht wurde, daß in einigen Orten den Geſellen die zur Aufbewahrung bei eintretender Arbeit übergebenen Kundſchaften nachhin vermöge Art. 11. nicht zurückgeſtellt werden; ſo wird dem k. Kreisamte hiermit aufgetragen, daß ſelbes die Zunftvorſteher hierzu ernſtgemeſſen anweiſen, und bei Nichtbefolgnng ſelbe zur Rede ſtellen, und zur Beſtrafung ziehen ſolle.

Kundſchaften der Eiſen= und Stablarbeiter ſollen den Geſellen immer zurückgeſtellt werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juni 1786.

Seine Majeſtät haben bei den fortwährenden Klagen der Fabrikanten über den Eiſenmangel zu entſchlieſſen befunden, daß die Ausfuhr alles ausgeſchlagenen Eiſens aus Oeſterreich über der Ens in die Fremde ſo lange verboten ſein ſolle, bis geſamm-

Ausfuhr alles ausgeſchlagenen Eiſens aus Oeſterreich über der Ens in die Fremde iſt verboten.

ſammte erbländiſche Eiſenarbeiter mit dieſem Materiale zur Genüge verſehen ſein werden.

Hofdekret vom 21., kundgemacht in Wien den 24. Dezember 1786.

Seidenzeuge. N. XII.

Qualitätenordnung der Seidenzeuge höret ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf.

Sieh im 3. B. S. 491.

Jahrmärkte. N. XIII.

Sieh die hierüber bereits ergangenen Geſetze im 3. B. S. 491 — 495.

Fremde Handelsleute haben in Wien nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkauften Waaren, wenn ſie in Wien bleiben, entweder in dem Zollamte zu laſſen, oder in einem Gewölbe unter der Gegenſperre des Handelſtandes aufzubewahren.

Der Ruf bei dem Anfange eines ieden Jahrmarktes höret auf, und wird ein = für allemal vorgeſchrieben, wie man ſich während des Jahrmarktes zu verhalten habe.

Al-

Allen erbländiſchen Krämern, Fabrikanten, und Händlern wird erlaubt, die Märkte, und Kirchtage zu beſuchen.

Beſchaugeld für Manufakte auf den Jahrmärkten abzufordern, wird, als ein ſchädlicher Mißbrauch, verboten.

Die Landledersſtemplung iſt aufgehoben, und deſſen Einfuhr den Landlederern all' in groſſo hat zu allen Zeiten, iener aber alla Minuta nur an Jahrmärkten Platz.

Wie, und mit welchem Unterſchiede Standgelder abzunehmen ſein.

Es haben nur iene zu beſtehen, die auf Privilegien gegründet ſind.

Pfefferküchlern wird die Erzeugung des Spielwerks aus rothgefärbtem Kornteige verboten.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B. S. 493 — 496.

Den hungariſchen Profeſſioniſten und Handwerkern wird die deutſcherbländiſchen Jahrmärkte zu beſuchen ferners geſtattet.

Ausländiſche Waaren auf den Jahrmärkten, wo, und unter welchen Bedingniſſen zu verkaufen geſtattet ſei.

In welchen Städten den Kaufleuten, und Krämern der freie Verkauf der auſer Handel geſetzten Waaren auf den Jahrmärkten erlaubt wird.

Verzeichniß der Städte, in welchen die auſer Handel geſetzten Waaren während der Jahrmärkte verkauſt werden können.

Jahrmärkte zu Klagenfurt, und Laibach ſind frei erklärt, und können von inn- und ausländiſchen Handelsleuten aller Religionen beſuchet werden.

Sieh dieſe Geſetze im 9. B. S. 181 — 187.

Dieſe vorſtehende Verordnung wurde in Böhmen mittels Verordnung vom 22., in Mähren den 19., und in Gallizien den 27. Dezember kundgemacht.

Wann der Ollmützer Jahrmarkt abgehalten werde.

Der Ollmützer St. Georgerjahrmarkt iſt auf den vorigen Termin überſetzt worden, und wird alſo ſolcher künftig, ſo wie vormals, ieder zeit am St. Georgitag, d. i., dem 24. April ieden Jahres abgehalten werden.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Brünn den 15. Mai 1786.

Der Stadt Lemberg wird ein Jahrmarkt bewilliget.

Der Stadt Lemberg iſt ein Jahrmarkt bewilligt worden, der alliährlich vom 1. Montage nach

dem

dem Dreikönigstage anfängt, und durch vier Wochen fortdauert.

Hofdekret vom 6. November, kundgemacht in Brünn den 20. Nobember 1786.

An ienen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe, und Verkaufe (Vorkauf) auf Jahr- oder Wochenmärkten beſtünde, ſoll ſolcher ohne weiters aufgehoben, mithin Jedermann das gleiche Recht eingeſtanden werden, Vitualien, rohe Materialien, halb = und ganzfertige Waaren nach ieden Orts Marktbefugniß zu erkaufen, und zu verkaufen.

Der Vorzug im Kaufe und Verkaufe auf den Jahrmärkten wird abgeſtellet.

Hofdekret vom 27. Dezember 1786., kundgemacht in Inneröſterreich den 10., in Mähren den 11. in Böhmen den 13., in Siebenbürgen durch Gubernialreſkript vom 23. Jäner 1787.

Lebzeltern wird mit Sirup ohne Erlaubniß zu handeln verboten.

S. im 9. B. S. 187.

Viehmärkte. N. XIV.

Sieh die hierüber ergangenen Geſetze im 3. B. S. 266 — 274.

Baum-

Baumpflanzung. N. XV.

Das wegen der Anpflanzung der Bäume auf den Straſſen ergangene Reſolutum iſt zu republiziren.

In den kreisämtlichen Beſtättigungen über die Fortpflanzung der Obſtbäume, und lebendigen Zäune iſt vorzüglich die Gröſſe, Menge, Güte, und Dauer der angepflanzten Bäume zu berühren.

Zur Hindanhaltung muthwilliger Beſchädigungen, und Entfremdungen der Obſtbäume ſoll das Patent vom 30. Juni 1756 republiziret werden. Was ferner zur Erzieglung der Bäume den Landesinnwohnern vorzuſtellen ſei.

Zur Emporbringung des Seidenbaues in Böhmen haben Seine Maieſtät alliährlich einige hundert Fl. zu verwenden beſchloſſen.

S. im 3 B. S. 503 — 509.

Aneiferung wegen Pflanzung der Maulbeerbäume

Nachdem für das verfloſſene 1785. Jahr keine Gemeinde ſich durch Pflanzung der Maulbeerbäume des Prämiums verdienſtlich gemacht, dieſe Kultur hingegen nach Möglichkeit zu verbreiten erforderlich iſt; ſo ſoll nicht nur die im Jahre 1782 erlaſſene Verordnung wegen des auf die Maulbeerkultur beſtimmten Prämiums neuerdings kundgemacht, und die Gemeindevorſteher, dann Wirtſchaftsbeamte zur mehrern Thätigkeit in Beförde-

rung

rung des Beſten der Gemeinden angefriſcht, ſondern auch von dem Kreisamte ſelbſt, anſtatt Einbegleitung der lediglichen Anzeigen, als ob dieſe Bäume (welche doch alhier, dann in verſchiedenen Gegenden ſehr gut fortkommen) wegen des kalten Klima, oder anderer Umſtände nicht fortkämen, und alſo ohne Nutzen gepflanzet würden, mit mehrerer Wirkſamkeit auf den Befolg nachgeſehen, und zu Ende des Jahres ein beſonderer Bericht erſtattet werden.

Verordnung in Böhmen vom 6. April 1786.

Die Ausweiſe über die Landeskultur, Viehſtand, und Obſtbaumzucht ſind verläſſiger einzuſenden.

S. im 3. B. S. 509.

Kreisämter haben die Gemeinden, und Landwirthe anzuzeigen, die ſich in der Herſtellung lebendiger Zäune hervorgethan haben.

Bei Erſtattung des Hauptberichts über die Obſtbäumekultur haben die Kreisämter zugleich die ſich auszeichnenden Individuen anzuzeigen.

An wen die Prämien wegen der Baumpflanzung vertheilt worden.

S. im 7. B. S. 497 — 498.

We=

Wegen Abſtellung des Obſtzehends, und Pflanzung der Obſtbäume.

Im Frühjahre zeitlich, und im Herbſte, ſoll die Abraupung der Bäume vorgenommen werden.

Für die Einzäunung ihrer Wieſen erhält die Gemeinde Hradiſch ein Prämium.

Belehrung, wie die Tabellen über Obſtbaumzucht, Agrikulturverbeſſerung, und Viehſtand einzuſenden ſein.

Unterthanen ſind zu mehrerer Kultivirung der Obſtbaumzucht anzueiſern, und iſt ihnen der Irrwahn, als ob auf Obſtbäume eine Abgabe gelegt werden würde, zu benehmen.

S. im 9. B. S. 188 — 191.

Die Anſiedler ſowohl, als die Unterthanen ſind auf den Kammeralherrſchaften zur Pflanzung der Bäume vor ihren Häuſern anzuhalten.

Auf den Kammeralherrſchaften ſind die Anſiedler ſowohl, als die übrigen Unterthanen zur Pflanzung der Bäume vor ihren Häuſern anzuhalten.

Hofdekret für Gallizien vom 10., kundgemacht durch Gubernialdekret vom 26. September 1785.

Schafzucht. N. XVI.

Wie mit deren Veredlung vorzugehen ſei.

S. im 3. B. Kom S. 510.

Die Dominien ſind zur Veredlung der Schafzucht aufzumuntern.

S. im 9. B. S. 191 — 192.

Denienigen Güter- oder Wirtſchaftsbeſitzern, welche italieniſche, oder ſpaniſche Schafe zur Verbeſſerung und Vervollkommung der innländiſchen Schafzucht kommen laſſen wollen, wird in Anſehung ſolcher fremden zur Zucht beſtimmten Schafe die gänzliche Zoll- und Wegmautbefreiung unter der Bedingung bewilligt, daß darüber bei der vereinigten Hofſtelle Freipäſſe angeſucht werden ſollen. Einfuhr der ſpaniſchen, und italieniſchen Schafe gegen Päſſe iſt erlaubt.

Hofdekret vom 23. März, kundgemacht in Böhmen den 6. April 1786.

Dominien, welche die meiſte verfeinerte Schafwolle an Fabriken abgeben, ſind anzuzeigen.

S. im 9. B. S. 192.

Die Dominien ſollen angeeifert werden, ihre Wolle den Manufakturiſten gegen gleiche Bedingniſſe vorzüglich zukommen zu laſſen. Dominien ſollen die Wolle den Manufakturiſten zukommen laſſen.

Hofdekret vom 13. Juli 1786.

Die bisher beſtimmte Prime von Dreiſſig Kreuzern auf die Ausfuhr von iedem Zentner geſponnener deutſcherbländiſchen, und hungariſchen Schafwolle wird aufgehoben, hingegen die auf die da- Wegen Aufhebung der Prime für die Ausfuhr der geſponnenen deutſch-erb-

ländiſchen, und hungariſchen Schafwolle, und Fortſetzung der Prime für die daraus erzeugten Manufakte.

daraus erzeugten Manufakte bewilligte Prime von zwei Gulden für den Zentner, vom erſten Wintermonats laufenden Jahrs an gerechnet, noch durch zwei Jahre fortgeſetzt.

Hofdekret vom 16. Wintermonats, kundgemacht in Lemberg den 4. Dezember 1786.

Sprengglas = N. XVII.

Waaren ſind verboten.

Sieh im 1. B. 2. Hauptabtheilung, 1. Abſatz S. 139, und im 3. B. Kom. S. 511.

Standgeld N. XVIII.

wird den Leinwanddruckern, und allen übrigen Gewerbsleuten, welche keine Stände halten, nachgeſehen.

S. im 3. B. Kom. S 511.

Die auf dem Vorſtadtgrunde ein Ständel errichten wollen, haben darum bei der Regierung anzuſuchen.

Die Ständel haben ferner zu verbleiben, können auch vermehret werden.

Sieh im 6. B. S. 162.

Was in Abſicht des Standgelds vermög des Hofdekretes vom 29. November 1784 verordnet worden iſt, ſieh vorne unter N. XIII. bei der Rubrike Jahrmärkte nach.

Na=

Nagelſchmiedmeiſter, und andere, die ein Ständel in einem Vorſtadtgrunde errichten wollen, müſſen darum bei der Regierung einkommen.

S. im 7. B. S. 499.

Wie das Standgeld abzunehmen, und welcher Unterſchied zu machen ſei.

Wann Handelsleuten gewiſſe Standörter anzuweiſen ſein.

Wegen Erledigung der Hüttel, wer, und wie zu erkennen hat.

S. im 9. B. S. 193 — 195.

Handel mit Pulver, und Salniter N. XIX.

wird nur ienen erlaubt, die ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe ausweiſen.

S. im 3. B. Kom. S. 512.

Die Pulver- und Salnitererzeuger haben ſich bei der Aufnahme der Arbeiter nach dem Werbbezirksſiſteme zu halten.

S. im 7. B. S. 500.

Den Pulver- und Salnitererzeugern ſind die für die Aerariallieferung entrichteten Weg- und Brükenmautgebühren wiederum zu vergüten, und wie ſie ſich in Abſicht der Polleten zu achten haben.

Sieh vorne unter Wegmäute.

Das Pulver und Salniterregale wird in Gallizien eingeleitet.

Die in Gallizien beſtandenen wenigen meiſtens vernachläſſigten Pulvermühlen waren bisher auſſer Stand, den Landesinnwohnern das zureichende Bedürfniß an Pulver zu liefern; daher dieſe bemüſſiget waren, ſich damit aus fremden Staaten zu verſehen, wodurch das Land einem jährlichen beträchtlichen Geldausfluſſe preisgegeben wurde.

Nunmehr aber iſt durch die Vorſorge des Aerariums bereits ein ſolcher Vorrath von Pulver erzeuget worden, der für das gegenwärtige Landesbedürfniß zureicht; und da mit der Erzeugung beſtändig fortgefahren werden, mithin auch für die Zukunft es an dem nöthigen Vorrathe nicht gebrechen ſoll, ſo wird, zur Verhinderung des bisherigen Geldausfluſſes, dem Beſten des Landes zuträglich gefunden, das Pulver- und Salniterregale, wie es bereits in andern Provinzen der öſterreichiſchen Staaten geſchehen iſt, auch in Gallizien einzuleiten. Es hat daher

§. 1.

Die Privaterzeugung des Pulvers, und Salniters, wie auch der Handel mit

mit 1. Juli des 1786. Jahrs die bisher Privatperſonen überlaſſene Pulver- und Salnitererzeugung, wie auch der Handel mit demſelben im ganzen Königreiche, in den Erzherzogthümern Oſwiezin, und Zator, in der Bukowina, und allen

zu Gallizien gehörigen Diſtrikten gänzlich aufzuhören.

demſelben hört vom 1. Juli 1786. auf.

§. 2.

Nach Verlauf dieſer Friſt ſind ſowohl die Handelsleute ihren unverkauften, als andere Privatperſonen, von was immer für einem Stande oder Gewerbe, ihren Pulver- oder Salnitervorrath an das Artilleriediſtriktskommando getreu anzuzeigen, und zugleich den Betrag der Anſchaffung auszuweiſen verbunden, worüber dann das Gubernium nach Einvernehmung des Artilleriediſtriktskommando, einverſtändlich mit dem Generalkommando, beurtheilen wird: ob, und in wie weit dieſe Vorräthe von dem Aerarium übernommen, oder welche Friſt den Eigenthümern, ſich dieſes fremden Erzeugniſſes zu entledigen, eingeräumet werden könne.

Nach Verlauf dieſes Termins muß Jedermann ſeinen Pulver- und Salnitervorrath dem Artilleriediſtriktskommando anzeigen.

§. 3.

Wer gegen dieſe Verordnung einigen Salniter- oder Pulvervorrath verheimlichet, und nicht anzeigt, wird nebſt Konfiszirung des verſchwiegenen Vorraths für iedes Pfund um 8 Fl. Rhein., nach Beſchaffenheit der Umſtände auch noch empfindlicher, beſtrafet werden.

Beſtrafung derienigen, welche einigen Vorrath verheimlichen.

§. 4.

Ohne Erlaubniß darf Niemand Pulver- oder Salniter erzeugen, oder damit handeln; wie die Erlaubniß hierzu anzuſuchen ſei.

Niemand darf künftig auf eigenem, oder fremdem Grunde ohne erhaltene Erlaubniß Salniter und Pulver erzeugen, und veräuſern; dieienigen, welche die bereits unternommener Pulver- oder Salnitererzeugung, und den Handel damit fortzuführen gedenken, müſſen vor Verlauf des oben beſtimmten Termins, dieienigen aber, welche nach der Hand eine ſolche Erzeugung, oder Handlung unternehmen wollen, ſich iederzeit vorläufig durch das Lembergerartilleriediſtriktskommando bei dem Hauptzeugamte als der dieſes landesfürſtliche Regal beſorgenden Stelle anmelden.

§. 5.

Hauptzeugämtliche Befugnißurkunden.

Auf dieſe Anmeldung wird durch eigene hauptzeugämtliche Befugnißurkunden Jedermann die Erlaubniß ertheilt werden, die ſalniterhältige Erde aller Orte in Städten, Flecken, Dörfern, Maierhöfen, und ſo weiter, ohne einige Ausnahme, zu graben, auszulaugen, und zu verſieden.

§. 6.

In den Kirchen, wie auch in den

Hievon ſind bloß allein die Kirchen- Pfarr- und herrſchaftliche Wohngebäude aller Orte ausge-

genommen, als woſelbſt Salniter zu graben nicht geſtattet iſt. Die bei den Wohngebäuden gelegenen Stallungen, Schupfen, Maierhöfe, Scheunen, ꝛc. aber ſind unter dieſer Ausnahme nicht begriffen.

Pfarr- und herrſchaftlichen Wohngebäuden darf kein Salniter gegraben werden.

§. 7.

Die Billigkeit fordert auf der einen Seite, daß die Salnitererzeuger, und Pulvermacher den Grundeigenthümern für den durch das Graben zugefügten Schaden, und für die zu Errichtung ihrer Sudhütten, Stampfen, und Pulvermühlen überlaſſenen Plätze wegen der entgehenden Nutznieſſung eine angemeſſene Entſchädigung leiſten. Daher auch die Unternehmer ſolcher Sudwerke, und Mühlen hierzu verbunden werden.

Entſchädigung der Grundeigenthümer für den durch das Salnitergraben zugefügten Schaden, und für die Uiberlaſſung der den Salnitersiedern und Pulvermühlern nöthigen Plätze.

§. 8.

Um aber auf der andern Seite die befugten Salniterſieder, und Pulvermühler durch Uiberſetzung dieſer Entſchädigung und Vergütung nicht hemmen, und dadurch von ihrem Gewerbe abſchrecken zu laſſen, wird verordnet, daß denſelben die nöthigen Plätze in öden und unfruchtbaren Gegenden unentgeltlich, in fruchtbaren aber gegen eine billige Schätzung überlaſſen, überhaupt auch alle zur

Die Salniterſieder und Pulvermühler ſollen bei Uiberlaſſung dererforderlichen Plätze, und der zu Erzeugung dieſer Produkte nöthigen Ma-

terialien nicht überhalten werden.

zur Pulver = und Salnitererzeugung erforderlichen Materialien gegen die landesüblichen Preiſe, ohne Verſchub, oder Weigerung verabfolget werden ſollen.

§. 9.

Befreiung derſelben von aller Steuer, Maut, und anderen Abgaben.

Zur beſſeren Unterſtützung dieſer Gewerbe, werden ſie von aller dießfälligen Steuer, Maut, und andern Abgaben befreiet, und

§. 10.

Wie auch von der Rekrutenſtellung in Anſehung ihrer ſelbſt, und auch ihrer Knechte und Geſellen.

ſowohl ihnen ſelbſt, als auch ihren Knechten, und Geſellen gleich den Bergleuten die Befreiung von der Rekrutenſtellung, ſo lange ſie ſich bei dieſem Gewerbe verwenden, und dabei unentbehrlich ſind, zugeſtanden.

§. 11.

Verbindlichkeit derſelben, das erzeugte Materiale in die k. k. Pulver- und Salnitermagazine abzuliefern.

Dieſe durch Befugnißurkunden privilegirten Salniter = und Pulvermühler dürfen das von ihnen erzeugte Materiale nicht ſelbſt verhandeln, ſondern ſind verpflichtet, ſolches, ohne unter was immer für einem Vorwande etwas davon zurückzubehalten, in die k. Magazine gegen Empfang der dafür beſtimmten Vergütung einzuliefern. Wenn

ſie

ſie gegen dieſe Vorſchrift handeln, unterliegen ſie, nebſt Konfiszirung des Verheimlichten, ebenfalls einer Geldſtrafe von 8 Fl. für iedes Pfund, nach Umſtänden auch noch einer empfindlicheren Beſtrafung.

§. 12.

Pulver- und Salnitergroßhändler.

Damit das Publikum mit dem erforderlichen Pulver und Salniter iederzeit hinlänglich und aller Orte verſehen ſei, werden in den Hauptortſchaften, nämlich zu Lemberg, Stanislawow, Brodi, Przemisl, Zamoſc, Rzeſzow, und Podgorze einige chriſtliche Großhändler beſtellet, welche das Hauptzeugamt mit eigenen Erlaubnißſcheinen verſehen wird, und die den immer nöthigen Verlag aus dem k. Magazine zu Lemberg all' ingroſſo um die daſelbſt beſtimmten Preiſe, und gegen baare Bezahlung abzunehmen, und ſolchen ſowohl all'ingroſſo als alla minuta zu verſchleiſſen haben.

Um aber die Käufer gegen willkührliche Preiserhöhung ſicher zu ſtellen, werden dieſen Handelsleuten die Preiſe vorgeſchrieben, und ſie verpflichtet, dieſelben in ihren Kaufläden öffentlich anzuſchlagen.

§. 13.

Kleinhändler.

Woferne auch dieſe Großhändler für das allgemeine Bedürfniß nicht zureichen ſollten, ſo werden nebſt denſelben noch in den kleineren Orten chriſtliche Krämer zum Allaminutaverkaufe zugelaſſen werden, welche jedoch allezeit ſich vorläufig bei den Großhändlern zu melden, und von denſelben nach Anleitung des Hauptzeugamtes, was ſie nöthig haben, abzunehmen haben.

§. 14.

Die Ausſchlieſſung der Juden von dem Salniter- und Pulverhandel.

Die Juden ſind von dem Salniter- und Pulverhandel gänzlich ausgeſchloſſen; und es ſollen diejenigen, die ſich auf irgend eine Art mit der Pulver- und Salnitererzeugung, oder Handlung bemengen ſollten, nebſt dem Verluſte des Materials, und der für Prävarikanten ausgemeſſenen Geldbuſſe, auch mit körperlichen Strafen belegt werden.

§. 15.

Begünſtigung der Apotheker, Fabriken, Scheidewaſſerbrenner, be:

Apothekern, Fabriken, Scheidewaſſerbrennern, oder denen, welche beträchtliche Verläge machen, wie auch Fleiſchräuchern, wird das Befugniß ertheilet, den zu ihrem Gewerbe nöthigen Salniter, und

den

den Herrſchaften das zu ihrer eigenen Jagd be- nöthigte Pulver, iedoch mit nicht weniger als zu Viertelzentnern gegen baare Bezahlung des feſt- geſetzten Preiſes unmittelbar aus den k. Magazi- nen abzunehmen.

trächtlichen Verleger und Fleiſch- räucher, wie auch der Herr- ſchaften in Anſehung des ihnen nöthigen Salniters und Pul- vers.

§. 16.

Dieienigen, welche, ohne die im 5. §. vor- geſchriebene Befugnißurkunden, eigenmächtig Sal- niter oder Pulver erzeugen, oder ohne die im 12. §. angeführten Erlaubnißſcheine verkaufen, wie auch dieienigen, welche eines dieſer beiden Pro- dukte in was immer für einer Gattung, oder Men- ge, aus fremden Ländern nach Gallizien, und die einverleibten Provinzen ein- oder aus ſolchen in fremde Staaten ausführen, dieienigen, welche ſich bei ſolchem Unterſchleife als Gehilfen, oder Ver- hehler gebrauchen laſſen, unterliegen, nebſt Kon- fiskazion der Waare, einer Strafe von 8 Fl. Rhein. für iedes Pfund, es wäre denn, daß eine ſol- che Verſendung mit einem vom Hauptzeugamte, oder auf deſſen erwieſene Bewilligung von der ver- einigten Hofſtelle ertheilten Paſſe, den die Parthei ſelbſt beizubringen haben wird, bedecket wäre.

Beſtrafung derienigen, welche ohne Befugniß- urkunden Salniter oder Pul- ver erzeu- gen, oder ohne Er- laubniß- ſcheine ver- kaufen, wie auch derie- nigen wel- che dieſe Produkte ohne Päſſe ein- oder ausführen.

§. 17.

Beſtimmung des Drittheils für die Anzeiger und Ergreifer der Kontrabande.

Den ſämmtlichen Landesinnwohnern, beſonders aber Mautbeamten, Zollkordoniſten, und Tabaküberreitern wird hierüber eine ſorgfältige, und ſtrenge Wachſamkeit anempfohlen, und wird denſelben bei iedem von ihnen entdekten, und bewieſenen Kontrabande von den eingehenden Strafgeldern das gewöhnliche Drittheil für die Anzeige, oder Ergreifung zugeſichert.

§. 18.

Aſſiſtenzleiſtung, welche ſowohl den Mautämtern, als den Groß- und Kleinhändlern, und überhaupt iedem Ergreifer in Kontrabandfällen geleiſtet werden ſoll.

Den Kreisämtern, Obrigkeiten, Magiſtraten, und den Militärbehörden wird ernſtlich befohlen, nicht nur den Mautämtern und ihren Beamten, ſondern auch den Groß- und Kleinhändlern, und überhaupt iedem Ergreifer bei Kontrabandfällen auf Anſuchen ohne allen Aufſchub, und bei der ſchwerſten Verantwortung, thätigen Beiſtand zu leiſten.

§. 19.

Die erſte Unterſuchung bei Kontrabandfällen ſtezt den

Wenn Salniter- oder Pulverſchwärzungen von den Zollbeamten in ihren Stazionen, oder zwiſchen denſelben von den Zollkordoniſten entdeket

cket werden; ſo ſind die Mautåmter die erſte Unterſuchung ſogleich vorzunehmen berechtiget, wozu iedoch iedesmal, wenn es ſich thun låßt, ein Artillerieoffizier, oder ein Salniterbeamter zuzuziehen iſt. Nach vollbrachter Unterſuchung ſteht in dieſen beſonderen Fållen die Schöpfung der erſten Nozion der den Mautåmtern vorgeſetzten Adminiſtrazion allein zu. Wenn aber derlei Schwårzungen von andern Landesinnſaſſen oder Militårperſonen auſer den Zollåmtern entdecket werden; ſo geſchieht die Schöpfung der erſten Nozion bei dem Hauptzeugamte.

Mautåmtern, die Schöpfung der erſten Nozion aber, ia nachdem der Fall iſt, der Mautadminiſtrazion, oder dem Hauptzeugamte zu.

§. 20.

Die von den Mautadminiſtrazionen geſchöpfte erſte Nozion muß den Partheien zugefertigt, und ſowohl von denſelben, als von den dießfalls verhandelten Akten der im Pulver und Salniterweſen beſtimmten Kommiſſion eine Abſchrift zu dem Ende abgegeben werden, damit dieſe die nöthigen Anſtalten zu Einbringung der beſondern Kontrabandſtrafen vorkehren könne, wozu alle Obrigkeiten, Magiſtrate, Richter ꝛc. unter der ſchwerſten Verantwortung Beiſtand zu leiſten verpflichtet ſind.

Wem die Einbringung der verwirkten Kontrabandſtrafgelder zuſtehe.

§. 21.

Behandlung derjenigen Partheien, welche wegen Erlegung der verwirkten Kontrabandgeldſtrafe nicht hinlängliche Sicherheit leiſten können.

Diejenigen Partheien, welche wegen Erlegung der verwirkten patentmäſſigen Geldſtrafe nicht hinlängliche Sicherheit leiſten können, ſind anzuhalten, und dem nächſten Kreisamte, Obrigkeit, Magiſtrate indeſſen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieſe Behörden haben alsdann der im Salniter- und Pulverweſen ernannten Kommiſſion zu Einleitung des weitern rechtlichen Vorgangs ſogleich die Anzeige zu erſtatten.

§. 22.

Nach vorhergegangener Unterſuchung der Pulver- und Salniterkommiſſion hängt die endliche Urtheilsſprechung von dem Hauptzeugamte ab.

Die Schöpfung des Urtheils (prima cauſæ Cognitio) endlich wird dem Hauptzeugamte, als der dieſes Regale verwaltenden Stelle vorbehalten. Hierzu wird demſelben in Gallizien eine eigene, aus dem gallizischen Artilleriediſtriktskommandanten als erſten, und dem Kammerprokurator, oder Fiskus als zweiten Beiſitzer beſtehende Salniter- und Pulverkommiſſion zugetheilt, welche bei Kontrabandfällen zuſammenzutreten, dieſe Angelegenheiten, gemäß der hierüber vom Hauptzeugamte zu erhaltenden Belehrung zu behandeln, und dem Hauptzeugamte ihren Bericht zur Urtheilsſprechung zu erſtatten hat.

§. 23.

§. 23.

Der Nozionsſchöpfung entweder bei der Mautadminiſtrazion, oder bei dem Hauptzeugamte unterliegt Jedermann ohne Ausnahme, und ſind hiervon die Adelichen, Geiſtlichen, und Honorazionen keineswegs ausgenommen.

Die Adelichen, und Honorazioren ſind von der Schöpfung der Nozion nicht ausgenommen.

§. 24.

In denjenigen Fällen, wo es wegen Mittelloſigkeit der Uibertreter auf die Beſtimmung einer Leibesſtrafe ankömmt, muß allemal die Genehmigung des Hofkriegsraths vorläufig eingeholet werden.

Was bei Beſtimmung der Leibesſtrafen in Anſehung mittelloſer Uibertreter zu beobachten ſei.

§. 25.

Die bei Mautämtern in Beſchlag genommenen Güter müſſen ganz in die Militärmagazine gegen Vergütung des halben Werthes eingeliefert, dieſer erhaltene halbe Werth aber, ſammt den Mautgebühren für das in Beſchlag genommene Gut, von den Mautämtern zum Vortheil des Bankalfonds, das in Beſchlag genommene, und in die Militärmagazine gelangte Material hingegen, nebſt den eingebrachten patentmäſſigen beſondern Geldſtra-

Welchem Fond die konfiszirten Kontrabandgüter, und die noch beſondern Geldſtrafen zu guten kommen.

ſtrafen, zu 8 Gulden vom Pfunde, von den Pulverbeamten zum Vortheile des Pulver- und Salniterfonds verrechnet werden. Die Kontrabandeinbringungs- und Einlieferungsunköſten, wie auch die Gebühren für die Anzeiger oder Ergreifer, ſind von beiden Theilen, nach Verhältniß des von dem konfiszirten Gute und der eingetriebenen Geldſtrafe bezogenen Antheils, zu beſtreiten.

§. 26.

Wie, und auf welche Art der Rekurszug, das Reviſorium, und der Weg der Gnade in Kontrabandfällen zu nehmen ſei.

Diejenigen Partheien, welche ſich durch den Urtheilsſpruch des Hauptzeugamtes beſchwert zu ſein, und entweder eine gänzliche Losſprechung, oder Verminderung bewirken zu können glauben, haben nach vorläufiger Erlegung der zuerkannten Strafe zu Handen des Amtes ihren rechtlichen Rekurs in der für ſolche Rekursfälle feſtgeſetzten Friſt, nach deren Verlauf ſie nicht mehr gehöret werden, durch eine gerichtliche Aufforderung des Kammerprokurators bei dem Landrechte, und in Reviſionsfällen bei der oberſten Juſtizſtelle zu nehmen, das Geſuch im Wege der Gnade aber durch die hauptzeugämtliche Kommiſſion bei dem Hofkriegsrathe einzubringen.

Patent für Gallizien vom 13. April 1786.

Allen

Allen denienigen Partheien, welche Pulver, oder Salniter ein = oder ausführen wollen, ſind die Päſſe nicht eher, als bis ſie die Erlaubniß=ſcheine von dem Artilleriehauptzeugamte vorweiſen, zu ertheilen.

Bei Pulver = und Salniter=führungen ſind die Päſſe nur gegen Vorweiſung der Artilleriehauptzeugamts=erlaubniß zu ertheilen.

Hofdekret vom 8., kundgemacht in Gallizien den 29. Weinmonats 1786.

Türkiſche Rothgarnfärberei. N. XX.

Der Unterricht davon wird den in Baumwolle arbeitenden Fabriken, und Fabrikanten gegen Bezahlung der Schreibgebühr von der Landesſtelle gegeben.

Sieh im 3. B. im Kom. S. 512.

Immatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten. N. XXI.

Sieh über dieſen Gegenſtand im 3. B. Kom. S. 512 — 519.

Feldbau und Viehhaltung. N. XXII.

Dießfälliger Unterricht.

S. im 3. B. Kom. S. 519 — 525.

Anordnungen wegen Wiederanbau der Gründe, und wegen beſſerer Benützung der Hutweiden, und Brachfelder.

Was zu Ermunterung der Landwirthſchaft und Belohnung des ſich auszeichnenden Fleiſſes in Gallizien bekannt gemacht worden.

Sieh im 7. B. S. 501 — 509.

Wegen Anbaues der Felder.

Bei gegenwärtigen Umſtänden ſollen die Herrſchaften, und ihre Beamten auf den Anbau der Sommerfrüchte auf denienigen Feldern, die der Landmann wegen der zu naſſen Witterung aus Mangel des Saamens, oder aus andern Urſachen mit der Winterfrucht nicht beſtellen konnte, mit aller Sorgfalt bedacht ſein. Um aber aller Hinderniß und Entſchuldigung vorzubeugen, iſt zugleich den Kreisämtern die weitere Sorge zur nöthigen Unterſtützung aufgetragen, und durch dieſelben auch ſchon den Grundobrigkeiten bekannt gemacht worden, daß dieienigen Herrſchaften, die nicht vermögend ſein ſollten, den Ankauf des zur Ausſaat erforderlichen Getreides zu beſtreiten, einen baaren Vorſchuß zu dieſem Ankaufe, gegen landesfürſtliche Sicherheit, aus der königlichen Schatzkammer zu erwarten haben; wobei hingegen die Kreisämter nach der Anbauzeit der Sommerfrüchte allenthalben die genaueſten Nachforſchungen anſtellen ſollen, um iene Grundherrn, derer Felder entweder aus ihrer Schuld, oder auch aus Mangel nöthiger Ausſaat nicht gehörig beſtellt befunden werden, mit einer Geldſtrafe von 10 Gulden

den für jeden Korcz Ausſaat unnachſichtlich zu belegen.

Hofdekret für Gallizien vom 9. Jäner 1786.

Auftrieb des Federviehes auf die Weiden wird unterſagt.

Was für Mittel zu Vertilgung der Getreidewürmer anzuwenden ſein.

S. im 9. B. S. 195 — 197.

Da wegen der ſtäts naſſen Witterung theils eine beſondere Gattung Würmer dem Getreide Schaden zugefügt haben, theils aber das Getreide auf dem Felde ausgewachſen, und ſelbſt in den Scheuern durch die frühzeitige Einführung verderbet worden, ſo iſt der ſorgſamſte Bedacht dahin zu nehmen, damit ein mit derlei Würmern behaftetes Getreide wohl gereinigt werde.

Wie eine gewiſſe Art der Würmer auf den Felde bei naſſer Witterung auszurotten ſei.

Gubernialverordnung für Böhmen den 11. September 1786.

In Anſehung der im vergangenen 1785. Jahre in Böhmen häufig zum Vorſcheine gekommenen, für die Feldfrüchte ſchädlichen, Raupen iſt zu deren Vertilgung unter andern von guter Wirkung befunden worden, wenn nämlich öfters das Ausſtreuen von gebranntem Kalke, und ungebranntem

Mittel die Raupen auszurotten.

Gipſe, dann das Beſprengen von Büchenaſche und Tabaklauge vorgenommen wird.

Hofdekret vom 16. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 3. Hornung 1786.

Weitere Vorſchrift für Gallizien in Anſehung der Raupen.

Um das Raupenungeziefer noch vor der Verpuppung, oder Verwandlung zu zerſtören, ſoll das Getreid unverzüglich ausgedroſchen werden.

Hofdekret vom 7. kundgemacht in Gallizien den 18. Weinmonats 1786.

Mittel die Schnecken von beſäeten Feldern zu vertilgen.

Wiewohl dermal zu Vertilgung der auf den beſäeten Feldern ſich häufig erzeugenden Schnecken ein Mittel vorzuſchreiben überflüſſig wäre, weil die inzwiſchen eingefallenen Fröſte dem Uibel ſchon geſteuert haben; ſo kann doch fürs Künftige dem Landmanne kein ausgiebigeres Mittel an die Hand gegeben werden, als daß 1.) weil derlei Schnecken in feuchtem Erdreiche häufig erzeuget werden, die feuchten Felder vor der Ausſaat mit ungelöſchtem Kalke und Aſche gedunget, und mit guten Abzugsgräben verſehen, wenn aber 2.) das Feld, wirklich ſchon beſäet worden, und mit derlei Schnecken beſchweret wird, ſothanes Feld mit ausgewittertem Kalke beſtreuet werde; denn würde man friſchen ungelöſchten Kalk dazu brauchen, ſo würden nicht nur die Schnecken getödtet, ſondern auch die Getreidepflanzen ſelbſt von der ätzenden Kraft des

Kal-

Kalkes angegriffen, und zu Grunde gerichtet. 3.) Jener Orte, wo Trutthähne gehalten werden, können die Schnecken ganz leicht vertilget werden, wenn ſie auf das mit Schnecken befangene Feld ausgetrieben werden. Welche mit guter Wirkung bewährte Mittel demnach das k. Kreisamt ſämmtlichen Kreisbewohnern zür Verwahrung ihrer Feldfrüchte, und Verhütung alles durch dieſe Schnecken entſtehen mögenden Schadens beizubringen hat.

Verordnung in Böhmen vom 23. Wintermonats 1786.

Was wegen verläßlicher Behebung der Ergiebigkeit der Aernte vorgeſchrieben wird.

Um mehrere Verläßlichkeit in Einholung der Ergiebigkeit der Aernte zu erwerben, ſind alle Dominien, Pfarrer, Bürger, und Beſitzer einzelner Höfe ordentliche Ausſaat- Fechſung- und Abdruſchregiſter zu halten verbunden, aus welchen ſodann alliährlich eine verläſſige Kenntniß über die Fechſung dadurch erreichet werden kann, wenn förderſt die Fechſung der Dominien, Pfarrer, Bürger, und einzelner Hofbeſitzer nach dieſen Regiſtern, die unterthänigen Gemeindfelder aber mit der Erträgniß des nächſtanliegenden obrigkeitlichen, oder Pfarrfeldes verglichen, und nach derer Ergiebigkeit auch das Erträgniß der unterthänigen nach der guten, mittelmäſſigen, oder ſchlechten Klaſſe alliährlich in Anſchlag wird gebracht werden können.

Verordnung für Böhmen vom 9. März 1786.

Beſſere Verpfle-gungsvorſchriften des Viehes.

Die Beobachtungen der Landeskündigen ſowohl, als die von den Kreisämtern eingelaufenen Berichte und Anzeigen ſtimmen darinn überein, daß eine der Haupturſachen von der faſt jährlich ausbrechenden Viehſeuche, der unanſehnlichen Geſtalt, und Kraftloſigkeit des polniſchen Viehes in der unverzeihlichen Sorgloſigkeit liege, womit der Pole ſowohl, als der Roßniak ſein Vieh behandelt. Das Vieh bleibt bis in den ſpäteſten Herbſt ſelbſt auf überſchwemmten Wieſen, wird wieder gleich bei dem erſten Eintritte des Frühiahres ausgetrieben, irret Tag und Nacht in der Näſſe herum, frißt naſſes, oft verſauertes, oft halb vertretenes, oft kothiges Futter, ſchluckt Gewürme mit hinein, liegt ſogar im ſtrengſten Winter ohne Dach, ohne Futter an den Zäunen, und brüllt vor Hunger und Elend. Daher entſteht dann, größten Theiles, die Viehſeuche, welche faſt iährlich gemeiniglich mit dem Monate Mai ausbricht; daher kömmt die Hagerkeit und Schwäche des Viehes, welches noch glücklicher Weiſe den Verheerungen der Seuche entgeht.

Dieſen Uibeln zu ſteuern, und Herren und Unterthanen für die Zukunft ſo viel möglich vor dem daraus entſpringenden Schaden zu verwahren, wird den Dominien zur Bewirkung einer beſſern

Ver-

Verpflegung des Viehes folgende Vorſchrift ertheilt.

Erſtens. Die Dominien ſollen ſich beſtreben, diejenigen ihrer Unterthanen, die ihnen als gute Wirthe bekannt ſind, durch vernünftiges, und nachdrückliches Zureden dahin zu bewegen, daß ſie ſogleich itzt bei ihren Häuſern, einen für den Winter zureichenden Vorrath an Heu, und zwar, um denſelben gegen Regen und Schnee zu ſchützen, nach Landesart unter einem auf 4 Stangen ruhenden Strohdache aufſchlagen ſollen. Diejenigen Unterthanen aber, welche als lüderliche Wirthe bekannt ſind, ihr eignes Beſte vernachläſſigen, und wieder nach alter Gewohnheit ihr Heu vielleicht noch vor der Maht an die Dorfjuden verſchleudern wollen, ſollen unter körperlicher Züchtigung angehalten werden, Vorrath für ihr Vieh anzulegen.

Zweitens. Um einerſeits die Verſchleuderung des Heues an die Juden thätiger zu hintertreiben, und andererſeits, wenn ſie bereits geſchehen iſt, dem daraus entſtehenden Nachtheile abzuhelfen, ſoll jeder Jude, welcher, es ſei auch wegen wirklicher Schuldforderung, oder Verpfändung, den größten Theil

des von einem Unterthanen gemachten Heues an ſich gebracht hätte, ohne weiters durch Exekuzion verhalten werden, dasſelbe, wenn es noch vorhanden iſt, ſogleich, wenn es aber nicht mehr da wäre, eben ſo vieles, und ſo gutes Heu, ohne eine Vergütung in Geld zu geſtatten, in Natur wieder vor des Bauers Wohnung zu ſchaffen.

Drittens. Wenn wider alle Erwartung ſich irgend ein Grundherr finden ſollte, dem es mehr an der Erhöhung ſeines Brandweingefälles, als dem Wohlſtande ſeiner Unterthanen gelegen wäre, und er ſich hierinnfalls einer Nachſicht gegen den Juden ſchuldig machte; ſo würde derſelbe Grundherr durch Exekuzion zu verhalten ſein, von ſeinem eignen Vorrathe eben ſo viel Heu herzuſchaffen, als der Jude von dem Bauer empfangen hatte; doch würde der Bauer dasſelbe ſelbſt nach ſeinem Hauſe wegzuführen haben. Die Kreisämter werden durch ihre Kommiſſäre bei allen ihren gelegenheitlichen Dienſtreiſen hierauf vorzüglich wachen, und ſich die pünktliche Vollſtreckung dieſer Verfügung angelegen ſein laſſen.

Vier-

Viertens. Nachdem ſo für die Winterfutterung des Viehes der Unterthanen geſorgt worden iſt, werden die Dominien darauf zu ſehen haben, daß das Vieh im Herbſte nicht länger als bis den halben Wintermonat auf die Weide gelaſſen, und im Frühiahre nicht vor der Hälfte des Monats April auf die Weide getrieben werde, Uiberhaupt aber iſt das Vieh Morgens nie eher, als einige Zeit nach Sonnenaufgang, auszutreiben, um die ſchädlichen Wirkungen des gefallenen Thaues zu vermeiden.

Fünftens. Allen, ſowohl den Kammeral- als Privatherrſchaften wird unter der Strafe von zwölf Dukaten aufgetragen, ihren Unterthanen, wenn es nicht etwa ſchon geſchehen wäre, und dieſes Jahr nicht mehr geſchehen könnte, wenigſtens im künftigen Sommer das nöthige Holz zu hinreichend geräumigen Ställen und Scheuern aus ihren Wäldern unentgeltlich abzureichen, und ſodann ihre Unterthanen unter körperlicher Strafe zum Baue anzuhalten. Bis dahin aber ſollen die Unterthanen bei ihren Häuſern Hütten von Rohr, oder Stroh errichten, und während des Winters ihr Vieh darunter halten.

Verordnung für Gallizien vom 13. Herbſtmonats 1786.

Vorſichten in Anſehung des Viehes.

Das Vieh ſoll nicht zu ſtehenden Wäſſern, wo Hanf, oder Flachs eingeweichet iſt, zur Tränke getrieben, ſondern ein ſolcher Ort mit einem Zaune umgeben, und das umgeſtandene Vieh nicht in Flüſſe geworfen, ſondern an abgelegenen Oertern tief unter die Erde vergraben werden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 13. Auguſt 1786.

Das gallizische Omokenſalz iſt für das kranke Vieh eben ſo gut, als das Steinſalz.

Es wird zur Belehrung gegeben, daß das gallizische Omokenſalz für das kranke Vieh eben ſo gut, als das Steinſalz tauge. Daher wird dasſelbe ienen Dominien, die ſich bei der Domänen- und Salinenadminiſtrazion, oder bei den Kokturs-inſpektoren mit einem Zertifikate des Kreisamtes darum melden, gegen die feſtgeſetzte Bezahlung verabfolget, und die Auslage iſt halb von dem Dominium, und halb von den Unterthanen zu tragen.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 15. Auguſt 1786.

Ausländiſche Waaren. N. XXIII.

Was hierüber verordnet worden, ſehe man im vorhergehenden Abſatze unter der nämlichen Rubrike weitſchichtiger behandelt, weil es mit der Zollverfaſſung eine genaue Verbindung hat.

Hopfen.

Hopſen. N. XXIV.

Der auszuführende böhmiſche Hopſen iſt nicht mit anderm zu verfälſchen.

Sieh im 7. B. S. 510 — 516.

Larvenfabrikatur N. XXV.

zu errichten, wird iedem die Befugniß von der Regierung ertheilt.

Sieh im 7. B. S. 517.

Handlungsbücher N. XXVI.

ſind nach dem 119. 120. 121. §. der Gerichtsordnung genau zu führen.

Sieh im 7. B. S. 517.

Erforderniſſe der Gerichtsforderung in Bezug auf Führung ordentlicher Handlungs- und Handwerksbücher, um bei Gericht einen halben Beweis ausmachen zu können.

S. im 9. B. S. 199 — 203.

Dieſe vorſtehende Verordnung wurde in Böhmen unterm 5., in Grätz unterm 7. Chriſtmonats 1785., in Hungarn aber mittels eigenen Patentes vom 8. Hornung 1786. kundgemacht.

Die Handlungsbücher haben nur einen halben Beweis auf ein Jahr, ſechs Wochen.

Sieh im 9. B. S. 203 — 204.

Fremde Manufakturanten. N. XXVII.

Unterſtützungen für den erbländiſchen Manufakturſtand.

Sieh im 9. B. S. 205—207.

Dieſe Verordnung ward in Innerösterreich unterm 18. Herbſtmonats 1785. kundgemacht.

Fremde Manufakturanten und Künſtler, was ſie für Begünſtigungen erhalten.

Sieh im 9. B. S. 207.

Dieſe Verordnung wurde in Innerösterreich unterm 8. Weinmonats 1785. kundgemacht.

Baumwollwirker erhalten bei ihrer Uiberſiedlung noch 100 Fl. über den gewöhnlichen Anſiedlungsbetrag.

Den einwandernden fremden wohlkündigen Baumwollwirkern, wenn ſie ſich in einer angemeſſenen Entfernung von der Gränze im Lande seßhaft machen, wollen Seine Maieſtät über den gewöhnlichen noch einen Beitrag von 100 Fl. zu ihrer anfänglichen Unterſtützung durch die Kreisämter abreichen laſſen; dieſen iſt alſo mitzugeben, daß, wenn dergleichen Uiberſiedler nicht etwa ihr Gewerb ohne Zünftigkeit treiben wollen, ſie ihnen die Erhaltung des Bürger- und Meiſterrechtes auf alle Weiſe erleichtern, die ihnen von den Meiſter=

ſterſchaften, oder ſonſt von wem immer entgegen=geſtellten Hindernisse von Amtswegen beſeitigen, auch ſie durch einige Jahre von der ohnehin un=bedeutenden Perſonaltaxe freilaſſen ſollen.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Böhmen den 20. Jäner 1786.

Fernere Unterſtü=tzung anſie=delnder fremder Baumwoll=waarenfa=brikanten.

Jenenfalls, wenn ſich einige Baumwollwaaren=fabrikanten hierlandes niederlieſſen, oder nie=derlaſſen wollten, von welchen ſich die Ver=beſſerung des einen oder andern Artikels der Baumwollwaarenmanufaktur, dann die Ver=breitung der feinen Baumwollenſpinnerei ver=ſprechen lieſſe, iſt hierwegen die Anzeige an das k. Gubernium zu machen, um wegen der, derlei Fabrikanten (worunter iedoch ge=meine Arbeiter, und wandernde Geſellen nicht zu rechnen ſind) zuzuwendenden Unterſtü=tzung die nöthige Vorkehrung treffen zu kön=nen; bei welchem Geſchäfte aber vorzüglich darauf zu ſehen ſein wird, damit in ienen Gegenden, wo die Flachsſpinnerei betrieben wird, nicht etwa die Baumwollſpinnerei zu Beeinträchtigung der Flachsſpinnerei einge=führt werde.

Hofdekret vom 27. März, kundgemacht in Böhmen den 6. April 1786.

Spe=

Spezereihandel N. XXVIII.

Spezerei= und derlei willkührlicher Handel iſt nicht zu beſchränken.

Sieh im 9. B. S. 207.

Flachs N. XXIX.

Beſchreibung eines vor Feuergefahr geſicherten Flachsdörrofens.

Sieh im 9. B. S. 207—208.

Aller Orte wird, den Flachs und Hanf in Dörfern zu dörren verboten, und ſind eigene Dörr= und Brechhäuſer auſer dem Orte zu erbauen.

Hofdekret vom 7., kundgemacht in Gallizien den 27. Jäner 1786.

Die Flachsanbau= und Röſtungstabelle betreffend.

Sieh im 9. B. S. 208.

Bienenzucht= N. XXX.

Lehrämter werden aufgehoben.

Sieh im 1. B. S. 505.

Prä=

Prämien wegen Verbreitung der Bienenzucht werden verwilliget.

Sieh im 9. B. S. 208—209.

Dieſe Verordnung wurde in Mähren und Schleſien unterm 12., in Innerößterreich unterm 17. September 1785. in Gallizien unterm 22. kundgemacht.

Schifffahrt N. XXXI.

Dem Johann Rochus Dorfleuth und Kompagnie wird zu Befahrung des Marchfluſſes ein Privilegium auf 20 Jahre ertheilt.

Sieh im 9. B. S. 209—219.

Alaun N. XXXII.

Auf die Emporbringung des Alauns iſt zu ſehen.

Sieh im 9. B. S. 220.

Dieſe Verordnung wurde in Böhmen unterm 5. Jäner 1786 kundgemacht.

Schmelztiegel. N. XXXIII.

Zu mehrerer Aufmunterung der Unternehmer der Schmelztiegel wird ienem, der vollkommen gute, und brauchbare Schmelztiegel aus innländiſchen Materiale zuerſt verfertigt, eine Belohnung von 100 Duka-

Prämium für die Schmelztiegelunternehmer.

ka-

katen mit der Verſicherung bewilliget, daß derlei Schmelztiegel dem Erfinder ſowohl bei den k. k. Münz = als Bergämtern vorzüglich abgenommen werden.

Hofdekret vom 13. kundgemacht in Wien den 20. März 1686.

Ertheilte Belohnung darüber.

Zufolge dieſes Verſprechens iſt den Schmelztiegelfabrikanten zu Engelhartszell Johann Klobsky. Dominik Seitz, und Kompagnie dieſes ausgeſetzte Prämium von 100 Dukaten, nebſt einer ordentlichen Fabrikbefugniß, jedoch ohne ausſchlieſſendes Recht, ertheilt worden.

Jedermann ſtebt es frei, Schmelztiegel aus innländiſcher Erde zu verfertigen.

Welches mit dem Beiſatze bekannt gemacht wird, daß zwar Niemand mehr auf ein Prämium dießfalls Anſpruch machen könne, iedoch Jedermann freiſtehe, Schmelztiegel aus innländiſcher Erde zu verfertigen, uud zu verkaufen.

Hofdekret vom 3. Juli 1786.

Die Töpfer ſind hierzu aufzumuntern.

Den Töpfern iſt wohl begreiflich zu machen, daß es ſehr vortheilhaft wäre, wenn ſelbe, und zwar beſonders in den Gegenden, wo derlei zu Erzeugung der Schmelztiegel taugliches Materiale zu finden iſt, ſich auch angelegen ſein laſſen, gute, und im Feuer aushaltende Schmelztiegel,

wo=

wovon doch alliährlich ein ziemlich groſſer Verſchleiß iſt, zu verfertigen, und ienen Nutzen, und Vortheil zu erwerben, der ihnen dermal entgeht, da ſie ſolche gar nicht, auch ihre Waare überhaupt nicht ſo gut, und in ſo wohlfeilem Preiſe, als in andern Ländern geſchieht, zu erzeugen ſich beſtreben.

Verordnung in Böhmen vom 10. Auguſt 1786.

Rübenſamenöl. N. XXXIV.

Uiber die Verzollung der Lein = und Rübenölkuchen.

Sieh im 9. S. 113.

Nachdem bisher wahrgenommen worden, daß beträchtliche Quantitäten des ſogenannten Rübſaamenöls von auſer Landes herein eingebracht werden, die allerhöchſte Geſinnung aber dahin gehet, damit dieſes Oel auch hier Landes erzeuget werden möchte; ſo ſind ſämmtliche Kreisinnſaſſen zum Anbau des dazu nöthigen Rübſaamens, beſonders aber die mit Oelpreſſen verſehenen Müller, oder ſogenannten Oelſchläger aufzumuntern, und ihnen an die Hand zu gehen, da entweder Rübſaamen angebauet, oder wenigſt die Buchenſaamen, oder die ſogenannten Buchenäcker geſammelt, und aus ſel-

Rübſamenölerzeugung wird anempfohlen.

ben

ben ein eben ſo brauchbares Oel daraus geſchlagen werden möge.

Verordnung in Böhmen vom 13. März 1786.

Dieſe Verordnung wird wiederholt.

Nachdem das aus dem Rübſaamen zu erzeugende Oel eine Sache iſt, die ſowohl bei den Bergwerken zur Beleuchtung in anſehnlicher Menge, als auch zu auswärtigen ökonomiſchen Bedürfniſſen verwendet wird; ſo wird der Anbau des geſagten Rübſaamens hierlandes wiederholt anempfohlen.

Hofdekret vom 8., kundgemacht in Böhmen unterm 27. April 1786.

Gips N. XXXV.

Belohnungsausmeſſung für jenen, der einen Gipsſteinbruch entdecket.

Se. Maieſtät haben zu bewilligen geruhet, daß ienem eine Belohnung von 100 Fl. verſprochen, und dieſes bekannt gemacht werde, der einen Gipsſteinbruch in dem Königreiche Böhmen von guter Qualität, und anſehnlicher Menge entdecken würde.

Hofdekret vom 16., kundgemacht in Böhmen unterm 30. Weinmonats 1786.

Schlei-

Schleier und Battiſt. N. XXXVI.

Seine Maieſtät haben zwar in einige den Webern ſelbſt zu leiſtende Vorſchüſſe nicht zu willigen befunden, wohl aber nachſtehende Prämien auf Schleier, und Battiſt auszumeſſen geruhet, nämlich: Prämiumsausmaaß auf Schleier und Battiſt.

Für ieden Stuhl, der von der einen, oder andern Fabrikatursgattung binnen Jahresfriſt vom 1. künftigen Monats Mai angefangen hergeſtellet, und durch ganze 6 Monate bearbeitet werden würde.	Fl.
Für die erſten 100 Stücke gemeinen Schleier, der darauf gearbeitet werden würde, für tegliches Stück 2 Fl. zuſammen . . .	200
Für 50 Stücke mittlere à 4 Fl. .	200
Für feinere à 6 Fl.	300
Für 100 Stücke gemeinen Battiſt à $\frac{5}{4}$ Elle breit, und 54 Ellen lang. für iedes 6 Fl. .	600
Für 50 Stücke mittleren à 12 Fl. .	600
Für 30 Stücke feineren à 20 Fl. .	600

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung das Kreisamt allgemein, beſonders aber den Schleier- und Battiſtfabrikanten mit dem Beiſatze kundzumachen hat, daß ieder Fabrikant, der einen Stuhl auf Schleier, und Battiſt errichtet, ſogleich die Anzeige bei der betroffenen Obrigkeit, oder Magiſtra-

 tte

te zu machen hätte, von welcher ſonach der neue Stuhl mit einem Petſchaft, und mit einem Numer zu bezeichnen, ſofort dem k. Kreisamte die Anzeige zu machen ſei, welches alsdann öfters nachſehen zu laſſen hat, ob der Stuhl im beſtändigen Betriebe ſei. Damit nun auch in Anſehung der für die auf den neu hergeſtellten Stühlen verfertigten Schleier, und Battiſte ausgemeſſenen Prämien mit aller Vorſicht vorgegangen werde; ſo iſt vom Kreisamte die Einleitung zu treffen, daß iederzeit, wenn ein Stück angefangen wird, ſolches dem Stempelmeiſter gemeldet, und von demſelben der Anfang auf dem Stuhle bezeichnet, auch der Tag der Bezeichnung in das Regiſter des Stempelmeiſters eingeſchrieben und ein gleiches auch ſodann, wenn das Stück verfertiget iſt, beobachtet werde, daß nämlich nach vorgenommener Beſchau iedes Stück an dem zweiten Ende bezeichnet, der Tag in dem Regiſter angemerket, und dem Fabrikanten ſolches iederzeit in ein beſonders beizubringendes ſchriftliches Zeugniß mit Bemerkung, auf welchem neuen, und mit Numero — bezeichneten Stuhle ſelbes verfertiget worden ſei, von Zeit zu Zeit eingeſchrieben werde; welches Zeugniß ſonach, wenn in ſolchem die geſchehene Bezeichnung über 50, oder 100 Stücke beſtättigt ſein wird, bei dem Kreisamte einzureichen, und von demſelben mit dem

gut=

gutächtlichen Antrage, ob wegen Ertheilung des Prämiums kein Anſtand unterwalte, nach Hof einzubegleiten kömmt.

Hofdekret vom 26. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 18. April 1786.

Fünfter Abſatz.

Zunft = und Innungsangelegenheiten.

Handwerksmißbräuche. N. I.

Handwerksgruß und die deßwegen zu entrichtende Gebühr, dann der Willkommsbecher, oder Willkommstrunk wird abgeſtellt.

Sieh im 3. B. S. 526—587.

Wo ſich die Handwerker mit ihren Klagen hinzuwenden haben.

Sieh im 9. B. S. 221.

Handwerker ſollen an aufgehobenen Feiertagen und ſogenannten blauen Montagen arbeiten.

Zur wirkſamern Vorſehung, daß den in Betreff der aufgehobenen Feiertage erlaſſenen Verordnungen von Seiten der Handwerksleute, durch Enthaltung von der Arbeit an ſolchen Tagen, nicht zuwider gehandelt werden möge, wird beſtimmt, daß den Zunftsvorſtehern bei 6 Reichsthalern Pönfall verboten ſein ſoll, einem Geſellen die Kundſchaft auszufertigen, der eher ſeinen Dienſt verläßt,

läßt, und von der Arbeit ausſteht, als er ſich dem Gebote ſeines Meiſters fůget, an einem der aufgehobenen Feiertage, oder an einem ſogenannten blauen Montage zu arbeiten.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Böhmen, und Brünn den 24., in Wien den 25., in Gallizien den 28. Juli 1786.

Was als eine Folge dieſer Verordnung an das oberöſterreichiſche Landesgubernium dießfalls wegen Heiligung der Feiertage erlaſſen worden, ſieh in der 4. Hauptabtheilung, 4. Abſatze unter dem Schlagworte Feiertage.

Der Magiſtrat wird die Geſtattung der Mißbräuche in Loskaufung der freigeſprochen werdenden Geſellen, und der Jungmeiſter dem Aelteſten der Zünfte ſchärfeſtens verwieſen, und ihnen bedeuten, daß ſie ſothane Mißbräuche um ſo minder dulden ſollen, als ſonſt wider dieſelben mit Sperrung ihres Gewerbes, und Auslöſchung aus der Zunft vorgegangen werden würde. Die Loskaufung der freigeſprochen werdenden Geſellen und Jungen wird verboten.

So iſt auch der Mißbrauch des Geſellengeſchenkes bei Einwanderung eines fremden Geſellen, welcher ſich daher leitet, daß die Altgeſellen ſich um Arbeit beim Meiſter für den Einwanderer bewerben, dadurch allgemein abzuſtellen, daß der einwandernde Geſell auf die Herberge gehen, und So auch das Geſellengeſchenk bei Einwanderung eines fremden Geſellen.

jeder Meiſter, der einen Geſellen brauchet, ſich auf eine in der Herberge befindliche Tafel aufſchreiben ſoll, damit der Einwandernde gleich wiſſen möge, welcher Meiſter einen Geſellen brauche, und wohin er in die Arbeit zu gehen habe; auf welche Abſtellung des Geſellengeſchenkes die Meiſterſchaften unter obiger Beſtrafung zu wachen haben.

Verordnung in Böhmen vom 6. März 1786.

Geſellenladen werden verboten.

In Folge der bei den Zünften obwaltenden Mißbräuche hat man beſtimmet, die Geſellenladen vermöge Generalien zu verbieten, und nur die Geſellenbüchſen, welche iedoch iederzeit in der Meiſterlade aufbewahret werden ſollen, zu geſtatten; weiters aber die gegen den 9. Artikel des Handwerkspatents eingeführten Sprüche abzuſtellen, wie auch die ſogenannten Pritſchen, oder derlei Inſtrumente, womit den Freigeſprochenen Schläge gegeben, und wodurch der Geſundheit leicht geſchadet werden kann, dann die groſſe zinnene Kanne, die bloß zum Saufen dienet, *licitando* veräuſern zu laſſen.

Verordnung in Böhmen vom 27. März 1786.

Die Anſtellung eines Zunftälteſten unterliegt keiner Taxe.

Weil die Anſtellung eines Zunftälteſten mit keinem, oder doch nur einem ſehr geringen Einkommen verknüpfet iſt, so wird der Magiſtrat in

Zu-

Zukunft von Abnahme einer Taxe für das Beſtätigungsdekret eines Zunftälteſten ſich enthalten, ſomit auſer dem dazu gehörigen Stempel nichs fordern.

Verordnung in Böhmen vom 26. Juni 1786.

Künftig ſollen die Zunftsgeneralien im Original, oder in vidimirter Abſchrift bei ieder Zunftverſammlung auf dem Tiſche liegen. Einnahme, und Ausgabe in dem Zunftsbuche, nebſt dem Zunftſchreiber, und dem dirigirenden Aelteſten, von einem von der Verſammlung zu wählenden Kontrolor atteſtirt, über alle Einnahmen, und Ausgaben getreue Rechnung geführet, und alle Quartale bei der Verſammlung der Meiſter und Geſellen vorgeleſen werden. Die Zunftsgeneralien ſollen bei ieder Verſammlung auf dem Tiſche liegen.

Hofdekret vom 6., kungemacht in Böhmen den 19. Juni 1786.

Handwerker dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht erweiſet, wenigſt 2 Jahre lang vorher den Normalunterricht genoſſen zu haben. Handwerker ſollen ohne Normalatteſtat keine Jungen aufnehmen.

Sieh vorne in der 3. Hauptabtheilung, 1. Abſatze unter Schulbeſuchung nach.

Kommerzialprofeſſioniſten. N. II.

Die über dieſen Gegenſtand ergangenen ältern Geſetze ſieh im 3. B. S. 587—588.

Die Kommerzialprofeſſioniſten haben in den Perſonaltabellen alle Geſellen, und Arbeiter anzuſetzen.

Sieh im 7. B. S. 518—519.

Handwerkszins wird aller Orte abgeſtellt.

Schutz anſuchende Kommerzialprofeſſioniſten haben kein Probſtück zu verfertigen.

Sieh im 9. B. S. 222—223.

Kommerzialtaxen N. III.

werden beſtimmt.

S. im 3. B. S. 588—589.

Was wegen der Gewerbstaxen verordnet worden.

S. im 6. B. S. 151 — 155.

Die Meiſterrechtswerber ſind zur Entrichtung der Expedizionstaxe bei dem Gubernialtaxamte anzuweiſen.

Den Kommerzialprofeſſioniſten ſind bei der eingeſtandenen Taxfreiheit die Stempel- und Poſtportogebühren nicht nachzuſehen.

Hand-

Handarbeiter zahlen keine Gewerbtaxe, ſondern bloß für die Expedizion 3 Fl.

S. im 7. B. S. 519.

Die, ſo bürgerliche Wirthe werden, haben die Gewerbstaxe, ſo, wie andere Gewerbsleute, zu bezahlen.

S. im 9. B. S. 223.

Ladenrechnungen N. IV.

Wie ſich mit ienen von der Polizei, und dann ienen von den Kommerzialproſeſſioniſten zu benehmen ſei.

S. im 3. B. S. 589—590.

Den Obrigkeiten ſoll als unmittelbaren Jurisdizenten auf ihren Gütern, und als Schutzobrigkeiten ihrer Schutzſtädte in Rückſicht auf die ihnen daſelbſt obliegende Polizeiaufſicht aufgetragen werden, die Zunftsrechnungen von ihren Rechnungsbeamten ſo, wie es mit den Pupillarrechnungen üblich iſt, gegen eine entweder nach der Bogenzahl der Rechnungen, oder nach dem Geldbetrage der Rechnung zu beſtimmende kleine Gebühr, revidiren zu laſſen, und ſodann die ſummariſchen Gegenſtandstabellen der Zünfte zum Kreisamte, ſo wie die Pupillartabellen zur Appellazion einzuſchicken.

Die Obrigkeiten haben die Zunftsrechnungen von ihren Rechnungsbeamten revidiren zu laſſen, und ſummariſche Tabellen den Kreisämtern einzuſenden.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 9. Wintermonats 1786.

Mißbräuche, und üble Wirthſchaften bei Zunftsladengeldern ſind abzuſtellen, und welche Maaßregeln zu gebrauchen ſein.

Wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 3. März 1786 kundgemacht.

S. im 9. B. S. 224—225.

Meiſterſtücke N. V.

ſind dem Geſchmacke angemeſſen, und verkäuflich vorzulegen, und werden einige beſtimmt, andere davon enthoben.

Sieh im 3. B. S. 590.

Wegen der Meiſterſtücke der Glaſerer ſieh weiter unten unter dem Schlagworte Glaſerer.

Wegen der Meiſterſtücke der Tuchmacher ſieh weiter unten unter Tuchmacher.

Der Verfertigung der Meiſterſtücke der Landmeiſter darf nur der nächſtgelegene Meiſter beiwohnen.

Die Meiſter- oder Probſtücke der Landmeiſter können in derſelben Wohnorte unter Aufſicht nur eines der nächſtgelegenen Meiſter verfertigt werden.

Regierungsverordnung vom 14. März 1786.

Meiſterwerdung. N. VI.

Ohne die Meiſterrechtsertheilung erwirkt zu haben, kann kein Meiſter, oder Geſell in eine Zunft aufgenommen werden.

Die

Die Handlungslegitimazionsſcheine ſollen bei dem Magiſtrate eingebracht, von dem, dem Kreis=amte, und von dieſem an die Landesſtelle ein=begleitet werden.

Die Meiſterrechtswerber haben die Wandersiahre bei ihren Geſuchen anzuzeigen.

Ohne den gehörigen Meiſterbrief darf kein Meiſter von einer Lade zu einer andern aufgenommen werden.

Sieh im 3. B. S. 591—592.

Wie die Zunftinſpektoren beſtrafet werden, wenn Meiſter ohne Meiſterbrief, oder Geſellen ohne Lehrbrief, bei einer andern Lade angenommen werden.

Meiſterrechtswerbern iſt ein beſtimmter Beſcheid zu geben.

Den den Schutz genieſſenden Profeſſioniſten ſoll das Bürger = und Meiſterrecht nicht erſchwert werden.

Die Meiſterrechtswerber ſind durch die Magiſtrate, und Obrigkeiten zu Entrichtung der Expedi=zionstaxen bei den Gubernialtaxamtern anzu=weiſen.

Die

Die auf eine gewiſſe Zahl feſtgeſetzten Einſchränkungen ſind aufgehoben.

Bei Meiſterrechtsgeſuchen ſind nach den anſchlüſſigen Muſtern die erforderlichen Eigenſchaften der Supplikanten gehörig anzuzeigen.

Unter welchen Direktivregeln den Kommerzialprofeſſioniſten ihre Meiſterrechtsgeſuche von den Magiſtraten zu begnehmigen ſein.

Sieh im 7. B. S. 521—526.

Wann die Eröffnung der Werkſtatt einem neu angehenden Meiſter geſtattet iſt.

Die Entſcheidung über Meiſterrechtsgeſuche, und geringfügige Zunftsſachen wird den Kreisämtern überlaſſen.

Sieh im 9. B. S. 226—227.

Wanderung. N. VII.

Dazu ſind die Ausgelehrten gleich nach der Freiſprechung gebunden.

Die Geſellen müſſen ihre Wandersiahre verrichten.

Sieh im 3. B. S. 592.

In die neuen Kundſchaften ſind die Lehriahre, und Oerter der Geſellen einzurücken.

Die Verordnung, den wandernden Geſellen ohne Vorwiſſen der Dominien keine Kundſchaften zu geben, höret auf.

Sieh im 7. B. S. 526—527.

Was wegen des Stempels bei Wanderungspäſſen verordnet worden, ſieh in der 7. Hauptabtheilung, 6. Abſatze unter Stempelſachen nach.

Lederer und Gärber. N. VIII.

Die hierüber erfloſſenen Geſetze ſieh im 3. B. S. 593—594.

Mit welchem Leder die Gärber oder Lederer handeln dürfen.

Den Gärbern, oder ſogenannten Lederern iſt der Handel nur mit ſolchen Lederſorten geſtattet, welche ſie ſelbſt erzeugen. Es iſt alſo zu Befolgung dieſer allerhöchſten Geſinnung die Einleitung zu treffen, damit das Publikum mit ienen Ledergattungen, die die Gärber bisher auſer den ſelbſt erzeugten etwa hie und da verkauft haben dürften, gehörig verſehen werde. Welche höchſte Entſchlieſſung demnach allgemein, beſonders aber den Gärbern, und ſogenannten Lederern, kundgemacht wird; nachdem aber an verſchiedenen Orten einigen Gär-

bern

dern die Erlaubniß zum Juchtenhandel in der Abſicht ertheilt worden, weil in ſolchen Orten kein Handelsmann zur Bequemlichkeit des Publikums hiermit den Handel betreiben wollte; ſo wird dem Kreisamte zugleich bedeutet, daß ſonach, wenn an dieſen Ortſchaften andere Leute ſich fänden, die mit derlei Ledergattung zu handeln gedächten, den Gärbern auch die ertheilten beſondern Erlaubnißſcheine, oder Handlungslegitimazionen abzunehmen ſind.

Hofdekret vom 30. Juni, kundgemacht in Böhmen den 10., in Gallizien den 30. Juli 1786.

Loh- oder Weißgärbern iſt ohne beſondere Erlaubniß mit ausländiſchem Leder zu handeln nicht geſtattet.

1) Keinem Loh- oder Weißgärber wird der Handel mit ausländiſchem Leder ohne eine beſondere Konzeſſion geſtattet, bei deren Ertheilung aber

2) die Hauptrückſicht auf die Verwendung des Bittwerbers bei der innländiſchen Erzeugung genommen;

3) diejenigen, die ſich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, ſollen bei dem erſten allein verbleiben, hingegen ihre Gewerbe an andere ohne den Handel mit fremden Erzeugniſſen übertragen,

4)

4) dort, wo es die Verſehung des Publikums erfordert, ſollen eigene Lederhandlungen errichtet, oder die Befugniß zum Verkaufe des fremden Leders an wohlverdiente Individuen um den Verſchleiß des innländiſchen gegeben, endlich

5) die dießfällige Einleitung binnen Jahresfriſt, nämlich bis Ende des bevorſtehenden 1787. Jahres, zu Stande gebracht, und darüber Bericht erſtattet werden.

Nebſtbei ſoll der Ausfuhrzoll von Schöps- und Schaffellen auf 12 Fl. von ein hundert Stücken, iener von Lamm- und Kizfellen aber auf 6 Fl. von einhundert Stücken, vom erſten Jäner 1787 anzufangen, geſetzt werden.

Hofdekret vom 27. Wintermonats, kundgemacht in Böhmen den 7. Chriſtmonats 1786.

Wollenzeug- und Leinweber N. IX.

erhalten Zunftartikel.

S. im 3. B. S. 594.

Mit der Aufhebung der Leinweberzünfte iſt auf gleiche Weiſe, wie mit der Rumburger, vorzugehen.

S. im 7. B. S. 527 — 528.

Mau-

Maurer, Zimmerleute, und Steinmetze
N. X.

ſollen keine Auswärtigen als Geſellen ohne Kundſchaftsbriefe aufnehmen.

S. im 3. B. S. 594.

Der Unterſchied zwiſchen bürgerlichen, und nicht bürgerlichen Zimmermeiſtern höret auf.

S. im 7. B. S. 528 — 529.

Maurermeiſter auf dem Lande, und den Freigründen ſind den Stadtmeiſtern gleich zu halten.

Unterſchied zwiſchen Maurern, und Baumeiſtern wird feſtgeſetzt.

S. im 9. B. S. 228 — 229.

Welcher Prüfung die Werber des Zimmerhandwerks unterliegen.

Die Meiſterrechtswerber des Zimmerhandwerks ſollen künftig unter iedesmaliger Beiziehung zweier Meiſter von der ſie betreffenden Lade, des Unterkämmerers, des mechaniſchen Lehrers Jäger, des Oberhofarchitekts Hillebrand, und des Hofarchitekts Hohenberg nach der Vorſchrift vom Jahre 1776. geprüfet, und hier von bloß die Landmaurer = und Landſteinmetzmeiſter künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewieſen, ſelben auch alle in den Burgfried herein-

ar-

arbeitende Landmeiſter, wie auch die in Wien Bürger werdenden Maurer, Steinmetze, und Zimmerleute unterzogen werden.

Hofentſchlieſſung vom 19. März 1786.

Glasmeiſter. N. XI.

Was über dieſen Gegenſtand verordnet worden.

S. im 3. B. S. 594 — 606.

Das Meiſterſtück der Glaſerer beſteht in einem Fenſter.

Sieh im 7. B. S. 529.

Unter welchen Bedingniſſen den böhmiſchen Glashändlern das Hauſiren geſtattet ſei, ſieh im 8. B. unter Hauſiren nach.

Hauſiren mit Glaswaaren.

Da die böhmiſchen Glaswaaren minderer Beſorglichkeit eines Unterſchleifes der fremden unterliegen; ſo waltet kein Anſtand ob, den Handelstrieb mit ſelben ſo, wie ſolcher in iedem Lande bisher beſtanden, noch ferner zu geſtatten. Da nun nach Anzeige der n. öſt. Regierung den böhmiſchen Glashändlern in Oeſterreich unter der Enns das Hauſiren bisher nicht geſtattet, wohl aber erlaubt geweſen, mit ihren Waaren die kleineren Jahr- und Kirchtagmärkte zu beſuchen; ſo hat es dabei

eben ſo, wie in Mähren, bei der bisherigen Hauſirungbefugniß, iedoch dergeſtalt, zu verbleiben, daß die auſer Land tretenden, oder im Lande auſer ihren Kreis zum Hauſiren gehenden Glashändler mit Gubernialpäſſen von hieraus verſehen, und danach das Nöthige mittels der Kreisämter von hieraus eingeleitet werden ſolle. Welch' allerhöchſte Entſchlieſſung dem Kreisamte daher zur allgemeinen Kundmachung, und weiterer Veranlaſſung mit dem Beiſatze eröffnet wird, daß in Anſehung iener Unterthanen, die mit derlei Glaswaaren auſer dem Kreiſe, oder auſer dieſem Königreiche dergeſtalt handeln wollen, iederzeit der Bericht anher zu erſtatten, und zugleich anzuzeigen ſei, wo dieſe Unterthanen vorzüglich den Handel betreiben wollen; wo ſodann ihnen von hieraus ein Paß, iedoch nur auf ein Jahr, ertheilet werden wird; und, falls ſonach ein Paß auf weitere Zeit verlangt würde, ſo wird iederzeit der alte Paß anher einzuſenden ſein.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Böhmen den 31. Oktober 1786.

Glasmacher ſollen ihren Geſellen ſtatt des Lohns keine Waaren aufdringen.

Aus Gelegenheit der von der Zolladminiſtrazion geſchehenen Anzeige, als ob nämlich die Glasmacher ihren Geſellen verſchiedene Waaren ſtatt der Löhnung aufzudringen ſuchten, werden die

Glas-

Glasmacher gewarnet, ſich dieſer Ungebühr bei ſonſt zu befahrender ſchärferer Ahndung zu enthalten.

Hofdekret vom 6. März 1786.

Den Glasmeiſtern wird bekannt gemacht, daß ienem, der ſich vorzüglich auf Erzeugung der Glaswaaren mit Steinkohlen anſtatt des hierzu zu gebrauchenden Holzes verwenden, binnen den nächſten drei Monaten von der Bekanntmachung anzurechnen bei dem Kreisamte zuerſt melden, und wegen Erfüllung der hierunter bemerkten Bedingniſſe die annehmlichſte Verſicherung geben würde, ein ausſchlieſſendes Privilegium auf die Glaserzeugung mit Steinkohlen durch 10 nacheinander folgende Jahre dergeſtalt unentgeltlich ertheilet werde, daß nämlich

Glasmeiſtern wird der Gebrauch der Steinkohlen anempfohlen.

1) dieienigen, die die Fabrikatur mit Steinkohlen ſchon wirklich dermal treiben, daran nicht gehindert werden ſollen,

2) der Impetrant gehalten ſei, die Manipulazion der rechten Glaserzeugung mit Steinkohlen binnen Jahr und Tag auf einer, binnen der erſten 5 Jahre aber noch auf andern 4 Hütten, vollkommen herzuſtellen, und endlich

3) demjenigen, welcher während der Dauer ſeines Privilegiums es einführen wollte, ſolches gegen Erlag von 100 Dukaten zu geſtatten ſei.

Hofdekret vom 11., kundgemacht in Böhmen den 21. September 1786.

Neſtler = und Fellfärbermeiſter N. XII.

und Geſellen erhalten Artikel.

S. im 3. B. S. 607. — 624.

Tuchmacher = N. XIII.

Ordnung.

Sieh im 3. B. S. 624 — 665.

Die Ausdehnung der Flanelle und Boi wird verboten, und die groſſe Rumpel abgeſchafft.

S. im 3. B. S. 665 — 666.

Die Tuchmacherordnung iſt zu republiziren, und den Tuchmachern einzubinden, gute Qualitäten bei Tüchern zu erzeugen; die Färber aber ſollen die Tücher ächt und dauerhaft färben.

Um eines Theils allen zur Zeit vorgekommenen Klagen vorzubeugen, und andern Theils den Verſchleiß innländiſcher Tücher zu befördern, iſt die Tuchmacherordnung zu republiziren, und ſowohl den Tuchmachern, als auch den Magiſtraten die genaue Beobachtung nachdruckſam einzubinden, mit dem Beiſatze, daß, wenn bei der Beſchau der Tücher ein oder das andere Stück fehlerhaft, und nicht recht bearbeitet befunden wird, ſolches ſogleich ausgeſchoſſen werde, maſſen, wie bekannt,

die

die vorſchriftmäſſige Beſchau der Tücher noch immer beſtehet, und durch die neu eingeführte Stempfung der innländiſchen Waaren, bei welcher auf die Qualität derſelben nicht geſehen wird, keineswegs aufgehoben worden iſt. Eben alſo iſt den Färbern einzuſchärfen, daß ſie alle Tücher ächt und dauerhaft färben ſollen; widrigens ſind ſie, wenn bei einem oder dem andern Stücke unächte Färbung betreten werden ſollte, hierwegen auf das ſchärfeſte zu beſtrafen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Wintermonats 1786.

Tuchfabrikanten ſind aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren.

Sieh im 7. B. S. 530.

Die Tuchmacher ſind zu mehrerer Erzeugung der Waaren anzufriſchen, auch denſelben zu bedeuten, daß ſelbe auf den Pilſnermärkten einen guten Verſchleiß ihrer Waaren ſich verſprechen können; und daher können iene, welche bisher dieſe Märkte nicht beſuchet haben, zur Erwerbung eines beſſeren Verſchleiſſes ihre Waaren dahin bringen, oder verſenden.

Die Tuchmacher ſind zu mehrerer Verfertigung der Tücher anzueifern.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. August 1786.

Die Monturstücher, welche geradezu an die Oekonomie-kommiſſionen geliefert werden, unterliegen keiner Stemplung, ſondern bedürfen nur des Zunftzeichens, iene aber, welche ausgeſtoſſen werden, mithin zum weiteren Handel geeignet ſind, unterliegen dem gewöhnlichen Stempel.

Sieh im 9. B. S. 230.

Tuchmacher, Zeugmacher, und Meſulanweber, welche ſich in Thereſienſtadt und Pleß niederlaſſen wollen, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden.

Wenn ſich Tuchmacher, Zeugmacher, und Meſulanweber in Thereſienſtadt und Pleß häuslich niederlaſſen wollten, haben ſie ſich bei ihren Kreisämtern in Zeit eines halben Jahres zu melden.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. Jäner 1786.

Die Tuchſcheeren des Johann Steiner zu Nemiklau in Böhmen werden anempfohlen.

Nachdem von dem in Nemiklau Klattauerkreiſes befindlichen Waffenſchmiede Johann Steiner gute und dauerhafte Tuchſcheeren verfertiget werden, und das Stück daſelbſt nur auf 10 Fl. in den Legſtädten Budweis und Pilſen aber um 11 Fl. zu ſtehen kömmt, ſo werden ſolche allen Tuchmachern und Eiſenhändlern anempfohlen.

Verordnung in Böhmen vom 24. Hornung 1786.

Die

Die Tuchmachermeiſterrechtswerber haben in Hinkunft, ſtatt eines Kotzen, ein Stück mittelfeines Tuch zum Meiſterſtück zu verfertigen.

Die Meiſterrechtswerber haben ſtatt eines Kotzen ein Stück mittelfeines Tuch zum Meiſterſtücke zu verfertigen.

Regierungsdekret Wien vom 11. April 1786.

Bei der Tuchſcheererzunft iſt der noch beſtehende Mißbrauch des Geſellenſchanks, und Geſellenmachens allgemein abzuſtellen.

Bei der Tuchſcheererzunft werden Mißbräuche abgeſtellt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Weinmonats 1786.

Da die zwo Städte Pettau und Zilli im Herzogthume Steiermark zu Anlegung einer Tuchfabrik wegen ihrer von der Natur begünſtigten Lage ganz beſonders geeignet ſind, und die Schafzucht aldort nicht allein ſchon itzt ſehr anſehnlich, ſondern noch einer beträchtlichen Vermehrung fähig iſt, ſo wollen Se. Maieſtät einem zuverläſſigen, und dem Werke gewachſenen Unternehmer, der in einer dieſer Städte eine Tuchfabrik errichten wollte, eine dieſer Unternehmung angemeſſene Unterſtützung angedeihen laſſen.

Tuchfabriken, die Jemand in Pettau und Zilli errichtet, werden begünſtiget.

Gubernialdekret in Innerösterreich; vom 11. Chriſtmonats 1786.

Gold- und Silberarbeiter. N. XIV.

Die ſie betreffenden ältern Geſetze.

Sieh im 3. B. S. 666 — 667. nach.

Den Kompoſizionsgalanteriearbeitern ſind alle Galanteriearbeiten zu arbeiten erlaubt, mit einiger Ausnahme.

Indeſſen bleibt die Kompoſizionsarbeit ihr Hauptgegenſtand, und es iſt bei Meiſterrechtswerbungen darauf zu ſehen.

Die Gold- und Silberarbeiter ſind von den Kompoſizionsgalanteriearbeitern abzuſöndern.

Sieh im 7. B. S. 530 — 531.

Der Magiſtrat ſoll ſich bei Meiſterrechtswerbungen auf die Kompoſizionsgalanteriearbeiten in Betreff der Münzwährung ein Zeugniß vorlegen laſſen.

Für das zu verarbeitende 15 löthige Silber wird ein neuer Punzen beſtimmet.

Die Gold- und Silbergalanteriearbeitergeſellen, wenn ſie in der Feuerprobkenntniß Fähigkeit beſitzen, ſind zum Bürgerrechte zu beſördern.

Sieh im 9. B. S. 231 — 232.

Den

Den bürgerlichen Gold- und Silberdratziehern wird die angeſuchte Minderung der Eigenſchaft des Golddrats durch einen mehreren Zuſatz des Silbers abgeſchlagen, hingegen aber erlaubt, daß ſie künftig nach Maaß des erhöhten Werthes des Dukatenſchnittgoldes die Mark des Golddrats nach den drei beſtimmten Numern zu 34 Fl. 37 Kr., 38 Fl. 56 Kr., und 43 Fl. 54 Kr. verkaufen mögen.

Den Gold- und Silberdratziehern wird die Minderung der Eigenſchaft des Golddrats abgeſchlagen und vorgeſchrieben wie ſie die Mark des Golddrats verkaufen können.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht Wien den 22. Mai 1786.

Hafner N. XV.

ſollen eine beſſere Arbeit machen.

Sieh im 3. B. S. 667.

In Anſehung der Hafner iſt zwiſchen Stückmeiſtern, und Eingeſchafften kein Unterſchied, ſondern dieſen wie ienen, in der Stadt, und in Vorſtädten auſer ihren Wohnungsörtern noch ein beſonderer Verſchleiß zu halten geſtattet; übrigens iſt kein neuer Meiſter mehr ohne Verfertigung des Meiſterſtückes zuzulaſſen.

Bei Hafnern iſt zwiſchen Stückmeiſtern kein Unterſchied; übrigens ſoll kein Hafnermeiſter mehr ohne Verfertigung des Meiſterſtücks angenommen werden.

Regierungsbeſcheid Wien vom 20 Jäner 1785.

Das Bleierz kann bei der Glaſur ſtatt der Bleiglätte angewendet werden.

Nachdem vorzuſehen iſt, daß bei Einführung des neu erfundenen Amalgamazionsprozeſſes bei den meiſten Schmelzhütten die gewöhnliche Verſchmelzung der Erze aufhören, folglich auch an der ſogenanuten Bleiglätte weit weniger erzeuget werden dürfte, die im Lande verbreiteten Hafnermeiſter aber dieſes Materials zu Verfertigung ihrer Glaſuren am meiſten benöthiget ſind; ſo hat man einige Verſuche veranlaßt, ob ſtatt dieſer Bleiglätte nicht das noch wohlfeilere Bleierz angewendet werden könne. Da nun dieſe Verſuche ſehr gut ausgefallen ſind, ſo werden die Verſuche dieſer Glaſurproben theils mit Bleiſtädter, theils mit Mieſſerbleierzen zu weiterer Raffinirung und Verbeſſerung mitgetheilet, maſſen dadurch der etwaige Mangel an Glätte ganz wohl, wenigſtens bei geringern Farben und Arbeiten, mit einem wohlfeilern Materiale erſetzet werden könnte.

Zuſammenſetzung der Glaſuren mit Bleierzen.

Weiſſe Glaſur.

1 Pfund Mieſſerbleierz mit 9 Loth gebrannten Kieſelſtein.

1 —— Bleiſtädterbleierz und $\frac{3}{4}$ Pfund Kieſelſtein.

1 —— —— mit $\frac{1}{2}$ Pfund Kieſelſtein, und $\frac{1}{4}$ Pfund gelbem Sand.

Braune

Braune Glaſur.

1 Pfund Mieſſerbleierz, 8 Loth gelber Sand, 1 Loth Hammerſchlag.

1 —— detto Bleierz, 9 Loth Kieſelſteinſand, 2 Loth gebrannter Braunſtein.

1 —— Bleierz, $\frac{1}{2}$ Pfund Kieſelſteinſand, 4 Loth Glas, und 5 Loth Braunſtein.

Grüne Glaſur.

1 Pfund Bleierz, $\frac{1}{2}$ Pfund Kieſelſteinſand, 4 Loth Glas und 3 Loth Kupferaſche.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Hornung 1786.

Die Töpfer ſollen in den Gegenden, wo gutes Materiale zu Schmelztiegeln befindlich iſt, ſich auf Verfertigung derſelben verlegen.

Den Töpfern iſt begreiflich zu machen, daß es ſehr vortheilhaft wäre, wenn ſelbe, und zwar beſonders in den Gegenden, wo derlei zur Erzeugung der Schmelztiegel taugliches Materiale zu finden iſt, ſich auch angelegen ſein lieſſen, gute, und in Feuer aushaltende Schmelztiegeln, wovon doch alliährig ein ziemlich groſſer Verſchleiß iſt, zu verfertigen, und ienen Nutzen, und Vortheil zu erwerben, welcher ihnen dermal entgehet, da ſie ſolche gar nicht, auch überhaupt ihre Waaren nicht ſo gut, und in ſo wohlfeilem Preiſe, als in andern Ländern geſchieht, zu erzeugen, ſich beſtreben.

Verordnung in Böhmen vom 10. Auguſt 1786.

Sei=

Seiler = N. XVI.

Zünfte haben den Geſellen gedruckte Kundſchaften zu geben.

Sieh im 3. B. S. 668.

Handſchuhmacher N. XVII.

haben wider die Kirſchner, Weißgärber und Schneider alle Ausrichtung zu erhalten.

Sieh im 3. B. S. 668.

Binder. N. XVIII.

Sieh im 3. B. S. 491 nach.

Papiermacher N. XIX.

ſollen ein ächtes Papier zu Spielkarten erzeugen.

S. im 3. B. S. 668.

Abſtellung der Mißbräuche bei den Papiermachern.

Die bei den meiſten Papiermachern beſtehenden vielen Mißbräuche beweiſen, daß die Beobachtung der unterm 23. November 1754. ergangenen Papiermacherprofeſſionsordnung (ſo in der Thereſ. Sammlung 2. B. S. 361. zu finden iſt) faſt durchaus auſer Acht gelaſſen worden iſt. Es werden daher die eingeſchlichenen Mißbräuche namentlich vor Augen gelegt, dann ſolche allgemein abzu-

ſtellen,

ſtellen, und ſich überhaupt nach der beſtehenden allgemeinen Ordnung vom Jahre 1754 unter den in ſolcher ausgemeſſenen Strafen genaueſt zu halten anbefohlen. Dieſe Mißbräuche aber ſind folgende:

1. Traten bisher oft hierzu ungeeignete Papiermüller als Meiſter ein, unter dem Mittel der Papiermacher herrſchte Ungleichheit, und bei den Meiſtern oder Geſellen wurde einiger Unterſchied zwiſchen den Stampfern und Glättern gemacht.

2. Ward manchem Geſellen der freie Eintritt in eine, oder die andere Werkſtätte gehemmet.

3. Wurde das verbotene geglättete Papier in mancher Mühle erzeuget.

4. Iſt die Umlegung und Preſſung der Papiergattungen (wovon ohnehin das franzöſiſche Super- und Imperialregal, das immerhin geſchlagen werden kann, ausgenommen iſt) oft unterlaſſen worden.

5. Iſt unter den Papiermachern ein unfriedliches Betragen gehalten, ſich des Scheltens und Fluchens bedienet, auch der verbotenen blauen Montage gebraucht worden.

6. Iſt ſich bei Freiſprechung eines Lehriungen nebſt dem Erlage pr. 3 Fl. noch eines verbotenen Gepränges bedient worden, und er war verbunden, den Geſellen eine Mahlzeit zu geben, oder etwas im Baaren abzureichen.

7. Iſt nicht ſelten ein Geſelle ohne vorgezeigte Kundſchaft mit Arbeit verlegt, und den herumſchwärmenden Geſellen der Aufenthalt geſtattet worden.

8. Iſt bisher auf Nachziehung tüchtiger Leute nicht wirkſam geſehen, folglich auch nicht eine zum Nachwachs hinlangende Zahl Lehriungen gehalten worden.

9. Forderten die Geſellen bisher an der Martins- und Faſtnachtzeit, und der Kirchweihe das ſogenannte Feſtgeld, oder ſtatt deſſen ein Eſſen, und täglich ein Frühſtück, das in einer Suppe, Butter und Käſe beſtand, ganz zur Ungebühr.

10. Imgleichen ward ſich der verbotenen Mißbräuche, des Geſchenks, der iährlichen Mahlzeit, oder des ſogenannten Jahrtages, des Willkomms- oder Ehrentrunks, und mehr ſolcher

längſt

längſt abgeſtellter, und verworfener Dinge gebrauchet.

11. Ward bisher nur ſelten an den aufgehobenen Feiertagen gearbeitet, auch vieler Orte nach den gröſſeren Feſttagen, drei, und vier Tage gefeiert.

12. Iſt mancher Orte von den Meiſtern mit den Auswärtigen in Handwerksangelegenheiten ohne Wiſſen und Genehmigung des Kreisamts Korreſpondenz und Einverſtändniß gepflogen worden.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Gubernialkreisſchreiben vom 14. Hornung 1786.

Sind zu Verfertigung des Zeichnungspapiers anzueifern.

Die in Böhmen befindlichen Papiermacher ſind zur Raffinirung, und Erſinnung der Mittel, wodurch das Zeichnungspapier dem holländiſchen gleich werden könnte, anzueifern.

Hofentſchlieſſung vom 26. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 9. Juni 1786.

Wie ſich wegen Ausfuhr der verfälſchten Pappendekel zu achten ſei.

Da von der Bankogefällendirekzion angezeiget worden, daß die auſer Land geführt werdenden Pappendekel mit Vorſatz dergeſtalt zubereitet werden, damit ſolche wieder in Waſſer aufgelöſet, und daraus mit weniger Mühe, um das Ausfuhrs-

verbot der Strazzen zu vereiteln, Papier verfertiget werden kann; ſo wird den Gränzzollämtern durch Behörde aufgetragen, wo derlei Unfug ſich äuſert, darauf ein obachtſames Aug zu tragen, und iene Pappendekel, bei welchen die unächte Abſicht ſich verräth, das erſtemal zurückzuweiſen, in weiterem Betretungsfalle aber mit der Konſiskazion vorzugehen.

Hofdekret für Böhmen vom 23. Weinmonats, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 2. Wintermonats 1786.

Was wegen Zoll von Papier verordnet worden.

Sieh vorne in dieſer Hauptabtheilung 2. Abſatz.

Wie die Uibertreter des Strazzenausfuhrsverbots zu beſtrafen ſind.

S. im 7. B. S. 532 — 533.

Die Hadern= oder Strazzenſammlung iſt mit Aufhebung der ehehin den Papiermüllern angewieſenen Diſtrikte Jedermann geſtattet.

Wurde in Gallizien unterm 14. Wintermonats 1785 ebenfalls bekannt gemacht.

Sieh im 9. B. S. 234.

Kirſch=

Kirſchner N. XX.

dürfen die rauhen Felle nach Art der Weißgärber und Sämiſchmacher arbeiten.

Kirſchner und Huterer ſind mit ihren verarbeiteten Waaren von Jahrmärkten nicht abzuhaiten.

Sieh im 3. B. S. 669.

Weißgärber N. XXI.

ſollen den böhmiſchen Geſellen keine Anſtände machen, wenn ſie Arbeit ſuchen.

Sieh im 3. B. S. 669 — 670.

Schuhmacher N. XXII.

ſollen weder Rind= noch Kalbfelle ausarbeiten.

Sieh im 3. B. S. 670.

Worinn das Meiſterſtück der Schuhmacher zu beſtehen hat.

Dieſe Verordnung wird abgeändert.

Sieh im 9. B. S. 234 — 235.

Schmuckarbeiter N. XXIII.

haben zur Meiſterwerdung Zeugniſſe vom Gravierſchuldirektor Hagenauer beizubringen.

S. im 3. B. S. 670.

Sattlermeiſter. N. XXIV.

Deren Einſchränkung auf eine gewiſſe Zahl wird aufgehoben.

S im 3. B. S. 670—571.

Dratzieher N. XXV.

Die Probe der Dratzieher betreffend.

Sieh im 3. B. S. 671.

Groß- und Kleinuhrmacher. N. XXVI.

Proben der Groß- und Kleinuhrmacher.

Sieh im 3. B. S 672.

Meſſer- und Zeugſchmiedezunft N. XXVII.

Zu dieſer gehören künftig auch die Zünfte der Lang- und Kurzmeſſer- Zeug- und Zirkel- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, und Stemmeiſenmacher.

Sieh im 7. B. S. 534.

Die weitſchichtig behandelten Geſetze nebſt der für ſämmtliche Eiſen- und Stahlarbeiter neuergangenen Ordnung ſteh vorwärts unter der Rubrike Eiſen und Stahl.

Glocken- und Rothgieſſerei. N- XXVIII.

Wird von der zunftmäſſigen Verfaſſung befreit, und zu einer freien Kunſt erhoben.

Den Glocken- und Rothgieſſern ſind Leuchter zum Probeſtücke zu geben.

Sieh im 7. B. S. 534—535.

Schmiede. N. XXIX.

Schmiedgewerbe ſind ienen zu verleihen, die Kenntniſſe in der Pferdheilungskunſt haben.

Sieh im 7. B. S. 535.

Die

Die Schmiedgeſellen, ſo durch Zeugniſſe des Profeſſors Wollſtein ſich über ihre Fähigkeit in der Theorie des Hufſchlags, und der thieriſchen Chirurgie, dann der Pferdoperazionen ausweiſen, ſind ohne Anſtand zur freien Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen. Jene aber, ſo über dieſes eine förmliche Schmiedfeuerſtätte errichten, mithin auch die mechaniſchen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müſſen nebſt Beibringung der wollſteiniſchen Atteſtate auch der Verfertigung eines Meiſterſtücks, welches brauchbar, und nicht koſtſpielig ſein muß, ſich unterziehen.

Die Schmiedgeſellen welche Zeugniſſe des Profeſſors Wolſtein beibringen, ſind zu Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen.

Hofentſchlieſſung vom 31. März 1786.

Die Einverleibungstaxe der Hufſchmiedmeiſter wird von 150 Fl. auf 100 Fl. herabgeſetzt.

Sieh im 9. B. S. 236.

Zischmenmacher = N. XXX.

Privilegien ſind ohne Beſtättigung unwirkſam. Einem geſchickten, und verdienten Geſellen iſt das Meiſterrecht nicht zu erſchweren.

Sieh im 7. B. S. 535.

Zinngieſſer. N. XXXI.

Die ältern Geſetze ſieh im 6. B. S. 156—157.

Die Punzirung der feinen Zinnwaaren hört auf, wie es wegen Verfertigung der zu Speiſe, Trank, oder Medizin zu gebrauchenden Gefäſſe zu halten ſei; und die aus vermiſchtem Zinne auſer Landes verfertigten Geſchiere einzuführen wird verboten.

Sieh im 7. B. S. 536.

Zunftaufhebung. N. XXXII.

Wie ſich bei gegenwärtigen, oder künftigen Zunftaufhebungen in Anſehung der Zunftsgeräthſchaften, Effekte, und Gelder zu benehmen ſei.

Sieh im 7. B. S. 536—538.

Da der Ausweis über den Vermögensſtand der aufgehobenen Zünfte aus dem ganzen Lande
A. gleichförmig verfaßt ſein muß, ſo iſt ſelber nach dem beikommenden Formulare zu verfaſſen.

Was hiernächſt die bei den aufgehobenen Zünften noch nicht veräuſerten Stempelbögen betrifft, dieſe ſind, und zwar die verdorbenen nach Maaßgabe der Stempelgeneralien, gegen brauchbare auszuwechſeln, ſofort die eingewechſelten ſammt den übrigen vorräthigen guten Bögen zu konſigniren, und alsdann zum ferneren Gebrauche von Obrigkeiten, und Magiſtraten abzulöſen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. April 1786.

Mine-

ſchaft, Gut, Stadt, oder Markt N. N.

1	30	—	che dem Burger Anton Au.
—	—	—	
— — —	— — —	— — —	
—	—	—	

N. N. Bürgermeiſter
oder Ortsvorſteher.

Mineralien N. XXXIII.

ſchmelzende Profeſſioniſten ſind in freie Oerter zu ſchaffen.

S. im 7. B. S. 538.

Handwerksbücher N. XXXIV.

ſind nach dem §. 119, 120 und 121 der allgemeinen Gerichtsordnung zu führen.

Sieh im 7. B. S. 538.

Die weiters hierüber erfloſſenen Geſetze ſieh im 4. Abſatz unter der Rubrike Handlungsbücher.

Tiſchler N. XXXV.

müſſen zum Probeſtücke eine Zeichnung machen.

Sieh im 9. B. S. 238.

Schwertfeger. N. XXXVI.

dürfen, nebſt den ihnen zugeſtandenen Silberarbeiten, auch ſilberne Sporen, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen.

Sieh im 9. B. S. 238.

Stokatorer. N. XXXVII.

Welche Arbeiten ihnen, und welche den Bildhauern zugeſtanden werden.

S. im 9. B. S. 238 — 239.

Uhrblätterſchmelzer N. XXXVIII.

können auf ihre Perſon das Bürgerrecht erlangen.

S. im 9. B. S. 239.

Wagner N. XXXIX.

vom Lande können ihre Arbeiten in der Stadt verkaufen.

S. im 9. B. S. 239.

Strumpfſtricker N. XL.

können ſich Wirkſtühle anſchaffen, und Baumwoll- Harras- und Zwirnſtrümpfe mit Ausnahme der ganz- und halbſeidenen verfertigen, und Wirkgeſellen halten.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 4. Juli 1785 bekannt gemacht.

S. im 9. B. S. 240.

Bei

Bei der erlaſſenen Anordnung, vermög welcher den Strumpfſtrickern erlaubt worden, auf ihren eigenthümlichen Stühlen Strumpfwirkergeſellen auf Baum- und Schafwolle, oder Harras zu halten, dann Zwirnſtrümpfe ohne Unterſchied zu verlegen, hat es zwar zu verbleiben, iedoch ſind hiervon die ganz- und halbſeidenen Waaren ausgenommen; hingegen iſt auch den Strumpfwirkern die Verfertigung, und der Handel mit geſtrickter Waare unbeſchränkt zu geſtatten.

Bei der vorigen Verordnung, daß ſie ſich Wirkſtühle anſchaffen und Geſellen halten können, hat es ſein Verbleiben; iedoch wird Strumpfwirkern auch die Verfertigung und Handlung mit geſtrikter Waare erlaubt.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 18. Mai 1786.

Uiber geſchehene Anfrage, ob nicht auch die Strumpfſtrickerzunft, ſo wie iene der Leinweber, da beide als freie Gewerbe erkläret worden, aufgehoben ſei, wird verordnet: es ſei zwar in dem Hofdekrete vom 1. Juni 1773 (ſo im 6. B. der Thereſ. Sammlung S. 600 Nro. 1485 zu finden iſt) die Strumpfſtrickerei nur für ein freies Gewerb erkläret, und den Strumpfſtrickern erlaubet worden, ihre Zünftigkeit in Abſicht auf eine gewiſſe Polizeiordnung beizubehalten, mithin die Zunft ſelbſt nicht auf ſolche Art, wie ſonach ſpäter die Leinweberzunft ausdrücklich aufgehoben worden; nachdem iedoch die bei den Zünften üblichen Zahlungen als zum Beiſpiel: Aufdingungen, Freiſprechungen, und Meiſterwerdungen keineswegs zu der guten Polizei-

Die Strumpfſtrickerei bleibt als ein freies Gewerb; und iſt die Zunft für aufgehoben anzuſehen.

zeiordnung gehören, ſo ſind auch die Strumpfſtri- ckerzünfte in Anſehung der zunftmäſſigen Geld- abforderungen für aufgehoben zu achten, und iſt auf gleiche Art, wie mit den Leinwebern, mit ſel- ben vorzugehen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Weinmo- nats 1786.

Nadlerzunft. N. XLI.

Bei derſelben wird der Handwerksgruß eingeſtellet.

Sieh im 3. B. Kom. S. 526.

Die Artikel der Nadlerzunft ſollen republiziret, und die etwa üblichen Mißbräuche des verbotenen Ge- ſchenks abgeſtellet werden.

Wurde in Mähren durch Gubernialdekret vom 28. No- vember, und in Böhmen durch Gubernialverord- nung vom 1. Chriſtmonats 1785 ebenfalls kund- gemacht.

S. im 9. B. S. 240 — 241.

Rauchfangkehrer- N. XLII.

Meiſterſchaftsbeſchränkung wird aufgehoben.

Sieh im 9. B. S. 241.

Bei

Was bei der Rauchfangkehrerzunft ferners an Abgaben geſtattet wird.

	Fl.	Kr
Bei der Rauchfangkehrerzunft iſt künftig zu zahlen vom Aufdingen in die Lade.	2	—
dem Aelteſten	—	35
dem Ladenſchreiber	—	35
in das Armenhaus	—	50
dem Zunft= oder Zechboten . .	—	15
in Summe. . . .	4	15
Vom Freiſprechen iſt das nämliche mit . .	4	15

Meiſtersöhne aber zahlen vermög Privil. Thereſ. Art. 5. nur die Halbſcheide;

2. Iſt die Zahlung der Lehrjungen pr. 1 Fl. bei ihrer Freiſprechung an die Geſellen (unter dem Titel der Geſellenmachung, damit ſie nämlich für Geſellen angeſehen werden) gänzlich einzuſtellen, und hierauf in Gemäßheit der Verordnung vom 6. März 1786 (ſo vorne unter der Rubrik N. I. Handwerksgruß und Mißbräuche zu finden) genau zu wachen.

	Fl.	Kr
3. Wird für eine extra Zuſammenkunft wegen einer Meiſterwerdung nur 1 Schock oder	1	10
zu zahlen ſein.		
4. Die Eintheilung der Meiſtertaxen ſoll alſo geſchehen:		
In die Lade	12	—
dem Aelteſten	4	40
dem Ladſchreiber	1	10
dem Zechboten	—	35

	Fl	Kr
den Armen aus der Zunft gegen ordentliche Konſignazion . .	4	—
zum Armeninſtitute	6	5
Summe. . . .	28	30
Auſer dieſem aber ſoll ſich die Zunft weder etwas für den Eintritt, weder etwas anders abzufordern unterfangen; Landmeiſter, Meiſtersſöhne, oder iene, ſo Meiſtertöchter, oder Wittwen heurathen zahlen hiervon die Halbſcheide;		
5. Für den Meiſterbrief, wenn ein Auswärtiger Meiſter wird, darf den Meiſtern nichts, ſondern nur bloß die Schreibgebühr mit	1	30
dann der ſie betreffende Stempel gezahlet werden.		
6. Hat es bei der bisherigen iährlichen Auflage von den Stadtmeiſtern à	2	—
Geſellen	1	—
Landmeiſtern	1	—
derlei Geſellen	—	30
zu verbleiben; wenn ein Geſell aus der Arbeit zwiſchen dem Quartale gehet, ſo hat ihm der Oberälteſte die Kundſchaft nicht eher zu ertheilen, als bis für iede Woche	—	1
Auflaggeld von ihm entrichtet ſein wird; die Aelteſten, und der Altgeſell ſind vermög Generalis der Auflage frei.		

7. Den

	Fl.	Kr.
7. Den böhmiſchſtädtiſchen Meiſtern wird unter 35 Kr. Strafe die Ausbleibung von den Quartalzuſammenkünften ohne hinlängliche und vorher gemachte Entſchuldigung unterſaget; für die Geſellenauflage haben die Meiſter zu haften; die Landmeiſter aber, welche zum letzten Quartale nicht ihre iährliche Auflage ſammt ihren Geſellen entweder ſelbſt bringeu, oder mit einer Entſchuldigung einſchicken, ſollen die reſtirenden Auflagen doppelt erlegen; alle die Strafgelder, als: obige 35 Kr. und die doppelte Auflage, ſo zur Strafe beſtimmet wird, nämlich nach Abſchlag des einfachen Betrags, der in die Lade gehört, iſt zum Armeninſtitute abzuführen;		
8. Können dem Zunftsaktuarius oder Ladenſchreiber die bisher genoſſenen . .	16	—
iährlich beigelaſſen werden, gegen dieß iedoch, daß er all und iedes, wie es immer Namen hat, für die Zunft zu arbeiten ſchuldig ſei; übrigens aber kömmt es von der bisher beſtandenen Gewohnheit ab, den zum Quartale einlangenden Landmeiſtern Geld aus der Lade zur Bewirthung abzureichen. Da nun das Land zu der Pragerhauptlade gehört, ſo hat das k. Kreisamt ſolches den Rauchfangkehrern bekannt zu machen.		

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Juli 1786.

Kartenmaler. N. XLIII.

Ordnung für die Kartenmaler und Geſellen.

Für die Kartenmaler, und derſelben Geſellen wird folgende, den dermaligen Grundſätzen angemeſſene neue Ordnung zu beſtimmen, und einzuführen befohlen.

Erſtens ſollen die bürgerlichen Kartenmaler alle Quartale eine Verſammlung halten, und die von Zeit zu Zeit vom Magiſtrate, oder höhern Orten ergehenden ſie betreffenden Verordnungen von dem iemeiligen allemal durch zwei Jahre zu verbleiben habenden Vorſteher öffentlich vorgeleſen werden; mithin hat es von dem bisher beſtandenen Gebrauche, daß derlei Verordnungen lediglich von einem Meiſter zum andern geſchickt wurden, ſein Abkommen zu erhalten.

Zweitens muß jeder aufzunehmende Jung, er ſei ein Meiſtersſohn, oder nicht, vier Wochen vorher geprüfet werden; läßt er die erforderlichen Fähigkeiten ſpüren, ſo iſt er bei verſammelten Mittel gegen Einlegung ſeines Taufſcheines, und Stellung zweier Bürger auf drei Jahre, falls aber ihn der Lehrmeiſter zu kleiden verſpräche, auf vier Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuſchreiben, wo=

wofür das Aufdinggeld pr. 1 Fl. 30 Kr. zu bezahlen kömmt.

Drittens: nach vollſtreckter Lehrzeit ſoll der Jung, wenn er ſich während ſelber wohl verhalten, abermal bei verſammelten Mittel gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugniſſes von dem geiſtlichen Katecheten ſeiner Pfarre, dann gegen Erlegung des Freiſprechgeldes pr. 1 Fl. 30 Kr. freigeſprochen, und ohne allen Unterſchied als ein rechtmäſſiger Geſell angeſehen werden. Es wird daher der bisher beſtandene Mißbrauch, daß nämlich die Lehrjungen bloß von den Geſellen allein freigeſprochen wurden, nachdruckſamſt unterſagt. Nicht minder hat der weiter eingeſchlichene Mißbrauch, vermöge deſſen ſich ein ſolcher freigeſprochener Jung, ohne einen Freibrief zu bekommen, lediglich den Namen desienigen Geſellen, ſo ihn freigeſprochen hatte, auswendig merken, und ſolchen auf Verlangen der auswärtigen Meiſter namhaft machen mußte, ganz zu unterbleiben, und ſind den freigeſprochenen Jungen ohne weiters ordentliche Freibriefe zu ertheilen. Übrigens iſt das Aufding- und Freiſprechgeld zu Beſtreitung der vorkommenden Mittelsausgaben zu verwenden.

Vier-

Viertens: wenn ein Kartenmalergeſell Meiſter zu werden verlangte, er ſei ein Meiſterſohn, oder nicht, er möge eines Meiſters Wittwe, oder Tochter zu ehligen geſonnen ſein, oder nicht, muß er ſich beim verſammelten Mittel melden, und daſelbſt die zum Meiſterrechte erforderlichen Eigenſchaften, nämlich daß er ein Landskind ſei, oder wegen ſeiner auswärtigen Geburt von höhern Orten die Erlaſſung erhalten, oder auch das Kartenmalen ordentlich erlernet, bei einem Kartenmaler gearbeitet, und ſich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig darthun.

Fünftens hat dann der Bürgerrechtswerber bei dem Magiſtrate um deſſen Verwilligung anzuhalten, und die ihm aufgetragene Probe bei dem Vorſteher der bürgerlichen Kartenmaler unter Aufſicht zweier Beſchaumeiſter längſtens binnen drei Monaten zu verfertigen. Dieſe Probe hat aber in dem zu beſtehen, daß der Bürgerrechtswerber von ieder Gattung Karten ein ganzes Spiel verfertigen, und das hierzu erforderliche Papier ſortiren, päppen, drucken, malen, planiren, ſchneiden, dann die Farben miſchen müſſe.

Uiber

Uiber die verfertigte Probe iſt von dem Mittel der bürgerlichen Kartenmaler dem Magiſtrate das unpartheiiſche Zeugniß vorzulegen, und darüber deſſen weitere Entſchlieſſung zu gewärtigen.

Sechstens: nach wohlverfertigtem Probſtücke, und nachdem der Bürgerrechtswerber die ordentliche Verleihung desſelben erhalten hat, ſoll er gegen baaren Erlag der Inkorporazionstaxe pr. 8. Fl. (welche zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben zu beſtimmen iſt) alſogleich dem Mittel der Kartenmaler einverleibt, und nach 8 Tagen dem Magiſtrate zu Ablegung des Bürgereides vorgeſtellt werden.

Unter einem aber wird der bisher eingeführte läppiſche Gebrauch: daß nämlich der angehende Meiſter den Geſellen einen Trunk bezahlen, und ſich von ſelben einen Kranz aufſetzen laſſen mußte, ernſtgemeſſenſt unterſagt.

Siebentens: wenn ein Geſell nicht mehr Luſt hätte, bei ſeinem Meiſter zu arbeiten, oder letzterer erſteren nicht mehr behalten wollte, ſo hat die Aufkündung wechſelſeitig 14 Tage vorhinein, und zwar an einem Sonntage zu ge-

geſchehen. Sollte der Geſell noch vor Verſtreichung dieſer Zeit entlaufen, oder der Meiſter ihn ohne beſonders gegründete, und von dem Vorſteher für wichtig befundene Urſache aus der Arbeit ſchaffen, ſo iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

Eine jede den auswandernden Geſellen ertheilt werdende Kundſchaft iſt vorläufig von dem Vorſteher zu unterſchreiben, ſodann aber ſelbe dem Magiſtrate zur Korroborirung mit der Magiſtratsfertigung, und Beidrückung des Stadtſiegels, dann Bemerkung des Tages, Monats, und Jahres richtig vorzulegen, und dieſe erſt alsdann dem Geſellen auſer der Stempelgebühr unentgeltlich auszufolgen.

Achtens: Jeder einwandernde Geſell hat ſowohl ſeine jüngſte, als alte Kundſchaft jenem bürgerlichen Kartenmaler, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit ſelber ſolche dem Obervorſteher zur Verwahrung übergebe, der Obervorſteher aber ſelbe bei Ausfertigung einer neuen Kundſchaft dem Magiſtrate überreiche.

Übri-

Uibrigens hat ſich der eine Arbeit ſuchende Geſell hierwegen bei den Kartenmalern von ſelbſt zu melden.

Neuntens wenn nach Abſterben eines bürgerlichen Kartenmalers deſſen Wittwe ſein Gewerb fortführen will, ſo ſoll ihr ein wohlerfahrner, und geſitteter Geſell von dem Mittel zugegeben werden; falls ſie einen Jung hätte, ſo iſt dieſer bis auf die letzten 4 Wochen ſeiner Lehrzeit bei ihr zu laſſen, ſodann aber einem andern bürgerlichen Kartenmaler zur vollſtändigen Auslehrung, und Freiſprechung zu übergeben.

Zehntens wird hiermit nachdrücklichſt verboten, einiges Geld auf Eſſen, und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Kartenmalermittel eingehende Aufding- Freiſprech- und Einverleibungsgelder lediglich zu Beſtreitung der unvermeidlichen Mittelausgaben, zur Hilfe für verunglückte Meiſter, oder derlei Wittwen, und ähnlichen frommen Werken beſtimmt ſind.

Eilftens ſoll alle Jahre von dem Ober- und Untervorſteher eine ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe gelegt, ſolche im letzten Quartale öffentlich, und deutlich herabgeleſen, und, wenn ſie richtig befunden worden, von den übrigen Mei-

ſtern unterſchrieben, und zur Ratifizirung ei-
nem Magiſtrate überreichet werden. Endlich
Zwölftens ſoll gegenwärtige Ordnung wenigſt einmal iährlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung bei verſammeltem Mittel herabgeleſen, die darinn nicht enthaltenen Fälle nach deu übrigen ſchon ergangenen, oder noch ergehenden hohen Verordnungen entſchieden, in ienen Fällen aber, wo keine dergleichen vorhanden wären, die Anzeige an den Stadtmagiſtrat zur weitern Entſcheidung gemacht werden.

Gubernialkreisſchreiben für Mähren, und Schleſien vom 16. Wintermonats 1786.

Schön - und Schwarzfärber. N. XLIV.

Die Schön- u Schwarzfärbern dañ Manglerzunft ſoll ſich nach ihren Zunftartikeln halten; und was weiters verordnet wird.

Den zur Pragerhauptlade gehörigen Viertelzünfte der Schön - und Schwarzfärber, dann der Manglerzunft wird mitgegeben, die Quartale ordentlich abzuhalten, die Auslagen zu beſtreiten, die Lehriungen bei denſelben aufzudingen, und freizuſprechen, die Rechnungen ordentlich zu führen, und ſolche an die Hauptlade nach Prag alle zwei Jahre einzuſchicken, dann überhaupt alles dasienige pünktlich zu befolgen, was die Zunftartikel vom 11. März 1773 (ſo im 6. B. Ther. Samml. S. 566 zu finden ſind) wortdeutlich anordnen: übrigens aber, nachdem vermög Hofverordnung vom

14.

14. Weinmonats 1774, mithin nach den ergangenen Zunftartikeln, alle weite Reiſen in Handwerksſachen abgeſtellet ſind, folglich den auf dem Lande, und in andern Städten befindlichen Färbern keineswegs aufgetragen werden kann, weder zur Auſlage, noch zu den übrigen Verſammlungen nach Prag zu kommen, ſondern alle derlei Geſchäfte ſchriftlich befolget werden können; ſo wird den zu dem Pragerhauptmittel inkorporirten Meiſtern frei ſtehen, zur Wahl der neuen Zunftvorſteher nach Prag zu kommen, oder ſolches ſchriftlich zu bewerkſtelligen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Auguſt 1786.

Bandmacher und Poſamentirer. N. XLV.

Zwiſchen den Bandmachern und Poſamentirern ſoll gar kein Unterſchied Platz greifen, und iſt alſo auch erſtern die Verfertigung der reichen, ſeidenen, und wollenen Borden wie den Poſamentirern die Erzeugung iener Artikel, die bisnunzu die Bandmacher gearbeitet haben, zu geſtatten.

Zwiſchen Bandmachern und Poſamentirern iſt kein Unterſchied.

Hofentſchlieſſung vom 30. Weinmonats, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 16. November 1786.

Schloſſer N. XLVI.

haben an den Eiſen für Arreſtanten ihre Zeichen einzuprägen.

Sieh im 10. B. S. 445.

Schloſſer ſollen für Dienſtbothen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft keine Schlüſſel verfertigen.

Den Schloſſern iſt einzubinden, damit ſie keinem Dienſtbothen unter was immer für einem Vorwande, ohne Vorwiſſen des Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau, einen Schlüſſel verfertigen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Chriſtmonats 1786.

Kotton- und Leinwanddrucker. N. XLVII.

Wie die Kotton- und Leinwanddrucker ſich mit ihren Lehriungen und Geſellen zu benehmen haben.

Auf die von den böhmiſchen Kotton- und Leinwanddrukfabrikanten eingereichte Bittſchrift wird verordnet: daß zwar den Kotton- und Leinwanddruckfabriksinnhabern freie Hand zu laſſen ſei, Lehriungen nach ihrem Bedürfniſſe und Konvenienz aufzunehmen: da iedoch dem Staate daran gelegen iſt, daß dieſe Lehriungen in ihrer Kunſt vollkommen ausgebildet, und zu tauglichen Arbeitern geſchaffen werden; ſo wird geſammten Kotton- und Leinwanddruckereiinnhabern aufgetragen, daß ſie mit den Aeltern oder Vormündern der aufzunehmenden Lehriungen nach einer angemeſſenen Probezeit, ordentliche Kontrakte anſtoſſen, dagegen aber ſich verbindlich machen ſollen, gedachte Lehrlungen vollkommen auslehren, und ſolche nicht vor der Zeit ohne wichtige Urſache entlaſſen zu wollen; auch wird denſelben auferleget, den austretenden, oder von ihnen zu entlaſſenden Geſellen ordentliche Entlaßſcheine zu ertheilen.

Hofentſchlieſſung vom 26. Weinmonats, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13. November 1786.

Sie-

Siebente Hauptabtheilung.

Kammeralgegenſtände.

Siebente Hauptabtheilung.

Kammeralgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Münz= und Bergwerksſachen.

Falſche Münzen. N. I.

Auf ſolche ſollen Kreiskaſſiere, und Kontribuzions=einnehmer aufmerkſam ſein.

Deßgleichen auf die ſachſengothaiſchen Vierzwanziger=ſtücke.

Warnung vor gewiſſen kurbaieriſchen Thalern.

Was zu thun ſei, wenn verſchiedene unächte Thaler=münzen vorkommen.

Warnung wegen falſcher Bankozettel.

Wegen falſcher Holländerdukaten.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S. 3—7.

Warnung vor falſchen kurbaieriſchen Thalern mit der Jahrzahl 1764 und 1765.

Warnung vor unächten ⅔ Konvenzionsthalern, oder Guldenſtücken mit ſächſiſchem Gepräge.

Warnung vor im Umlauf erſchienenen unächten Holländerdukaten.

Sieh im 9. B. S. 246—247.

Die in Angelegenheit falſcher Münzen ergangenen Patente ſind zu republiziren.

Es iſt zwar, in Betreff des geſetzmäſſigen Gewichts der Goldmünzen, deren Wägung ſchon durch mehrere Patente verordnet, und die ungewichtigen in die Einlöſung zu geben aufgetragen; auch ſind die mit einer Wecke, oder Viereck geprägten Kopf- oder 20 Kr. Stücke mittels der Patente vom 28. April 1770 (ſo im 6. B. Thereſ. Samml. S. 202 Num. 1198 zu finden iſt) und vom 5. November 1770 gänzlich verrufen, und unter Konfiskazionsſtrafe auſer Kurs geſetzt worden: nachdem iedoch ſich offenbaret, daß nicht allein die Wägung der Goldmünzen gänzlich auſer Acht geſetzt wird, ſondern auch der oben berührten Kopf- oder 20 Kr. Stücke ſich ſehr viele im Umlaufe befinden; ſo ſind die hierwegen erlaſſenen Patente nicht allein zu republiziren, und in Rückſicht des für noch im Kurs verbleibende Goldmünzen beſtimmten Gewichts das Publikum auf die genaue Beobachtung der in dieſen Sachen ſchon ergangenen Patente unterm Bezuge auf das erſt kürzlich erfloſſene Patent vom 12. Jäner 1786 anzuweiſen, ſondern es iſt auch auf deren genaue Befolgung, ſelbſt das achtſamſte Au-

gen

genmerk zu tragen, und wider die Uibertreter mit den ausgemeſſenen Konfiskazionsſtrafen um ſo unnachſichtlicher vorzugehen, als im Widrigen ohne dieſe ernſtliche Aufſicht eine beſſere Folge nie zu hoffen iſt.

Hofentſchlieſſung vom 19. Jäner, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 14. Hornung 1786.

Warnung vor unächten Dukaten.

Es erſcheinen einige unächte Dukaten im Umlaufe, nämlich mit dem Nachgepräge des Kaiſers Franz, und der Jahrzahl 1750, dann mit dem Nachgepräge der Kaiſerinn Maria Thereſia und der Jahrzahl 1753, und endlich Holländerdukaten mit der Jahrzahl 1753, vor deren Annahme Jedermann gewarnet wird.

Nachricht in Gallizien vom 3. Oktober 1785.

Warnung vor unächten Holländerdukaten.

Es ſind unächte Holländerdukaten mit der Jahrszahl 1753, und 1758 im Umlaufe erſchienen; ein Stück davon beträgt im innern Werthe nur 2 Kr. $\frac{1}{9}\frac{2}{3}\frac{2}{0}\frac{1}{1}\frac{4}{1}\frac{4}{1}\frac{1}{2}$ Denar; es iſt alſo der Verluſt bei 100 Fl. 97 Fl. 47 Kr. 3 Denar. Die Kennzeichen, woran ſie erkennet werden können, ſind: das geringe Gewicht; denn ein Stück wiegt nur 39 Dukatengrane, und iſt daher um 21 Grane zu leicht; die Unbiegſamkeit, der ſchlechte Klang,

welcher dem eines Stückchens Blech gleichet, und das ſehr grobe Gepräg.

Nachricht des k. gallizischen Guberniums vom 27. Hornung 1786.

Die Kreisämter und Kreiskommiſſäre ſollen auf Verfertiger und Ausſtreuer der falſchen Münzen ſehen.

Unter andern vorgeſchriebenen Gegenſtänden, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, iſt das Augenmerk von den Kreisämtern, und Kreiskommiſſären auch beſonders auf die Verfertiger und Ausſtreuer der falſchen Münzen zu nehmen.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialmiſſiv vom 17. Hornung 1786.

Weitere Warnung vor unächten Münzen.

Nachdem einige unächte Münzen im Umlaufe erſchienen ſind, als:

1.) Rubel mit dem Bildniſſe Peters I., und der Jahrszahl 1725.

2.) Siebenzehner mit dem Bildniſſe des Kaiſers Leopold, und der Jahrszahl 1697.

3.) Rubel mit dem Bildniſſe der Kaiſerinn Anna Iwanowna, und der Jahrszahl 1731.

4.) Holländerdukaten mit der Jahrszahl 1760.

5) Siebenzehner mit der Jahrszahl 1664.

6.)

6.) Siebenzehner mit der Jahrszahl 1679.

7.) Zwanziger mit dem Bildniſſe des itzt regierenden Kaiſers, und der Jahrszahl 1779;

ſo werden die Unterthanen vor ſolchen unächten Münzen gewarnet.

Gedruckte Nachricht für Gallizien vom 1. April 1786.

Sämmtliche Unterthanen werden vor verſchiedenen unächten Dukaten, nämlich: mit dem Bildniſſe des wailand Kaiſers Franz, und der Jahrszahl 1750; mit dem Bildniſſe des regierenden Kaiſers Joſeph, und der Jahrszahl 1782; mit dem Bildniſſe der wailand Kaiſerinn Maria Thereſia, und der Jahrszahl 1753, gewarnet. Falſche Dukaten.

Gedruckte Nachricht für Gallizien vom 29. April 1786.

Ruſſiſche Halbrubel N. II.

haben nur bis 1. Mai 1784 umzulaufen.

Sieh im 4. B. S. 7.

Er=

Erhöhung der Gold- und Silbermünzen.
N. III.

Die ältern Geſetze ſieh im 4. B. S. 8—16.

Die wegen Ankauf der Gold- und Silbereffekte beſtehenden Geſetze ſind zu republiziren, den Juden aber die Auſerlandſchleppung des Golds und Silbers wiederholt zu unterſagen.

Sieh im 7. B. S. 541.

Beſtimmung des Werths der k. k. Gold- und Silbermünzen in den niederländiſchen, und wälſchen Provinzen.

Wurde in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 14. Hornung 1786 ebenfalls kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 248—249.

Erhöhung der Goldmünzen.

Nachdem ſowohl überhaupt in dem allgemeinen Handel von Europa, als durch beſondere in einigen auswärtigen Staaten ergangene Münzverordnungen das Verhältniß des Goldes gegen das Silber zu einem Werthe erhöht worden, der denjenigen merklich überſteigt, welchen die bisherigen Münzgeſetze für die Goldmünzen des Landes beſtimmet haben; ſo wäre als eine unausbleibliche, ſelbſt durch einige Beiſpiele beſtättigte Folge zu beſorgen, daß die Goldmünzen durch Aufwechslung nach und nach aus dem Umlaufe verſchwinden, und in die-

ieni-

jenigen Länder, wo ſie in einem höheren Werthe ſtehen, verſendet werden würden.

In Abſicht des Kurs der eigenen ſowohl, als fremden in den Erblanden kurſirenden Goldmünzen.

Um dieſem, der Nazionalhandlung, und dem allgemeinen Kreislaufe bevorſtehenden Nachtheile zuvorzukommen, wird in Anſehung der eignen ſowohl, als fremden in den Erblanden kurſirenden Goldmünzen folgende Verfügung getroffen.

1.) Sollen vom 1. Hornung 1786 die alten und neuen nach dem Reichsſchrotte, und Korne ausgemünzten kaiſerlichen königlichen Dukaten, die nach bisheriger Vorſchrift das gehörige Gewicht haben, im Werthe von 4 Fl. 30 Kr.; die niederländiſchen ſogenannten Souverainsd'or von älterm, und neuem Gepräge, und geſetzmäſſigem Gewichte zu 13 Fl. 20 Kr., und nach dieſem Verhältniſſe die halben Souverainsd'or zu 6 Fl. und 40 Kr. bei allen Zahlungen ſowohl an die kaiſerlichen, und andere öffentlichen Kaſſen, als im gemeinen Handel, und Wandel ohne Weigerung angenommen, und ausgegeben werden.

2.) Den ſogenannten Kremnitzerdukaten von geſetzmäſſigem Gewichte wird der allgemeine Umlauf in dem Werthe der kaiſerl. Dukaten zu 4 Fl. 30 Kr. noch auf zwei Jahre, nämlich bis 1. Jäner 1788 bewilliget, nach dieſer Zeit aber ſollen

ſie

ſie als Kurrentmünze nicht mehr im Umlaufe bleiben, ſondern den auſer Kurs geſetzten übrigen Münzen, nach Erläuterung des 4. §, gleichgehalten werden.

3.) Allen übrigen Goldmünzſorten, die bisher in den hungariſchen, böhmiſchen, und öſterreichiſchen Erbländern nach dem beſtimmten Werthe den öffentlichen Umlauf gehabt haben, wird dieſer Umlauf in der Eigenſchaft einer (gangbaren) Kurrentmünze noch bis letzten Dezember 1786 nach dem, dem gegenwärtigen Münzgeſetze unter
A. A angehängten, Tariffe geſtattet; wobei von ſelbſt verſtanden iſt, daß ſie das geſetzmäſſig beſtimmte vollſtändige Gewicht haben müſſen.

4.) Nach Verlauf dieſes Jahres, angefangen alſo vom 1. Jäner 1787, ſollen dieſe in der Zwiſchenzeit im Kurſe geduldeten Goldmünzen weder bei öffentlichen Staatskaſſen, noch im gemeinſchaftlichen Umlaufe als Kurrentgeld ausgegeben, und angenommen, auch können dieſe Niemanden in Zahlungen, Darlehen, oder andern Geſchäften aufgedrungen werden; ſondern ſowohl dieſe, als alle andern im Tariffe nicht begriffenen, und ſelbſt die bis itzt in den Erbländern verrufenen Goldmünzen werden lediglich für Handelswaare erkläret, welche nach Willkühr, und Einverſtändniß

der

theilhaften Abſatzes inner oder auſer Landes Ge-

legen-

welche nach] Willkühr , und Einverſtändniß

der

der Käufer, und Verkäufer, ie nachdem es ihnen zuträglich ſcheinet, an ſich gebracht, und hindan gegeben werden kann; auch gegen die alleinige Anmeldung, und unentgeltliche Paſſirung auf bisherigen Fuß die unbeſchränkte zollfreie Ein- und Ausfuhr zu genieſſen haben wird.

Dieſer eingeräumten Freiheit zu Folge werden alle gegen den freien Goldhandel, oder das ſogenannte Goldaggiotiren bis nun erlaſſenen Verbote, und Strafgeſetze aufgehoben, und unverbindlich erklärt, das iedoch nur von dem allgemeinen Privathandel, keineswegs aber von Staats- und öffentlichen Kaſſen, und den dabei angeſtellten Beamten zu verſtehen iſt, in Anſehung welcher das Verbot des Goldaggiotirens, oder Handels mit den ihnen anvertrauten Goldmünzen in der vorigen Kraft zu bleiben hat. Eben ſo wird von dem freien Goldhandel das Gold, das in den Bergwerken der Erblande erzeugt, oder aus dem Sande der Flüſſe gewaſchen wird, ausgenommen, deſſen Kauf, oder Einlöſung als ein Regale, wie bisher, noch ferners dem Aerarium vorbehalten bleibt.

5.) Damit aber ieder Beſitzer eines Pagamentgoldes, in Ermanglung eines anderweitigen vortheilhaften Abſatzes inner oder auſer Landes Ge-

legen-

ret, welche nach] Willkühr, und Einverſtändniß

der

der Käufer, und Verkäufer, ie nachdem es ihnen zuträglich ſcheinet, an ſich gebracht, und hindan gegeben werden kann; auch gegen die alleinige Anmeldung, und unentgeltliche Paſſirung auf bisherigen Fuß die unbeſchränkte zollfreie Ein- und Ausfuhr zu genieſſen haben wird.

Dieſer eingeräumten Freiheit zu Folge werden alle gegen den freien Goldhandel, oder das ſogenannte Goldaggiotiren bis nun erlaſſenen Verbote, und Strafgeſetze aufgehoben, und unverbindlich erklärt, das iedoch nur von dem allgemeinen Privathandel, keineswegs aber von Staats- und öffentlichen Kaſſen, und den dabei angeſtellten Beamten zu verſtehen iſt, in Anſehung welcher das Verbot des Goldaggiotirens, oder Handels mit den ihnen anvertrauten Goldmünzen in der vorigen Kraft zu bleiben hat. Eben ſo wird von dem freien Goldhandel das Gold, das in den Bergwerken der Erblande erzeugt, oder aus dem Sande der Flüſſe gewaſchen wird, ausgenommen, deſſen Kauf, oder Einlöſung als ein Regale, wie bisher, noch ferners dem Aerarium vorbehalten bleibt.

5.) Damit aber ieder Beſitzer eines Pagamentgoldes, in Ermanglung eines anderweitigen vortheilhaften Abſatzes inner oder auſer Landes Gelegen-

legenheit haben möge, ſolches ſicher, und geſchwind in Kurrentgeld umzuſetzen, ſo iſt an alle Münzämter, Landprobierer, oder Gold- und Silbereinlöſer bereits der Befehl ergangen, das zur Einlöſung angebotene Pagamentgold, die feine Wienermark zu 24 Karat gerechnet, ohne Abzug eines Schlag- Satz- Scheiderlohns, Probgeldes, oder irgend ſonſt einer Gebühr um 359 Fl. 30 Kr. in erbländiſcher Kurrent Gold- oder Silbermünze;
B. die einzelnen Stücke aber nach dem unter B beigedruckten Tariffe einzulöſen.

Sollte übrigens die Veränderung der Umſtände es in Zukunft zur Aufrechthaltung des Münzſiſtems nothwendig, oder nützlich machen, in dem für gegenwärtig nach dem angeführten Tariffe beſtimmten Goldkaufe, oder Einlöſungspreiſe zu ſteigen, oder zu fallen, ſo wird das Publikum inner und auſer Landes davon auf die gewöhnliche Weiſe, und insbeſondere durch die Wechſelpreiszettel der hieſigen Börſe iedesmal benachrichtiget werden.

Patent für ſämmtliche Erbländer vom 12. Jäner 1786.

Nach-

Zur Seite 320.

Nachträglich zu dem Münzpatente vom 12. Jäner 1786 wird verordnet, daß

Weitere Weiſung in Abſicht der erhöhten Goldmünzen.

erſtens den Partheien, welche fremdes Pagamentgold, oder auch Gold im Baaren zur Einlöſung bringen würden, ſolches um den patentmäſſig feſtgeſetzten Tariffpreis ſowohl ſtückweis, als auch nach der Feine um dreihundert neun und fünfzig Gulden 30 Kr. unweigerlich abgelöſet, und mit erbländiſchen Kurrentſilber- oder Goldmünzen bezahlet, ſich alſo dießfalls genau nach dem Patente, und dem Einlöſungstariffe lit. B. geachtet werden ſolle.

Zweitens. Was die künftig zur Einlöſung kommenden ungewichtigen Souvraind'ore, die k. k. und auch die Kremnitzerdukaten anbelangt, ſolang dieſe letzteren noch den öffentlichen Kurs zu vier Gulden 30 Kr. genieſſen, ſo würden dabei die bisher üblichen Abzüge, bis nicht dießfalls etwas anders reguliret wird, auf den alten Fuß Statt haben, nur daß der Werth nach der erhöhten Valuta berechnet, und der Parthei bezahlet werden muß; z. B. es käme ein um zwei Grane falirender k. k. oder Kremnitzerdukaten vor, ſo wird ſolcher zu 4 Fl. 30 Kr. angeſchla-

gen, für die falirenden zwei Grane aber, für iedes 4 Kr., folglich 8 Kreuzer, und für den Schlagſatz, oder die Umprägungskoſten auch 4 Kr., zuſammen alſo 12 Kr. abgezogen, und der Parthei 4 Fl. 18 Kr. hinausbezahlet.

Drittens. Da unter andern Beweggründen, welche die dermalige neue Golderhöhung des erbländiſchen Goldkurſes nützlich und nothwendig gemacht haben, auch dieſer geweſen iſt, damit durch eine verhältnißmäſſige höhere Einlöſung des Berg- und Waſchgoldes dieſer wichtige Zweig der das Staatsvermögen vermehrenden Nazionalbewerbſamkeit um ſo ergiebiger, und gemeinnütziger werden möge; ſo wird in dieſer Abſicht vom 1. Hornung dieſes Jahrs nach Verhältniß des erhöhten Werths alles innländiſche Berg- und Waſchgold, ohne Unterſchied, wie auch iedes andere innländiſche Gold, es mag ſolches von Gewerken, oder andern Partheien, und beziehungsweiſe rechtmäſſigen Eigenthümern zur Aerarialeinlöſung, und nachhinigen Vermünzung kommen, über den bis nun beſtandenen, und vorgeſchriebenen Preis, iede feine Mark um dreizehn Gulden zwanzig Kreuzer höher zu bezahlen ſein, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, da, wo das Waſchgold nicht nach der

Feine,

Feine, ſondern roh nach der Dukaten= oder Piſſetgewicht eingelöſet wird, den Goldwäſchern ebenfalls eine verhältnißmäſſige höhere Zahlung, als die bisherige zu Statten kommen müſſe.

Viertens endlich iſt es eine nöthige Folge der vorliegenden Golderhöhung, daß von der Zeit an, an den Orten, wo den verſchiedenen Manufakturiſten zu ihrem Gewerbsbetriebe unvermünztes Gold verkaufet wird, der dießfällige Verkaufpreis bei ieder Dukatenſchwere um 10 Kreuzer ſteigen muß.

Hofentſchlieſſung vom 23., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 30. Jäner 1786.

Die k. k. und Kremnitzerdukaten, wie auch Souvraind'ore, wenn ſie mit einem angehängten Grane das patentmäſſige Gewicht vom Jahre 1755 haben, ſollen als kursmäſſig angenommen, und ausgegeben werden.

Die k. k. wie auch Kremnitzerdukaten, und Souvraind'ore wenn ſie mit einem angehängten Grane das patentmäſſige Gewicht haben, ſind bei allen Kaſſen anzunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 24. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 6. April 1786.

Münzerhöhung für die öſterreichiſche Lombardei.

Die in den deutſchen Erbländern vorgenommene Münzerhöhung wird auch auf die Lombardei ausgedehnet, und zugleich befohlen, daß das königl. Münzamt zu Mailand die nämlichen Münzen, wie das in Wien, ausprägen ſolle. Dieſemnach ſoll der Souvraind'or 45 Lire, die Mailänder Doppie 25 Lire, 3 Soldi, der Mailänder Zechin, der Kremnitzer, und der kaiſerliche Dukaten 15 Lire 4 Soldi gelten. Die übrigen gangbaren Münzen ſollen nach ihrem Werthe und Gewichte, wie bisher, noch durch ein Jahr im Kreislaufe bleiben, nachher aber nur als Waaren angeſehen werden; unterdeſſen können ſie bei dem Münzamte zu Mailand, und bei den Finanzkaſſen zu Mantua, Kremona, Lodi, Pavia, und Komo ausgewechſelt werden. Die Silbermünzen bleiben bei ihrem bisherigen Werthe; nur ſoll auch der niederländiſche Kronenthaler zu 7 Lire 10 Soldi mit in den Kreislauf geſetzt werden.

Münzpatent für die öſterreichiſche Lombardei vom 25. Jäner 1786.

Der Kurs der Goldmünzen wird in den Niederlanden feſtgeſetzt.

Nach Maaßgabe der in den übrigen k. k. Staaten vorgenommenen Golderhöhung wird der Werth der Goldmünzen in den öſterreichiſchen Niederlanden regulirt, daß die einfachen (ſonſt auch ſogenannten halben) Souvraind'ore 9 Gulden 6 Sols 4½ Den. Brabanterwährung, und der doppelte

pelte (oder ganze) Souvraind'or 18. Gulden 12 Sols 9 Den.; die kaiſerl. Dukaten aber 6 Gulden 6 Sols, im gehörigen Gewichte, gelten ſollen.

Verordnung in Brüſſel vom 8. März 1786.

Die Siebenzehner ſollen nach und nach aus dem Umlaufe geſetzt, und in andere konvenzionsmäſſige Münzſorten umgeprägt, folglich die bei den Kaſſen vorräthigen, und weiters eingehenden Siebenzehner nicht mehr ausgegeben werden.

Die bei Kaſſen eingehenden Siebenzehner ſollen nicht mehr ausgegeben ſondern zur Umprägung abgegeben werden.

Hofdekret in Böhmen vom 26. Auguſt, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 7., in Gallizien vom 9. September 1786.

Das Verbot, Siebenzehnerſtücke auszugeben, wird aufgehoben.

Hofdekret vom 6., kundgemacht in Gallizien den 18. Oktober 1786.

Erhöhung der Einlöſung des Berg- und Waſchgolds.

Sieh im 9. B. S. 250—251.

Es wird die vermöge dem beſtandenen Patente vom 10. Juni 1768 und 8. Hornung 1770 verbotene Ein- Durch- und Ausfuhr der k. k. und übrigen konvenzionsmäſſigen Ganz- Halb- und Viertel-

Die freie Ein- Durch und Ausfuhr aller ſowohl Gold als

Silbermünzen gegen deren Anmeldung und Obſignirung, dann unentgeltliche Paßerhebung wird verwilliget.

telthalern aus den deutſchen in die hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Erblande von nun an aufgehoben, und die freie Ein= Durch= und Ausfuhr aller ſowohl Gold= als Silbermünzen, iedoch dahin geſtattet, daß nach Innhalt der ſchon beſtehenden, und dermal wiederholt beſtättigten Patente die Anmeldung und Obſignirung aller aus den deutſchen, hungariſchen, und ſiebenbürgiſchen Erblanden in die fremden Länder auszuführenden Gold= und Silbermünzen bei dem k. k. Münz= oder Pagamenteinlöſungs= oder Mautämtern gegen unentgeltliche Paßertheilung, und ſonſtige unausbleiblichen Konfiskazion des ohne Anmelden und Paß auszuführenden Quantums unfehlbar geſchehe.

Hofdekret vom 8. Dezember 1786, kundgemacht in Brünn den 1., in Wien den 2., in Lemberg den 8. Hornung 1787.

Goldgewicht N. IV.

Darüber iſt das Patent vom 17. April 1771 wegen des geſetzwidrigen Gebrauchs des alten Pragergewichts zu republiziren.

Sieh im 4. B. S. 15—17.

Die k. k. wie auch Kremnitzerdukaten, und Souvraind'ore, wenn ſie mit einem angehängten

Gra=

Grane das patentmäſſige Gewicht haben, ſind bei allen Kaſſen anzunehmen.

Sie dieſe Verordnung unter dem Schlagworte Golderhöhung.

Es iſt zwar, in Betreff des geſetzmäſſigen Gewichts der Goldmünzen, deren Wägung ſchon durch mehrere Patente verordnet, und die ungewichtigen in die Einlöſung zu geben aufgetragen, wie auch die mit einer Wecke oder Vierecke geprägten Kopf- oder 20 Kr. Stücke mittels der Patente vom 28. April und 2. November 1770 — ſo im 6 B. der Thereſ. Sammlung S. 202 zu finden iſt — gänzlich verrufen, und unter Konfiskazionsſtrafe auſer Kurs geſetzet worden; nachdem ſich iedoch offenbaret, daß nicht allein die Wägung der Goldmünzen gänzlich auſer Acht geſetzt wird, ſondern auch der oben berührten Kopf- oder 20 Kr. Stücke ſich ſehr viele im Umlaufe befinden; ſind die hierwegen erlaſſenen Patente nicht allein zu republiziren, und in Rückſicht des für die noch im Kurſe verbleibenden Geldmünzen beſtimmten Gewichts das Publikum auf die genaue Beobachtung der in dieſen Sachen ſchon ergangenen Patente unterm Bezuge auf das erſt kürzlich erlaſſene Patent vom 12. Jäner 1786 — ſo unter dem vorigen Schlagworte zu finden iſt — anzuweiſen, ſondern auch auf deren genaue Befolgung das achtſamſte Augenmerk

Die Goldmünzen ſind zu wägen, und die mit einer Wecke oder Vierecke geprägten Kopf- oder 20 Kr Stücke zur Einlöſung zu geben.

zu tragen, und wider die Uibertreter mit der ausgemeſſenen Konfiskazionsſtrafe um ſo unnachſichtlicher vorzugehen, als im Widrigen ohne dieſe ernſtliche Aufſicht eine beſſere Folge nie zu hoffen iſt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Hornung 1786.

Alte Münzen N. V.

ſollen nach Wien eingeſendet werden.

Sieh im 4. B. S. 17.

Bergwerke und Kuxen. N. VI.

Klöſter können Bergwerke bauen, und Kuxen kaufen.

Sieh im 4. B. S. 17.

Uiber die Berg= und Pochwerkskoſten ſollen Ausweiſe eingeſendet werden.

Sieh im 7. B. S. 543—544.

Inn= und ausländiſche Gewerke ſind von Entrichtung der Erbſteuer frei.

Dieſes Geſetz wurde in Mähren und Schleſien, dann Innerößterreich durch Kreisſchreiben vom 19. September 1785 kundgemacht.

Da=

Dagegen aber haben die eiſenhauptgewerkſchaftlichen Einlagskapitalien derſelben noch ferner zu unterliegen.

In Böhmen durch Kreisſchreiben vom 31. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 252.

Was wegen des Gebrauchs der Bleiglätte zu Glaſuren für Hafnermeiſter verordnet worden.

Sieh vorne im Kommerziale unter der Rubrik Hafnermeiſter.

Bergwerksſachen N. VII.

Reiſe nach Wien in Bergwerksſachen iſt erſt dazumal zu unternehmen, wenn man bei dem Bergamte keine Ausrichtung erhält.

Die Koſtkanne bei Abführung des Bergrechts wird verboten.

Ausfuhr der Bergſtufen ohne berggerichtliche Päſſe iſt verboten.

Sieh im 4. B. S. 17—18.

Doch iſt dadurch, Mineralien auszuführen, nicht überhaupt, ſondern nur ohne berggerichtliche Päſſe verboten.

Sieh im 7. B. S. 544—545.

Berggerichtsordnung N. VIII.

Sieh im 4. B. S. 19—31.

Der 3. §. der Berggerichtsordnung wird abgeändert.

Sieh im 7. B. S. 545.

Die Berggerichte in Oeſterreich und Böhmen werden feſtgeſetzt, und Belehrungen nachgetragen.

Sieh im 4. B. S. 31—36.

Subſtituzionen der Berggerichte zu Schwaz, und Freiburg.

Die Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg hat ſich auch auf den, Privatdominien eigenen, Bergbau zu erſtrecken.

Wurde in Mähren und Schleſien durch Gubernialdekret vom 17. März 1785 kundgemacht.

Die Gerichtsbarkeit des allgemeinen landſteieriſchen Berggerichts zu Vordernberg erſtrecket ſich über ganz Steiermark.

Die

Die Gerichtsbarkeit der Privatgerichtsbehörden in Böhmen wird beſtimmt.

Sieh im 9. B. S. 253—257.

Wegen der in dem 3. §. des vorſtehenden Patents genannten zwoen Städte Budweis und Rokizan wurde verordnet, daß durch die im geſagten Patente enthaltene Beſtimmung, bei welchen landesfürſtlichen berggerichtlichen Subſtituzionen in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit auszuüben ſei, ſelben keinerdings eine eigene Gerichtsbarkeit habe anerkannt, und eingeräumet werden wollen, ſondern es gehören beide Städte allerdings in die Kathegorie der im 1. §. des Patents vom 18. Oktober 1785 bemerkten Privatberggerichte.

Unter welche Bergerichtsbarkeiten die Städte Budweiß und Rokizan gehören.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. März 1786.

1. In Bergrichtsſachen wird für Gallizien und Lodomerien das Berg= und Salineninſpektoratsoberamt zu Wieliczka zur erſten Behörde beſtimmt, welcher die Berggerichtsſubſtituzionen zu Bochnia und Wittow indeſſen, und ſo lange zugegeben werden, bis ſich die Nothwendigkeit zeigt, mehrere Subſtituzionen zu errichten.

Die Berggerichtsbehörden werden für Gallizien beſtimmt.

2. In Bergbelehnungsfällen, und der innern Leitung des Bergbaues iſt nebſt dem vorgeſchriebenen beſondern Manipulazionsunterrichte, die in

Böh=

Böhmen, Mähren, und Schleſien übliche Joachimsthalerverordnung ſo lange zur Richtſchnur zu nehmen, bis für Gallizien eine eigene Bergordnung vorgeſchrieben wird.

Note. Die übrigen §. §. ſind den in der nachfolgenden Erläuterung enthaltenen gleichlautend.

Patent für Gallizien vom 7. Mai 1786.

Weitere Beſtimmung der Berggerichtsbehörden für Gallizien.

Von nun an ſollen in Gallizien nur allein folgende Berggerichte der erſten Behörde beſtehen:

Das erſte zu Wieliczka für den Bezirk des ganzen Mislenizer- Bochnier- Neuſandezer- Tarnover- Rzeſzower- und Duklaerkreiſes, dann einen Theil des Liſkoer- und einen Theil des Przemiſlerkreiſes nach den Gränzen des Saanfluſſes.

Dieſem ſind zwo Berggerichtsſubſtituzionen zugegeben, als:

a) zu Bochnia,

b) zu Novitarg.

Das zweite zu Drohobitz für den andern Theil des Liskoer- und Przemiſlerkreiſes nach den Gränzen des Saanfluſſes, dann den ganzen Bezirk des Samborer- Lemberger- Zolkiewer- Zamoſcer- und Strierkreiſes.

Das

Das dritte zu Nadworna für den Bezirk des ganzen Stanislawower = Brzezaner = Broder = Zaleſzcziker = Tarnopoler = und Bukowinerkreiſes.

Dieſem Berggerichte iſt eine Berggerichtsſubſtituzion zu Solka zugewieſen.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieſer Berggerichte erſter Behörde ſind bereits in dem Patente vom 1. November 1781 (ſo im 4. B. S. 19 — 30 zu finden iſt) §. 2. 3. 4. 5. 6. beſtimmet, die ſie in keinem Stücke zu überſchreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1. November 1781 auf das genaueſte zu befolgen haben.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtsſubſtituzionen erſtrecket ſich bloß darauf, daß bei denſelben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwiſchen nöthigen Vorſehungsmittel angeſuchet, und bewirket, auch daß ſie von dem Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zur Inſtruirung eines Prozeſſes, und anderen richterlichen Amtsverrichtungen in ſolchen Fällen delegirt werden können, wo die ſtreitenden Partheien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt ſind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleich-

terung der Partheien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

In Ansehung der Gerichtstaxen haben ſich die Berggerichte, und ihre Subſtituzionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781 mit der Einſchränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klaſſe abzunehmen ſind.

Der Appellazionszug von dieſen ſämmtlichen Berggerichten gehet an das k. galliziſche Appellazionsgericht zu Lemberg.

Der Reviſionszug aber gehet in den Fällen, wo das Appellazionsurtheil von dem Urtheile der erſten Inſtanz unterſchieben iſt, iedesmal an die oberſte Juſtizſtelle zu Wien. Durch welche ſpätere Vorſchrift es von der wegen des Reviſionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1. November 1781 gemachten Anordnung abkömmt.

Hofdekret vom 9, kundgemacht den 28. Oktober 1786, dann Patent für Gallizien vom 18. Chriſtmonats 1786.

In dem Lande Tirol iedoch iſt ſich ob der beſtehenden Verfaſſung lediglich nach dem Patente vom 1. November 1781 zu benehmen, und iſt die

An=

Anordnung in Rückſicht Innerdſterreichs für Tirol nicht anwendbar.

Sieh im 9. B. S. 257——258.

Von dem Reſervate der Waldungen zu Holz und Kohlen kömmt es ſo weit ab, daß der Landesfürſt in dem übelſten Falle ſich des Waldungsreſervats mit dem nämlichen Rechte wie zuvor bedienen kann.

Nur iene Hammerwerke ſind als Entitäten des Bergbaues anzuſehen, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Zentner- oder Kaufmannsgute aufarbeiten.

Zu Wolfsberg beſtehet auch eine Berggerichtsſubſtituzion.

Die Privatberggerichtsbehörden ſollen ebenfalls in eigene Bezirke konzentrirt, und dem Berggerichte eines ieden Bezirks ſeine eigenen Berggerichtsſubſtituzionen zugewieſen werden.

Berggerichtliche Schurf- oder Belehnungsbriefe unterliegen in Hinkunft der dritten Stempelklaſſe. Weßwegen dieſe Gerichte zu allen Zeiten mit Stempelpapier verſehen ſein müſſen.

Die Konſignazion der Bergwerksprodukte, die die Gewerbe ſelbſt verſchleiſſen, ſind alle Jahre bis 15. Jäner einzubringen.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B. S. 545—550.

Dieſe Verordnung wird verſchärfet.

Wie ſich bei Einbringung der Partikularien von den erzeugten in die Aerarialeinlöſung nicht gelangenden Bergprodukten zu achten ſei.

Sieh im 9. B. S. 259—260.

Wie die Partikularverzeichniſſe und Faſſionen über Bergwerksprodukte zu verfaſſen ſein.

Nachdem die eingegangenen Partikularverzeichniſſe über die im vorigen Jahr erzeugten, und in die landesfürſtliche Einlöſung nicht gekommenen Bergwerksprodukte nicht nach dem Sinne der unterm 25. April 1785 ergangenen Zirkularverordnung (ſo im 9. B. S. 259 — 260 zu finden iſt) noch auch nach dem Formulare verfaſſet worden ſind; ſo werden wegen künftiger Einbringung dieſer Verzeichniſſe die betroffenen Dominien und Gewerke neuerdings auf geſagte Verordnung, und das Formulare verwieſen, in deſſen Folge nur der auſer Landes zu verſchleiſſende Eiſenſtein fatiret, ſtatt des inner Landes zu verbrauchenden hingegen vielmehr das daraus erzeugte rohe oder geſchmiedete Eiſen und Gußwerk nebſt dem nach dem Mittelverkaufspreiſe ſich ergebenden Geldbetrage verläßlich anzuſetzen iſt. Wie denn bei künftiger Einbringung einer derlei fehlerhaften Faſſion ſolche von der den Hauptausweis zu verfaſſen habenden k. Kammeralbuchhalterei auf Koſten des Verfaſſers durch einen Expreſſen zurückgeſendet, und ein richtigeres Verzeichniß abgefordert werden wird.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. März 1786.

Belehrung, wie weit bei Abſterben eines Großzerrenhammermeiſters das Berggericht in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einzuſchreiten habe.

Sieh im 7. B. S. 550—552.

Weitere Belehrung bei Sterbfällen.

Die Beſtellung eines Vormunds, und die Aufnahme der Vormundſchaftsrechnungen ſtehet dem ordentlichen Perſonalrichter auch dann zu, wann unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen iſt.

Sieh im 9. B. S. 265—266.

Künftig ſollen alle Bergwerksjuſtizſachen in Hungarn an den Tavernikalſtuhl gezogen werden.

Sieh im 7. B. S. 552—553.

Welchen Bergſtädten das Patronatsrecht belaſſen worden.

Sieh das dießfalls erfloſſene Geſetz im 8. B. S. 631 nach.

Kein Haus oder Grundſtück, ſo mit Knappſchafts- oder Bergbrüderladgeldern behürdet iſt, kann ohne ſchriftliche Einwilligung des betroffenen Bergamts veräuſert werden.

Von den Kontrakten der emphiteotiſch verkauften, oder auch nur vermietheten Gemeindenzien der Bergſtädte ſind Abſchriften einzuſenden.

Jener, der einen ergiebigen und hoffnungswürdigen Bau auf Zinnober und Queckſilber ausfindig, und hiervon die Anzeige macht, erhält eine Remuneration.

Sieh im 9. B. S. 267—268.

Die wegen des Bergbaues auf Zinnober und Queckſilber weiters erfloſſenen Geſetze ſieh in der 6. Hauptabtheilung 3. Abſatz unter der Rubrike Queckſilber.

Was in Betreff des Salzverſchleiſſes und Regale verordnet worden.

Sieh im 10. B. S. 211.

Die Verwaltung der Berg- und Hammerwerke auf den Gütern des Religionsfonds wird der Hofkammer im Münz- und Bergweſen übertragen.

Sieh eben alda S. 765.

Die Einbruchsſtazion Pettau wird zu einer Hauptbergſtadt erhoben.

Die Bergſtadt und Einbruchsſtazion Pettau wird zu einer Hauptbergſtadt erhoben.

Hofentſchlieſſung vom 22. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 6. Juni 1786.

Un-

Unterricht

über die

Manipulazionsart

der kaiſ. königl.

Berggerichte

in den ſämmtlichen

k. k. deutſchen und böhmiſchen Erblanden.

Von
der Verfaſſung der Berggerichte.

§. 1.

Die k. k. Berggerichte haben das ihnen anvertraute richterliche Amt insgemein in allen Geſchäften, wo ein Kläger und ein Beklagter einſchreitet, und es daher ſich um eine eigene Streitſache handelt, in ordentlicher Verſammlung des Berggerichts aufzunehmen.

§. 2.

Die Gerichtsſitzung hat unter dem Vorſitze des Bergrichters zu geſchehen; nur in deſſen Verhinderungsfalle hat den Vorſitz der erſte Berggerichtsbeiſitzer auf ſich zu nehmen; dieſer Sitzung haben alle Beiſitzer beizuwohnen, nur ſind hiervon iene enthoben, die mit Bewilligung des Bergrichters wichtiger Verhinderungen halber nicht erſcheinen können: auch haben dieſen Sitzungen die Berggerichtsaktuarien beizuwohnen.

§. 3.

Dieſe Verſammlung iſt wöchentlich in Gerichtsſachen wenigſtens einmal am Mittwoche, ſonſt aber in Officioſis die gewöhnliche Bergkonſultazion, wie bisher am Samſtage zu halten; doch ſtehet dem Bergrichter frei, bei ſich häufenden Geſchäften auch einen andern Tag der Woche zu ſolcher Gerichtsverſammlung zu beſtimmen, und in gleicher Art die Sitzungen in officioſis nach dem Bedürfniſſe der ſich häufenden Geſchäfte zu vermehren; und, wenn an einem der beſtimmten Tage ein gebotener Feiertag einfiele, ſoll die Verſammlung nach des Bergrichters Befunde auf den vorhergehenden, oder folgenden Tag überleget werden.

§. 4.

An dem Tage der abzuhaltenden Gerichtsverſammlung haben ſich die Beiſitzer ſo, wie der Bergrichter, in der Gerichtsſtube dermaſſen zu gleicher Zeit einzufinden, daß um 8 Uhr die Sitzung den Anfang nehmen könne; auch hat die Sitzung bis 12 Uhr fortzudauern, es wäre denn, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden wäre. Sollte das Referat eines Exhibiti eben im Zuge ſein, dann ſoll die Sitzung

auch

auch bis 1 Uhr, iedoch nicht länger, fortgeſetzet werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, ſoll in ſolchem Falle nach dem Befunde des Bergrichters die Berathſchlagung noch am ſelbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgeſetzt werden.

§. 5.

Bei dieſer Gerichtsverſammlung ſind alle bei den Berggerichten ſowohl in der Inſtruirung, als in der Entſcheidung vorfallende Juſtizgeſchäfte aufzunehmen.

§. 6.

Folgende Geſchäfte iedoch kann der Bergrichter, wenn er es nöthig findet, in abgeſönderten Sitzungen verhandeln laſſen: a) die Aufnahme mündlicher Klagen kann vor zween Berggerichtsbeiſitzern, oder ſubſtituirten Berggerichtsperſonen, und dem Aktuar geſchehen; b) zu Aufnahme mündlicher Nothdurften, worüber eine definitive Erkenntniß zu ſchöpfen iſt, müſſen aber vier Beiſitzer nebſt dem Bergrichter, und dem Aktuar zugegen ſein, von dieſen über die vernommenen Nothdurften die Berathſchlagungen gepflogen, und die Erkenntniß geſchöpfet werden,

c) und eben ſo können auch von einer beſondern Gerichtsſitzung iene Tagſatzungen aufgenommen werden, welche gemäß der allgemeinen Gerichts-ordnung, wegen Aufſtellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinſchaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkunde, wegen eines Pacto præjudicialis, Ceſſionis bonorum, oder reſtitutionis in integrum angeordnet werden. d) Die Tagſatzungen zu Aufnahme der Eide, Verſuchung der Güte, und zu der zwiſchen ſtreitenden Theilen vorgehenden gerichtlichen Einſicht der Urkunden, wie auch zu Verhörung der Zeugen können ebenfalls vor zween Beiſitzern, und dem Aktuar aufgenommen werden. e) Endlich ſind zu den gerichtlichen Feilbietungen der Bergtheile und Bergwerks-entitäten wenigſtens zween Beiſitzer, oder ſubſtituirte Gerichtsperſonen abzuordnen.

§. 7.

Zu Inrotulirung der Akten iſt genug, wenn ein Gerichtsbeiſitzer, oder eine ſubſtituirte Berggerichsperſon abgeordnet wird, die der Bergrichter zu benennen hat. Eben ſo ſind in den Fällen, wo Zeugenverhöre, oder Eide auſer dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheien aufzunehmen ſind, zween Beiſitzer, oder Gerichtsſubſtituten

ten, oder wenigſtens ein Beiſitzer, oder Berggerichtsſubſtitut, und der Aktuar, der Bergſchreiber, oder Berggerichtskanzelliſt abzuordnen.

§. 8.

In Officioſis, welche nicht in die Gerichtshandlungen einſchlagen, hat es bei der ſchon beſtehenden Ordnung zu verbleiben.

Von Einreichung des Exhibiti, und dem Protocollo Exhibitorum.

§. 9.

Was immer an ein Berggericht von Partheien, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von den vorgeſetzten Stellen gelanget, bedarf weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Aufſchrift, ſelbſt an die Stelle, einer Titulatur, ſondern es geſchieht genug, wenn von auſen der Name, wohin das Exhibitum gehört, angezeiget iſt, maſſen ſorgfältigſt darauf geſehen werden muß, damit vom Anfange bis an das Ende nichts Unnützes angebracht, ſondern bloß das zur Sache ſelbſt Gehörige ordentlich ausgeführet werde.

§. 10.

Was immer von Seiten der Stellen an die Berggerichte gelanget, ſoll verſchloſſen, jenes dagegen, was von Partheien dahin gelanget, kann eröffnet, oder verſchloſſen, übergeben werden.

§. 11.

Zu Uiberreichung der Exhibitorum iſt in dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen Gerichtshauſe, eine eigene Stube zu beſtimmen, dahin der Berggerichtsaktuar, und, wo beſondere Berggerichtskanzelliſten, oder Gerichtsſchreiber angeſtellet ſind, auch dieſe anzuweiſen, und von den erſten ein eigenes Protocollum Exhibitorum zu führen.

§. 12.

Das Protocollum Exhibitorum muß täglich, die Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, von 7 bis 10 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden, damit durch dieſe ganze Zeit die Schriften eingereichet werden können; und iſt zugleich die Vorſehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Poſt eingeſendet werden, von den Gerichtsdienern von

Zeit

Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgeholet, und an das Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 13.

Die Uiberreichung des Exhibiti hat zu Handen des Aktuars in loco Officii zu geſchehen, und ſtehet dem Aktuar nicht zu, weder ein Exhibitum auſer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annehmung eines Exhibiti, unter was immer Vorwand zu verweigern. Der Aktuar iſt ſchuldig, das Exhibitum in Gegenwart desienigen, der es überreichet, mit ienem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maaß der Zeitordnung der geſchehenen Uiberreichung eigen iſt, und hat der Numerus vom erſten Jäner bis letzten Dezember ieden Jahrs immer fortzulaufen; die Aufzeichnung des Numeri hat von Auſen unter der Aufſchrift ſichtbar zu geſchehen, woſelbſt auch der Tag der geſchehenen Uiberreichung anzumerken iſt. Wer über die geſchehene Exhibirung einen Beweis ſich zu verſchaffen verlanget, hat auf einem beſonderen Bogen die Rubrike des Exhibiti, das er übergiebt, zum Protokolle mitzubringen, und ſodann iſt der Aktuarius ſchuldig, dieſe Abſchrift der Rubrik nach Entgegenhaltung derſelben mit iener des Exhibiti mit deſſen Numero zu bezeichnen,

und

und den Tag der Exhibirung darauf zu ſetzen; doch ſoll hierwegen in dem Amte Niemand aufgehalten werden, maſſen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protokoll füglich nach abgefertigtem Uiberbringer geſchehen kann.

§. 14.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Aktuar ſelbe ſogleich (in ſoweit er nämlich nicht durch neue Exhibenten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Numern ausweiſet, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das iſt, in ſelbes den Numerum Exhibiti, ſodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugeſendet worden, dann den Zunamen und Taufnamen jener Parthei, die das Exhibitum betrifft, endlich mit wenigen Worten den weſentlichen Gegenſtand des Exhibiti anzumerken. Zu dieſem Ende kann er das Involucrum, wenn nicht die Rubrike von Auſen ohnehin überſchrieben iſt, eröffnen, und die Rubrik einſehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Parthei daran läge, daß ihre Schriften von Niemand anderen, als dem Bergrichter ſelbſt, eröffnet würden; in welchem Falle dann der Parthei obliegет, in der Uiberſchrift mit gröſſeren Buchſtaben ſich des Ausdrucks zu eigenen Händen des Bergrichters zu

ge-

gebrauchen, wo ſodann dem Aktuar die Eröffnung nicht zuſtehet, ſondern das verſchloſſene Exhibitum unmittelbar dem Bergrichter zuzuſenden iſt.

§. 15.

Das Protocollum Exhibitorum iſt ſo zu führen, daß zur Seite ieden Blatts ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelaſſen werde, damit der Bergrichter daſelbſt zu iedem Numero den Beiſitzer anmerken könne, dem er das Referat zugetheilet wiſſen will; auch iſt das Protokoll an iedem Tage, iedoch ohne Unterbrechung der Numern, abzuſchlieſſen, und daher auf ieden Bogen anzumerken: Z. B. Protocollum Exhibitorum vom 1. März 1783: an Ferialtagen iſt der Umſtand des Ferialtags anzumerken. Z. B. Protocollum Exhibitorum vom 2. März 1783, Ferialtag. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, iſt der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, ſondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum Z. B. vom 3. März 1783. Nichts eingekommen.

§. 16.

§. 16.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungeſäumt zu geſchehen, und iſt dem Aktuar nicht geſtattet, ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlaſſen, ſondern er darf ſein Amtsort nicht eher verlaſſen, bis alle Exhibita, die am ſelbigen Tage vorgefallen, ordnungsmäſſig eingetragen ſind.

§. 17.

Wenn der Aktuar aus dem Regiſter ſeiner früheren Protokollen entnimmt, daß ein Exhibitum mit Prioribus verflochten ſei, denen bereits ein Beiſitzer zum Referat zugetheilet geweſen, hat er denſelben ſogleich bei dem ſie betreffenden Numero zur Seite anzumerken, damit der Bergrichter andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referentens bedarf.

§. 18.

Sobald nun in dem Protokolle die Eintragung aller vorgekommenen Numern vollendet, und das Regiſter hierüber, das unter einem ſogleich täglich zu verfaſſen kömmt, berichtiget iſt, hat der Aktuarius ohne mindeſten Aufſchub ſothanes

Pro=

Protokoll durch den Gerichtsdiener dem Bergrichter, die Exhibita ſelbſt aber dem Referenten zuzuſchicken.

§. 19.

Das Protocollum Exhibitorum, das ſeiner Zeit an den Aktuar wiederum zurück zu gelangen hat, muß vom ſelben in ſeiner Amtsſtube getreulich aufbewahret, mit Ende ieden Monats die Tagesblätter in Ordnung zuſammen gebunden, Blatt für Blatt foliiret, und dann über ieden Jahrgang durch den Berggerichtsaktuarius oder Berggerichtsſchreiber ein genaues Regiſter mit Benennung der Partheien, von denen Exhibita vorgekommen, und des mit wenigen Worten auszudrückenden Gegenſtandes verfaſſet werden, und es iſt ſich hierbei nicht auf den Numerum des Exhibiti, ſondern auf das Blatt des Protokolls zu beziehen; ſind von der nämlichen Parthei mehrere Exhibita im nämlichen Jahre vorgekommen, ſo ſind die Partheien nicht öfters insbeſondere zu benennen, ſondern ſogleich alle Blätter, die auf dieſe Parthei eine Beziehung haben, neben einander anzuſetzen: daher in dem Regiſter der Partheien Namen nicht zu enge anzuſetzen, ſondern ieder Parthei ein mäſſiger Raum, um die weiteren Blätter beizuſetzen, zu belaſſen iſt.

§. 20.

§. 20.

Wenn ein Exhibitum nach Maaß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubriken einzureichen iſt, iſt iede Schrift, oder iede Rubrik mit dem nämlichen Numero zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmal zu geſchehen, es iſt aber zur Seite anzumerken: *in duplo*: oder mit z. B. 4. Rubriken.

§. 21.

Nur wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depoſitum betrifft, iſt ſelbes bei dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, ſondern es hat ſich der Exhibent an einem Gerichtstage bei verſammelter Berggerichtsſitzung anmelden zu laſſen, und daſelbſt ſein Exhibitum ſammt dem Depoſito zu überreichen, worüber ſich nach Maaß der weiter unten folgenden Vorſchrift zu benehmen iſt.

Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bergrichter das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er daſſelbe ſo bald möglich

vor

vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umſtände die Akten ſelbſt zu erheben, und durchzuleſen, ſodann bei iedem Numero den Namen desienigen Beiſitzers anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Sähe der Bergrichter das Exhibitum von groſſer Wichtigkeit, oder beſonderer Rückſichten würdig an, ſo ſtehet demſelben zu, auch einen zweiten der Sache gewachſenen Beiſitzer als Korreferenten zu benennen, und in wichtigen Fällen, beſonders wo es um Markſcheidsſtreitigkeiten, und genaue Einſicht ſowohl der Akten, als Riſſe, oder Mappen zu thun iſt, die Prozeßakten zirkuliren zu laſſen, welche iedoch von den Beiſitzern keineswegs aufzuhalten, ſondern dem Referenten ſchleunig zurückzuſenden ſind.

§. 24.

Von des Bergrichters Willkühr hängt die Auswahl und Benennung des Referenten ab, und iſt ieder Beiſitzer ohne Ausnahme ſchuldig, das ihm zugetheilte Exhibitum zu bearbeiten. Nur wenn der benannte Beiſitzer mit den Partheien,

oder mit dem Geſchäfte in einer dem Bergrichter unbekannt geweſenen Verbindung ſtünde, die ihn verhinderte, das Referat auf ſich zu nehmen, kann er ſich auf die hierunten folgende Art des Referats entſchlagen, ſonſt nicht; und es ſtehet auch den Beiſitzern nicht zu, ohne ausdrückliches Vorwiſſen, und Einwilligung des Bergrichters die zugetheilten Referate zu verwechſeln. Wie denn iede von dem Bergrichter bewilligte Uibernehmung und Veränderung des Referenten in dem Protocollo Exhibitorum ſogleich genau anzumerken iſt.

§. 25.

Doch ſoll ſich der Bergrichter in Zutheilung der Referate gegenwärtig halten, daß ieder Beiſitzer zwar nach ſeinen verhältnißmäſſigen Kräften und guten Willen benutzet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu ſehr geſchonet, ſondern eine billige Gleichheit unter den Beiſitzern in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 26.

Wenn der Bergrichter in der Zutheilung, die mit möglicher Beförderung aufzunehmen iſt, das ganze Protokoll vollendet hat, ſoll ſolches dem Aktuar zugeſendet werden.

Von

Von Beförderung des Exhibiti an den Referenten.

§. 27.

Sobald der Aktuar das Protocollum Exhibitorum von dem Bergrichter zugeſendet erhalten hat, liegt ihm ob, die Exhibita nach der in dem Protokolle angemerkten Zutheilung ſo zu ſortiren, damit in dem Referentenbuche iedem Beiſitzer die ihm zugetheilten Exhibita auch zugeſchrieben werden mögen.

§. 28.

Das Referentenbuch iſt von dem Aktuar oder Berggerichtsſchreiber folgendermaſſen zu führen: a) daß ieder Beiſitzer ſeinen abgeſönderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum, ein vier Finger breiter Raum leer gelaſſen werde, um daſelbſt den Numerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können. b) Daß in ſelbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilten Exhibita eingetragen

hierbei c) die bei iedem Referenten vom 1. Jäner bis letzten Dezember in der Reihe fortzulaufen habenden Numern der Referate ausgedrücket, und der Numerus, den das Exhibitum in dem Referentenbuche hat, iedem Exhibito rückwärts beigeſetzet werde. Wenn bei einem Exhibito Priora vorhanden ſind, hat der Aktuar dieſelben, falls ſie nicht von einer gar ausnehmenden Weitſchichtigkeit wären, ſogleich aus den Regiſtratursakten auszuheben, dem Exhibito zuzubinden, und wie eines Referenten nach dem andern Exhibita eingetragen, und in Ordnung ſind, die Zuſchickung derſelben an ieden Beiſitzer verſchloſſen zu beſorgen, hierbei bei iedem Exhibito, dem ein Korreferent beſtimmet iſt, ſowohl den ernannten Referenten, als auch den Korreferenten deſſen durch Beilegung eines beſonderen Zettels zu erinnern. Sollten aber die Priora von beſonderer Weitläufigkeit ſein, hat ſich der Aktuar vorläufig mit dem Referenten, ob, und welche er verlange, in das Einvernehmen zu ſetzen.

§. 29.

Hätte der Bergrichter ein in das Protokoll eingetragenes Exhibitum abgefordert, und etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem es betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

§. 30.

Die Referentenbögen ſind an iedem Rathstage in die Rathsſtube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Regiſtratur durch zehn Jahre aufzubehalten, nach derer Verlaufe ſie hinweggethan werden können.

Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referate.

§. 31.

Der Referent iſt ſchuldig, zuförderſt zu ſehen, ob die Numeri der Referate genau auf einander folgen, und alſo nicht etwa ein oder das andere Stück nicht zugeſtellet worden. Bemerkte er hierinnen eine Irrung, hat er ſich mit dem Aktuar eheſtens zu beſprechen, und den Verſtoß zu beheben, ſonſt aber, oder auch bei öftern derlei Irrungen, wenn ſie auch alſogleich behoben würden, dem Bergrichter die Anzeige zu machen, um den Aktuar zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

§. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bergrichter unbekannt geweſene Urſache ſeiner Verflechtung mit dem betroffenen Geſchäfte, oder den Partheien ihn hindere, das Referat auf ſich zu nehmen, hat er am nächſten Gerichtstage dem Bergrichter den Anſtand zu eröffnen, damit, wenn ſelber ihn wichtig genug fände, ein anderer Beiſitzer zum Referenten ernennet, und ſeiner Zeit ein entweder in einem näheren Bergbezirke befindlicher Berggerichtsſubſtitut, oder anderer tauglicher Bergbeamter der zu Erledigung des Geſchäfts aufzunehmenden Berathſchlagung, um die erforderliche Zahl von 4 Stimmen zu ergänzen, beigezogen werde, welches in dem Protokolle, und dem Referentenbuche ſogleich währender Sitzung anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in inſtanti zu übernehmen iſt.

§. 33.

Iſt aber der benannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er ſogleich jedes Exhibitum, auch jede Beilage desſelben genau einzuſehen, und zu durchleſen, und dem Geſchäfte jene Uiberdenkung und reifes Nachſinnen zu

zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienſteides vor Gott und ſeinem Landesfürſten auſſer Verantwortung ſetzet.

§. 34.

Der Referent hat über iedes Exhibitum auf einem beſondern halbbrüchigen Bogen ſeine ſchriftliche Meinung aufzuſetzen. In dem Eingange dieſes Bogens iſt der Numerus, den das Exhibitum nach dem Protocollo Exhibitorum hat, anzumerken, dann an der einen Seite ein gegründeter Auszug des Geſchäftes, auf der andern dagegen die Meinung ſammt ihren weſentlichen Gründen, und am Ende das Formale, nach welchem er die Erledigung zu faſſen glaubte, anzuſetzen, und iſt ieder Bogen von dem Referenten zu unterfertigen. Iſt das Exhibitum bloß auf Ordnung zu weiſen, oder nicht zur endlichen Schlußfaſſung, ſondern nur zur Inſtruirung geeignet, oder von ſolcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedarf, ſondern in ſeinem vollen Inhalt abgeleſen werden kann; in dieſen dreien Fällen hat der Referent auf der einen Seite nur die Partheien, und das Weſentliche des Gegenſtandes, um den es ſich handelt, mit wenigen Worten auszudrücken; auſer dem iſt der Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfaſſen, kein Behelf,

oder Beweismittel zu übergehen, das Petitum aber von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken; auch hat der Referent die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläuftigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathſchlagung nicht durch langes Nachſuchen die Gerichtsverſammlung einer unnützen Zeitverſäumniß auszuſetzen.

§. 35.

Dieſe Bearbeitung hat der Referent mit ſolcher Beförderung vor die Hand zu nehmen, daß, wenn Gefahr am Verzuge unterwaltete, oder er durch des Bergrichters ausdrücklichen Befehl angewieſen würde, das Referat am nächſt folgenden Sitztage zum Vortrage gebracht werden könne; gleichwie bei jenem Exhibito, wo auch der nächſte Sitztag, ohne daß die Juſtizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, der Referent ſich ſogleich, als er von dem Geſchäfte die nöthige Informazion genommen hat, mit dem Bergrichter über jene Vorkehrungen einzuvernehmen hat, die dem Dienſte angemeſſen ſind; und ſtehet in ſolchem Falle dem Bergrichter zu, zu einer ſolchen augenblicklichen Berathſchlagung einen, oder den anderen Beiſitzer beizuziehen.

§. 36.

Wo keine Gefahr am Verzuge unterwaltet, iſt der Referent zu keiner mehreren Beförderung verbunden, als daß er die eigentlichen Rechtsgeſchäfte, das iſt, die abgeführten Prozeſſe längſtens binnen 30 Tagen, die übrigen Exhibita aber binnen 8 Tagen zum Vortrage bearbeitet habe. Doch kann der Bergrichter bei unterwaltenden beſondern Umſtänden dem Referenten eine längere Friſt anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

§. 37.

Sollte ein Beiſitzer ſich mit einer beſonderen Erlaubniß wichtiger Urſachen halber auſer das Gerichtsort begeben, oder eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fordern, ſo hat er auch hierum bei dem vorgeſetzten Appellazionsgerichte anzulangen, und um Einbegleitung ſeines Geſuchs den Bergrichter anzugehen, welches (Appellazionsgericht) berechtiget iſt, ihm die Erlaubniß, ſich von dem Gerichtsorte, iedoch nicht auſer die k. k. Erblande, hinweg zu begeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Urſachen ihn von der Arbeit, iedoch nicht über 6 Wochen lang, zu entheben; wollte ſich aber der Beiſitzer eine länger fortdauern-

de Enthebung von den Geſchäften erbitten, ſo hat er ſich dießfalls zwar ebenfalls bei dem Bergrichter, und zwar mit Anführung und Darthuung aller Umſtände, und der Beweggründe ſeines Geſuchs ſchriftlich zu melden; es ſtehet aber dieſem nicht zu, dieſe von ſelbſt zu ertheilen, ſondern er iſt ſchuldig, hierüber die Anzeige durch das Appellazionsgericht der k. k. oberſten Juſtizſtelle mit ſeinem gutächtlichen Ermeſſen abzugeben, und hierüber fernere Entſchlieſſung nach Maaß der unterm 21. Dezember 1780 erfloſſenen Anordnung zu gewärtigen.

Von dem Vortrage, der Berathſchlagung, und Erledigung in der Gerichtsverſammlung.

§. 38.

Der Vortrag, und die Berathſchlagung aller Exhibitorum hat allgemein in der ordentlichen Gerichtsſitzung an den oben hierzu beſtimmten Tagen zu geſchehen; unbenommen iedoch iſt dem Bergrichter aus gegründeten Urſachen eine beſondere Gerichtsverſammlung über ein oder anderes Geſchäft vornehmen zu laſſen, und zu ſelbem die Zahl, und die Perſonen der Beiſitzer auszuwählen.

§. 39.

Der Eingang der Rathsſitzung hat mit dem zu geſchehen, daß die der Stelle zugekommenen Generalien und Reſoluzionen, wie auch die Reviſions- und Appellazionsurtheile abgeleſen, und die hierüber nöthigen Verfügungen ungeſäumt beſorget werden. Von ienen höchſten Entſchlieſſungen, die nicht eine bloſſe Partheiſache, ſondern ein Normativum betreffen, hat ieder Beiſitzer des Gremii ein gedrucktes oder geſchriebenes Exemplare zu überkommen. Nachhin ſind iene Exhibita, welche entweder in die Einleitung eines Prozeſſes, oder Ertheilung einer Exekuzion einſchlagen, in Vortrag zu bringen; endlich ſind die förmlichen Prozeſſe über geſchloſſenes Verfahren zu referiren.

§. 40.

Bei den Prozeſſen iſt ſo viel möglich aus den bearbeiteten iener vor dem andern in Vortrag zu bringen, wovon das Verfahren eher geſchloſſen worden, wenn nicht etwa bei einem ſpätern die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erforderte; bei allen übrigen Exhibitis dagegen hat der Vortrag nach iener Reihe und Ordnung zu geſchehen, nach welcher die Beiſitzer in

der

der Verſammlung ſitzen, und hat der Bergrichter ſich die Referentenbögen vorlegen zu laſſen, und bei iedem Numero, der erledigt worden, das Datum der Erledigung beizuſetzen, wenn er nicht etwa dieſe Beſchäftigung einem andern Beiſitzer aufzutragen fände.

§. 41.

Der Vortrag hat von dem Referenten ſo zu geſchehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt ſammt ſeinem ſchriftlichen Voto ableſe. Die ſämmtlichen dem Prozeſſe beiliegenden Urkunden ſollen in ienen Stellen, auf die ſich eine Parthei beziehet, oder auch, wenn es der Referent, oder die Beiſitzer nöthig finden ſollten, ihres ganzen Innhalts, und zwar nicht von dem Referenten, ſondern von einem andern Beiſitzer, dem während des Referats die Akten zu übergeben ſind, abgeleſen werden.

§. 42.

Dem Referenten iſt in Ableſung des Referats nicht einzureden, weder ſoll ein Beiſitzer, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bergrichter, zumvoraus zu bemerken geben, wohin ſeine Meinung abziele, ſondern es iſt der Referent ruhig und be-

bacht-

dachtſam anzuhören. Nur wenn ein Beiſitzer ein Faktum nicht wohl eingenommen hätte, ſtehet ihm zu, hierüber mit Anſtand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit Ableſung des ferneren Referats fortzufahren iſt.

§. 43.

Nach vollendetem Referate ſoll in den Fällen, denen allenfals ein Korreferent beſtimmet iſt, dieſer ſein ſchriftliches Votum, und zwar den auch ſeinerſeits verfaßten Extractum Actorum, wenn er mit ienem des Referenten nicht durchgehends übereinſtimmte, ableſen, und dann hat die Umfrage unter den übrigen Beiſitzern nach iener Reihe und Ordnung zu geſchehen, in welcher ſie ſitzen.

§. 44.

Jeder Beiſitzer ſoll in Erinnerung auf ſeinen Dienſteseid ſeine Meinung nach ſeiner innerlichen Uiberzeugung gewiſſenhaft eröffnen, keiner Leidenſchaft, oder ſonſt wie immer gearteten Rückſichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, Statt geben, ſich bloß durch ſeine Amtspflicht leiten laſſen, ſeine Meinung mit männ=

männlichem Anſtand ohne Anzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, dabei aber ſich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit und Wiederholung deſſen, was bereits vor ihm erwähnet worden, die Berathſchlagung nicht zu verzögern.

§. 45.

Ein Beiſitzer ſoll dem andern in das Votum nicht einreden; nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant ſeine Meinung auf ein ganz irriges, aktenwidriges Faktum gründe, ſtehet ihm zu, mit Anſtand die wahre Beſchaffenheit des Faktums aufzuklären.

§. 46.

Ein Beiſitzer kann in folgenden Angelegenheiten der Berathſchlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben a) wenn das Geſchäft ſeine Gemahlinn, b) einen Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie, c) ein Geſchwiſterkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundſchaft noch näher verwandt iſt, d) der ihm im nämlichen Grade verſchwägert iſt, e) ſein Mündel oder Curandum, f) oder auch eine Parthei angehet, mit der er in groſſer Feindſchaft lebet, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in denen er etwa einer

Par-

Parthei als Rechtsfreund zuvor gedienet hätte, endlich h) wenn er aus dem Geſchäfte einen mittelbaren, oder unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; daher ſoll in allen dieſen Fällen der betroffene Beiſitzer, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung geſtattet werde.

§. 47.

Sollte ein Beiſitzer, der ſeine Meinung früher abgegeben hat, ſich durch die Gründe eines ſpäteren Voti beſtimmet finden, von ſeiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es alſogleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem ſodann ſeine erſte abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 48.

Der Bergrichter ſoll Niemanden in der Freiheit des Voti, auſer einer in dem Voto bemerkten Unanſtändigkeit, oder Weitläuftigkeit, unterbrechen; nur wenn ſelber zu bemerken glaubte, daß ein wichtiger Umſtand ganz übergangen, oder in einem ganz falſchen Geſichtspunkte die Berathſchlagung aufgenommen worden, ſtehet ihm zu die Umſtände in Facto, iedoch ohne den ſeinerſeits hieraus zu ziehenden Schluß, zu eröffnen, den Beiſitzern

zu

zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen, maſſen ſonſt nach einmal geäuſerter Meinung keine neuerliche Umfrage geſchehen ſoll, und nur jedem Beiſitzer gemäß vorſtehenden §. oblieget, von ſeinem Voto abzugehen, wenn er ſich durch des Bergrichters Gründe von deſſen Meinung überzeuget fände. Auſer dem mag zwar der Bergrichter ſeine abgeſönderte Meinung ad Protocollum geben; er iſt aber ſchuldig nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen das Concluſum zu faſſen.

§. 49.

Sind bei der Berathſchlagung, welcher bei allen Fällen, wo ein Endurtheil zu ſchöpfen iſt, vier Beiſitzer beiwohnen müſſen, die Stimmen ſo getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl ſtehe, dann hängt von dem Bergrichter ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieſer iſt das Concluſum zu faſſen. Wäre der Bergrichter mit keiner dieſer Meinungen einverſtanden, dann ſoll die Berathſchlagung bei einem verſtärkten Gerichte, dem nach Beſtimmung des Appellazionsgerichts noch ein oder zwei delegirte Beiſitzer aus in den den in der Nähe befindlichen Bergbezirken angeſtellten Berggerichtsſubſtituten, oder ſonſtigen hinlänglich dazu qualifizirten Beamten zuzuziehen ſind, vorgenommen werden.

§. 50.

Das Concluſum ſoll deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden; ſtimmet ſelbes mit des Referenten Antrag überein, und das Geſchäft wäre von Wichtigkeit, ſollen die Formalien nochmals abgeleſen, und iedes Wort wohl erwogen werden; wäre aber das Concluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, ſoll der Beiſitzer, nach deſſen Stimme das Concluſum gefaſſet worden, das Formale entwerfen, und längſtens im folgenden Gerichtstage zur Schlußfaſſung vorlegen.

§. 51.

Von ienem, was in der Gerichtsverſammlung vorgekommen, ſoll das Gerichts- und Amtsperſonale bei ſchwerer Verantwortung und genauer Haftung für allen entſtehen mögenden Schaden, ein genaues Stillſchweigen beobachten, und Niemandem etwas eröffnen.

Von dem Benehmen der delegirten Berggerichtsſubſtituten in den beſonderen Bergwerksbezirken.

§. 52.

Wenn ſich in den beſondern Bergbezirken, wo die Partheien von dem ordentlich beſetzten Berggerichte zu weit entfernet ſind, Bergwerksſtreitigkeiten ergeben, iſt die Inſtruirung des Prozeſſes überhaupt, und beſonders die Tagſatzungen, Beaugenſcheinungen, Zeugenverhör, Eidesabnahme, und Inrotulirung der Akten den beſtellten Bergämtern, als Berggerichtsſubſtituten, per delegationem zu übertragen, und die Klage entweder gleich bei denſelben anzubringen, oder, wenn ſie bei dem ordentlich beſetzten Berggerichte einkömmt, ſogleich dahin zu übergeben, und die Partheien anzuweiſen.

§. 53.

Es haben ſich aber geſagte delegirten Berggerichtsſubſtituten angelegen zu halten, bei mündlich oder ſchriftlich vorkommenden minder wichtigen Beſchwerden, als, wo es z. B. um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, Manipulanten, und ſonſtigen Arbeiter; um ſchädliche oder gefährliche Grubenbelegungen, oder ſonſtige Werksanſtalten,

Waſſer=

Waſſerhaltung, Bergförderniß, Berg-Schmelz- Poch-werks = und andere Werkserforderniſſe, um das Führweſen der Erzgänge, Schliche, Kohlen, dann anderer derlei Materialien, um Abſtrickung des Holzes, oder Kohlen, Abredung, oder Abwendung, und Aufenthaltung der Arbeiter und Manipulanten, dann um andere dergleichen keinen Verſchub leidende, und eine ſchleunige Abhilfe erfordernde Angelegenheiten zu thun iſt, die Sache dahin zu leiten, damit derlei Beſchwerden und Zwiſtigkeiten in der Güte, und ohne weitläuftige Rechtsformalitäten abgethan werden mögen. Wenn die Güte nichts verfienge, wäre auch allenfalls zu Verhütung des Schadens, und der Hemmung des Werkbetriebs ſelbſt von Amtswegen ſogleich die nöthige Vorſehung zu treffen, worüber iedoch eben ſo, wie über die übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, beſondere Protokolle zu führen, und iene, ſo bei den delegirten Berggerichtsſubſtituten geführet worden, an die ordentlich beſetzten Berggerichte von Zeit zu Zeit einzuſenden ſind.

§. 54.

Bei Inſtruirung der ordentlichen Prozeſſe haben ſich die Bergſubſtituten eben ſo, wie die Berggerichte ſelbſt, nach der unter den übrigen Rubriken dieſer Inſtrukzion einkommenden Manipulazions-

vorſchrift zu benehmen, und die über eine jede Streitſache beſonders geführten Protokolle mit den inrotulirten Akten, dann ihrem eigenen Voto informativo gegen die von den Partheien anticipato zu erlegenden Transportkoſten, und ſonſtigen Taxen den ordentlich beſetzten Berggerichten zur förmlichen Urtheilsſchöpfung einzuſenden.

§. 55.

Dieſe eingeſendeten Protokolle und Akten ſind ſofort bei dem berggerichtlichen Protocollo Exhibitorum, wie andere Exhibita, aufzunehmen, und den ſie betreffenden Referenten, wie vorher ſchon geſaget worden, zur weiteren Bearbeitung und Verhandlung bei der allgemeinen berggerichtlichen Sitzung zu übergeben; dann iſt nach dem ausgefallenen Concluſo der ordentlichen Gerichtsſitzung das Urtheil, oder der Beſcheid dem delegirten Berggerichtsſubſtituten zur Zuſtellung an die betroffenen Partheien zurückzuſenden.

Von dem Benehmen der Berggerichte, und der in Bergiuſtizſachen delegirten Bergämter in Bergwerksbelehnungsangelegenheiten.

§. 56.

Die Ertheilung der Bergwerksbelehnungen, welche den beſtehenden beſondern Bergordnungen gemäß bisher den Berggerichten, und Bergämteru eingeräumet war, hat zwar an Orten, wo nach der itzigen neuen Verfaſſung ordentlich beſetzte Berggerichte beſtehen, eben von dieſen, in den übrigen ſowohl landesfürſtlichen als landesſtändiſchen beſondern Bergwerksbezirken aber, von dem zu dem Ende und zu Leitung des Bergbaues aufgeſtellten Bergmeiſtern, und beſonderen Bergämtern (auſerhalb iener Belehnungen, welche dem Landesfürſten durch die ausdrücklichen Berggeſetze ſelbſt unmittelbar vorbehalten ſind) noch ferners ſolchergeſtalt zu geſchehen, daß in ienem Bergamtsbezirke, wo ein ordentliches Berggericht beſtellet iſt, die Muthung bei dieſem, in andern Bergamtsbezirken aber bei dem als Berggerichtsſubſtituten delegirten Bergmeiſter, oder Berggeſchwornen, von dem ein Bergwerk bauen wollenden Aufnehmer eingereichet, auch von geſagten delegirten Bergämtern ſo, wie von dem Berggerichte ſelbſt, in dem unter-

gebenen Bergamtsbezirke die Freifahrung und Beſtättigung, dann die Feldvermeſſung, und Verlochſteinung, oder Markſcheidsbeſtimmung geſchehen, und ieden Orts das Bergwerksverzeichniß eingeleget, folglich den Bergbüchern alle Belehnungshandlungen ordnungsmäſſig einverleibet, wie nicht minder die Ab- und Zugewährung der Bergtheile geſchehen könne, wovon iedoch von den auſer dem beſtimmten eigentlichen Berggerichtsbezirke befindlichen Subſtituten, und Bergämtern dem ordentlich beſetzten Berggerichte iedesmal die ausführliche Anzeige mit Benennung des Tages, und Jahrs, dann des Blatts und Seitennumers in dem Bergbuche, worinn die Einverleibung geſchehen, zu machen iſt, damit in den bei iedem Berggerichte beſonders zu führenden Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern auch die gehörige Vormerkung zur vollkommenen Sicherheit der Partheien geſchehen könne; über welche ſolchergeſtalt ſowohl bei den delegirten Bergämtern, als auch ſelbſt bei den Berggerichten geſchehene beſondere Einverleibung ſofort den Partheien durch das Bergamt, bei welchem die Muthung eingereichet worden iſt, das zur gehörigen Legitimazion erforderliche Zertifikat hinauszugeben kömmt.

§. 57.

§. 57.

Eine ſo geſtaltige Einverleibung in die Bergbücher iſt auch in jenen Fällen nothwendig, wenn ſelbſt von dem Landesfürſten durch die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen den ſich an dieſe Hofſtelle hierum unmittelbar bittlich zu verwenden habenden Lehenswerbern über die in den Bergordnungen dem Landesfürſten ausdrücklich und unmittelbar vorbehaltenen Metalle, Werkgaden, und Wälder eine beſondere Konzeſſion ertheilet wird, welche zu dem Ende von der Hofſtelle expediret werden wird, und durch die Berggerichte, und ſubſtituirten Bergämter den Partheien zuzuſtellen kömmt.

§. 58.

Wenn an dem Orte, und in dem Bezirke, wo geſchürfet, oder gemuthet werden will, kein Berggericht, oder delegirtes Bergamt beſtellet iſt, ſoll die Schürflizenz bei dem nächſt dabei befindlichen der Berglehensertheilung befugten Berggerichte, oder Bergamte angeſuchet, und bei dieſem auch ſonach die Muthung ordnungsmäſſig eingeleget, und weiters ſo, wie §. 56. geſagt worden, verfahren werden.

§. 59.

Wenn ſich der Bergwerksbelehnung halber Anſtände, oder Bedenklichkeiten ergäben, iſt die Belehnung anfangs bei dem ordentlich beſetzten Berggerichte, und von dieſem weiters bei höherer Behörde, auch allenfalls bei der Hofkammer im Münz = und Bergweſen durch beſonderen Bericht einzuholen.

Von dem Benehmen bei vorfallendem Depoſito, oder Erfolglaſſung.

§. 60.

Damit die zu Händen der Berggerichte gelangenden Depoſita mit Genauigkeit und Verläßlichkeit beſorget werden, hat der Bergrichter ein hinlänglich verwahrtes, gegen die Erbrechung ſo viel möglich geſichertes Ort in dem Gerichtshauſe ausfindig zu machen, und an dieſes Ort eine dem Verhältniſſe der vorfallenden Depoſitorum zuſagende hinlänglich geräumige eiſene Depoſitenkaſſetruhe, ſo an dem Boden feſt anzuſchrauben, und nebſt einem ſtarken, der Erbrechung nicht leicht ausgeſetzten Schloſſe in der Mitte mit zweien Arben zu unterſchiedenen ſtarken Anhangſchlöſſern zu verſehen iſt, anzuſchaffen, ſo, daß dieſe Kaſſatruhe unter dreifachem Schlüſſel gehalten werde.

§. 61.

§. 61.

Zu Beſorgung dieſer Depoſitenkaſſe ſind zwei Beiſitzer, und der Aktuar zu benennen, und iedes dieſer Individuen mit einem Schlüſſel zu verſehen, ſo, daß dieſe Kaſſe ohne gemeinſame Einſchreitung dieſer Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 62.

In die Depoſitenkaſſe ſoll ohne ſchriftlichen Auftrag des Berggerichts, der bei den Akten alles Fleiſſes aufzubehalten iſt, nichts eingenommen, und ohne gleichmäſſigen ſchriftlichen Auftrag nichts erfolget werden.

§. 63.

Wenn ſich nun eine Parthei wegen Uiberreichung eines Depoſiti meldet, iſt ſelbe vor das verſammelte Gericht vorzulaſſen, auſer welchem kein Depoſitum anzunehmen iſt; die Parthei hat dem Bergrichter mit dem Depoſito die ſchriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in ſelber nebſt dem Namen des Deponenten, worinnen das Depoſitum eigentlich beſtehe, und in welcher Abſicht ſelbes geleiſtet werde, genau und deutlich auszudrücken.

§. 64.

Iſt nun das Depoſitum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet, ſo iſt das Erlagsanbringen in dem Protocollo Exhibitorum deſſelben Tages, an welchem der Erlag geſchieht, ſogleich vorzumerken, und durch den Aktuar dahin dekretiren zu laſſen, daß die Depoſitenkommiſſäre deſſen Erlag in die Depoſitenkaſſe zu übernehmen haben, worüber ſich dann die Depoſitenkommiſſäre mit der Parthei ſogleich an das Ort, wo die Depoſitenkaſſe vorfindig iſt, zu begeben, daſelbſt die Eigenſchaft des Depoſiti, und deſſen Richtigkeit genau zu durchgehen, mit aller Vorſicht und Verläßlichkeit das baare Geld zu zählen, den Geldſäcken, oder wo es ſonſt immer thunlich iſt, das Petſchaft der depoſitirenden Parthei aufdrücken zu laſſen, nach hergeſtellter Richtigkeit aber auf alle drei ihnen zudekretirte Anbringen den Erlagsſchein dahin auszufertigen haben, daß der eigentliche Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſiti genau ausgedrücket, zugleich aber das Blatt in welchem das Depoſitum in dem Protokolle der Depoſitenkommiſſion einkömmt, angezeiget werde. Dieſe Erlagsſcheine haben beide Beiſitzer, und der Aktuar zu unterfertigen.

§. 65.

Von dieſen mit den Erlagsſcheinen verſehenen Anbringen haben die Kommiſſäre das eine zurück zu halten, die beiden übrigen aber bei dem Berggerichte desſelben Tages, oder, wenn die Sitzung ſchon geendiget wäre, der nächſten Gerichtsverſammlung unabweichlich zu überreichen, damit ein Exemplar bei den Regiſtratursakten aufbehalten, das andere dagegen der Parthei auf Anmeldung gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben werde.

§. 66.

Uiber das ſämmtliche Depoſitenweſen iſt von dem Aktuar ein genaues Protokoll zu führen, in dieſes das Datum des geſchehenen Depoſiti, der Name des Deponenten, die Urſache des Erlags, und wem eigentlich das Depoſitum gehöre, der Betrag, und die wahre Beſchaffenheit des Depoſiti, das Datum der wegen der Annahme ergangenen Verordnung einzutragen, und iſt dieſes Protokoll von dem Aktuar eigenhändig zu führen, und Poſt für Poſt von beiden Beiſitzern nach ordentlicher Vidirung, und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 67.

In dem Seſſionsprotokolle iſt mit wenigen Worten der Namen desienigen, der das Depoſitum überbracht hat, und die damit erfolgte ordentliche Benehmung einzutragen; es iſt aber bei dem Gerichte ſelbſt von einem durch den Bergrichter hierzu eigens benannten Beiſitzer ein Regiſter über alle vorkommende Depoſita zu führen, der dem Depoſitenprotokolle zu einiger Kontrolle zu dienen vermag.

§. 68.

Wenn es auf Erfolglaſſung eines gerichtlichen Depoſiti ankömmt, iſt zwar das Erfolglaſſungsgeſuch, das ordentlich zu inſtruiren iſt, bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maaß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, ſonach über die angeſonnene Erfolglaſſung die nöthige Berathſchlagung aufzunehmen; es iſt ſich aber in dem zu ertheilenden Beſcheide gegenwärtig zu halten, daß der Betrag, und die Beſchaffenheit desienigen Depoſiti, in deſſen Erfolglaſſung gewilliget wird, wohl ausgedrücket, auch gegen weſſen Quittung die Erfolglaſſung geſchehen könne, deutlich beſtimmet werde, und iſt ieder Beſcheid über eine zu bewilligende Erfolglaſſung nicht bloß von dem Aktuar zu unter-

fer-

fertigen, ſondern auch von dem Bergrichter das Vidit beizuſetzen, und ſelbem das Amtsinſiegel aufzudrücken: wo ſodann dieſes erledigte Originalanbringen der Parthei auszuhändigen iſt, damit ſich dieſe der Erfolglaſſung halber bei den Depoſitenkommiſſären an dem in dem Beſcheide auszudrückenden Orte, Tage, und Stunde anmelden könne.

§. 69.

Von dieſem ertheilten Beſcheide iſt ſogleich den Depoſitenkommiſſären eine Abſchrift in der Abſicht zu ertheilen, damit ſich dieſe um die der Parthei beſtimmte Zeit zur Leiſtung der Erfolglaſſung einfinden; und es iſt ſodann der Parthei, die ſich mit Einlegung des Originalbeſcheids zu legitimiren hat, auf die legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglaſſung bewilliget worden, das in dem Beſcheide ausgedrückte Depoſitum ſogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung aber ſammt der Quittung bei dem Protokolle in einem eigenen hierzu beſtimmten verſchloſſenen Kaſten aufzubehalten.

§. 70.

In dem Depoſitenprotokolle iſt die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der dießfalls ergangenen

Ver=

Verordnung, der Tag, die Perſon, an welche eigentlich die Erfolglaſſung geſchehen, und zwar mit Berufung auf die erhaltenen Quittungen, anzuzeigen, und jede von dem Aktuar dießfalls geſchehende Eintragung von den beiden Beiſitzern mittels ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 71.

Am Ende jeden Jahrs haben die Kommiſſäre dem Bergrichter ein Verzeichniß der im Jahre vorgefallenen Depoſitorum, und Erfolglaſſungen ſammt dem vom verfloſſenen Jahre geſchehenen Ubertrage einzuhändigen. Der Bergrichter hat einem genauen verläßlichen Manne aufzutragen, ſelbes mit dem Rathsprotokolle, und dem gemäß §. 67 zu führenden Regiſter zu kombiniren, und wenn ſich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung ſogleich das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 72.

Bei dießfalls befundener Richtigkeit aber hat er einen Tag zu beſtimmen, und mit Zuziehung eines oder anderen Beiſitzers, den effektiven Stand der Depoſitenkaſſe zu ſkontriren, und, ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakte als annoch vorhanden einfließt, auch wirklich vorhanden

ſei;

ſei, zu erheben. Auſer dem ſtehet dem Bergrichter noch insbeſondere zu, oder es liegt ihm vielmehr ob, während des Jahrs nach ſeinem Gutbefunde den Depoſitenſtand gähling zu überfallen, und zu erheben, damit bei zu entdeckender mindeſter Gefahr ſogleich in die nöthigen Vorſichten eingeſchritten werden könne.

Von dem Benehmen der zu Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten beſonderen Sitzung.

§. 73.

Wenn ſich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hängt von dem Bergrichter ab, ob er ſelbe vor der ordentlichen Gerichtsverſammlung aufnehmen, oder, wenn es die Menge der Geſchäfte nicht zulieſſe, und es der Bergrichter nicht nöthig fände, mit Anhörung der Klagen die Gerichtsverſammlung zu beſchäftigen, hierzu eine eigene Kommiſſion mittels Abordnung zweier Beiſitzer, und eines das Protokoll führenden Aktuars, oder Berggerichtsſchreibers benennen wolle, wo ſich ſodann im einen und anderen Falle wegen der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorſchrift der Gerichtsordnung genaueſt zu achten iſt.

§. 74.

§. 74.

Uiber alle vorgekommene mündliche Klagen ſoll ein abgeſöndertes Regiſter geführet werden, in welchem der Name der Partheien, und der Tag der angemeldeten mündlichen Klage einzutragen, im Uibrigen aber ſich auf die Blätter des Protokolls, in welchen die umſtändlichere Anzeige enthalten iſt, zu berufen kömmt.

§. 75.

Iſt die mündliche Klage vollkommen angebracht, hat der Kläger abzutreten, und es iſt ſodann ſogleich allenfalls über das von dem ältern Beiſitzer aus den abgeordneten Kommiſſären an die Gerichtsverſammlung zu erſtattende Referat die Berathſchlagung aufzunehmen, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten ſei, damit die befundene Verfügung dem Aktuar zur weitern ordnungsmäſſigen Einleitung übergeben werde.

§. 76.

Das mündliche Verfahren in den abgeſönderten Bezirken hat vor den Berggerichtsſubſtituten, und Geſchwornen, dann dem Bergſchreiber zu geſchehen, wovon ſonach das Protokoll an das

Berg-

Berggericht, wie ſchon oben verordnet worden, einzuſenden iſt.

Von dem Benehmen der zur Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung.

§. 77.

Alle Tagſatzungen, welche in einer Streitſache über das mündliche Verfahren, oder auch in den ſonſtigen richterlichen Geſchäften, nach Maaß der Gerichtsordnung, aufzunehmen ſind, ſollen nach Befund des Bergrichters, entweder bei der allgemeinen Gerichtsverſammlung, oder in einer abgeſönderten Kommiſſion, welcher der Aktuar zuzugeben iſt, oder aber bei dem delegirten Berggerichtsſubſtituten mit Zuziehung eines Geſchwornen, und des Bergſchreibers vorgenommen werden; damit aber an einem oder dem nämlichen Tage nicht zu viel Tagſatzungen angeordnet werden, iſt von dem Aktuar oder Bergſchreiber ein Verzeichniß aller anberaumten Tagſatzungen zu führen, und in dieſes bei jedem zur Sitzung beſtimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagſatzung aufgeſetzet ſei.

§. 78.

Wenn an einem Tage mehrere Tagſatzungen anberaumet ſind, ſoll ſich zuförderſt die Beförderung derienigen angelegen gehalten werden, bei welchen Partheien einſchreiten, die etwa von entfernten Landesgegenden kommen; auſerdem ſind iene vor den andern vorzurufen, bei welchen die Partheien am eſten anweſend geweſen, am Ende aber ſind iene Tagſatzungen vorzunehmen, bei denen über Ausbleiben eines Theils eine Kontumaz verwirket würde.

§. 79.

In dem Akte der Tagſatzung, es möge ſelbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder ſonſtiges Contradictorium ankommen, oder aber um ein gütliches Einverſtändniß der Partheien gehandelt werden, ſoll ſich genau nach ienem geachtet werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung vorgeſchrieben iſt; nur iſt die Fürſorge zu treffen, daß über die Urkunden, ſo iede Parthei anbringet, und einleget, von dem Aktuarius ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, im ſelben das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, die ſelbe beigebracht hat, angemerket, und dieſes Verzeichniß nach der von den

Par-

Partheien erfolgten Fertigung dem Protokolle beigeſchloſſen werde.

§. 80.

In den berggerichtlichen Streitſachen ſind die Tagſatzungen nicht auf längere Zeit hinauszugeben, ſondern die Angelegenheiten nach Bewandtniß der Umſtände oben beſagtermaſſen, auch wohl alſogleich vorzunehmen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftete; wie denn eben deßwegen iede Gewerkſchaft ihren Verweſer, Schichtenmeiſter, Faktor, oder wie dieſe Beſtellten etwa ſonſt genennet werden mögen, dann iedes Gewerk einen eigenen Anwald bei dem Bergwerke, oder Werkgaden zu beſtellen, und ſolchen bei dem Antritte des Werks, oder der Theilnehmung am ſelben dem Berggerichte zu benennen hat.

§. 81.

Auſer dem ſind keine wie immer geartete Geſchäfte aufzunehmen, die nicht dem Berggerichte ausdrücklich gemäß Patents vom 1. November 1781 zugewieſen ſind.

§. 82.

Aus denen Partheien, die vor Gericht zu erſcheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht, einen Siz zu fordern: ienen, welche zu dem Prälaten- Herrn- oder Ritterſtande eines k. Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören, welche die Würde eines wirklichen k. k. Raths, oder eine höhere Charge begleiten, die k. k. Offiziere, Kapitularen, oder in einer höhern geiſtlichen Würde ſind; alle übrige müſſen vor Gericht ſtehen: die Frauen dagegen ſind nach der Würde ihres Ehegemahls anzuſehen.

§. 83.

Sollte der das Protokoll führende Aktuarius, oder Beiſitzer in einem oder anderem Punkte die Parthei nicht wohl begriffen haben, ſo ſtehet ihm zu, mit Anſtand die deutlichere Wiederholung des Umſtandes zu begehren, wie denn keiner Parthei verwehret iſt, die weſentlichen Umſtände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf ſie die Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protokolliſten in die Feder zu geben, und die Vorleſung der ſie betreffenden Stellen zu begehren.

§. 84.

§. 84.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenſtand der Verhandlung ſo geartet ſei, daß darüber ſogleich das Urtheil geſchöpfet werden könne, und dann iſt die Berathſchlagung ſogleich in iener Art aufzunehmen, wie in Folge §. 31. und der folgenden die Berathſchlagungen insgemein abzuhalten ſind. Sollte aber das Geſchäft zur ungeſäumten Berathſchlagung nicht geeignet ſein, dann hat der Bergrichter einen Beiſitzer zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin verſammelten Beiſitzer zu interveniren haben, das ordentliche Referat abſtatte, die in dem einsweilen zu berichtigenden Protokolle einkommenden Nothdurften in Vortrag bringe, und ſich in iener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referate vorgeſchrieben iſt, wo hingegen die ſubſtituirten Bergämter das Protocollum cum Actis nach den §. 53. & 54. an das Berggericht zur behörigen Berathſchlagung und Beurtheilung einzuſenden haben.

Von dem Benehmen der zu Aufnehmung der Eide abgeordneten beſonderen Sitzung.

§. 85.

Bei vorfallender Aufnahme eines Eides iſt der Schwörende, dann iene Theilnehmenden, die bei Ablegung des Eides zu erſcheinen berechtiget ſind, vorzurufen; und es hängt von dem Bergrichter ab, die Eide in der allgemeinen Gerichtsverſammlung aufzunehmen, oder hierzu zween Beiſitzer nebſt dem Aktuarius abzuordnen. In den beſonderen Bergbezirken hat ſolches von den ſubſtituirten Bergbeamten, und dem Bergſchreiber zu geſchehen, iedesmal hat der älteſte Beiſitzer, oder Berggerichtsſubſtitut nicht bloß die Eidesformel abzuleſen, ſondern auch demienigen, der den Eid abzuſchwören hat, ieden Umſtand in ſeiner wahren Geſtalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl faſſe, und in ſeinem eigentlichen Verſtande einnehme, zur Rede zu ſtellen, hierbei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweideutigkeit Statt zu geben, ſondern darob zu ſein, daß die zu beſchwörenden Umſtände genau, klar, und deutlich beſtimmet ſein.

§. 86.

Eben ſo hat hiernach der älteſte Beiſitzer dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorzuſtellen, und zuförderſt die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anzuhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falſchen Eides, und vollſtändige Vergütung des dadurch verurſachten Schadens nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

§. 87.

Endlich aber ſind dem Schwörenden die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzten Kriminalſtrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende dadurch mit beſcheidenem Eifer vor Ablegung eines falſchen Schwurs, oder vor dem Meineide zu warnen.

§. 88.

Nach dieſer Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entſchluſſe iſt die wirkliche Ablegung des Eides vorzunehmen, und ſich hierbei nach Vorſchrift der Gerichtsordnung

 nur

nur mit folgenden Anmerkungen zu benehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Bergrichter, oder ersten Beiſitzer, oder aber von dem Berggerichtsſubſtituten vorgeſprochen werde, und daß während der Eidesablegung das geſammte Gerichtsperſonale ſich ſtehend mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens, und der dieſem Religionsakt angemeſſenen anſtändigen Ehrerbietung zu betragen habe.

§. 89.

Dann iſt in dem Gerichtsprotokolle die Eidesablegung mit dem wörtlichen Innhalte der Eidesformel, dann die geſchehene Meineidserinnerung genau einzutragen

§. 90.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Eides von einem Juden ankömmt, dann hat es zwar wegen Erklärung des Innhalts des Eides, und wegen Erinnerung der auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen bei ienem zu verbleiben, was hiervon §. 87. erwähnet worden; der Akt der Eidesablegung aber hat folgendermaſſen zu geſchehen.

§. 91.

Es iſt nämlich das jüdiſche Geſetzbuch, das iſt: ein Torach (wovon die Stelle ein getreues Exemplare ſich zu verſchaffen, und wohl verwahrt aufzubehalten hat) vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dann der Jud vor dem Berggerichte ſo anzureden: Jud! Ich beſchwöre dich bei dem einigen, allwiſſenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, in Folge des Torachs, und Geſetzes, das er gegeben hat ſeinem Knecht Moiſes auf dem Berg Sinai, daß du mir wahrhaftig ſagen wolleſt, ob dieſes Buch ſei das Buch, darauf ein Jud einem Chriſten, oder Juden einen rechtlichen gebührenden Eid ablegen möge, und ſolle.

Sollte der Jud mit einer Uwiſſenheit des Leſens ſich entſchuldigen, iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Leſens kündigen, ſeiner Religion verſtändigen mitbringen ſolle, auf daß dieſer ihm gehörige Aufklärung geben könne; beiahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann iſt ſelber von dem Gerichtsvorſitzer ſo anzureden: Jud! ich verkünde dir mit Wahrheit, daß wir Chriſten anbeten den einigen, allmächtigen, und allwiſſenden

 Gott,

Gott, den Schöpfer Himmels, und der Erde, daß wir auſer demſelben keinen andern Gott erkennen, und anbeten; dieß ſag ich dir aus der Urſache, damit du nicht glaubeſt, du wäreſt vor deinem Gott eines falſchen Eides entſchuldiget, weil du den Eid vor Chriſten ablegeſt, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbetung fremder Götter beſchuldigeſt; ich erinnere dich alſo, daß du vor uns Chriſten, die wir anbeten den einigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott, ſchuldig ſeiſt, zu ſchwören einen wahrhaften unverfälſchten Eid, da dich deine Religion, und dein Geſetzbuch lehret, daß die Neſie, oder Hauptleute des Volks Iſrael ſchuldig geweſen, zu halten dasjenige, ſo ſie geſchworen hatten den Männern von Giſchon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frage ich dich, ob du glaubeſt, daß du ſchändeſt und läſterſt den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollteſt einen falſchen betrüglichen Eid.

§. 92.

Wenn nun der Jud dieſe Frage bejahet, hat ihn der Gerichtsvorſitzer weiters ſo anzureden: Ich frage dich weiters, ob du mit reiner Uiberlegung, und wohlbedacht ohne alle Argliſt,

und

und Betrug den alleinigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott anrufen wolleſt, zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was dir vorhin vorgeleget worden?

§. 93.

Wenn nun der Jud auch dieſes belahet, dann ſoll in dem Torach das dritte Buch Moſis, Levitici am 26. Kapitel aufgeſchlagen, und der Jud verhalten werden, ſein Haupt zu bedecken, ſeine rechte Fauſt bis an den Ballen auf dieſes Kapitel am 14. Verſikel, und die folgenden anzulegen, und dem Bergrichter folgende Worte nachzuſprechen; *Adonai* ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torach gegeben haſt, ich rufe an deinen heiligen Namen *Adonai*, und deine Allmacht, daß du mir helfeſt beſtättigen meinen Eid, den ich itzo thun ſoll, und wo ich unrecht, oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſei ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott den verfluchten Juden auferleget hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich ſoll auch nicht Theil haben am Meſſias,

noch

noch an dem verſprochenen Erdreich des heiligen Landes; auch verſpreche, und bezeuge ich bei dem ewigen Gott *Adonai*, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung, von keinem Juden noch andern Menſchen, Amen.

§. 94.

Hierauf hat die Eidesformel zu folgen, ſo nach den Umſtänden des Gegenſtandes des abzulegenden Eides aufzuſetzen, und von dem Vorſitzenden vorzuſprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt; es hat aber die Einkleidung der Eidesformel folgendermaſſen zu geſchehen: Ich N. Jud ſchwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erden erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung, oder Gebrauch einer Argliſt, Betruges, oder Verſtellung, wie auch ohne Rückſicht auf Schänkung, Gabe, Neid, Haß, Feindſchaft oder Freundſchaft, oder ſonſtiger zu Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Abſichten beſtättigen könne, daß (hier folget der Gegenſtand des Eides) und wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll ich ewiglich vermaledeiet, und verflucht ſein, und

ſoll

ſoll mich verzehren das Feuer, das Sodoma, und Gomorra übergieng, und alle Flüche, die in der Torach geſchrieben ſtehen, und ſoll mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erſchaffen hat, nimmermehr zu Hilfe, noch zu Statten kommen in einigen meinen Geſchäften und Nöthen; wenn ich aber wahr, und recht geſagt habe in dieſer Sache, dann helfe mir der wahre Gott *Adonai*.

Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhöre abgeordneten beſonderen Sitzung.

§. 95.

Die Zeugenausſagen ſind von zween Beiſitzern und dem Aktuar, oder von dem ſubſtituirten Bergbeamten mit dem Bergſchreiber aufzunehmen, und ſich hierbei nach Vorſchrift der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Beiſitzer, oder Gerichtsſubſtitut hat die Vorhaltung der Weisartikel zu beſorgen, der andere dagegen die allgemeinen und beſonderen Fragſtücke vorzuhalten, der Aktuar oder Bergſchreiber aber bei dem einen und anderen die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 96.

§. 96.

Das Weiſungsprotokoll iſt halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder des Fragſtücks, ohne deſſen Innhalt zu wiederholen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuſchreiben, und alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenausſagen ſind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches Protokoll, wenn die Weiſung, oder Gegenweiſung ganz vollendet iſt, nebſt den Zeugen, derer ieder ſeine Ausſage zu unterfertigen hat, von den abgeordnet geweſenen zween Beiſitzern, und dem Aktuar oder Bergſchreiber zu unterſchreiben, und von Auſen die Aufſchrift der Rubrik zu beſorgen, in dieſer aber der Tauf- und Zuname deſſen, der die Weiſung geführet hat, der Tauf- und Zuname deſſen, wider welchen ſie geführet worden, dann der Gegenſtand der Streitſache, wegen welcher ſie geführet worden, mit wenigen Worten anzumerken.

§ 97.

Das beendigte Protokoll der Weiſung oder Gegenweiſung hat der ältere Beiſitzer der abgeordneten Kommiſſäre zur nächſten Sitzung der Berggerichtsverſammlung mit ſich zu bringen, und hier-

hiervon Erinnerung zu thun. Und dieſes Protokoll iſt dann, wann die Weiſung in einer zu dem Berggerichte ſelbſt gehörigen Streitſache abgeführet worden iſt, lediglich dem Aktuar noch während der Berggerichtsſitzung zuzuſenden, von dem Bergamte aber vorläufig der Tag dieſer geſchehenen Uiberreichung anzumerken.

§. 98.

Iſt aber die Weiſung auf Erſuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann iſt das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln, und Fragſtücken von beiden Kommiſſären zu verſiegeln, das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskoſten zu verfaſſen, und die Berggerichtsverſammlung hat nach berichtigtem erſtgedachten Verzeichniß die Expedizion an den ſie betreffenden Richter dahin zu beſorgen, damit an ſelben das Weiſungsprotokoll überſendet, von ihm aber die Vergütung des Koſtenbetrages angeſuchet werde.

§. 99.

Wenn der Beweis auf Klüfte, Gänge, Flöze, und Stockwerke über ſtreitige Markſtädte, und Pochſteine durch einfache, oder Wehrzüge, Riſſe, und ſohinige Operazionen der Markſcheider geſche-

ſchehen ſoll, haben die Berggerichte und Berggerichtsſubſtituten nach den Verordnungen, und den dießfalls ſonſt beſtehenden Vorſchriften vorzugehen.

Von dem Benehmen der zu Inrotulirung der Akten abgeordneten beſonderen Sitzung.

§. 100.

Die Inrotulirung der Akten hat nach Maaß des 7. §. vor einem Beiſitzer, und dem Aktuar, oder in den beſondern Bergbezirken vor den delegirten Berggerichtsſubſtituten und Bergſchreibern zu geſchehen, und hierbei iſt ſich ebenfalls nach Maaß der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Beiſitzer hat die von dem Kläger und Beklagten einzulegenden Schriften zu übernehmen, der Aktuar den Rotulum zu verfaſſen.

§. 101.

Die Klage iſt der Nrus 1mus, die Einrede der Nrus 2dus, die Replik der Nrus 3tius, die Duplik der Nrus 4tus, und wenn weitere Schriften vorhanden ſind, dann macht die Schlußſchrift den Nrum

5tum,

5^{tum}, und die Gegenſchlußſchrift den N^{rum} 6^{tum} aus.

§. 102.

Daher iſt in dieſer Ordnung iede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen N^{ro} zu bezeichnen, dann aber die Beilagen ieder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem ſie angeführet worden, zu durchgehen, und bei ieder Beilage von Auſen durch den Beiſitzer anzumerken, z. B. ad N^{rum} 1. a. ad N^{rum} 2. 4. ꝛc. wobei iedoch lediglich zu bemerken iſt, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchſtaben, iene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen, und anzumerken ſind, damit man bei dem erſten Blicke erſehe, ob die Beilage von dem Kläger, oder Beklagten geleget worden. So, wie die Beilage vorkömmt, iſt ſelbe, wenn der Legung halber kein Streit entſtehet, dem Aktuar anzuzeigen, damit er ſie ad Rotulum anmerke.

§. 203.

Der Rotulus iſt ſo zu verfaſſen, daß die Rubrike ieder Schrift, und dann die Benennung, und das Datum ieder Urkunde, die der Schrift

bei der Inrotulirung eingeleget worden, angemerket werde. Wenn alle Beilagen eingetragen ſind, hat der Beiſitzer, und der Aktuar den Rotulum zu unterſchreiben.

§. 104.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführet, dieſe aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, iſt ſogleich in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf berufen wird, von dem Beiſitzer anzumerken: nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht erleget werden könnte, weil ſie dem Gegentheile nicht zugeſtellet worden, iſt ſogleich in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf berufen wird, anzumerken: wegen unterlaſſener Zuſtellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde ſtreitig wird, ſind beide Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu beſtreiten, der andere zu behaupten gedenket, und die dießfälligen beiderſeitigen Behelfe ſind in ein von dem Aktuarius zu verfaſſendes Protokoll aufzunehmen; es iſt aber die Urkunde bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem Beiſitzer in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: die Legung ſtreitig.

§. 105.

§. 105.

Die inrotulirten Akten ſind ſammt dem Rotulo mit einem Uiberſchlage zuſammen zu binden, und auf dieſem die Rubrik des Prozeſſes folgendermaſſen zu verſetzen: Schriftliches Verfahren in der Streitſache des Georg N. wider den Peter von N. wegen — inrotulirt den 1. März 1783. ſo, daß die Aufſchrift den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es ſich handelt, in Kürze enthalte. Und dann hat der Beiſitzer und der Aktuar die Akten zu verſiegeln, erſterer zur nächſten Sitzung der Berggerichtsverſammlung dieſelben mit ſich zu bringen, und hiervon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungsprotokolle, das von dem Berggerichtsaktuar zu führen iſt, die Eintragung geſchehen möge, und dann der Prozeß dem betroffenen Referenten zugeſchrieben, und übergeben werde; wo dagegen, wie es oben §. 53. et ſeqq. ſchon enthalten iſt, die etwa bei einem ſubſtituirten Berggerichte mit gleicher Vorſicht inrotulirten, und verſiegelten Akten mit dem darüber verführten Protokolle von dem Berggerichtsſubſtituten unverweilt dem Berggerichte einzuſenden ſind.

Von dem Benehmen des Berggerichts bei Arreſtirung eines Bergbeamten, oder anderen Bergwerksverwandten, und bei Sequeſtrazion eines Bergguts.

§. 106.

Bei dem wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter, oder Bergwerksverwandten zu verhängenden Arreſte iſt die Einleitung von Seite des Berggerichts ſo zu treffen, damit durch deſſen Arreſtirung weder die Aufſicht, und Einleitung, noch die Manipulazion ſelbſt gehemmet, oder auch dem höchſten Bergregale einiger Nachtheil verurſachet werden möge.

§. 107.

Die erforderlichen mittlerweiligen Sicherſtellungsmittel in Betracht des Bergguts ſind mit jenen Vorſichten zu verbinden, welche dießfalls die Geſetze fordern.

Von Führung des Protokolls.

§. 108.

Uiber alles, was bei der Berggerichtsverſammlung vorfällt, iſt von dem Aktuar ein genaues

naues ordentliches Protokoll zu führen, und es iſt die Weſenheit dieſes in halbbrüchigen Bögen zuführenden Protokolls, daß a) der Gegenſtand, worüber die Berathſchlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Gegenſtand betroffen hat, c) die Meinungen der Beiſitzer, und derſelben Beweggründe, endlich d) das Concluſum deutlich angemerket werden.

§. 109.

Der Gegenſtand der Berathſchlagung iſt ſo kurz, als möglich, einzutragen, und es iſt genug, wenn in dem Protokolle zu erſehen iſt, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streitſache geführet worden. Und es hat der Protokolliſt zur Seite den Numerum anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geſchäft betroffen hat.

§. 110.

Die Meinung des Referenten, der in dem Protokolle genau anzumerken iſt, ſoll zwar in ſoweit angeführet werden, damit man wiſſe, wohin ſelbe abgegangen; allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da ſich lediglich auf das

von dem Referenten eingelegte ſchriftliche Votum zu berufen iſt, das in der Regiſtratur nach der Reihe der Numern, ſo die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, aufzubehalten iſt. Jedoch ſoll der protokollirende Aktuar auf iedes ſolche Votum das Blatt des Sitzungsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathſchlagung zu finden iſt.

§. 111.

Von ienen Beiſitzern, die ſich mit einer vorgehenden Meinung vereinet, und nichts Neues beigebracht haben, iſt lediglich die geſchehene Einverſtehung zu bemerken, bei ienen, die neue Beweggründe angeführet, dieſelben in Kürze einzutragen, bei ienen endlich, die eine abgeſönderte Meinung geführet haben, dieſelbe ſammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 112.

Das Concluſum iſt von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

§. 113.

Das Protokoll der Gerichtsſitzung iſt bis den folgenden Sitztag zu Stande zu bringen,

zu

zu welchem Ende dem Aktuar ſogleich, als die Expedizionen zu Stande gekommen, die Vota der Referenten zu übergeben ſind. Es iſt aber dem protokollirenden Aktuar nicht geſtattet, Aktenſtücke mit ſich nach Haus zu nehmen, ſondern er mag ſelbe gleichwohl, wenn die Einſehung des einen oder andern ihm unentbehrlich ſein ſollte, noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Regiſtratur einſehen, und ſich hieraus die zu ſeinem Protokolle nöthigen Anmerkungen verfaſſen.

§. 114.

Das zu Stande gebrachte Protokoll iſt von dem Bergrichter zu vidiren, und die etwa nöthige Verbeſſerung zu treffen, wo ſodann ſolches Protokoll nach vollendeter Berichtigung und Vidirung dem Aktuar zu dem Ende zurückgeſendet werden muß, damit am Ende ieden Vierteliahrs die Sitzungsbögen zuſammen gebunden werden können; auch iſt über dieſes Protokoll ein genaues Regiſter zu führen, und in dieſes ſind die beiden Partheien abgeſöndert, ſammt dem mit wenigen Worten ausgedrückten Gegenſtande, anzumerken.

§. 115.

Wenn das Concluſum auf einem an die Appellazionsſtelle abzugebenden Berichte, oder in Folge des 251. §. der allgemeinen Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum anſuchende Parthei beruhet, hat der Referent die Expedizion ſelbſt zu beſorgen; auſer dem iſt die Verfaſſung der Expedizion das Geſchäft des Aktuars.

§. 116.

Zu dieſem Ende iſt dem Aktuar ſo, wie das Concluſum gefaſſet worden, der ſchriftliche Aufſatz des Formulars zu übergeben, und er hat ſelbes in iene Form einzukleiden, welche die Beſchaffenheit des Concluſi fordert. Dieſe Expedizion hat er auf einen halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingange dieſes Bogens iedesmal den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedizion gehörig iſt.

§. 117.

§. 117.

Die Expedizionen ſind ſo ſchleunig, als möglich iſt, in dem Amtsorte zu verfaſſen, maſſen ohne wichtige Urſache Akten mit ſich nach Haus zu nehmen nicht geſtattet iſt, und dem Aktuar, wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich an Uibertragung des Aufſatzes des Referenten in die der Expedizion angemeſſene Einkleidung beruhete, der Kanzelliſt oder Berggerichtsſchreiber zu Beförderung der Arbeit, doch nur dermaſſen, zugegeben werden kann, daß ſich der Aktuar dieſer Erlaubniß nur dann bediene, wenn es ihm wegen der Menge der Expedizionen nicht möglich ſein ſollte, dieſelben insgeſammt in gehöriger Zeit zu vollenden. Wo übrigens, wann auch mit dieſer Hilfe die ſämmtlichen Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Konzipienten die Expedizionen mit Zuhilfnehmung der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit, auch der Akten ſelbſt, in ihrer Wohnung mit möglichſter Beförderung bearbeiten ſollen.

§. 118.

Die verfaßte Expedizion iſt dem Referenten verſchloſſen zuzuſenden, hierbei aber der Referats=

und reſpektive Entwurfsbogen beizulegen, damit ſich der Beiſitzer gegenwärtig halten könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Concluſo übereinſtimme.

§. 119.

Dieſer hat die Expedizion genau zu durchleſen, auf iedes Wort Rückſicht zu nehmen; ob ſie mit dem Concluſo übereinſtimme, und in dem Ausdrucke mit Deutlichkeit und Anſtand abgefaſſet ſei, zu erwägen, das Bedenkliche zu verbeſſern, und dann zur Seite, oder am Ende ſeinen Namen zu unterfertigen.

§. 120.

Von dem Referenten ſind die Expedizionen dem Bergrichter zuzuſchicken, der ſie abeemals zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken, im Falle aber, daß ihm wichtige Anſtände auffielen, die Expedizion zurück zu halten, und ſie bei nächſter Gerichtsſitzung mit ſeinen Anſtänden vorzutragen hat, damit bei verſammelter Sitzung über das Formale der Expedizion, iedoch ohne in dem In-

trinſeco des vorigen Concluſi etwas zu åndern, die Berathſchlagung aufgenommen, und hiernach die Expedizion ungeſåumt berichtiget werde; wo ſodann ohne eine neue Zirkulirung von dem Aktuar zur Seite die Berichtigung in der Rathsverſammlung angemerket, von dem Bergrichter aber das Expediatur noch während der Gerichtsſitzung beigefůget werden muß.

§. 121.

Was von dem Berggericht an das Appellazionsgericht ergehet, iſt in der Geſtalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, bei welchem von Auſen die Rubrike, die Partheien, und der kurze Innhalt des Gegenſtandes zu berůhren iſt, und derlei Berichte hat der Bergrichter und der Referent zu unterfertigen, es ſind auch hierbei die bei der Berathſchlagung anweſend geweſenen Beiſitzer anzumerken.

§. 122.

Was an andere Gerichte und Obrigkeiten ergehet, iſt in die Form der Erſuchſchreiben einzukleiden, die der Bergrichter, dann der Aktuar zu unterfertigen hat.

§. 123.

§. 123.

An untergeordnete Partheien, oder delegirte Aemter ergehen die Expedizionen mittels Befehle, die der Bergrichter, und Aktuar unterfertiget.

§. 124.

Die Rathſchlüſſe, ſo keine ordentlichen Urtheile ſind, werden auf dem Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedizion lautet, aufgeſchrieben, und von dem Aktuar allein unterfertiget; nur daß hierbei jenes beobachtet werde, was in der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdrückung des Amtsinſiegels vorgeſehen iſt.

§. 125.

Die Urtheile endlich werden in gleicher Forme über Inzidenzſtreite, und über die Hauptſache, über mündliches, oder ſchriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Kontumaz geſchöpfet, und daher hat aller Unterſchied der Benennungen von Abſchieden, Vorfällen, Veranlaſſungen, Behördsbeſcheiden, Relazionsausſchlägen und dergleichen aufzuhören,

ſon=

ſondern es iſt ſich des allgemeinen Ausdrucks: Urtheil zu gebrauchen; wobei zu einem Muſter folgendes Formular zu dienen hat.

Formular eines Urtheils.

Von dem k. k. Berggerichte wird in der Rechtsſache des N. N. Klägers eines; wider Herrn von N. Beklagten andern Theils, wegen der von dem N. N. angeſprochenen 1000 Fl. über das unterm 1ten März 1783 geſchloſſene mündliche Verfahren, (oder über die unterm 1ten März 1783 inrotulirten Akten) zu Recht erkennet:

Der Herr von N. ſei dem N. N. die in deſſen unterm 2ten Jäner 1783 überreichter Klage angeſprochenen 1000 Fl. nur damals zu bezahlen ſchuldig, wenn er durch den in ſeiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweiſen nicht vermöchte, daß er gedachte 1000 Fl. wirklich gezahlet habe; zu welchem Ende ihm, den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus den in ſeiner Einrede namhaft gemachten, Zeugen, mit Hinweglaſſung des Wenzel N., den Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglaſſung des dritten und fünften

Ar-

Artikels, über den 1ten 2ten 4ten und 6ten ꝛc. Artikel anzuführen freiſtehe; doch liege ihm Herrn von N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil ſich beſchwerte, dieſen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages, vom Tage der an ihn geſchehenen Zuſtellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, ſo gewiß anzutreten, widrigens dieſer ihm vorbehaltene Beweis erloſchen ſein ſoll. Endlich ꝛc.

Hier am Ende iſt in Rückſicht der Gerichtskoſten, ob ſelbe von einem Theile zu erſetzen, oder zu kompenſiren ſein, Erwähnung zu machen.

§. 226.

Die adiuſtirte Expedizion iſt mit möglicher Beförderung dem Aktuar zurück zu ſchicken.

Von Expedirung der Edikte.

§ 127.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigenden Edikte beſtehen erſtens in Konvokazionsedikten bei einem zu eröffnenden Konkurſe, zweitens in den Feilbietungsedikten, drittens in

dem

dem Vorrufungsedikte eines Beklagten, der auſer den k. k. Erblanden wohnet, und deſſen Aufenthaltsort nicht bekannt iſt. Da die Konvokazionsedikte in Konkursſachen, nur bei den Gerichten, wohin die Perſon des Verſchuldeten gehöret, geſchehen, ſo wird nicht nöthig gefunden, dießfalls hier ein Formular einzuſchalten.

Formular des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge der Gerichtsordnung.

Von dem k. k. Berggerichte dem N. mittels gegenwärtigen Edikts hiermit zu erinnern: Es habe wider ihn bei dieſem Berggerichte der — — wegen — — Klage angebracht, und um die der Gerechtigkeit angemeſſene richterliche Hilfe gebeten.

Da nun das Gericht wegen deſſen nicht bekannten Aufenthalsorts, oder allenfalls Abweſenheit von den k. k. Erblanden ihm N. den hierortigen Gerichtsadvokaten N. zu Vertretung auf deſſen Gefahr und Unkoſten als Kurator beſtellet hat, mit welchem die eingebrachte Rechtsſache nach Maaß der für die k. k. Erblande geſetzmäſſig beſtimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführet, und ſonach entſchieden werden wird; ſo werde derſelbe deſſen hiermit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls in rechter Zeit ſelbſt erſcheinen, oder dem be-

beſtimmten Vertreter ſeine Rechtsbehelfe in gehö-
riger Zeit an die Hand zu laſſen, oder einen an-
dern Sachwalter zu beſtellen, und dieſem Bergge-
richte namhaft zu machen, und überhaupt in iene
rechtliche ordnungsmäſſige Wege einzuſchreiten wiſ-
ſe, die er zu ſeiner Vertheidigung dienſam fin-
den würde, maſſen er ſich die aus ſeiner Ver-
abſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen
haben würde. Denn hierinnen beſtehet das für
die k. k. Erblande beſtimmte Geſetz.

§ 128.

Die Feilbietungsedikte dagegen, da dieſe nebſt der weitläufigern Beſchreibung des Gegenſtandes der Feilbietung, auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der ſich genaueſt zu achten iſt, mehrere Umſtände enthalten, müſſen bei iedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Aktuar entworfen, und auch nur ſchriftlich, iedoch in der den Edikt überhaupt eigenen Form expediret werden.

§. 129.

Die Edikte hat der Bergrichter und zween Beiſitzer zu unterſchreiben, und iſt iedes Edikt in triplo zu expediren, wovon ein Exemplare an dem Ge-

Gerichtshauſe, das 2te an das Kirchthor, und das 3te an einen andern dazu beſtimmten öffentlichen Ort anzuſchlagen iſt. Auch ſoll iedes Edikt zu dreien verſchiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrucket werden. Zu den gerichtlichen Sperren, Inventuren, und Feilbietungen, aus welcher Urſache dieſelben immer vorgenommen werden ſollten, ſind iedesmal zween ohnehin in Eidespflichten ſtehende Gerichtsbeamte, wovon die Auswahl dem Bergrichter gebühret, zu benennen.

Von Ausfertigung, und Zuſtellung der Expedizionen.

§. 130.

Sobald die von dem Bergrichter adiuſtirte Expedizion dem Aktuar, oder Berggerichtsſchreiber zukömmt, hat ſelber den Tag, an welchem ſie in das Expedit gekommen, zur Seite anzumerken, dann ſich mit dem zu Beſorgung des Taxweſens angeſtellten Beamten zu dem Ende einzuverſtehen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur Seite anzumerken, die hiervon nach Maaß der Taxordnung zu entrichten kömmt.

§. 131.

Fände der Expedient bei der von dem Taxbeamten angemerkten Taxe einen Anſtand, hat er ſelben der Behörde zu eröffnen, und beide haben befliſſen zu ſein, damit der Anſtand nach Vorſchrift der Taxordnung in Güte gehoben werde. Könnten ſie ſich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, ſo ſoll am nächſten Gerichtstage dem Bergrichter die Angelegenheit angezeiget, und zu Behebung des Anſtandes das Dienliche vorgekehret werden. Dann iſt darob zu ſein, damit von dem zur Abſchreibung beſtimmten Individuo die Ausfertigung der Expedizion geſchehe. Zu dieſem Ende ſollen ſich dieſe Individua täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzlei einfinden, und die ihnen vorgelegte Arbeit ohne Widerrede beſorgen: auch an den Feiertagen haben ſich dieſe nach Erforderniß der vorliegenden Arbeit in der Kanzlei einzufinden.

Eben ſo haben ſelbe immer, ſolang die Gerichtsſitzung fortwähret, und bei vorfallender häufiger und dringender Arbeit auch durch längere Zeit über die hieroben ausgemeſſenen Stunden in der Kanzlei zu verbleiben.

§. 132.

§. 132.

Sobald die Expedizion abgeſchrieben iſt, ſoll das Konzept mit der Abſchrift mit aller Genauigkeit kollazioniret, die eingeſchlichenen Schreibfehler alſogleich verbeſſert, und in der Abſchrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geſchehenen Kollazionirung der Buchſtaben C) beigeſetzet werden.

§. 133.

Dann hat der Expedient Rückſicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorſchrift des §. 121. u. w. geſchehe.

§. 134.

Das Konzept der Expedizion iſt ſogleich nach der Kollazionirung in der Regiſtratur zurückzuhalten, und, wenn der Tag der geſchehenen Zuſtellung von den Gerichtsdienern angeſaget, und auf dem Konzept angemerket worden, zu reponiren.

§. 135.

Die Zuſtellung an die betroffene Stelle oder Parthei hat durch den beeidigten Gerichtsdiener

(dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zuſtellung übergebenen Stücke von dem Expedienten einzuhändigen, und in dieſem bloß der Name der Expedizion, und wohin ſelbe zuzuſtellen ſei, anzumerken iſt,) zu geſchehen, und zwar folgendermaſſen, a) was an eine anweſende Stelle gelanget, iſt lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum, oder in der Kanzlei der betroffenen Stelle einzureichen, b) was auſer Land geht, und der Poſt aufzugeben iſt, hierüber hat der Gerichtsdiener ſich einen Amtsſchein ausſtellen zu laſſen, c) was endlich an eine Parthei gelanget, dieß hat der Gerichtsdiener nach Vorſchrift des 36. Kapitels der Gerichtsordnung zuzuſtellen, ſich aber auf ſeinem Tagzettel bei dem Numero der betroffenen Expedizion von jenem, dem er die Expedizion eingehändiget hat, eigenhändig die geſchehene Zuſtellung mittels bloſſer Zuſchreibung des Namens beſtättigen zu laſſen.

§. 136.

Am folgenden Tage hat ſich der Gerichtsdiener bei dem Expedienten wegen der geſchehenen Zuſtellung zu legitimiren, wäre aber eine Zuſtellung unterblieben, ſich über die Urſache zu rechtfertigen. Der Expedient hat die rückſtändige Zuſtellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, den Tag

der

der geſchehenen Zuſtellung anzumerken, die dem Gerichtsdiener behändigten Tagzettel aber in der Regiſtratur aufzuheben.

§. 137.

Der Gerichtsdiener ſoll bei ieder Sitzung der Gerichtsſtube zum nöthigen Gebrauche zugegen ſein.

Von Aufbewahrung der Akten, oder der eigentlichen Beſtehung der Regiſtratur.

§. 138.

Die Regiſtratursakten ſind in abgetheilten Faszikeln in folio in der Regiſtratur aufzubehalten, die Faszikel nach den Materien einzutheilen, iedes Stück aber, das aufbehalten wird, iſt von Auſen mit dem Numero ienes Faszikels, zu dem es gehört, und mit dem Numero, nach welchem es in ſolchen Fasziskel einzulegen iſt, zu bezeichnen; wenn ein zurückgelegtes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, iſt iede Beilage mit den nämlichen Numeris zu bezeichnen, die dem Exhibito eigen ſind, zu dem ſie gehört, und dann iſt auf dem Haupt-Exhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasſelbe reponirt worden.

§. 139.

Die Faszikel ſind nicht zu ſolcher Gröſſe anwachſen zu laſſen, daß ſelbe unbeweglich würden, ſondern es iſt in ſolchem Falle der Faſciculus in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Faſciculi beizubehalten, und nur von Auſen anzumerken, von welchem Numero, und bis zu welchem der Faſciculus die Acta enthalte.

§. 140.

Uiber die Generalien, und Normalien iſt ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen ſind, mit einem genauen Regiſter von einem der Berggerichtsbeiſitzer zu führen, in welchem der Gegenſtand des Geſetzes nach alphabethiſcher Ordnung einzutragen iſt; alle übrigen Regiſtratursakten haben nur ein oder das nämliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen beider Partheien, welche die Akten betreffen, ſondern auch nach dem Gegenſtande des Geſchäfts ebenfalls in alphabethiſcher Ordnung einzutragen iſt; wenn auf eine Parthei, oder auf ein Geſchäft mehrere Regiſtratursakten Beziehung nehmen, ſo ſind zu ſolcher Parthei, oder zu dem betroffenen Gegenſtande des Geſchäfts alle Numern der Regiſtratursakten, die dahin gehören, in ſtäter Fortſetzung bei-

beizufügen, und daher iſt bei ieder Rubrike der erforderliche Raum zu laſſen, um die ſämmtlichen Numern dahin nachtragen zu können. Damit aber dieſes Repertorium wegen ſeiner Gröſſe nicht unbeweglich werde, ſind iedem Buchſtaben 2 abgeſönderte Ternione zu widmen, und es hat in dem einen Ternion die Eintragung nach dem Namen der eingeſchrittenen Parthei, in dem andern nach dem Gegenſtande des Geſchäfts zu geſchehen.

§. 141.

Die Berg = Judizial = und Belehnungsakten ſind mit ienen, welche bloß auf das Bergökonomikum, Kammerale, und Politikum Bezug haben, nicht zu vermiſchen, ſondern unter beſondere Rubriken und Faszikel einzutheilen.

§. 142.

So ſind, nach Vorſchrift der Bergordnungen, auch bei iedem Berggerichte, und ſubſtituirten Bergamte zu Einverleibung der über die alda vorkommenden Bergwerks = Belehnungs = und Gerichtshandlungen errichteten Urkunden unter beſonderen Rubriken eigene Bergbücher zu halten, als: a) ein Schurf = Muthungs = und Beſtättigungsbuch: dahin gehören vorzumerken alle von den ſich ange=

 ben=

benden bergbauluſtigen Gewerken, oder Aufnehmern geſchehende Anmeldungen zu Schürfen, nebſt den darüber ertheilten Bewilligungen, und Schurflizenzen mit Beziehung auf alle Umſtände, beſonders des Namens des ſich zum Schürfen Anmeldenden, dann der Benennung der Gebirgsgegend ꝛc. die dann erfolgenden wirklichen Muthungen nebſt den auf den nicht bauhaft erhalten werdenden Zechen, Bergwerken, oder dazu gehörigen Gebäuden geſchehenen Freifahrungen, dann darüber erfolgten Beſtättigungen, und Vermeſſung der verliehenen Fundgruben, Maaſſen, Währen, Seifenlehne, Schmieden, Pochwerke, Hütten= Rad- und Hammerwerke, wie auch anderer Werkgaden, dann der dazu gehörigen Plätze, Aufſchlagwäſſer, und Waſſerleitungen, Teiche ꝛc. und ſonſt dabei vorgegangenen Handlungen.

b) **Ein Friſt= oder Nachlaſſungsbuch:** dahin gehören die aus wichtigen Urſachen begehrten, und von dem Berggerichte, oder Bergamte verſtatteten Friſten, die Schlacht= und Geſtängſteuern, Waſſergeld, der 4te Pfennig, und dergleichen, welche von Zeit zu Zeit auf Erkenntniß des Berggerichts, oder Bergamts Jemandem geſtattet, oder auferlegt werden.

c) Das Rezeß = oder Retardatbuch, worinn die geſchehene, oder unterbliebene Verquatemberung, und Verzeſſirung durch einen ſummariſchen Auszug von den durch die Schichtmeiſter, oder Verweſer in geſetzmäſſig beſtimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der ſummariſchen Bemerkung eingetragen wird, was im verfloſſenen Quartale an Metallen, oder Mineralien gewonnen, oder unter anderen Rubriken eingenommen, und dagegen ſpecifice an Zehent = Urbar = oder anderen regaliensmäſſigen Abgaben, dann ſummariſch an anderen Unkoſten ausgegeben worden, folglich deductis deducendis an Uiberſchuß, Einbuß, oder ſogenanntem Rezeß verblieben, dann als Ausbeute vertheilet, oder an Zubuſſe ausgeſchrieben, welche Kuxen verleget, und hingegen in das Retardat verſetzet worden ſind.

d) Das Gewerke = oder Berggegenbuch: worein die Lehenträger, und Gewerkſchaften ſowohl in Concreto, als alle einzelnen Gewerke mit ihrem Namen, Karakter, und der Anzahl ihrer rechtmäſſig beſitzenden Kuxen, Berg = oder ſonſtigen Werkstheile ſpezifiſch einverleibet, auch den Eigenthümern, wenn ſie es entweder ſelbſt perſönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde begehren, und gedachte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verbot oder Arreſt beleget, in Retardat verfallen,

oder ſonſt wegen rechtlicher Anſprüche verfänglich ſind, ab= oder zugeſchrieben werden.

e) Das Vertrag= und Schiedbuch: dahin gehören einzuverleiben ſowohl die in ſtreitigen Bergſachen ergangenen Weiſungen, und gerichtlichen Urtheile, als die zwiſchen den Partheien geſchehenen gütlichen Vergleiche, Schenkungs= Verkaufs= Abtretungs= und andere Verträge. Uiber dieſe mit Seitenzahlen auf iedem Blatte zu bezeichnenden Bergbücher, welche in den Amtshäuſern wohlverſperrt aufzubehalten kommen, ſind ſo, wie über alle übrigen Amtakten ordentliche alphabetiſche Elenchi zu verfaſſen, und dazu geraume und wohl verwahrte Behältniſſe vorzurichten.

§. 143.

Nur dem Bergrichter und den Beiſitzern ſollen ohne Weiters die Akten, und zwar den Beiſitzern nur iene Akten, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einſchlagen, aus der Regiſtratur erfolget werden, auſer dem ſoll ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Bergrichters kein Stück aus der Regiſtratur, die Bergbücher aber niemal und unter keinerlei Vorwande in Privatwohnungen erfolget werden.

§. 144.

§. 144.

Wenn an den Bergrichter, oder einen Beiſitzer aus der Regiſtratur eine Erfolglaſſung geſchieht, ſoll ſogleich in dem Faſciculo, aus welchem die Erfolglaſſung geſchehen, ein eigener Bogen eingeleget, und auf dieſem vorgeſchrieben werden, an wen, und ſub quo dato die Erfolglaſſung geſchehen ſei; welcher Bogen dann, wann das erfolgte Stück zurück gelanget, wiederum zu kaſſiren iſt; beinebens hat der Bergrichter oder Beiſitzer über iene Akten, die er herausnimmt, ſein Rezepiſſe auszuſtellen; endlich iſt ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke zu halten, in ſelbes iede Erfolglaſſung getreulich einzutragen, ſolches Vormerkbuch von dem Aktuar von Zeit zu Zeit nachzuſuchen, und nach Verlauf ieden Monats von den bei iedem Beiſitzer befindlichen Regiſtraturſtücken ein ſchriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tages, an welchem die Erfolglaſſung geſchehen, dem Bergrichter vorzulegen, damit ſelber bei nächſter Gerichtsſitzung die Urſache der Zurückhaltung erheben, und, wenn keine einſchreitet, die ungeſäumte Zurückſtellung veranlaſſen könne.

§. 145.

In gleicher Art ſind auch den Aktuarien die in ihre Expedizionen einſchlagenden Akten aus der Regiſtratur ohne des Bergrichters Vorwiſſen, und mit obiger Vorſetzung zu geſtatten, auſer dem aber ſoll keinem andern Gerichtsindividuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Bergrichters derlei Einſicht geſtattet werden: die Regiſtratur hat der Aktuar mit Zuziehung der ihm beigegebenen Kanzleiindividuen neben den ſonſtigen Verrichtungen unter Einem zu beſorgen, die Bergbücher aber ſind in einem beſonderen Behältniſſe unter der Sperre des Bergrichters, und Aktuars aufzubehalten, und Niemanden ohne des Bergrichters Bewilligung Auszüge daraus zu ertheilen, welche auch iedesmal von dem Bergrichter ſelbſt, und von dem Aktuar zu unterſchreiben ſind.

§. 146.

Die Berggerichte ſollen am Ende ieden Jahrs den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweiſen, im ſelben a) nach den unterſchiedenen Gegenſtänden der Geſchäfte die Zahl der in iedem Geſchäfte vorgefallenen Numern, b) die von iedem Referenten bearbeitete Zahl der Ge-

ſchäfte

ſchäfte c) endlich die noch nicht erledigten Exhibita anzeigen, bei letzteren ebenfalls die Referenten, bei denen ſie in Rückſtand haften, anmerken, und die Urſache des Retardats getreulich anzeigen; dieſen Statum hat der Bergrichter an das Appellazionsgericht einzubegleiten, und ſelbem eine gewiſſenhafte Anzeige über die beſonderen Verdienſte, oder über die einem oder dem anderen Individuo zu Laſt gehenden wichtigen Ausſtellungen, ohne alle Vorliebe, oder Gehäſſigkeit, wie er es ſich vor Gott und dem Landesfürſten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

§. 147.

Nebſt dem ſoll von Viertel = zu Vierteliahr über die in Rückſtand haftenden inrotulirten Prozeſſe das Verzeichniß dem k. k. Appellazionsgericht überreichet, und bei iedem Prozeſſe der Referent nebſt der Urſache des Retardats angemerket werden.

§. 148.

Der Bergrichter hat einen oder den andern eigenen Beiſitzer zu benennen, der die Aufſicht über die Regiſtratur und Kanzlei auf ſich habe, dieſe von Zeit zu Zeit überfalle, ob eine Gleichheit in der

Ar-

Arbeit, und die nöthige Genauigkeit in der vorgeſchriebenen Manipulazion beobachtet werde, unterſuche, bei entdeckten Gebrechen ſein Referat erſtatte, und die nöthigen Abhelfungsmittel an die Hand laſſe.

Bankzettel N. IX.

werden verändert, und vermehret.

Sieh im 9. B. S. 269—277.

Die alten Bankzettel ſind zur Umſetzung abzugeben.

Sie im 9. B. S. 277.

Zu Mailand wird eine Bankzettelkaſſe errichtet.

Zu Mailand wird auch eine k. k. Wienerbankzettelkaſſe errichtet, und die Wienerſtadtbankzettel in der ganzen Lombardei gangbar gemacht. Zu Berechnung ihres Werthes iſt der Kaiſergulden auf 61½ Soldi von Mailand auf immer feſtgeſetzt worden, und dieſemnach gilt ein Bankzettel von 5 Gulden nach Mailändergeld Lire 16, 17, 6; — von 10 Gulden Lire 33, 15; — von 25 Gulden 87, 7, 6; — von 50 Gulden Lire 168, 15 — von 100 Gulden 336, 10; — von 500 Gulden Lire 1687, 10; endlich von 1000 Gulden Lire 3375 Mailändergeldes. In Privatzahlungen iſt Niemand verbunden, Bankzettel anzunehmen; aber bei den königl.

nigl. Kaſſen darf kein Einwohner dieſelben (b=
weiſen.

Türkiſche Münzen. N. X.

Beſtimmung des Werthes der ſogenannten Pia=
ſter, oder 40 Parasſtücke.

Wie die Durchfuhr der türkiſchen Münzſorten ge=
ſtattet ſei.

Sieh im 9. B. S. 277—279.

Um den türkiſchen Unterthanen bei dem ſo ſtarken Paſſivhandel der Erbländer gegen die Türkei allen Ankauf in den dieſſeitigen Erbländern, ſo viel nur thunlich, zu erleichtern, wird verordnet, daß den türkiſchen Piaſtern, wie es bereits in Siebenbürgen beſtehet, auch in dem banatiſchen Diſtrikte der ſlavoniſchen und banatiſchen Militärgränzen zu 42 Kr. der Kurs geſtattet, und wenigſtens alle halbe Jahre die Valvazion der Piaſter vorgenommen, und das Reſultat den betroffenen Behörden kundgemacht werden ſoll.

Den türkiſchen Piaſtern wird in dem banatiſchen Diſtrikte der ſlavoniſchen und banatiſchen Militärgränzen zu 42 Kr. der Kurs geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 21. Chriſtmonats 1786, kund=
gemacht in Siebenbürgen durch Gubernialver=
ordnung vom 23. Jäner 1787.

Du=

Dukaten N. XI.

ſind nicht auf 3 Fl. auszudeuten.

Sieh im 7. B. S. 541.

Der Werth der Dukaten wird bei Geldſtrafen und Belohnungen auf vier Gulden 30 Kr. beſtimmt.

Bei Geldſtrafen und Belohnungen ſoll der Werth der Dukaten im Betrage von 4 Fl. 30 Kr. angenommen und ausgemeſſen werden.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialmiſſiv vom 18. Mai, in Mähren durch Gubernialkreisſchreiben vom 4. Juli 1786.

Aerarialeinlöſung des Golds und Silbers. N. XII.

Gold, und Silber, welches in die Aerarialeinlöſung gekommen, wird unter Strafe der Malverſazion, der Einſchmelzung, und Vermünzung zu entziehen, verboten.

Sieh im 9. B. S. 280.

Münzbeamte. N. XIII.

Der Unterricht der verſchiedenen Gold- und Silbermanufakturiſten in der Rechnung und Probierkunſt.

Da von Seite der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen nicht für thunlich befunden worden, ihren mit vielen und verantwortlichen Dienſtgeſchäften ſattſam belaſteten Münzbeamten den Unterricht der verſchiedenen Gold- und Silbermanufakturiſten in der Rechnung und Probierkunſt aufzutra-

zutragen, wird dieſer Unterricht dem N. Luzenberger gegen ein zu beſtimmendes billiges Lehrgeld überlaſſen. Die Prüfung der Meiſterrechtswerber, oder Kompetenten um eine Punzirungsamtsſtelle hingegen hat in dieſen Stücken von dem Hauptmünzamte zu geſchehen.

Hofentſchlieſſung vom 21. Chriſtmonats 1785.

Zweiter Abſatz.

Poſtſachen.

Poſtſachen. N. I.

Als Poſtknechte können auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubte aufgenommen werden; doch muß dieß ſo, wie die Entlaſſung, dem k. Kreisamte gemeldet werden.

Sieh im 4. B. S. 37.

Poſtpatent: ſieh dieſes im 4. B. S. 37—43.

Das Poſtpatent vom Jahr 1748 iſt zu republiziren.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, das in Poſtſachen erfloſſene Patent vom Jahre 1748 zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu republiziren.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Juli 1786.

Es lautet folgendermaſſen:

Die Poſtordnung, in welcher die Inſtrukzion für die

1. Soll ieder Poſtverwalter, Poſtmeiſter, und Poſtbeförderer die ihm anvertraute Poſt in eigener Per=

Perſon beſitzen, und ohne Erlaubniß des Ober- poſtamtes ſich über drei Tage lang nicht ent- fernen. Poſtmeiſter enthalten iſt.

2. Soll ſich der Poſtmeiſter treuer, ehrlicher Leute, und Poſtilione bedienen, weil er für die Un- treue eines Poſtknechtes gegen Schadloshaltung an deſſen Perſon, und Lohne zu haften hat.

3. Haben ſie alle an ſie gelangende Verord- nungen bedachtſam zu leſen, und unter Strafe ge- nau zu befolgen.

4. Soll kein Poſtmeiſter dem andern ſeine Po- ſtillione, oder Poſtbedienten, durch Geſchenke, Ver- ſprechen, und dergleichen, abwendig machen; viel- weniger ſoll den Poſtillionen erlaubt ſein, vor der Zeit, und ohne Abſchied aus dem Dienſte zu tre- ten; auch hat kein Poſtmeiſter einen ſolchen ohne Abſchied in den Dienſt aufzunehmen.

5. Soll ieder Poſtmeiſter über die zu Beför- derung der Ritte, und Eſtaffeten zu haltenden Pfer- de wenigſt noch 6 gute brauchbare Pferde zum Poſt- fahren und Reiten, dann zwei Kaleſchen unterhal- ten, und ſolche Pferde nicht durch andere ſchwere Feld- und Wirthſchaftsarbeit verderben, und ab- matten.

6. Sind die Ordinärpoſten ſowohl Nachts, als Tags iedesmal zu Pferd, keineswegs aber, bei 10 Fl. Strafe, zu Fuß, oder durch eine andere zufällige Gelegenheit, und in der vorgeſchriebenen Zeit, und Stunde zu befördern.

Und damit dieſes

7. deſto ſicherer und verläſſiger geſchehe, ſind die Stundenzettel von den Hauptpoſten iedesmal zurückzufordern, nachzuſehen, und zu unterſuchen, ſodann die Saumſeligen, falls ſie nicht ihre Entſchuldigung dem Stundenzettel beigerücket hätten, mit unnachläßlicher Strafe zu belegen.

8. Wenn ſich ereignet, daß ein Poſtillion auf der Gegenpoſt die Ordinäre, oder eine Eſtaffete antrifft, ſo hat er dieſelbe ohne Widerſpruch anzunehmen, und zurückzuführen; wegen Annehmung, und Abwechslung der Ritte aber iſt ſich beiderſeits einzuverſtehen, und es hat auch der Paſſagier unterwegs die Wechslung ohne Widerſpruch zu geſtatten.

9. So oft ein Paſſagier auf eine Poſt ankömmt, ſoll derſelbe gegen das gewöhnliche Poſtgeld, das ſogleich beim Aufſitzen, und nicht erſt nach zurückgelegter Poſt, zu bezahlen iſt, mit den

noth=

nothwendigen Pferden entweder zum Fahren, oder zum Reiten auf das ſchleunigſte befördert werden. Wenn aber wegen des höchſten Dienſtes, und vorfallender Reiſen, oder ſonſt wichtiger Urſachen die Poſtritte aus Mangel der Pferde nicht ſogleich befördert, auch von den Landesinnwohnern die Pferde nicht beigeſchaft werden könnten; ſo haben ſich die Paſſagiere zu gedulden, und es ſoll einer nach dem andern, ſo, wie ſie ankommen, ſo geſchwind, als es möglich iſt, bedienet werden.

10. Schwere Wägen, und allzuſchwere Bepackung mit Bagage, und Leuten, dann die Führung der Peitſchen wird den Reiſenden verboten, und es ſind ſelbe gehalten nach der Schwere der bepakten Wägen, oder mehrerer Anzahl der Perſonen, wo es die Noth erfordert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen.

11. Wenn ein Poſtmeiſter, wegen häufiger Ritte, von Leuten, und Pferden ſo entblößt wäre, daß er nur ein einziges Pferd zu Hauſe hätte, ſo ſoll Niemand ihm dieſes Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er, ſolches herzugeben, ſchuldig ſein.

12. Wird der Uiberlegung überlaſſen, daß in üblen Wegen oft nicht möglich ſei, den Reiſenden mit eben ſo viel Pferden, als er angekommen iſt, zu befördern. Daher wird dießfalls ſich auch nicht zu weigern ſein, in dergleichen Fällen mehrere Pferde zu nehmen.

13. Auch geſchieht es oft, daß Reiſende ihre Pferde in den Stazionen durch vorausgehende Laufzettel beſtellen, und ſonach um einen, auch zween Tage ſpäter eintreffen. In dieſem Falle iſt es billig, beſonders, wenn der Poſtmeiſter fremde Pferde für ſelbe im Futter gehalten hat, ihm das Wartgeld zu 30 Kr. vom Pferde zu bezahlen.

14. Iſt, zu Vermeidung der flüchtig werdenden Perſonen, keiner ohne Erlaubniß des Reichsvizekanzlers, oder des Hof- und Staatskanzlers, mit der Poſt zu befördern; auch ſind den Paſſagieren, die nicht mit der Poſt in den Stazionen angekommen ſind, ohne beigebrachten Erlaubnißzettel des Oberpoſtamts, keine Pferde zu geben.

15. Soll ein Poſtmeiſter Niemanden auſer der Poſtraſſe befördern, es wäre denn eine im Lande wohl bekannte, und angeſeſſene Perſon, die auf ihre Herrſchaften, oder Güter reiſete.

16. Weil den Lohnröſslern, Boten, und Landkutſchern die Reiſenden mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenen Felleiſen, oder anhängendem Poſthorne zu befördern, dann die Briefe zu ſammeln, und auszutheilen verboten iſt; ſo werden die Poſtmeiſter hierüber wachen, und die Uibertreter mit obrigkeitlicher Aſſiſtenz beſtrafen.

17. Wird den Poſtmeiſtern obliegen, auf die den Ordinärpoſten, oder Stazionen beigebundenen Unterwegsbriefe fleiſſige, und genaue Obſicht zu haben, und dieſe Briefe ohne Erſchwerung des Poſtporto ſicher beſtellen zu laſſen.

Schlüſslich wird den Poſtmeiſtern, und Jedermann die Befolgung dieſes Patentes nachdrücklich anempfohlen.

Zur Abſtellung aller in dem Poſtweſen eingeſchlichenen Miſsbräuche, Unordnungen und Exzeſſe wird verordnet: Abſtellung der Miſsbräuche, Unordnungen, und Exzeſſe beim Poſtweſen.

1. Auſer den von Dikaſterien im allerhöchſten Namen aufgegebenen Sachen ſoll Niemand einige Truhen, Schachteln, Verſchläge, und dergleichen Sachen, die die Poſt beſchweren, zur Beförderung aufgeben, noch die Poſtmeiſter ſolche annehmen;

es ſei denn, daß ſolche durch eigene Eſtaffeten abgeſchicket werden.

2. Haben die Grundobrigkeiten, auf deren Territorium die Poſtmeiſter angeſeſſen, oder wohnhaft ſind, ſelbe auſer ihren Pflichten auf ſteuerbare Gründe nicht zu beſchweren.

3. Iſt ieder Paſſagier ſchuldig, die auf einer Stazion angetroffene Ordinare = oder Extraordinarepoſt, die eben ſchon zum Abgehen bereit iſt, ohne Weigerung, oder einige Entſchuldigung mit ſich zu führen, und ſich aller Drohungen, und Thätigkeiten zu enthalten.

4. Sind die Poſtmeiſter mit aller Bequartierung in ihren Poſthäuſern zu verſchonen.

5. Iſt ernſtlich geboten, daß keinem mehr geſtattet werden ſoll, mit Bedrohung, oder Gewalt ein, oder mehre Pferde aus dem Stalle zu nehmen, oder die Poſtmeiſter dazu zu nöthigen, oder ſie unbillig zu behandeln, weil die Uibertreter beſonders zu beſtrafen ſind, und die Obrigkeiten allen Beiſtand zu leiſten haben.

6. Bei ſchleuniger Beförderung mehrerer Perſonen, und im Benöthigungsfalle mehrerer Pferde,

ſind

ſind die Unterthanen ſchuldig, gegen billige Bezahlung, und Schadloshaltung, dem Poſthalter die Pferde zu leihen, und einzuſpannen.

7. Sind die Poſtſteige keineswegs zu verbauen, ſondern beſtändig offen zu halten, auch ſind die Poſtknechte bei ganz verdorbner Straſſe in abſeitigen Wegen, und Rainen durchzulaſſen, ia, im Nothfalle, die Zäune durchzubrechen, befugt.

8. Eine poſtreiſende Perſon kann höchſtens eine Truhe, oder ein Felleiſen, von 50 bis 60 Pfund ſchwer mit ſich führen, und iſt gehalten, bei ieder Poſt die Pferde zu wechſeln.

9. Wird, wie oben §. 16. den Lohnrößlern, und Landkutſchern die Briefeſammlung u. ſ. w. verboten; auch iſt dem Poſtreiſenden unterwegs nicht erlaubt, ſich von der Poſt abzuwenden, und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es ſei denn, er habe ſich auf einem Orte 3 Tage aufgehalten.

10. Iſt im Erforderungsfalle den Poſtmeiſtern die Erkaufung einer Wohnung, oder Stallung nicht zu erſchweren.

Die Brief-ſammlung und Beförderung durch Boten betreffend.

Zur Vermeidung der unerlaubten Briefſammlung wird vorgeſchrieben, daß

1. in Oertern, beſonders in Städten, und Märkten, wo keine Poſten ſind, ordentliche Briefſammler beſtellet werden, die ſich in Abſicht der Beförderung, und Vertheilung der ankommenden Briefe mit dem nächſten Poſtmeiſter einzuverſtehen haben; wo aber dergleichen Briefſammler nicht angeſtellet ſind, mithin die Briefe durch andere Boten auf die nächſte Stazion gebracht werden müſſen, in dieſem Falle ſoll von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wenn er nicht über drei Meilen zu gehen hat, ſonſt aber der dritte Theil dem nächſten Poſtmeiſter, bei dem dergleichen Briefe abzulegen ſind, dafür entrichtet, und dem Boten ein Rezepiſſe gegeben werden.

2. Wenn auch vom Orte, von welchem, zum Orte, an welchen, keine Poſt gehet, und auf der Zwiſchenſtazion die Einrichtung noch nicht getroffen worden, die Briefe beſtellen zu können; ſo muß der Bote die Briefe gleichwohl auf die Zwiſchenſtazion, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann, wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Poſtbeamte zu verzeichnen, und ſolches von drei zu drei Monaten dem Generalpoſtamte einzuſchicken hat.

3.

3. Iſt zwar unbenommen, einen Privatboten abzuſchicken, und die Antwort durch ihn zu erhalten; iedoch darf ſolcher unter Strafe eines Gulden für ieden Brief keine anderen Briefe, als des ihn dingenden Befrachters, annehmen.

4 Eben ſo iſt den Obrigkeiten, und Magiſtraten allzeit geſtattet, eigene Boten zu halten, die aber allein zu Beſtellung der mit dem herrſchaftlichen Magiſtrats = oder Gemeindinſiegel beſiegelten Amtsſachen, Gerichts = und andern voluminöſen Akten, und beſchwerten Briefe zu gebrauchen ſind. Ledige Briefe aber zu beſtellen, iſt unter einem Gulden Strafe verboten. Auch wird zugegeben, daß ſich Jedermann durch dieſen Boten mittels eines mitgegebenen offenen Zettels etwas einkaufen, oder beſtellen könne. Nicht minder wird erlaubet, daß die Herrſchaftsboten nebſt den Wirthſchaftsbriefen auch andere Briefe, und Bittſchriften in das herrſchaftliche Haus überbringen können.

5. Wird den Mautbeamten, denen die eingehenden Strafen mit Vorbehalt des Drittels für den Denunzianten überlaſſen ſind, die Viſitirung aufgetragen.

6. Sollten einige Boten bei der Viſitazion ertappet werden, die verbotener Weiſe die Briefe durchzuſchwärzen ſuchten, dieſe ſollen in die vierfache Strafe verfallen.

7. Alles Obige iſt bei der Zurückkehrung der geſchwornen, und ordinärinnländiſchen Boten zu beobachten, und zu bewerkſtelligen.

8. Dieſe innländiſchen Boten ſind von der Herrſchaft der nächſtgelegenen Poſtſtazion mit Tauf- und Zunamen iedesmal anzuzeigen. Dieſe Boten ſollen mit einem Botenſchilde verſehen werden; denn ſonſt ſollen ſie als unbefugte Boten angeſehen werden.

9. Die ausländiſchen, oder von einem fremden Orte ankommenden Boten dürfen eben keine ledigen Briefe, ſondern Pakete, und dergleichen beſchwerte Briefe an die Gränze bringen, und wieder zurücktragen, und wird

10. die Strafe eines Gulden für ieden Brief, und 20 Fl. für iedes Pfund der verbotenen Pakete feſtgeſetzt.

11. Sollen dergleichen Boten, und ihre mitgetragenen Pakete, Schachteln, und dergleichen genau viſitirt werden.

12. Bei Betretung eines Boten mit zum Einſchwärzen verſteckten Briefen, oder Paketen, ſollen dergleichen Briefe dem Boten abgenommen, und der nächſten Poſtſtazion zur weitern Beſtellung abgegeben, der Bote aber zu Bezahlung eines Dukaten für ieden ihm abgenommenen Brief, und 80 Fl. von iedem Pfunde der verbotenen Pakete durch das Mautamt angehalten, und, wenn selber wegen der Strafe nicht hinlängliche Kauzion ſtellen kann, vom Ortsgerichte mit Arreſt beleget werden. Dieſe Strafen werden den Mautbeamten gegen das überlaſſen, daß ſie alle Obſignirungskoſten beſtreiten, und einem etwaigen Denunzianten das Drittel abreichen.

13. 14. Zur Vermeidung aller Einſchwärzung wird auch unter 50 Fl. Strafe für iedes Stück verboten, mit kleinen Verſchlägen, Truhen, Schachteln, ſo unter 8 Pfunde wägen, die Gränzen an ienen Orten zu betreten, wo wirkli: Poſtwägen aufgerichtet ſind. Sollte ein Bote ertappet werden, daß er unter dem Vorwande, als wenn dieſelben unter 8 Pfunde wägenden Truhen, Schachteln, u. d. gl. einem reiſenden

Frem:

Fremden zuſtändig wären, an die Gränzen zu bringen trachte, ſoll ſelber eine Strafe von 100 Fl. entrichten.

15. Auch wird den Boten die Wechslung der Pferde, und unterlegten Fuhrwerke unter der Konfiskazionsſtrafe verboten.

16. Wird die Ausführung, oder geheime Ausſchwärzung des Geldes unterſagt.

17. Wird allen Unterthanen, und Innſaſſen aller Austrag, und Einſammlung der Briefe auf dem Lande, und in den Städten verboten.

Patent, Wien vom 16. Chriſtmonats 1748.

Pakete von Amtswegen von den Stellen und Kanzleien, ſollen ſoviel möglich mit der fahrenden Poſt abgehen; im Falle ſie aber mit der ordinärreitenden abgehen müſſen, müſſen ſie in einem ſtarken Papiere gegen die Näſſe wohl verpacket werden.

Reiſende nach Hungarn zahlen in den ſechs Sommermonaten, anſtat 45 Kr., nur 30 Kr.

Sieh im 7. B. S. 554—556.

Je=

Jene Schriften und Briefſchaften, welche von dem k. Appellazionsgerichte mit der Aufſchrift: Ex Officio franco tutto porto an untere Richter aufgegeben werden, ſind ohne Forderung eines Poſtporto abzugeben.

Sieh im 9. B. S. 282.

Die Poſtämter werden angewieſen, daß ſie

Wie die Poſtämter mit den von den Gerichtsſtellen überkommenen gerichtlichen Zuſtellungen vorzugehen haben.

1. über die gerichtlich rekommendirten Stücke, die von den Abnehmern unterfertigten Rezepiſſe allezeit mit der erſten Poſt an die Aufgabsämter, von denen ihnen die Schreiben zugeſchickt worden, zurückſenden;

2. dieſe Rezepiſſe, damit keines verlohren werde, namentlich in die Korreſpondenz eintragen;

3. Wenn, wie es zuweilen geſchieht, der Abnehmer keinen Schein unterfertigen wollte, ſoll das Beſtellungsamt an das abſendende den Tag der Beſtellung eines ſolchen Briefes mit dem Beiſatze zurückerinnern, daß der Empfänger das Rezepiſſe zu unterfertigen ſich weigere.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Ei=

Eidesformeln der Poſtmeiſter, Wittwen, Kuratoren, Kontrollore, oder Adminiſtratoren, dann der Poſtſchreiber, werden ertheilet.

Sieh im 9. B. S. 282.

Die Poſtſchreiber ſind bei den Kreisämtern zu beeiden.

Sämmtlichen Poſtmeiſtern wird unter zu gewärtigender ſchärfeſter Ahndung nochmals verordnet, daß ſie ihre Schreiber iedesmal in den k. Kreisämtern vereiden laſſen, nur vertraute, in der Rechtſchaffenheit allgemein bekannte Leute zu Schreibern aufnehmen, und ſo durch dieſelben vor der Gefahr der eigenen Verantwortung ſoviel möglich, ſich ſicher zu ſtellen trachten ſollen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Mai 1786.

Die Kammeralaſſegni für die Regimenter ſollen zwar auf Verlangen poſtämtlich rekommendirt, iedoch davon die für die Verbindlichkeit der Haftung ausgeſetzte Taxe nicht abgenommen werden.

Die mittels des Poſtwagens zu verſendenden zollbaren Sachen ſind mit richtigen und deutlichen Erklärungen der Poſtwagenexpedizion zu übergeben.

Den

Den Tabakgefällsoberbeamten wird in Zollangelegenheiten die Führung des Exoffiziobriefportojournals erlaubt.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 26. Auguſt 1785 kundgemacht.

Was in Betreff des Poſtregale, und der darauf zu führenden gerichtlichen Vormerkung verordnet wird.

Wurde in Mähren und Schleſien durch Gubernialdekret vom 17., in Innerösterreich durch Kurrende vom 22. Weinmonats 1785 ebenfalls kundgemacht.

Das Gewicht der Frachtſtücke, welches dem Poſtwagen pr. 20 Pfund zur Beförderung allein vorbehalten war, wird auf 10 Pfund herabgeſetzt.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28., in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 29. Weinmonats 1785, und in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 23. Hornung 1786 kundgemacht.

Sieh dieſe Verordnungen im 9. B. S. 282 — 286.

Die mit der Poſt Abreiſenden müſſen in Brünn Paſſirzettel bei der Polizeidirekzion löſen.

So auch in Gallizien.

Sieh im 10. B. 2. Hauptabtheilung S. 260. u. 262. nach.

Die Poſtmeiſter haben den Kreisämtern den Stand der Straſſen anzuzeigen.

Sieh vorne im Kommerziale S. 84. dieſes Bandes nach.

Wie ſich mit den verlohren gehenden, und gefunden werdenden Poſtfelleiſen oder Paketen zu benehmen ſei.

Den Obrigkeiten iſt einzubinden, den Unterthanen den allerhöchſten Befehl zweimal des Jahrs in die Erinnerung zu bringen, daß die etwa verlohren gehenden, und von Jemanden gefunden werdenden Poſtfelleiſen, oder Pakete dem nächſt gelegenen Poſtamte gegen eine billige Belohnung unverzüglich zu überbringen ſein.

Hofentſchlieſſung vom 28. Hornung, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 17. März. 1785.

Wo Militärperſonen, welche um Poſtverwalters und Poſtmeiſtersſtellen anſuchen, ſich zu melden haben.

Alle iene Militaren, die in den hungariſchen Landen nach Poſtverwalters und Poſtmeiſtersſtellen trachten, ſollen ſich deßwegen an den Fürſten von Paar, und an das Locumtenentiale Conſilium, iene hingegen, die eine ſolche Placirung in den deutſchen Landen verlangen, an die vereinigten politiſchen Kammeralhofſtellen verwenden.

Generaloberkommandoverordnung in Böhmen vom 16. Chriſtmonats 1785.

Die

Die Poſtmeiſter ſollen jene Pferde, welche der Rütze verdächtig, oder wirklich mit ſolcher behaftet ſind, von den übrigen abſöndern, und keineswegs gebrauchen. Wie Poſtmeiſter mit den Pferden, welche mit der Rütze behaftet ſind vorzugehen haben.

Hofentſchlieſſung vom 29. Chriſtmonats 1785, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 19. Jäner 1785.

Eine den vorigen Poſtverwaltungen, als Mittelſtellen betrachtet, obgelegene Schuldigkeit beſtand darinn, daß ſelbe jährlich ſämmtliche ihnen untergebene Poſtſtazionen und Poſtämter zu viſitiren, und ſowohl von der Manipulazion, als dem Stande der Pferde, und übrigen Beſchaffenheit des Perſonals die Einſicht zu nehmen hatten. Da nun die Poſtverwaltungen als Mittelſtellen aufgehoben, die dießfällige Beſorgung aber den Länderſtellen anvertrauet worden, ſo ſoll die jährliche Viſitazion von den Kreisämtern bei ihren Bereiſungen, oder ſich ſonſt ergebenden Gelegenheiten vorgenommen, und über die etwa zu bemerkenden Unordnungen beſondere Berichte an die Gubernien erſtattet, ſomit von denſelben die ſchleunige Abhilfe getroffen werden. Die Poſtſtazionen ſind von den Kreisämtern zu viſitiren.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Jäner 1786.

Gegenſtände, worauf bei Viſitirung der Landpoſtſtazionen zu ſehen iſt.

In Verfolg dieſes vorſtehenden Hofdekrets wird den Kreisämtern hiermit ein Auszug der vorzüglich ſten Gegenſtände, auf welche bei Viſitirung der Landpoſtſtazionen zu ſehen iſt, zugefertiget, und zugleich die Poſtmeiſter angewieſen, daß ſie in Angelegenheiten, welche den Poſtwagen betreffen, der Poſtwagenshauptexpedizion und Kontrollirung in Wien noch ferners zu unterſtehen, und derſelben Anordnungen Folge zu leiſten haben. In Kaſſe angelegenheiten aber den Journalführenden Poſtämtern eben ſo, wie in Vorfallenheiten, welche die Beſtellungen beſchwerter Briefe betreffen, denſelben Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſein ſollen.

Hofdekret vom 20. Hornung 1786.

Aus-

A u ß z u g

der vorzüglichſten Gegenſtände aus der Generalpoſt-inſtrukzion, auf welche bei Viſitirung der Land-poſtſtazionen zu ſehen iſt.

Gegenſtände.	Erklärung.
1.) Ob der Poſtmeiſter die Tax-ordnung wohl verſehe? wie viel Klaſſen ſie bei der reitenden Poſt habe, und nach welchen Regeln man ſich in der Taxirung bei reitender und fahrender Poſt halte?	Ad 1.) Die Briefportotariffe der reitenden Poſt hat fünf Klaſſen.
Ob dieſe Taxtariffe vorhanden, und ſichtbar im Amte aufgemacht ſei?	Nach der 1. wird das Porto von den Briefen nach dem ganzen röm. Reich, nach den öſterreichiſchen Niederlanden, Tirol, den Herzogthümern Mantua, Mailand, und Florenz,
	nach der 2. von Briefen nach allen fremden Königreichen und Republiken;
	nach der 3. für innländiſche Briefe, die von einem Ober- oder Abſatzpoſtamte, auf ein Ober- oder Abſatzpoſtamt, oder von Filialſtazionen über ein Ober- oder Abſatzpoſtamt weiter laufen;

Gegenſtände.	Erklärung.
	nach der 4. von Briefen, die von Filialſtazionen, nur auf das erſte Ober- oder Abſatzpoſtamt, oder vom letzten zurückgehen; nach der 5. endlich von Briefen, die nur von einer Filialſtazion auf die andere laufen, beſtimmt. Bei der fahrenden Poſt hingegen wird die Fracht, die in Baarem oder Preziosen beſteht, nach Werth und Diſtanz, bei nicht Prezioſen aber, nach Gewicht und Diſtanz taxirt.
2.) Ob zu Abwägung der Briefe, und, wo der Poſtwagen läuft, der Frachten, Waagen vorhanden?	Ad 2.) Da bei reitender Poſt Briefe und Pakete von ½ Loth bis 5 Pfund ſchwer angenommen werden, ſo muß ieder Poſtmeiſter eine Waage von gleichem Gewichte haben. Auf Stazionen, wo der Poſtwagen gehet, und Frachten für ſolchen vorkommen, iſt auch eine gröſſere Waage nöthig.
3.) Ob alle auf der Stazion aufgegebene Briefe bei der Aufgabe baar bezahlt, oder welche umſonſt angenommen werden?	Ad 3.) Bei reitender Poſt muß das Porto von in Erblanden bleibenden Briefen wenigſt zur Hälfte, von auſer Land gehenden aber nach der

Gegenſtände.	Erklärung.
	1. oder 2. Klaſſe gleich ganz entrichtet werden, und es iſt von Niemandem ein Brief zu nehmen, wenn ſelber nicht durch eine Hofreſoluzion poſtfrei iſt; Poſtfreie aber müſſen über ihre Briefe Journale führen, in welche ſolche nach Zahl und Taxe eingeſchrieben werden, als ob ſie bezahlt würden. Dieſe Journale ſind monatlich der Poſtbuchhalterei einzuſchicken. Bei dem Poſtwagen muß für die auſer Land gehenden Stücke bis an die Gränze das Porto gleich erlegt werden, von in Erbländern bleibenden Frachten aber ſteht es dem Aufgeber frei, bei der Aufgabe, oder bei der Abgabe ganz zahlen zu laſſen.
4.) Wenn beſchwerte Briefe aufgegeben werden, wie ſich der Poſtmeiſter da im Ganzen benehme?	Ad 4.) Zur reitenden Poſt; wohin eigentlich keine Briefe mit baarem Gelde, ſondern nur mit Bankozetteln und andern baar Geld vorſtellenden Papieren gehören, iſt ieder beſchwerte Brief offen in das Amt zu bringen, der Poſtmeiſter muß den Werth ſehen,

 ſonach

Gegenſtände.	Erklärung.
	ſonach ſolchen in den Brief einmachen, und das Kouvert in Gegenwart des Aufgebers dreimal mit desſelben und zweimal mit dem Amtsſiegel petſchieren, dem Aufgeber ein Rezepiſſe hierüber ertheilen, den Brief protokolliren, und rekommendirt abſchicken.
	Das Porto wird bei beſchwerten Briefen bei der Aufgabe vom Werthe allein, und bei der Abgabe von dem Briefe allein bezahlt.
	Solches beträgt innländiſch 10 Kr. von 100 Fl., ausländiſch vom erſten Hundert doppelt, von dem weitern wie innländiſch.
	Wenn baar Geld bei der reitenden Poſt angenommen wird, ſo zahlt der Dukaten 2 Kr.
	Bei der fahrenden Poſt muß Gold und Bankozettel ebenfalls offen vorgewieſen, Silber aber in verſiegelten Säcken, Päkeln ꝛc. gebracht werden. Hier wird nach Werth und Diſtanz das Porto entrichtet.

Er=

Gegenſtände.	Erklärung.
5.) Ob die nöthigen Amtsbücher, als: die Ordinarpoſt- und Korreſpondenzprotokolle, Kaſſebuch, Staffeten- und Rittprotokoll vorhanden ſein, und wie ſolche geführt werden?	Ad 5.) Auf ieder Stazion müſſen nachfolgende Bücher geführt werden: A. Ordinarpoſtprotokoll, in welches iede gewöhnliche Poſt eingetragen wird, woher, von welchem Tage, wohin, Felleiſen, Ankunft und Abgang auf der Stazion, Zahl der Pakete, Unterwegs, Poſtillon, der ſie gebracht und geführt, andere Anmerkungen der Wege, Witterung, Verſäumniſſe ꝛc. B. Korreſpondenzprotokolle eines für die ankommenden, das andere für die abgehenden rekommendirten Briefe, in welchen der Ort, woher, wohin, an wen, von wem, womit ꝛc. zu beſchreiben. C. Kaſſebuch, welches mit dem monatlichen Kaſſeiournal, ſo an die Buchhalterei geſchikt wird, gleichlautend iſt, und zugleich die wirkliche Geldabfuhr iedes Quartals enthält. D. Staffettenprotokolle für die durchlaufenden und aufgegebenen Staffetten, in welchem ſolche, wie rekommendirte Briefe, ganz zu beſchreiben ſind.

Gegenſtände.	Erklärung.
	E. Rittprotokoll, in welchem alle Paſſagiere mit Beiſatz der Zeit einzuſchreiben kommen.
6.) Ob der Poſtmeiſter die Portogelder in einer ſeparirten Kaſſe verwahre?	Ad 6.) Iſt unumgänglich nöthig, daß ſelbe nicht als eigenes Gut ausgegeben werden.
7.) Wann der Poſtmeiſter ſein Monatiournal an die Poſtbuchhalterei abſchicke, und wann, dann wohin, er ſeinen Portoüberſchuß abführe?	Ad 7.) Die Monat- oder Kaſſeiournale müſſen mit den eingelaufenen Karten gleich nach Verlauf des Monats an die Poſtbuchhalterei, die Portogelder aber alle Quartal nach Empfang der Buchhaltereiabrechnung an das iournaliſirende Oberpoſtamt eingeſchicket werden, und ieder Poſtmeiſter muß ſich dießfalls mit Quittungen ausweiſen können. Wer dieſe Portogelder über 14 Tage zurückhält, wird als ein Beamter angeſehen, der in die Kaſſe eingreift, und iſt zu ſuspendiren.
8.) Ob der Poſtmeiſter ſeine Dienſtobliegenheit ſelbſt in Perſon verrichte, oder ſich einen Schreiber halte, und ob letzter vereidet ſei?	Ad 8.) Jeder Poſtmeiſter muß ſeinen Dienſt perſönlich verrichten, und darf daher über 3 Tage ohne Erlaubniß nicht von der Stazion abweſend ſein.

Wer

Gegenſtände.	Erklärung.
	Wer einen Poſtſchreiber halten will, muß hierzu Erlaubniß von ſeiner Stelle haben, und den Schreiber, nachdem er bei dem Oberamte geprüft worden, in Eid nehmen laſſen; auch darf ohne vorherige Anzeige kein Schreiber entlaſſen, und kein neuer aufgenommen werden.
9.) Wie ſich der Poſtmeiſter bei Ankunft einer Poſt benehme, und worauf er vorzüglich ſehe?	Ad 9.) Das ankommende Felleiſen muß in Gegenwart des es überbringenden Poſtillons eröffnet, die Pakete nach dem Stundenpaſſe abgezählt und revidirt, ſodann darauf geſehen werden, ob der Poſtillon ſeine Zeit nicht überſchritten habe.
	Ferner iſt zu ſehen, ob das Felleiſen nicht mangelhaft, ob es gut verſchnürt, und inwendig wohl verſiegelt, ob die rekommendirten Unterwegspakete alle vorhanden ſein, und überhaupt nichts mangle?
	Die einlaufenden auf der Stazion bleibenden Pakete, vorzüglich vom letzten Oberamte, ſind gleich zu eröffnen, ſodann die ganze Expedizion binnen einer Viertelſtunde zu vollbringē.

10.

Gegenſtände.	Erklärung.
10.) Um welche Stunden die Poſten gewöhnlich einlaufen?	Ad 10.) Dieß muß ieder Poſtmeiſter beiläufig wiſſen, weil er ſich um dieſe Zeit gegenwärtig, und 1 Pferd ſammt Poſtillon zur weitern Expedizion in Bereitſchaft halten ſoll.
11.) Wie der Poſtmeiſter die einlaufenden Briefe beſtelle; ob eigene Boten auf die Seite gehen, und wie oft die Woche; wer ſolche bezahle, oder was die Partheien Botenlohn bezahlen müſſen?	Ad 11.) Die im Orte der Stazion bleibenden Briefe muß ieder Poſtmeiſter umſonſt beſtellen laſſen; bei den Briefen auf Seitenorte aber ſorgen, daß ſie durch verläßliche Leute, ohne groſſe Koſten der Parthei, doch ohne ſeinen eigenen Schaden, beſtellt werden.
12.) Was er bei Beſtellung rekommendirter Briefe beobachte?	Ad 12.) Kein rekommendirter Brief iſt ohne dafür ausgeſtellten Schein abzugeben, hierbei iſt zu ſehen, daß ſolche nicht in unrechte Hände gerathen. Beſchwerte Briefe ſollen die Partheien ſelbſt abholen, und in Gegenwart des Poſtmeiſters eröffnen:
13.) Ob in der Gegend keine Briefſchwärzungen geſchehen.	Ad 13.) Briefſchwärzungen ſind Beſtellungen verſchloſſener Briefe durch unbefugte Boten, oder was immer für wandernde Leute von einem Orte nach einem andern, von und nach

wel-

Gegenſtände.	Erklärung.
	welchem dieſe Briefe durch die ordentliche Poſt beſtellet werden können; ſie ſind als ein Eingriff in das Poſtregale verboten, auf ieden einfachen Brief 1 Fl., auf einen doppelten 2 Fl., auf ein kleines Paket 4 Fl., auf gröſſere aber eine Strafe nach Verhältniß geſetzt. Jedem Poſt- und Mautbeamten liegt es ob, darauf zu ſehen, daß keine Briefe geſchwärzt werden; die Strafe gehört dem Apprehendenten, nur muß ſelber die Briefe auf die nächſte Poſt geben, und das Porto von der Strafe zahlen. A. Doch iſt es erlaubt, und nicht als Briefſchwärzung anzuſehen, daß Herrſchaften, Landgerichte, ganze Gemeinden, ihre Amtſchriften in verſchloſſenen Paketen an die Kreisämter, oder andere Landgerichte, Wirthſchaftsbeamten an ihre Herrſchaften, oder ieder Partikulier an einen andern, wenn er die Poſt nicht abwarten will, einen Brief, oder ein Paket, durch einen eigenen Boten ſchicken, nur müſſen dieſe Boten

Gegenſtände.	Erklärung.
	1.) entweder ein herrſchaftlichen Schild, oder einen offenen Paß haben, in welchem ihre Sendung, und das Uiberſendete beſchrieben wird.
	2.) Müſſen ſie nebſt den Stücken ihrer Sendung keine andere Briefe haben, ſonſt ſind letztere in Kommiſſum zu nehmen, und die Strafe zu erlegen.
	B. Offene Zettel, in welchen eine Kommiſſion zu Beſtellung einer Sache enthalten iſt, die ein derlei Both mitbringen ſoll, ſind ebenfalls erlaubt.
	C. Offene Frachtbriefe für Güterfuhrleute zu ihren Frachten, und auch ein verſchloſſener Brief an ihre Herren, ſind ebenfalls geſtattet.
	D. Addreßbriefe bei Reiſenden, ſo wie ein oder andere Empfehlungsbriefe bei wandernden Handwerkern ꝛc. ſind gleicherweiſe keine Briefſchwärzung.
14.) Ob die mit dem Poſtmeiſter in Verrechnung ſtehenden Poſtämter ordentlich kartiren?	Ad 14.) Hier hat der Poſtmeiſter die bemerkten Gebrechen Anderer anzugeben, damit ſelbe verbeſſert werden können.

Er=

Gegenſtände. — Erklärung.

15.) Ob die nächſten Poſtmeiſter in ihrer Amtirung ordentlich, und deren Leute in der Beförderung nicht ſaumſelig ſind?

Ad 15.) Iſt ebenfalls zur Abſtellung anzugeben.

16.) Ob bis auf die erſten Stazionen die Wege gut, oder übel, wem die Reparazion obliege?
Ob Wäſſer und Brücken vorhanden? ob erſtere austreten, und was da für Vorſicht gebraucht werde, auch ob die Brücken gut und ohne Gefahr zu paſſiren ſein?

Ad 16.) Da die gute Beförderung der Poſten, Staffetten, und Reiſenden ganz davon abhängt, daß es hieran nicht mangle, ſo iſt hierauf vorzüglich ein Augenmerk zu werfen.

17.) Ob Mautſchranken unterwegs, ob ſelbe zur Nachtzeit geſchloſſen ſind, und gleich geöffnet werden, oder nicht?

Ad 17.) Da Poſten, Staffetten, und Kouriere unaufgehalten Tag und Nacht befördert werden müſſen, ſo iſt nöthig, daß derlei Schranken auf das erſte Zeichen mit dem Horn geöffnet werden.

18.) Wie viel Pferde, Knechte, und Kaleſchen der Poſtmeiſter halte?

Ad 18.) Nach der Vorſchrift der Poſtordnung von 1748 ſoll ieder Poſtmeiſter 6 Pferde, dann 1 für Ordinäre und Staffetten, und 2 Kaleſchen unterhalten.

Dieß kann man aber nur von ienem Straſſen verſtehen, wo nur wöchentlich zweimal eine Ordinare, und keine Diligence

Gegenſtände.	Erklärung.
	ligence durchläuft; auf Journalſtraſſen, wo Poſtwägen laufen, oder wo ſtärkere Paſſage iſt, werden nach Umſtänden mehr Pferde, Knechte, und Kaleſchen erfordert. Gedeckte Wägen iſt kein Poſtmeiſter zu halten verbunden.
19.) Ob unterwegs Paſſagemaut zu zahlen, und wie es damit gehalten werde?	Ad 19.) Durch das Paſſagemautpatent von 1765 wird verordnet, daß die Paſſagiere bei dem Aufſitzen zugleich die Paſſagemaut an den Poſtillon abgeben, ſolcher dieſe nach vollbrachtem Ritte im Rückwege bei dem Schranken erlegen, dafür die Pollete dem Poſtmeiſter zurückbringen, und dieſer ſie monatlich an die Zolladminiſtrazion einſenden ſolle.
20.) Wenn auf einmal mehrere Pferde vonnöthen, als der Poſtmeiſter vorräthig hat, ob einige im Orte, oder der Gegend zur A[illegible]zu bekommen ſein.	Ad 20.) Alle mit Pferden verſehene Bürger und Bauern ſind verbunden, der Poſt mit Pferden auszuhelfen, und der Poſtmeiſter iſt berechtigt, an dem gewöhnlichen Poſtgelde, für den, der die Pferde herleiht, vom Pferde pr. Poſt 6 Kr. abzuziehen.

Wenn

Gegenſtände. — **Erklärung.**

Wenn die mit Pferden verſehenen Unterthanen ſolche nicht gutwillig ſtellen wollen, ſind die Obrigkeiten verbunden, Aſſiſtenz zu leiſten, die Kreisämter aber gehalten, darauf zu ſehen, daß dieſer Befehl beobachtet werde.

21.) Wenn ein mit der Poſt Reiſender Exzeſſe ausübt, wie ſich der Poſtmeiſter verhalte, und ob er von dem Ortsgerichte Aſſiſtenz habe?

Ad 21.) Wer auf der Poſt Exzeſſe verübt, ſoll, bevor er den gemachten Schaden erſetzt, nicht weiter befördert werden. Iſt der Exzeß groß, ſo iſt 100 Fl. Strafe hierauf (Poſtpatent von 1748 und 1772) gleicher Strafe und dem Erſatze alles Schadens unterliegen die Ortsobrigkeiten, wenn ſie dem Poſtmeiſter auf ſeine Anrufung nicht Aſſiſtenz leiſten.

22.) Ob Wirthe und Bauern auf der Poſtſtraſſe mit gedeckten Wägen um Geld fahren, und die Landkutſcher ihre Schranken nicht überſchreiten?

Ad 22) Wirthen, Bürgern, und Bauern iſt nur erlaubt, mit Zeiſelwägen auf der Poſtſtr[illegible] zu fahren, bei Verluſt [illegible]ferde aber verboten, mit Kaleſchen und Wägen um Geld Jemanden zu führen.

Landkutſcher dürfen 6 Poſten weit mit einander nicht wechſeln.

Gegenſtände.	Erklärung.
23.) Ob der Poſtmeiſter die Staffettengelder ſelbſt monatlich zahle, und von Andern bezahlt erhalte?	Ad 23.) Dieſe müſſen von dem Poſtamte, von welchem die Staffette abläuft, für die ganze Route, die ſie durchlaufen, monatlich berichtiget werden.
24.) Ob der Poſtmeiſter keine Unordnungen anzuzeigen, oder Beſchwerden vorzubringen habe?	Ad 24.) Dieſe ſind zu wiſſen nöthig, damit ſie unterſucht, und ihnen nach Befund abgeholfen werden könne.

Es iſt zu mehrerer und richtigerer Beförde- rung der fahrenden Poſt, nämlich der ſogenannten Poſtwägen gut befunden worden, dieſelben mit Kundenpäſſen ſo, wie die reitende Poſt begleiten zu laſſen, in welche die Poſtwagensexpedienten die genaue Zeit der Abfertigung, die Poſtmeiſter aber iene des Eintreffens bei ieder Stazion gewiſſen- haft einzutragen, und bei einer ſich ereignenden Verſpätung nach der zu vernehmenden Aeuſerung des Konduktenrs, und Poſtillons deren Urſache bei- zurücken, und, wenn ſolche von der üblen Be- ſchaffenheit des Weges herkäme, anzuzeigen haben, ob ſolche der Witterung, oder einem Mangel der Reparazion, und auf welcher Strecke hauptſäch- lich, zuzuſchreiben ſei. Derienige Poſtmeiſter nun, welcher in Beförderung des Poſtwagens ſich ſaum- ſelig betragen, die Umſpannung über eine Vier- telſtunde verzögern, oder geſtatten würde, daß der Poſtwagen, wenn ſelber mit Reiſenden beſetzt iſt, ſich über eine Stunde, und die für die Pferd- wechslung ausgeſetzte Viertelſtunde des Mittags- oder Abendeſſens wegen verweilte, wird für iede daraus auf ſeiner Stazion erfolgende Verſpätung von einer halben Stunde mit einer Strafe von 15 Kr. beleget, und ſolche von der ihm zukom- menden Gebühr für die Führung des Poſtwagens eingebracht werden.

Der Poſt- wagen wird mit Stun- denpäſſen verſehen.

Hofentſchlieſſung vom 16. Hornung 1786.

Richtſchnur in Anſehung der auf der Poſtliegen bleibenden Briefe.

In Anſehung iener Briefe, welche bei den Poſtämtern liegen bleiben, weil iene, an welche ſie lauten, ſich weder ſelbſt melden, weder durch die Briefträger erfraget werden können, wird folgende Richtſchnur feſtgeſetzet: nachdem dieſe Briefe einen ganzen Monat unerhoben liegen geblieben, ſind ſolche von den übrigen abzuſöndern, und in ein beſonderes Alphabet zu bringen, und die Liſte, in welche ſie verzeichnet worden, bei den Abgabsfenſtern zu Jedermanns Einſicht öffentlich auszuhängen; dieſe Liſte hat ſolchergeſtalt durch 5 Monate ausgehangen zu bleiben, uud iſt alſo nur, wenn die 6te Liſte ſchon verfaßt iſt, iederzeit die ältere abzunehmen; wenn ſodann dem ungeachtet einige Briefe durch ganze 5 Monate unerhoben zurückbleiben, ſo haben die Oberbeamten ſelbſt iene, wo etwas von Werth, und Erheblichkeit vermuthet wird, gemeinſchaftlich zu eröffnen, und wenn es ſich der Mühe lohnt, an die Aufgabsämter zurückzuſenden, die übrigen aber nebſt den uneröffneten Briefen an die Wiener Hofpoſtbuchhaltung zu überſchicken, auch derſelben die Liſte, worinn ſowohl die an die Aufgeber zurückgelaufenen, als auch die an die Buchhaltung übermachten Briefe namentlich verzeichnet ſind, beizufügen, wo ſodann der ganze Liſtebetrag in Abzug zu nehmen kömmt.

Hofentſchlieſſung vom 27. Hornung kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. März 1786.

Künf=

Künftig ſoll kein Brief auf der Poſt angenommen werden, auf dem nicht der Namen desjenigen, an den er geht, und der Abſatzort mit deutſchen, oder lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben iſt.

Briefe ohne Namen und Abſatzort ſind nicht anzunehmen.

Hofdekret vom 14., kundgemacht in Gallizien den 28. Auguſt 1786.

Sämmtliche Poſtmeiſter ſind zu warnen, daß ſie zu Führung der Ordinare, und überhaupt nur vertraute Poſtknechte in ihren Dienſten halten ſollen.

Die Poſtmeiſter ſollen nur vertraute Knechte zu Führung der Ordinare halten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. April 1786.

Daß der wegen am 23 März 1786 entwendeten mit Bankozetteln beſchwerten Poſtpakets bei dem Kaurzimergerichtsſtand im Gefängniß ſitzende Branbeiſerpoſtreiter Joſeph Scholz zu einer 4jährigen in Eiſen und Banden zu verrichtenden Spinnhausarbeit nebſt halbjähriger Züchtigung mit 15 Karbatſchſtreichen verurthetlet worden, wird den Poſtreitern (Poſtknechten) zur Erſpieglung kundgemacht.

Beſtrafung eines Poſtknechts wegen Veruntreuung der Briefe iſt allgemein kundzumachen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 178 [illegible].

Die Poſtillione ſollen bei Führung der Poſtwägen keine Trinkgelder fordern.

Es iſt beſchwerſam angezeigt worden, daß die Poſtillione bei Führung der Poſtwägen von den Paſſagieren Trinkgelder auſer ienem fordern, welches dieſe ſchon bei dem Aufſitzen mit dem Fuhrlohne bezahlten, und wovon iene die Vergütung erhalten. Zur Beſeitigung dieſes Unfugs iſt alſo durch die Behörde geſammten Poſtämtern, bei denen die Poſtwägenfahrt geſchieht, und durch ſelbe den Poſtillionen die Abforderung eines Trinkgeldes mit der Warnung zu verbieten, daß iene, ſo dawider handeln, mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe belegt werden würden.

Hofdekret vom 29. März, kundgemacht in Böhmen den 14. April 1786.

Landkutſchergerechtigkeit N. II.

iſt da nicht zu verleihen, wo es weder Nothwendigkeit noch Nutzen erheiſcht.

Sieh im 4. B. S. 44.

Die zwiſchen Wien und Trieſt beſtandene Stellfuhr wird aufgehoben.

Sieh im 9. B. S. 287.

Hofreiſen. N. III.

Was dabei zur Erhaltung der Vergütung der zu Grunde gegangenen Poſtpferde für Maaßregeln zu nehmen ſein.

Sieh im 4. B. S. 43 — 44.

Beſchwerte Briefe. N. IV.

Was bei derer Aufgabe und Abholung zu beobachten ſei.

Sieh im 4. B. S. 45.

Was bei Aufgabe beſchwerter Briefe weiters zu beobachten ſei, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Wintermonats ebenfalls kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 288.

Wie ſich bei Aufgabe beſchwerter Briefe zu achten ſei.

Da die Förmlichkeit und Vorſchrift, bei Aufgabe eines ſogenannten beſchwerten Briefes die darinn enthaltene Summe in dem Poſtamte offen zu zeigen, und nach Verhältniß derſelben ein erhöhtes Porto zu bezahlen, ſowohl dem Publikum überläſtig, als manchmal zu Veruntreuungen ein näherer Anlaß nnd Reiz war, ſo wird dieſelbe

hiermit aufgehoben, und vom 1. Juni 1786 an Jedermann freigeſtellt, Bankozettel und Obligazionen auf der reitenden Poſt, iedoch ohne alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnchen Poſtporto zu verſenden. Obwohl nun durch Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derlei Verſendungen übernommene Gewährleiſtung bei der ordinären Brief- oder ſogenannten reitenden Poſt von ſelbſt aufhört, mithin die Verſendung auf Jedermanns eigene Gefahr geſchieht, ſo wird dennoch den Poſtämtern neuerdings und auf das nachdrücklichſte eingebunden, die möglichſte Genauigkeit und Vorſicht zu beobachten, welche zur ſichern Beſtellung aller Korreſpondenzen vorgeſchrieben iſt.

Patent Wien vom 11., kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Patent vom 11., in Böhmen durch Gubernialdekret vom 18., in Gallizien durch Patent vom 22. Mai 1786.

Die Filialkaſſen ſollen kein Aerarial- oder ſonſtigeeinem öffentlichen Fond gehörige Gelder durch die Poſt ſchicken.

Die Kreisämter haben nicht nur das Patent vom 11. Mai 1786 kundzumachen, und die Poſtmeiſter nach dieſer höchſten Vorſchrift anzuweiſen, ſondern auch der Filialkaſſe zu bedeuten, daß dieſelbe von nun an keine dem höchſten Aerarium, oder irgend einem öffentlichem Fonde zugehörige Gelder mehr mit-

mittels der Poſt, ſondern durch den Filialkaſſier ſelbſt, oder andere ſichere Gelegenheit, oder mittels ſicherer Aſſignazionen an die betroffenen Behörden befördern ſollen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Mai 1786.

In Anſehung iener beſchwerten Schreiben, welche aus Hungarn und Siebenbürgen mit keiner ſpätern Korreſpondenz als vom letzten Juni anlangen, iſt bei der Abgabe alles dasjenige zu beobachten, was wegen der beſchwerten Schreiben bisher ordnungs = und vorſchriftmäſſig war.

Wie ſich in Anſehung der beſchwerten Briefe aus Hungarn zu achten ſei.

Hofentſchlieſſung vom 1. kundgemacht in Böhmen durch Gubernialmiſſiv vom 6. Juni 1786.

Da Se. Maieſtät bei der reitenden Poſt alle Haftung für die auszugebenden beſchwerten Pakete gänzlich aufzuheben befunden, zugleich aber auch zur Bequemlichkeit des Publikums gewilliget haben, daß unter Gewährleiſtung des Aerariums die mit Bankozetteln oder anderen, baares Geld vorſtellenden Papieren, wie nicht minder mit Wechſelbriefen à Viſta, oder Anweiſungen auf Uiberbringer beſchwerte Briefe durch die fahrende Poſt befördert

Mittels des Poſtwagens können Bankozettel und beſchwerte Briefe unter Haftung des Aerariums verſendet werden.

werden können; ſo iſt nothwendig befunden worden, die dießfalls mit allerhöchſter Bewilligung feſtgeſetzte, und hier unter Lit. A. beikommende Taxordnung nebſt einer beigerückten Nachricht ſämmtlichen auf einer Poſtwagensroute befindlichen Poſtämtern durch die Poſtwagenshauptexpedizion, und Kontrollirung zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage zuzufertigen, daß ſolche in iedem Amte zu Jedermanns Einſicht und Wiſſenſchaft aufgehangen werden ſolle; daher wird dieſe Taxordnung ſämmtlichen Kreisämtern und Magiſtraten zur Bekanntmachung zugemittelt; und damit nicht, wie es ſich zuweilen ereignet hat, die Expedienten und Poſtmeiſter die Abgabe unter dem Vorwande einer Entfremdung, oder unterlaufenen Unrichtigkeit ſelbſt verzögern, ſo ſind ſelbe ausdrücklich gewarnet worden, einen ſolchen Zufall unter umſtändlicher Beſtättigung des Oberpoſtamts, dem Magiſtrate, oder der Ortsobrigkeit der Poſtwagenshauptexpedizion und Kontrollirung alſogleich anzuzeigen, maſſen iene, die ſolches unterlaſſen, für unrichtige Beamte angeſehen, und als ſolche beſtrafet werden würden.

Lit. A.

Hofentſchlieſſung vom 17. Auguſt, kundgemacht in Böhmen, Mähren und Schleſien durch Gubernialdekret vom 7. in Gallizien vom 10. September 1786.

Wer

Lit. A

Bankozettel, oder andere baares Geld vorſtellende
Dafürhaftung verſendet werden können, und es

— 4	— 5	— 5	— 5	— 5	— 6	— 6	—
— 5	— 6	— 6	— 6	— 6	— 7	— 7	—
— 6	— 6	— 6	— 7	— 7	— 7	— 8	— 8
— 7	— 7	— 7	— 8	— 8	— 8	— 9	— 9
— 8	— 8	— 8	— 9	— 9	— 9	— 10	— 10

Wer einen Veruntreuer eines beſchwerten Briefes ausfindig macht, und überzeugt, erhält 100 Dukaten.

Sieh im 4. B. Kam. S. 47.

Den Poſtmeiſtern wird die Verwahrung der beſchwerten Briefe anempfohlen.

Sieh im 7. B. S. 556.

Warnung für Poſtmeiſter wegen guter Verwahrung der beſchwerten Briefe.

Sieh im 9. B. S. 289.

Bei vorgenommener Unterſuchung der Poſtſtazionen iſt unter andern auch wahrgenommen worden, daß über die eingelaufenen Korreſpondenzzettel und Rezepiſſe ankommender und beſchwerter Briefe keine förmlichen Protokolle geführet würden; da nun an Haltung derlei Protokolle den Poſtämtern ſelbſt allerdings gelegen ſein muß, da hierinnfalls ihr eigenes Intereſſe unterwaltet, ſo haben ſämmtliche Kreisämter den Poſtmeiſtern ſolches wohl begreiflich zu machen, daß ſich dieſelben nicht nur allein eines zu führenden Protokolls bedienen, ſondern auch ein förmliches Kaſſebuch anſchaffen.

Uiber die eingelaufenen Korreſpondenzzettel, und Rezepiſſe ſind ordentliche Protokolle, ſo wie ein ordentliches Kaſſebuch zu führen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. September 1786.

Wann die Poſtämter die Rezepiſſe der Empfänger einzuſenden haben.

Sieh im 7. B. S. 557.

Brief=

Briefträger. N. V.

Verbot wegen Beſtellung der gedungenen Fuhrleute zu verpflegsämtlichen Transporten iſt aufgehoben.

Sieh im 4. B. S. 48.

Briefe in Kriminal- und Konkursfällen. N. VI.

In ſolchen haben die Poſtämter den Juſtizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsſcheine Briefe auszufolgen.

Sieh im 4. B. S. 48 — 49.

An welchen Tagen, und wie die Aufgabe der Patente in Rechtsſachen von den Appelazionsgerichten, und erſten Gerichtsinſtanzen zu geſchehen habe.

Die Taxgelder von Gerichtsſtellen und Kreisämtern an die Behörden ſind von den Poſtämtern unentgeltlich anzunehmen, und zu befördern.

Sieh die hierüber erfloſſenen Geſetze im 7. B. S. 557—558.

Die Verordnung wegen unentgeltlicher Beförderung der Taxgelder wird erneuert.

Sieh im 9. B. S. 291.

Poſtgelder N. VII.

ſollen von den Filialkaſſieren ohne Vermiſchung mit den Steuergeldern mit nach Prag genommen werden.

Kreishauptleute haben die Ausweiſe der Poſtgelder den Filialkaſſieren mitzutheilen, und die Poſtmeiſter anzuweiſen, daß ſie ihre Abfuhr einige Tage vor des Filialkaſſiers Abreiſe richtig ſtellen.

Jedoch haben die Poſtämter zu den abzuführenden Poſtgeldern zugleich auch die erforderlichen Gegenſcheine und richtige Münzzettel beizulegen.

In Rückſicht der Uiberſchußgelder der Poſtſtazionen, und der Hinausgebühren.

Die Anweiſung der den Poſtmeiſtern gebührenden Reſte geſchieht künftig bei der Oberſtpoſtamtskaſſe.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S. 49—51.

Wie die Poſtgefällsgelder abzuführen ſein.

Sieh im 7. B. S. 559.

Poſthofkommiſſion N. VIII.

hört auf; dann, wie dermal die Poſtgeſchäfte behandelt werden.

Sieh im 4. B. S. 51—52.

Wegen des von Seiten der bei den Poſtämtern angeſtellten Individuen abzulegenden Eides.

Sieh im 7. B. S. 500.

Dann in dieſem Abſatze unter der Rubrike N. I.

Die Poſtſtazionen ſind von den Kreisämtern zu viſitiren.

Sieh vorne unter der Rubrik N. I.

Militärkorreſpondenz N. IX.

wegen der doppelten Journale der Militärkorreſpondenz, und Aufbewahrung der unterſertigten Parien.

Die Korreſpondenz der Regimenter in Kordonsangelegenheiten iſt poſtportofrei.

S. im 4. B. S. 53.

In den Einſchreibbücheln haben die Partheien des Hofkriegsraths, welche von Amtswegen korreſpondiren, das Gewicht, oder die Gattung des Briefes ſelbſt beizuſetzen, mithin hat nur die Taxirung, und Beirückung des Portobetrags von den Poſtmeiſtern zu geſchehen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. November 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 292 — 293.

Die-

Dieſer Hofentſchlieſſung wird nachgetragen, daß, da in dieſem Hofdekrete nur von ienen Partheien die Rede ſei, welche zwar von Amtswegen, iedoch gegen Zahl und Verrechnung des Porto, korreſpondiren; habe demnach ſolches auf die böhmiſche Bankaladminiſtrazion nicht ausgedehnet werden ſollen, maſſen ſelbe weder das Porto bezahlet, noch verrechnet, ſondern dem Poſtgefälle von dem Banko lediglich ein Pauſchquantum iährlich abgereichet wird.

Von welchen Partheien dieſes verſtanden werde.

Hofentſchlieſſung vom 15. März 1786.

Von Seiten des k. k. Hofkriegsraths iſt den Generalkommanden mitgegeben worden, daß alle Militärpartheien, ſo zu einer Briefportovergütung berechtiget ſind, ſich ein Portobüchel machen, dieſes bei iedesmaliger Aufgabe oder Abnahme eines Briefes auf die Poſt bringen, und das Stück mit Namen und Ort eigenhändig einſchreiben ſollen. Es wird daher verordnet, daß die Beamten oder Poſtmeiſter auf der Stelle nur das Porto von iedem Stücke mit Ziffern, die ganze Summe des Betrags aber mit Buchſtaben beiſetzen, und mit ihrer Namensunterſchrift beſtättigen ſollen, damit im erforderlichen Falle ſie die abzugeben nöthige Konſignazion des im Vormerkbuch eingetragenen,

Die Militarpartheien ſollen ſich Poſtbüchel beilegen.

und herausgezogenen Betrags zu beſcheinigen vermögen.

Hofentſchlieſſung vom 18., kundgemacht in Böhmen vom 31. Jänner 1786.

Doppelte Poſten, N. X:

und anderthalbe Poſtſtazionen ſind zu unterlegen; und die Poſtmeiſter, die dieß auf ihre Koſten thun, haben den Nutzen davon. Sonſt ſind neue Poſtmeiſter anzuſtellen.

Sieh im 4. B. S. 53 — 54.

Einfache Poſten von Wien nach Presburg, dann nach Wieneriſchneuſtadt.

Es wird eine tägliche Poſt von Grätz nach Trieſt errichtet.

Zwiſchen Wien und Wolkersdorf iſt eine Mittelſtazion zu Stammersdorf errichtet.

Sieh im 7. B. S. 560 — 562.

Beſtimmung der neuen Poſtſtazionen in Mähren und Schleſien; weitere Poſtſtazionen in Mähren und Schleſien werden errichtet.

Von Friedek bis Teſchen, dann von Friedek bis Schmilowitz, und von Schmilowitz bis Jablunkau, von Grünau bis Zwittau, und von Czeitſcherbad bis Hollitſch in Hungarn, ſind durchaus anderthalbe Poſten.

Zwi-

Zwiſchen Iglau und Deutſchbrod wird zu Stecken eine neue Poſtſtazion errichtet.

Kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13. Juni 1785.

Wo der Kartirungsabſatz von Brünn nach Böhmen zu geſchehen habe.

Der Poſtkurs von Jungbunzlau über Münchengrätz, ſoll mit der donnerstägigen Pragerordinare nach Reichenberg, und Sonntegs über Gabel geſchehen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 10. Wintermonats 1785 kundgemacht.

Beſtimmung der Ordinarbrieferpedizion nach Gallizien über den neuen Poſtkurs von Ollmüz über Weißkirchen und Friedek. Neuer Poſtritt von Czernowitz aus der Bukowine in iedem Monat dreimal nach Jaſſi in die Moldau.

Beſtimmung einer täglichen Poſt von Ollmüz über Fridek nach Lemberg.

Die Kreisämter haben zu Unterbringung der Poſtämter mitzuwirken.

Sieh im 9. B. S. 294 — 299.

Zu Polizka in Böhmen wird eine neue Poſtſtazion errichtet.

Nebſt dem von Brünn über Zwittau und Leutomiſchl nach Königgrätz bereits neu hergeſtellten Poſtkurſe, wird auch zu Polizka in Böhmen eine Poſtſtazion ſowohl zur Sammlung der Briefe im dortigen Bezirke, als zu derer wöchentlich zweimaliger Beförderung nach Zwittau und zurück, errichtet; und dem alda zu Polizka angeſtellten Poſtmeiſter ſoll geſtattet werden, ſeine Reiſenden, welche über erwähnte Stazion auf der gemachten Straſſe nach Chrudim gehen wollen, dahin poſtmäſſig gegen Bezug der Gebühr für eine doppelte Stazion zu befördern; die Eröffnung dieſer Poſtexpedizion in Polizka nimmt am 1. Juli 1786 den Anfang, und wird die Ordinare wöchentlich zweimal am Montag und Donnerstags nach Zwittau in Mähren abreiten, und die entgegen kommende von da zurücknehmen.

Hofentſchlieſſung vom 21. Wintermonats 1785, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 26. Juni 1786.

Für die Poſt zwiſchen Piſek und Strakonitz iſt das Poſtgeld für ein und eine halbe Stazion zu bezahlen.

Den Poſtmeiſtern wird geſtattet, für die Poſt zwiſchen Piſek und Strakonitz von den Reiſenden das Poſtgeld für eine, und eine halbe Poſt zu nehmen.

Hofentſchlieſſung vom 25. Jäner, kundgemacht in Böhmen durch Kreisſchreiben vom 10. Hornung 1786.

Den

Zur Seite 483.

dagegen neu errichteten

Zwittau 1

...o. 6.

...ätz nach Arnau.

	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	2
d	.	.	.	.	

...ue Stazion zwiſchen Neu-
...nau, von welchen beiden ſie
...tfernet iſt.

...o. 8.

...t nach Iglau.

	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	1
i	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	

... iſt neu, dagegen aber der
...s, Namieſt und Trebiſch,

	Posten
Nro. 29.	
on Laibach nach Villach.	
. . . . .	1 ½
ʒ	1 ½
. . . . .	1
. . . . .	1 ½
. . . . .	1 ½
ı Kärnten	
e 3 Stazionen ſind neu.	
Nro. 30.	
Trieſt über Görz nach Udine.	
. . . . .	1
e	1
. . . . .	1 ½
. . . . .	1
ʒ	1
›	1 ½

einfache Poſt von Lermos nach

.tti nun	1 ⅓
e von Roveredo nach Torbole .	2

Poſt
den
zu
in
ung

Den Dominien wird in dem Anſchluß ſub Lit. A. ein Verzeichniß der ſeit dem Jahre 1783 in den deutſchen Erbländern neu errichteten und dagegen aufgehobenen Poſtſtazionen mitgetheilet.

Verzeichniß der ſeit 1783 neu errichteten Poſtſtazionen.

Lit. A.

Hofentſchlieſſung vom 20., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 30. Juni, in Gallizien vom 4. Juli 1786.

Die auf der Straſſe von Brünn nach Böhmen liegende Breitenbacherpoſtſtazion wird mit 1. November 1786 nach Wazulka in das daſige zur Herrſchaft Kundſtadt gehörige Wirthshaus zum goldenen Brunn überſetzt.

Die Braitenbacherpoſtſtazion in Mähren wird nach Wazulka überſetzt.

Hofentſchlieſſung vom 31. Auguſt, kundgemacht in Mähren durch Gubernialkreisſchreiben vom 19. Weinmonats 1786.

Die neu errichteten Poſtwagenfahrten von Prag über Budweiß nach Linz, von Prag nach Rumburg und Zittau, dann von Czaslau über Königgrätz nach Trautenau, nehmen mit 1. November 1786 ihren Anfang.

Neu errichtete Poſtwagenfahrt von Prag über Budweiß nach Linz, von Prag nach Rumburg und Zittau, dann von Czaßlau über Königgrätz nach Trautenau.

Hofdekret vom 16., kundgemacht in Böhmen den 27. Wintermonats 1786. durch gedruckte Nachricht der k. k. Hauptpoſtwagenexpedizion.

Die Poſt-ſtrecke von Schottwien bis Merz-zuſchlag wird auf anderthalb Poſten feſt-geſetzt; und die Vor-ſpannsge-bühr pr 17 Kr vom Pferd auf-gehoben.

Die Poſtſtrecke von Schottwien bis Märzzu-ſchlag, und von Märzzuſchlag auf Schottwien, an der Grätzerſtraſſe, wird in Anſehung der Paſſa-gierrittgelder von einer einfachen auf eine andert-halbe Poſt geſetzt; zugleich aber die bisherige Vorſpannsgebühr zu 17 Kr. vom Pferde aufge-hoben.

Hofentſchlieſſung vom 23. November, kundgemacht Wien durch gedruckte Nachricht vom 5. Chriſt-monats 1786.

Retardanzſtrafe. N. XI.

Darein verfallen iene Poſtmeiſter, die die Hofpoſten nicht gehörig befördern.

Sieh im 4. B. S. 43.

Drit-

Dritter Abſatz.

Jagd = und Forſtweſen.

Jäger = und Büchſenſpanneraufnahme. N. I.

Unausgelehrte Jäger ſoll Niemand in Büchſenſpanner = und Förſterdienſte aufnehmen, und mit Anhängung des Hüfthorns kleiden.

Sieh im 4. B. S. 55.

Waldordnung, und der Exzedentenbeſtrafung. N. II.

S. im 4. B. S. 56.

Waldreſervate werden bis auf weitere Bedürfniſſe eingeſtellt.

Kreisämter haben auf Befolgung der Waldordnung zu ſehen.

Da in den Waldungen durch einen Wurm viele Bäume zu Grunde gehen, ſo wird nebſt der Beſchreibung des Inſekts auch das Mittel dawider bekannt gemacht,

Die Waldordnung vom Jahre 1754 wird erneuert.

S. dieſe Geſetze im 7 B. S. 563 — 564.

Wie Holzdiebe, welche in landesfürſtlichen, oder auch Privatwaldungen betreten werden, zu behandeln ſind.

Wurde in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 4. Auguſt und in Innerösterreich durch Gubernialverordnung vom 8. September 1785. kundgemacht.

Die Erhaltung des gegenwärtigen Waldſtandes betreffend.

Wurde in Innerösterreich durch Kurrende vom 18. Mai ebenfalls kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 301 — 302.

Auf die Erhaltung der Waldungen iſt ohne Unterſchied, ob ſie privateigenthümlich, oder kammeraliſch ſind, Obſicht zu tragen.

Auf die Erhaltung der Waldungen iſt ohne Unterſchied, ob ſie privateigenthümlich, oder kammeraliſch ſind, mit der größten Aufmerkſamkeit Obſicht zu tragen.

Hofentſchlieſſung vom 29. Wintermonats, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 16. Chriſtmonats 1785.

Wie den Bevortheilungen bei dem Holzverkaufe zu ſteuern ſei.

Sieh im 10. B. S. 246 nach.

Be-

Beſchreibung der Hebel, mittels welcher die Stöcke in den Waldungen aus der Erde gehoben werden können; dann eines mehr vor Feuersgefahr geſicherten Flachsdörrofens.

Der Eintrieb des Viehes, und das Streurechen in Holzwäldern wird verboten.

Wegen der zu verfertigenden Holzgattungen, oder ſogenannten Berchtoldsgadnerwaaren.

Sieh im 9. B. S. 303—313.

Die Abſönderungen der Waldböden von den übrigen Grundſtücken, und die Schlieſſung derſelben wird anbefohlen.

Sieh im 10 B. S. 100.

Wildprät. N. III.

Wie ſich bei deſſen Hegung und Fällung zu benehmen ſei.

Sieh im 4. B. S. 59.

Kohlenbrennung N. IV.

iſt iedem Waldeigenthümer geſtattet.

Sieh im 4. B. S. 61.

Jagdhundseinlegungen. N. V.

Die herrſchaftlichen bei den Unterthanen werden verboten.

Sieh im 9. B. S. 314.

Jagd, und Wildſchützen. N. VI.

Jagd- und Wildſchütz ordnung.

Die Jägerordnungen von 1728, und 1743 ſind bereits durch verſchiedne nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemeſſen.

Es werden daher alle vorhergehenden in Anſehung der Jägerei erfloſſenen Verordnungen hiermit aufgehoben, und in gegenwärtiges Geſetz all dasienige zuſammengefaßt, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbauer die Früchte ſeines Fleiſſes gegen die ungemäſſigte Jagdluſt ſicher zu ſtellen, fähig ſein kann.

Die ſämmtlichen Unterthanen, wie auch die kaiſerlichen Jägerpartheien werden ſich daher genau nach dieſer Verordnung zu halten haben, indem künftig zwiſchen den kaiſerlichen Wildbannen,

und

und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterſcheidung Statt finden ſoll.

§. 1.

Die Innhaber eines Wildbannes ſind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen, oder Heuſchupfen zu hegen, oder auf ſonſt was immer für eine Art zu füttern. Auch ſteht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum gleich iedem zahmen in einem Maierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse, oder Schwere zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig iſt, zu fangen, oder zu ſchieſſen, und zum eignen Genuſſe zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Beſitzer einer groſſen, oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen, oder Gebüſchen Faſane einzuſetzen, Haſen, und anderes Wild in ſeinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu iagen, oder zu hetzen, inſoferne dieß ohne Beſchädigung was immer für eines Grundbeſitzers geſchieht, als die der Jagdinnhaber zu vergüten gehalten ſein wird.

§. 3.

Schwarzwild (Wildſchweine), darf nur in geſchloſſenen, und gegen allen Ausbruch gut geſicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildſtück auſerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, ſo iſt es Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasſelbe, wie Wölfe, Füchſe, oder ein anderes ſchädliches Raubthier zu ſchieſſen, oder ſonſt auf eine Art zu erlegen. Sollten ſich Jagdinnhaber, oder Jäger widerſetzen, ſo werden ſie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verurſachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4.

Jeder Jagdinnhaber iſt befugt, in ſeinem Bezirke ſich auch in Anſehung des vorüberziehenden Wildes ſeines Jagdrechtes zugebrauchen, und das Wild, das ſeinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm ſelbſt gefällige Art, zu fangen, zu ſchieſſen, oder ſonſt zu erlegen.

§. 5.

Ein in dem eignen Wildbanne angeſchoſſenes, und verwundetes Wild, das in einen fremden

Wild=

Wildbann überſetzt, darf daher nicht verfolgt werden, ſondern es bleibt dem Beſitzer desienigen Bannes, in den es ſich gezogen hat, frei, mit demſelben, wie mit ſeinem Eigenthume, zu ſchalten.

§ 6.

Fangeiſen, und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar iedem Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet. Zu Verhütung alles Schadens, und Unglückes aber müſſen dabei ſolche Zeichen aufgeſteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen, und erkennet werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann, und das Reisgeiäge verſchiednen Perſonen gehören, wird es immer zuträglich ſein, wenn zwiſchen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reisgeiäge von dem Innhaber des hohen Bannes entweder ganz abgelöſt, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Innhaber der kleinen Jagd ſolche ſelbſt benützen will, iſt er verpflichtet, ſich iederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bannes, oder deſſen Jägern einzuverſtehen, um ſein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinſchäftlich

mit

mit denſelben auszuüben, und auf dieſe Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8.

Der hohe Wildbann, und das Reisgeiäge können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch iſt der Bauern- und Bürgerſtand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthſchaft und Gewerbe zu vernachläſſigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeſchloſſen.

Daher auch Jagdbarkeiten, die Städte, oder Märkte als obrigkeitliches Recht beſitzen, durch Verſteigerung an die Meiſtbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten ſind: bei welchen Verſteigerungen gegen dieienigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meiſtbietende erſtanden haben, das Einſtandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jedermann iſt berechtigt, ſeinen Wald, und Wieſen nach der beſtehenden Waldordnung zu benützen; und wird keinem Jäger geſtattet, in den kaiſerlichen Revieren zu graſen, Vieh zu weiden, oder ſich das ſogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10

§. 10.

Auch in Anſehung des Viehtriebes in die Wälder, und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits porgeſchrieben iſt. Zum Holzklauben aber haben die herrſchaftlichen Förſter den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche einige Tage zu beſtimmen, auſer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu geſtatten, ſondern auch unter dieſem Vorwande Niemand im Walde zu dulden iſt.

§. 11.

Die Kreisämter haben darauf zu ſehen, daß die Jagdinnhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäſſig hegen; und ſie ſollen diejenigen, bei denen ſie einen zu groſſen Anwachs des Wildſtandes wahrnehmen, nach der bereits beſtehenden Vorſchrift ohne Nachſicht zur verhältnißmäſſigen Verminderung desſelben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer iſt befugt, ſeine Gründe, ſie mögen inner, oder auſer den Wal-

dun-

dungen, und Auen ſein, wie auch ſeine Waldungen, und Auen mit Planken, oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch ſollen ſolche Planken, Zäune, und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet ſein. Auch ſind bei Gegenden an Wäſſern alle 500 Schritte in den Planken, oder Zäunen Thore zu machen, damit bei groſſer Anſchwellung des Waſſers ſich das Wild durch dieſelben retten könne.

§ 13.

Jedermann iſt befugt, von ſeinen Feldern, Wieſen, und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer ſolchen Gelegenheit ein Wildſtück ſich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, ſo iſt der Jagdinnhaber nicht berechtigt, dafür einen Erſatz zu fordern.

§. 14.

Auf Saaten, angebauten Grundſtücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinleſe in Weingärten, iſt weder den Jagdinnhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer

mer für einem Vorwande zu iagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorſtehhunde darauf zu ſuchen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande, den Eiern, und Neſtern von Faſanen und Rebhühnern nachzuſehen.

Wenn ein Jagdinnhaber dieß Verbot ſelbſt übertritt, iſt er um 25 Dukaten zu ſtrafen, die das Kreisamt einzutreiben, und dem, auf deſſen Grunde die Uibertretung geſchehen iſt, zuzuſtellen hat.

Die gemeinen Jäger aber ſollen mit dreitägigem Arreſte bei dem Richter der Gemeinde beſtrafet werden.

§ 15.

Alle Wildſchäden, ſie mögen in landesfürſtlichen, oder Privatiagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obſtbäumen geſchehen, müſſen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens ſogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beſchädigungen zur Zeit, da ſie noch ſichtbar ſind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen ſind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheiiſche Männer aus der nämlichen, oder nächſten Gemein-

meinde dieſelben ſchätzen zu laſſen, und um deren Beſichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieſer Beſichtigung hat das Kreisamt bei landesfürſtlichen Jagdbarkeiten den nächſten kaiſerlichen, bei Privatiagdbarkeiten den Jäger der Herrſchaft dieſes Bezirkes, beizuziehen, den Betrag des Schadens zu beſtimmen, und dieienigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16.

Uiberhaupt ſoll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur Jedermann, der in einem landesfürſtlichen, oder Privatwildbanne Gründe beſitzt, dieſelben unbeſchränkt genieſſen, folglich darauf Wohnungen, und Wirthſchaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut, und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und ſein Vieh darauf zur beſtimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieſer Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgeſetze übertreten werden.

Da-

Daher muß iederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuſer, oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortſchaften errichtet werden ſollen, der ohnehin beſtehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholet werden.

§. 17.

Hingegen ſollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geſchützt, und, da die Wilddieberei, und das Raubſchieſſen in ſo mancher Beziehung ſelbſt der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, derſelben auf alle Art vorgebauet werden.

In dieſer Abſicht können Hunde, die in einem Walde, oder Felde iagen, von den Jägern des Jagdinnhabers erſchoſſen werden. Nur ſind darunter dieienigen Hunde nicht verſtanden, die die Hüter zu Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt ſind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbaune, auſer auf der Straſſe, oder dem Fußſteige bei der

Durchreiſe ſich mit einem Gewehre, oder Fang- und Hetzhunde betreten laſſen.

Die Uibertreter dieſes Verbots ſollen eingezogen, und beſtrafet werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, das ſich ſelbſt geſpießt, oder ſonſt beſchädigt hat, und zu Grunde gehet, kann ſich dasſelbe keineswegs zueignen, ſondern hat dem Jagdinuhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Uiberhaupt iſt fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen, oder ſchieſſen, wie die Entfremdung iedes andern Eigenthumes, ein Diebſtahl.

Die Wildſchützen ſollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Kriminalgeſetzen behandelt, und ie nachdem das geſtohlne Wild am Werthe beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verurſachet worden, beſtrafet werden.

§. 21.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildſchützen verhehlet, oder ihm Aufenthalt gegeben zu haben, ſoll wie der Wilddieb ſelbſt eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22.

Gleichfalls ſoll der, der, wiſſentlich von einem Wildſchützen Wildprät gekauft zu haben, überzeugt wird, geſtrafet werden.

§. 23.

Wer hingegen einen Wildſchützen entdecket, erhält 12 Gulden zur Belohnung, die der Jagdinnhaber zu bezahlen hat.

§. 24.

Der Einbringer eines Wildſchützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinnhaber zu zahlen haben; denen entgegen auch die Geldſtrafen, die dem Übertreter der Jagdgeſetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, heimfallen.

Bei dem Bauernſtande haben jedoch keine Geldſtrafen, ſondern nur körperliche Statt.

§. 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildſchütz auf Zurufen der Jäger ſich nicht ergiebt, ſondern zur Wehre ſtellet, ſo iſt ihnen erlaubet, ihrer Selbſterhaltung wegen, auf denſelben zu ſchieſſen.

§. 26.

Uibrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, die unbefugt einem Wilde nachſtellen, ſolches fangen, oder ſchieſſen, auszuforſchen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27.

Bei gegründetem Argwohne alſo, daß ein Wild unerlaubterweiſe gefället worden, werden die Jagdinnhaber angewieſen, ſich an die Ortsobrigkeiten, oder Richter zu wenden, damit dieſe die zur Auffindung des Corporis delicti allenfalls nöthige Unterſuchung in den Häuſern vornehmen.

Den

Den Jagdinnhabern ſelbſt aber wird eine eigenmächtige Nachſuchung, es ſei durch ſich, oder ihre Jägerei, durchaus unterſagt.

§. 28.

Die Jagdinnhaber ſtehen in dieſer Eigenſchaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgeſetz einſchlagen, unter den Kreisämtern, in Juſtizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29.

Im Allgemeinen aber haben über dee Beobachtung dieſes Jagdgeſetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten, und Dorfrichter zu wachen, und die Uibertreter nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

§. 30.

Daher auch das k. Oberſtiägermeiſteramt künftig keine Jurisdikzion über Privatiagden auszuüben, ſondern allein die Oberaufſicht über ſämmtliche k. Jäger, und Jagdbarkeiten zu führen, und

dieſen die genaue Beobachtung der Jagdgeſetze zu beobachten haben wird.

Patent für ſämmliche Erbländer vom 28. Hornung, in Gallizien vom 13. April 1786.

Jagd- und Wildſchützenordnung für Hungarn.

Dieſe nämliche Jagd- und Wildſchützenordnung wurde auch für Hungarn ihrem vollen Innhalte nach mit alleiniger Hinweglaſſung des 30. §. kundgemacht.

Patent für Hungarn vom 21. Auguſt 1786.

Das Jagdpatent iſt zu republiziren, und den Unterthanen zu erklären.

Es haben ſich bei Gelegenheit des neuen Jagdpatents in verſchiedenen Orten Unordnungen ereignet, welche aus dem von den Bauern unrecht eingenommenen Sinne desſelben meiſtens herzukommen ſcheinen; daher wird die genaue Beobachtung dieſes Geſetzes ſowohl in den Punkten, welche die Grundobrigkeiten, als in ienen, welche die Unterthanen, und die Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit betreffen, nachdrücklichſt anbefohlen, und es iſt auf die Verordnungen, welche wegen des dem gemeinen Manne durchaus verbotenen Gewehrs, und der Abſchaffung aller nicht ganz nothwendigen Hunde erlaſſen worden, alles Ernſtes zu wachen, und nicht allein die Republikazion des neuen Jagdpatents ſogleich zu ver-

an-

anlaſſen, ſondern auch den Unterthanen der wahre Sinn dieſes Geſetzes deutlich vorzuſtellen, und auf die genaue Befolgung iederzeit feſte Hand zu halten, damit dagegen in keinem Falle gehandelt werde.

Hofentſchlieſſung vom 19., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 27. Juni 1786.

Gelegenheitlich der aufgeworfenen Anfrage wegen Aufhebung der von Bürgern gepachteten Jagdbarkeiten wird erkläret, daß bei Verbotsgeſetzen, durch welche in Rückſicht auf das allgemeine Wohl die natürliche Freiheit eingeſchränket wird, der Grundſatz nicht angenommen werden könne, daß ihre Wirkung ſich nicht auch auf die vorhin ſchon durch Privatverträge erworbenen Rechte erſtrecken könne; es können daher die Jagdpachtungen, durch welche Bürger oder Bauern eine Jagdbarkeit an ſich gebracht haben, bei dem gegenwärtigen Geſetze, welches dieſer Klaſſe von Landesunterthanen das Jagen verbietet, und dieſelbe alſo zur Ausübung dieſes Rechtes für unfähig erkläret, nur in ſofern noch beſtehen, daß ſie die Jagd nicht ſelbſt ausüben können, ſondern zur Ausübung ihrer

Wie Jagdpachtungen von Bürgern oder Bauern bei dem neuen Jagdpatente Platz greifen können.

Pachtgerechtſamen ordentliche Jäger aufnehmen müſſen.

Hofentſchlieſſung vom 26. Juni, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. Juli 1786.

Das Jagdpatent wird für Hungarn in Abſicht der Strafen republizirt.

Zufolge der unterm 21. Auguſt 1786 kundgemachten Jadordnung wird alles Schieſſen und Jagen in den Preßburgerſtadtwaldungen, Auen, Weingärten, Anbau, und Saaten, oder darinnen mit Schuß- und anderem Gewehre herum zu ſtreifen, unter nachſtehenden in dem Jagdpatente feſtgeſetzten Strafen auf das ſchärfeſte verboten.

1. Die Uibertreter des allerhöchſten Patentsverbots ſollen mit 25 Dukaten, oder, nach Befinden der Umſtände, und dem Unterſchiede der Perſonen, mit Arreſt, und Strafe am Körper geſtraft werden.

2. Die Wild- und Raubſchützen ſind als Diebe anzuſehen, und müſſen nach dem Verhältniſſe der Umſtände, nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden; imgleichen

3. müſſen die Verhehler und Unterſtandgeber der Raubſchützen eben ſo wie iene auf eine

ver-

verhältnißmäſſige Weiſe behandelt, und be-
ſtrafet werden. Wohingegen,

4. demjenigen, der einen Wildſchützen entdeckt, oder wirklich einbringet, eine Belohnung von 25 Fl. ausgezahlt wird. Und endlich,

5. wofern ein bewaffneter Wildſchütz auf dem Wildbanne, nach wiederholtem Zurufen der Jäger oder Hüter ſich nicht ergeben, oder ſogar ſich zur Gegenwehre ſtellen ſollte; ſo kann er ohne weiters angeſchoſſen, und ſodann gefänglich eingebracht werden.

Gedruckte Nachricht, Preßburg ohne Datum.

Nachdem ſich der Fall ereignet hat, daß in einigen der k. k. zum Bergbaue gehörigen Waldungen der ſogenannte ſchwarze Wurm an dem Tangelholze die größten Verwüſtungen verurſacht, dergeſtalt, daß ganze Stallungen derſelben abdorren; ſo wird von allen Forſtbeamten die Erörterung der Frage abgeheiſchet, wie dieſer ſo ſchädliche Wurm zu verhüten, oder deſſen fernerer Verbreitung vorzubeugen ſei.

Die Verbreitung des ſchwarzen Wurms iſt zu verhindern.

Gubernialverordnung Böhmen vom 13. März 1786.

 Da

Was bei Erſetzung der Forſt-examinatorsſtellen, von Kreisämtern zu beobachten ſei.

Da es hauptſächlich daran gelegen iſt, daß die erledigten Forſtexaminatorsſtellen iederzeit, und ſchleunig mit tüchtigen und werkverſtändigen Forſtbeamten erſetzet werden; ſo haben die Kreisämter die Veranſtaltung zu treffen, und darauf zu ſehen, daß hierzu derlei Subiekte von dieſer Eigenſchaft allemal vorgewählet, und angeſtellet werden ſollen, und, wenn ſich wegen ihrer Geſchicklichkeit ein Anſtand ergeben ſoll, ſo haben ſich die Kreisämter mit dem k. k. Obriſtiägermeiſteramte, welchem die beſten und geſchickteſten Subiekte am beſten bekannt ſind, einzuvernehmen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Mai 1786.

Vier-

Vierter Abſatz.

Judenſachen.

Der Unterſchied in der Judenkleidertracht wird abgeſtellt.

Was zu ihrer beſſern Bildung und Aufklärung verordnet iſt.

Die Obrigkeiten haben die Untergebenen zu unterrichten, daß ſie die Juden, wie alle andere Nebenmenſchen, behandeln, und nicht verächtlich halten.

Sieh im 4. B. S. 62—81.

Se. Maieſtät haben rückſichtlich der äuſerſt verdorbenen Moralität der Juden anzubefehlen geruhet, daß bei den bereits getroffenen Vorbereitungsanſtalten überhaupt den Länderbehörden, und durch dieſe den Kreisämtern, und Dominien auf das nachdrücklichſte eingebunden, und die pflichtmäſſige Sorge getragen werden ſolle, damit die tolerirte Judenſchaft zu den für ſie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich einge- (Was in Abſicht des ſittlichen Karakters der Juden, zu deſſen Verbeſſerung vorzukehren ſei.)

lei-

leitet, dem Staate dadurch nützlich gemacht, und beſonders das Sittliche ihres Karakters mittels der Schuleinrichtungen verbeſſert werde.

Hofentſchlieſſung vom 22. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 6. April 1786.

Nach Wien kommende fremde Juden, wo ſie ſich zu melden haben.

Sieh im 4. B. S. 82.

Welche Pachtungen den Juden in Gallizien ferner nicht beizulaſſen, ſondern mit 1. November 1785 abzunehmen ſind.

Judenſiſtem in Gallizien.

Sieh im 9. B. S. 315—323.

Juden ſind zum Ackerbau anzuhalten.

Künftig ſoll die Anſiedlung der Juden zum Ackerbau befördert, und ſowohl die Beſitzer der königlichen Güter, als die Privatgüterbeſitzer dazu aufgemuntert werden.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Gallizien unterm 16. Auguſt 1786.

Leibmaut, doppelte Gerichtstaxen, Paſſir = und Repaſſir = Nachtzettelabgaben der Juden hören auf.

Sieh im 4. B. S. 82.

Auch der Erſatz der jüdiſchen Leibmaut hört auf.

Wurde in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 1., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5. Jäner 1786 kundgemacht.

Sie im 9. B. S. 324.

Die Maut zu Ofen ſammt der Toleranzmaut wird aufgehoben, und anſtatt der letzten eine Perſonalmaut eingeführet.

Die in Judenſachen aufgeſtellte Kommiſſion iſt ganz aufgehoben.

Judenſachen müſſen bei dem k. k. Landesgubernium anhängig gemacht werden.

Sieh im 4. B. S. 82—83.

Die jüdiſchen Gerichte hören auf; und die Juden ſind ohne weiters der in jedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

Wurde auch in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7. Juni 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 674.

Die Steuerrückſtände der Landesjuden ſollen nach der bisher repartirten Schuldigkeit eingetrieben werden.

Sieh im 7. B. S. 573.

Kreisbevollmächtigte hören auf, und was weiter verordnet wird.

Sie im 9. B. S. 324—325.

Die Juden können zu Marktzeiten in den Städten bei Tag und Nacht wohnen.

Die Judenſchaft aus den deutſchen und böhmiſchen Erbländern, wie auch aus Gallizien, iſt in Hungarn frei aus = und einzulaſſen.

Geſetze, welche die ohne Konſens ſich verheurathenden Juden zu beſtrafen befehlen, ſollen alſogleich und jährlich in den Sinagogen kundgemacht werden.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S. 83—84.

Juden ſind, ſoviel es die Giltigkeit des Zivilkontrakts betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente zu behandeln.

Sieh im 9. B. S. 325—326.

Anwendung des Ehepatents für die Juden.

Nachdem für die k. k. chriſtlichen Unterthanen bereits eine Verordnung in Eheſachen erlaſſen worden; ſo ſollen auch die k. k. jüdiſchen Unterthanen was den bürgerlichen Vertrag der Ehe, und deſſen Folgen betrifft, an dieſe Verordnung gebunden ſein; in ſo weit hier ein oder anderer Punkt in Anſehung ihrer nicht näher beſtimmt wird.

§. 1.

§. 1. Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandſchaft, oder Schwägerſchaft dazu für unfähig erklärt ſind, ſo ſoll der Fall allzeit vorläufig der Landesſtelle angezeiget, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholet werden.

§. 2. Was in der Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren, oder Popen geordnet iſt, das ſoll von dem Vorſteher der Sinagoge, und, wo keine Sinagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Sinagoge, oder Schule wo die Gemeinde ſich zum Gebete verſammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu einer Sinagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath; Taufnamen für den Vornamen zu nehmen.

§. 3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, ſoll derſelbe ſo giltig ſein, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag ſelber die Auflöſung erhalten, wenn beide Theile ſich darüber einverſtanden haben.

§. 4.

§. 4. Uibrigens ſollen die in Betreff der Judenehren bisher erlaſſenen politiſchen Anordnungen durch gegenwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſein, ſondern, wie bisher, ihre Kraft behalten.

Patent für ſämmtliche Erbländer vom 3. Mai 1786.

Keinem Juden iſt der Heurathskonſens zu ertheilen, wenn er ſich nicht über den Normalunterricht ausweiſet.

In den böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern iſt eben ſo, wie in Gallizien, keinem Juden der Heurathskonſens zu ertheilen, der ſich nicht über den erhaltenen Normalſchulunterricht gehörig ausweiſen kann.

Hofentſchlieſſung vom 15. April, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. Mai 1786.

Um alle Zweideutigkeiten und Anfragen zu vermeiden, die bei Vollziehung der Vorſchrift vom 15. April 1786 entſtehen, nach welcher jeder Jud, der ſich verehligen will, das Zeugniß des erhaltenen Normalunterrichts beizubringen hat, wird weiter erklärt: daß dieſe Vorſchrift ſich nur auf diejenigen Juden erſtrecke, welche das für den Normalunterricht, der bekanntermaſſen vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre dauert, vorgeſchriebene

ne

ne Alter, mithin das 13. Jahr nicht überſchritten haben.

Wien den 8., in Gallizien durch Gubernialdekret vom 11. Auguſt 1786 kundgemacht.

Bei Entrichtung der Judenheurathstaxen ſoll der Dukaten zu 4 Fl. 18 Kr. gerechnet werden, ſolange noch Dukaten von dieſem Werthe im Umlaufe ſind.

Bei Entrichtung der Judenheuraths taxen wie der Dukaten gerechnet werden ſoll.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 12. Heumonats 1786.

Es iſt beſchloſſen worden, daß iedem Juden allezeit von den Deputirten, wenn bei Gelegenheit der Heurathskonſensgeſuche Geld verlanget wird, der ſchriftliche Ausweis gegeben werden ſoll.

Den Juden iſt bei Heurathskonſensgeſuchen ein ſchriftlicher Ausweis zu geben.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. November 1786.

In Angelegenheit der von den königlichen Kreisämtern zu ertheilenden iüdiſchen Heurathskonſenſe, und deßwegen denſelben hinauszugebenden Konſignazionen der Normalanzahl der in iedem Kreiſe zu wohnen berechtigten Judenfamilien, daß derlei Verzeichniſſe nicht vollſtändig vorhanden, auch bei einigen Dominien gar nicht ausfindig zu machen ſind. Es ſollen daher durch die Kreisämter

Bei iüdiſchen Heurathskonſenſen, wie ſich wegen der Normalzahl zu achten ſei.

alle in ieden Dominien, und Orten befindliche Judenfamilien nach dem Leitfaden der Konſkriptionsnumern aufgenommen, und dabei beſonders das Ehepaar, und die bei ihren Aeltern befindlichen Söhne nach der Qualifikazion, ob ſie als Erſt- oder Nachgebohrne den Heurathskonſens erlangt haben, und dann auch die in eigner abgeſönderten Wirthſchaft lebenden unverheuratheten Familienhäupter verzeichnet, auch hierbei angemerket werden, ob, und wie ſie anſäſſig, zu welchem Orte ſie in Rückſicht der bisherigen Normalanzahl aufgenommen ſind, und worinn ihr Gewerb beſtehe, nämlich welche Gattung von Waarenhandlung, oder Geldnegoze, ober welche Profeſſion, oder Brantweinbrennerei, Lochgärbung, oder Flußſiedung, oder andere nicht zu den Handwerken zu rechnende Nahrungsgewerbe ſie treiben; wo ſodann dieſe ſo geſtalte Individualverzeichniſſe Kreisweiſe in Kolonnen zu bringen, zu ſummiren, und höchſten Orts einzubegleiten ſind. So ſind demnach dieſe
A. Verzeichniſſe nach dem ſub lit. A. angebogenen Tabellarentwurfe, und den darinn ausgeſetzten Rubricken einzurichten, und die in iedem Kreiſe befindlichen Juden aufzunehmen.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Böhmen den 22. Auguſt 1786.

Die

Herrſchaft N. N.

und beſitzet	Ernähret ſich von
	Von der Pachtung des herrſchaftlichen Branbweinhauſes in der Vorſtadt N. N.

Die jüdiſchen Kinder des weiblichen Geſchlechts ſollen von den Schulſingern bei der Namenertheilung namentlich eingeſchrieben, und zu Ende des Jahrs an den Kreis- und den gehörigen Gemeindrabiner abgegeben werden. Landjuden müſſen dieſes mit der Hebamme an das Wirthſchaftsamt thun.

Sieh im 4. B. S. 84 — 85.

Jüdiſche Tabaktraffikanten in den Dörfern dürfen nicht mit andern Waaren handeln.

Sieh im 9. B. S. 326 — 327.

Dieſe Verordnung wurde erneuert.

Hofdekret vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 21. September 1786.

Welchen Eid die jüdiſchen Vormünder abzulegen haben.

Sieh im 9. B. S. 327.

In den Kreiſen iſt bei den Judengemeinden die Einleitung zu treffen, daß ſie ihr Geſetzbuch Torach, ſo oft es zu Abnehmung eines Eides von einem Juden erforderlich ſein wird, den Magiſtraten, und andern Gerichtsbarkeiten in einem äch- ten

Die Juden ſollen ihr Geſetzbuch Torach, ſo oft es zu Abnehmung eines Eides von einem Juden erfordert wird,

dem Magiſtrate oder der Ortsobrigkeit ausfolgen.

ten Exemplare ohne Ausflucht ausfolgen laſſen ſollen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 11. Auguſt 1785.

Die jüdiſchen Handlungsbücher ſind in der gerichtsüblichen Sprache zu führen.

Die Vermögensſteuer der Juden in Gallizien wird in einen Verzehrungsaufſchlag vom Koſcherfleiſch verändert.

Nachtragspatent in Abſicht des Koſcherfleiſchaufſchlags.

Verzeichniß der ehehin beſtandenen Kahale und konzentrirten Ortſchaften nach den vormaligen 6 Kreisälteſtenämtern, wie die ganze gallizische Judenſchaft dermal vermöge der im Februar 1785. vorgenommenen Arrondirung nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung in einzelne Gemeinden verwandelt worden.

Sieh im 9. B. S. 327 — 365.

Kein Judenkind ſoll ohne hinlängliche Erkenntniß im katholiſchen Glauben erzogen werden.

Judenkinder ſollen in die Schulen geſchicket werden, und wie hiermit zu verfahren ſei.

Sieh im 10. B. S. 578 — 579.

Das

Das Schankrecht hört mit dem Tod eines ieden iüdiſchen Hauseigenthümers auf.

Das Schankrecht hört mit dem Tod eines ieden iüdiſchen Hauseigenthümers auf.

Hofdekret vom 14. Weinmonats, kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 5. Wintermonats 1784.

Es ſoll a) binnen ſechs Wochen ein Ausweis, um wie viel ſich die ſtädtiſchen iüdiſchen Schänker an einem ieden Orte ſeit 1785 vermindert, eingeſchicket; b) den Grundobrigkeiten, und Magiſtraten die Handhabung des Patentes vom 5. Wintermonats 1784 eingeſchärfet; c) und keinem Juden der Heurathskonſens ertheilet werden, der kein anderes Gewerbe, als den Schank hat, oder einen Schank anfangen will, oder auch ſchon bereits treibt, wenn er nicht etwa ein Wittwer iſt, der ſchon im Jahre 1784 in ſeinem eigenen Hauſe geſchänket hat.

Die Zahl der iüdiſchen Schänker und die Heurathserlaubnißertheilung betreffend.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 30. Auguſt 1786.

Die höchſte Verordnung vom 9 Hornung 1784: daß mit Anfange des Jahres 1787 alle Juden von den Schankarrenden entfernt ſein ſollen, wird handzuhaben, und die Dominien bei herannahendem Ende des geſetzmäſſigen Termins zu Vermeidung aller Mißdeutungen durch eine kreisämt-

Die Verordnung vom 9. Hornung 1784. wegen Entfernung der Juden von Schankarrenden iſt zuhandhaben.

liche Kurrende vor der auf die Uibertretung derſelben geſetzten Strafe zu warnen befohlen.

Kreisſchreiben für Gallizien vom 26. Weinmonats 1786.

In wie lange die Juden zu Entrichtung der Gemeindbeiträge zu konkurriren haben.

Die Juden müſſen mittlerweile, und bis die Gemeindauslagen reguliret ſein werden, zur Entrichtung der bisher gewöhnlichen und noch ferners nothwendigen Gemeindebeiträge allerdings verhalten werden.

Hofentſchlieſſung vom 14. Juli, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 1. Auguſt 1785.

Den jüdiſchen Gemeinden, welche ihre Kontribuzionsrückſtände nichttilgen, ſind die Sinagogen zu ſperren.

Vermög allerhöchſten Befehls, daß bei jenen jüdiſchen Gemeinden, welche ihre Kontribuzionsrükſtände nicht werden getilget haben, mit Sperrung der Sinagogen vorgeſchritten werden ſolle, werden die Kreisämter bei Uiberkommung des Reſtenausweiſes nach Verlauf des Monats ſogleich bei den es betreffenden Judengemeinden mit Sperrung der Sinagogen vorgehen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. März 1786.

Allen

Allen iüdiſchen Großhändlern wird die Uiberziehung aus der Prageriudenſtadt in ein anderes Quartier unter der Einſchränkung geſtattet, daß ſie in der auſer der Judenſtadt zu beziehenden Wohnung keinen Minutahandel, Kleinhandel, noch ſolche Gewerbe treiben, welche nach den beſtehenden Verordnungen und Verfaſſungen als ein Eingriff in die bürgerlichen Gewerbe angeſehen werden können.

Unter welcher Einſchränkung den iüdiſchen Großhändlern die Uiberziehung aus der Prageriudenſtadt in eine andere Wohnung erlaubt iſt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Mai 1786.

Man hat den bei der iüdiſchen Nazion herrſchenden, und mit der Erhaltung der Menſchen ſo unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verſtorbenen noch den nämlichen Tag, ia oft in wenigen Stunden nach dem Tode begraben worden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Geſetzes, und einen gewiſſen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die ſchrecklichſten Folgen entſtehen können. Von nun an darf alſo auch kein Jude, der allgemeinen Landesverordnung gemäß, vor Verlauf der feſtgeſetzten 48 Stunden beerdiget werden, und wenn es ia ein auſerordentlicher Fall nothwendig machte, ſo muß doch vorläufig die genaueſte Unterſuchung von Seiten des Kreisphiſikus vor ſich gehen.

Kein Jud darf vor Verlauf der feſtgeſetzten 8 Stunden beerdiget werden.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

In welchen Fällen von der Beerdigung inner 48 Stunden abgegangen werden könne.

Zween Hauptgegenſtände ſind noch übrig, die bei der auf die Judenſchaft ausgedehnten Beerdigungsvorſchrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen, und einige Maaßregeln bedürfen; dieſe ſind

1. die bei den Juden gewöhnliche Zuſammenwohnung vieler zahlreicher Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender Körper, wenn er zu faulen anfienge, leicht eine Anſteckung verurſachen könnte, und

2. der Sabbath nebſt andern Feſttagen, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verſtorbenen durchaus verboten iſt, und weßwegen der Todte bisweilen über die feſtgeſetzte Zeit unbegraben bleiben müßte. Dieſe Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an ienen Orten, wo nicht ein beſonders abgeſöndertes Behältniß für die Verſtorbenen ausgewieſen werden kann, der Kreisphiſikus, oder, bei deſſen Entfernung, auch der nächſte approbirte Landwundarzt zur Beſichtigung herbeigerufen, und nach desſelben Erkenntniß in Hinſicht aus die aus der Natur der Krankheit, oder auf was immer für andern Urſachen überhandnehmenden Fäulniß der Beerdigungstermin, ſo wie bei einfallendem Sabaths-

baths = oder ſonſt ihnen geheiligten Feſttage abgekürzet werden dürfe; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß aller Mißbrauch einzuſchränken, und davon nur Gebrauch zu machen ſei, wenn wirkliche Gefahr vorhanden iſt, und über die Nothwendigkeit einer ſchleunigen Beerdigung die ſchriftliche Beſtättigung des Arztes, oder Chirurgus bei der Obrigkeit eingeleget wird.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Auguſt 1786.

Auch die Studenten der jüdiſchen Nazion ſind ſtipendienfähig.

Auch die Studenten jüdiſcher Nazion ſollen derienigen Stipendien fähig ſein, welche aus den Unterrichtsgeldern entſtehen, die von der vermögenden Klaſſe der Studenten bezahlt, und an arme und gute Subiekte vertheilt werden.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Auguſt 1786.

Unter den gehörigen Vorſichten iſt den Judenkindern der Profeſſionstrieb der Gold= und Silberarbeiter erlaubt.

Es können auch die Juden und ihre Kinder an dem Profeſſionstriebe der Gold = und Silberarbeiter unter den nöthigen Vorſichten, so wie ſie dermal unter den Chriſten beſtehen, Theil nehmen.

Hofdekret in Gallizien vom 31. Auguſt 1786.

Die wegen Aufnahme mehrerer iüdischen Familien beſtandene Verordnung wird aufgehoben.

Se. Maieſtät haben dem Brandeiſermagiſtrate die wegen Aufnahme mehrerer iüdischen Familien verwirkte Strafe pr. 5000 Dukaten im Wege der Gnaden nachzuſehen, und das hierwegen beſtandene Patent vom 31 Juli 1725 als auf die gegenwärtige Zeit nicht mehr paſſend, gänzlich aufzuheben befunden.

Hofdekret vom 12. Dezember 1786.

Fünf=

Fünfter Abſatz.

Penſions-und Kauzionsſachen, wobei die Tax-Arrhen-Diäten-Remunerazions-und Kaſſegegenſtände ebenfalls behandelt werden.

Penſionen. N. I.

Ausmeſſung der Penſionen, wer ſolcher fähig ſei, und wie viel Penſionsfähige erhalten werden.

Penſionsgeſuche der Wittwen müſſen ihr Alter, und den Beſoldungsgenuß des Mannes enthalten.

Sieh im 4. B. S. 86 — 89.

Wie ſich in Rückſicht der normalmäſſigen Behandlung bei den Schulden halber entlaſſenen, und wieder angeſtellten Beamten zu benehmen ſei.

Oeffentliche Lehrer ſind penſionsfähig, und den übrigen Beamten in Anſehung des Sterbquartals gleich zu halten.

Sieh im 7. B. S. 574 — 575.

Die

Die Wittwen der bei Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren ſind penſionsfähig und die Beſoldung unterliegen der Arrha.

Die Wittwen der bei den Univerſitäten, Lizäen, und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren ſind wie iene der übrigen Staatsbeamten penſionsfähig, ſomit ſollen auch die Beſoldungen ſämmtlicher bei dieſen Lehranſtalten angeſtellten Profeſſoren, wie der übrigen Beamten, dem verhältnißmäſſigen Arrhaabzuge unterliegen.

Hofentſchlieſſung vom 25. Weinmonats 1786.

Wegen Ausſtellung der Zertifikate für Zivilpenſionsparthеien.

Nur k. Beamte genieſſen Penſionen, nicht aber die Entlaſſenen aus dem Armenfonde.

Beſtimmung des normalmäſſigen Alters der Kinder zu Genieſſung der Penſion.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 27. Juni 1785. kundgemacht.

Penſionen, die 300 Fl. oder weniger betragen, wann ſie zu bezahlen.

Verbot und Zeſſionen auf Penſionen zur Hälfte betreffend.

Wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 9. Jäner, in Böhmen durch Gubernialdekret vom 10. Hornung 1786. kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 367—368.

Nicht

Nicht eine Penſion überhaupt, ſondern eine zu Erziehung der Kinder gegebene Penſion, zählt von dem Unterrichtgelde los.

Die zu Erziehung der Kinder eine Penſion genieſſen, ſind vom Schulgelde frei.

Hofentſchlieſſung vom 20. April 1785.

Dieſe Verordnung iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide, oder nicht; wenn aber Kinder von penſionirten, also um den Staat verdienſtlichen Aeltern in ihrer Verwendung ſich auszeichnen, iſt ohnehin bei der Stipendienverleihung auf ſie mit Vorzug Bedacht zu nehmen; wodurch ſelbe von dem Unterrichtsgelde zugleich befreiet werden.

Dieſes iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide.

Hofentſchlieſſung vom 24. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 16. Juni 1786.

Den Exnonnen ſollen ihre Penſionen alle Monate vorhinein bezahlet werden.

Den Exnonnen ſollen ihre Penſionen alle Monate vorhinein bezahlet werden.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 30. Auguſt 1785.

Die

Die Stiftungsbeamtenwittwen ſind nicht penſionsfähig.

Die Stiftungsbeamtenwittwen ſind nicht penſionsfähig, ſondern es ſoll ihnen höchſtens eine Stiftungspfründe zu Guten kommen; doch iſt in einem obwaltenden ganz beſondern Falle der gutächtliche Bericht zu erſtatten.

Hofentſchlieſſung vom 23. Jäner 1786.

Die ſich ergebenden Todtenfälle oder Verwechslungen der penſionirten Exjeſuiten ſind unverweilt anzuzeigen.

Um die ſich ergebenden Todesfälle, oder Verwechslungen der penſionirten Exjeſuiten immer in gehöriger Zeit bei der Kameralhauptbuchhalterei vormerken, und deren Penſionen in den Büchern abſchreiben zu können, ſoll von den von Zeit zu Zeit ſich mit den Exjeſuiten ereignenden Todes- oder andern Perſonalveränderungsfällen unfehlbar die unverzügliche Anzeige nach Hof erſtattet werden.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Mai, in Inneröſterreich den 20. Auguſt 1786.

Was wegen Abreichung der Gnadengelder, und Proviſionen an die Dienſtleute der aufgehobenen Klöſter, und an die Wirthſchaftsbeamten der Klöſtergüter verordnet wird.

Den

Den Kloſterbeamten, welchen bei Verleihung des Dienſtes eine lebenslängliche Verſorgung verheiſſen worden, iſt, wenn ſie zum Dienen auſer Stand ſind, ein Drittel ihres genoſſenen Gehalts zur Penſion auszumeſſen.

Sieh dieſe Geſetze im 10. B. S. 762.

Künftig ſoll beim Einrathen auf Penſionen, oder Beiträge aus dem Religionsfonde nebſt dem Alter, und den Geſundheitsumſtänden des Individuums, auch desſelben bishöriger Genuß angezeiget werden.

Bei Einrathen auf Penſionen oder Beiträge aus dem Religionsfond iſt das Alter die Geſundheitsumſtände und der bisherige Genuß anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 20. Auguſt, kundgemacht in Gallizien vom 10. September 1786.

Das bei den Landtafeln angeſtellte Perſonale iſt in Zukunft gleich den übrigen landesfürſtlichen Beamten penſionsfähig.

Das Landtafelperſonale iſt penſionsfähig.

Hofentſchlieſſung vom 10. Juli 1786.

Jene Bergrathswittwen, derer Männer nicht über 1000 Fl. Beſoldung genieſſen, ſind mit einem Drittel zu penſioniren, iene hingegen, derer Männer ohne eine aufhabende Direkzion eine höhere Beſoldung als tauſend Gulden genieſſen, ſind den Buchhaltereiraitrathswittwen in der Penſion gleich

Wie die k. Bergrathswittwen in Anſehung der Penſion zu behandeln.

gleich zu halten, dahingegen aber ſind iene, derer Männer über 1000 Fl. Gehalt genoſſen, und ihnen zugleich eine Direkzion oblag, mit 400 Fl. zu penſioniren.

Hofentſchlieſſung vom 12. Auguſt 1786.

Penſionsfond für die Wittwen, und Waiſen der Reichshofrathsagenten.

Die in Wien befindlichen Reichshofrathsagenten haben unter ſich beſchloſſen, für ihre ſie überlebenden Wittwen, und Waiſen einen Penſionsfond mit allerhöchſter Bewilligung zu ſtiften, und ſind in einer am 4. Junius 1784 gehaltenen Verſammlung über die Grundſätze dieſer Stiftung übereingekommen, die hauptſächlich in folgenden Punkten beſtehen: die zwei und zwanzig Stifter geben bei der Unterſchrift ieder 200 Fl. zur Grundlage, und vom 1. März 1785 angerechnet 40 Fl. alliährlich zur Vermehrung des Fondes, denken demſelben beim Ableben auch ein willkührliches Legat zu. Dieſe Kaſſe bleibt durch 5 Jahre bis 1789 verſchloſſen, und fängt erſt, nach Verlauf dieſer Zeit, ihre Zahlungen nach Maaßgabe der abfallenden Zinſe, und zu betheilenden Wittwen, und Waiſen an. Neueintretende innerhalb beſagter 5 Jahre erlegen 200 Fl., und tragen den Betrag der von den erſten Intereſſenten bisher geleiſteten iährlichen Beiträge ebenfalls nach; nach Verlauf dieſer Zeit entrichten ſie beim Eintritte 400 Fl., und von dieſer Zeit an

die

die jährlichen Beiträge zu 40 Fl. Wenn ein Intereſſent unter 50 Jahren alt zu einer zweiten Ehe mit einer Perſon unter 30 Jahren ſchreitet, ſo erlangt er für dieſelbe bei ſeiner Heurath aufs neue 400 Fl. Wer ſeinen Beitrag nach geſchehener Erinnerung nicht leiſtet, wird für ausgetreten angeſehen, und verliert ſeine Einlage, und die bisher geleiſteten Beiträge. Eine penſionsfähige Wittwe, wenn ſie zur zweiten Ehe mit einem Nichtintereſſenten ſchreitet, verliert ihre Rechte, tritt aber, wenn ſie Wittwe wird, in dieſelben wieder ein. Stirbt eine penſionirte Wittwe, und hinterläßt minderiährige Kinder, ſo erhalten dieſe, wenn es, 1 2, oder 3 ſind, die Hälfte, falls aber deren 4, 5, oder mehrere wären, die ganze Wittwenpenſion bis zur Volliährigkeit. Auch maiorenne (großiährige) Söhne, oder Töchter in kränklichen, und hilfloſen Umſtänden ſollen von der Kaſſe eine angemeſſene Hilfe erhalten. In Unglück und Elend unverſchuldeter Weiſe gerathene Intereſſenten haben die nämlichen Anſprüche auf dieſelbe, wie eine Wittwe. Dieienigen Intereſſenten, die in einen andern Stand treten, erhalten bei Beobachtung ihrer vorigen Verbindlichkeit auch ihre Rechte. Drei aus ihnen beſorgen die Verwaltung des Fondes nach einer beſondern Inſtrukzion. Dieſe Sr. k. k. Maieſtät vorgelegte Vereinbarung hat allerhöchſtdero gnädigſtes Wohl-

 ge-

gefallen erhalten, und iſt zum Zeichen des allerhöchſten Beifalles in einer feierlichen Urkunde beſtättigt worden.

Urkunde vom 11. Wintermonats 1785.

Penſionsfond für die ſämmtlichen herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten.

*) Ganz ungezweifelt iſt den meiſten Beamten bekannt, daß ſchon vor vielen Jahren die Aerzte, und nachher auch die Wundärzte ihr Augenmerk auf ihre künftig im Wittwernſtande zurückzulaſſenden Ehegattinnen ſo ſorgfältig genommen haben Nun ſind dieſem ſehr rühmlichen Beiſpiele erſt kürzlich die Reichshofrathsagenten gefolgt, welch' ihre ähnliche Vereinbarung von Sr. Maieſtät nicht nur das allerhöchſte Wohlgefallen erhalten hat, ſondern auch durch eine feierliche Urkunde vom 11. November 1785 beſtättigt worden iſt.

Dieſe ſo preiswürdigen Vorgänge, und die von vielen Wirthſchaftsbeamten, und ihren Ehegattinnen häufigen geäuſerten Wünſche haben denn einige bewogen, einen Verſuch zu wagen, ob nicht auf eine

*) Dieſes muß nicht als ein Geſetz angeſehen werden, indem nur der Entwurf vom allerhöchſten Orte bewilliget worden iſt, und es wird lediglich hier auf Verlangen mehrerer Beamten eingeſchaltet.

eine gleiche Art ihrer öfters auch ganz mittellos zurückzulaſſenden Wittwen, und Waiſen gedacht werden möge.

Dieſer vorläufige Entwurf, auf welche Art die ſo nüzliche Vereinbarung geſchehen könnte, wurde auf ihr bittliches Anlangen von Sr. Maieſtät begnehmiget, daß derſelbe durch die Kundſchaftsblätter den Wirthſchaftsbeamten bekanntgemacht werden könne.

Mittels Hofentſchlieſſung vom 27. Juli 1785.

Vorläufiger Entwurf.

1. Jeder dieſer Vereinbarung beitretende Beamte ohne Unterſchied des Karakters, der im Alter noch unter 50 Jahren ſteht, ſoll zur erſten Grundlage 200, und iene über 50 Jahre, 300 Fl. geben, dann weiters, ſo lange ſie im Dienſt ſtehen, erſtere iährlich 12 Fl., und leztere 18 Fl. zu Vermehrung des Fonds beitragen, und werden beſonders iene ihren Namen um ſo rühmlicher verewigen, die bei ihrem Ableben dieſer Stiftung mit einem willkührlichen Vermächtniſſe gedenken.

2. Soll die Einlage bis zu Ende März 1787 von den Intereſſenten geſchehen, das zuſammenkommende Kapital in öffentlichen Fonden alſogleich angeleget, und der iährliche Beitrag zum erſtenmale mit Ende Chriſtmonats 1787 geleiſtet werden. Von den davon iährlich abfallenden Intereſſen, und den Beiträgen fangen mit dem erſten Jäner 1789 die Zahlungen nach Maaßgabe der zu betheilenden Wittwen, und Waiſen an.

3. Dieienigen, die bei Errichtung dieſes Inſtitutes ſchon wirkliche Beamte ſind, und nicht gleich beitreten wollen, erlegen zwar nachher ihrem Alter nach die ausgemeſſene Eintrittsgebühr mit 200, oder 300 Fl. doch haben ſie den ganzen Betrag der von den erſten Intereſſenten bisher geleiſteten iährlichen Beiträge ebenfalls gleich baar nachzutragen, deßgleichen ſollen die, die bei dem ſchon beſtehenden Inſtitute erſt zu einer Beamtensbedienſtung gelangen, und dieſer Vereinbarung nicht gleich beitreten, bei ihrer ſpätern Einverleibung nebſt der Einlage ebenfalls die iährlichen Beiträge, iedoch nur vom Tage der überkommenen Amtirung, nachzutragen gehalten ſein.

4. Wer ſeinen Beitrag in der beſtimmten Zeitfriſt, noch mehr aber nach geſchehener Erinnerung, nicht leiſtet, wird für ausgetreten ange-

ſe-

ſehen, verliert ſeine Einlage, und die bisher geleiſteten Beiträge; es können daher bei der nächſten Zuſammentretung ſowohl zur Richtigſtellung der dießfälligen Rechnung, als zu Auszahlung der Penſionen gewiſſe Maaßregeln am füglichſten beſtimmet werden.

5. Wenn ein Intereſſent mit Tode abgeht, ſoll der Wittwe ohne Rückſicht, ob ſie ohnehin etwa Mittel, oder eine andere Penſion habe, der ausfallende Wittwengehalt gereichet werden; gelangt aber dieſe nachher zu einer zweiten Ehe, ſo verliert ſie zwar die wittweliche Unterhaltung, falls ſie aber wieder Wittwe würde, und während ihrer zweiten Ehe den iährlichen Beitrag von 12 Fl. iedesmal berichtigt hätte, ſo tritt ſelbe abermal in ihre Penſionsrechte ein; doch ſollen die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder, wenn der Ehegatte kein Mitintereſſent war, nach ihrem Abſterben ausgeſchloſſen ſein.

6. Stirbt eine penſionirte Wittwe, oder ein Intereſſent, der ſich in dem Wittwenſtande befunden, und hinterläßt minderiährige Kinder, ſo erhalten dieſe, wenn es 1, 2, oder 3 ſind, die Hälfte, falls aber deren 4, 5, oder mehrere wären, die ganze Wittwenpenſion, bis ſie ſich den Unterhalt ſelbſt verſchaffen können: auch maiorene

ne Söhne, und Töchter in kränklichen, und hilfloſen Umſtänden ſollen von der Kaſſe eine angemeſſene Hilfe erhalten.

7. Da es bei den herrſchaftlichen Bedienſtungen auch öfters geſchieht, daß ein Intereſſent durch bloſſe Verſchwärzung, oder aus einem nur geringen Verſchulden ſeines Dienſtes verluſtigt wird; ſo ſoll ſolchenfalles demſelben auch die Wittwenpenſion, iedoch längſtens nur durch 2 Jahre, als bis wohin er einen andern Dienſt erlangen kann, gereichet werden; iſt er aber aus einer erwieſenen Untreue des Dienſtes entſetzt worden, ſo hat er nichts zuhoffen, doch ſoll bei ſeinem Abſterben der unverſchuldeten Ehegattinn, und den Kindern das Penſionsrecht unbenommen ſein; deßgleichen,

8. wenn ein Intereſſent Alters, oder ſonſtiger Gebrechen wegen ſeinem Dienſte nicht mehr vorſtehen könnte, ſo tritt ſelber, wenn er auch bei Mitteln ſein ſollte, gleich in den Wittwengehalt ein, es ſei denn, daß er zudem noch eine auskommliche herrſchaftliche, oder anderweite Penſion habe, oder aus freiem Willen dieſen Gehalt dem Fonde überlaſſen will.

9.

9. Da in den erſten Jahren die Zahl der Wittwen, und Waiſen nur gering ſein kann, ſo ſoll zu einem Wittwengehalte durch die 3 erſten nacheinander folgenden Jahre nicht mehr, denn 200 Fl. abgereichet, das Uibrige zu dem Fonde gezogen, und gleich wieder fruchtbringend angelegt werden. Nach dieſen 3 Jahren wird ſich ſohin zeigen, ob der Fond den Wittwengehalt auf 300 Fl. feſtſetzen kann, und wenn es das Auslangen hat, ſo ſoll ſolange fortgefahren werden, bis die aufgeſtellten Direktoren erkennen werden, daß die jährlichen weitern Beiträge, und abfallenden Intereſſen in gänzliche Vertheilung kommen können.

10. Weil man mit Grunde hoffen kann, daß ſich unter den Intereſſenten einige finden werden, die als wahre Patrioten die Verwaltung dieſes Inſtitutes gegen von dem Fonde zu erhaltende Diäten und Reiſeſpeſen übernehmen werden, ſo können bei der nächſten Zuſammentretung zween gewählet werden, die als Kaſſiere dieß Geſchäft beſorgen, und hierüber alljährlich unter dem Vorſitze des Kreishauptmannes die Rechnung pflegen, und ſoll daher die Kaſſe unter dem Schutze des k. k. Kreisamtes verbleiben, und dieſe mit 3 verſchiedenen Schlüſſeln gleich einer Kirchenlade verſehen ſein. Endlich

11. ſollen zu rechtlicher Anerkennung der vorkommenden Penſionsfälle nebſt den 2 Kaſſieren noch 4 andere Intereſſenten auf 3 Jahre ordentlich gewählet werden, die nicht länger als alle Jahre zween Tage ſitzen, das Vorkommende entſcheiden, und das Nöthige beſorgen helfen. Die beiden Kaſſiere aber haben wegen Auszahlung der Penſionen, Einkaſſirung der jährlichen Beiträge, und Richtigſtellung der zu erhebenden Intereſſen 2 mal des Jahres, iedesmal durch 3 Tage, ihre Sitzung zu nehmen; dahingegen ſoll dieſen zu erwählenden 6 Vorſtehern alle Gewalt zu entſcheiden eingeräumt ſein, auſer es ergäbe ſich ein Fall, der dem Inſtitute entgegenſtünde: alsdann müßten noch andere zween einberufen werden, damit der ſchwierige Fall ohne dawider Statt zu habenden weitern Rekurſes entſchieden werde.

Uibrigens, da dieſer nur vorläufige Entwurf keinerdings zur Richtſchnur dienen ſoll, und noch viele Verbeſſerungen, und Abänderungen bei Zuſammentretung mehrerer Beamten gemacht werden können, ſo werden dieienigen, die dieſer Vereinbarung beizutreten gedenken, und eins oder das andere zu Verbeſſerung deſſen zu erinnern haben, erſuchet den 24. kommenden Monats Oktober früh um 8 Uhr in Korneuburg zu erſcheinen, woſelbſt eins und das andere verbeſſert, abgeändert, und ſodann dieſe

Ver-

Vereinbarungspunkte richtig geſtellet werden können.

Nach dieſer Richtigſtellung wird man Sr. Majeſtät die geſchloſſenen Vereinbarungspunkte einreichen, und um die allergnädigſte Beſtättigung bitten.

Arrhaabzug. N. II.

Iſt nicht mehr in Empfang zu nehmen, und beſonders in Ausgabe zu legen, ſondern die Arrha vom ganzen Betrage abzurechnen, und nur die bezahlte Summe in Ausgabe zu bringen.

S. im 4. B. S. 89—90.

Wie die ſtändiſchen, und berggerichtlichen Beamten in Abſicht der Arrhen und Taxen zu behandeln ſind.

Sieh im 7. B. S. 576.

Die Beſoldungen der bei Univerſitäten, Lizäen, und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren unterliegen dem Arrhaabzuge.

Sieh vorne unter Penſion.

Taxen N. III.

Was die Partheien dabei zu thun haben.

Ausmeſſung der Taxe für Bürgermeiſter, und Stadtrichter, die eine ordentliche Beſoldung haben.

Diejenigen aber, die keine ordentliche Beſoldung genieſſen, ſind taxfrei.

Keine Expedizion iſt ohne entrichtete Taxe, und Stempelgebühr hinauszugeben.

Rückſtändige Kammeraltaxen können mittels Exekuzion eingetrieben werden.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S 90—92.

Wie ſich die Magiſtrate in Anſehung jener Taxangelegenheiten zu verhalten haben, worüber Berichte abgefordert werden.

Jene Angelegenheiten, worüber ein Bericht abgefordert wird, ſollen vom Magiſtrate in Zukunft nicht aufgehalten, ſondern ſogleich expedirt, und, wenn ſie taxbar ſind, die Taxbeträge nach der Hand eingetrieben werden, weil es dießfalls um Beſchleunigung der Geſchäfte, und Erſtattung eines Berichtes, und nicht bloß um Ausfolgung einer Expedizion zu thun iſt.

Verordnung in Böhmen vom 16. März. 1786.

Beamte, die ohne Utili, und Honorifico zu einer andern Stelle überſetzt werden, unterliegen der Taxe, und dem Stempel nicht, die Quieszenten

ten aber müſſen die Stempelgebühr, aber ſonſt keine andere Taxe abführen.

Mit Arrhen, und Taxen ſind die ſtändiſchen, ſtädtiſchen, und berggerichtlichen Beamten belegt worden.

Den Kommerzialprofeſſioniſten iſt zwar die Taxfreiheit, nicht aber die Befreiung von Stempel- und Poſtportogebühr eingeſtanden.

Die Beſchwerdeführungen, und Rekurſe bei einem obern Richter wider einen untern ſind tax- und ſtempelfrei.

Rückſtändige Tax- und Stempelbeträge ſollen künftig durch Dekrete eingetrieben werden.

Die Taxgelder werden nunmehr von den erſten Gerichtsſtellen, und von den Kreisämtern an die höhern Gerichtsbehörden poſtportofrei befördert.

Bei der Abgebung der Beſetzungsvorſchläge über die ſchon beſtehenden, oder neu zu errichtenden Pfarren, und Lokalkaplaneien iſt ein Ausweis übe ihre Erträgniß, und Laſten beizulegen.

Sieh dieſe ſämmtlichen Geſetze im 7. B. S. 576—579.

In

In Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften vertritt, ſind die Taxen vorzumerken, und nach beendeter Streitſache an die Landesſtellen einzuſenden.

Wenn das Fiskalamt in einem ihm aufgetragenen Geſchäfte von Amtswegen durch Urtheil in den Erſatz der Unkoſten verfället wird, muß die Zahlung von dem Aerarium, oder den Unterthanen geleiſtet werden; beiden Theilen aber ſind die Taxen nachzuſehen.

Tax- Stempel- und Poſtgebühren hat ieder Richter bei erhaltener Taxnote ungeſäumt unter eigener Dafürhaftung einbringlich zu machen, und an das Expedit- und Taxamt einzuſenden.

Sieh im 9. B. S. 371—372.

Wegen des Stempels für eine den Partheien verliehene höchſte Gnade, Standeserhöhung, Privilegiums.

Sieh im 9. B. S. 391—393.

Die für die Ertheilung der Großiährigkeit zu entrichtenden, in zwo Klaſſen, nämlich für den Stand, und Abgang der Zeit eingetheilten Taxen werden beſtimmt.

Ausweis hierüber.

Sieh im 9. B. S. 509—511.

Das

Das in Angelegenheit der zu verleihenden Veniæ ætatis ergangene Normale vom 29. Auguſt 1785 verordnet ausdrücklich, daß die für Verleihung einer Veniæ ætatis beſtimmte Hoftaxe künftig von dem Taxamte derienigen Inſtanz, von der die Venia ætatis bewilliget wird, auszumeſſen, und einzubringen iſt, und der daſelbſt beigeſetzte Ausweis enthält die Vorſchrift, wonach die Hoftaxen bei vorkommenden Fällen ausgemeſſen, und in Empfang gebracht werden ſollen. In deſſen Folge wird dem k. Kreisamte aufgetragen, allen königlichen und andern Städten kundzumachen, damit, ſobald, oder auch eher, als ein dortiger Magiſtrat den Bürgerskindern die Nachſicht der Minderiährigkeit (Veniam ætatis) verleihet, und einen für großiährig erkläret, hiervon alſogleich dem k. Kreisamte die ſchriftliche Anzeige zur Einbegleitung an das k. Gubernium mit Ausſetzung der normalmäſſigen Taxe um ſo gewiſſer erſtattet, und um ſo weniger eher die Verleihung der Veniæ ætatis bewilliget werde, als widrigens die ſtädtiſchen Magiſtrate im Entdeckungsfalle ſich der Verantwortung zu unterziehen haben würden. Nur ſind die Magiſtrate noch zu verſtändigen, daß ſie die von der Verleihung der Veniæ ætatis eingehenden Taxgelder nach Prag an das Generaltaxamt gegen Uiberkommung der ordentlichen Taxquittung unter

Die Taxe für die Nachſicht der Minderiährigkeit (Venia ætatis) iſt von dem Taxamt derienigen Inſtanz abzunehmen, welche ſolche bewilligt.

ter berichtlicher Einbegleitung unverſchieblich abführen.

Verordnung in Böhmen von 16. Auguſt 1786.

Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, oder zwiſchen Unterthanen und Unterthanen, wann ſie taxfrei zu behandeln ſein.

Sieh im 10. B. S. 18—19.

Es iſt nicht nöthig zur Inventur eines Kuratbenefiziaten den Lehenherrn, Schutzvogt, oder Patron zuzuziehen; wenn er erſcheinen will, darf er keine Tax- und Reiſegelder fordern; iſt er ſelbſt Abhandlungsinſtanz, muß wegen Zertheilung des Vermögens der Pfründe ein Vertreter zugegeben werden.

Sieh im 10. B. S. 682.

Lizenztaxe. N. IV.

Den Beamten wird für die Abſentirungslizenz 10 vom Hundert abgezogen; und wie dieſe zu beſtrafen ſein, welche über die beſtimmte Zeit abweſend bleiben.

Sieh im 4. B. S. 90—94.

Die

Die ſechswöchentlichen Abſentirungen werden mittels Hofentſchlieſſung vom 6. Auguſt 1784 aufgehoben.

Sieh hierüber im 7. B. S. 923.

Liefergelder. N. V.

Genuß der Liefergelder hört auf.

Sieh im 4. B. S. 94—95.

Bei einem Kommiſſionsgeſchäfte haben iene Beamten, für welche keine Liefergelder beſtimmt ſind, alle Ausgaben ohne Ausnahme in das Reiſepartikular zu ſetzen.

Sieh im 7. B. S. 580.

In Zukunft ſollen die Zehrungskoſten von den zu dem Erſatze befugten Beamten ordentlich, und vorſchriftmäſſig ſpezifiziret werden, unter Strafe, den Anſpruch auf die Vergütung zu verlieren. Die Zehrungskoſten ſind von den Beamten zu ſpezifiziren.

Hofdekret vom 5., kundgemacht in Gallizien den 18. Weinmonats 1786.

In Unterthansprägravazionen ſind den Unterſuchungskomiſſären in keinem Falle Reiſe- und Zehrungsgelder zu bewilligen.

Sieh im 10. B. S. 28.

In-

Wann den Kreisärzten, und Chirurgen die Fuhr- und Zehrungskosten zu vergüten ſind.

Jenen Kreisärzten, und Kreischirurgen, denen in ihren Anſtellungsdekreten keine Diäten zugesichert worden ſind, ſoll für die zu Erfolgung der Diäten geeigneten Fälle, wenn nämlich dieſelben von den Kreisämtern von Amtswegen an einen entfernten Ort geſchickt werden, jedesmal die Vergütung der Fuhrkoſten, und den Kreisärzten täglich ein Gulden, dann den Kreischirurgen täglich 45 Kr. auf Zehrung abgereichet werden, damit ſie der Abſicht, zu der ſie beſtimmet ſind, deſto thätiger entſprechen.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 3. April 1786.

Die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten bezieht ſich nicht auf Kriminalfälle.

Die den Kreisärzten, und Kreischirurgen in den zu Diäten geeigneten Fällen nebſt Vergütung der Fuhrkoſten, auch die Zehrungskoſten verwilligende Verordnung vom 14. März 1786 bezieht ſich nicht auf die Kriminalvorfälle, folgbar haben auch die Kreisärzte, und Kreischirurgen, wenn ſie in Kriminalangelegenheiten abgeſchicket werden, ſo wie bisher, auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern.

Hofdekret vom 4. September 1786.

Du-

Dukaten N. VI.

ſind nicht auf 3 Fl. zu verſtehen.

Sieh im 7. B. S. 581.

Der Werth der Dukaten wird bei Geldſtrafen, und Belohnungen auf 4 Fl. 30 Kr. beſtimmet.

Sieh in dieſem B. S. 432.

Sechster Abſatz.

Stempelſachen.

Die ältern vor Erlaſſung des Stempelpatents erfloſſenen Verordnungen

ſieh im 4. B. S. 96—99 nach.

Die weiters erlaſſenen

ſieh im 7. B. S. 582—583.

Neues Stempelpatent, wodurch alle hierinnfalls ergangenen Verordnungen aufgehoben, und die Klaſſen des Papier- Kalenders- und Kartenſtempels inſtruirt werden, ſammt einem alphabetiſchen Auszuge.

Sieh ebendaſelbſt S. 582—770.

Folgende Erläuterungen ſind hierüber erlaſſen worden.

Wie die Stempelklaſſen bei Zeugniſſen der Penſioniſten beiderlei Geſchlechts, und bei Prüfun-

fungszeugniſſen vermög der Eigenſchaft des Ausſtellers anzuſetzen kommen.

Sieh im 7. B. S. 593.

Wegen Ausſtellung der Zertifikate für Zivilpenſionspartheien.

Sieh im 9. B. S. 367.

Zeugniſſe für Penſioniſten, daß ſie noch im Leben, unverehligt, oder unverſorgt ſind, ſind ſtempelfrei.

Sieh im 9. B. S. 375.

Uiber die Klaſſenbeſtimmung des Stempels für die Magiſtrate der Städte wollen Se. Majeſtät, daß

In welche Klaſſe des Stempels die Magiſtrate der Städte gehören und wie ſich hierinn zu achten ſei.

1. die Magiſtrate einer Stadt auch nur in die nämliche Klaſſe, in die ihre Bürger gehören, uud die königlichen Städte, wenn ſie nicht Hauptſtädte ſind, unter den landesfürſtlichen in der vierten Klaſſe des Stempels verſtanden ſein.

2. Da die Bürger der Hauptſtädte, und ihre Magiſtrate ſelbſt nur in die dritte Klaſſe gehören,

kann es keine ſtändiſchen Beamten der zweiten Klaſſe geben.

3. Um zu beſtimmen, welche eigentlich die Urkunden ſeien, bei denen, wenn ſie von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth hat, ausgeſtellet werden, die Beſtimmung der Klaſſe aus der Eigenſchaft desienigen, in deſſen Geſchäfte ſie ausgeſtellet worden, fließt, kömmt es bei iedem derlei Falle auf die Eigenſchaft der Urkunden an, und auf denienigen, den ſie betreffen.

4. Ob die Legaliſirung der Urkunden einen beſondern Stempel erfordre — Dabei kömmt es auf die zween verſchiedenen Fälle im Patente §. 12 lit. I an, wenn nämlich Urkunden von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſer Landes ausgeſtellet werden; die erſteren ſind ſchon auf klaſſenmäſſiges Stempelpapier geſchrieben, die andern aber müſſen vermög 24. Abſatzes erſt dann, wenn im Lande davon ein Gebrauch gemacht würde, geſtempelt werden.

Hofdekret vom 31. März, kundgemacht in Mähren durch Gubernialdekret vom 11. April 1785.

Zeugniſſe für Normalſchüler, und Lehrkandidaten, auch Quittungen für Schulerforderniſſe, Bücher, u. ſ. w. ſind ſtempelfrei.

Sieh im 9. B. S. 375.

Die Zeugniſſe, die den Schülern von den Profeſſoren zu Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ertheilet werden, ſind vom Stempel befreiet.

Sieh im 10. B. S. 604.

Den Stempel bei Rekurſen einer Parthei bei einem obern Richter wider einen untern betreffend.

Die Bittſchriften der Unterthanen ſind nur an ihre Herrſchaften ſtempelfrei.

Welche Meldzettel der Unterthanen, und welcher Klaſſe des Stempel ſie unterligen.

Sieh im 7. B. S. 612—614.

Kompaßſchreiben ſollen den Stempel zu 15 Kr., die Entlaßſcheine aber ienen zu 3 Kr. haben.

Sieh im 9. B. S. 376.

Kontrabandrekurſe, und Partheiſachen ſind vom Stempel nicht frei, auſer wenn über dieſelben die Berichte im genaueſten Verſtande von Amtswegen ergehen.

Sieh im 7. B. S. 614—615.

Quittungen, und Empfangsſcheine, ſo ein Regiment, Bataillon, oder ſonſtiges Militärkorps auf Invaliden, Bäcker ꝛc Löhnung, Gage, und dergleichen aus den Kriegskaſſen empfängt, ſind ſtempelfrei.

Eben alda S. 621 — 622.

Quittungen für die Zinſe der Militärquartiere ſowohl, als die ſtädtiſchen Quartiervergütungsbeiträge ſind ſtempelfrei; die Quittungen aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierſonde erhalten, unterliegen dem Stempel.

Wurde in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 9., in Böhmen, vom 11. Chriſtmonats 1786. kundgemacht

Sieh im 10. B. S. 233.

Stempelſtraffälle ſind gleich durch das Fiskalamt einzubringen, mithin auch daſelbſt, und nicht der Siegeladminiſtrazion anzuzeigen.

Sieh im 7. B. S. 624.

Uiber

Uiber Stempelgefällsübertretungen erhält das Unterſuchungsperſonale die Aufſicht.

Stempelſtrafe des 10 und 20fachen Stempels kann das Gubernium mäſſigen.

Die Kreishauptleute, und Kreiskommiſſäre haben bei der Bezirksviſitazion, und zufälliger Weiſe bei andern vorfallenden Reiſen, die Unterſuchung, ob die Magiſtrate, Obrigkeiten, Herrſchaften, u. d. gl. mit allen Klaſſen des Stempelpapiers verſehen ſind, vorzunehmen, auch die ſämmtlichen Tabakbeamten auf den Papier- Karten- und Kalenderſtempel zu ſehen.

Dieß Hofdekret wurde in Mähren, und Schleſien durch Gubernialdekret vom 1. April 1785. kundgemacht.

Kreishauptleute haben den Kreisbeamten einzubinden, daß ſie allezeit von der geſchehenen Viſitazion in ihrer Relazion Meldung machen, da ſonſt der Abfall des Stempelpapierverſchleiſſes in einem Kreiſe dem Kreisamte zur Laſt fallen würde.

Sieh im 9. B. S. 377 — 380.

Dem Tabakaufſichtsperſonale iſt auch in Stempelſachen alle Aſſiſtenz zu leiſten.

Dem Tabakaufſichtsperſonale iſt in Stempelſtraffällen eben ſo, wie bei den Tabakſchwärzungen, die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, und die vorzunehmenden Viſitazionen ſind den Kreisämtern nicht mehr eher zu melden nöthig.

Hofdekret vom 12., kundgemacht durch Gubernialdekret in Gallizien vom 26. Jäner 1786.

Das Siegelgefäll wird mit dem Tabakgefälle vereiniget, und ſind die Siegelpapiersvorräthe zu inventiren.

Das Siegelgefäll ſoll mit jenem des Tabaks vom erſten des künftigen Maimonats vereinbaret, fortan mit letztem des Monats April bei den im Lande befindlichen dermaligen Papierverlegern die Siegelpapiervorräthe von einem Tabakbeamten in Beiſein einer Gerichtsperſon inventirt, und den Tabakweſensdiſtriktsverlegern zur weitern Beſorgung übergeben werden.

Hofdekret für Böhmen vom 27. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 13. April 1786.

Was die Gerichte mit den vorkommenden Schriften, oder Beilagen, die entweder gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klaſſe geſtempelt ſind, zu thun, und wie ſie hierinn vorzugehen haben.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5. Chriſtmonats 1785. kundgemacht.

Stem=

Stempelſtrafenachſicht ſoll nur bei der politiſchen Behörde angeſucht werden.

Wurde in Mähren durch Verordnung vom 5., in Böhmen unterm 20. Jäner 1786 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 380—381.

Es wurde zwar ſchon unterm 14. Oktober 1784 — ſieh im 7. B. S. 663. — geordnet, daß die Kontrabanodnzionen, wie Urtheile in der dritten Klaſſe geſtempelt ſein müſſen; da aber dieß nur dann nothwendig iſt, wenn ſie entweder im Wege des Rekurſes, oder im Wege der Gnade bei Gerichten, oder Stellen vorkommen, auſer dieſen Fällen hingegen dieſelben als åmtliche Expedizionen gleichwohl keinen Stempel erfordern, ſo ſind dieſe Kontrabandnozionen künftig ungeſtempelt auszufertigen. Wegen der Stemplung der Nozionen in Kontrabandsachen.

Hofdekret vom 2., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 10. März 1786.

Da die Vereinigung der Stempeladminiſtrazion mit jener des Tabakgefälles vom erſten Mai in ihre Wirkſamkeit zu kommen hat, und hierwegen die Rekurſe in Stempelſtraffällen um eine Gnade nicht mehr an die Landesſtelle, ſondern an die Wie ferners bei Rekurſen um Stempelſtrafenachſicht vorzugehen ſei.

Tabakadminiſtrazion gehen können; ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft kundgemacht.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. April, in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 2., in Mähren vom 15. Mai 1786.

Berggerichtliche Schurf = und Belehnungsbriefe unterliegen künftig der dritten Stempelklaſſe, daher müſſen dieſe Gerichte immer mit Stempelpapier verſehen ſein.

Um mit Stempelpapier handeln zu dürfen, müſſen die Partheien unter 50. Fl. Strafe von der Siegeladminiſtrazion die Erlaubniß haben.

S. im 7. B. S. 626 — 627.

Was in Betreff des Kartenſtempels verordnet worden.

S. im 7. B. S. 629 — 630.

Die auf den Nichtgebrauch des gehörigen Stempels beſtimmten Strafen ſind auch auf den Karten- und Kalenderſtempel zu verſtehen.

Sieh eben da S. 700 — 701.

Haar=

Haarpuderſtempel wird nicht aufgehoben, ſondern hat noch ferner zu beſtehen.

Die Stemplung der ſowohl aus fremden Ländern kommenden, als auch innländiſchen Spielkarten.

Die Kartenmaler, oder Macher haben ihren Stock mit ihren eigenen, und nicht ihrer Vorgänger, Namen zu bezeichnen.

S. im 9. B. S. 382 — 384.

Was in Betreff des Kalenderſtempels verordnet worden.

S. im 7. B. S. 630 — 632.

Die erſte vom Gerichte verabfolgte Teſtamentsabſchrift muß den Stempel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers haben, die übrigen den 3 Kr. Stempel, wenn ſie nicht vidimiret werden.

S. im 7. B. S. 771.

Robotreluizionskontrakte ſind noch ferner vom Stempel frei.

S. im 7. B. S. 771.

Die Gewährſcheine, und Kontrakte über Dominikalgründe, ſo den Unterthanen nach dem Robot-

abo=

aboliziousſiſteme zu Eigenthum überlaſſen werden, ſind für das erſtemal ſtempelfrei.

Sieh im 10. B. S. 43.

Wie die Siegelgefällsadminiſtrazionen bei geſchehenen Anzeigen der Straffälle vorzugehen haben.

Die monatlichen Quittungen der Beamten.

Die den Mautbeamten zu Amtserforderniſſen paſſirten Summen.

Quittungen der Kontrabanddenunzianten, und Antheile.

Wegen Kontrebandrekurſe.

Atteſtate, die den Armen über ihre Armuth ausgeſtellet werden, ſind auch ſtempelfrei.

Dieſe Verordnung wurde in Grätz den 5., in Gallizien den 17. Jäner 1785. kundgemacht.

S. im 7. B. S. 771 — 778.

Stempel der Inventarien iſt nach dem reinen Vermögen zu beſtimmen.

S. im 9. B. S. 385.

Der 14. §. des Stempelpatents in Betreff der Inventarien wurde dahin erkläret, daß die Klaſſe

des

des Stempels nur nach dem Betrage des reinen Vermögens zu beſtimmen ſei.

Hofdekret für Böhmen vom 10., kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Zirkular vom 17., in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 18. August 1786.

Schätznote, oder Inventarium der Unterthanen unterliegt dem klaſſenmäſſigen Stempel.

S. im 9. B. S. 385.

Die Inventarien, oder eigentliche Urbarien, die bei Einſetzung der Biſchöfe in ihre Temperalien errichtet werden, ſind nicht ſtempelfrei.

S. im 10. B. S. 681.

Quittungen der öffentlichen Lehrer unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stempel.

Pragerverſatzamtsobligazionen, Intereſſequittungen, und Zeſſionen ſind vom Stempel frei.

Nöthige Beweiſe zu Berichtigung der Stiftungen, ſo wie die Berichte über Stiftungsſachen, ſind ſtempelfrei.

S. im 9. B. S. 386—387.

Die

Die Quittungen, gegen welche das Stipendium erhoben wird, ſind ſtempelfrei.

Sieh im 10. B. S. 596.

Die Berichte über den Vorſchlag des Präſentanten bei Erſetzung einer Stiftung, oder Verleihung eines Stipendiums ſind vom Stempel befreiet.

Sieh im 10. B. S. 607 — 608.

Auch die Berichte einer Stelle an das Gubernium oder die Hofſtelle von einer untern Behörde wegen Erſetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums ſind ſtempelfrei.

Unter den Berichten der Stiftungsvorſteher in Stiftungsſachen, die vermöge des 23. Abſatzes des Stempelpatentes Lit. i. von dem Stempel befreiet ſind, müſſen auch diejenigen verſtanden werden, die wegen der Erſetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums über den Vorſchlag des Präſentanten, oder über das Anſuchen eines Supplikanten darum von dem königl. Gubernium an die höchſte Behörde, oder an das königl. Gubernium von einer untern Behörde erſtattet werden.

Hofdekret vom 18. Mai, kundgemacht in Prag den 1. Juni 1786.

Die Fonde der Religion, Stiftungen und Studien, und die an ſelbe aus-

Unter den öffentlichen Fonden, bei denen die an ſelbe auszuſtellenden Intereſſequittungen vermöge

möge des allerhöchſten Stempelpatentes im 23. Abſatze vom Stempel befreiet ſind, ſind auch die Fonde der Stiftungen, Religion, und der Studien verſtanden, weil das denſelben gewidmete Vermögen ein Theil des der öffentlichen Staatsverwaltung unterliegenden Staatsvermögens ſelbſt iſt; und mithin bedürfen weder iene Urkunden, die die Administratoren, oder Vorſteher des den milden Stiftungen, der Religion, oder den Studien überhaupt gewidmeten Vermögens ausſtellen, noch auch iene Quittungen einen Stempel, die ſie für die Kapitalien ausfertigen, die von den Schuldnern dieſer Fonde, das iſt, der aufgehobenen Stifte, und Klöſter, oder der milden Stiftungen zurückbezahlt werden; dahingegen, gleichwie die Realitäten, oder Güter, die dieſen nämlichen Fonden gehören, in ſich ſelbſt nur Privatbeſitzungen ſind, die Verwalter, oder Beamten ſolcher geiſtlichen Stiftungs- oder Studiengüter in allen Fällen eben ſowohl, wie andere, ſich des Stempels gebrauchen müſſen.

zuſtellenden Intereſſequittungen ſind ebenfalls ſtempelfrei.

Hofdekret vom 7., kundgemacht in Wien und Böhmen den 19., in Innerösterreich den 20., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 22. Chriſtmonats 1786.

Be=

Berichte in Partheiſachen, die nur der Spalte eines andern Berichtes beigeſetzet worden, ſind ſtempelfrei

Erläuterung des 1. und 17. §. des Stempelpatentes in Anſehung der Zahlungsanweiſungen der Beſoldungen, Adiute, Penſionen, u. d. gl.

Unterſchied der Wanderpäſſe, und welche vom Stempel befreiet ſind.

Zeugniſſe, gerichtliche, und auſergerichtliche, welchem Stempel ſie unterliegen.

Quittungen der von Amtswegen reiſenden Beamten über Reiſekoſten ſind ſtempelfrei.

Zeugniſſe, die Wirthſchaftsbeamten über ihr Dienſtverhalten ertheilet werden, unterliegen dem Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. Weinmonats 1785. kundgemacht.

S. im 9. B. S. 387 — 391.

Die Vollmachten für die zum Grundausmeſſungsgeſchäfte bevollmächtigten Wirthſchaftsbeamten dürfen nicht geſtempelt ſein.

Die Vollmachten der Wirthſchaftsbeamten zum Grundausmeſſungsgeſchäfte ſind ſtempelfrei.

Hofdekret vom 16. Juni, und kundgemacht in Mähren den 23. Juni 1785.

Wegen des Stempels für eine den Partheien verliehene allerhöchſte Gnade, Standeserhöhung, Privilegium.

Erläuterung hierüber.

Partheiſachen auſer dem Kreiſe ſind Stempelbögen beizulegen.

Die Verbots- und Erfolglaſſungsverwilligungen, die an öffentliche Kaſſen ergehen, unterliegen der dritten Stempelklaſſe.

Dieſes Hofdekret ward in Böhmen durch Gubernialdekret vom 12. Mai 1785. kundgemacht.

Mendikantenquittungen zu ihrem Unterhalte aus dem Religionsfonde ſind ſtempelfrei.

S. im 9. B. S. 391 — 395.

Die barmherzigen Brüder ſind auch in ihren eigenen Angelegenheiten weder von den Gerichtstaxen, noch von den Stempeln befreiet.

Die Barmherzigen ſind auch in ihren eigenen Angelegenheiten von den Gerichtstaxen und den Stempeln nicht frei.

Hofdekret vom 29. Chriſtmonats 1785.

Zahlungsanweiſungen der Arbeits = Handwerks- oder Kaufleute für geleiſtete Arbeiten, oder gelieferte Waaren ſind ohne Stempel an die Kaſſen zu erlaſſen.

Dieſe Hofentſchlieſſung ward auch in Böhmen durch Gubernialdekret vom 4. Auguſt 1785 kundgemacht.

Makulirte Stempelbögen können nur dann ausgewechſelt werden, wenn ſie nicht unterfertiget, und mit keinem ſpätern Datum verſehen ſind.

Prüfungszeugniſſe von Kreisämtern wegen der Tauglichkeit zu einer Magiſtratsſtelle unterliegen der dritten Stempelklaſſe.

Obrigkeitliche Zeugniſſe für Fabrikanten, und Manufakturiſten über erzeugte Waaren, dann für Taglien, nnd Prämien ſind ſtempelfrei.

Wurde in Gallizien durch Gubernialdekret vom 20. Jäner 1786 ebenfalls kundgemacht.

S. im 9 B. S. 395 — 397.

Die Urkunden, welche bei Landtafeln, oder Grundbüchern vorgemerket werden, und ohnehin geſtempelt, und, unterliegen keinem weiteren Stempel.

Aus dem 5. Abſatze des Stempelpatentes iſt der Irrthum entſtanden, als ob iene Urkunden, die bei Landtafeln, oder Grundbüchern vorgemerket worden, bei dieſer Vormerkung wieder beſonders geſtempelt werden müßten. Da aber dieſe Vormerkung auf die ſchon geſtempelten Urkunden ſelbſt geſchieht, und das Vorzugsrecht eigent-

gentlich nur durch die Eintragung in das Vormerkbuch erzielet wird, mithin die darüber auf die Haupturkunde gefertigte Beſcheinigung für keine von der Vormerkung ſelbſt unterſchiedene Handlung anzuſehen, ſondern den auf ein Anbringen ertheilten Beſcheiden gleichzuhalten iſt, welche im 18. Abſatze des Stempelpatentes Lit. S. und im 23. Lit. P. vom Stempel ausdrücklich ausgenommen ſind, ſo dürfen die landtäſlichen und grundbücherlichen Vormerkungen, die auf ſchon geſtempelte Urkunden geſchrieben werden, nicht geſtempelt werden.

Hofdekret vom 27. Juli, kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 7., in Innerösterreich und Böhmen vom 8. Auguſt 1786.

Die Stemplung bei Weiberverzichtsquittungen und magiſtratiſcher Beſtättigung.

Die erforderlichen Weiberverzichtsinſtrumente müſſen zwar nach dem höchſten Patente mit dem gehörigen Stempel verſehen werden, iedoch iſt eine zweite Stemplung bei der Magiſtratualerinnerung, oder Beſtättigung nicht erforderlich, indem das Letztere mit zur Weſenheit eines ſolchen Inſtrumentes gehöret, und mit demſelben nur ein Ganzes ausmachet, mithin keines eigenen Stempels bedarf.

Hofdekret vom 14., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 28. Auguſt 1786.

Die Stempelung der Reviſionsurtheile betreffend.

Es giebt nur ein Reviſionsurtheil; dieſes iſt dasienige, ſo die oberſte Juſtizſtelle expediret, und an das betroffene Appellazionsgericht ergehen läßt, um ſelbes weiter zu intimiren. Dieſes Urtheil iſt dasienige, von welchem der §. 17. des Stempelpatentes ad N. ſagt, daß es eine der zweiten Klaſſe des Stempels zugewieſene Urkunde ſei; was alſo das Appellazionsgericht hierüber an die erſte Inſtanz, und dieſe an die Parthei erläßt, gehöret unter iene Expedizionen, Reſkripte, Dekrete, u. ſ. w., die in Partheiangelegenheiten ergehen, und gemäß §. 18. des Stempelpatentes der dritten Klaſſe zugewieſen ſind.

Hofdekret vom 28. September, kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben vom 2. Weinmonats 1786.

Sie-

Siebenter Abſatz.

Abfahrtſachen.

Das Abfahrtgeld, oder Traite Toraine gegen Polen wird aufgehoben.

In Rückſicht des doppelten, und einfachen Abfahrtgeldes von den zur Miliz abzugebenden Unterthanen.

Das Abſchoß: und Abfahrtgeld von dem aus den k. k. Ländern in das Bisthum Osnabrück gehenden Vermögen wird aufgehoben.

Den Herrſchaften gebührt kein Abfahrtgeld von dem konfiszirten Vermögen der Deſerteure.

Von dem Vermögen eines in die Würden eines k. Offiziers Uibertretenden darf kein Abfahrtgeld genommen werden, ſo lange das Vermögen nicht freiwillig aus der bürgerlichen Juriſdikzion hinausgezogen wird.

In Betreff des grundherrlichen, bürgerlichen, und landesfürſtlichen Abfahrtgeldes.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S. 100 — 110.

Nach aufgehobener Leibeigenſchaft wird die Freizügigkeit erweitert; und was über das Abfahrtgeld verordnet wurde.

Dieſes Patent ward auch in Mähren und Schleſien durch ein Kreisſchreiben vom 5. April 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 399—405.

Die Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelds erſtreckt ſich nicht auf die Orte, wo es vor Erlaſſung des Patents beſtanden hat.

Die durch das Patent vom 14. März 1785 beſchloſſenen Aufhebung des grundherrlichen, und bürgerliche Abfahrtgeldes von dem inner den k. Landen verbleibenden Vermögen kann ſich nicht auf iene Fälle erſtrecken, wo das Recht der Erhebung, und Abziehung des Vermögens ſchon vor dem 1. Mai 1785 unſtreitig beſtanden hat.

Hofdekret vom 3. Hornung, kundgemacht in Böhmen durch Kreisſchreiben vom 21. April 1786.

Wie die Abfahrtgelder, und Emigrazionsfälle erhoben, und verrechnet werden ſollen, und die Partheien wegen Bezahlung anzuweiſen ſind.

Sieh im 9. B. S. 414—416.

Die Abſchätzung des Vermögens eines Auswanderers, und nicht deſſen freiwilliges Bekenntniß hat Statt.

Auſer den Handwerksgeräthſchaften hat all anderes Hausgeräthe dem Abfahrtgelde zu unterliegen.

Wurde

Wurde in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 24, in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 29. Weinmonats 1785 kundgemacht.

Den Güterbeſitzern, und Städten, denen durch die beſchloſſene Aufhebung des Abfahrtgeldes der Bezug entgehet, ſoll die darauf haſtende Steuer abgeſchrieben werden.

Von der Abſchreibung des von den zur Herrſchaftsausgleichung fatirten, und nun aufgehobenen Abfahrtgeldern haftenden Extraordinariums hat es abzukommen.

Das Abfahrtgeld von dem in die kurfürſtlichkölniſchen, und münſteriſchen Reichslande aus den Erbländern ziehenden Vermögen, in ſo weit ſolche Gelder in die fürſtlichen Kaſſen eingefloſſen ſind, höret auf.

Abfahrtgeld in Betreff der von einer Grundobrigkeit im Verkaufsfalle eines derſelben unterthänigen Grundes einzuhebenden Gabe.

Sieh im 9. B. S. 405—409.

Weil nach dem publizirten Patente vom 14. März 1785 alle nach Hungarn und Siebenbürgen überſiedelnden Unterthanen, Bürger, und Innleute der böhmiſchöſterreichiſchen deutſchen Erbländer eben ſo, als wenn ſie in ganz fremden Staaten ſich niederzulaſſen die Erlaubniß erhalten, von ihrem beweglichen, oder unbeweglichen Gute die aus-

Die nach Hungarn überſiedelnden böhmiſch- und deutſcherbländiſchen Unterthanen haben das Abfahrtsgeld zu bezahlen, und die Kreisämter darauf zuſehen.

ausgemeſſene Abfahrtsgebühr entrichten müſſen; ſo ſoll auch das Kreisamt bei den gemeinſchaftlichen Unterſuchungen in derlei Umſiedlungsfällen iederzeit auf das Vermögen, es mag nun durch Erbſchaft, als eine Schuldforderung, oder wie immer an ſie kommen, und im Baaren, oder in liegenden Gründen beſtehen, Bedacht nehmen, und ſolches in ſeinen Berichten ausweiſen.

Verordnung in Böhmen vom 9. Weinmonats 1786.

Ach=

Achter Abſatz.

Tabakſachen.

Tabakviſitazionen ſind an Sonn- und Feiertagen verboten.

Wie mit dem Pönale bei Kontrabandfällen zu verfahren ſei.

Die Tabakverpachtung hat mit Ende 1783 aufzuhören.

Die geiſtlichen Stifte ſollen mit Eingange des 1784. Jahres die Faſſionen ihres Tabakbedürfniſſes einſenden.

Sieh dieſe Geſetze im 4. B. S. 111–112.

Die Unterthanen ſind von dem immerfort beſtehenden Verbote alles fremden Tabaks nach dem Patente vom Jahre 1765 deutlich zu unterrichten.

Tabakfaſſung für das Militär, und die Berggerichte.

Wegen der Limitotabakfaſſung ſind die Beurlaubten den Kreistabaksbeamten namentlich anzuzeigen, um den Unterſchleifen vorzubeugen.

Neues Tabakpatent, und Verfaſſung des Tabakgefälles unter der Verwaltung einer eigenen Direkzion.

S. im 7. B. S. 780 — 804.

Der §. 20 des Tabakpatentes in Anſehung der an den Gränzen Wohnenden wird erläutert.

Sieh im 9. B. S. 411—412.

Das Zerreiben des Rauchtabakes zum Schnupfen wird wiederholt verboten.

Dieſe Verordnung ward auch in Brünn den 21 Mai 1785 kundgemacht

Sieh im. 9. B. S. 413.

Die Verwandlung des auch von der Tabakadminiſtrazion ſelbſt erkauften Tabaks unterliegt der in dem Patente ausgemeſſenen Strafe.

Unter dem Verbote im 3. und 4. Abſatze des letzten allerhöchſten Tabakpatentes vom 8. Mai 1784, daß auch der mit Erlaubniß der aufgeſtellten Tabakgefälladminiſtrazion angebaute Tabak zum eignen Gebrauche nicht geſponnen, gemahlen, gebeizet, oder auf was immer für eine Art zugerichtet, und daß für iedes Pfund des auf irgend eine Art zubereiteten Tabakes eine Strafe von 16 Fl. erleget werden ſolle, iſt zwar von ſelbſt auch die Zubereitung des wirklich ſchon von der

Ta-

Tabakdirekzion fabrizirten, und ſo verkauften Tabakes verſtanden; indeß haben Se. Maieſtät doch zum Uiberfluſſe ausdrücklich erkläret, daß in Kraft dieſer zween Abſätze des allerhöchſten Patentes auch die Verwandlung des ſchon fabrizirten ſelbſt von der Tabakdirekzion, oder ihren Verlegern, und Verſchleiſſern gekauften Rauch- und Schnupftabakes unter der nämlichen Strafe verboten sei.

Hofdekret vom 30. Oktober, kundgemacht in Mähren den 9. in Böhmen, und Wien den 10., in Innerösterreich durch Kurrende vom 11. Wintermonats 1786.

Die Stempeladminiſtrazion wird mit dem Tabaksgefälle vereiniget.

Sieh im vorigen Abſatze unter Stempelſachen.

Tabakverlegereien als wirkliche k. Aemter, und Gefällskaſſen ſind von der Militäreinquartierung frei.

Sieh im 7. B. S. 804—805.

Tabakiuden, oder ſogenannte Tabaktrafikanten dürfen nicht mit andern Waaren handeln.

S. im 9. B. S. 326.

Aus

Den jüdiſchen Tabaktrafikanten wird der Handel mit andern Waaren wiederholt verboten.

Aus Gelegenheit einer geſchehenen Anzeige, daß von den in ſolchen Ortſchaften, wo vorher kein Jud geweſen, angeſtellten iüdiſchen Tabaktrafikanten auch der Handel mit andern Waaren betrieben werde, wurde der Tabakgefällsdirekzion aufgetragen, daß geſammten auſer dem geſetzmäſſigen Wohnorte angeſtellten iüdiſchen Tabaktrafikanten in den ihnen zu ertheilenden Lizenzzetteln zugleich ausdrücklich aufgetragen werde, ſich *alles andern* Verkaufes, und Handels unter Konfiskazionsſtrafe zu enthalten; welche allerhöchſte Anordnung daher dem kön. Kreisamte mit dem Auftrage eröffnet wird, daß ſelbes ſämmtlichen dortkreiſigen Dominien, und Ortſchaften kundmachen ſolle, daß ſie bei Anſtellung der iüdiſchen Tabaktrafikanten der k. Tabakgefällsadminiſtrazion die Anzeige zu machen hätten, ob dieſer Jud über die Zahl ſei, oder ob an ſolchen Orten vorhin gar kein Jude geweſen, damit von derſelben dieſer vorgeſchriebene Beiſatz in dem Lizenzſcheine eingeſchaltet werde.

Hofdekret vom 7., kundgemacht in Böhmen den 21. September 1786.

Tabaksgefällsoberbeamte können in Zollangelegenheiten ein Exoffiziobriefportoiournal halten.

Sieh im 9. B. S. 283—284.

Die

Die Tabakkommiſſäre haben ſich nicht Tabakkreis-kommiſſäre zu nennen.

Sieh im 9. B. S. 412—413.

Vorſchrift, die den ſämmtlichen k. Beamten, beſonders aber dem Zoll- Tabak- und Salzgefällspersonale in Hauſirungsfällen zur Richtſchnur zu dienen hat.

Sieh im 10. B. S. 194.

Das berittene Tabakaufſichtspersonale in Gallizien iſt von Entrichtung der Weg- und Brückenmaut befreiet.

S. vorne im Kam. unter Weg- und Brückenmaut.

Die ſämmtlichen Ortsgerichte haben auf Anmelden des Tabakaufſichtsbeamten der künftighin im Jahre nur einmal vorzunehmenden Inventur der Tabaksvorräthe beizuwohnen, und ſelbe mit zu unterſchreiben. Die Ortsgerichte haben der jährlichen Tabakinventur beizuwohnen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 15. Herbſtmonats 1785.

Auf ein von der Tabaksadminiſtrazion gemachtes Anſuchen geſchieht ſämmtlichen Magiſtraten, und Wirthſchaftsämtern der Auftrag, daß ſelbe zu der den letzten des Weinmonats auf aller- Wird auch in Böhmen anbefohlen, und wie hierbei vorzugehen ſei.

höch-

höchſten Befehl abermal vorgenommen werden ſollenden Tabakkonſkripzion, oder Haupttabakinventur die erforderliche Hilfe, und Beiſtand, ſo wie in verfloſſenen Jahren geſchehen iſt, leiſten ſollen.

Die für eine iede mit Tabak handelnde Parthei, ſie möge einen groſſen, oder kleinen Tabakverſchleiß machen, Chriſt, oder Jude ſein, bereits zweifach verfaßten, gedruckten Inventursblätter werden den Ortsobrigkeiten von Seiten des k. Tabakgefällsperſonals ſchon vorhin zugebracht, in welche ſodann den letzten Weinmonats der von einer ieden handeluden Parthei beſonders vorfindige Tabakvorrath von Gattung zu Gattung, wie in den Schematen angemerkt befindlich iſt, gehörig eingetragen, und darauf ſowohl von den mit Tabak Handelnden, als auch von der dieſe Inventur vorgenommen habenden Gerichtsperſon, Beamten, oder Inventurskommiſſäre ſeines Orts mit Namen, und Zunamen zu unterfertigen, und dann mit ihren Pettſchaften zu verſehen kommen.

Hierauf hat ſodann iedes Dominium, und Ortsobrigkeit das bereits, wie oben geſagt iſt, richtig und gehörig ausgefertigte eine einfache Tabakinventursexemplar dem k. Tabakgefällsoffiziantẽn

den

den erſten November ieden Jahres unaufhaltlich wieder zu erfolgen, und auszuhändigen, das zweite gleichlautende hingegen (ſo zur Vermeidung aller Irrungen gefliſſentlich mit rothen Numern bezeichnet worden iſt) bei ſich zurück zu halten, bis dießfall die weitere Anordnung erfolgen wird.

Gubernialverordnung in Gallizien den 13. September, in Böhmen vom 21. Weinmonats 1786.

Neunter Abſatz.

Fiskalangelegenheiten.

Wegen Stempelſtrafen.

Sieh im 9. B. S. 377.

Wegen Vertretung der Unterthanen.

Sieh im 1. B. S. 41.

Die als verfallen erklärten Depoſite ſollen beim Kammerale angenommen werden.

Die Fiskalämter werden in eine andere Verfaſſung geſetzt.

Inſtrukzion für ſämmtliche Fiskalämter der böhmiſch-öſterreichen deutſchen Erblande.

Separatartikel für Böhmen.

Separatartikel für Gallizien, und Lodomerien.

S. im 4. B. S. 113 — 147.

Wie

Wie die Abfahrtgelder, und Emigrazionsfälle erhoben, und verrechnet werden ſollen, und die Partheien wegen Bezahlung anzuweiſen ſind.

Dieſe Verordnung ward in Grätz durch Gubernialdekret vom 24. Weinmonats 1785 kundgemacht.

S. im 9. B. S. 414 — 416.

Künftig ſind drei Fiskaladiunkten, die ſich mit nichts andern zu beſchäftigen haben; wie ſie beſoldet ſind; wer ſich dazu melden kann.

Sieh im 4. B. S. 148.

Wenn eine Fiskaladiunktenſtelle zu erſetzen iſt, wie vorzugehen ſei.

Sieh im 9. B. S. 416.

Obrigkeiten, und Juſtizbehörden haben den Fiskalämtern hilfreiche Hand zu bieten.

Sieh im 4. B. S. 148.

Fälle, die zu einem Wechſel= oder Berggerichte gehören, ſollen daſelbſt entſchieden werden.

In Militärrechnungsgegenſtänden hat das Fiskalamt, es mag als Kläger, oder als Beklagter auftreten, ſein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto zu handeln.

Ob dem Fiskalamte in den Fällen der Geſetzübertretungen, und Straffälligkeiten zuſtehen könne, vor Einreichung ſeiner nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung ordentlich zu inſtruirenden Klage bei dem Landrechte, als ſeinem Richter, *eine* vorläufige Unterſuchungskommiſſion anzuſuchen, und bei ſelber die Vernehmung jener, die von der Sache Wiſſenſchaft haben, anzuverlangen.

S. im 7. B. S. 806. — 808.

Wenn das Fiskalamt in die Unkoſten durch Urtheil verfället wird, wer den Erſatz zu leiſten habe.

Dieß Hofdekret ward in Brünn durch eine Gubernialverordnung vom 31. Weinmonats 1785. kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 417.

Wenn der Fiskus in den Erſatz der Unkoſten verurtheilt wird, muß das Aerarium den Erſatz leiſten.

S. im 9. B. S. 454.

Die

Die Befreiung von den Gerichtstaxen wird dem Gegentheile des Fiskalamtes nur dann eingeräumet, wann das Fiskalamt durch Urtheil in den Erſatz der Unkoſten verurtheilet wird.

Wann der Gegentheil des Fiskus von den Gerichtstaxen befreiet iſt.

Hofdekret vom 5. Chriſtmonats 1785., kundgemacht in Böhmen den 2. Jäner 1786.

Dem Fiskalamte, und den Gerichtsſtellen wird die Aufrechthaltung des Ehepatents aufgetragen.

Sieh im 9. B. S. 418.

Wenn Geiſtliche, die nach Aufhebung ihres Ordens in den Weltprieſterſtand getreten ſind, keine letztwillige Anordnung, oder dieſe zu Gunſten Auswärtiger errichten, und wenn alle durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten auſer den k. k. Erbländern wohnen, fällt die Erbſchaft dem Fiskus zu.

S. im 10. B. S. 684.

Die geiſtlichen Klöſter, Stifte, und Kirchenvorſteher haben bei Ausbruch einer Krida ihre Forderung dem Fiskalamte nebſt Beibringung der Urkunden anzuzeigen.

Sieh im 10. B. S. 716.

Die Vertretung der Kirchen, und Pfarren Juris patronatus regii liegt dem Fiskus ob: Privatpatronatspfarren haben, wie bisher, ſich ſelbſt vertreten zu laſſen. Die Ordinarien behalten die Miteinſicht in die Dotem Eccleſiæ bei.

Sieh im 10. B. S. 740.

Wo die Fiskalämter ihre Vormerks- und Verbotsgeſuche einzureichen, und wie ſie hiebei vorzugehen haben

Bei Einreichung fiskalämtlicher Vormerks- und Verbotsgeſuche iſt a) dem Fiskalamte zwar eben ſo wenig benommen, ſein Vormerks- und Verbotsgeſuch bei dem foro rei ſitæ einzureichen, beſonders wenn bei dem Umſtande, daß das ſächliche Recht nur vom Tage der wirklichen Vormerkung, und des intimirten Verbotes erwirket wird, bei Vertretung des Rechtshandels Gefahr am Verzuge unterwaltete.

In-

Indeß iſt dem Fiskalamte auch unbenommen, ſeine Verbots- und Vormerkungsgeſuche bei dem Landrechte, nämlich iener Inſtanz anzubringen, die in allen Real- und Perſonalgeſchäften, active, und paſſive ſein privilegirter Richter iſt.

b) Unterliegt keinem Anſtande, daß, wenn das Fiskalamt, bei Bewirkung eines Verbots, die zu deſſen Rechtfertigung erforderliche Klage in den §. 290, und 291 vorgeſchriebenen 14 Tagen nicht einreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden einen oder den andern gegründeten Hemmungsumſtand darzuthun vermag, ihm vorbehalten ſei, vor Verflieſſung der erſten Hälfte der zu Einbringung dieſer Klage einberaumten Friſt eine Erweiterung anzuſuchen, die ihm von dem Richter dir Ordnung nach in ſo weit zu bewilligen iſt, als dus Fiskalamt darzuthun vermag, daß es die Hebung des Hemmungsumſtandes der Ordnung nach betrieben habe, und ſelber ohne ſein Verſchulden fortwähre.

c) Dem Fiskalamte kann auch in Folge §. 298 der Gerichtsordnung vor erfolgtem richterlichen Urtheile die Exekuzion nicht bewilliget werden; die Sicherheit des Aerariums aber kann auch ohne Ergreifung einer Exekuzion durch die in der Gerichtsordnung vorge-

ſchriebenen Wege der Verbote, Sequeſtrazionen, Arreſte, und anderweitigen Sicherſtellungsmittel geſchehen, zu deren Erwirkung das Fiskalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquiſizionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderſtellen ſich zu legitimiren hat.

Hofdekret vom 18. September 1786.

Ach-

Achte
Hauptabtheilung.

Gerichtsſachen.

Achte Hauptabtheilung.
Gerichtsſachen.

Erſter Abſatz.

Unterricht zur Rechtspflege. Gerichtsordnung mit den Nachträgen.

Gerichtsordnung. N. I.

Die Gerichtsordnung mit ihren gleich bei den betroffenen Paragraphen eingeſchalteten Erläuterungen.

S. im 4. B. S. 157 — 372.

Dieſe Gerichtsordnung erſchien für das Königreich Hungarn durch Hofdekret vom 22. und Patent vom 23. Witernmonats 1785.

Die Handwerksleute, Fabrikanten, und Handelsleute ſind zur genauen Führung der Handlungsbücher anzuweiſen.

Sieh im 4. B. S. 219.

Handlungsbücher ſind nach dem 119. 120. 121. §. der Gerichtsordnung genau zu führen.

S. im 7. B. S. 517.

Erforderniſſe der Gerichtsordnung in Bezug auf die Führung ordentlicher Handlungs- und Handwerksbücher, um bei Gericht einen halben Beweis ausmachen zu können.

Die Handlungsbücher haben nur einen halben Beweis auf ein Jahr und ſechs Wochen.

Sieh im 9. B. S. 198—204.

Wie lange die geſetzmäſſig geführten Handlungsbücher die Wirkung eines halben Beweiſes haben.

Sieh im 9. B. S. 422—423.

Die Militärgerichtsbarkeit, ſieh im 3. B. S. 3.—31.

Die Wechſelgerichtsordnung, ſieh im 5. B. S. 74.

Die Berggerichtsordnung, ſieh im 4. B. S. 19—36.

Eintreibung der ausſtändigen Landes- und landesfürſtlichen Gefälle.

Sieh im 7. B. S. 811.

Wie bei Abſtiſtungen der Unterthanen aus Strafe, oder auch überhäufter, nämlich 2 Drittheile des Vermögens überſteigender, Einſchuldung von Obrigkeits wegen vorzugehen ſei.

Sieh im 9. B. S. 424—425.

Dem Gläubiger ſoll im Falle, wo ihm zu ſeiner Bedeckung ein Gut in Exekuzion gezogen iſt, zugleich die Vormerkung bewilliget, und ein Sequeſter aufgeſtellet werden.

Die Abſtellung der Konvenzionalfriſten bei Verhandlung der Prozeſſe wird den Advokaten ernſtlich anbefohlen.

An welchem Tage, und wie die Aufnahme der Pakete von den Appellazionsgerichten, und erſten Gerichtsinſtanzen zu geſchehen habe.

Wann die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand den Rechtsſtreit hemme.

Sieh im 7. B. S. 812—815.

Die begehrte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand hemmet in keinem Falle die Exekuzion.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen Verſehen des Rechtsfreundes.

Sieh im 9. B. S. 426—427.

Um

Wie bei Verwilligung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorzugehen ſei.

Um in Zukunft ſowohl die Partheien bei der Auswahl ihrer Rechtsfreunde, und Behandlung der Geſchäfte vorſichtiger zu machen, als die Advokaten zu genauer Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu vermögen, wird verordnet, daß in den Fällen, wo die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (Reſtitutio in Integrum) wegen Verkürzung angeſucht wird, die aus dem Benehmen des von der Parthei ſelbſt bevollmächtigten Rechtsfreundes entſtanden, es in der Beurtheilung: ob die Wiedereinſetzung Statt habe, oder nicht, auf die nämliche Art gehalten werden ſoll, als ob dieſe Verkürzung durch das Benehmen der Parthei ſelbſt geſchehen wäre.

Doch iſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde eines von dem Advokaten herrührenden Verſehens damals ſtäts zu bewilligen, wenn die Parthei ſich an dem Rechtsfreunde wegen der durch ſein Verſehen erlittenen Verkürzung nicht ſchadlos halten kann. In welchen Fällen aber der Advokat allzeit von dem Stallo Agendi in ſämmtlichen Erbländern ausgeſchloſſen ſein ſoll.

Patent für ſämmtliche Erbländer vom 14. Hornung 1786.

Ad=

Advokatenverdienſt, und beſtrittene Koſten ſind allzeit von denſelben dem Richter einzureichen, und von dieſem gemäſſigt dem Urtheile beizufügen.

Es iſt nicht nöthig, daß die Gewalt, und Vollmacht auf den betroffenen Handel iedesmal eigens laute, ſondern ſie kann allgemein verfaßt ſein.

An dem Tage, an dem nach Verflieſſung der zur Erſtattung der Satzſchrift aufgeſetzten Friſt von dem Gegentheile die Inrotulirung der Akten angeſucht worden iſt, kann die zu ſpät überreichte Satzſchrift nicht mehr angenommen werden.

Die Parthei kann ſchriftliche Zeugniſſe beilegen; iedoch müſſen die Advokaten neben dieſen ordentliche Weisartikel einlegen.

Wenn in einer Streitſache mehrere Streitgenoſſen als Kläger, und Beklagte auftreten, müſſen die Partheien namentlich ausgedrückt werden.

Das Urtheil ſoll ſich in dem Theile, der den Ausſpruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken auf die Klage beziehen, ſondern den Gegenſtand des Streites, und die Bitte ſo enthalten, daß man daraus ſehe, was für ein Recht zu = oder aberkannt worden.

Sieh im 7. B. S. 815—817.

Ie=

Jeder Theil des Urtheiles iſt mit einem Entſcheidungsgrunde zu unterſtützen.

Sieh im 9. B. S. 428.

Wie viele Räthe bei den Magiſtraten zu Schöpfung eines Urtheils nothwendig ſind.

Bei den Magiſtraten kann iede Berathſchlagung ſowohl über geſchloſſenes mündliches, als ſchriftliches Verfahren, und die ſohinige Urtheilsſchöpfung vor einer Verſammlung von einem Präſidenten, und zween Räthen unbedenklich geſchehen, und eine mehrere Zahl wird nicht erfordert. Im Uibrigen, wenn dieſe Zahl der Räthe nicht eingeſchritten hätte, muß das geſchöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betroffenen Magiſtrate mit Bemerkung der Urſache, und gegen den, den in minderer Zahl eingeſchrittenen Amtsperſonen, obliegenden Erſatz aller Schäden, und Unkoſten aufgetragen werden, die Berathſchlagung, und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und, ohne Rückſicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens iſt, zu erkennen.

Hofdekret für Böhmen vom 6. Wintermonats 1786.

Die Kanzlei eines Richters hat der ſich meldenden Parthei, ohne ein beſonderes Anbringen zu fordern, die Abſchrift der Beweggründe hinauszugeben.

Was

Was geſchehe, wenn bei Beilegung des Verzeichniſſes der Gerichtsunkoſten, und Advokatengebühr vernachläſſigt wurde.

Wie die Gerichtsunkoſten, und Advokatengebühr zu verfaſſen, und dann von dem Richter zu behandeln ſein.

Sieh im 7. B. S. 817—818.

Das Appellazionsgericht hat, wenn ſelbes das Urtheil erſter Inſtanz abändert, iedesmal dem Urtheile beizufügen, daß die Gerichtskoſten aufgehoben ſein, und ieder Theil die Appellazionskoſten ſelbſt zu tragen habe.

Sieh im 9. B. S. 429.

Wie die Kundmachung des Klaſſifikazionsurtheils zu geſchehen habe.

Bei Einſendung eines Appellazionsſpruches hat der Magiſtrat ſich über die Appellazionsformalitäten ſammt dem Tage in dem Begleitungsberichte herauszulaſſen, und den Tag des den Partheien zugeſtellten Spruches anzuzeigen.

Wie der Magiſtrat künftig bei einer Appellazionseinrede vorzugehen habe.

Beam=

Beamte, die von den Obrigkeiten zu Ausſtellung der Urkunden berechtigt werden, ſind in Eid, und Pflicht beſonders zu nehmen.

Der Beweis kann in dem Urtheile nicht mehr vorbehalten werden, wenn eine Parthei den ordentlichen Beweis durch Zeugen führt, ungeachtet deſſen aber die Beilegung der Weisartikel auſer Acht läßt.

Was unter dem Ausdrucke auf dem Lande verſtanden werde.

Das mündliche Verfahren iſt auf dem Lande geſetzmäſſig.

Auch dann, wenn nur ein Theil der Streitenden darauf beſteht.

Sieh im 7. B. S. 819—823.

Die Kreisämter haben die in Prozeſſen der Landleute an ſie gelangenden, an die Appellazionsſtelle gehörigen Rekurſe ſogleich dahin abzugeben.

Da die Landleute in ſolchen Fällen, wo die Rekurſe an das Appellazionsgericht gehen ſollten, aus Unwiſſenheit ſich immer noch an die Kreisämter wenden, und hierüber die Fallfriſten (Fatalien) verabſäumen, ſo ſollen die Kreisämter ſolche Rekurſe, die an ſie gelangen, alſogleich an das Appellazionsgericht abgeben, und die Partheien darüber, und ſo auch die Dominien über dieſen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Zug der Judizialgeſchäfte die Dorfrichter, und

Ge-

Beſchworne in einem beſondern Amtstage begehren.

Hofdekret vom 19., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 30. Jäner, in Böhmen durch Gubernialdekret vom 3., in Gallizien vom 19. Hornung 1786.

Ein zu ſpät eingereichter Rekurs iſt ohne weiters zu verwerfen; und es kann eine nach verabſäumter Friſt zu Rechtskräften erwachſene richterliche Erkenntniß, oder Verordnung einer Unterſuchung wegen unterwaltender Nullität von Amtswegen nicht unterworfen werden. Ein zu ſpät eingereichter Rekurs iſt zu verwerfen.

Hofdekret vom 23. Weinmonats 1786.

Partheien auf dem Lande können ihre Appellazions- und Reviſionsbeſchwerden mündlich anbringen.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 12. Jäner 1786. kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 430——431.

Uiber die vorgelegte Frage, was der Richter zu veranlaſſen habe, wenn in einer zum mündlichen Verfahren geeigneten Rechtsſache bei der von dem Richter anberaumten Tagatzung der Beklagte nicht erſcheinet, ſondern über die ihm Wie in dem Fall einer mündlichen Klage, wenn der Beklagte bei der anberaumten Tagſatzung nicht erſcheinet,

ſondern die Einrede ſchriftlich erſtattet, vorzugehen

ihm zugekommene Klage ſeine Einrede ſchriftlich erſtattet, ward die Weiſung ertheilet: wenn der anweſende Kläger in das ſchriftliche Verfahren nicht williget, und alſo die Verbeſcheidung der Einrede zu Erſtattung der Replik freiwillig geſtattet, ſoll die Tagſatzung mit dem Anhange erſtreckt werden, daß der ausgebliebene Beklagte die Koſten der vorigen Tagſatzung dem Kläger zu vergüten, bei der erſtreckten aber ſo gewiß zu erſcheinen habe, wie im Widrigen ohne Rückſicht auf deſſen ſchriftliche Einrede dem erſcheinenden Kläger in Betreff des Faktums, ſoweit es den Gegenſtand der Klage nicht überſchreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemeſſen, und darüber erkennet werden würde, was Rechtens iſt.

Hofdekret vom 1 September 1785.

Wann das ſchriftliche Verfahren Statt habe.

Die Nothdurften können auch bei erſtreckten Tagſatzungen verhandelt, und in mehr, als einem Protokolle, aufgeführt werden.

Bei einer Tagſatzung muß einer Parthei eine ganze Stunde zu Guten gelaſſen werden.

Wie ſich zu benehmen ſei, wenn der Gegentheil in die Bitte der Friſterweiterung gewilliget, und ſich dadurch des ihm aus dem Geſetze zuſtehenden Rechtes begeben hat.

Wo

Wo der Rechnungsleger ſeine Herrſchaft aufzufordern habe.

Von der Abforderung der buchhalteriſchen Meinungen hat es gänzlich abzukommen.

Wegen Unterfertigung der Zeugen bei ſchriftlichen Urkunden.

Sieh im 7. B. S. 823—827.

Bei Zeugen, die eine Urkunde unterfertigen, iſt nicht nothwendig, daß ſie den Innhalt derſelben wiſſen.

S. im 9. B. S. 432—433.

Wegen des Urtheiles, das auf Weiſung ausfällt, wird ein Formular vorgeſchrieben.

Die Geiſtlichkeit, wenn ſie als Zeuge auftritt, iſt zum Eide zu verhalten.

Sieh im 7. B. S. 827—829.

Welche Geiſtliche bei Teſtamenten als Zeugen giltig ſind.

S. im 9 B S. 433.

Erläuterung des §. 222. wegen Verhinderung der Erfüllung des Befehles der Inrotulirung der Akten, ſammt Beilagen.

Die Sindikatsklagen gegen die Richter ſind gänzlich aufgehoben.

Wenn bei der erſten, oder zweiten Tagſatzung einer Feilbietung der Schätzungswerth angetragen wird, ſo kann zu keiner weitern Feilbietung geſchritten werden.

Wenn Jemand bei der erſten, oder zweiten Tagſatzung nicht den Schätzungswerth, oder darüber geboten hat, und in der dritten nicht mehr geboten wird, ſo iſt er nicht verpflichtet, dafür zu haften, auſer er hat ſich dazu verbindlich gemacht.

Wenn zween den gleichen Werth anbieten, ſo hat der den Vorzug, der zuerſt das Meiſte geboten hat.

Wenn in allen drei Feilbietungen gar kein Anbot geſchieht, ſo hängt es von dem Exekuzionsführer ab, ob er das Gut in dem Schätzungswerthe übernehmen, oder in eine Sequeſtrazion ziehen, oder zur weitern Feilbietung vorſchreiten wolle.

Erläuterung des §. 351. ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr im Arreſte gehalten worden iſt, von einem andern Gläubiger durch den ſogenannten Superarreſt weiter im Arreſte gehalten werden könne.

Der

Der Gläubiger muß dem arreſtirten Schuldner die Alimentazion verſchaffen.

Wie es zu halten ſei, wenn die Stimmen derienigen, die den Nachlaß eingeſtanden, und iener, welche ſich weigern, ſowohl nach dem Betrage der Forderung, als nach der Zahl der Perſonen gleich ſein ſollten.

Ein Schuldner iſt in Anbetracht ſeines neu erworbenen Vermögens gegen ſeine Gläubiger in der nämlichen Lage, als ob keine Abtretung der Güter geſchehen wäre.

Der Konkurs muß ausgeſchrieben werden, ohne zu erwarten, was über die Anordnung einer Tagſatzung geſchehe.

Die Friſt der Einſetzung in den vorigen Stand hat vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angeſucht hat, zu laufen.

Die Einſetzung in den vorigen Stand iſt, wie iedes Klagrecht in einer Privatſache, zu behandeln.

Ob der Richter berechtigt ſei, die zu ſpät überreichte Appellazions = oder Reviſionsanmeldung zu verwerfen.

Wegen Einreichung der Schriften.

S. im 7. B. S. 829—837.

 In

In Streitſchriften ſind alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

Das bloſſe Anſuchen um eine weitere Friſt zu Einreichung der Appellazionsanmeldung iſt nicht hinreichend, ſondern es muß zugleich die Appellazionsanmeldung eingereichet werden.

Erläuterung über die Folgen eines zu Erſtattung der Satzſchrift gebetenen, von dem Richter nicht erledigten Friſterweiterungsgeſuches.

Wann dem Richter zuſtehe, den Partheien zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden eine Friſt zu ertheilen

S. im 9. B. S. 436—438.

Was in Betreff der Friſterweiterung weiters verordnet wird.

Uiber die vorgelegte Amtsfrage, ob der Fall einer Friſtverlängerung zu Bemänglung der Rechnungen über die gemäß §. 100 von dem Richter beſtimmte Friſt, dann in Arreſts- und Verbotsfällen zu Einreichung der Klage über die §. 281., und 290. der G. O. beſtimmten Friſten einſchreite, ward die Belehrung dahin ertheilet: in allen Fällen, wo das Geſetz nicht ausdrücklich anordnet, daß nach Verflieſſung der geſetzmäſſigen Friſt die betroffene Schrift nicht mehr angenommen werden ſolle, könne die Friſterweiterung allerdings angeſucht werden, und es habe ſich der Richter in derſelben Ertheilung, oder Abſchlagung ſo zu be-

benehmen, wie in dem Geſetze wegen der Friſt-erweiterung zu Erſtattung einer Einrede geordnet iſt.

Hofdekret vom 13., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Jäner 1786.

Der Richter kann über die ſchon ertheilte 14tägige Erſtreckungsfriſt zu Einbringung der Appellazions- oder Reviſionsbeſchwerden im Falle, wenn der Gegentheil hierzu einwilliget, noch eine weitere Friſt um ſo mehr ertheilen, als die allerhöchſten Geſetze die Nichtannehmung der auch ſchon zu ſpät eingebrachten Appellazions- und Reviſionsanmeldungen, und Beſchwerden nur damals, wenn der Gegentheil ſchon zu Vollziehung des appellirten, oder revidirten Urtheils die rechtliche Hilfe angeſucht hat, geſtatten, folglich um deſto mehr die noch vor Verſtreichung der Fallfriſt angeſuchte Erſtreckung nicht platterdings zu verwerfen, ſondern dem Gegentheile um deſſen Aeuſerung zuzuſtellen iſt, wo ſodann, wenn in dieſer Aeuſerung dem gebetenen Erſtreckungsgeſuche nicht widerſprochen wird, daſſelbige zu bewilligen iſt, weil vermöge des beſtehenden Normals der Richter niemals eine von einer Parthei begehrte, und von dem Gegentheile bewilligte Friſt abſchlagen kann.

Mit Einwilligung des Gegentheils kann der Richter zu Einbringung der Apellazions oder Reviſionsbeſchwerden eine weitere 14tägige Friſt über die bewilligte ertheilen.

Appellazionsverordnung vom 14. März 1786.

Wie ſich zu benehmen ſei, wenn nach geendigtem Konkurſe ein entweder verſchwiegenes, oder neu erworbenes Vermögen des Kridatarius vorfällt.

Die Verfaſſung in Böhmen, gewiſſe landtäfliche Urkunden auf Pergament zu errichten, hört auf.

Wenn ſich ein Vormund durch eine obervormundſchaftliche Verordnung gekränket hält, ſteht ihm der Weg des Rekurſes an das Appellazionsgericht offen.

Was zu thun ſei, wenn ein feilgebotenes Gut gar keinen Anbot hat.

Beweis durch Zeugen kann einer Parthei im Urtheile nicht vorbehalten werden, die die Weisartikel nicht gleich bei den andern Beweismitteln beigebracht hat.

Die bei den k. preuſſiſchen geflüchteten Delinquenten gefundenen entfremdeten Gelder, und Effekte ſind den Eigenthümern ohne Abzug auszufolgen.

Rechnungsprozeſſe müſſen ſchriftlich geführet werden, weil die Mängel, Erläuterungen, fernern Mängel, und endlichen Erläuterungen die Stelle der Satzſchriften vertreten.

Sieh im 7. B. S. 837—841.

Wie bei den bei Rechnungsprozeſſen ſich äuſernden Kaſſereſten vorzugehen ſei.

Sieh vorne in der 5. Hauptabtheilung 1. Abſatz nach.

Wenn das Appellazionsgericht von einem untern Richter eine Rechtsſache abzufordern für nöthig erachtete, was vorzunehmen ſei.

Der Erfüllungseid muß gleich mit den übrigen Beweiſen angeboten werden.

Wie die Klagen, und Beſchwerden der Schullehrer, in Abſicht auf die Einkünfte, oder Forderungen von den Gemeinden zu behandeln ſein.

In den aufzunehmenden Zeugenverhören ſollen alle gemeldete Mängel, und Gebrechen vermieden werden.

Der Innhalt der von dem Ausſteller nicht eigenhändig geſchriebenen, ſondern bloß unterſchriebenen Privaturkunden muß von dem Ausſteller in ſelbſt beliebigen Worten angemerket, und, falls es mehrere Bögen ſind, mit einem Faden, und dem Petſchafte desſelben verſehen ſein.

Wenn Jemand für einen Dritten etwas borgt, muß er beweiſen, daß ſolcher zum Ausborgen Be-

 fehl

fehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten habe.

Was wegen Authentiſirung, und Korroborirung der Urkunden in Gallizien verordnet worden.

Ob über ein Urtheil, in dem die Zahlungsverbindlichkeit binnen 14 Tagen nicht ausgedrücket worden, die Exekuzion ſogleich ertheilet werden könne.

Sieh im 9. B. S. 440—453.

Die bloſſe Anſuchung einer weiteren Friſt zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden hemmt den weitern Rechtszug nicht.

Die bloſſe Anſuchung einer weitern Friſt zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden kann um ſo minder die Vollziehung des unterrichterlichen Spruches hemmen, als ſolche für keine Appellazionsanmeldung anzuſehen, folglich, ſobald die ordentliche Appellazionsanmeldung in der vorgeſchriebenen Zeit nicht geſchehen iſt, der Gegentheil ſich der Appellazionszulaſſung in aller Art zu widerſetzen berechtigt iſt.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Brünn den 16. Christmonats 1785.

Wie ein ſtändiſches Kapital in die Pfändung zu nehmen ſei.

Wenn der Fiskus in den Erſatz der Unkoſten verurtheilt wird, muß das Aerarium den Erſatz leiſten.

Bei

Bei Gerichtstaxen aber iſt das Geſchäft von bei⸗ den Seiten taxfrei zu behandeln, folglich ſind dem Gegentheile die bezahlten Taxen zurückzu⸗ ſtellen.

Jeder Gläubiger kann ſeine, auch auf keinen landtafel⸗ oder vormerkungsfähigen Schuldſchein gegründete Forderung auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken laſſen.

Sieh im 9. B. S. 453—456.

Ein Vormerkungsgeſuch kann zufolge Verordnung von 15. März 1785 — ſo im 9. B. S. 455—456 zu finden iſt — nur dann bewilliget werden, wann die Urkunde, auf die ſich die Verordnung gründet, im Originale beigeſchloſſen iſt. Zu Vormerkung einer Urkunde muß ſelbe im Originale dem Geſuche beigeſchloſſen werden.

Hofdekret vom 18. September 1786.

Die gerichtliche Pfändung kann während der Appellazion nicht Statt haben.

Wenn beide Theile zugleich appelliren, oder reviſiren, ſollen die Akten nicht abgetheilt überreicht werden.

Sieh im 9. B. S. 456—457.

Der 252. §. der Gerichtsordnung wird folgendermaſſen erläutert:

Ei⸗

Eine zu ſpät angemeldete Appellazion, über die der Gegner ſeine abgeforderte Einrede nicht erſtattet hat, iſt zu verwerfen.

Eine zu ſpät angemeldete Appellazion, über welche der Gegentheil die abgeforderte Appellazionseinrede nicht erſtattet hat, iſt zu verwerfen, und ſich der Grundſatz gegenwärtig zu halten, daß die Nichterſtattung einer Satzſchrift nie zur Folge habe, daß das von dem Gegentheile angebrachte Faktum für wahr zu halten ſei, nicht aber, daß dieſe unterlaſſene Erſtattung als eine ſtillſchweigende Begebung eines Rechtes, auf welches der Richter von Amtswegen zu ſehen hat, angeſehen werden könne.

Hofdekret Niederöſterreich betreffend vom 19. Mai 1786.

Wenn ein Richter wider einen Fremden das Urtheil geſchöpfet, kann er auch in die weitere Exekuzion willigen.

Wie vorzugehen ſei, wenn das Appellazionsgericht dem untern Richter den Erſatz der Unkoſten aufträgt.

In dem Falle, wo zween Theile die Gerichtsbarkeit zugleich anſprechen, ſoll die Abführung der Prozeſſe nicht beſchränket werden.

Die Perſonaliurisdikzion, die vor Publizirung der Jurisdikzionsnormen den Dominien, oder Innhabern einer ſtändiſchen Gilte über die Beſitzer

ter der zu dieſen Gilten gehörigen Häuſer eigen war, bleibt.

Jener unadeliche Beſitzer einer ſtändiſchen Gilte, dem in dem Bezirke derſelben die Privatgerichtsbarkeit zuſteht, gehört für ſeine Perſon, wenn er in dieſem freien Bezirke wohnet, zu dem Landrechte.

Sieh im 9. B. S. 457—459.

Wenn ein Gerichtsinnhaber wider eine in ſeinem Gerichtsbezirke befindliche nicht geadelte Perſon eine Klage hat, zu welchem Gerichtsſtande ſie gehöre.

Auf die vorgekommene Frage: zu was für einem Gerichtsſtande die Rechtsſache gehöre, in der ein Gerichtsinnhaber wider eine in ſeinem Gerichtsbezirke befindliche, nicht geadelte Perſon eine Perſonalklage, oder wegen eines in ſeinem Gerichtsbezirke gelegenen Gutes eine Realklage anbringen will, wird verordnet: daß, wenn der Gerichtsinnhaber die Gerichtsbarkeit ſelbſt, und allein ausübet, ſolche Rechtsklage vor dem Magiſtrate der Hauptſtadt derſelben Provinz, wenn er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübet, vor dieſem Delegato als dem ordentlichen Gerichtsſtande des Beklagten anzubringen, und auszuführen ſei.

Hofdekret in Böhmen vom 4., kundgemacht in Innerößterreich durch Appellazionsverordnung vom 11. Dezember 1786, in Mähren durch Kreisſchreiben vom 25. Jäner 1787.

Die

Die Pragmatik quoad tempus introducendæ interventionis wird aufgehoben.

Der Rekurs macht keinen Aufſchub des Prozeſſes; auch hat kein weiterer Schritt an die Reviſionsinſtanz Statt.

Wie, und wann der Beweis zum ewigen Gedächtniſſe verwilliget werden könne.

Appellazionsurtheile ſind den Partheien innhaltlich, und wörtlich bekannt zu machen.

Die Beweggründe, ſowohl erſter, als zweiter Inſtanz ſind iedesmal den Reviſionsakten beizulegen.

Wenn eine Parthei ſich zu einem Eide gerichtlich angetragen hat, und ſtirbt, iſt er für abgeſchworen zu halten.

Die 14tägige Friſt des Urtheils fängt vom Tage der Zuſtellung zu laufen an.

Was unter gerichtlichen Verträgen verſtanden wird.

Wie ſich bei Verboten auf fahrende Güter zu benehmen ſei.

Sieh im 9. B. S. 459—464.

Geſe=

Gelegenheitlich der wegen Verbote, und Pfändungen der in den Händen des Schuldners befindlichen fahrenden Güter unterm 29. Weinmonats 1785 erlaſſenen Erinnerung, — ſo im 9. Bande S. 464 zu finden iſt — wird zur Belehrung bedeutet, daß, da die Pfändung ein- für allemal ſowohl nach den §§. 340., und 341. der Gerichtsordnung, als auch vermöge Hofdekrets vom 30. Mai 785 eine Art von Exekuzion iſt, ſolche nicht anders als nach Vorſchrift des §. 298 der Gerichtsordnung verwilliget werden könne. Die §§. 277, und 285 reden von ganz verſchiedenen Fällen, und ſind daher nicht anwendbar, indem der erſte von einem der Flucht verdächtigen Schuldner, mithin von einem Falle redet, wo der Gläubiger in weit gröſſerer Gefahr ſtehet, ſeiner Forderung verluſtiget zu werden, als diejenige iſt, in die er durch die vom Magiſtrate beſorgte Veräuſerung der Fahrniſſe gerathen kann; denn da ſich hierdurch der Schuldner vermöge §. 384 der Gerichtsordnung den wirklichen Arreſt zuziehen würde, ſo iſt ſolche nicht ſehr zu befürchten, und es bedarf daher des auſerordentlichen Mittels der Exekuzion vor der Entſcheidung nicht. Der §. 285 redet hingegen von dem Verbote auf die in den Händen eines Dritten befindlichen Fahrniſſe des Schuldners, wobei keine Pfändung geſchieht, ſondern der Innhaber der Fahrniſſe bloß erinnert wird,

Was in Abſicht der Verbote und Pfändungen weiters verordnet wird.

wird, daß er davon bei eigener Dafürhaftung nichts ausfolgen laſſe. Ubrigens enthält der §. 298 ſelbſt die klare Weiſung, wann und welcher Geſtalt die Exekuzion zur Sicherſtellung ertheilet werden könne, wie es auch darinn wörtlich enthalten iſt, daß der Schuldner über das Exekuzionsgeſuch vernommen werden müſſe.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 7. Hornung 1786.

Wem der Haupteid aufgetragen werden kann.

Dieß Hofdekret ward in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 9. Dezember 1785 kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 464—465.

Erläuterungen in Betreff des Haupteides, und der Klaſſifikazionsurtheile in Anſehung der Beſtimmung der Klaſſe.

Von ienen höchſten Entſchlieſſungen, die bei Gelegenheit verſchiedener vorgefallenen Amtsfragen der gallizischen landesfürſtlichen Juſtizſtellen erfolget ſind, werden folgende den ſämmtlichen Appellazionsgerichten zur weitern Verſtändigung der untergeordneten Gerichtsbehörden mitgetheilt.

1. Bei Verfaſſung des Klaſſifikazionsurtheiles ſei der Richter an die ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Eingeſtehung des Vertreters der Konkursmaſſe über die von dem Gläubiger begehrte Klaſſe nicht gebunden, ſondern er habe iene Klaſſe

zu

zu beſtimmen, die nach Vorſchrift der Rechte aus dem von dem Gläubiger angegebenen, und von dem Vertreter der Maſſe eingeſtandenen, oder in anderer Art erwieſenen Faktum fließt.

2. Der Haupteid könne dem Gegentheile von der ſtreitenden Parthei auch dann angeboten werden, wann ſie keine anderen Beweiſe für ſich hat, wenn aber der, der in ſolchem Falle den Haupteid aufgetragen hat, ſachfällig würde, ſei ſelber nicht nur die Unkoſten zu zahlen ſchuldig, ſondern auch nach Umſtänden mit angemeſſener Strafe als temere litigans anzuſehen.

3. Könne die Auftragung des Haupteides auch in der Replik, und Duplik geſtattet werden.

Hofentſchlieſſung vom 31. Weinmonats 1786.

Da der Fiskus nicht berechtiget iſt, ſich über die Streitſache, bei welcher derſelbe einſchreitet, zu vergleichen; ſo kann er auch nicht unter iene Partheien gezählt werden, welche gemäß §. 203 der allgemeinen Gerichtsordnung den Haupteid aufzutragen befugt ſind. Der Fiskus darf keinen Haupteid auftragen.

Hofdekret vom 20. Hornung 1786.

Wegen Enthebung der Advokaten von der Vertretung.

Zivilinſtanzen haben ſich der Arreſtirung einer vor ſelben ſtreitenden Militärparthei nicht anzumaſſen, ſondern die Anzeige zu machen.

Sieh im 9. B. S. 465—466.

Wie in Schuldſachen bei zu verhängender Arreſtſtrafe mit Geiſtlichen vorzugehen.

In ſo lange die für geiſtliche Perſonen zu beſtimmen kommenden Zivilverwahrungsörter nicht hergeſtellet ſein werden, und wenn anders die wegen Schuldſachen den Perſonalarreſt eines geiſtlichen anſuchenden Gläubiger keine wichtige Einwendungen in Beziehung auf die ſichere, und ſtrenge Vollziehung der ihnen verwilligten, und mittels des Arreſtes zu geſchehenden Exekuzion darzuthun im Stande ſind, kann die von dem Pragermagiſtrate angetragene Uibergebung derlei Geiſtlichen an das erzbiſchöfliche Konſiſtorium zu ihrer Aufbewahrung Statt haben.

Apellazionsverordnug in Böhmen vom 14. März 178[illegible].

Von der Verjährung.

Bei Verkaufung eines unbeweglichen Gutes muß iedesmal die Zeit beſtimmet werden, in der dem Kaufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Gutes anzuzeigen ſind, und wie vorzugehen ſei.

Beſtimmung der Friſt zu Streitigmachung der Gränze eines Beſitzes, Vindizirung eines Eigenthumes, Erbgüteranſpruches, oder Geletndmachung einer Schuldforderung.

Den

Den groſjährigen Weibern in Gallizien wird das freie Eigenthum ihres Vermögens, und die unbeſchränkte Verwaltung eingeräumt.

Auch mit dem Fruchtgenuſſe können ſie frei ſchalten.

Weſſen Hilfe ſich die Weiber in Gerichtsgeſchäften bedienen können.

Erläuterung des §. 4. der Gerichtsordnung, wegen ſchriftlicher Klagen; wenn ſie fehlerhaft ſind, wie der Richter vorzugehen habe.

Erläuterung des §. 30. der G. O. wie vorzugehen ſei, wenn bei einer Tagſatzung beide Theile ausbleiben.

Erl. des §. 38. der G. O. Wann der Gegentheil einzuvernehmen iſt.

Erl. des §. 41. der G. O. Was über das Untheil, ſo die Einwendung, als ob dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, verworfen hat, in der Hauptſache vorzukehren ſei.

Erl. des §. 54. der G. O. Die ſtreitige Legung einer Urkunde iſt durch Urtheil zu entſcheiden.

Erl. des §. 62. der G. O. Die Wiederklage hemmet den Rechtszug, und die Schöpfung des Urtheiles in der Hauptſache nicht.

§. 155. der G. O. Wann ein Prozeß wider ein Dominium geführet, und der Unterthan als Zeuge aufgeführet wird, wo derſelbe abzuhören ſei.

§. 161. der G. O. Die Unterfertigung des Namens eines des Schreibens unkündigen Zeugen in das Protokoll kann von der Gerichtsperſon nicht geſchehen.

Erl. des §. 244. der G. O. Die Advokaten haben vor Inrotulirung der Akten ſolche auſergerechtlich zuſammen zu richten, und zu beſchreiben.

Erläut. des §. 250. der G. O. Auch die in Contumaciam geſchöpften Urtheile ſind beiden Theilen zuzuſtellen.

Erläut. des §. 253. Das Begehren der Beweggründe kann die Stelle der Appellazionsanmeldung nicht vertreten.

Erläut. des §. 320. Die Sequeſtrazion kann dem Gläubiger, der die Exekuzion führet, überlaſſen werden.

Erläut. des §. 333. In den Edikten zu Feilbietung eines Guts iſt nicht nöthig, die Summen der Schulden auszudrücken.

Erläut. des §. 373. Wegen der Friſt zu Begehrung der Einſetzung in den vorigen Stand.

Erläut. des §. 375. Wo die Wiedereinſetzung zu begehren ſei.

Auch das Urtheil über die bewilligte Wiedereinſetzung muß klar ausgedrücket ſein.

Erläut. des §. 404. Ein Advokat bedarf in eigner Sache keines Rechtsfreundes.

Erläut. des §. 409, und 428. Wie weit dem Landrechte die Beſtrafung der Advokaten zuſtehe.

Erläut. des §. 186. Die einem Zeugniſſe beigeſetzte Klauſel (an Eides ſtatt) hat keine Wirkung, ſondern der Zeug muß ſich vor dem Gerichte zum Eide anbieten.

Ob die zu ſpät angemeldete Appellazion angenommen, oder verworfen werden ſolle.

Erläut. des §. 181. Was über den vollführten Beweis zum ewigen Gedächtniſſe zu geſchehen habe.

Erläut. des §. 274. Wem über ein ſchiedrichterliches Urtheil die Exekuzion zu ertheilen zuſtehe.

Erläut. des §. 203. Wegen Anbietung des Haupteides.

Erläut. des §. 254. Wegen Einreichung der Appellazionsbeſchwerden.

Jedes Geſuch, wodurch die Erledigung eines Geſchäftes betrieben wird, ſoll dem Vizepräſidenten übergeben werden.

Wie das Appellazionsgericht bei Erledigung der Prozeſſe vorzugehen habe.

Das Urtheil, wider welches nur in einigen Punkten die Appellazion, oder Reviſion ergriffen worden, muß in ienen Punkten, worüber nicht appelliret, oder revidiret worden, auch dann aufrecht erhalten werden, wann wirklich dasſelbe in den ad Appellatorium, & Reviſorium gelangten Punkten kaſſirt wird.

Sieh im 9 B. S. 466—479.

Die Friſt zu Erweiſung des Eigenthums eines unrechtmäſſig beſeſſenen Guts hat zu verbleiben, und was in Betreff der vorgemerkten Laſten verordnet wird.

Obſchon durch das Patent vom 1. Chriſtmonats 1785 — ſo im 9. B. S. 468 — 479 zu finden iſt — iedem, der wider einen vermeintlichen unrechtmäſſigen Beſitzer das Eigenthum eines Gutes in Anſpruch zu nehmen ſich berechtiget hält, eine Friſt von 10 Jahren, angefangen vom 1 Jäner 1788, eingeräumt worden, auch es bey dieſer Friſt in Anſehung der Rechte gegen den Beſitzer ſein Verbleiben hat; ſo wird iedoch verordnet, daß derienige, der aus dieſem vermeintlichem Eigenthume die inzwiſchen vorgemerkten, von dem dermaligen Beſitzer herrührenden Laſten zu beſtreiten, und ihre Abthuung zu fordern, ſich be=

berechtiget hält, ſich in Anſehung dieſer bis 1 Juli 1788 melden ſolle, widrigens er, falls er auch ſeinen Anſpruch behauptet, das Gut nur mit den darauf haftenden Laſten zu übernehmen, für dieſelben als Schuldner einzutreten, und ſich allenfalls allein des Regreſſes gegen die unbefugten Güterbeſitzer, von welchen dieſe Laſten herrühren, zu erfreuen hat.

Patent Wien den 7. Chriſtmonats 1786.

Wegen Schätzung eines landtäflichen Gutes im Konkursfalle.

In den Vollmachten der Advokaten muß der benannte Subſtitut ſich ausdrücklich erklären, und unterſchreiben, daß er die Subſtituzion annehme, nnd es bedarf dieſe Erklärung keines beſondern Stempels.

Von den Rechnungsprozeſſen.

Wenn über gewaltſame Thätigkeiten, ſo von dem Beſitzer gegen einen Dritten, oder umgekehrt, ausgeübet werden, Klage vorkömmt, iſt kein Prozeß einzuleiten.

Die adelichen Zeugen können in ihrem Wohnorte abgehöret werden.

Streite über die Comportationem Documentorum bleiben bei der Regel des §. 223; nur

mag auch der Archivar vom Kläger, und Beklagten zum Eide verhalten werden.

Wenn der, der den Dokumentenkomportazionseid abzulegen hatte, vor deſſen Anbote ſtirbt, kann der Kläger von ienem, von dem er eine Urkundenverheimlichung beſorget, den Manifeſtazionseid fordern.

Der Sequeſter iſt von dem Exekuzionsführer in Vorſchlag zu bringen.

Bei Feilbietung gröſſerer Landgüter ſoll wenigſt ein Lizitazionstermin auf die Kontraktzeiten beſtimmet werden.

Die Edikte ſollen bis zu Verflieſſung der Friſt aushangend bleiben.

Was wegen Zuſtellung der Verordnungen zu eigenen Händen verordnet wird.

Was bei Mappirung eines Gutes dem Ingenieure abzureichen iſt.

Wie Advokaten bei in Schriften vorkommenden offenbaren Formalitätsgebrechen zu beſtrafen ſein.

Die Magiſtrate, Ortsgerichte, und Dominien haben über die zu ihrer Erkenntniß vorkommende Rechtsſache Protokolle zu führen.

Sieh im 9. B. S. 480—486.

Bei

Bei einzureichenden Geſuchen iſt das Wohnort, und der Kreis der Parthei anzumerken.

Sieh im 10. B. S. 6.

Grundverſchreibungen ſind von den Partheien, um deren Rechte es ſich handelt, ſelbſt nebſt zween Zeugen zu unterſchreiben.

Sieh im 10. B. S. 100.

Die obligate Mannſchaft kann ohne Vorwiſſen ihres Kommandanten weder als Kläger, noch als Beklagter, bei dem Pragermagiſtrate erſcheinen.

Sieh vorne unter den Militärgegenſtänden nach.

Die in Verbotsfällen gemäß §. 290. der Gerichtsordnung zu überreichende Klage iſt vor ienem Richter zu überreichen, und zu verhandeln, bei dem in Folge §. 286. das Verbot anzuſuchen iſt.

Wo die Klage in Verbotsfällen vorzubringen iſt.

Hofdekret vom 13. Jäner 1786.

In Zukunft ſoll kein anderer Rechtspfleger angeſtellet werden, als der über vorläufige Prüfung bei dem Appellazionsgerichte tüchtig befunden worden.

Die Rechtspfleger ſind künftig bei dem Appellazionsgerichte zu prüfen.

Hofentſchlieſſung vom 29. Jäner, kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Kreisſchreiben des Appellazionsgerichts vom 6. Hornung 1786.

Wo bei Exekuzion eines Hungarn, oder Siebenbürgers das Ersuchschreiben hinzurichten sei.

Wenn in Zukunft ein Hungar, oder Siebenbürger bei einer deutſcherbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilet werden ſollte, und die Exekuzion eines ſolchen Spruches in Hungarn, oder Siebenbürgen zu geſchehen hätte, iſt ſich hierwegen von der Gerichtsſtelle unmittelbar an die hungariſche Septemviraltafel, und beziehungsweiſe an das ſiebenbürgiſche Gubernium mittels Erſuchſchreibens zu verwenden, und in unmittelbare Korreſpondenz zu ſetzen.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Mähren den 6. Hornung 1786.

In Juſtizangelegenheiten dürfen keine Strafboten abgeſchickt werden, ſondern bei nicht Befolgung der erlaſſenen Verordnungen ſind die Behörden mit verhältnißmäſſigen Geldſtrafen zu belegen.

Künftig ſollen in wie immer gearteten Juſtizangelegenheiten keine Strafboten, wie dermal einiger Orte gewöhnlich geweſen, auf Exekuzion mehr abgeſchicket, ſondern die an untergeordnete Behörden erlaſſenen Verordnungen, wenn ſelbe unbefolgt bleiben ſollten, durch verhältnißmäſſige Geldſtrafen unterſtützt, und dieſe zum Beſten des Taxfondes getreulich eingehoben werden.

Hofdekret in Böhmen vom 16. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 6. März 1786.

In

In Zukunft ſoll bei beſchloſſener Zuſtellung der Appellazions = oder Reviſionseinrede zur Einſicht zugleich ſchon der Appellazionsbericht über die Appellazions = oder Reviſionsakten beſchloſſen werden.

Bei Zuſtellung der Appellazions = und Reviſionsurtheile iſt der Reviſions=oder Appellazionsbericht ſogleich zu beſchlieſſen.

Hofdekret in Böhmen vom 3., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 14. März 1786.

Da die erſten Behörden vermöge höchſter Verordnung vom 14. März 1886, ſchuldig ſind, die Akten der zweiten, und dritten Inſtanz gleich nach der dem Gegentheile zur Einſicht beſchiedenen Einrede der zweiten, oder dritten Inſtanz an das Obergericht einzuſenden; ſo hat das k. k. Appellazionsgericht den ſämmtlichen Partheien, und Advokaten zu erinnern befunden, daß ſie im ſchriftlichen Verfahren bei den Abſchriften ihrer Appellazions = und Reviſionseinreden das Unkoſtenverzeichniß iederzeit beizulegen hätten. Nach welcher Verordnung die ſämmtlichen Partheien, und Advokaten ſich genau zu achten haben werden.

Die Advokaten und Partheien haben ihren Appellazions = und Reviſionseinreden die Unkoſtenverzeichniſſe beizulegeu.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 26. Septembrr 1736.

Im

In den zwiſchen Unterthanen und Unterthanen abgeführt werdenden Streitigkeiten, wo kein ordentliches Verfahren geſchloſſen wird, hat die Taxabnahme nicht Statt.

In den zwiſchen Unterthan, und Unterthan ſich ereignenden Steitigkeiten, die durch die grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſogleich ohne ordentliche Verhandlung, und Entſcheidung auseinander geſetzt, beigelegt, oder auf andere Art gehoben werden, ſoll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleiſtet, und von keinem Unterthan etwas dafür weder gefordert, noch angenommen werden. In ienen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder ſchriftlichem Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in denen alſo die Wirthſchaftsämter der Gerichtsordnung zufolge einen ordentlichen Gerichtsſtand (iudicium formatum), ausmachen, kann die nach der vorgeſchriebenen Taxordnung ausgemeſſene Taxe noch ferner abgenommen werden. Doch ſollen dieſe Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung beſtimmten herrſchaftlichen Perſonale, ſondern den herrſchaftlichen Renten zuflieſſen, und dießfalls der §. 434 der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden. Wogegen durch den Zugang dieſer Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Juſtiziarien) aufzuſtellen,

ſie

ſie anſtändig zu beſolden, und für die ganze Amtshandlung derſelben zu haften.

Patent vom 11. Mai 1786.

Die Schätzung, die gemäß §. 201 der allgemeinen Gerichtsordnung nichts anders als der Beweis des Werthes iſt, den eine Sache hat, muß in allen Fällen Statt finden, wo das Recht, das geſucht, oder vertheidigt wird, darauf ankömmt, den Werth einer Sache zu wiſſen; daher findet die Schätzung ohne Geſtattung eines vorläufigen Verfahrens, und darüber erforderlichen Urtheils auch in den Fällen Statt, wo zween Theile über die Zulänglichkeit einer ſchuldigen Sicherſtellung ſtreiten.

Schätzung einer Sache findet auch da, wo zween Theile über die Zulänglichkeit einer Sicherſtellung ſtreiten, Statt.

Hofdekret vom 18. September 1786.

Es giebt nur ein Reviſionsurtheil; dieſes iſt dasienige, ſo die oberſte Juſtizſtelle expediret, und an das betroffene Appellazionsgericht gelangen läßt, um ſelbes weiter zu intimiren. Dieſes Urtheil iſt dasienige, wovon der §. 17. des Stempelpatents ad N. ſagt, daß es eine der zweiten Klaſſe des Stempels zugewieſene Urkunde ſei; was alſo das Appellazionsgericht hierüber an die erſte Inſtanz, und dieſe an die Parthei erläßt, gehört unter iene Expedizionen, Reſkripte, Dekrete, u. ſ. w., die in Partheiangelegenheiten ergehen, und gemäß

Was wegen der Reviſionsurtheile in Anſehung des Stempels verordnet wird.

§. 18.

§. 18 des Stempelpatents, der dritten Klaſſe zugewieſen ſind.

Hofdekret in Böhmen vom 28. September 1786.

Auch bei willkührlichen Verſteigerungen hat kein Einſtandrecht Statt.

Von nun an ſoll auch bei allen wirklichen Verſteigeruugen das Einſtandsrecht für aufgehoben erkläret ſein.

Hofdekret vom 23. Weinmonats, kundgemacht in Innerösterreich durch Kurrende vom 11. Wintermonats 1786.

Eheſtreitigkeiten nach den Grundſätzen des Ehepatents betreffend.

Zu Vermeidung verſchiedener Meinungen über die Eheſtreitigkeiten werden die Grundſätze des Ehepatentes — ſo im 2. B. S. 301. nachzuleſen iſt, — dahin erkläret: a) Ob ein Ehekontrakt giltig geſchloſſen worden, iſt ein Gegenſtand des Streites, der von dem Richter entſchieden werden muß. b) Vor den Richter gehört auch die Frage, ob die Impotenz (Unvermögenheit) nach dem Geſetze in ſolcher Art eingeſchritten, daß hieraus die Nichtigkeit des Ehekontrakts erfolge. c) Eine giltig geſchloſſene Ehe iſt zwiſchen Katholiken unauflösbar, über die Auflösbarkeit der Ehe iſt alſo ein Streit niemal zuzulaſſen. d) Ob bei Ehen zwiſchen Akatholiken die Ehe nach dem Geſetze auflösbar ſei, iſt ein Gegenſtand, der vor den Richter gehört. e) Zu einer Trennung von Tiſch, und Bette iſt erforderlich, daß ſich beide Theile mit Beobachtung der

Vor=

Vorſchrift des Geſetzes einverſtehen. d) Der Vergleich über die Trennung von Tiſch = und Bette, und die Ausweiſung befolgter Bedingniſſe kann von den Eheleuten entweder der politiſchen Obrigkeit, oder dem Richter vorgelegt werden. e) Ein Ehegatte kann den andern zu Vollziehung des Ehekontrakts vor dem Richter ſo, wie über jeden andern Kontrakt, belangen.

Hofdekret vom 19. Mai 1786.

Konkursordnung N. II.

Mit ihren eingeſchalteten Erläuterungen.

Sieh im 4. B. S. 373—398.

Welchen Gläubigern die Juramentstaxe nachzuſehen iſt.

Wegen Alimentirung des Kridatarius in Kridafällen.

Sieh im 4. B. S. 398—399.

Dieſe Verordnung ward durch Hofdekret vom 9. Mai 1785 an alle Länderſtellen erlaſſen, und in Böhmen unterm 17. Mai kundgemacht.

In welche Klaſſe Trankſteuerrückſtände bei Konkurſen gehören.

Sieh im 4. B. S. 399. und 5. B. S. 68.

Wann

Wann, und wie in Konkurs- und Kriminalfällen von Poſtämtern Briefe auszufolgen ſind.

Sieh im 5. B. S. 68.

Wegen des Vorrufungsediktes bei Konkursfällen.

Hierinn muß auch der Namen desjenigen, der zum Vertreter der Maſſe ernennet worden, ausgedrückt werden.

S. im 7. B. S. 841.

Was in Betreff des Poſtregale, und darauf zu führender gerichtlicher Vormerkung verordnet wird.

S. im 9. B. S. 284—286.

Wegen gerichtlicher Verſteigerung der in die Gantmaſſe gehörigen Güter hat der Maſſevertreter allen Fleiß anzuwenden.

Die Vorforderung der Gläubiger zum ausgeſchriebenen Konkurſe.

Was bei Klaſſifizirung derjenigen Forderungen zu beobachten ſei, die vor dem 1. Mai 1782 ihren Urſprung genommen haben.

Gläubiger, die in die erſte Klaſſe gehören, ſollen alle, wenn ein Konkursvermögen nicht zureichend iſt, ihre Abſchlagszahlungen nach dem

Ver-

Verhältniſſe ihrer Forderungen zu empfangen haben.

Kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 13. Weinmonats 1785.

S. im 9. B. S. 487—490.

In Konkursſachen wurden folgende Erläuterungen gegeben:

a) Wenn ein Konkursvermögen nicht zureichen ſollte, alle gemäß §. 15 der Konkursordnung in die erſte Klaſſe gehörigen Gläubiger ganz zu befriedigen, ſollen dieſelben, ohne einiges Vorrecht unter ſich zu genieſſen, die Abſchlagszahlungen lediglich nach dem Verhältniſſe des Betrages ihrer Forderungen empfangen.

Wenn das Konkursvermögen zu Bezahlung der Gläubiger der erſten Klaſſe nicht hinreicht, wie vorzugehen ſei.

b) Die im §. 50, und 51 des Patents vom 9. September 1785 über die Manipulazion bei den Gerichtsſtellen befohlene Intervenirung eines politiſchen Kammeral- oder montaniſtiſchen Repräſentanten, verſteht ſich nur auf die Fälle, wo die Erledigung von Folgen iſt, nicht aber, wo es ſich bloß um eine Einleitung oder Befolgung eines höchſten Auftrages handelt.

Wegen Intervenirung eines Kammeral oder montaniſtiſchen Repräſentanten.

Hofdekret vom 26. Chriſtmonats 1785.

Erläuterung des §. 26. Die Pfandgläubiger erhalten die während des Konkurſes laufenden Intereſſen.

Sieh im 9. B. S. 490.

Die während des Konkurſes laufenden Intereſſen haben gleiches Recht mit dem Kapitale.

Den während des Konkurſes laufenden Intereſſen ſind gleiche Rechte mit dem Kapitale eigen.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 17., in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 20. Jäner 1786.

Erläuterung des §. 39. Wenn ein in eine Konkursmaſſe gehöriges Gut bei der dritten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden kann, wie vorzugehen ſei.

Dieſe Vorſchrift ward auch für Gallizien durch Regierungsverordnung Wien vom 17. Mai kundgemacht.

Erläuterung des §. 2. Wann in die Eröffnung des Konkurſes nicht zu willigen ſei.

Erläuterung des §. 7. Der Verwalter des Vermögens bekömmt die Verwaltung über alle in der nämlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners.

Sieh im 9. B. S. 490—491.

Jene

Jene Gerichtsbarkeit, die einige Beſitzer der in dem Bezirke der Stadt Linz, und ihren Vorſtädten befindlichen Freihäuſer in Streitſachen ſowohl, als in Geſchäften des adelichen richterlichen Amtes über die in dieſen Freihäuſern wohnenden unadelichen Partheien ausgeübet haben, ſoll künftig nicht beſtehen, ſondern die dießfällige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange dem Linzerſtadtmagiſtrate gebühren.

Die Gerichtsbarkeit über die in Freihäuſern wohnenden unadelichen Partheien ſteht dem Stadtmagiſtrate zu.

Hofdekret vom 11. Mai 1786.

Wann die Rappirung eines in Konkurs verflochtetenen Gutes Statt findet.

Erläuterung des §. 10. Wie der Richter bei bemerkte m Saumſale des Vertreters der Konkursmaſſe vorzugehen hat.

Erläuterung des §. 34. Der Vertreter der Maſſe hat ſich alle Monate gegen den Konkursrichter auszuweiſen, was in iedem Geſchäfte geſchehen ſei.

Dieß Hofdekret ward durch Verordnung in Wien unterm 17. Mai 1786 kundgemacht.

Wie der Richter bei Verfaſſung des Klaſſifikazionsurtheiles vorzugehen habe.

Sieh im 9. B. S. 492—493.

Nach Schöpfung eines Spruches bei einem Konkurſe, iſt nicht nothwendig das Klaſſifikazionsurtheil, oder die übrigen Liquidazionsurtheile abzuwarten, ſondern es iſt ſogleich zuzuſtellen.

So wie über eine bei einem Konkurſe geſchehene Anmeldung das Verfahren geſchloſſen, die Akten inrotuliret, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderung geſchöpft iſt, ſoll deſſen Zuſtellung von dem Richter geſchehen, und es iſt nicht nöthig, die übrigen Liquidazionsurtheile, oder die Abfaſſung der Klaſſifikazion über ſämmtliche angemeldete Gläubiger abzuwarten.

Hofdekret vom 15., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 18., in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 29. Mai 1786.

Urtheilstaxe von Klaſſifikazionsurtheilen iſt nur einmal abzunehmen.

Von dem ineinem Konkure ergehenden Klaſſifikazionsurtheile ſoll die Urtheilstaxe nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, die jedem Gläubiger von ſolchem Urtheile, ſoviel ſeine Forderung betrifft, zuzuſtellen ſind, nur die Schreibtaxe nach der ſiebenten Rubrike der Taxordnung, wie für jede andere vom Gerichte ertheilte Abſchrift, bezogen werden.

Hofdekret vom 12., kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 26. Juni 1786.

Wie in Gallizien die Wiederlage (Contrados) bei Konkurſen zu klaſſifiziren ſei.

Sieh im 9. B. S. 493.

Wenn

Wenn bei einem Konkurſe fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, iſt ſich zwar nach dem §. 27. der Konkursordnung zu achten; wo aber zweifelhaft iſt, ob die kaiſerl. Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländiſchen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieſes Staates theilhaftig ſind, ſoll dem Ausländer die zuerkannte und klaſſifizirte Forderung nur gegen dieß erfolgt werden, daß derſelbe glaubwürdige Urkunden ſeiner Obrigkeit beibringe, daß dieſe in ähnlichen Fällen den öſterreichiſchen Unterthanen gleiches Recht, wie den Eingebohrnen, wiederfahren laſſen wolle.

Wie ſich zu achten ſei, wenn bei einem Konkurſe fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen

Hofdekret vom 14. Auguſt 1786.

Bei einem Konkurſe müſſen alle Forderungen ohne Ausnahme, folglich auch die landesfürſtlichen Gaben, und obrigkeitlichen Forderungen der Ordnung nach angemeldet, und in der Liquidazion, und Klaſſifikazion mit allen übrigen gleich behandelt werden; wo übrigens für die unterlaſſene Anmeldung diejenigen, denen ſie obgelegen, zu haften haben.

Auch die landesfürſtlichen Gaben, und obrigkeitlichen Forderungen müſſen bei einem Konkurſe angemeldet werden.

Hofdekret vom 6. Wintermonats 1786.

In Kridafällen, wo der ehemalige Beſitzer das ihm zuſtehende Patronatsrecht nicht mehr aus-

Das Patronatsrecht geht in Krida-

fällen an das Ordinariat über.

ausüben kann, ſoll das Ernennungsrecht für dieſen einzelnen Fall auf eben die Art, wie in dem Falle der Verzögerung des Kollators (Ernenners) an das Ordinariat übergehen.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Gallizien den 28. Herbſtmonats 1786.

Uiber die Frage: wie ſich in Anſehung eines Kridatarius zu benehmen ſei, wird verordnet:

Verhängung des Arreſts wider einen Kridatar.

1. Die Idee, als ob wider einen Kridatar auch auf Anlangen der Gläubiger der Arreſt nicht mehr bewilliget werden könne, ſei ganz irrig, da gemäß §. 362. der Gerichtsordnung die Befreiung vom Arreſte nur dem gebühret, der durch Unglücksfälle, folglich ohne ſein Verſchulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und alſo berechtiget iſt, zu begehren, daß die Abtretung der Güter mit dem, denſelben anklebenden, Rechte Statt habe.

Die Unterſuchung iſt von Amtswegen zu machen.

2. In iedem Konkurſe ohne Ausnahme ſoll von der Konkursinſtanz wider den Schuldner von Amtswegen die Unterſuchung eingeleitet, daher ſo, wie der Konkurs ausbricht, wenn er der Flucht verdächtig iſt, wider ihn der Arreſt verhängt, und wenn ein der §. 369. der Gerichts-

ordnung enthaltenen Umſtände eintritt, oder er ſich nicht ausweiſen kann, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld ſich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Beſtrafung vorgegangen werden.

Hofdekret vom 18., kundgemacht in Brünn den 1., in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 22. Dezember 1786.

Gläubiger, die ihre Forderungen an Stifte, und Klöſter für gelieferte Waaren, oder Arbeit über ein Vierteliahr anſtehen laſſen, ſollen damit nicht mehr gehöret werden.

Wer Stiften und Klöſtern borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteliahr nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung.

Hofdekret vom 14. Juni, kundgemacht in Böhmen unterm 24., in Wien unterm 28., und in Mähren unterm 30. Auguſt 1786.

Erbhuldigungseid N. III.

hört in Böhmen auf

Sieh im 4. B. S. 400.

Gerichtsbarkeit der Unadelichen. N. IV.

Die Beſtimmung der Perſonaliurisdikzion unadelicher Beſitzer ſtändiſcher Gilten.

Sieh im 4. B. S. 400—401.

Wohin iene unadeliche Beſitzer ſtändiſcher Gilten, denen in dem Bezirke derſelben die Perſonalgerichtsbarkeit zuſteht, für ihre Perſon, wenn ſie in dieſem ihrem freien Bezirke wohnen, gehören.

Sieh im 9. B. S. 459.

Wie es mit der Gerichtsbarkeit iener unadelichen Beſitzer zu halten ſei, die bei dem Magiſtrate, oder Ortsgerichte das Richteramt ſelbſt bekleiden.

Wie es mit der Gerichtsbarkeit iener unadelichen Perſonen zu halten ſei, die ihren Wohnſitz dermal in dem Ortsbezirke eines andern Landesherrn haben.

Sieh im 4. B. S. 401—403.

Die Uibertragung der Perſonalgerechtigkeiten an Jemand andern iſt verboten.

Das in ieder Provinz beſtehende Landgericht iſt den in dem Bezirke befindlichen Unterthanen der ottomaniſchen Pforte als die privilegirte Inſtanz zugewieſen.

Sieh im 7. B. S. 842—843.

Das niederöſter. Landrecht iſt den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomanimaniſchen Pforte als die privilegirte Inſtanz anzuweiſen.

Sieh im 9. B. S. 495.

Die

Die türkiſchen Unterthanen haben die Aufnahme zum k. k. Unterthan beim niederöſterreichiſchen Landrechte anzuſuchen; dieſe Stelle aber ſoll ſich ſchleunigſt mit der Landesregierung in das Einvernehmen ſetzen, derſelben die etwa bei einem, oder dem andern Individuum obwaltenden Anſtände, oder ſonſt nöthig befundenen ihm bekannten Erinnerungen zur Beurtheilung vorlegen, und alſo ihren Antrag der Abweiſung, oder Aufnahme des Bittſtellers eröffnen; worüber ſodann die Landesregierung den Schluß zu faſſen, und ſolchen dem Landrechte zu dem Ende mitzutheilen hat, damit die Intimazion an den Bittſteller, und im Falle der Aufnahme die nöthige Vormerkung in dem Protocolle geſchehe.

Wo die türkiſchen Unterthanen um die Aufnahme zu k. k Unterthanen anzulangen haben.

Hofdekret vom 16. Jäner 1786.

Zu welchem Gerichte die Spitalleute, oder Beamten in Niederöſtreich ſowohl mit der Perſonaliurisdikzion, als Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege gehören.

Die Gerichtsbarkeit der k. Städte über die Wirthſchaftsbeamten wird aufgehoben.

Der Magiſtrat hat über alle unadeliche Partheien in der Stadt, und den Vorſtädten die Jurisdikzion.

S. im 7. B. S. 843 — 844.

Dem Magiſtrate der Stadt Wien wird die Gerichtsbarkeit inner den Linien in den Bezirken Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg, und Reinprechtsdorf, am Turi, der Jägerzeile ꝛc. eingeräumt.

Zufolge höchſter Entſchlieſſung wurde dem Stadtmagiſtrate der Haupt = und Reſidenzſtadt Wien die Gerichtsbarkeit inner den Linien, in dem Bezirke von Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg, und Reinprechtsdorf, am Thuri, der Jägerzeile, deßgleichen von den Grundbüchern des Stifts Michelbaiern, des Mühlfelds, der Karmeliten, des Stifts Tulln, des Kloſters Monte ſerrato, des allgemeinen Krankenhauſes, der Auguſtiner, Barnabiten zu St. Michael, des Herrn Fürſten von Kaunitz, eingeräumet; und vom 1. Wintermonats des Jahres 1786 wird die Jurisdikzion in den gedachten Bezirken von dem wieneriſchen Stadtmagiſtrate ausgeübt.

Hofdekret vom 16., kundgemacht durch Appellazionsverordnung den 30. Weinmonats 1786.

Was wegen der Berggerichtsiurisdikzion verordnet worden.

S. im 9. B. S. 253.

Die

Die in k. Gebäuden wohnenden Adelichen unterſtehen dem Landrechte, die Unadelichen dem Ortsgerichte.

S. im 9. B. S. 496.

Dem Krankenhauſe und Burgerſpitale iſt die vorhin ausgeübte Perſonalgerichtsbarkeit noch beizulaſſen.

Den untergeordneten Gerichtsbehörden liegt ob, wenn ein Theil der Verlaſſenſchaft der Kirche zuzufallen hat, für dieſen alles Nöthige zu beſorgen.

Die Bürger der Stadt Wien bleiben dem Magiſtrate unterworfen, wenn ſie ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen.

S. im 7. B. S. 845 — 846.

In Angelegenheiten des adelichen Richteramts, und der obervormundſchaftlichen Gerichtsbarkeit iſt die zweite Inſtanz das Appellazionsgericht, und hat über das Pupillare die Oberaufſicht.

Regulirung des adelichen Gerichtes in Steiermark.

Auch iene Adelichen, die was immer für eine Handlung, oder Gewerbe treiben, unterſtehen dem Landrechte.

Bann=

Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der ſie gegen die Konſeſſe geſtanden ſind.

Prodigalitätserklärung kann nicht anders, als bei der Perſonalinſtanz erwirket werden.

S. im 9. B. S. 497 — 504.

Dann durch Hofdekret vom 3. Hornung kundgemacht. 1786.

Unadelicher Beſitzer eines Freigutes in Steiermark Jurisdikzion.

Das oberſtlandkammerämtliche Gericht in Böhmen hört auf, und übernimmt das k. Fiskalamt die Beſorgung.

Jurisdikzion der unadelichen Pächter einer ſtändiſchen Gilte.

Den Dominien bleibt die Perſonalgerichtsbarkeit, die ſie in ihren grundherrlichen, oder zu ihren Gilten gehörigen Bezirken vor Kundmachung der Jurisdikzionsnorma beſaſſen, noch ferner eigen.

Maltheſerordensritter ſtehen in Realſachen unter den allgemeinen Gerichten.

Wie

Wie bei Abhandlung der Verlaſſenſchaft eines Maltheſerordensritters vorzugehen ſei.

Militärwittwen, ſie mögen eine Penſion genieſſen, oder nicht, ſtehen unter der Militärbehörde.

S. im 9. B. S. 504 — 508.

Die Hausoffiziere, und Bedienten iener Militärperſonen, die als begüterte Landleute unter dem Landrechte ſtehen, gehören zur Militärgerichtsbarkeit, und welche hiervon ausgenommen ſein.

Sieh vorne in dieſem Bande. S. 8. nach.

Dieienigen Militäroffiziere, die bei Magiſtraten angeſtellet werden, haben, ob ſie gleich den Militärkarakter beibehalten, dennoch auch für ihre Perſon unter der Zivilgerichtsbarkeit zu ſtehen; nach dieſem Grundſatze kömmt das Kriminalverfahren, wenn ein ſolcher Magiſtratsbeamter eines ſolchen Verbrechens beſchuldigt würde, von dem ordentlichen Landgerichte zu behandeln, nur müſſen in ſo einem Falle die abgeſchloſſenen Unterſuchungsakten vor der Schöpfung des Urtheiles dem Appellazionsgerichte zur weitern Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls

Die Militäroffiziere, welche bei Magiſtraten angeſtellet ſind, ſtehen unter der Ziviliurisdikzion.

falls die Entſetzung von dem Militärkarakter vorläufig veranlaſſen zu können.

Hofdekret vom 3., kundgemacht durch Appellazionsverordnung vom 11. Auguſt 1786.

Raittaxen, und Sterbgebühren ſollen bei ienen Partheien, die vor der Jurisdikzionsnorme unter einer andern Gerichtsbarkeit geſtanden, in keinem höhern Betrage, als vorhin, abgenommen werden.

Ein Minderiähriger unterliegt, ſolang die Minderiährigkeit dauert, der Perſonalinſtanz des Vaters.

Die Verleihung der Veniæ ætatis (Nachſicht der Minderiährigkeit) wird der Perſonalinſtanz eingeräumt.

Die für die Minderiährigkeitsnachſicht zu entrichtenden, in zwo Klaſſen, nämlich für den Stand und Abgang der Zeit, abgetheilten Taxen werden beſtimmet.

Sieh im 9. B. S. 508—511.

Den Magiſtraten wird in Fällen der Unvermögenheit die Entrichtung der

Vermöge der vorgehenden allerhöchſten Entſchlieſſungen beſteht die allgemeine Vorſchrift, daß die Taxe für die Minderiährigkeitsnachſicht in doppel-

pelter Rückſicht, das iſt, für den Stand, und den Abgang der Jahre, mit den ſchon beſtimmten Beträgen bei allen Ständen ausgemeſſen, und nur bei den minder kondizionirteu Perſonen unter dem Bürgerſtande 15 vom Tauſend von dem zubeſitzenden Vermögen abgenommen werden ſoll. Da ſich aber verſchiedene Fälle ergeben können, wo Perſonen aus dem Bürgerſtande entweder eines anzutretenden Gewerbes, oder zu übernehmenden Hauſes, und dergleichen der Veniæ ætatis bedürfen; dennoch aber ihre eingeſchränkte Vermögensumſtände ſie auſer Stand ſetzen, die vorgeſchriebene Taxe zu beſtreiten, ſo erheiſchet die Nothwendigkeit, den Magiſtraten der verſchiedenen Städte, da ſie nunmehr die Taxen für die Veniam ætatis von der Zeit an, als ihnen deren Verleihung eingeräumet worden, ſelbſt einzuheben haben, für ſolche Fälle die Weiſung zu ihrer Richtſchnur zu geben. Dieſen Magiſtraten wird allerdings nicht benommen, in auſerordentlichen Fällen, wo die Partheien Veniam ætatis anzuſuchen dringende Urſachen haben, iedoch ſich unvermögend finden, die dafür beſtimmte Taxe zu entrichten, ja den gar Unvermöglichen dieſe Taxe ganz nachzuſehen, den weniger Vermöglichen aber ſolche entweder bis zur Verbeſſerung ihrer Umſtände, und Eintretung der Zahlungsfähigkeit vorzumerken,

Taxewegen Nachſicht der Jahre zu beſtimmen zugeſtanden.

ken, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände in leidentliche Friſten einzutheilen. Unter den gar unvermöglichen Partheien ſind nur iene zu verſtehen, die auſer den unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen ſonſt nichts beſitzen, worüber ſie ſich mit glaubwürdigen Zeugniſſen auszuweiſſen haben. Derlei Begünſtigungen iedoch können nur mit vorläufiger Beangenehmung des königl. Guberniums verliehen werden; wobei auch den Partheien, wenn ihnen die gebethene Nachſicht, Vormerkung, oder Eintheilung der Taxe vom Magiſtrate abgeſchlagen würde, der Rekurs an das ſie betreffende k. Kreisamt, oder Gubernium vorbehalten bleibt.

Hofdekret vom 11., kundgemacht durch Kreisſchreiben in Böhmen unterm 19., in Gallizien unterm 22. Juni 1786.

Die Magiſtrate haben in Fällen der Jahrenachſicht (Venia ætatis) alle Zeit vor Verleihung derſelben die Anzeige an die Kreisämter zu machen.

Das in Angelegenheit der zu verleihenden Veniæ ætatis ergangene Normale vom 29. Auguſt 1785 verordnet ausdrücklich, daß die für Verleihung einer Veniæ ætatis beſtimmte Hoftaxe künftig von dem Taxamte iener Inſtanz, von der die Venia ætatis bewilligt wird, auszumeſſen, und einzubringen iſt, und der daſelbſt beigeſetzte Ausweis enthält die Vorſchrift, wonach bei vorkommenden Fällen die Hoftaxen ausgemeſſen, und in

Em=

Empfang gebracht werden ſollen. Zufolge deſſen wird dem k. Kreisamte bedeutet, allen königlichen, und andern Städten kundzumachen, damit, ſobald, oder auch eher, als ein dortiger Magiſtrat den Bürgerskindern die Veniam ætatis verleihet, und Einen für großiährig erkläret, hiervon alſogleich dem königl. Kreisamte die ſchriftliche Anzeige zur Einbegleitung an das k. Gubernium mit Ausſetzung der normalmäſſigen Taxe um ſo gewiſſer erſtattet, und um ſo weniger ehe die Verleihung der Veniæ ætatis bewilliget werde, als widrigens die ſtädtiſchen Magiſtrate im Entdeckungsfalle ſich der Verantwortung zu unterziehen haben würden. Nur ſind die Magiſtrate noch zu verſtändigen, daß ſie die von der Verleihung der Veniæ ætatis eingehenden Taxgelder nach Prag an das Generaltaxamt gegen Uiberkommung der ordentlichen Taxquittung unter berichtlicher Einbegleitung unverſchieblich abführen.

Verordnung in Böhmen vom 10., kundgemacht durch Kreisſchreiben in Gallizien vom 22. Auguſt 1786.

Den Magiſtraten wird das Eigenthum der für die Nachſicht der Jahre zu entrichtenden Taxen übertragen.

Mit der allerhöchſt eingeräumten Befugniß zu Ertheilung der Veniæ ætatis iſt auch an die Magiſtrate, und andere in gleichem Falle befindliche Inſtanzen auch die Erhebung, und das Eigenthum der dafür nach dem ſchon beſtehenden Normative auszumeſſenden Taxen übertragen worden.

Hofdekret vom 8., kundgemacht in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 31. Weinmonats 1786.

Gerichtsbarkeit über einen zum Militärkörper gehörigen, und verbrechenden Landmann.

Derienige, der vom Militär austritt, und weder Penſion genießt, noch ſeinen Karakter beibehalten hat, ſteht unter der Militäriurisdikzion nicht.

Jurisdikzion des Oberſthofmarſchallamts über die Bothſchaften, und Geſandſchaften, dann dieienigen Streitigkeiten, die vom Reichshofrathe dahin delegiret werden.

S. im 9. B. S. 511—514.

Das Oberſthofmarſchallamt kann von dem Appellazionsgerichte nicht in den Erſatz der Gerichtskoſten

Das Oberſthofmarſchallamt gehöret keinerdings unter die dem Appellazionsgerichte untergeordneten Gehörden; es kann alſo vom ſelben nicht in den Erſatz der Gerichskoſten, oder in eine Strafe verfällt, noch auch gegen dasſelbe

Aus=

Ausſtellungen in einer Art erlaſſen werden, wie nach dem Geſetze gegen einen untergeordneten Richter zu geſchehen hat; wohl aber ſind die aufgefallenen Formalitätsgebrechen mittels einer Präſidialnote dem Herrn Oberſthofmarſchall freundſchaftlich zu bemerken, und denſelben für die Zukunft vorzubeugen. oder eine Strafe verfällt werden.

Hofdekret Niederöſterreich betreffend vom 19. Chriſtmonats 1785.

Die adelichen Perſonen des Innviertels über der Enns werden der Landmannſchaft, und dem ſtändiſchen Kollegium einverleibt.

S. im 9. B. S. 514—517.

Die Beibehaltung des adelichen Richteramts wird den ſteieriſchen Ständen abgeſchlagen.

Uiber die an die höchſte Behörde beförderte Vorſtellung des ſteiriſchſtändiſchen Ausſchuſſes um Beibehaltung des edlen Richteramtes über ihre verbrodeten Diener, wurde der Landesſtelle erwiedert, daß durch die Jurisdikzionsnorme vom 21. April 1784 die privilegirte Gerichtsbarkeit der Stände über ihre verbrodeten Diener ſowohl in Streitſachen, als in Geſchäften des adelichen richterlichen Amtes, gänzlich erloſchen ſei, folglich der Antrag der ſteiriſchen Stände ein- für allemal nicht Statt haben könne.

Hofentſchlieſſung vom 24. Hornung 1786.

Alle Buch=Kunſthandlungen, und Buchdruckereien ſtehen unter der Landesſtelle, und es hat ſich die Univerſität nicht einzumengen.

Jedem Buchdrucker wird der Buchhandel, und jedem Buchhändler die Errichtung einer Druckerei geſtattet.

S. im 10. B. S. 645.

Juden haben ſich der Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte zu unterwerfen.

S. im 9. B S. 674.

Juſtizverfaſſung. N. V.

Jede Gerichtsſtelle ſoll zwei Protokolle führen.

Das Protocollum Exhibitorum. (Einreichungsprotokoll) ſoll mit dem erſten Jäner angefangen, und mit dem Solariahre abgeſchloſſen werden.

Juſtizverfaſſung für Niederöſterreich.

S. im 4. B. S. 403—422.

Wann Judicia delegata beſtehen können.

S. im 9. B. S. 518.

Juſtizverfaſſung für Böhmen.

Wie bei Vormerkung landtäflicher Urkunden vorzugehen ſei.

Kein Exhibitum iſt bei dem Einreichungsprotokolle ohne Wohnort der Parthei, und Unterſchrift der Advokaten, und Prokuratoren anzunehmen.

S. im 4. B. S. 423—451.

Juſtizverfaſſung für Mähren, und Schleſien.

Sieh im 4. B. S. 451—470.

Juſtizverfaſſung für Oberöſterreich.

Sieh im 4. B. S. 470—478.

Wenn das Verzeichniß der Gerichtskoſten eingelegt wird, iſt darauf auch ohne Begehren zu erkennen.

Wegen Erſatz der Intereſſen.

Jurisdikzion eines unadelichen Pfarrers.

S. im 9 B. S. 519.

Juſtizverfaſſung für Steiermark, Kärnten, Krain Görz, Gradiska, Trieſt, Tirol, und die Vorlande.

Sieh im 4. B. S. 478—539.

Wie das Einreichungsprotokoll vom 1. Jäner 1785 an zu führen ſei.

Anfang des neuen Magiſtrats zu Prag; Aufhörung aller übrigen Gerichtsbarkeiten.

Wie der Magiſtrat zu Prag ſeine Geſchäfte zu expediren habe.

Sieh im 7. B. S. 846—850.

Die Auskultanten können dem Rathe zuarbeiten, aber nicht im Rathe das Referat führen.

Bleiben ohne Eid.

Sieh im 7. B. S. 854—855.

Zu welchen Geſchäften die bei den erſten Inſtanzen ſtehenden Auskultanten anzuhalten ſein.

Uiber ihre Verwendung iſt alle Jahre ein getreuer Bericht abzuſtatten.

S. im 9. B. S. 520—522.

Die Zahl der Auskultanten bei dem Wienerkriminalſenate iſt unbeſchränkt, und keinem das Wahlfähigkeitsdekret zu

In Hinkunft ſoll die Zahl der Auskultanten bei dem wieneriſchen Kriminalſenate unbeſchränkt ſein, und zugleich zu Erhaltung eines Nachwachſes von brauchbaren Leuten keinem ein Wahlfähigkeitsdekret zu einer Rathsſtelle bei gedachtem Senate ertheilet werden, der nicht we-

nigſt

niġſt ein Jahr daſelbſt als Auskultant ſich geü- bet hat.

ertheilen, der nicht ein Jahr als ſolcher im Dienſte geſtanden.

Höchſte Verordnung vom 21. Auguſt, kundgemacht vom Stadtmagiſtrate den 15. Herbſtmonats 1786.

Daß die Weiber der Juriſdikzion ihrer Männer unterworfen werden, hierinn iſt ſich genau nach der Juriſdikzionsnorma zu halten.

Wenn der Vizepräſident in einer Rathsſitzung unter dem Vorſitze des Präſidenten intervenirt; ſo hat er bei der Umfrage die letzte Stimme zu führen.

Die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn ſtehenden Gemeinden verbleiben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Herrn.

Die Ortsgerichte, und Magiſtrate ſollen mit Ende ieden Jahres einen Bericht mit einer Konſignazion über die Prozeſſe, Verlaſſenſchaftsabhandlungen, und Kridaverhandlungen an das Appellazionsgericht einbringen.

Dieſe Konſignazionen müſſen auch von den Ober- und Wirthſchaftsämtern eingeſchickt werden.

Dem Ortsgerichte wird eine Tabelle mitgetheilt, um dieſe Konſignazionen zu verfaſſen.

Sieh im 7. B. S. 855—857.

Neue Tabellen über Prozeſſe, Abhandlungen, und Kridaverhandlungen.

Sieh im 9. B. S. 523.

Die Räthe, welche bei einer Streitſache beigeſeſſen ſind, ſollen bei Einſendung der Akten namentlich angemerkt werden.

Pflichten der Advokaten zur ordentlichen Führung der Juſtizpflege.

Wie weit die, das der Rechnung unterliegende Vermögen affizirenden, Laſten in Abzug zu bringen ſein.

Sieh im 7. B. S. 857—861.

Magiſtrate, und Ortsgerichte ſollen gute Juſtizpflege halten.

Die Verſchwiegenheit wird den Stellen, und ſubalternen Beamten ſchärfeſt empfohlen.

Die Berichte des Stadtrathes ſind nicht überhaupt, ſondern einzelnweis zu unterfertigen.

Auf der äuſern Seite der einzuſendenden Anbringen, und Berichte iſt ein kurzer Innhalt in deutſcher Sprache aufzuſetzen.

Eine allgemeine Inſtrukzion für ſämmtliche Gerichtsbehörden in den böhmiſchöſterreichiſchdeutſchen Erblanden wird kundgemacht.

S. im 9. B. S. 523—667.

Bei Einrichtung der Juſtizſtellen wurde denſelben auch über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der ihnen anvertrauten Geſchäfte eine Jurisdikzion mit dem Befehle mitgetheilt, daß ſie nach einiger Zeit die in der Ausführung etwa entdeckten Gebrechen anzeigen ſollen; wirklich ſind auch von Zeit zu Zeit manche Abänderungen und Verbeſſerungen bereits gemacht worden. Nachdem aber nunmehr die zur Prüfung beſtimmte Zeit vorüber iſt, ſo wird dieſe verbeſſerte Inſtrukzion allgemein feſtgeſetzet, und geſetzmäſſig kundgemacht.

Die allgemene Inſtrukzion für Gerichtsbehördenwird für Gallizien kundgemacht.

Es wird daher mittels gegenwärtigen Patentes verordnet, daß dieſe Inſtrukzion bei allen Appellazionsgerichten, Landrechten, adelichen Juſtizverwaltungen, und ordentlich regulirten Magiſtraten der böhmiſchöſterreichiſchdeutſchen Erbländer durchgehends auf das genaueſte beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtſchnur dienen ſoll.

Dieienigen Magiſtrate, und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundſätzen noch nicht hergeſtellt werden konnten, ſollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung dieſe Inſtrukzion in ſo weit befolgen, als es ihnen vermöge ihrer dermaligen Organiſirung möglich ſein wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Partheien, die vor Gericht Recht ſuchen, oder nehmen, und ihre Sachwalter, ſich aus dieſer Inſtrukzion dieienigen Punkte gegenwärtig zu halten, die auf derſelben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Patent vom 23. Hornung 1786.

Die Inſtrukzion ſelbſt iſt mit der im 9. B. S. 529. befindlichen vollkommen gleich, und wird hier zu Erſparung des Raumes weggelaſſen.

Bei häufig vorfallenden Kurrenzien ſind Vormittags die ausgearbeiteten Prozeſſe zu referiren, Nachmittags in beſondern Sitzungen

Der §. 42 dieſer vorſtehenden Inſtrukzion wird folgendermaſſen erläutert:

Wenn in denbeſtimmten Rathstagen bei der gewöhnlichen vormittägigen Rathsſitzung wegen der zu häufigen Kurrenzien der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Prozeſſe um Nachtheile der Juſtizpflege liegen gelaſſen werden müßte, ſollen in dieſen vor-

mit-

mittägigen Sitzungen bloß die Prozeſſe referirt, ſodann aber in nachmittägigen beſondern Sitzungen die Kurrenzien erlediget werden.

die Kurrenzien zu erledigen.

Hofdekret Niederöſtreich betreffend vom 19. Mai 1786.

Bei einem Magiſtrate kann iede Berathſchlagung ſowohl über geſchloſſenes mündliches, als ſchriftliches Verfahren, und die ſohinige Urtheilsſchöpfung, vor einer Verſammlung von einem Vorſitzenden, und zween Räthen unbedenklich geſchehen, und es wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im Uibrigen, wenn auch dieſe Zahl der Räthe nicht eingeſchritten hätte, muß das geſchöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magiſtrate mit Bemerkung dieſer Urſache, und gegen den den in minderer Zahl eingeſchrittenen Amtsperſonen obliegenden, Erſatz aller Schäden, und Unkoſten aufgetragen werden, die Berathſchlagung, und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rückſicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens iſt, zu erkennen.

Wie viele Räthe bei einem Magiſtrat zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung erforderlich ſind.

Hofdekret vom 14. November 1786.

Wenn ſich bei dem vereinigten kärnthneriſchen und kraineriſchen Landrechte zu dem Vortrage einer Rechtsſache ein Abgang von der vorgeſchriebenen Zahl der Votanten äuſerte, wird demſelben zugeſtanden

Wie die Votanten bei dem kärnthneriſchen und kraineriſchen Landrechte zu erhalten ſind.

den

den Bürgermeiſter, und nach Erforderniß auch einen, oder den anderen Rath des Laibacherſtadtmagiſtrats zur Sitzung beizuziehen; iedoch muß immer in dieſen ohnehin ſelten vorkommenden Fällen eine ſolche Zeit gewählt werden, wo iene von ihren anderweiten Amtsgeſchäften am leichteſten abkommen können.

Hofdekret Inner- und Oberöſterreich betreffend vom 26. Juni 1786.

Bei Vorſchlägen zu einer Raths- oder Sekretärsſtelle bei einer erſten, oder zweiten Inſtanz ſoll der Bericht lediglich von dem Präſidenten, oder Vizepräſidenten erſtattet werde.

In Fällen, wo es ſich um den Vorſchlag zu einer Raths- oder Sekretärsſtelle bei einer erſten, oder zweiten Inſtanz handelt, deren wirkliche Benennung von der höchſten Schlußfaſſung abhängt, es mögen die vorkommenden Dienſteswerber bereits gedienet haben, oder nicht, ſoll der Bericht nicht mehr von den Stellen, ſondern lediglich von dem ſie betreffenden Präſidenten, und Vizepräſidenten, erſtattet werden.

Hofdekret für alle Erbländer vom 10. Hornung 1786.

Juſtizverfaſſung für Hungarn.

S. im 9. B. S. 667—671.

Die

Die in der Sammlung der Juſtizgeſetze enthaltenen einzelnen Anordnungen ſind in anderen ähnlichen Fällen als Belehrungen anzuſehen.

Sieh im 9. B. S. 672.

Der Rang an Sitz, und Stimme zwiſchen den zu den neuregulirten Magiſtraten gewählten Räthen iſt dahin beſtimmt, daß

Rang der Magiſtratsbeamten.

a) vor allem iene zu ſitzen haben, die ſchon vorhin als Räthe dienten, und zwar

b) dieſe unter ſich nach dem Alter des zur Rathsſtelle erhaltenen frühern Anſtellungsdekretes;

c) worauf ſodann iene folgen, die bereits, zwar nicht als Räthe, aber in andern Dienſtkathegorien geſtanden ſind;

d) und dieſe unter ſich nach dem Alter des erhaltenen erſten Anſtellungsdekrets, ohne einen Unterſchied zwiſchen einer höhern, oder mindern Dienſtkathegorie geltend zu machen, worauf endlich

e) iene zu folgen haben, die derzeit in Dienſten noch nicht geſtanden ſind, und zwar

f) die-

f) dieſe unter ſich nach Mehrheit der Stimmen, durch ſie gewählt worden.

Hofdekret für Innerösterreich vom 8. November 1784.

Wegen Organiſirung der Magiſtrate, was die Appellazionsgerichte vorzukehren haben.

Da Seine Maieſtät alle Magiſtrate, denen eine freie Juſtizverwaltung eigen iſt, der ordentlichen Organiſirung zugeführt wiſſen wollen, ſo ſollen die Appellazionsgerichte a) zuförderſt ſich angelegen halten, alle Magiſtrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit ſtehen; b) bei iedem die ihn betreffende Obrigkeit vernehmen, ob ſie über dieſe Ausübung der Gerichtsbarkeit Anmerkungen habe: c) wenn über die von dem Magiſtrate anzuſprechende unabhängige freie Juſtizverwaltung Zweifel entſtehen, ſind dieſe Zweifel vor dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens auseinander zu ſetzen; d) entſteht über die Gerechtſame des Magiſtrats kein Zweifel, oder wird dieſer zu Gunſten des Magiſtrats behoben (ſo von dem Landrechte dem Appellazionsgerichte ſogleich anzuzeigen iſt) ſo hat ſich das Appellazionsgericht mit der Landesſtelle, und dem betroffenen Kreisamte in das Einvernehmen zu ſetzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betroffene Ortsgemeinde vermögend ſei, aus ihren dermaligen Gemeindeinkünften, in

die

die iedoch die ſämmtlichen Taxen einzuflieſſen haben, nach Abzug ihrer ſonſtigen Bedürfniſſe die geringſten Koſten eines organiſirten Magiſtrates zu beſtreiten, indem auf Ausſchreibungen iährlicher Beiträge der Gemeinde die Beſtreitung der Koſten zu gründen nicht geſtattet, vielmehr Sorge zu tragen iſt, daß durch die Koſten des Magiſtrats nicht der ganze Uiberſchuß der Gemeindeinkünfte erſchöpft werde. e) Die geringſten Koſten für einen organiſirten Magiſtrat betragen iährlich 450 Fl., damit nämlich ein geprüfter Sindikus, und Rathsmann wenigſt mit Gehalt von 300 Fl., ein Kanzleiindividuum mit 100 Fl, ein Gerichtsdiener mit 50 Fl. angeſtellt werden könne; und dann wird noch insbeſondere der Gemeinde Erklärung erfordert, daß des Gerichtsvorſtehers, und dreier Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden verſehen werden. f) Zu Erhebung des Vermögenſtandes iſt erſtens der Populazionsſtand im Orte, zweitens, der Betrag der iährlichen Gemeindeinkünfte, und Ausgaben nach zeheniährigem Durchſchnitte, folglich das Reſultat des ſich bei der Gemeindkaſſe darſtellenden Uiberfluſſes, oder Abganges; drittens der Stand der dermaligen Magiſtratsbeköſtung, und was bisher das Perſonale an Beſoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlaſſenen Taxen, freien Wohnungen, bezogen habe, zu erforſchen, und die

dieß-

dießfalls erhaltenen Aufklärungen ſind von der Landesbuchhalterei zu rektifiziren. g) Stellte ſich nun bei der Gemeinde die Unvermögenheit dar, ſich auch den geringſten Erforderniſſen eines organiſirten Magiſtrates zu unterziehen, ſo iſt die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dieß zu übertragen, daß ſich ſelbe gegen Uibernehmung aller einflieſſenden Gerichtstaxen in ihre obrigkeitlichen Renten zu Stellung eines geprüften, ordentlich beſoldeten Juſtizbeamten, dann zu Beſorgung der Kanzlei- und Zuſtellungsgeſchäfte verſtehe. h) Wo dagegen die Gemeindkaſſe die Kräfte zu Beſtreitung der Koſten eines organiſirten Magiſtrates darſtellet, da iſt der Magiſtrat auf einen Vorſteher, einen geprüften Sindikus zugleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältniſſe des Populazionsſtandes, und dem Umfange der Beſchäftigung des Magiſtrates abhängt, und nach dieſem Verhältniſſe auch der Status (Stand) der ſubalternen Dienſtkathegorien zu beſtimmen. (i) Soweit es die Kräfte der Gemeindkaſſe mit Rückſicht auf die übrigen Gemeindbedürfniſſe zulaſſen, ſind auſer dem Sindikus, und dem Subalternperſonale auch dem Vorſteher, und übrigen Rathsmännern verhältnißmäſſige Beſoldungen auszuwerfen, oder letztern zu einiger Entſchädigung einiges Emolumentum von 20, bis 100 Fl. zuflieſſen zu

laſ-

laſſen; die Taxen aber haben ſämmtlich in die Gemeindkaſſe einzuflieſſen, und es darf hiervon keinem Juſtizbeamten etwas beigelaſſen werden. k) Zu den Stellen der beſoldeten Bürgermeiſter, und Rathsmänner darf kein anderes Subiekt zugelaſſen werden, als welches von dem Appellazionsgerichte, und der Landesſtelle das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hat; zu den Stellen iener Vorſteher, oder Rathsmänner, ſo ihre Dienſte unentgeltlich, oder gegen geringe iährliche Emolumente leiſten, iſt genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtſchaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, beinebens von gutem Begriffe, und geſunder Vernunft, und alſo fähig ſind, über Geſchäfte ein zweckmäſſiges Urtheil zu fällen. l) Wann nun beſtimmt iſt, wie der Magiſtrat beſtellt ſein ſoll, dann hat die Gemeinde vor einer kreisämtlichen Kommiſſion einen Ausſchuß von 20 vertrauten, beſcheidenen, redlichen Männern zu wählen. m) Durch dieſen Ausſchuß ſind abermal vor kreisämtlicher Kommiſſion der Gerichtsvorſteher, und die Rathsmänner zu wählen, nach beſtem Wiſſen, und Gewiſſen, ohne Nebenabſicht, mit alleiniger Rückſicht, und Sorgfalt für das gemeine Wohl, damit deſſen Geſchäfte geſchickten, und redlichen Männern anvertrauet werden. n) Die ſubalternen Dienſtkathegorien wählet der neu beſetzte Magiſtrat nach Mehrheit der Stimmen. o) Die

 Stel-

Stelle des Gerichtsvorſtehers iſt alle 4 Jahre ver-änderlich. p) Wo einer Grund- oder Vogtobrigkeit derzeit das Recht eigen geweſen, die Magiſtratsperſonen zu beſtättigen, da ſollen die um eine Vorſtehers- oder Rathmannsſtelle auftretenden Kompetenten aus der Gemeinde ſchuldig ſein, ſich vorläufig bei dieſer Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit ſich dieſe über die allenfällige Ausſchlieſſung eines, oder des andern Individuums erkläre, indem iener von der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Ausſchlieſſung giebt, hierzu nicht gewählt werden darf.

Hofdekret vom 19. Chriſtmonats 1785.

Kreisämter haben von Magiſtraten die Anzeigen, und welche, einzuſenden.

Das königliche Kreisamt hat von iedem in dem Kreiſe befindlichen dermal die Gerichtsbarkeit in eignem Namen ausübenden Magiſtrate

a) den Populazionsſtand,

b) die Gemeindeinkünfte nach einem zeheniährigen Durchſchnitte ſammt dem Betrage der iährlichen Ausgaben, und dem Reſultate des Uiberſchuſſes, oder Abganges, dann

c) den Ausweis, was dermal der Magiſtrat, und das Perſonale an Beſoldungen, Emolumenten, an Geld, dann Naturalien, oder über-

überlaſſenen Taxen, dann freien Wohnungen beziehen, wie auch

d) ob ſelber eine freie, und unabhängige Gerichtsbarkeit habe, oder dießfalls zwiſchen ihm, und der Obrigkeit ein Streit obwalte, abzufordern, über iede derlei Angabe, falls ſie von einem unter einer Obrigkeit ſtehenden Magiſtrate lautet, die ſie betreffende Obrigkeit zu vernehmen, ſodann dieſe Faſſionen ſammt den obrigkeitlichen Aeuſerungen eheſtens an die Landesſtelle einzubringen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Jäner 1786.

Bereits unterm 24. Jäner 1786 wurde anbefohlen, daß ieder die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen ausübende Magiſtrat

Vorſtehende Verordnung wird betrieben.

1. den Populazionsſtand,

2. die Gemeindeinkünfte nach zehenjährigem Durchſchnitte,

3. was der Magiſtrat, und das Perſonale an Beſoldungen genieſſen,

4. ob ſelber eine freie und unabhängige Gerichtsbarkeit habe, binnen 14 Tagen anzuzeigen, und wo ein Magiſtrat unter einer Obrigkeit, und mit ihr wegen der Gerichtsbarkeit im Streite ſtehet, auch die obrigkeitlichen Aeuſerungen mit einzuſenden habe; da aber die dießfälligen Eingaben noch nicht eingelanget ſind; ſo wird verordnet, daß, in ſo ferne gedachte Faſſionen mit den obrigkeitlichen Aeuſerungen nach der oben angezogenen Verordnung binnen 3 Tagen nicht einlangen ſollten, die obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſich die unangenehmen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. April 1786.

Wie ſich die Magiſtrate in Gallizien wegen Einſendung der polniſchen Quittungen zu achten haben ꝛc.

Künftig ſoll a) den einzuſchickenden polniſchen Quittungen auch eine deutſche, oder lateiniſche Uiberſetzung beiliegen b) den Waſenmeiſtern (Abdeckern) für das Hundſchlagen, und Wegräumen der Aeſer eine Belohnung aus dem ſtädtiſchen, oder Polizeifonde nach Umſtänden, nie aber über 100 polniſche Gulden ausgemeſſen, c) ſtatt der bisherigen ſtädtiſchen Quartalsrechnungen nur das vorgeſchriebene Journal vierteliährig, die mit den Beilagen belegten Rechnungen aber

nur

nur zu Ende des Militäriahres, von den Magiſtraten abgefordert werden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 19. Herbſtmonats 1786.

Den vormaligen Beſitzern der Advokazien wird verwilliget, von den ehe denſelben gehörigen, nunmehr eingezogenen Jurisdikzionsadvokazien auf ihre Lebenszeit ein Drittel des Erträgniſſes nach der Luſtrazion zu nehmen.

Was den vorbinigen Beſitzern der Advokazien von der Parthei zu neh[men] erlaubt iſt.

Hofdekret vom 10., in Gallizien kundgemacht durch Gubernialdekret den 20. Weinmonats 1786.

Der ehehin beſtandene Gebrauch, vermöge deſſen in den republikaniſchen Zeiten eine Adelsperſon, welche bei dem Magiſtrate angeſtellt wird, dadurch ihres Adels verluſtiget wurde, findet für die Zukunft nicht mehr Statt.

Der Mißbrauch, daß eine Perſon vom Adel in Gallizien bei Antretung einer Bedienſtung beim Magiſtrat desſelben verluſti[ge]t wurde wird aufgehoben.

Hofdekret vom 31. Auguſt, kundgemacht in Lemberg den 18. Oktober 1786.

Perſonaliurisdikzion. N. VI.

Was in Betreff des Jurisdikzionsforums für die königlichen, landſtändiſchen, und obrigkeitlichen Beamten, ihre Ehewirthinnen, und Kinder verordnet worden.

S. im 4. B. S. 539—543.

Die Gerichtsbarkeit der königlichen Städte über die Wirthſchaftsbeamten iſt erloſchen.

Die von den Obrigkeiten zur Ausſtellung öffentlicher Urkunden berechtigten Beamten ſind beſonders in Eid, und Pflicht zu nehmen

S. im 7. B. S. 862.

Die Verſchwiegenheit wird den Beamten bei allen Juſtiz- und andern Stellen ſchärfeſt anbefohlen.

S. im 9. B. S. 525.

Der Befehl, daß ſich Beamte bei Juſtizbehörden in Privatgeſchäften nicht gebrauchen laſſen ſollen, wird erneuert.

S. im 9. B. S. 673.

Die Beſoldungen iener Beamten, die a Loco officii über ſechs Wochen entfernt ſind, ſollen zurückgehalten werden.

Die Beſoldungen der Beamten, welche über 6 Wochen vom Ort ihres Dienſtes abweſend ſind, ſollen zurückgehalten werden.

Hofdekret vom 21. November, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret den 7. Chriſtmonats 1786.

Die Reichsagenten ſind in Geſchäften der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit dieſer;

in eignen Geſchäften, dem Reichshofrathsgerichtsſtande unterworfen.

S. im 4. B. S. 543.

Die Reichsagenten, wenn ſie für einen Dritten ein Geſchäft beſorgen, ſtehen unter der Gerichtsſtelle ihres Prinzipals.

Sieh im 9. B. S. 673 — 674.

Die Exnonnen ſind der Zivilobrigkeit unterworfen.

S. im 4. B. S. 541 — 543.

Jüdiſche Gerichte N. VII.

beſtehen ferner;

haben ſich an die Gerichtsordnung zu halten.

Der Appellazionszug geht an das Appellazionsgericht.

In Religionsſachen der Juden wird nach ihren Geſetzen geſprochen

S. im 4. B. S. 544.

Die iüdiſchen Gerichte hören auf; und ſind die Juden ohne weiters der in iedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

Dieß Hofdekret ward auch in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7. Juni 1785. kundgemacht.

S. im 9. B. S. 674.

Gefällsſachen. N. VIII.

Wie ienen der Rechtszug erleichtert wird, die ſich durch ein geſchöpftes Erkenntniß gekränkt zu ſein glauben.

Wie iener vorzugehen hat, der es bei der in Gefällsſachen geſchöpften Erkenntniß nicht bewenden laſſen will.

S. im 4. B. S. 544.

Advokaten. N. IX.

Die hierüber bereits beſtehenden Geſetze werden erneuert.

S. im 4. B. S. 546.

Armenadvokaten ſollen, wenn der Gegentheil zur Zahlung der Unkoſten verurtheilet wird, von demſelben bezahlt werden.

Die Beigebung eines Rechtsfreundes von Amtswegen wird bei der erſten Gebörde angeſucht, und auch von dortaus ertheilet.

Sieh im 7. B. S. 864—865.

Der Advokaten Einſchränkung auf eine beſtimmte Zahl hört auf.

Sieh im 4. B. S. 573.

Die Prüfung und Aufnahme der Kandidaten ſteht dem Appellazionsgerichte in iedem Lande zu.

Sieh im 9. B. S. 675.

Die Appellazionsſtelle hat, wenn ein Advokat wegen durch eigenes oder der Kanzlei Verſehen den Partheien Schaden geſchieht, von der Advokatur entſetzet werden ſollte, die Unterſuchung vorzunehmen.

Da das wieneriſche Corpus Advocatorum wider die kundgemachte höchſte Entſchlieſſung, wie ſich gegen iene Advokaten zu benehmen ſei, die durch eignes, oder der Kanzlei Verſehen ihrer Parthei Schaden zugezogen, und ſelben nicht erſetzt haben, bei Seiner Maieſtät rekurrirt, und die in dieſem Geſetze verhängte Strafe der Entſetzung von der Advokatur abzuändern gebeten hat; ſo wurde beſchloſſen, daß zwar dem Rekurſe, und der angeſonnenen Abweichung vom Geſetze in keiner Art Statt gegeben worden, dennoch aber die höchſte Geſinnung dahin gienge, daß über ſolche Entſetzung von der Advokatur von dem k. k. Appellazionsgerichte nach vorläufiger Unterſuchung erkannt werden ſolle.

Hofdekret vom 29. Chriſtmonats 1785., kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 9. Jäner 1785.

Die Anzahl der Advokaten, Prokuratoren, und Sindiken in Böhmen iſt von den Magiſtraten anzuzeigen.

Es iſt daran gelegen, verläſſige Auskunft zu haben, ob in den Kreiſen des Königreiches Böhmen die Anzahl der daſelbſt wohnenden oberrichterlich approbirten Advokaten, und Prokuratoren, wie auch iener Sindike, die in einem Kreiſe als Rechtsfreunde praktiziren, wirklich ſchon dermal überflüſſig ſei, oder nicht, und ob dieſe gehörige Anzahl zu Vertretung der in iedem Kreiſe befindlichen Innſaſſen zureiche. Daher haben die Ma-

giſtrate ein verläſſiges Verzeichniß aller in ihren Bezirken wohnenden oberrichterlichapprobirten Advokaten, wie auch iener Sindiken, die als Rechtsfreunde praktiziren, mit Aufführung ihres Vor- und Zunamens, und mit Bemerkung ihrer Wohnörter zu verfaſſen, und ganz ſicher einzubringen.

Hofdekret vom 3., Appellazionsverordnung in Böhmen vom 20. Weinmonats 1786.

Paſſauerkonſiſtorium. N. X.

Deſſen Aktivität in Streitſachen, Zivilprozeſſen, und Geſchäften des adelichen Richteramts höret auf.

S. im 4. B. S. 547 — 548.

Roßhandel. N. XI.

Uiber deſſen Klagen.

S. im 4. B. S. 548 — 549.

Rathmannsſtellen. N. XII.

Die hierüber erfloſſenen ältern Geſetze.

S. im 4 B. S. 549 — 556.

Zu erledigten Magiſtratsſtellen ſind Militärperſonen zu wählen.

Die Magiſtratswahl wird den Städten ſo lang beſchränket, bis nicht ein, oder das andere Militärindividuum in einer ieden Stadt dazu gewählet, und angeſtellet worden ſein wird.

Wie bei der Magiſtratswahl auf Unterbringung verdienſtvoller Militäroffiziere zu ſehen iſt.

Dieſe Verordnung wurde auch durch Hofdekret, und Gubernialverordnung vom 8. Wintermonats 1784. in Gallizien kundgemacht.

Bei Kriegsleuten iſt auf die Beibringung der Zeugniſſe ihrer Studien nicht zu dringen.

Sieh dieſes, und die vorigen Geſetze im 7. B. S. 865 — 868.

Die k. Offiziere können ſich zu Erhaltung einer Rathmannsſtelle bei ieder politiſchen Stelle melden.

In Abſicht der Prüfung der Kompetenten für eine Rathmannsſtelle.

Den Militäroffizieren ſollen bei Prüfungen zu Rathmannsſtellen keine unnöthigen Einſtreuungen gemacht werden.

Die

Die Militäroffiziere ſollen zur Prüfung aus dem politiſchen Fache nicht zugelaſſen werden, wenn ſie ſich nicht mit dem Wahlfähigkeitsdekrete aus dem Juſtizialfache ausweiſen.

S. im 9. B. S. 676 — 678.

Es iſt hervorgekommen, daß einige Kreisämter auch die um eine Magiſtratsſtelle kompetirenden Militärindividuen aus dem Judizialfache prüfen, die ſelbſt eingeſtehen, daß ſie der lateiniſchen Sprache nicht mächtig ſein, oder daß ſie das Natur und Zivilrecht nie erlernt haben, da doch das Hofdekret vom 17. März 1785. ausdrücklich ſagt, daß derlei Militärindividuen das Wahlfähigkeitsdekret in keiner Zeit erlangen können, und daher zur Prüfung gar nicht zuzulaſſen ſein. Um alſo derlei unnöthige Prüfung auch aus dem Polizeifache für die Hinkunft zu vermeiden, ſo wird dem Kreisamte neuerdings aufgetragen, ſich gegenwärtig zu halten, daß, wenn ein Militärindividuum ſich mit dem Wahlfähigkeitsdekrete von der k. Appellazion nicht ausweiſet, mit demſelben die Prüfung aus dem politiſchen Fache nicht vorgenommen werde.

Die Militaren ſind ohne Wahlfähigkeitsdekret des Appellatoriums von den Kreisämtern aus den Judizialfache nicht zu prüfen.

Verordnung in Böhmen vom 18. Juli 1786.

Sie

Sie müſſen der lateiniſchen Sprache, des Natur- und bürgerlichen Rechtes kündig ſein.

Um welche Magiſtratsſtelle die Anwerber bei den Kreisämtern geprüſet werden können.

Dießfällige Vorſchriften von Seiten der Appellazion.

S. im 9. B. S. 678 — 680.

Rangsbeſtimmung der zu Magiſtraten übertretenden Militaren.

Zu Beſtimmung des Ranges für die zu Magiſtraten als Räthe übertretenden Militäroffiziere wurde verordnet, daß

1) ieder Offizier, der vom Militäre austritt, mit Beibehaltung des Karakters, als Offizier, und Tragung der Uniform, allen andern bürgerlichen Magiſtratualen (den Bürgermeiſter allein ausgenommen) vorſitzen müſſe,

2) hingegen die als Unteroffiziere austretenden Militärperſonen, ſo wie andere zu Rathsſtellen gelangende bürgerliche Perſonen, von unten auf dienen,

3) endlich überhaupt die in ein bereits beſtehendes Rathsgremium eintretenden Militärper-

perſonen iederzeit nur die letzte Beſoldungs-klaſſe erhalten, und dann erſt, ſo wie die Rathsglieder aus dem Zivilſtande, vorrücken ſollen.

Hofdekret vom 27. Hornung 1786.

Die in ein bereits beſtehendes Rathsgremium eintretenden Militärperſonen haben iederzeit nur die letzte Beſoldung zu erhalten, und dann erſt ſo, wie die Rathsglieder aus dem Zivilſtande, vorzurücken. Jeder Offizier aber, der mit Beibehaltung des Karakters als Offizier, und Tragung der Uniform austritt, muß allen übrigen bürgerlichen Magiſtratualen, mit Ausnahme des alleinigen Bürgermeiſters, und Vizebürgermeiſters, wo einer beſteht, vorſitzen.

Die in ein beſtehendes Rathsgremium eintretenden Militaren erhalten die letzte Rathsbeſoldung.

Hofdekret vom 9., kundgemacht durch Appellazionsverordnung in Böhmen unterm 14. März 1786.

Wegen Unterbringung der Militaren bei den Magiſtraten wird weiters verordnet, daß, da mancher Orte die beſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung dahin ausgedeutet worden, daß die vor ſich gegangene Anſtellung eines Offiziers die Unterbringung eines zweiten ausſchlieſſe, dieſer Irrwahn

Die Anſtellung eines Militaren hemmt die Anſtellung mehrerer bei einem Magiſtrate nicht.

den

den ſämmtlichen Magiſtraten benommen, und die genaue Befolgung des allerhöchſten Befehls eingebunden werde.

Hofdekret vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 17., in Gallizien den 19. Auguſt 1786.

Die Militäroffiziere, die bei Magiſtraten angeſtellet werden, ſtehen für ihre Perſon unter der Zivilgerichtsbarkeit, und in Kriminalfällen unter dem Landgerichte; nur müſſen die Unterſuchungsakten dem Hofkriegsrathe eingeſendet werden.

Sieh vorne unter Militärgegenſtände, 1. Abſatze nach.

Die Magiſtratsräthe ſind künftig nebſt den äuſern Räthen auch zur Wahl der innern Räthe beizuziehen.

Wie die Magiſtratsſtellen im Juſtizfache zu beſetzen ſein, und wem die Wahlausſchreibung zuſtehe.

S. im 9. B. S. 681.

Nie-

Niemand kann zur Rathsſtelle bei der erſten Inſtanz gelangen, der nicht nebſt ſeinen Zeugniſſen der Studien entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht ſchon durch geleiſtete mehrjährige Dienſte, und im Juſtizfache gelieferte Arbeiten von ſeiner praktiſchen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweiſe abgelegt hat.

Niemand kann zu einer Rathsſtelle gelangen, der nicht nebſt den Studienzeugniſſen geprüft iſt, oder durch mehrjährige Dienſte ſeine Fähigkeit an den Tag gelegt hat.

Hofdekret vom 3. Hornung, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 9. März 1786.

Von nun an ſind bis zur Siſtemiſirung ſämmtlicher Landſtädte alle in der Zwiſchenzeit ſich erledigende gemeine Rathsſtellen, und Gemeindälteſten nicht zu erſetzen, es ſei denn, daß es die Nothwendigkeit in Anſehung einer, oder der andern unumgänglich erforderte; in welchem Falle aber ſich erſt vorläufig bei der Landesſtelle anzufragen iſt; wie denn auch iedesmal der Tag, an dem ein unter dieſe Kathegorie gehöriges Individuum mit Tode abgieng, anzuzeigen kömmt.

Bis zu Siſtemiſirung der Magiſtrate ſind die Rathsſtellen, und Gemeindälteſten nicht zu erſetzen.

Hofdekret für Böhmen vom 23. Hornung 1786.

Die um Juſtiziariatsſtellen anſuchende Kandidaten haben ſich wegen der Prüfung in Gallizien an die Gränzkämmerer zu wenden.

Die um eine Juſtiziariatsſtelle ſich bewerbenden Kandidaten haben ſich wegen ihrer Prüfung uumittelbar an die Gränzkämmerer zu wenden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 9. Brachmonats 1786.

Die Sekretäre, welche ſich über ihre Studien ausweiſen können, bedürfen zu Rathsſtellen keiner Prüfung.

Sobald die bei einer Stelle angeſtellten Sekretäre ſich über die mit gutem Fortgange erlernten iuridiſchen Wiſſenſchaften auszuweiſen vermögen, und auch ſchon mit Zufriedenheit der Vorgeſetzten die Räthe ſuppliret haben, ſo bedürfen ſie bei Anſuchung um wirkliche Rathsſtellen keiner weitern Prüfung.

Hofdekret vom 2. Oktober 1786.

Landtafel N. XIII.

wird zu Freiburg in Breißgau errichtet, und die Aufſicht darüber dem Vorderöſterreichiſchen Landrechte aufgetragen.

Sieh im 5. B. S. 556—574.

Wegen der Löſchung alter Schuldpoſten bei der Landtafel.

Sieh im 7. B. S. 868 — 870.

Auf

Auf welche Forderung ſich die Löſchung weiter erſtrecke.

Den Gläubigern eines Univerſalerben kann die Vormerkung ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlaſſenſchaft befindliche landtäfliche Gut auch vor der erfolgten gerichtlichen Einantwortung bewilliget werden.

Landtafelpatent für Gallizien, und Lodomerien.

Der Termin zur Auswahl einer Spezialhipothek wird verlängert.

Jenen Edelleuten, die ſich Armuth halber die erforderlichen Abſtammungsurkunden zum Beweiſe ihres adelichen Herkommens zu verſchaffen nicht im Stande ſind, ſind ſolche nicht allein unentgeltlich zu verabfolgen, ſondern auch bei der k. Landtafel taxfrei aufzunehmen.

Wegen Abänderung der Unterſchrift bei den mähriſchſtändiſchen Pamatken.

Die ein landtafelmäſſiges Gut beſchwerenden Eigenſchaften, und beſonders, wenn ſie mit der Lebensbarkeit behaftet ſind, ſind ausdrücklich vorzumerken.

Und es hat die erſte Intabulirung der dießfälligen Lebensbarkeit unentgeltlich zu geſchehen.

Dieſes Hofdekret wurde auch in Mähren den 6. Mai 1785 durch Kreisſchreiben kundgemacht.

Welche Begünſtigungen den Beſitzern der k. Güter in Anſehung der Kauzion wegen Erhaltung der Gebäude zugeſtanden werden.

Was in Anſehung der Intabulazion verordnet worden.

Wie die Vormerkung bei der Landtafel zu geſchehen hat.

Wo die landtäflichen Geſchäfte von einem Referenten allein nicht überſehen werden können, iſt jedem Kreiſe ein eigner zuzuweiſen.

S. im 9. B. S. 681 — 697.

Taxe für Ausfertigung eines Landtafelextrakts.

Für Ausfertigung eines Landtafelextrakts ſoll für einen Bogen 48 Kr., das iſt, das dreifache der ſiebenten Rubrike der allgemeinen Taxordnung bezahlt, und ſich keiner ausgedehnten Schrift bedient, und auſer den beſtimmten Taxen in Landtafelgeſchäften von den Partheien nichts bezahlt werden.

Hofdekret vom 17. März 1786.

Wegen Einverleibung in die Landtafel der in frem=

Es iſt einverſtändlich mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle befunden worden, die von derſelben bisher abgehangene Ertheilung der Diſpens zu Ein=

Einverleibung der in einer andern, als der böhmiſchen, oder deutſchen, mithin fremden Sprache verfaßten Teſtamente in die Landtafel dem königl. Appellazionsgerichte ohne weitere Rückfrage zu überlaſſen, und die für eine derlei Dispens abzunehmende Taxe auf 5 Fl. 50 Fl. und 500 Fl., zu beſtimmen, ie nachdem das hinterlaſſene Vermögen 1000, 10,000, oder 100,000 Fl. überſteigt. — den Sprachen verfaßten Teſtamente.

Hofdekret vom 22. Mai und 12. Juni 1786.

Zu dieſem wird nachträglich eröffnet: daß man allerhöchſten Orts, die dem Appellazionsgerichte überlaſſene Ertheilung dieſer Dispens zu Einverleibung der in fremden Sprachen verfaßten Teſtamente in die Landtafel, gegen eine, nach Maaß des 1000, 10,000, und 100,000 Fl. überſteigenden Vermächtniſſes mit 5 Fl. 50 Fl. oder 500 Fl. abzunehmende Taxe auch auf die von Unadelichen errichteten, folglich den Stadt- und Grundbüchern einzuverleibenden Teſtamente, dergleichen Taxausmeſſung zu erſtrecken, befunden habe. — Und wird hierzu die Taxe beſtimmt.

Hofdekret vom 31. Juli und 11. Auguſt 1786.

Jene Urkunden, welche bei Landtafeln od. Grundbüchern vorgemerket werden, bedürfen bei dieſer Vormerkung nicht wieder beſonders geſtempelt zu werden.

Aus dem fünften Abſatze des Stempelpatents iſt der Irrthum entſtanden, als ob iene Urkunden, welche bei Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerket werden, bei dieſer Vormerkung wiederum beſonders geſtempelt werden müßten. Da nun aber dieſe Vormerkung auf die ſchon geſtempelten Urkunden ſelbſt geſchieht, und das Vorzugsrecht eigentlich nur durch die Eintragung in das Vormerkbuch erzielet wird; ſo iſt die hierüber auf die Haupturkunde gefertigte Beſcheinigung für keine von der Vormerkung ſelbſt unterſchiedene Handlung anzuſehen, ſondern den auf ein Anbringen ertheilten Beſcheiden gleich zu halten, welche im 18. Abſatze des Stempelpatents Lit. S. und im 23. Lit. C. vom Stempel ausdrücklich ausgenommen ſind. So dürfen denn die landtäflichen und grundbücherlichen Vormerkungen, welche auf ſchon geſtempelten Urkunden geſchrieben werden, nicht mehr geſtempelt werden.

Hofdekret vom 2 Julius, kundgemacht in Mähren den 7., in Böhmen den 8. Auguſt 1786.

Den Beamten wird die in die Aktivität der Rechtsfreunde einſchlagenden landtäflichẽ Urkunden zu verfaſſen verboten.

Den angeſtellten Gerichtsbeamten wird in Zukunft die Verfaſſung der in die Aktivität der Rechtsfreunde einſchlagenden landtäflichen Inſtrumente zur Behändigung an die Partheien unterſaget.

Hofdekret vom 3. Julius 1786.

Die-

Dieſes Verbot hat ſich auch auf die Verfaſſung der ſtadt- und grundbücherlichen Inſtrumente zu erſtrecken.

Dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf Verfaſſung der ſtadt- und grundbücherlichen Inſtrumente.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 14. Juli 1786.

Das bei den Landtafeln angeſtellte Perſonale iſt in Zukunft gleich den übrigen landesfürſtlichen Beamten penſionsfähig.

Das Landtafelperſonal iſt penſionsfähig.

Hofdekret vom 10. Julius 1786.

Depoſite. N. XIV.

Die Depoſite ſind künftig bei der Gerichtsbehörde gehörig aufzubewahren.

S. im 7. B. S. 871 — 873 nach.

Wie ſich mit depoſitirten Obligazionen zu benehmen iſt.

Grundſätze und Benehmung des Depoſitenweſens.

S. im 9. B. S. 697 — 698.

Amortiſazion. N. XV.

Was zu thun ſei, wenn ein Amortiſazionsgeſuch wegen Vernichtung einer Obligazion vorfällt.

S. im 7. B. S. 873.

Rechnungsprozeſſe. N. XVI.

Die in dieſen Sachen gegebenen Geſetze erſcheinen in der 5. Hauptabtheilung 1. Abſatze bei Militärgerichtsabhandlung, weil dort hiervon ſchon einmal die Rede war.

Zwei=

Zweiter Abſatz.

Gerichtsunkoſten und Taxen.

Gerichtsunkoſten, und Taxen. N. I.

Taxordnung in Streitſachen.

Sieh im 5. B. S. 3 — 34.

Die nämliche Verordnung in Streitſachen ward auch in Gallizien durch Hofdekret vom 11., und Gubernialverordnung vom 27. April 1786 kundgemacht.

Klaſſifikazion der Ortſchaften in Rückſicht der Taxenabnehmung.

In wie weit den Gerichtsbehörden eingeräumt ſei, die höhere Taxe in Rückſicht der unadelichen Partheien abzunehmen.

Sieh im 5. B. S. 34 — 45.

Kleinere Städte ſind iene, denen die dritte Klaſſe der Gerichtstaxen zugewieſen iſt.

Sieh im 9. B. S. 700 — 701.

Die Juden in Prag, Jungbunzlau, und Neukollin ſind von der dieſen Städten zugewieſenen Klaſſe nicht ausgenommen.

 Nach

Nach welcher Klaſſentaxe ſich bei Konſiſtorialangelegenheiten zu richten ſei.

Was wegen Aufrechnung der Urtheilstaxen verordnet worden.

S. im 5. B. S. 45 — 46.

Die Appellazionsurtheilstaxe iſt von beiden über ein aus mehrern Punkten beſtandenes Urtheil auch zugleich appellirenden Partheien zu entrichten.

S. im 9. B. S. 701.

Wie ſich wegen Abnehmung der Taxe von Klaſſifikazionsurtheilen zu benehmen ſei.

Von dem über eine Ganthandlung ergehenden Klaſſifikazionsurtheile ſoll die mit 3 Fl. beſtimmte Taxe nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche iedem Gläubiger, ſo viel ſeine Forderung betrifft, von ſolchem Urtheile zuzuſtellen ſind, nur die Taxe nach der 7. Rubrike, wie für iede andere vom Gerichte ertheilte Abſchrift, bezogen werden.

Hofdekret vom 12., kundgemacht in Mähren den 19. Juni 1786.

Die Taxe für das Kontumazurtheil hat der Kläger für ſich und den Beklagten zu bezahlen.

Um ienen Weitläufigkeiten auszuweichen, ſo die Eintreibung der Taxe für ein in Kontumaz gegen Widerſpänſtigkeit ergangenes Urtheil bei denienigen Partheien veranlaſſet, die abweſend, und mit keinem eigens beſoldeten Rechtsfreunde verſehen ſind; ſoll derlei Urtheilstaxe von dem Kläger

auch

auch für den Beklagten gegen das ihm gegen Letztern zuſtehende Erholungsrecht bezahlt werden.

Hofdekret in Böhmen vom 1., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben den 4., durch Appellazionsverordnung in Innerösterreich den 9., in Gallizien den 14. Chriſtmonats 1786.

Wie es bei den richterlichen Expedizionen wegen des Stempels und Poſtporto zu halten ſei.

S. im 5. B. S. 46 — 50.

Die Urtheilstaxe in Fällen des 138. 139. 172 173. §. der allgemeinen Gerichtsordnung iſt nach der 6. Rubrike abzunehmen.

S. im 9. B. S. 702.

Nach welcher Rubrike die Taxe des Urtheiles bei einer eingeklagten Schuld zu beſtimmen ſei.

In gerichtlichen Expedizionen bei einem Konkurſe iſt ein 3 Kr. Stempel zu gebrauchen.

Sieh im 5. B. S. 50—51.

Die Beſchwerdeführungen, und Rekurſe bei einem obern Richter wider einen untern ſind tax- und ſtempelfrei.

Taxgelder werden nunmehr von den erſten Gerichtsſtellen, und von den Kreisämtern an die höhern Gerichtsbehörden poſtportofrei eingeliefert.

Tax-

Taxgelder ſollen, wenn die Partheien in eine neue Jurisdikzion zuwachſen, bei Sterb- und Inventursfällen keine höhern abgefordert werden, als die ſie bei ihrem vorigen Gerichtsſtande zu entrichten hatten.

Die Unterthanen ſind in den Klagrechten wider ihre Herrſchaft unter der Vertretung des Fiskalamtes von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden befreiet.

Sieh im 7. B. S. 874 — 876.

Wenn der Fiskus in einem ihm von Amtswegen obliegenden Geſchäfte in die Unkoſten durch Urtheil verfällt wird, iſt das Geſchäft von beiden Theilen taxfrei zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiskus die bezahlten Taxen zurückzuſtellen.

S. im 9. B. S. 417.

Die in einem Fiskalprozeſſe ſachfällige, und in den Erſatz der Unkoſten verurtheilte Parthei hat Gerichtstaxen, ausgelegte baare Gelder, Lohn für verfaßte Schriften, ſonſtige Arbeit, und Kopirungskoſten nach gerichtlicher Mäſſigung zu beſtreiten.

Sieh im 9. B. S. 703.

Was für Taxen bei Verleihung des Nachlaſſes der Jahre (Veniæ ætatis) zu bezahlen ſind.

S. im 9. B. S. 509 — 511.

Wel-

Welche Taxen den Biſchöfen, und Konſiſtorien erlaubt ſind.

Sieh im 6. B. S. 507—516, und 8. B. S. 612. nach.

Höhere Taxen, und Giebigkeiten in Verwaltung des adelichen richterlichen Amtes anzunehmen, wird verboten.

Die allgemeine Taxordnung iſt in den Gerichtsamtsſtuben anzuſchlagen.

Kundgemacht in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 7. Oktober 1785.

Die abzuführenden Taxen ſind an das Generaltax- und Expeditamt, doch mit Ausnahme der Lehenstaxen einzuſenden.

Jeder Richter hat unter eigner Dafürhaftung die Tax Stempel- und Poſtgebühren gleich bei erhaltener Taxnote einzutreiben, und an das Taxamt einzuſenden.

Sieh im 9. B. S. 704—706.

Die barmherzigen Brüder ſind auch in ihren eigenen Streitſachen (cauſis) weder von den Gerichtstaxen, noch von dem Stempel befreiet. Die Barmherzigen ſind in Streitſachen weder ſtempel- noch taxfrei.

Hofdekret an das inner- und oberöſter. Appellazionsgericht vom 29. Chriſtmonats 1785.

Den

Die bei Abnahme der Taxen eingeſchli=chenen Unfuge werden abgeſtellt und Maaßregeln vorgeſchrieben.

Den Unfug, daß für die Beſcheide, wodurch die Satzſchriften dem Gegentheile zugeſtellet werden, 16 Kr. gefordert, mithin, da für dieſe Beſcheide nach der erſten Rubrike der Taxordnung nur 6 Kr., und für derſelben Zuſtellung ebenfalls 6 Kr. gebühren, für die Ausfertigung derlei Beſcheide eine der Taxordnung ganz widrige Schreibgebühr von 4 Kr., welche nach der 7. Rubrike nur für die von Partheien verlangten Abſchriften, nicht aber für das bloſſe Abſchreiben des Konzeptes des Beſcheides gebühren, abgenommen wird; hat der k. Pragerſtadtrath alſogleich abzuſtellen, wie auch die ſonſt ſo oft, und unnöthig bloß der Taxen wegen erlaſſenen Rathſchläge nur da, wo es nach der Gerichtsordnung geſchehen muß, zu erlaſſen, und ſolche nach der Taxordnung zu taxiren. Uibrigens wird noch angemerket, daß

1. ein durch einen Rathſchlag expedirter Beſcheid eben nicht mehr, als ein in einer andern Form erlaſſener koſten könne, weil eines Theiles für das Abſchreiben eines an die Parthei ergehenden Beſcheides aus dem Konzepte keine beſondere Taxe, wenn hiervon nicht eine beſondere Abſchrift verlangt wird, geſtattet, und weil andern Theiles ein Rathſchlag, der auf der nämlichen Seite des Papiers nur nach zwo Wendungen mit wenigen Worten ge-

geſchrieben iſt, für eine zweiſeitige Abſchrift nicht anzuſehen, und dafür mehr, als für einen andern Beſcheid, (wenn auch für die Abſchrift vom Konzepte, wie gedacht, eine Schreibgebühr geſtattet wäre) zu fordern iſt.

2.) Iſt es nicht nöthig, die Appellazions- und Reviſionsurtheile den Partheien in authentiſchen Abſchriften, wenn ſie nicht beſonders verlangt werden, zuzuſtellen, noch weniger aber geſtattet, dafür, wie auch für die Zuſtellung der Urtheile erſter Inſtanz, eine Zuſtellungstaxe zu verlangen, weil die Appellazions- und Reviſionsurtheile durch taxfreie Intimazionsdekrete bekannt gemacht, und dieſe, wie auch die Urtheile der erſten Inſtanz, unentgeltlich zugeſtellet werden müſſen.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 28. Hornung 1786.

Das Kammeralprovinzialzahlamt, die Bankalkaſſe, und die ſtändiſche Kaſſe ſollen alle von den Taxämtern mittels Taxnoten zur Eintreibung bekannt gemachten Beträge einbringen. Das Kameralprovinzialzahlamt, die Bankalkaſſe, und die ſtändiſche Kaſſe haben in Gallizien die Taxen einzutreiben.

Hofdekret vom 24 Heumonats, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung den 7. Auguſt 1786.

Drit-

Dritter Abſatz.

Streitigkeiten, von welcher Art ſie ſein mögen.

Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen. N. I.

Die k. k. Appellazionskammer in Prag iſt in allen Streitigkeiten zwiſchen den Unterthanen für den Richter zweiter Inſtanz beſtimmt.

Sieh im 5. B. S. 52.

Die Streitigkeiten zwiſchen Vogtherrn, und Vogtholden ſollen nicht nach den Unterthanspatenten behandelt werden, ſondern es iſt ſich nach der Belehrung der Jurisdikzionsnorma zu achten.

Sieh im 7. B. S. 877.

Streitigkeiten in cauſis poſſeſſorii momentanei. N. II.

Darinn iſt ſich nach der Gerichtsordnung zu richten; und wie dabei die Kreisamter in Kommiſſionen zu verfahren haben.

Sieh im 5. B. S. 53—55.

Strei=

Streitigkeiten des Fortifikatoriums N. III.

mit Partheien ſollen gerichtlich behandelt werden

Sieh im 5. B. S. 55.

Streitigkeiten in Lehensſachen. N. IV.

Die Lehensbarkeit ſoll bei iedem lehenbaren auf der Landtafel erſcheinenden ſtändiſchen Gute vorgemerket werden; und die erſte Einverleibung hat unentgeltlich zu geſchehen.

Sieh im 9. B. S. 690—691.

In einer Lehensſtreitigkeit des Lehensherrn als Parthei iſt der Streit nicht bei ſeiner Perſonalinſtanz anzubringen.

Bei Lehensprozeſſen, wobei das Fiskalamt einſchreitet, hat der Kammeralrepräſentant bei der gerichtlichen Berathſchlagung, und Erledigung zu interveniren.

In Lehensſtreitſachen iſt der Fiskus vor dem Spruche darüber zu vernehmen.

Sieh im 9. B. S. 708—710.

Wegen Lehensſtreitigkeiten im Lande über der Ens, und welcher Fiskus

Wenn in Rückſicht der im Lande Oeſterreich über der Enns befindlichen landesfürſtlichen Lehen Streitigkeiten enſtehen, in welche der Lehensherr verflochten iſt, wo alſo die Vertretung des

dabei einzuſchreiten hat.

Fiskalamtes einzuſchreiten hat, kömmt es darauf an, ob der Landesfürſt als Lehensherr ſich durch ſein niederöſterreichiſches, oder oberenſiſches Fiskalamt vertreten laſſen wolle; wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzuſchreiten hat, unter welches das in der Vertretung erſcheinende Fiskalamt gehöret; wenn aber ein Streit mit dem Vaſallen dermaſſen vollführet wird, daß der Landesherr als Lehensherr in der Eigenſchaft des Richters, nicht einer Parthei einſchreitet, dann iſt die Streitigkeit allemal vor dem niederöſterreichiſchen Landrechte zu verhandeln, ohne Rückſicht, daß die Lehensſtücke im Lande über der Enns gelegen ſein.

Hofdekret an das N. O. Appellazionsgericht vom 13. Hornung 1786.

Lehensveränderungsgebühren werden beſtimmt.

Da in dem Patente vom 7. Junius 1785 — ſo im 9. B. S. 775—779 zu finden iſt — welches die Vorſchrift über die Abnahme der obrigkeitlichen Protokollsgefälle enthält, über die Lehensveränderungsgebühren in denjenigen Fällen nichts beſtimmt iſt, wo die Obrigkeit zugleich als Lehensherr zur Abnahme ſolcher Gebühren berechtiget iſt; ſo wird auch in Anſehung dieſer letztern die Verfügung nachgetragen, und bei dieſem Anlaſſe einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwähnte Patent Beziehung haben, beigefüget:

1.

Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden ſind, in welchen ausgedrücket iſt, ob, und was für Einrichtungen bei Veränderung des Lehensherrn, oder Lehensmannes zu geben ſind, iſt ſich bloß nach dem Innhalte dieſer Briefe zu halten.

2.

Wäre aber in dem Lehenbriefe nichts davon enthalten, oder kein Lehenbrief vorhanden; ſo ſoll bei Veränderung des Lehensherrn, oder Abſterben des Lehensmannes das Lehengeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

3.

Von Beutellehen iſt ſowohl die Lehengebühr, als das Kauffreigeld mit 6 vom Hundert zu entrichten.

4.

Diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen bisher 5, und 6 Prozente abgenommen ha-

ben, können dieſelben auch in der Zukunft vorſchriftmäſſig aufrechnen.

In Anſehung derienigen aber, die bis itzt weniger bezogen, verbleibt es bei der bisherigen Abnahme auch künftig.

5.

Das Todtfallsfreigeld iſt nach der Vorſchrift des Patentes vom 7. Junius 1785 abzunehmen. Da aber wahrgenommen worden, daß verſchiedene Grundherrſchaften im Lande über der Enns bisher unter dem Namen Todfallsfreigeld 5 Prozente aufgerechnet, iedoch zugleich unter andern Benennungen, als Verwandlung, und dergleichen, eben ſo viel, und noch mehr bezogen haben, ſo kann zwar künftig noch der für dieſen Fall in dem Patente vom 7. Junius feſtgeſetzte höchſte Betrag mit 10 Prozenten abgenommen werden, alle übrigen unter andern Benennungen eingehobenen obrigkeitlichen Gebühren, und Protokollsgefälle aber haben gänzlich aufzuhören.

6.

Iſt nach dem Tode eines Unterthans ein gemeinſchaftliches Vermögen vorhanden, ſo ſoll das

Todt-

Todtfallsfreigeld nicht von dem ganzen nach Abzuge aller Schulden rein bleibenden Vermögen, ſondern von demienigen Theile der reinen Summe berechnet werden, der dem Verſtorbenen angehörte.

7.

Wird das Vermögen eines Verſtorbenen von den Erben nicht übernommen, ſondern von wem immer abgelöſet, ſo iſt diese Ubertragung des Eigenthumes einer zweimaligen Befreiung nicht zu unterwerfen, ſondern das in dem Geſetze beſtimmte Freigeld von 10 Prozenten nur einmal abzufordern.

8.

Wenn der überlebende Gatte, oder die überlebende Gattinn den ihnen eigenthümlichen Antheil eines gemeinſchaftlichen Vermögens den Erben des Verſtorbenen abtreten, iſt das Annahmfreigeld nur von dieſem Antheile des gemeinſchaftlichen Vermögens zu bezahlen.

9.

Damit in Sterbefällen das hinterlaſſene Vermögen mit Verläſſigkeit erhoben, und weder der überlebende Gatte, oder die überlebende Gattinn mit der Schätzung überhalten, noch die Kinder an dem Erbtheile verkürzet werden, ſollen die Obrigkeiten gehalten ſein, iedesmal eine unpartheiiſche Schätzung des liegenden, und fahrenden Vermögens anzuordnen.

Zu dieſer Schätzung hat ſowohl die Obrigkeit, als die Erben gewiſſenhafte, bei iedem Falle zu beeidende Schätzmänner beizuziehen, und das Vermögen nach deren verläſſigen Befinden in Anſchlag zu bringen.

Sollten ſich Obrigkeit, und Erben einverſtehen, bei der Abhandlung in Anſehung des unbeweglichen Gutes bloß die vorige Schätzung, oder den Einlagswerth beizubehalten, ſo kann, in Beziehung auf das unbewegliche Gut, die neue Schätzung unterbleiben.

10.

Um allen Umſtänden vorzubeugen, die ſich bei dem Schuldenabzuge, und der Beſtimmung der

obrig-

obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnten, ſoll bei ieder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordentlich unterſucht, liquidirt, und, wie es in Niederöſterreich vorgeſchrieben iſt, ſowohl die mit obrigkeitlicher Fertigung gemachten, als alle übrgen ordentlich liquidirten, und erwieſenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Die Todtfallsgebühr iſt daher nur auf dasienige Vermögen, ſo nach dieſem Abzuge verbleibt, in Anſchlag zu bringen.

II.

Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wird den Obrigkeiten hiermit die Gewalt eingeräumt, denienigen Unterthan, der zwei Drittheile ſeines Vermögens mit Schulden belaſtet, im politiſchen Wege abzuſtiften.

Bei dieſer Abſtiftung aber iſt folgende Vorſchrift auf das genaueſte zu befolgen.

1. Das Vermögen des abzuſtiftenden Unterthans muß durch zween für redlich bekannte, und geſchickte Beamte einer andern Obrigkeit, oder von zween im Orte befindlichen Männern, in deren

Redlichkeit ſowohl Obrigkeit, als Unterthan kompromittirte, in Gegenwart des Unterthans ſelbſt, oder, falls dieſer abweſend wäre, ſeines Vertreters, unterſucht, der Schuldenſtand nach vorhergegangener ordentlichen Vorforderung der Gläubiger liquidiret, auch die Grundſtücke, und Fahrniſſe durch verſtändige Männer geſchätzet werden.

2. Der Aktiv- und Paſſivſtand iſt in ein Inventarium zuſammen zu ſetzen, welches die Herrſchaft mit der Unterfertigung der gewählten zween Beamten dem Kreisamte um die Einwilligung zur Abſtiftung zu überreichen hat.

3. Das Kreisamt hat alsdann die Obrigkeit, und den Unterthan vorzufordern, in dieſem Geſchäfte, wie bei andern Anliegenheiten zwiſchen Herrn und Unterthan, zu verfahren, und, ob die Abſtiftung Statt habe, zu entſcheiden.

4. Der Rekurs von dem Kreisamte ſteht ſowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan offen. Daher darf vor Verlauf des zum Rekurſe beſtimmten Termins Niemand abgeſtiftet werden.

5. In allen Fällen, wo ein Privatgläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auf-

tritt,

tritt, oder ſich die Gelegenheit zu einem Konkurſe darbietet, iſt bloß dasjenige zu beobachten, was die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung für ſolche Fälle vorſchreibt.

12.

Im übrigen bleibt das Patent vom 7. Junius 1785 in ſeiner Kraft, und ſollen gegenwärtige Erläuterungen, und Nachtragspunkte gleich dieſem, vom 1 Julius 1785 angefangen, zur allgemeinen Richtſchnur genommen werden.

Hofdekret vom 4., und Patent vom 10. Julius 1786.

Die zur Lehensherrlichkeit der geiſtlichen Stifte gehörigen kleinen Lehengüter ſollen allodialiſiret, und hierüber die Behandlung mit den Lehensvaſallen getroffen, ſodann aber das aus der Allodialiſirung erhaltene Kapital in öffentlichen Fond angelegt, und der dießfällige Intereſſenbetrag den betroffenen Stiften ausgefolgt werden.

Die kleinen Lehengüter der geiſtlichen Stifte ſind zu allodialiſiren, und wie dabei vorzugehen ſei.

Hofdekret Grätz betreffend, den 25. November 1786.

Vierter Abſatz.

Todesfälle, Sperr= Inventur= und Erbſchafts-ſachen.

Sperre, Inventur, Erbſteuer. N. I.

Wegen der Sperre, und Inventur bei erbſteuer=mäſſigen Todesfällen.

Taxabgabe bei Erbfällen.

Sieh im 5. B. S. 56—57.

Die Raittaxen, und Sterbgebühren ſollen nicht hö=her abgenommen werden, als ſie bei dem vo=rigen Gerichtsſtande, wohin die Abhandlung gehöret hätte, abgenommen worden wären.

Sieh im 9. B. S. 711.

Richtſchnur, nach welcher ſich bei Abhandlung der Verlaſſenſchaften zu achten iſt, wie weit das in denſelben befindliche Vermögen als hun=gariſches, folglich der Erbſteuer, und Sterb=taxe nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblaſſer ſelbſt in dieſer Abſicht als ein Hun=gar anzuſehen ſei:

Was

Was in Rückſicht der Erbſchaftsabhandlungen der auf dem Lande wohnenden, und daſelbſt ſterbenden Juden verordnet iſt.

Die Sperranlegung ſoll von dem k. k. Landrechte geſchehen.

Sieh im 5. B. S. 56—62.

Den Kreisämtern ſteht die Sperre der Adelichen, und das dießfällige Honorarium zu. Die Beſorgung der Inventur beruhet bei den Landrechten.

Stadthauptleute haben in Prag keine Sperre anzulegen, alſo auch kein Honorarium zu genieſſen.

Sieh im 9. B. S. 712—713.

Wie die Kreisämter bei Anlegung der Sperre, und Verfaſſung der Inventur bei Adelichen vorzugehen haben.

Da von einigen Kreisämtern bei Anlegung der Sperre, und Vornehmung der Inventur der Verlaſſenſchaften der Adelichen manche Gebrechen ſich ergeben, Inventarien unrichtig verfaſſet, und auch Actus conſecutivi ohne vorherigen erhaltenen Auftrag vorgenommen worden, hierdurch aber den Partheien unnöthige Koſten, und längere Verzögerung, auch Umtriebe bei den Verlaſſenſchaftsabhandlungen verurſachet worden; ſo ſind ſämmtliche Kreisämter an mehr Ordnung, und Genauigkeit in dieſem ihnen anvertrauten Geſchäfte, und dahin an-

anzuweiſen, daß ſelbe ſich in allem genau nach dem 5. Abſchnitte des zweiten Theiles der durch Patent vom 9. September 1785 kundgemachten Inſtrukzion halten, und ſich künftig nichts weiter zu Schulden gehen laſſen ſollen.

Hofdekret vom 20., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 31. Jäner 1786.

Auch den Kreishauptleuten in Mähren wird bei Standesperſonen die Sperre anzulegen, und die gewöhnlichen Sperrhonorarien geſtattet.

Sieh im 9. B. S. 713—714.

Die Sperrhonorarien gebühren den Kreishauptleuten nach Abſterben höherer Standesperſonen, und ſind die eingegangenen denſelben hinauszuzahlen.

Dem Kreishauptmanne gebühren nicht nur allein ins Künftige die Sperrhonorarien nach Ableben höherer Standesperſonen, ſondern es ſollen auch die in der Zwiſchenzeit, wo den königl. Landrechten dieſe eingeräumt geweſen, eingegangenen Honorarien demſelben hinausbezahlet werden.

Hofentſchlieſſung vom 31. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 14. April 1785.

Den Kreiskommiſſären wird bei Anlegung der Sperre bei Standesperſonen der vierte Theil des dem Kreishauptmanne zukommenden Honora=

norariums erlaubet, und ſie haben hierbei abzuwechſeln.

Dieſes Hofdekret wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 5., in Böhmen durch Gubenialdekret vom 8. April 1785 ebenfalls kundgemacht.

Die mähriſchſchleſiſchen Landrechte haben über Abſterben eines Fürſten in Schleſien die Abhandlungspflege zu beſorgen; und wie die Kreisämter in Schleſien bei Vornehmung der Sperre eines Adelichen vorzugehen haben.

Sieh im 9. B. S. 714—715.

Vermöge des Erbſteuerpatents ſollen die Abhandlungsinſtanzen, und die Kreisämter die erbſteuermäſſigen, und unerbſteuerlichen Sterbfälle iederzeit anzeigen.

Die erfloſſenen Erbſteuerpatente.

Sieh im 5. B. S. 62.

Vermächtniſſe von einer nach Abſchlag der Gebühren mit 500 Fl. rein verbleibenden Erbſchaft unterliegen der Erbſteuer.

Alle geiſtlichen Pragmatikaldotazionsbeiträge ſind von der Erbſteuer frei.

Sieh im 5. B. S. 56.

Die

Die Erbſteuerpatente von 1759, 1760, und 1765 werden neuerdings vertheilet.

Sieh im 7. B. S. 880.

Erbſteuerpatent für Tirol.

Sieh im 9. B. S. 716—768.

Erbſteuerpatent für Gallizien.

Da der Vortheil von dem Aufwande, welcher zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohlſtandes gemacht wird, auf ſämmtliche Erbländer zurückfällt, ſo iſt es eine Forderung der Billigkeit, daß dieſer Aufwand von den ſämmtlichen Ländern nach dem Verhältniſſe ihrer Kräfte gemeinſchaftlich getragen werde.

Daher wird die in andern deutſchen und böhmiſchen Erbländern ſchon ſeit vielen Jahren beſtehende Erbſteuer auch in Gallizien eingeführet, in welcher Abſicht alles dasienige, was über dieſen Gegenſtand ſowohl in Anſehung der Abgabe ſelbſt, als der Art, ſelbe zu entrichten, zu beobachten ſein wird, hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

§. 1.

Wer der Erbſteuer unterliege.

Der Erbſteuer unterliegen alle geiſtlichen, und weltlichen Gemeinden, auch alle ſowohl geiſt-

lichen

lichen, als weltlichen Perſonen, ſie mögen Eingebohrne, oder Fremde ſein:

a) wenn ihnen eine Erbſchaft, ein Vermächtniß, (Legat), Geſchenk von Todeswegen, oder die Nutznieſſung eines Vermögens erbweiſe durch Teſtament, oder ohne Teſtament, (ab inteſtato) zufällt;

b) wenn ſie ein Geſchenk unter Lebenden erhalten;

c) wenn bei Leibrenten nach Abſterben des Rentirers dem, ſo die Leibrenten entrichtet hat, von dem Einlagskapital ein Nutzen übrig bleibt.

§. 2.

Ausnahmen.

Von dieſer Entrichtung ſind nur diejenigen befreit, denen im gegenwärtigen Patente entweder wegen perſönlicher Eigenſchaft, oder wegen Eigenſchaft der Sache eine Ausnahme bewilliget wird.

§. 3.

§. 3.

Wegen perſönlicher Eigenſchaft Blutsverwandte; leibliche Geſchwiſter.

Wegen perſönlicher Eigenſchaft ſind von der Erbſteuer losgeſprochen: alle Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, worunter auch unehlige Kinder, und derſelben Aeltern, aber nicht nur an Kindesſtatt annehmende Aeltern, oder angenommene Kinder begriffen ſind; die leiblichen Geſchwiſter, und der ganze Bauernſtand.

§. 4.

Wie die Nachfolger in Fidei kommiſſen, Senioraten, Maioraten?

Bei der Nachfolge in Fideikommiſſe, Maiorate, Seniorate, iſt nicht auf den erſten Errichter, noch bei Lehen auf den erſten Erwerber, ſondern allein auf den letzten Beſitzer zu ſehen. Iſt der Nachfolger von dem Verſtorbenen ein Blutsverwandter in abſteigender Linie, oder ein leiblicher Bruder, ſo iſt er von der Erbſteuer frei, ob er gleich von dem erſten Erwerbenden, oder Errichtenden nicht in gerader Linie abſtammt.

Dahingegen, wenn er von dem Letztverſtorbenen nur ein Seitenverwandter iſt, unterliegt er der Erbſteuer, wenn er gleich in gerader Linie von dem erſten Errichter, oder Erwerber abſtammte.

§. 5.

§. 5.

Zum Theile gehören auch Eheleute unter dieſenigen, die vermöge perſönlicher Eigenſchaft von der Erbſteuer frei ſind: Heurathsgut, wittweliche Unterhaltung, Beiträge zu Beſtreitung des Hausweſens, und alle Geſchenke, welche Eheleuten, ſei es nun von ihren eigenen Aeltern, oder von Fremden gemacht werden, entrichten keine Erbſteuer. Eheleute.

§. 6.

Geſchenke, die ſich Eheleute unter Lebenden (donationes inter vivos) machen, und Heurathsgüter, welche an die verwittwete Gattinn wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten vermöge Heurathskontrakts verbleiben, genieſſen gleichfalls dieſer Befreiung. Die Geſchenke zwiſchen Eheleuten, wie?

Geſchenke hingegen, welche erſt nach dem Tode eines Theiles dem andern zufallen, unterliegen, wenn ſie auch in dem Heurathskontrakte als eine ein Wiederlage, oder als freieignes Gut angeſetzt ſind, dennoch in ſo weit der Erbſteuer, als ſie entweder allein, oder mit Zurechnung deſſen, was der Erbe ſonſt noch durch das Teſta-

ment erhält, den dritten Theil des hinterlaſſenen reinen Vermögens überſteigen.

§. 7.

Erbſchaften, Legate, Geſchenke von Todes wegen.

Erbſchaften, Legate, oder Geſchenke von Todeswegen zwiſchen Eheleuten, ſind, wenn ſie den dritten Theil des reinen Verlaſſenſchaftsvermögens nicht überſchreiten, ſteuerfrei.

Dasienige hingegen was der überlebende Theil über das reine Drittel erhält, bezahlt die Erbſteuer, ausgenommen der hinterlaſſene Fruchtgenuß iſt mit dem Bedingniſſe verbunden, davon die Kinder zu erziehen, und zu erhalten. In dieſem Falle iſt der ganze Fruchtgenuß von der Erbſteuer befreiet.

§. 8.

Allgemeine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten.

Wenn bei Verehligten in dem Heuraths-kontrakte die Gemeinſchaft aller Güter, ſowohl die ſie bereits ſchon beſitzen, als künftig erwerben (Communio univerſalis) bedungen worden; ſo iſt zu Beſtimmung des eigentlichen Verlaſſenſchaftsvermögens bei ſich ereignenden Todesfällen des Gatten, oder der Gattinn das ganze Vermögen beider Eheleute zuſammenzuſchlagen, die

dem

dem Uiberlebenden vermöge Heurathkontrakts gebührende Hälfte abzuſöndern, und nur die andere Hälfte als Verlaſſenſchaft anzuſehen. Wenn nun von dieſem letztern dem überlebenden Gatten mehr, als der dritte Theil, zufällt, ſo iſt nur von dieſem Uiberſchuſſe die Steuer zu bezahlen, von der ihm eigenthümlichen Hälfte, wie auch von dem Drittheile des reinen Vermögens des Verſtorbenen aber nichts zu entrichten.

§. 9.

Gemeinſchaft in Anſehung des Adquæſtus (Errungenſchaft).

Eben ſo, wenn nur das während der Ehe erworbene, oder ererbte Vermögen (adquæſtus), durch den Heurathskontrakt zum gemeinſchaftlichen Gute gemacht wird, iſt die eine Hälfte dieſes Vermögens ebenfalls als Eigenthum des Uiberlebenden zu betrachten, und unbeſteuert zu laſſen, die andere aber als Verlaſſenſchaftsgut der übrigen Verlaſſenſchaftsmaſſe zuzurechnen, und nur dasienige, was dem überlebendeu Gatten über das Drittheil davon zufällt, der Steuer zu unterziehen.

§. 10.

Die durch Heurathskontrakte bedungenen wittwelichen Unterhaltungen ſind ohne Unterſchied von der Steuer losgezählt.

§. 11.

Wegen Eigenſchaft der Sache. Milde Stiftungen.

Wegen Eigenſchaft der Sache ſind von der Erbſchaft befreiet alle erbländiſchen milden Stiftungen: worunter alles verſtanden wird, was zu Meſſen, und Jahrtagen, zu Stiftung, oder Dotirung eines mit der Seelſorge verknüpften Benefiziums, zu Verſorgung der Findelkinder, Armen, und Waiſen, zu Verpflegung der Kranken, oder zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen beſtimmt iſt. Ausländiſche milde Stiftungen genieſſen dieſer Befreiungen nicht.

§. 12.

Leibrenten, wie?

Ein auf Leibrenten angelegtes Kapital hat ebenfalls keine Erbſteuer zu entrichten, ſolange derienige, der die Leibrenten bezieht, am Leben iſt. Nach ſeinem Tode aber muß derienige, welchem das Kapital dadurch heimgefallen, von dem Nutzen, welcher nach dem Abzuge der bereits bezahlten die gewöhnlichen Intereſſen überſteigenden Leibrenten bleibt, wenn dieſer Nutzen 500 Fl. überſteigt, die Erbſteuer bezahlen.

§. 13.

Daher iſt von allen bereits beſtehenden Leibrentenkontrakten binnen 6 Wochen von Kundmachung dieſes Patents, und von künftig zu ſchlieſſenden binnen 6 Wochen vom Tage des Schluſſes des Kontraktes an zu rechnen, dem Gubernium die Anzeige zu machen.

Anzeige der Leibrentenkontrakte, die ſchon beſtehen.

§. 14.

Die ſogenannten Pacta vitalitia (Leibgedinge) wenn ſie von Leuten geſchloſſen werden, die gegen einander der Erbſteuer unterliegen, ſind beſteuert, ſo weit ſich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz, oder zum Theile vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber ſich ein Fruchtgenuß vorbehalten worden, iſt die Erbſteuer erſt nach Aufhörung des Fruchtgenuſſes zu entrichten.

Leibgedinge (Pacta vitalitia).

§. 15.

Erbſchaften, welche für einen, oder auch mehrere Erben zuſammen die Summe von 500 Fl. nicht überſteigen, oder wobei ſo viele Theilnehmer ſind, daß der Antheil eines Miterben nach dem Abzuge der Sterbtaxe, oder anderer Gebühren nicht 100 Fl. beträgt, zahlen keine Erbſteuer.

Befreiung von der Erbſteuer wegen des zu geringen Betrags.

§. 16.

Ein für allemal zu bezahlende Legate.

Eben ſo alle Legate, welche nur ein für allemal zu bezahlen ſind, wo dem Legatarrus nach Abzuge der Sterbtaxe, oder anderer Gebühren nicht volle 100 Fl. verbleiben.

§. 17.

Jährliche Legate.

Auch die iährlich abzuführenden Legate genieſſen der Erbſteuerbefreiung, wenn dem Legatarius nach Abzuge der im vorigen §. angeführten Gebühren nicht iährlich reine 50 Fl. zuflieſſen.

§. 18.

Geſchenke unter Lebenden; wann?

Geſchenke unter Lebenden, die bloß aus Freigebigkeit herrühren, ſind unbeſteuert zu laſſen, wenn ſie im Gelde, oder Geldeswerthe nicht ein tauſend Gulden überſteigen.

Geſchenke aber, ſo zur verhältnißmäſſigen Belohnung für geleiſtete Dienſte gegeben werden, ſind durchaus frei, wenn in der Urkunde über das Geſchenk die geleiſteten Dienſte eigens ausgedrückt ſind, oder von dem Beſchenkten auf eine andere Art bewieſen werden können.

§. 19.

§. 19.

Geſchenke von Todeswegen ſind ſowohl in Anſehung der Erbſteuerentrichtung, als auch der Befreiung von derſelben, den Legaten gleich zu halten.

Geſchenke von Todes wegen; in wie ferne?

§. 20.

Vermächtniſſe, welche als eine Belohnung für erſt nach dem Tode des Erblaſſers zu leiſtende Dienſte hinterlaſſen werden, ſind keiner Erbſteuer unterworfen.

Vermächtniſſe für nach dem Tode des Erblaſſers zu leiſtende Dienſte.

Daher hat der Teſtamentsexekutor von demjenigen, was ihm für die Mühe dieſes Auftrags hinterlaſſen wird, nichts zu entrichten.

§. 21.

Das Vermögen, das ein Inländer in einem fremden Staate an beweglichen, oder unbeweglichen Gütern beſitzt, oder ohne Hipothek anliegen hat, unterliegt keiner Erbſteuer.

Vermögen eines Inländers, welches in einem fremden Staate liegt.

§. 22.

Wann das Vermögen eines Inländers, das in einem andern Erblande liegt?

Hinterläßt ein inländiſcher Erblaſſer Realitäten, oder Kapitalien, die in einem andern Erblande befindlich, oder alda auf Hipothek angelegt ſind, ſo ſind ſie keineswegs zu dem in Gallizien vorhandenen Verlaſſenſchaftsvermögen zu ziehen, ſondern falls in dem Erblande, wo ſie liegen, die Erbſteuer nicht eingeführt wäre, von derſelben gänzlich frei zu laſſen. Beſteht aber in dieſem Lande die Erbſteuer, ſo wird ſolche auch alda abgenommen.

§. 23.

Hauseinrichtungen.

Die bei einer Verlaſſenſchaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthſchafts- Keller- Stall- und Küchengeräthe, die Kleidungsſtücke des Verſtorbenen, Bilder, Bücher, Pferde, und Wägen, in ſoweit dieſe letztern bloß zum Gebrauche, und nicht zum Handel beſtimmt waren, nicht minder die Bergkuxen, oder anderes Bergvermögen, ſind von der Erbſteuer ausgenommen. Den Einlagskapitalien bei einem Bergwerke aber wird dieſe Befreiung nicht zugeſtanden.

§. 24.

§. 24.

Das bei Verlaſſenſchaften vorhandene Gold, Silber, und ächte Geſchmeide, iſt unter der den übrigen Fahrniſſen zugeſtandenen Begünſtigung allein dann begriffen, wenn es ſich bei Fideikommiſſen, oder Maioraten befindet, wo der Beſitzer nur den bloſſen Gebrauch desſelben hat, und es unveräuſert wieder zurücklaſſen muß.

Gold, Silber, und ächter Schmuck; wann?

§. 25.

Von dem bei einer Landwirthſchaft befindlichen Vorrathe an Wein, Körnern, Schlachtvieh, und andern Lebensmitteln, iſt alles unbeſteuert zu laſſen, was zur Beſtellung der Landwirthſchaft, und zum Unterhalte des Hauſes erforderlich iſt.

Vorrath an Lebensmitteln, wie viel?

§. 26.

Der Betrag der zu entrichtenden Erbſteuer wird bei Erbſchaften, Legaten, und Geſchenken im Allgemeinen auf 10 Prozent feſtgeſetzt. Iſt iedoch das Verlaſſenſchaftsvermögen bereits mit andern Abgaben, als Laudemien, Mortuarien, und andern dergleichen Gebühren dergeſtalt beſchweret, daß dieſelben bereits auf 5 Prozente hinanſteigen, ſo iſt die Steuergebühr nur mit 5

Betrag der Erbſteuer. Wann 10 Prozente? Wann 5 Prozente?

Prozenten abzunehmen. Daher müſſen dieſe Abgaben iedesmal vor Ausmeſſung der Erbſteuer berechnet, und angeſetzt, und dann erſt der Erbſteuerbetrag nach Maaſſe derſelben mit 10, oder 5 Prozenten beſtimmt werden.

§ 27.

Blutsverwandte, wañ ſie nur 5 prozentige Erbſteuer zahlen?

Blutsverwandte im zweiten Grade, nämlich: leibliche Neffen, und Nichten des Erblaſſers, haben von den Vermächtniſſen ihres Oheims, oder ihrer Muhme, wie auch die Wittwer, oder Wittwen von demienigen Theile der Verlaſſenſchaft der Gattinn, oder des Gatten, bei welchem ſie von der Erbſteuer nicht ganz befreiet ſind, nur 5 Prozente zu bezahlen. Die nämliche Begünſtigung wird unter dieſen Umſtänden auch den Senioratgütern, die jederzeit der Aelteſte der Familie lebenslänglich zu genieſſen hat, zugeſtanden, und die Nachfolger in ſolche Seniorate, wenn ſie Neffen, oder noch nähere Verwandte des letzten Beſitzers ſind, haben gleichfalls nur 5 Prozente Erbſteuer zu erlegen.

§. 28

Landwirthſchaftsvorräthe, wie?

Vorräthe bei Landwirthſchaften an Vieh, Wein, und Körnern, welche nicht, nur zur gegenwärtigen Beſtellung der eignen Landwirthſchaft,

oder

oder zum Unterhalte des Hauſes ſelbſt nöthig, mithin nicht ganz ſteuerfrei ſind, werden nur mit 5 Prozenten beſteuert.

§. 29.

Schätzung.

Die Erbſteuer nach der vorausgeſendeten Richtſchnur erheben zu können, iſt über das ganze Verlaſſenſchaftsvermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, bei dem beweglichen Vermögen die Schätzung vorzunehmen, bei den unbeweglichen Gütern aber, wenn ſie in dem Landeskataſter innliegen, der Werth, in welchem ſie innliegen, auſer dem aber der Anſchlag, nach welchem die Steuer entrichtet wird, anzuſetzen. Iſt Jemandem der Fruchtgenuß einer Realität vermacht worden, ſo iſt dieſe Realität auf die vorhingemeldete Art zu ſchätzen, danach der Nutzen auf 5 Prozente anzuſchlagen, und von dieſem Betrage die Erbſteuer abzunehmen.

§. 30.

Ausweis der Erbſteuer: wer denſelben zu machen hat?

A.

Von den der Steuer unterliegenden Erbſchaften hat der Univerſalerbe, der ihn vertretende Vormund, oder Sachwalter, einen Ausweis des dem Aerarium gebührenden Betrags nach dem hier beigedruckten Formulare A. zu entwerfen, davon

zwei

zwei Exemplare machen zu laſſen, ſie eigenhåndig zu unterſchreiben, und mit ſeinem Siegel zu bekråftigen. Iſt er des Schreibens nicht kůndig, ſo hat er wenigſtens ein Kreuz, oder anderes Zeichen zu machen, ſein Siegel ebenfalls beizudrůcken, und noch zween Zeugen, derer einer den Namen des Erben unterſchreiben muß, zu der Mitfertigung zu erbitten.

§. 31.

Pflichten der Abhandlungsinſtanzen, in Anſehung dieſer Ausweiſe.

Dieſe zwei Exemplare ſind mit dem Inventarium, und dem etwa vorhandenen Teſtamente, oder Heurathsbriefe, wie auch allen den Aktiv- und Paſſivſtand betreffenden Schriften, und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorſchriftmåſſig eingerichtet ſei, genau zu unterſuchen, und nöthigen Falles die Erben hierüber zu vernehmen, und ſie nach Umſtänden zu Abänderung desſelben anzuweiſen hat. Wird der Ausweis richtig befunden, hat die Abhandlungsinſtanz das Duplikat dem Gubernium zu übergeben.

Sollten ſich aber Anſtände åuſern, ſo hat ſie zugleich ihre Erinnerungen, und alle Inſtrumente, welche zu dem Anſtande Anlaß gegeben haben,

oder

oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.

§. 32.

Auſer dem Falle, daß ſich ein Anſtand äuſerte, ſind dieienigen landesfürſtlichen Gerichtsſtellen, die judicia formata (ordentliche Gerichte) ausmachen, nicht gehalten, das Teſtament, den Heurathskontrakt, die Erbserklärung, das Inventarium, die Quittungen über die bezahlten Paſſivſchulden, oder andere dergleichen Abzugsposten, ihrer Anzeige an das Gubernium beizulegen. Wann dieſen Ausweiſen Urkunden beizuſchlieſſen ſind.

Sie ſollen aber allzeit bedacht ſein, daß die Partheien in den Erbſteuerausweiſen nichts anſetzen, was mit dieſen Dokumenten nicht genau übereintrifft.

Andere Abhandlungsinſtanzen aber, die keine ordentlich beſetzten Gerichtsſtellen ſind, oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürſten gewählten, und in deſſen Pflicht ſtehenden Beiſitzer oder Räthe ſind, müſſen alle oben angeführten, oder ſonſt noch zur Aufklärung dienenden Dokumente, ohne Ausnahme mit ihren Berichten zuerſt dem Appellazionsgerichte überreichen.

§. 33.

§. 33.

Wie die einer persönlichen Erbſteuerbefreiung genieſſenden Erben dieſe Ausweiſe einzurichten haben.

Bei Erbſchaften, wo zwar der Erbe ſelbſt einer persönlichen Erbſteuerbefreiung genießt, zugleich aber Legate, oder Geſchenke von Todeswegen abzuführen ſind, welche dieſer Gebühr unterliegen, iſt nicht nöthig, nach dem Formulare A. die ganze Verlaſſenſchaft auszuweiſen, ſondern iſt genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der ſteuerbaren Legate, der Geſchenke von Todeswegen, mit ſeinem beigeſetzten Namen, und Siegel, mit Benennung des Erblaſſers, und der Legatarien in 2 Exemplaren der Abhandlungsinſtanz übergiebt; die ſodann das Duplikat, wie §. 31. geſagt worden, an das Gubernium einzubegleiten, in dieſem Falle aber allzeit, wenn ſie auch eine ordentlich beſetzte landesfürſtliche Stelle iſt, unter Einem das Teſtament, oder diejenigen Dokumente, aus denen der Erbſteuerbetrag dieſer Legate, oder Geſchenke beurtheilt werden kann, beizulegen hat.

§. 34.

Wie in Fällen, wo gar keine Erbſteuer Statt findet.

Von denen Fällen, wo gar keine Erbſteuer Platz findet, haben die Abhandlungsinſtanzen alle halbe Jahre nur ein Verzeichniß mit Beiſetzung der Urſache, warum ſie ſteuerfrei waren, einzuſchicken.

§. 35.

In den Erbſteuerausweiſen ſind von dem vorhandenen Verlaſſenſchaftsvermögen alle Schulden des Verſtorbenen, alle aus Kontrakten entſpringenden Verlaſſenſchaftslaſten, die befreiten Legate, die uneinbringlicheu, oder zweifelhaften Aktivpoſten, Laudemien, Krankheits- und Begräbnißkoſten, die Sterbtaxe, und alle übrige Gerichtskoſten abzuziehen, und die Erbſteuergebühren bloß von dem ſodann bleibenden reinen Uiberreſte zu entrichten, vor den nur auf eine Zeit dauernden Verlaſſenſchaftsbürden, wie auch vor den im Prozeſſe ſtehenden Paſſivſchulden, oder zweifelhaften Aktivforderungen aber inzwiſchen ſicher zu ſtellen.

Was in den Erbſteuerausweiſen von dem Verlaſſenſchaftsvermögen abzuſchlagen ſei.

§. 36.

Die der Erbſteuer unterliegenden Geſchenke unter Lebenden, ſelbſt diejenigen, wovon ſich der ſchenkende Theil lebenslänglich den Genuß vorbehält, müſſen innerhalb 14 Tagen vom Tage der Uibergabe an zu rechnen, bei Konfiskazionsſtrafe dem Gubernium angezeigt werden. Dieſe Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geſchenk empfängt; doch hat auch der Schenkende zu ſorgen, daß ſie richtig geſchehe; unterläßt er dieſe Sorgfalt, ſo muß er für das der Konfiskazion un-

Geſchenke unter Lebenden.

terliegende Gut in ſoweit haften, als es bei dem Beſchenkten uneinbringlich ſein ſollte.

§. 37.

Binnen welcher Zeit die Erbſteuer erlegt werden müſſe.

Der Betrag der gebührenden Erbſteuer wird von dem Gubernium beſtimmt, und dem Erben, Vormunde, oder Sachwalter unmittelbar durch Dekret zu wiſſen gemacht. Findet ſich die Parthei nicht beſchwert, ſo iſt die Zahlung innerhalb ſechs Monaten, vom Tage des zugeſtellten Dekrets an, zu leiſten, widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins das Intereſſe mit 4 Prozent anzurechnen, und der Ausſtand vom Fiskalamte durch gerichtliche Exekuzion einzutreiben.

§. 38.

Beſchwerden wider den beſtimmten Erbſteuerbetrag, bei dem Gubernium.

Glaubt eine Parthei durch den vom Gubernium beſtimmten Erbſteuerbetrag beſchwert zu ſein, ſo ſteht derſelben frei, dem Gubernium innerhalb 14 Tagen von der Zeit des zugeſtellten Dekrets an, eine Vorſtellung dawider zu machen, und nach Umſtänden entweder die Verminderung der ausgeſprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreiung davon anzuſuchen.

§. 39.

§. 39.

Sollte die Parthei ſich ungeachtet der von dem Gubernium auf ihre Vorſtellungen erfolgten Veranlaſſung noch gekränkt glauben; ſo hat ſie innerhalb anderer 14 Tage von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlaſſung an, ihren Rekurs an die böhmiſchöſterreichiſche Hofkanzlei zu nehmen.

Weiterer Rekurs der Partheien an die Hofkanzlei.

Dieſer Rekurs muß bei dem Gubernium eingereicht, und alda um die Beförderung desſelben gebeten werden. Das Gubernium hat ihm ſodann die Beweggründe, die es bei Beſtimmung des Erbſteuerbetrags hatte, beizulegen, und die ganze Sache an die Hofkanzlei einzubegleiten.

Zugleich wird aber auch den Partheien, oder ihren Sachwaltern, die durch ungegründete Rekurſe die Entrichtung der Erbſteuer nur zu verzögern ſuchen, bedeutet, daß ſie nach Umſtänden eine angemeſſene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu gewärtigen haben werden.

§. 40.

Woferne die Vorſtellungen an das Gubernium, oder die Rekurſe an die Hofkanzlei nicht binnen der hier-

Nach verfloſſenem Rekurster-

mine wird keine Partheí mehr gehört.

hierzu anberaumten Zeit eingereicht worden; ſo ſollen die Partheien nach dem Verlaufe des Termines nicht mehr gehöret werden.

§. 41.

Berichtigung der Erbſteuer durch Abführung, oder Sicherſtellung bei Erbſchaften.

Bei denienigen Fällen, worüber keine Vorſtellung gemacht worden, oder kein Rekurs geſchehen, iſt die Berichtigung binnen ſechs Monaten vorzunehmen, die entweder in der Abführung, oder, wo es durch dieſe Verordnung vergönnt wird, in der Sicherſtellung derſelben beſteht.

§. 42.

Zahlungsraten; wem gegönnt?

Den Senioratserben wird die Erleichterung gegönnt, daß ſie nicht die ganze Erbſteuergebühr mit einmal, ſondern in dreiiährigen gleichen Raten (Theilen) bezahlen können, und wird, falls ein ſolcher Beſitzer noch vor Verlauf der drei Jahre ſtirbt, die rückſtändige Gebühr nach Maaß der Zeit, als er früher geſtorben iſt, nachgeſehen.

Von Fideikommiſſen, oder Legaten, bei denen nach dem Inſtitute die Erbfolge in der abſteigenden Linie, ſolange dieſelbe dauert, verbleibt, muß, wenn ſie Seitenverwandten zu Theile werden, die Erbſteuer zwar mit 10 Prozenten entrichtet werden;

den; doch aber können die Erben den Betrag in 6jährige gleiche Zahlungsraten eintheilen, und wenn ſie vor dem Verlaufe dieſer 6 Jahre ſterben, und die Fideikommiſſe, oder Lehengüter nicht auf Abkömmlinge, ſondern wieder auf Seitenverwandte fallen, ſo wird die rückſtändige Gebühr nach Maaß des früher erfolgten Todes gleichfalls nachgelaſſen.

§. 43.

Abfuhrsart der Erbſteuer von den jährlichen Legaten.

Wenn eine Erbſchaft nicht auf Blutsfreunde in auf- oder abſteigender Linie, ſondern auf entfernte, oder gar fremde Perſonen fällt, mithin die Steuer von der Erbſchaft ſelbſt entrichtet werden muß, ſo wird dem Erben die Begünſtigung zugeſtanden, die Berichtigung dieſer Gebühr auf eine folgender zwo Arten nach eigner Willkühr zu treffen: er kann nämlich

a) von den jährlichen Legaten, oder andern ſolchen auf der Verlaſſenſchaft haftenden Abgaben die Erbſteuer alle Jahre, von dem Kapitale ſelbſt aber erſt bei Aufhörung dieſer Legate, oder Abgaben entrichten: in welchem Falle nur der Steuerbetrag von dem Kapitale indeſſen ſicher geſtellt werden muß; oder er kann

 b) die

b) die Erbſteuer gleich von dem Kapitale ſelbſt abführen; in welchem Falle er berechtiget iſt, von den jährlichen Legaten, oder andern ſolchen Abgaben, die Steuergebühr zu 10 Prozenten zu ſeiner Entſchädigung für ſich zurückzuhalten.

§. 44.

Erbſteuerabführung von den aus Kontrakten herrührenden Verlaſſenſchaftslaſten.

Von jährlichen Verlaſſenſchaftslaſten, die aus Kontrakten herrühren, z. B. wittwelichem Unterhalte, und dergleichen kann, ſolange ſie dauern, weder von dem Univerſalerben, noch von der Perſon, welche ſie genießt, eine Erbſteuer gefordert werden; der Univerſalerbe hat während dieſer Zeit den Betrag davon nur ſicher zu ſtellen. Sobald aber dieſe zeitlichen Abgaben aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblaſſer in auf- oder abſteigender Linie herrührt; ſo iſt der Univerſalerbe gehalten, den ganzen Erbſteuerbetrag von dem zu Beſtreitung dieſer jährlichen Abgaben gewidmeten Kapitale abzuführen.

In Advitalitätsfällen, wo der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen genießt, muß er die Erbſteuer jährlich entrichten, und dafür haften; folglich hat der Univerſalerbe dieſelbe erſt dann für

die

die ganze Erbſchaft zu entrichten, wann das ius vitalitium (Leibgedingsrecht) erloſchen iſt.

§. 45.

Erbſteuerentrichtung von den Geſchenken unter Lebenden.

Von Geſchenken unter Lebenden, die der Erbſteuer unterworfen ſind, iſt die ausgemeſſene Gebühr innerhalb 14 Tage vom Tage des zugeſtellten Dekrets an zu entrichten.

Hat ſich der ſchenkende Theil den lebenslänglichen Genuß vorbehalten, ſo iſt ſie erſt nach ſeinem Tode zu bezahlen.

In Anſehung der Pönal- (Straffälligkeits-) Intereſſen, der Exekuzion, der Vorſtellung an das Gubernium, oder des weitern Rekurſes an die Hofkanzlei, iſt dabei das Nämliche zu beobachten, was bei den Erbſchaften, Legaten, und Geſchenken von Todeswegen vorgeſchrieben iſt.

§. 46.

Sicherſtellung der Erbſteuergebühr.

Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbſteuer angebotenen Sicherſtellungen ſteht dem Gubernium zu, welchem nichts aufgedrungen werden kann, was es nicht annehmbar findet: daſſelbe iſt berechtigt,

a) in Anſehung deſienigen Erbſteuerbetrags, der erſt nach Aufhörung der iährlichen Abgaben zu entrichten iſt, zur Bedeckung zu fordern, daß eine gleiche Summe an Obligazionen aus öffentlichen Fonden, oder wenigſtens ſichern Privatſchuldſcheinen bei der Abhandlungsinſtanz mittlerweile depoſitirt werde.

b) Eben dieß kann auch bei der Erbſteuer wegen ſtreitiger Paſſivſchulden, oder zweifelhafter Aktivforderungen verlangt werden. Bei den letztern iedoch iſt die Sicherheit hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligazionen, oder Wechſelbriefe ſelbſt bei der Abhandlungsinſtanz niederleget, und ihm dieſelben ſo lange nicht wieder verabfolget werden, bis der Erbſteuerbetrag davon berichtiget worden iſt.

Auſer dieſem kann auch

c) bei dem Schuldner ſelbſt, oder deſſen Verlaſſenſchafts- oder Konkursmaſſe in Anſehung des Erbſteuerbetrags von dem Gubernium ein Verbot geſchlagen werden.

d) Endlich wird dem Gubernium die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Aktivforderungen

zu

zu Vermeidung der den Partheien etwa beſchwerlichen Sicherſtellungen, und Weitläufigkeiten den Erbſteuerbetrag nach billigem Ermeſſen auf ein gleich zu erlegendes Pauſchquantum zu vergleichen.

§. 47.

Wer für die Berichtigung der Erbſteuer zu haften habe?

Für die richtige Abführung der Erbſteuergebühr hat der Univerſalerbe zu haften, und zwar nicht nur in Anſehung desienigen Vermögens, das ihm verbleibt, ſondern auch in Anſehung der Legate, und Geſchenke von Todeswegen, welche er andern Perſonen zu entrichten hat. Zugleich aber iſt er befugt, bei Auszahlung der im Gelde beſtehenden Legate den Erbſteuerbetrag zurückzuhalten, oder die Legate ſo lange nicht ausfolgen zu laſſen, bis dieſe Gebühr erlegt iſt. Eben ſo hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zu Hintergehung des Aerariums etwas unternommen würde: der Legatarius aber, oder der von Todeswegen Beſchenkte haftet für die Erbſteuer nur dann, wann er ſein Legat, oder Geſchenk ganz erhalten hat, und für die Strafe, wann er zu Verſchweigung der Erbſteuer, und Verkürzung des Aerariums ſich mit dem Erben einverſteht.

§. 48.

Die Abhandlungsbehörden laſſen vor Bezahlung, oder Sicherſtellung der Erbſteuer keine Erbſchaft abfolgen.

Die Abhandlungsbehörden ſind verbunden, dem Erben die der Steuer unterliegende Erbſchaft nicht eher abfolgen zu laſſen, als bis er über die bezahlte, oder nach Umſtänden ſicher geſtellte Erbſteuergebühr eine Quittung, oder andere Urkunde beibringt. Auch haben ſie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze dieſer Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu geringe geſchätzt werde.

Uibertreten ſie in einem, oder den andern Falle dieſe Pflichten, ſo ſteht dem Aerarium der Regreß gegen ſie zu.

§. 49.

Fernere Pflichten der Abhandlungsbehörden.

Ferners haben die Abhandlungsbehörden zu ſorgen, daß bei den der Erbſteuer unterliegenden Verlaſſenſchaften die Abhandlungen nicht ohne Urſache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen, oder verzerrt werde. Daher ſind gleich bei Anlegung der Jurisdikzionsſperre einige Prezioſe, oder Schuldſcheine in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder ſonſt nicht wohl bekannt iſt, ſo iſt auf die

hal-

baldige Sicherſtellung der Erbſteuer von Amtswegen zu dringen.

§. 50.

Geiſtliches Erbſteueräquivalent für gegenwärtiges Vermögen; wer zu bezahlen hat?

Da durch die bisher vorgeſchriebene Einrichtung vorzüglich nur der weltliche, und Weltprieſterſtand belegt worden, die Stifte, und Klöſter aber, die eines Beſitzes fähig ſind, in ſo ferne ihre Güter, und Kapitalien keiner Vererbung unterliegen, in Anſehung deſſen, was ſie bereits beſitzen, auf dieſe Art nie etwas zu dieſer Gebühr beitragen würden, ſo ſoll zu Beobachtung der verhältnißmäſſigen Gleichheit die ſämmtliche Ordensgeiſtlichkeit von ihren Einkünften jährlich 2 Prozente als ein Erbſteueräquivalent entrichten.

§. 51.

Auch fremde Geiſtlichkeit: wovon?

Dieſer Abgabe unterliegt auch die zu fremden Staaten gehörige Geiſtlichkeit in Beziehung auf ihre in Gallizien gelegenen Güter, oder Realitäten.

§. 52.

Befreiungen.

Von Entrichtung dieſes Aequivalents ſind ausgenommen:

a) Diejenigen Pfarren, oder mit einer Seelſorge verknüpften Benefizien, deren Einkünfte die ſogenannte Kongrua nicht überſteigen;

b) alle Klöſter, oder geiſtlichen Gemeinden, wenn ſie nur ſo viel Einkünfte haben, als ſie zu ihrem verhältnißmäſſigen Unterhalte brauchen, und von ihren Profeſſen nicht mehr, als den in den Geſetzen ausgemeſſenen Dotirungsbetrag erhalten.

§. 53.

Erbſteuerentrichtung von dem der Geiſtlichkeit in Zukunft zufallenden Vermögen.

Dieſes Erbſteueräquivalent hat jedoch bloß auf dasjenige Vermögen eine Beziehung, welches die Geiſtlichkeit bereits wirklich beſitzt, und genieſſet. Von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derſelben erſt in Zukunft durch Teſtament, oder Geſchenke zufallen, und nicht einer ausdrücklichen Befreiung von der Erbſteuer genieſſen, muß dieſe Gebühr ſogleich bei dem Anfalle, oder der Erwerbung, von dem Kapitale ſelbſt entrichtet werden.

§. 54.

Pauſchquantum.

Dem Gubernium iſt die Macht zugeſtanden, ſich auf eben die Art, wie es bereits in andern Erbländern mit allgemeiner Zufriedenheit geſchehen

iſt,

iſt, mit den Stiften, und Klöſtern auf ein billiges Pauſchquantum, mit Vorbehalt jedoch der jedesmal dazu erſt einzuholenden allerhöchſten Ratifikazion (Genehmigung) vergleichen zu können.

Der Prälatenſtand kann, überhaupt genommen, ein verhältnißmäſſiges Pauſchquantum antragen, ſolches, wenn es angenommen wird, unter ſich vertheilen, durch einen Ausſchuß einheben, und ſodann jährlich einbringen.

Die Mönche können unter der Leitung ihres Biſchofes eine gleiche jährliche Abfindung vorſchlagen. Wobei ſodann auf die nämliche Art vorzugehen ſein wird, welche oben in Anſehung der übrigen Kleriſei vorgezeichnet worden iſt.

§. 55.

Beſtrafung derjenigen, die eine Erbſchaft, Legat, oder Geſchenk ganz oder auch nur zum Theile verſchweigen, oder das Erträgniß davon geringer angeben, als es wirklich iſt.

Sollte Jemand zur Uibertretung dieſer Verordnung eine der Erbſteuer unterliegende Erbſchaft, Legat, oder Geſchenk ganz, oder auch nur zum Theile vorſetzlich verſchweigen, oder das Erträgniß davon zu gering angegeben; ſo fällt das verſchwiegene Vermögen, oder derjenige Kapitalstheil, um den ein fruchtbringendes Gut durch eine vorſetzlich falſche Anzeige merklich zu geringe geſchätzt worden iſt, dem Fiskus heim.

Dem

Dem Anzeiger eines ſolchen verſchwiegenen, oder zu gering angegebenen Erbguts, oder Geſchenkes wird nebſt Geheimhaltung ſeines Namens das Drittel davon zur Belohnung zugeſichert.

§. 56.

Strafe für diejenigen, die einen Theil ihrer Einkünfte verſchweigen.

Wer einen Theil ſeiner Einkünfte verſchweigt, hat zur Strafe den Betrag des Verſchwiegenen vierfach zu erlegen.

§. 57.

Strafe bei Unterlaſſung der Anzeige von einem geſchloſſenen Leibrentenkontrakte.

Wer es unterläßt, von ſeiner Ubernahme eines Leibrentenkontraktes dem Gubernium in der vorgeſchriebenen Zeit die Anzeige zu machen, verliert die zugeſtandene Begünſtigung, den über die gewöhnlichen Intereſſen bezahlten Betrag abrechnen zu dürfen, und hat zur Strafe die Erbſteuer von dem ganzen Einlagskapitale, und zwar ſogleich, zu erlegen.

§. 58.

Die Abhandlungsbehörden müſſen alles unentgeltlich leiſten.

Die Abhandlungsbehörden müſſen alles unentgeltlich, und von Amtswegen leiſten. Sie ſind daher nicht berechtiget, den Partheien Berichts- Expedizions - oder was immer für andere Taxen anzurechnen.

Auch

Auch ſind ſowohl die Erbſteuerausweiſe, als die dießfalls erſtatteten Berichte, und Expedizionen ſtempelfrei. Der Erbe iſt alſo den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Poſtgelder, oder Expedizionskoſten zu erſetzen verbunden, zugleich aber auch befugt, dieſe Abgaben gleich den übrigen Gerichtsunkoſten von dem Verlaſſenſchaftsvermögen abzuziehen.

Patent für Gallizien vom 31. Auguſt 1786.

A.

Formular zur Ausweiſung

einer der Erbſteuer unterliegenden Verlaſſenſchaft.

Ausweiſung.

Zur Beſtimmung des Erbſteuerbetrages über die Verlaſſenſchaft des, oder der N. (hier wird der Namen, und Stand des Verſtorbenen geſetzt) ſo den N. (der Tag, das Jahr, und der Ort des erfolgten Hinſcheidens) verſtorben, und zu Erben vermög Teſtaments, (oder *ab Inteſtato*) als nächſte Anverwandte hinterlaſſen hat den, oder die N. N. (hier ſetze man die Namen der Erben, und deren Stand, wie auch, wo ſelbe ihren Aufenthalt, und ihre Wohnung haben).

Aktiv-

Aktivſtand.

Erſte Rubrike.

	Fl.	Kr	D.
An Immobilien nach vorgenommener Schätzung.	—	—	—
1). Die Herrſchaft, oder das Gut N., oder Freihof, z. B. im Oberinnthale liegend nach eingelegter Faſſion, oder nach vorgenommener Schätzung A. angeſchlagen an Kapital. . . .			
2). Ein Haus, z. B. bei dem goldnen Adler genannt, liegend zu N., ſo vermöge Schätzung B. an Werth beträgt.			
3). 5 Joche Aecker zu N. liegend, laut Schätzung C.			
Zweite Rubrike.			
An Luſtgebäuden, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptuariis (Ergötzlichkeiten).			
1). Ein Luſthaus zu N liegend, vermöge Schätzung, oder Kaufkontrakts D.			
2). Ein Ziergarten, oder Baumgarten zu N. laut Schätzung, oder Kaufkontrakts E.			
3). Eine Jagd zu N., ſo am Werthe beträgt vermöge Kaufkontrakts F.			

Drit-

	Fl.	Kr	D.
Dritte Rubrike.			
An andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten.			
1). Einen groſſen, oder kleinen Zehend zu N., ſo vermög Urkunde G. angeſchlagen wird auf. .			
Vierte Rubrike.			
Vorrath an Wein, Getreide, und andern Viktualien, auf der Herrſchaft N. nach Abzug einer ganzjährigen Erforderniß des Erben.			
1). Befinden ſich auf der Herrſchaft an Wein N. N. Eimer, wovon zu des Erben ganzjähriger Erforderniß abgezogen werden N. N. Eimer à — Fl., die betragen.			
2). An Korne, Waizen, Gerſte, Haber ſoll, wie erſt von dem Weine gemeldet worden, insbeſondere die Ausſetzung geſchehen.			
Fünfte Rubrike.			
An Gold, Silber, und Schmuck.			
1). An Silber befinden ſich N. N. Mark, oder Lothe, die Mark, oder das Loth à — Fl. laut Zeugenſchaft der geſchwornen Schätzleute H. beträgt zuſammen. .			

	Fl.	Kr	D.
2.) Eine goldene Uhr, und Etuit laut Schätzung I. pr. . . .	—	—	—
3). Ein Ring von Brillanten vermöge Schätzung K. pr. . .			
Sechste Rubrike.			
An baarem Gelde.			
Zur Zeit des Eblaſſers Ablebens waren an baarem Gelde vorhanden			
Siebente Rubrike.			
An Aktivforderungen.			
1). Die nach Ableiben des Erblaſſers ausſtändig geweſene Dienſtbeſoldung, oder Penſion, die er bei N. zu empfangen gehabt hat, beträgt.			
2). Eine Bankoobligazion auf N. lautend dd. N. pr. — davon das ausſtändige Intereſſe vom N. bis auf den Sterbtag beträgt.			
Und ſo ſind weitershin die Obligazionen, und Schuldſcheine zu benennen.			
Summe des Aktivſtandes			

Wenn verſchiedenes Vermögen an Allodien, Fideikomiſſen, Lehen- oder Senioratsgüter vorhanden iſt, kömmt

 hier

Fl. | Kr. | D.

hier beſonders anzumerken, wie viel die einen, oder die andern betragen.

Paſſivſtand.

Erſte Rubrike.

An Beerdigungs = und Krankheitsköſten.

Die Begräbniß = und Beerdigungsköſten betragen laut Spezifikazion Nro. 1. . . . . . .

Zweite Rubrike.

An Paſſivpoſten.

1). Iſt der Erblaſſer ſchuldig dem N. laut Schuldſcheins, Wechſelbriefs, oder Auszügels Nro. 2. .

Die davon vom N. ausſtändigen Intereſſen bis auf den Sterbtag, betragen. . . . . .

2). Imgleichen vermöge Kontrakts Nro. 3. . . . .

Dritte Rubrike.

An Verlaſſenſchaftslaſten, ſo aus Kontrakten entſpringen:

1). Iſt der Wittwe die wittweliche Unterhaltung mit jährlichen 1000 Fl. in dem Heurathskontrakte Nro. 4. verſchrieben, welche

	Fl.	Kr	D.
zu 4 Perzent ein Kapital fordert von	—	—	—
2). Imgleichen dem N. . . .			

Vierte Rubrike.

An Legaten, ſo von der Erbſteuer befreiet ſind:

1). Von dem nach dem Abzuge der Schulden, und Begräbnißköſten verbleibenden reinen Verlaſſenſchaftsvermögen pr. N. N. das dem überlebenden Ehegatten freigelaſſene Drittel pr. . . . .

2). Das in dem Teſtamente §. N. auf heilige Meſſen vermachte Legat pr. . . . .

3). Das für das Krankenhaus zu N. hinterlaſſene Legat pr. .

4). Das dem N. vermachte Legat 100 Fl., ſo nach Abzug der Todtenfallstaxe pr. N., und des Abfahrtgeldes pr. N. nicht 100 Fl. beträgt, wird hier ganz angeſetzet mit. . . . .

5). Imgleichen ꝛc.

Fünfte Rubrike.

An den uneinbringlichen Aktivforderungen:

1). Iſt die Schuldforderung wider den N. laut Urkunde N. N. gänz-

 lich

	Fl.	Kr	D.
lich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit			
2. Imgleichen ꝛc.			
Sechste Rubrike.			
An zweifelhaften Aktivforderungen:			
1). Die Schuldforderung an den N. iſt dermal zweifelhaft, wie viel an Kapital, und Intereſſen zu erhalten ſei; indem über das Vermögen des Schuldners ein Konkurs verhängt iſt. Es wird alſo dermal dieſe Schuldpoſt in Abzug gebracht mit			
2). Ingleichen ꝛc.			
Siebente Rubrike.			
An Gerichts- und andern Unköſten.			
1). Die Todtenfallstaxe, welche über Abzug der von der Erbſteuer freigelaſſenen Legaten von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kömmt, beträgt . . .			
2). Die Sperrgebühr			
3). Die übrigen Schätzungs- und Gerichtsunkoſten laut Spezifikazion			
Summe des ganzen Paſſivſtandes			

Wenn

	Fl.	Kr	D.
Wenn nun vom obigen Aktivſtande pr.	—	—	—
abgezogen wird der Paſſivſtand pr.			
beträgt das der Erbſteuer unterliegende reine Vermögen.			
Erbſteuerbetrag, welcher ſogleich ganz abzuführen iſt.			
1). Von dem den Erben, und Legatarien zufallenden Allodialvermögen pr. — Fl. — Kr. kommen an Erbſteuer zu 10 Perzent zu bezahlen.			
2). Iſt in Anſehung des den Erben verbleibenden Hauſes wegen der zu bezahlen kommenden Laudemien von dem Uiberreſte des Schätzungspreiſes die Erbſteuer nur zu entrichten mit 5 per Zent, welche beträgt			
3). Iſt von dem Legate pr. 200 Fl., ſo dem in Baiern befindlichen N. hinterlaſſen worden, wegen des nebſt der Todtenfallstaxe zu bezahlen kommenden Abfahrtsgeldes die Erbſteuer nur zu 5 per Zent zu entrichten, mit . .			

	Fl.	Kr	D.
Erbſteuerbetrag, welcher in 6 oder 3iährigen Raten (Friſten) zu bezahlen iſt.	—	—	—
1.) Von dem Fideikommißgute N., ſo dem Erben zufällt, pr. Fl. Kr., Dr. à 10 per Zent beträgt auf 6 Jahre die iährliche Rata.			
2). Von dem Senioratsgute N. per N. zu 5 per Zent beträgt auf 3 Jahre die iährliche Rata.			
Erbſteuerbetrag, der indeſſen zu verſichern iſt.			
1.) Von dem bei N. anliegenden, und wegen vorhandenen Konkurſes oben als zweifelhaft angeſetzten Aktivkapitale per N. iſt deſſen Steuerbetrag zu verſichern mit .			
2). Imgleichen wegen des von dem N. geforderten Kapitals per N., ſo eben unter den Paſſivſchulden angeſetzt worden iſt, aber noch im Prozeſſe ſteht, iſt desſelben Steuerbetrag zu verſichern, mit .			
3). Wegen der iährlich der Wittwe abzureichenden wittwelichen Unterhaltung per Fl., Kr. Dr. iſt auf den Fall, wenn dieſe Abgabe aufhört, zu verſichern der Steuerbetrag von dem Kapitale N. mit			

4).

	Fl.	Kr	D.
4). Jmgleichen wegen des von dem Erblaſſer dem N. N. vermöge Kontrakts zu reichen gehabten, und von den Erben weiters hin abzureichenden iährlichen Betrages per Fl. Kr. Dr. iſt von dem Kapitale per N. auf den Fall, wenn dieſe Abgabe aufhört, ebenfalls die Erbſteuer zu verſichern mit	—	—	—
Erbſteuerbetrag, der iährlich zu entrichten iſt.			
Von dem dem N. vermachten iährlichen Legate pr. Fl. Kr. Dr. beträgt die Erbſteuer iährlich . .			
Wenn nun			
1). das Vermögen, wovon die Erbſteuer alſogleich zu entrichten iſt, beträgt			
2). ienes, wovon die Erbſteuer in Raten zu bezahlen iſt. . .			
3). Wenn der in Betreff der Erbſteuer angeſetzte Paſſivſtand, und dieſe Beiträge zuſammen gezogen werden; zeiget ſich das oben bei dem Aktivſtanbe angemerkte ganze Vermögen pr.			

Daß der Aktiv- und Paſſivſtand ſich dergeſtalten befinde, mithin die Erbſteuergebühr, wie vorne ſteht, von

Fl.	Kr	D.
—	—	—

uns Endesgefährtigten als des N. N. erklärten Univerſalerben zu entrichten ſei, bekennen wir hiermit durch unſere Fertigung.

Innsbruck den

(L.S.)

N. N.

An=

Anmerkungen

zu dem entworfenen Formulare der Erbſteuerausweiſung.

Vor allem verſteht ſich von ſelbſt, daß nicht bei ieder Verlaſſenſchaft in der zu verfaſſenden Erbſteuerausweiſung alle Rubriken des Aktiv- und Paſſivſtandes anzuſetzen nöthig ſei, wenn von einer ſolchen Gattung in der Verlaſſenſchaft nichts vorhanden iſt. Es ſind alſo iene Rubriken, wovon in der Verlaſſenſchaft nichts vorkömmt, gänzlich auszulaſſen.

Uiber den Aktivſtand.

Auf die erſte Rubrike.

1) Gehören unter dieſe Rubrike nicht nur allein die Allodialgüter, ſondern auch alle Fideikommiß- und Senioratsherrſchaften, wie auch Lehen; weiters alle Realitäten, ſie mögen in Gebäuden, oder Grundſtücken beſtehen, und es mag der Erblaſſer das vollſtändige Eigenthum, oder nur das nutzbare Eigenthum, (Dominium utile), gehabt haben. Alle dieſe Realitäten ſind in der Ausweiſung beſonders an-

anzuſetzen, umſtändlich zu beſchreiben, und die Schätzung beizulegen.

2) Weil aber ſolche Realitäten nicht iederzeit der Abhandlungsinſtanz, ſondern einer andern, und oft verſchiedenen Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdikzion unterſtehen, ſoll in dieſem Falle die beſondere Schätzung von der gehörigen Realinſtanz über iede Realität, und den alda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide, und anderen Viktualien, oder ſonſtigen der Erbſteuer unterliegenden Effekten von den Erben iederzeit beigebracht werden. Dieß verſteht ſich aber nur von den in Galizien befindlichen Realitäten, und ſteuerbaren Effekten. Denn in andern Erbländern, wo die Erbſteuer bereits beſtehet, wird dieſe Giebigkeit am Orte der gelegenen Sache abgenommen.

Wenn aber die Realitäten in ſolchen Erbländern liegen, wo die Erbſteuer nicht eingeführt iſt, oder wenn ſie ſich gar in fremden Ländern befinden, ſind ſie von dieſer Giebigkeit befreiet.

Indeſſen müſſen doch alle Realitäten in der Erbſteuerausweiſung angemerkt werden;

den, ohne iedoch den Werth derſelben aus-
zuwerfen, wenn die Erbſteuer entweder gar
nicht, oder in einem andern Erblande zu be-
zahlen wäre.

Das Nämliche iſt auch bei den Kapitalien
zu beobachten. Dieſe müſſen ebenfalls in der
Erbſteuerausweiſung ſämmtlich angemerket
werden, ſie mögen anliegend ſein, wo ſie
immer wollen. Indeſſen aber werden dieie-
nigen nicht ausgeworfen, welche in einem
ganz fremden Lande, oder in einem ſolchen
Erblande, wo die Erbſteuer nicht beſteht,
wirklich auf Hipothek anliegen, indem ſie
von der Erbſteuer ganz frei zu laſſen ſind.
Auch dieienigen Kapitalien, ſo auf Hipothek
in einem ſolchen Erblande anliegen, wo die
Erbſteuer eingeführt iſt, werden nicht ausge-
worfen, weil dieſe Gebühr im Orte der ge-
legenen Sache abzunehmen iſt.

Auf die zweite Rubrike.

Unter die hier in Anſchlag zu bringenden
Luſtgebäude, Jagden, Gärten, und dergleichen
Voluptaria (Ergötzlichkeiten) werden nur iene
gerechnet, welche nicht als Zugehören einer Herr-
ſchaft angeſehen werdrn, ſondern als ein abge-

ſön-

ſöndertes Gut, oder Gerechtigkeit zu betrachten ſind, mithin auch beſonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrike.

Hier ſind alle fruchtbringende Rechte, und Gerechtigkeiten zu ſpezifiziren, und in Anſchlag zu bringen, wenn ſie nicht ohne dieß eine Zugehörung einer Herrſchaft, oder anderer Realität ſind, und mit derſelben ſchon in Anſpruch gebracht worden ſind.

Auf die vierte Rubrike.

Da ſich öfters ereignet, daß ſich in einer Verlaſſenſchaft beſonders bei höhern Standesperſonen mehrere Güter und Herrſchaften befinden, dahingegen die einem Erben eingeſtandenen, ganzjährigen Erforderniſſe an Wein, Getreid, und andern Viktualien ihm nicht auf iedem Orte, mithin doppelt, oder öfters zu guten kommen können, müſſen dieſe Viktualien bei iedem Orte nach Abzuge des fundi inſtructi (deſſen Betrag in einer Spezifikazion zu beſtimmen iſt) vollſtändig in dieſer Rubrik angeſetzt werden.

Aus allen dieſen vereinigten Vorräthen wird ſodann der Betrag, welcher dem Erben frei zu laſſen iſt, beurtheilt, und beſtimmt.

Auf die fünfte Rubrike.

Das Gold, und Silber iſt nach dem Gewichte, und der Probe mit dem innerlichen Werthe anzuſetzen; unter dem Schmuck wird nur der ächte, nicht aber der falſche Schmuck verſtanden.

Auf die sechste Rubrike.

Unter dem baaren Gelde ſind auch die Denk- und andern Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzuſetzen.

Auf die ſiebente Rubrike.

Hier müſſen alle, und iede Aktivforderungen, und Ausſtände, ſie mögen richtig ſein, oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, ſammt dem bis n! dem Sterbtage des Erblaſſers verfallenen Intereſſe angeſetzt werden. Bei den zweifelhaften, wie auch bei den uneinbringlichen ſind die Umſtände, warum ſie für zweifelhaft, oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beizurücken, auch die zum Beweiſe der Uneinbringlichkeit,

oder Gefahr dienenden Behelfe beizulegen, damit man bei den uneinbringlichen: ob ſie wahrhaft ſo beſchaffen ſein, unterſuchen, und erkennen, oder bei den zweifelhaften den Betrag der Erbſteuer, der im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und immittels zu verſichern iſt, beſtimmen, oder ſich dieſsfalls auf ein billiges Pauſchquantum vergleichen könne.

Endlich iſt bei dem Aktivſtande nach gezogener Summe des ganzen Aktivſtandes ſogleich anzumerken: ob dieſer Aktivſtand bloß in Allodialvermögen beſtehe, oder zugleich ein Fideikommiß-oder ein Senioratsgut enthalte. In dieſem letztern Falle iſt klar auszudrücken, wie viel das Allodial- oder Fideikommiß- oder Senioratsvermögen betrage, um zu erſehen, was der Erbe in Anſehung des Allodialvermögens alſogleich ganz, oder von Fideikommiſſen in ſechsiährigen Friſten, oder von Senioraten in dreiiährigen Friſten zu entrichten habe.

Uibrigens iſt nicht iederzeit nöthig, in der Erbſteuerausweiſung bei ieder Rubrik die vorkommenden Poſten insbeſondere zu benennen, ſondern, wenn ſie ſchon in dem Inventarium, oder in der Vermögensbekenntniß insbeſondere mit der Summa ihres Betrags, oder der Schätzung bereits ausge-

geſetzt ſind, kann man in der Erbſteuerausweiſung Kürze halber den ganzen Betrag auf einmal anſetzen. Z. B. am baarem Gelde, an Weinen, an richtigen Aktivforderungen vermöge Inventariums, oder Vermögensbekenntniſſes Fl. — Kr. —

Uiber den Paſſivſtand.

Auf die erſte Rubrike.

Die Begräbnißkoſten ſind in einer belegten Spezifikazion mit Quittungen, oder auf andere Wege insbeſondere auszuweiſen, keineswegs aber nur überhaupt anzuſetzen.

Auf die zweite Rubrike.

Die Schulden des Erblaſſers ſind ebenfalls Poſt für Poſt insbeſondere anzuführen, ausgenommen, ſie wären ſchon in dem Inventarium, oder dem Vermögensbekenntniſſe beſonders ausgeſetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indeſſen müſſen alle Schuldpoſten mit glaubwürdigen Inſtrumenten, Zeugenſchaften, oder andern Beweismitteln dargethan werden. Auch das Intereſſe, ſo bis auf den Sterbtag des Erblaſſers verfallen iſt, kann bei den Paſſivpoſten in Abzug gebracht werden.

Die

Die ſtreitigen Schulden ſind gleichfalls beſonders anzuzeigen, und der Betrag der Erbſteuer auf jenen Fall zu verſichern, wenn die Erben hiervon ganz, oder zum Theile losgeſprochen werden ſollten.

Auf die dritte Rubrike.

Hierher gehören die wittwelichen Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Laſten, die jährlich zu entrichten der Erblaſſer durch Kontrakte übernommen, und daher ſich und ſeine Erben verbindlich gemacht hat. Eine ſolche jährliche Abgabe wird zu 4 per Zent zu Kapital geſchlagen, und der Betrag des dießfälligen Kapitals in dieſer Rubrik angeſetzt. Jedoch iſt von dieſem Kapitale, wenn es nach erloſchener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder abſteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbſteuer nachzutragen, indeſſen aber zu verſichern.

Auf die vierte Rubrike.

Hier ſind die frommen Vermächtniſſe, in ſo weit ſie vermöge Patents von der Erbſteuer befreit ſind, wie auch Profanvermächtniſſe, wenn der dem Legatarius verbleibende wirkliche Betrag nicht

100

100 Fl. ausmacht, mit dem Quantum des vermachten Legats in Abzug zu bringen.

Bei allen übrigen Legaten aber, die der Erbſteuer unterliegen, wäre es unnöthig, ſelbe in der Erbſteuerausweiſung bei der Rubrik: Erbſteuerbetrag, welcher ſogleich ganz abzuführen iſt, beſonders anzuſetzen. Denn der Erbe hat auſer den freigelaſſenen Poſten für den ganzen übrigen Betrag der Erbſteuer ohnedieß zu haften. Er hat alſo die Erbſteuergebühr von den Legaten unter Einem zu entrichten, iedoch ſteht ihm zu, iedem Legatarius die ihn betreffende Summe abzuziehen, und zurück zu halten.

Auf die fünfte Rubrike.

Die uneinbringlichen Aktivforderungen ſind ebenfalls darum beſonders anzuſetzen, damit man aus den beigebrachten Beweiſen ermeſſen könne, ob ſie wahrhaft ganz, oder zum Theile uneinbringlich, oder etwa nur zweifelhaft ſein. Denn wenn dargethan wird, daß ſie gänzlich verloren ſein, können ſie ohne Sicherſtellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die ſechste Rubrik.

Die zweifelhaften Aktivforderungen müſſen von den uneinbringlichen abgeſöndert Poſt für Poſt angegeben werden. Denn wenn ſie ganz, oder zum Theile eingehen, muß die Erbſteuer abgeführt, indeſſen aber der Betrag ſicher geſtellt werden. Gleichwie aber bei dem Aktivſtande die zweifelhaften Aktivforderungen ſammt den ausſtändigen Intereſſen angeſetzt werden; ſind ſelbe auch im Gegenſatze, ſammt Intereſſen beim Paſſivſtande wiederum in Abzug zu bringen.

Auf die ſiebente Rubrike.

Die beſtrittenen Gerichtskoſten müſſen mit Quittungen, oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn ſie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt ſind.

Weil aber auch nach vorgenommener Ausweiſung, und Richtigſtellung der Erbſteuer noch einige Gerichtskoſten von dem Erben zu beſtreiten ſind, können ſie vorläufig in der Erbſteuerausweiſung ebenfalls angeſetzt, und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Todtenfallstaxe, und das Abfahrtsgeld kann nur von ienem Vermögen, oder Be-

trage

trage abgezogen werden, von dem die Erbſteuer genommen wird.

Wenn alſo z. B. ein Vermögen von 60,000 Fl. vorhanden wäre, und hiervon dem überlebenden Ehegatten 20,000 Fl. zukämen, die keiner Erbſteuer unterliegen, könnte nicht die ganze Todtenfallstaxe, welche von 60,000 Fl. zu bezahlen iſt, abgezogen werden, ſondern es wäre ſelbe nur von ienen 40,000 Fl. in Abzug zu bringen, die mit Ausſchluß des freien Drittels zur Verſteuerung übrig verbleiben.

Nach dem Paſſivſtande muß das der Erbſteuer unterliegende Vermögen nach ſeiner Eigenſchaft in verſchiedene Gattungen abgetheilt, und nach dem Unterſchiede, von welchem Vermögen die Erbſteuer gleich auf einmal ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in 6, und 3jährige Raten einzutheilen, oder aber indeſſen nur zu verſichern ſei, die Gebühr beſonders ausgeworfen werden.

In den Erbſteuerliquidazionen ſind die gehörigen Beilagen, und Dokumente beizufügen.

Die einer Kirche zukommenden Legate ſind erbſteuerfrei.

Die Kreisämter ſollen die der landrechtlichen Sperre zuſtehenden Todesfälle ſchleunig dahin anzeigen.

Vermächtniſſe, die dem Armeninſtitute gemacht werden, ſind von den Sterbtaxen befreiet.

Wie ſich in Anſehung des hinterlaſſenen Vermögens der Spitäler zu benehmen ſei.

Normale wegen des Vermögens der Spitäler.

Sieh im 7. B. S. 880 — 883.

Inn- und ausländiſche Gewerke ſind von Entrichtung der Erbſteuer befreiet.

Kundgemacht durch Gubernialdekret vom 19. in Mähren, und 29. September in Böhmen 1785.

Dagegen aber haben die eiſenhauptgewerkſchaftlichen Einlagskapitalien derſelben ferners zu unterliegen.

Sieh im 9. B. S. 252

Wie die landesfürſtlichen Gerichtsſtellen und Abhandlungsinſtanzen mit den Erbſteuerausweiſen vorzugehen haben.

Die landesfürſtlichen Gerichtsſtellen in Vorderöſterreich, die als ordentliche Gerichte (iudicia formata) beſtehen, ſollen das Duplikat des von den Erben eingelegten Erbſteuerausweiſes mit den hierbei etwa auffallenden Anmerkungen, und zu derſelben Aufklärung gehörigen Urkunden dem Gubernium unmittelbar, die übrigen Abhandlungsinſtan-

ſtanzen aber, die keine förmlichen, oder keine landesfürſtlichen Stellen ſind, durch das Appellazionsgericht einſenden, und letztere iedesmal, auch wann ſie keine Anmerkungen zu machen haben, alle Urkunden beilegen; endlich iene Abhandlungsinſtanzen, wo keine Verlaſſenſchaftsabhandlungen, oder nur ſolche, die nach dem Geſetze der Erbſteuer nicht unterliegen, vorfallen, alle halbe Jahre den Bericht an das Oberappellazionsgericht erſtatten, und im ſelben bei den erbſteuerfrei erklärten Verlaſſenſchaften die Urſache der Befreiung anzeigen.

Hofdekret Niedderöſterreich betreffend vom 19. Chriſtmonats 1785.

Die Kreishauptmannſchaft hat an alle Dominien, Ortſchaften, und Magiſtrate, die geſetzmäſſig beſtehende Verordnung zu erlaſſen, daß künftig keiner derſelben, noch das Kreisamt ſelbſt die auszumeſſende Steuergebühr an das Appellazionsgericht einzuſenden, ſondern ſolche unmittelbar entweder ſelbſt, oder durch ihre Bevollmächtigten unausweichlich bei der Erbſteuerkaſſe zu berichtigen, und den hierzu erforderlichen Gegenſchein zugleich dahin zu erlegen haben.

Die Kreishauptleute, Dominien, und Magiſtrate haben die Erbſteuergebühr nicht an das Appellazionsgericht, ſondern unmittelbar an die Erbſteuerkaſſe abzuführen.

Verordnung in Böhmen vom 19. Jäner 1786.

Wann bei den von der Reichskanzlei zu pflegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen kein Mortuarium abzunehmen ſei.

Bei den von Seiten der kaiſerlichen Reichskanzlei zu pflegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen iſt von jenem Erbgute, das an einen öſterreichiſchen Unterthan übergeht, ein Mortuarium nicht abzunehmen, und das allenfalls abgenommene zurückzuſtellen.

Hofdekret Niederöſterreich betreffend vom 11. Mai 1786.

Wegen des Mortuariums (Sterbtaxe) werden Vorſchriften ertheilet.

Uiber die Frage, wie weit die bei dem Bezuge des Mortuariums entſtandenen Anſtände vor die Juſtizſtellen, oder vor die politiſchen Behörden gehörig ſein, werden folgende Grundſätze beſtimmet:

a) In die Streitigkeiten, ſo wegen des bei einer landesfürſtlichen Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuariums entſtehen, kann ſich eine Juſtizſtelle nicht einmengen; denn ein derlei Mortuarium fließt in das landesfürſtliche Taxamt, und gehören dießfällige Bedenklichkeiten, wie alle jene der anderweiten Taxen, bloß zur Kammer.

b) Eben ſo wenig kann ſich eine Juſtizſtelle in jene Sterb- oder Todtenfallspfundgelder einmengen, welche von Grundherrſchaften, und Obrigkeiten von den Verlaſſenſchaftsgütern

ihrer

ihrer Unterthanen oder Grundholden, abgenommen werden, denn dieſe entſtehen aus dem Unterthänigkeitsbande, (Nexus ſubditelæ) und gehören alſo nach dem Unterthanspatente zur politiſchen Verhandlung.

c) Der Juſtizverhandlung bleiben alſo nur iene Anſtände vorbehalten, wo Partikulariuſtizbehörden in den Fällen, daß der Verſtorbene mit ſelben in keinem Unterthänigkeitsbande geſtanden, das Mortuarium beziehen.

Hofdekret Niederöſterreich betreffend vom 28. September 1786.

Die legirten Naturalien, wenn ſie entweder allein, oder mit Zuſchlaguug der allenfalls legirten Baarſchaft den patentmäſſigen Betrag erreichen, unterliegen der Erbſteuer.

Die legirten Naturalien, wenn ſie den patentmäſſigen Betrag erreichen, unterliegen der Erbſteuer.

Hofdekret für alle Erbländer, vom 10., kundgemacht durch Kurrende in Innerößterreich den 23. Auguſt 1786.

Wie bei Abhandlung der Verlaſſenſchaften eines Maltheſerordensritters vorzugehen ſei.

Sieh im 9. B. S. 506—507.

Was in Gallizien wegen des Advitalitätsrechtes verordnet wird.

Der Ordinariatskonfirmazionen iſt die abgeführte Erbſteuer, und die Sicherheit des Fondes darzuzuthun.

Was in Fällen, wenn die Erblaſſer ihre Seelen zu Erben einſetzen, und ihr Vermögen auf heilige Meſſen verwendet werden ſoll, verordnet wird.

Bei der Sperre, und Inventur eines mit einem Beneficio curato verſehenen Geiſtlichen ſollen die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge betreffende Bücher, und Schriften von einem biſchöflichen Kommiſſäre übernommen werden; ein derlei Kommiſſär aber hat keine Taxen, oder Diäten zu beziehen, weder mit Reiſeköſten den Erben beſchwerlich zu fallen.

Sieh im 9. B. S. 769 — 772.

Es iſt nicht nöthig, zur Inventur eines Kuratbenefiziaten den Lehensherrn, Schutzvogt, oder Patron zuzuziehen; wenn er erſcheinen will, darf er keine Tax und Reiſegelder fordern; iſt er ſelbſt Abhandlungsinſtanz, muß wegen Zertheilung des Vermögens der Pfründe ein Vertreter zugegeben werden.

Sieh im 10. B. S. 682.

Von allem Verlaſſenſchaftsvermögen, ſo dreihundert Gulden überſteiget, iſt ohne Ausnahme ein Schulbeitrag von einem Gulden abzunehmen.

Sieh im 9 B. S. 772 — 773.

Der

Der durch Hofdekret vom 17. März 1785 (ſo im 9. B. S. 772 zu finden iſt) beſtimmte Schulbeitrag aus dem Verlaſſenſchaftsvermögen betrifft auch alle Dörfer, und zerſtreuten Ortſchaften; dagegen iſt dieſer Beitrag nur dann abzunehmen, wann an dem Verlaſſenſchaftsvermögen nach Abzuge ſämmtlicher Schulden 300 Fl. übrig bleiben.

Wen dieſer Schulbeitag aus dem Verlaſſenſchaftsvermögen eigentlich betreffe und wann er abzunehmen ſei.

Hofdekret N. Oeſt. betreffend vom 4. Juli 1786.

Wie die Rekurſe in Erbſteuerfällen zu ergreifen ſein.

Sieh im 9. B. S. 773 — 774.

Der Parthei, welche ſich durch die ausgemeſſene Erbſteuer beſchwert achtet, ſteht der Rechtsweg in ſeinem ganzen Umfange offen.

Den Partheien, welche durch die Erbſteuer beſchweret ſind, ſteht der Rechtsweg offen.

Hofdekret N. Oeſt. betreffend, vom 25. September 1786.

Wenn alle Erben großjährig ſind, und die Erbſchaft unbedingt antreten, ſind keine gerichtlichen Inventarien, ſondern nur Vermögensausweiſungen nothwendig.

Ein einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedachtes Vermächtniß fällt dem Stiftungsfonde der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten zu.

Wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzet wird, muß die Anzeige von den Abhandlungsinſtanzen an die Landesſtelle geſchehen.

Sieh im 9. B. S. 774 — 775.

Die Abhandlungsinſtanzen inner den Linien Wiens haben, wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzt wird, die Anzeige unmittelbar an die Stiftungsoberdirekzion zu erſtatten.

Die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Abhandlungsinſtanzen ſind anzuweiſen, daß ſie in jenen Fällen, wo das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzet worden, allemal unmittelbar die Anzeige an die Stiftungsoberdirekzion erſtatten, zugleich aber auch, wenn ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde geſchehen wäre, den Auszug der letztwilligen Verordnung in dem die Armen betreffenden Artikel beiſchlieſſen, und wenn ein Theil der Erbſchaft den Armen zugedacht worden, den ausfallenden Erbſchaftsbetrag anzeigen, die Vertheilung in dem einen, und andern Falle aber der Stiftungsoberdirekzion überlaſſen ſollen. Sollte in dem Teſtamente jener benannt ſein, der das Legat unter die Armen zu vertheilen habe, ſollen die Armen, die hiervon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieſes ebenfalls der Stiftungsoberdirekzion mitgetheilet werden.

Hofdekret N. Oeſt. betreffend, vom 23. Jäner 1786.

Abſtellung einiger im Lande über der Enns] bei dem Bezuge der Protokollstaxen eingeſchlichenen Mißbräuche.

Was wegen Abhandlung eines in mehrern Ländern begüterten Landmannes verordnet iſt.

Dieſes Hofdekret ward auch durch Kreisſchreiben vom 11. Juli 1785 in Böhmen kundgemacht.

Wie mit den bei der Sperre, und Inventur der Verlaſſenſchaft eines der augſpurgiſchen, oder helvetiſchen Religion zugethanen Paſtors, oder Superintendenten vorkommenden Urkunden, welche in die eigen geweſene Seelſorge des Verſtorbenen mit einſchlagen, vorzugehen ſei.

Kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 13. Chriſtmonats 1785.

Sieh im 9. B. S. 775—782.

Se. Maieſtät haben den von der neuen in Trieſt unter dem Namen Banco di Aſſecurazione e Cambi maritimi errichteten Kompagnie geſchloſſenen Kontrakt gut geheiſſen, daher ſollen

Die Aſſozieure der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e cambi maritimi haben nur vor dem Wechſelgericht in Trieſt Rede und Antwort zu geben;

a) die Akzionäre dieſer Kompagnie in dieſer Eigenſchaft nur vor dem Wechſelgerichte zu Trieſt Rede, und Antwort geben.

b)

der Fond iſt Erb- und Intereſſe-ſteuer frei, und die Seewechſelkontrakte haben die Eigenſchaft der förmlichen Wechſelbriefe.

b) Iſt der ganze Aſſekurazionsfond von 400000 Fl. von der Erbſchaft- und Intereſſeſteuer befreiet.

c) Iſt den Seewechſelkontrakten dieſer Kompagnie die Eigenſchaft der förmlichen Wechſelbriefe geſetzmäſſig, und allgemein ertheilet, ſie ſind daher auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweener Zeugen befreiet.

Hofdekret vom 4., kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 11. Mai, in Mähren vom 27. Juli 1786.

Die Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege hat vor dem Richter des Erblaſſers zu geſchehen.

Da der Grund der Gerichtsbarkeit bei der Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege nur allein in der Eigenſchaft des Erblaſſers, und nicht in der Eigenſchaft der Erben liegt, ſo kann der Antrag, jene Verlaſſenſchaftsabhandlungen, bei denen der Erbe unter Vertretung des Fiskalamtes ſteht, an das Landrecht zu ziehen, in keiner Art Statt finden, da das Fiskalamt nur ſeinen eigenen Gerichtsſtand in allen jenen Fällen hat, wo es als Kläger, oder als Beklagter einſchreitet.

Hofdekret N. Oeſt. betreffend, vom 5. Oktober 1786.

Erb-

Erbſchaftsabhandlung der Juden. N. II.

In Rückſicht der Erbſchaftsabhandluugen der auf dem Lande wohnhaften und daſelbſt ſterbenden Juden.

S. im 5. B S. 63.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften. N. III.

Sieh die ältern Geſetze im 2. B. S. 210 — 223, und im 5. B. S. 65 — 66.

Bei der geiſtlichen Abhandlungspflege haben die untergeordneten Juſtizbehörden darauf zu merken, daß der der Kirche zufallende Theil vor allen berichtiget werde.

S. im 7. B. S. 884.

Es iſt nicht erlaubt, aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers, und Seelſorgers Hut, Stock, und Brevier wegzunehmen.

Sieh im 8. B. S. 583 — 584.

Lizitazionen. N. IV.

Was wegen der Lizitirung der Dikaſterialdruckerarbeiten verordnet worden.

Sieh im 5. B. S. 66.

Wie ſich bei dem Verkaufe der Verlaſſenſchaftsbücher in Anſehung der Zenſur zu benehmen ſei.

Sieh im 7. B. S. 885 — 886.

Von

Von Büchern, die zum Verkaufe beſtimmet ſind, müſſen die Verzeichniſſe an das Landesgubernium eingeſendet werden.

In den bei Verlaſſenſchaften zu verfaſſenden Bücherverzeichniſſen iſt der Titel des Buches, der Autor, das Druckort, und Jahr der Auflage anzuzeigen, widrigenfalles ſolche zur Umänderung zurückgeſchicket werden.

S. im 9. B. S. 783—784.

Die Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 Perzent noch ferner enthoben.

S. im 7. B. S. 88.

Ganz neue, und noch ungebrauchte gegen Paß einzuführen erlaubte Waaren dürfen durch Lizitazionen nicht veräuſert werden.

Niemanden iſt geſtattet, ganz neue, und noch ungebrauchte Waaren, und Effekte, die ihm gegen Paß zu ſeinem eigenen Gebrauche einzuführen geſtattet worden, durch Lizitazion, oder in andere Wege zu veräuſern. Würden ſie in einer Verlaſſenſchaft gefunden, ſo ſoll der Erbe, wenn er ſie nicht für ſich ſelbſt gebrauchen will, ſolche bis er ſie auſer Land bringt, unter der für die Veräuſerung derlei Waaren beſtimmten Strafe in das Magazin abgeben, auch bei der Ausfuhr dafür keinen Rückzoll zu erhalten haben. Die Gerichte haben bei vorfallenden Lizitazionen auf die Befolgung dieſer höchſten Entſchlieſſung ſorgſamen Bedacht zu nehmen.

Hofdekret für ſämmtliche Erblande, vom 2. Juni 1786.

Für

Für die öffentlichen Verſteigerungen wird folgende Ordnung allgemein vorgeſchrieben: Ordnung für die öffentlichen Verſteigerungen, (Lizitazionen.)

§. 1.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich verſteigert werden. Bei gerichtlichen Verſteigerungen iſt die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bei den übrigen iſt es die politiſche Behörde.

§. 2.

Bei gerichtlichen Verſteigerungen, die durch Streitſachen, oder Konkurſe veranlaſſet werden, iſt ſich auf das genaueſte nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten.

Die Verſteigerung muß vorläufig durch die Zeitung, oder die Kundſchaftsblätter, oder wie ſonſt die Kundmachung üblich iſt, bekannt gemacht, und die feilzubietenden Gegenſtände, und ihre Gattungen, auch Ort, Tag, und Stunde der Verſteigerung dem Publikum angezeigt werden.

§. 3.

Bei Sachen von groſſem Werthe muß ihre weſentliche Beſchaffenheit mit wenigen Worten beſchrieben werden.

Bei Realitäten iſt anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Verſteigerung einzuſehen ſind.

§. 4.

In dieſen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenſtande angemeſſenen Zeit geſchehen.

§. 5.

Uiber Geräthſchaften, Bücher, Weine, Fäſſer, und dergleichen aus mehrern Stücken beſtehende Feilſchaften iſt ein Verzeichniß zu machen, welches zwo Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, ſoll jedes Stück mit einer Numer bezeichnet werden.

Dieſes Verzeichniß iſt dem Publikum mitzutheilen, und die Verſteigerung nach der Folge der Numern vorzunehmen.

Soll-

Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Numern nicht gleich verkauft werden, ſind dieſelben am nämlichen Tage beim Schluſſe der Verſteigerung, oder am folgenden gleich anfangs noch einmal auszurufen.

§. 6.

Jeder Verſteigerung muß, wenn keine beſondere Erlaubniß der Polizeibehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommiſſär beiwohnen.

§. 7.

Die Pflicht des Kommiſſärs iſt, auf alles aufmerkſam zu ſein, was bei der Verſteigerung vorgeht. Daher hat er zu ſorgen, daß den Käufern anſtändig begegnet, den Anweſenden auf Verlangen die zu verſteigernde Waare mit der gehörigen Behutſamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilet werde;

daß zwiſchen Ausrufer, und Käufer kein geheimes Einverſtändniß, noch eine Partheilichkeit unterwalte;

daß beſonders Stücke von höherm Werthe, nicht zur Unzeit feilgeboten, ſondern ſich, ſo weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Numern geſchehen kann, nach der Anzahl der Kaufluſtigen gerichtet, und alles um den möglich höchſten Preis veräuſert werde. Auch wird dem Ausrufer nicht geſtatten, entweder mit den Käufern willkührlich abzuſchlieſſen, oder dieſelben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwiſchen den Käufern zu verhindern.

Endlich ſoll er überhaupt darauf ſehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeſchrieben iſt, genau beobachtet werde.

§. 8.

Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen, u. ſ. w., es ſei zum Verkaufe, oder zur Pachtung verſteigert werden, hat der Kommiſſär ein ordentliches, und genaues Verſteigerungsprotokoll entweder ſelbſt zu führen, oder doch unter ſeinen Augen führen zu laſſen, welches der über die Verſteigerung zu erſtattenden Relazion mit allen Beilagen beizuſchlieſſen iſt.

§. 9.

In dieſes Protokoll müſſen die zu verſteigernden Gegenſtände, diejenigen, die ſich als Käufer, oder Pächter melden, und die Bedingniſſe, unter welchen der Verkauf, oder die Verpachtung zu geſchehen hat, eingetragen werden.

§. 10.

Auch ſind in dieſem Protokolle die ſtufenweiſe folgenden Steigerungen, beſonders aber iſt der höchſte Anbot anzumerken, und das Protokoll von den Meiſtbietenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11.

Der Ausruf bei den Verſteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geſchehen; dieſer Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugniſſe zum Ausrufen verſehen ſein, auch von derſelben in Eid, und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieſes Mannes iſt genau zu ſehen; ſollte er ſich wider gegenwärtige Vorſchrift vergehen, muß er ſogleich ſeines Amtes entſetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erkläret werden.

§. 12.

Der Ausrufer erhält für ieden ganzen Tag 3 Fl., für ieden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 Fl. 30 Kr.

Auſer dieſer Bezahlung iſt er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande, etwas zu fordern.

§. 13.

Bei dem Ausrufe ſoll der Ausrufer keine perſönliche Rückſicht tragen, Niemandem aus vorzüglicher Neigung oder andern Abſichten etwas zuzuwenden ſuchen, noch einen Anweſenden an der Freiheit des Anbotes hindern.

Auch wird dem Ausrufer unterſagt, von den Verſteigerungsſtücken ſowohl unter eigenem, als fremden Namen für ſich etwas zu kaufen, oder ſich ſonſt zuzueignen.

§. 14.

Beim Ausrufe muß das zu verſteigernde Stück gezeigt, benennt, und der beſtimmte Preis angedeutet werden.

Bei Sachen von höherm Werthe, als Schmuck, Juwelen, und andern Koſtbarkeiten ſind den Käufern einige Minuten zur Uiberlegung zu laſſen.

Fände ſich kein Abnehmer, ſo iſt, um die Verſteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indeſſen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren.

§. 15.

Auf gleiche Art iſt ſich bei dem Ausrufe unbeweglicher, oder ſolcher Sachen, wovon im §. 8. Erwähnung geſchehen, zu benehmen, und weil ſie nicht vorgezeigt werden können, ſind dieſelben wenigſtens deutlich zu benennen.

§. 16.

Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück geboten, ſo hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beiſatze zum erſten- zweiten - und zum drittenmale deutlich zu wiederholen.

Dieſe dreimalige Wiederholung muß ohne Uibereilung, und beſonders der letzte Ruf nach einer etwas längern Pauſe geſchehen, auch mit dem

Meiſtbietenden nicht abgeſchloſſen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber iſt. Nach dem letzten Ausrufe beſtättigt der Ausrufer den geſchloſſenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

§. 17.

So oft vom erſten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neues Anbot geſchieht, muß dieſes abermal wiederholt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden.

§. 18.

Bei einer öffentlichen Verſteigerung hat kein Vorzug, kein Einſtandrecht Statt; Jedermann, der das feilgebotene Gut zu beſitzen fähig iſt, kann während dem Ausrufe ſo oft, und ſo viel bieten, als er will. Hingegen iſt Niemandem erlaubt, eine zu verſteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuſchrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

§. 19.

Unter der Schätzung, oder dem beſtimmten Ausrufungswerthe darf, auſer den in der Gerichts-

ord-

ordnung angezeigten Fällen, nichts weggegeben werden, wenn nicht ein beſonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Gutes da iſt.

§. 20.

Alles, was bei einer Verſteigerung erkauft wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleiſteten baaren Bezahlung Niemandem verabfolget werden.

Sollte jedoch wegen eines ſehr groſſen Kaufſchillings, oder wegen anderer wichtiger Umſtände mit dem Käufer über die Art, und Zeit der Bezahlung, oder Sicherſtellung eine beſondere Behandlung nöthig ſein, ſo kann unter der erforderlichen Vorſicht darüber das Nöthige vorgekehret werden.

§. 21.

Wo es bei einem Kaufe, oder einer Pachtung auf die perſönliche Eigenſchaft des Meiſtbietenden ankömmt, da muß dieſer, oder der im Namen desſelben erſcheinende Bevollmächtigte ſich durch Einlegung einer ſchriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

§. 22.

Bewegliche Sachen, wie auch Koſtbarkeiten, Einrichtungsſtücke, und alle übrigen Fahrniſſe ſind zu Vermeidung aller Irrungen nach geſchehenem baaren Erlage des Kaufſchillings ſogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Verſteigerungsorte wegzubringen.

Hofdekret vom 2., kundgemacht mittels Patentes vom 15., in Wien den 19. Julius, in Gallizien den 24., in Mähren den 28. Auguſt, in Böhmen durch Hofdekret vom 4., und Gubernialverordnung vom 14. Chriſtmonats, und in Innerößterreich durch Kreisſchreiben vom 9. Chriſtmonats 1786.

Auch bei allen willkührlichen Verſteigerungen hat kein Einſtandrecht Statt.

Es wird auch bei allen willkührlichen Verſteigerungen das Einſtandrecht für aufgehoben erkläret.

Hofdekret vom 23. Oktober, kundgemacht durch Kreisſchreiben in Böhmen unterm 13. November 1786.

Erbfolge. N. V.

Geſetzliche Erbfolgsordnung.

Seine Majeſtät finden zum gemeinſchaftlichen Beſten ihrer Unterthanen für zuträglich, in den geſammten deutſchen und gallizischen Erbländern eine allgemeine für alle Stände ohne Unterſchied

gleiche

gleiche Ordnung der geſetzlichen Erbfolge (Succeſſionis ab Inteſtato) des freivererblichen Vermögens einzuführen.

In dieſer Abſicht demnach ſoll bei erledigten Erbſchaften folgendes Geſetz beobachtet werden.

§. 1.

Wenn Jemand ſtirbt, der nach Vorſchrift des Geſetzes über ſein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, ſoll dasſelbe denienigen zufallen, die zur Zeit ſeines Todes ſeine nächſten Verwandten ſind.

§. 2.

Dieſe Erbfolge ſoll bei allen in vorgenannten Ländern offen werdenden Erbſchaften dergeſtalt die Richtſchnur abgeben, daß das hinterlaſſene Vermögen denienigen allzeit zufalle, die nach Anordnung dieſes Geſetzes die nächſten ſind; ſie mögen nun Innwohner eben dieſer Erbländer, oder auch erbsfähige Ausländer ſein.

§. 3.

Für die nächſten Anverwandten ſind ſtäts dieienigen zu halten, die mit dem Erblaſſer durch die nächſte Linie verwandt ſind.

Zur erſten Linie gehören die, die ſich unter dem Erblaſſer als ihrem Stamme vereinigen, als: ſeine Kinder, und weitere Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören Vater, und Mutter, ſammt ienen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter Vater, und Mutter vereinigen, nämlich ſeine Geſchwiſter, und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern, ſammt den Geſchwiſtern der Aeltern, und deren Nachkömmlinge.

Zur vierten Linie gehören des Erblaſſers Urgroßältern, ſammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblaſſers zweite Urgroßältern, ſammt ienen, die von denſelben abſtammen.

Zur ſechſten Linie gehören des Erblaſſers dritte Urgroßältern, ſammt ienen, die von denſelben entſproſſen ſind.

§. 4.

§. 4.

Den Kindern des Erblaſſers, ſie mögen männlichen, oder weiblichen Geſchlechtes ſein, bei dem Tode des Erblaſſers bereits geboren ſein, oder erſt nach ſeinem Tode geboren werden, fällt die ganze Erbſchaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, ſo theilen ſie die Erbſchaft ohne allen Unterſchied nach der Anzahl der Perſonen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 5.

Wenn aber ein Kind des Erblaſſers vor ihm geſtorben iſt, und von demſelben Enkel vorhanden ſind, ſo wird der Antheil, der auf das vorgeſtorbene Kind gefallen wäre, unter die von demſelben nachgelaſſenen Enkel gleich vertheilet; und wenn von dieſen Enkeln gleichfalls einer verſtorben iſt, und Urenkel nachgelaſſen hat, ſo wird der Antheil der dem verſtorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demſelben nachgelaſſenen Urenkel wieder gleich getheilet. Eben ſo ſoll es auch gehalten werden, wenn ſich ereignete, daß von einem Erblaſſer noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

§. 6.

§. 6.

Dieſe Theilungsart ſoll nicht nur dann beobachtet werden, wann Enkel von verſtorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder ſonſt weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblaſſers zuſammentreffen, ſondern auch, wann die Erbſchaft bloß zwiſchen Enkeln von verſchiednen Kindern, oder zwiſchen Urenkeln von verſchiednen Enkeln zu vertheilen iſt; dergeſtalt, daß die von einem ieden Kinde nachgelaſſenen Enkel, und die von iedem Enkel nachgelaſſenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige ſein, nie mehr, noch weniger erhalten ſollen, als das vorgeſtorbene Kind, oder der vorgeſtorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

§. 7.

Wenn Niemand vorhanden iſt, der vom Erblaſſer ſelbſt abſtammet, dann gelangen dieienigen als Nächſten zur Erbſchaft, die mit dem Erblaſſer durch die zweite Linie verwandt ſind; nämlich: ſeine beiden Aeltern, und die von ſeinen Aeltern abſtammen.

Leben beide Aeltern des Erblaſſers noch, ſo gebührt dieſen die ganze Erbſchaft, und wird zwi-

ſchen

ſchen ihnen in gleiche Theile getheilet. Iſt Eines von den Aeltern geſtorben, ſo treten die von demſelben nachgelaſſenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in ſein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, ſo dem Verſtorbenen gebühret hätte, unter deſſen Kinder, und die Nachkömmliuge derſelben nach eben den Grundſätzen getheilet, die in ben §. 4. 5. 6. zur Theilung der Erbſchaft zwiſchen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen des Erblaſſers beſtimmt ſind.

§. 8.

Sind beide Aeltern des Erblaſſers geſtorben, ſo wird die eine Hälfte der Erbſchaft, die dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter ſeine hinterlaſſenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, ſo der Mutter, wenn ſie lebte, gebührt hätte, zwiſchen ihreu Kindern, und den Nachkömmlingeu dieſer Kinder nach dem §. 4. 5. 6. getheilet.

Sind keine andern Kinder vorhanden, als die von des Erblaſſers Vater, und Mutter gemeinſchaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieſer gemeinſchaftlichen Kinder, ſo theilen ſie ſowohl die väterliche, als mütterliche Hälfte unter ſich gleich. Wenn aber nebſt ihnen noch

Kin-

Kinder vorhanden ſind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beiden Aeltern in einer andern Ehe gezeuget wurden, ſo haben die von Vater, und Mutter gemeinſchaftlich erzeugten, oder derſelben Nachkömmlinge, ſowohl an der väterlichen, als mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einſeitigen Geſchwiſtern gleichen Antheil.

§. 9.

Hätte eines der vorgeſtorbenen Aeltern des Erblaſſers weder Kinder, noch ſonſt Nachkömmlinge hinterlaſſen, dann fällt die ganze Erbſchaft dem andern Aelterntheile, wenn er noch lebt, zu: oder, wenn derſelbe ebenfalls geſtorben iſt, wird die ganze Erbſchaft unter ſeine Kinder, und weitern Nachkömmlinge nach den oben feſtgeſetzten Grundſätzen getheilet.

§. 10.

Wenn weder die Aeltern des Erblaſſers mehr am Leben ſind, noch von einem oder dem andern ein Nachkömmling vorhanden iſt, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen: nämlich des Erblaſſers Großältern, und diejenigen, ſo von dieſen Großältern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zween gleiche Theile getheilet. Ein

Theil

Theil gebührt den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

§. 11.

Jede dieſer Hälften wird unter die Großältern der Seite, wenn ſie beide noch leben, gleich getheilet; iſt eines, oder ſind beide Großältern geſtorben, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern, und weitern Nachkömmlingen dieſer Großältern nach eben den Grundſätzen getheilet, nach denen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern, und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Aeltern getheilet wird.

§. 12.

Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beide Großältern geſtorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derſelben ihren hinterlaſſenen Kindern, und weitern Nachkömmlingen, die ganze Erbſchaft.

§. 13.

§. 13.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloſchen iſt, wird zur Erbfolge die vierte Linie berufen. Zu dieſer Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge.

§. 14.

Sind von allen dieſen Seiten Anverwandte vorhanden, ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den 4 Stämmen in 4 gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach eben den Regeln untertheilet, nach welchen zwiſchen den Aeltern des Erblaſſers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird.

§. 15.

Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erloſchen, ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, ſondern, wenn der

erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beide Stämme von väterlicher, oder mütterlicher Seite erloſchen, ſo bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder, wenn auch noch von dieſen einer erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die ganze Erbſchaft.

§. 16.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden iſt, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen zweiten Urgroßältern vereinigen. Zu dieſer Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der vä-

våterlichen Großåltern der mütterlichen Groß-
mutter, und der Stamm der mütterlichen Groß-
åltern der mütterlichen Großmutter.

§. 17.

Jedem von dieſen Stämmen gebührt gleiches
Erbrecht: und wenn von iedem Stamme Anver-
wandte zum Vorſcheine kommen; ſo wird die Erb-
ſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet,
und ieder Theil unter den zu dieſem Stamme gehö-
rigen Perſonen nach Maaß deſſen, was bei den
vorigen Linien verordnet worden, weiter unterthei-
let.

§. 18.

Wenn ein Stamm erloſchen iſt, fällt das,
was den våterlichen Großåltern eines Großvaters,
oder einer Großmutter gebührt håtte, dem Stam-
me der mütterlichen Großåltern eben dieſes Groß-
vaters, oder dieſer Großmutter zu: und was den
mütterlichen Großåltern eines Großvaters, oder
einer Großmutter gebührt håtte, fällt dem Stam-
me der våterlichen Großåltern eben dieſes Großva-
ters, oder dieſer Großmutter zu. Wenn beide
Stämme eines Großvaters, oder einer Großmut-
ter erloſchen ſind, ſo bleiben die Antheile, ſo zu

der

der våterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der våterlichen Seite, und die Antheile, ſo zu der mütterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen 4 Stämmen der mütterlichen Seite Niemand mehr vorhanden iſt, ſo bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft.

§. 19.

Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblaſſers vorhanden iſt, dann wird zur Erbfolge die ſechſte Linie berufen, nämlich die, die ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen dritten Urgroßåltern vereinigen. Zu dieſer Linie gehören 16 Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammåltern der fünften Linie entſproſſen ſind; und ergåbe es ſich, daß von iedem dieſer Stämme Anverwandte vorhanden wåren, ſo wird die Erbſchaft in 16 gleiche Stammtheile getheilt, und ieder Stammtheil zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft beſtimmten Regeln untergetheilt.

§. 20.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorſcheine, ſo fallen die Antheile derſelben allzeit denienigen Stämmen zu, die nach Maaß des §. 15 und 18 mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen.

Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden ſind, ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft.

§. 21.

Iſt Jemand dem Erblaſſer von mehr, als einer Seite, verwandt, ſo genießt er von ieder Seite dasienige Erbrecht, das ihm, als einem Anverwandten von dieſer Seite, insbeſondere betrachtet, zukömmt.

§. 22.

Auf dieſe ſechs Linien ſoll das Recht der verwandtſchaftlichen Erbfolge in Betreff des freivererblichen Vermögens beſchränket ſein. Wer mit dem Erblaſſer nicht anders, als durch die ſiebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandt-

ſchaft

ſchaft ſteht, hat auf die Erbſchaft desſelben keinen Anſpruch zu machen.

§. 23.

Hingegen wird auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblaſſers in den oberwähnten ſechs Linien vorhanden iſt, deſſen hinterlaſſene Ehegattinn zur Erbfolge berufen. Und nur dann, wann auch kein Ehegatte des Erblaſſers am Leben ſein ſollte, iſt die Verlaſſenſchaft als ein erbloſes Gut zu betrachten, und zu den Händen der Kammer, oder derienigen einzuziehen, denen zu Einziehung erbloſer Güter ein Recht verliehen iſt.

§. 24.

Ehegatten haben auſer dem in dem vorausgehenden §. beſtimmten Falle wechſelweiſe an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anſpruch. Nur gebührt dem Uiberlebenden ohne Unterſchied, ob er Vermögen beſitze, oder nicht, in ſo lange er nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, woferne drei, oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu ſeinem Unterhalte mit iedem Kinde gleicher Genußtheil; falls aber keines, oder weniger, als drei Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlaſſenen Vermögens.

In beiden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in dieſen Theil eingerechnet.

§. 25.

Wer nach den allgemeinen Geſetzen erbsunfähig iſt, der kann auch nicht zur geſetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der geſetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verluſtiget, wenn ſie ſich derſelben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht ſich der, der den Erblaſſer durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblaſſer errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

§. 26.

Auch verwirkt ein Verwandter das, was ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblaſſer ermordet, ihm nach dem Leben geſtanden, oder ihn fälſchlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat.

§. 27.

§. 27.

Aus eben dieſen Urſachen, aus denen ein Verwandter ſich ſeines Erbrechtes unwürdig machet, wird auch ein Ehegatte der ihm in dieſer geſetzlichen Erbfolge zugewieſenen Rechte unwürdig.

Hiermit werden alſo von nun an alle ſowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landſtände bisher beſtandenen Geſetze für gänzlich aufgehoben erkläret.

Was iedoch die vergangenen Fälle betrifft, ſoll es ſowohl bei den durch die vorigen Geſetze ſchon erworbenen Gerechtſamen, als auch bei der den Landſtänden durch die vorigen Geſetze auferlegten Unterhaltung, und Ausſtattung ihrer Schweſtern, und Muhmen unabgeändert verbleiben.

Hofdekret für die deutſchen Erblande vom 11. Mai, kundgemacht durch Gubernialdekrete in Mähren den 26., in Böhmen den 30. Juni, für Gallizien vom 24. Auguſt 1786.

Erläuterung in Abſicht der eingeſchlichenen Druckfehler.

In dem wegen der Erbfolge des freivererblichen Vermögens unterm 11. Mai ergangenen Patente ſind bei dem 3. §. bei Beſtimmung der zur dritten Linie Gehörigen; die Worte: der Aeltern; dann bei dem 18. §. die Worte: wenn von allen 4 Stämmen der väterlichen Seite, ausgeblieben.

Verordnung Wien den 24. Juli, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung den 21. Auguſt 1786.

Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten iſt nicht aufgehoben.

Das Geſetz der Erbfolge erhält die Erläuterung:

a) Durch die geſetzliche Erbfolge iſt zwar die in Verträgen, Geſetzen, oder geſetzlichen Gewohnheiten gegründete Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten nicht aufgehoben; wohl aber iſt durch dieſes Geſetz vom Tage ſeiner Wirkſamkeit ienes Erbrecht aufgehoben, ſo der überlebende Ehegatte nebſt der ihm aus der beſtehenden Gemeinſchaft ohnehin ohne Anſtand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem Verſtorbenen eigen geweſene Hälfte angeſprochen hat; es wäre denn, daß bei Errichtung der Gemeinſchaft der Güter wegen der Erbfol-

folge beſondere Verträge, und Anordnungen abgeſchloſſen worden wären; wo alſo nicht ausdrückliche Verträge, und letztwillige Anordnungen über das Sukzeſſions Nachfolgerecht zwiſchen Eheleuten beſtehen, wo daher der wahre Fall der ſucceſſionis ab inteſtato einſchreitet, da muß die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem vorgeſtorbenen Ehegatten gehörige Hälfte nach der geſetzlichen Erbfolge verhandelt werden.

b) Die geſetzliche Erbfolge hat unter dem Ausdrucke Kinder keine anderen, als die eheligen, verſtanden.

Unter Kindern werdẽ in der Erbfolge nur die ehelingen verſtanden.

Hofdekret Inner = und Oberöſterreich betreffend vom 9., kundgemacht in Inneröſterreich den 16. Weinmonats 1786.

Bei der Erbfolge wird der Mannsvortheil aufgehoben.

Da durch die geſetzliche Erbfolge alle Geſetze, und Gewohnheiten aufgehoben ſind, welche auf die Erbrechte ab inteſtato Beziehung haben, ſo kann auch neben dieſem Geſetze von fernerer Beſtehung des ſogenannten Manns = oder Beſitzvortheiles keine Frage ſein; auf das mit dem Lehens = oder Fideikommißbande (nexus) behaftete

Verlaſſenſchaftsvermögen aber kann dieſes Geſetz nicht ausgedehnet werden.

Hofdekret Inner = und Oberöſterreich betreffend, vom 23. Weinmonats 1786.

Wegen Erbrechts der uneheligen Kinder wird der Termin feſtgeſetzt.

Bis zum erſten Jäner 1787, als dem Tage der Wirkſamkeit des erſten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſtehen den unehligen Kindern in der Erbfolge ab inteſtato lediglich iene Erbrechte zu, die denſelben vor der neuen geſetzlichen Erbfolge eigen geweſen ſind.

Hofdekret vom 26. November 1786.

Zwiſchen den Söhnen und Töchtern beſtehet in der geſetzlichen Erbfolge kein Unterſchied.

Um den Zweifeln vorzukommen, die in Anſehung der den Töchtern gegen die letztwillige Anordnung zukommenden Rechte erhoben werden dürften, wird hiermit die Erklärung bekannt gemacht, daß, da nach dem neuen Geſetze zwiſchen den Töchtern, und Söhnen in der geſetzlichen Erbfolge ferner kein Unterſchied unterwaltet, die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge letztwilliger Anordnung in Anſehung des Pflichttheiles, ſo wie dieſer nach den in ieder Provinz beſtehenden Geſetzen ausgemeſſen iſt, aller Gerechtſamen theilhaftig ſein ſollen, die für die Söhne ausgemeſſen ſind.

Patent vom 27. Chriſtmonats 1786.

Fünf=

Fünfter Abſatz.

Oeffentliche Kriden, Verſteigerungen, Sequeſtrazionen, und andere Exekuzionen.

Konkursordnung. N. I.

Welche Partheien bei einer Konkursmaſſe von der Juramentstaxe frei ſein.

Wegen der Alimentirung eines Kridatarius in Konkursfällen.

Wann, und wie in Konkurs- und Kriminalfällen von Poſtämtern Briefe auszufolgen ſein.

In welche Klaſſe Trankſteuerrückſtände bei Konkurſen gehören.

Sieh im 5. B. S. 167—168.

Die

Die Schätzung der geiſtlichen Güter iſt von werkverſtändigen Schätzmeiſtern vorzunehmen.

S. im 7. B. S. 888.

Was hierüber im Jahre 1785 erſchienen.

Sieh im 9. B. S. 486—493.

Die dießiährigen Geſetze ſteh in dieſer Hauptabtheilung I. Abſatze Nro. 2. dieſes Bandes nach.

Sech=

Sechster Abſatz.

Pupillar- und Kuratelſachen.

Wegen der künftigen Erhebung der Pupillartabellen.

Sieh im 5. B. S. 69.

Von allen landesfürſtlichen Ortſchaften, und k. Städten ſind die Pupillartabellen von 3 zu 3 Jahren einzureichen.

Dieſe Verordnung gilt auch von allen Munizipalſtädten.

Und die erſte Einreichung hat mit dem Ende des 1787. Jahres anzufangen.

Dieſe Verordnung wird wiederholet.

Sieh im 9. B. S. 787—788.

Die Einſendung der Pupillartabellen an das Appellazionsgericht hat auch von den obrigkeitlichen Behörden zu geſchehen; welches daher den ſämmtlichen mähriſchen und ſchleſiſchen Obrigkeiten zum Nachverhalte mit dem Beiſatze bedeutet wird, *Die Obrigkeiten haben auch die Pupillartabellen einzuſenden.*

daß

daß dieſe Tabellen nach dem beiliegenden Formu-
Lit. A. lare ſub Lit. A. zu verfaſſen, und nach dem Ausgange jeden Jahres längſtens binnen drei Monaten an das k. Appellazionsgericht einzuſenden ſein.

Hofdekret vom 24., kundgemacht in Brünn durch Appellazionszirkular den 27. Hornung 1786.

Vorſchrift zu Verfaſſung der Pupillartabellen in Böhmen. Lit. B.

In der Nebenlage ſub Lit. B. werden den k. Kreisämtern die Pupillartabellen des Endes zugeſendet, damit die Magiſtrate, und Obrigkeiten, nach dieſem Formulare, die für das 1786 Jahr ſowohl, als auch die künftig einzuſendenden Pupillartabellen abfaſſen, und an das Appellazionsgericht einſendeu.

Appellazionsverordnung in Böhmen den 9. November 1786.

Wie die Kreisämter mit den Pupillartabellen vorzugehen haben.

Sieh im 7. B. S. 889 — 890.

Die Kreisämter haben jene Gebrechen, die ſie bei Gelegenheit ihrer Bereiſungen im Pupillen- und Depoſitenweſen bei den Magiſtraten entdecken, der Juſtizbehörde, und Landesſtelle einzuſenden.

Dieſes Hofdekret ward in Böhmen den 21. Juli 1785 durch Gubernialdekret kundgemacht.

Sieh im 9. B. S. 789.

Den

13

a

rvermö- ı unbe- ichen tern.	an neuem nögen zu- vachſen.	Wann und für welche Zeit die Rechnungen erlegt worden, nebſt der Remuneration des Vormunds.	Wann, und für welche Zeit ſolche erledigt oder finaliſirt worden.
Haus 50 im ücherli- Werthe 00 Fl.	00 Fl. nn dieſer achs in tal beſte iſt ſolches 7. Spal t anzuſe-	Den 14. Jäner 1787. für das Jahr 1786.	Den 14. Februar 1787. für das Jahr 1786.
älteſte mts- us.			

Den k. Landrechten ſind die Vormundſchafts = Kuratel = oder Adminiſtrazionsrechnungstabellen über das Vermögen der adelichen Minderiährigen einzuſenden.

Magiſtrate, unter denen adeliche Pupillen ſtanden, haben die deren Vermögensſtand betreffenden Dokumente, Schuldbriefe, und Koſtbarkeiten der k. Appellazion einzuſenden.

Was die Vormünder, Kuratoren, und Adminiſtratoren in Rückſicht der bei den k. k. Landrechten einzulegenden Depoſite zu thun haben.

Sieh im 5. B. S. 69 — 72.

Wie die Raittaxen, und Sterbgebühren aufzurechnen, und abzunehmen ſein.

Sieh im 7. B. S. 889.

Da vorgekommen, daß noch immer den groß= iährigen Erben die Vormundſchaftsraittaxen unge= bührlich aufgerechnet werden, ſo wird verordnet, daß dieſer Unfug mit Beziehung auf das Patent vom 6. September 1782 allgemein im Lande mit der Anordnung verboten werden ſolle, daß, wo bisher vogtbaren Unterthanen von der Zeit ihrer Großiährigkeit einige derlei ungebührliche Waiſen= aufrechnungen geſchehen, der Erſatz des unrecht- Wegen ungebührlicher Aufrechnung der Raittaxen.

mäſſig

mäſſig Empfangenen den ſich meldenden Partheien unweigerlich zu leiſten ſei.

Hofdekret vom 22., kundgemacht in Linz den 29. Juni 1786.

Raittaxen, und Sterbgebühren ſollen von ienen Partheien, die vor der Jurisdikzionsnorme unter einer andern Gerichtsbarkeit geſtanden ſind, in eben ienem, und keinem höhern Betrage abgenommen werden.

Sieh im 9. B. S. 508.

Was zur Aufnahme der vorfallenden Pupillar- und Adminiſtrazionsrechnungen den ſteieriſchen Landrechten bewilliget ſei.

Pupillargelder ſind mit den landesgebräuchigen Intereſſen zu verzinſen.

Sieh im 7. B. S. 890 — 891.

Wie ſich bei Entlehnung der Pupillargelder zu achten ſei.

Sieh im 9. B. S. 790 — 791.

Die Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien, ſo wie die Waiſengelder, wenn ſie eingehen, ſind nicht mehr, weder an Privatobrigkeiten, noch an Bürger, oder Bauern, auszuleihen, ſondern in die öffentlichen Fonde anzulegen.

Sieh im 10. B. S. 708 — 711.

Zur

Zur Vertretung der Vormundſchaften ſoll kein Staatsbeamter, auſer dem einzigen Falle des Rechtes der Blutsverwandtſchaft, ernennet werden.

Sieh im 7. B. S. 891 — 892.

Kein in k. k. Dienſten ſtehender Staatsbeamter ſoll zum Vormunde aufgeſtellet werden.

Sieh im 9. B. S. 791 — 792.

Auf eine von verſchiedenen Hofagenten eingereichte Bittſchrift wurde ſolchen die Erlaubniß zugeſtanden, daß ſie künftighin, gleich den Gerichtsadvokaten, Kuratelen, Adminiſtrazionen, und dergleichen übernehmen können.

Die Hofagenten dürfen künftig gleich den Gerichtsadvokaten Kuratelen, Adminiſtrazionen u. d. annehmen.

Ohne Datum.

Pupillar- und Abhandlungsordnung.

Sieh im 7. B. S. 892 — 907.

Pupillar- und Abhandlungsordnung für Gallizien.

Sieh im 9. B. S. 792 — 8c9.

Da das Patent vom 9. September 1785 in dem §. 50 der zweiten Abtheilung der Inſtrukzion vorſchreibt, daß der Pupill mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig erkläret werden ſolle, ſo muß ſich nach dieſem Geſetze auch in Tirol ohne

Auch in Tirol iſt ſich in Abſicht der Großjährigerklärung der Pupillen nach dem Patent vom 9. September 1785 zu achten.

Rückſicht, was dießfalls die ehemalige Landesordnung vermocht hat, geachtet werden.

Hofdekret vom 21. September 1786.

Die Belehrung, wie ſich Berggerichte in Abhandlungsſachen zu benehmen haben.

Die Beſtellung eines Vormundes, und die Aufnahme der Vormundſchaftsrechnungen ſteht dem ordentlichen Perſonalrichter auch dann zu, wann unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen iſt.

Sieh im 9. B. S. 261 — 266.

Welchen Eid iüdiſche Vormünder abzulegen haben.

Sieh im 9. B. S. 327.

Minderiährige Pupillen ſtehen, ſolange die Minderiährigkeit dauert, unter der Perſonalinſtanz des Vaters.

Die Minderiährigkeitsnachſicht (venia ætatis) iſt der Perſonalinſtanz eingeräumt; und was für Taxen zu bezahlen ſein.

Sieh im 9. B. S. 509 — 511.

Was wegen Nachſicht der Jahre im laufenden Jahre verordnet worden.

Sieh vorne unter Gerichtsſachen nach.

Das

Das Appellazionsgericht hat als zweite Inſtanz über das Pupillare der landesfürſtlichen Ortſchaften in der ganzen ſeiner Jurisdikzion anvertrauten Landſtrecke die Oberaufſicht.

Sieh im 9. B. S. 497.

Bei allen Landrechten werden eigene Raitoffizianten angeſtellt.

Wo ein Magiſtrat iſt, haben ſich die Dominien bei Beſorgung der Waiſen- und Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege in das richterliche Amt nicht zu mengen.

Sicherſtellung des Vermögens der unterthänigen Waiſen.

Sieh im 9. B. S. 810 — 814.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß noch in den meiſten innerösterreichiſchn Ortſchaften der Mißbrauch beſtehe, Pupillargelder ohne Errichtung ordentlicher Schuldbriefe vorzuleihen, dieſer Mißbrauch aber bei den wegen Verſicherung des Pupillarvermögens ergangenen allerhöchſten Normalien nicht geſtattet werden kann, und durchgehends aufgehoben werden muß; ſo wird verordnet, daß, wenn ein Waiſengut einem behausten Unterthan unter der geſetzmäſſigen Sicherheit dargeliehen, oder als dem Uibernehmer des behausten Gutes, die den

Wie wegen Sicherſtellung, und Vorleihung des Pupillarvermögens vorzugehen iſt.

Waiſen zugefallene Erbſchaft in ſeinen Händen gelaſſen werden ſoll, hierüber von dem Entlehner ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen 4 Prozento Intereſſe, und Verpfändung ſeines Vermögens ausgeſtellt, und dieſer ſowohl in dem Waiſenbuche, als Amtsprotokolle vorgemerkt, und, ſo lange der Pupill minderjährig iſt, in der obrigkeitlichen Pupillarkaſſe im Originale depoſitiret werden ſoll, und können übrigens, weil öfters die ausfallenden Intereſſen zur nöthigen Verſorgung der Pupillen nicht zureichen, die von derlei Waiſenkapitalien abfallenden Zinſe entweder dem Schuldner, oder demjenigen, der die nöthige Verpflegung der Waiſen auf ſich nimmt, nach obrigkeitlichem Befunde überlaſſen werden.

Hofdekret für Innerösterreich vom 18 Hornung 1786.

Wo die Prodigalitätserklärung anzuſuchen ſei.

Die Pupillarinſtanz iſt jederzeit der Perſonalrichter des Vaters.

Von der obervormundſchaftlichen Heurathseinwilligung iſt die Errichtung, und gerichtliche Beſtättigung eines Heurathsbriefes, und Leiſtung der ſohinigen Sicherſtellung nöthig.

S. im 9. B. S. 814 — 816.

Sei

Seine Majeſtät haben befohlen, durch die Appellazionsgerichte den ſämmtlichen Pupillarinſtanzen bedeuten zu laſſen, daß, wenn von den Vormündern die Gelegenheit der Verehligung eines Mündels dem Gerichte angezeiget, und die gerichtliche Genehmhaltung angeſucht wird, zwar dieſe Genehmhaltung bei eintretenden hinlänglichen Urſachen ſogleich abgeſchlagen werden könne; wenn aber derſelben Bewilligung keinem Anſtande unterliegt, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heurathsbriefes ankömmt, ſei die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, ſondern vorerſt die Brautperſon des Mündels auf die Errichtung eines Heurathbriefes, die Erwirkung deſſen gerichtlicher Beſtättigung, und Leiſtung ſohiniger Sicherſtellung anzuweiſen; wenn alles dieſes berichtiget iſt, habe erſt die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher kein bedingnißweiſe Heurathskontrakte nie zu ertheilen. Wie die Vormünder bei Verehligung eines Mündels vorzugehen haben.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben den 9., durch Appellazionsverordnung in Böhmen den 14. Hornung 1786.

Das Weitere hierüber, ſieh auch in dem bürgerlichem Geſetzbuche im 10. Bande nach.

Vormünder ſind der Realkauzion enthoben.

Vormünder werden von Leiſtung der Realkauzion enthoben.

Hofdekret in Böhmen und Gallizien vom 9. Jäner, kundgemacht in Böhmen durch Patent den 24. Hornung, in Gallizien durch Kreisſchreiben den 2. März 1786.

Wie bei Schätzungen in Pupillarfällen vorzugehen ſei, und was Vormünder zu beobachten haben.

Wegen des Benehmens bei den in Pupillarfällen vorkommenden Schätzungen ſind die untergeordneten Behörden dahin anzuweiſen, daß ſie bei derlei vorfallenden Schätzungen verſtändige, redliche Männer, als, Handlungsmänner: iedesmal benennen, die Vormünder aber zu belehren, auf die ausgefallenen Schätzungen nach ihren Pflichten genaue Rückſicht zu nehmen, und bei zu entdeckender Kränkung der Pupillen allenfalls die Widerſchätzung anzufordern, ſohin unter ſtrengſter Verantwortung, und eigener Dafürhaftung alle aus unächten Schätzungen entſtehen mögende Schäden ihrer Mündel hindan zu halten.

Hofentſchließung für Inner- und Oberöſterreich vom 19. Jäner 1786.

Wegen Schulden der Minderiährigen und Pupillen.

Sämmtliche untergeordnete Gerichtsbehörden ſollen an die genaue Beobachtung des Geſetzes, welches die von Minderiährigen gemachten Schulden nichtig erkläret, angewieſen werden.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Böhmen mittels Appellazionsverordnung vom 14. Hornung 1786.

Zur

Zur vorſchriftmäſſigen Verfaſſung der Sterb- und Verlaſſenſchafts-, dann Waiſenprotokolle iſt es nöthig, den Tag des Todesfalles des Erblaſſers, die Namen, und das Alter der hinterlaſſenen Pupillen, und Kinder in den von den Ortsobrigkeiten dießfällig zu erſtattenden Anzeigen iedesmal mit einzurücken. Was wegen Führung der Sterb- Verlaſſenſchafts- dann Waiſenprotokolle verordnet wird.

Landrechtliche Verordnung in Böhmen vom 4. Oktober 1786.

Fideikommiß- und Maioratsgüterbehandlung N. II.

wird den Länderſtellen eingeräumt.

S. im 5. B. S. 72.

Die Fideikommißdepurazionstabellen ſind an die Landrechte einzuſenden.

Die Kreisämter haben die halbiährigen Fideikommißdepurationstabellen an die Landrechte einzuſenden.

S. im 7. B. S. 908.

Wann ſich das Landrecht in Fideikommißgeſchäfte einzumengen habe, und wann ſie zum Ortsgerichte gehören.

Liegende Güter werden von dem Hafte der Fideikommiſſe befreiet.

Bei Zerſtückung der zu einem Fideikommiſſe gehörigen Dominikalmaierſchaftsgründe eintretende Beobachtungen.

S. im 9. B. S. 817 — 820.

Wegen Belaſtung der Fideikommiſſe.

Die unterm 25. März 1781, die Onerirung der Fideikommiſſe mit einem Drittel betreffend, ergangene höchſte Entſchlieſſung wird dahin erkläret, daß die Einwilligung der Anwärter, oder des Curatoris Naſciturorum zu Onerirung eines Fideikommiſſes auf ein Drittel eben ſo wenig billig, und nothwendig ſei, als bei Onerirung eines jeden Allodialgutes; dahingegen ieder Beſitzer eines in liegenden Gründen beſtehenden Fideikommiſſes ſelbes zu einem Drittel mit Schulden oneriren könne, und kein anderer Termin der Depurazion beſtimmet werden ſolle, als daß er als Schuldner des Fideikommiſſes anzuſehen ſei, und von der aufgenommenen Summe iährlich 4 Prozente insbeſondere zu Tilgung dieſer Fideikommißſchuld abzuführen habe. Auf dieſe Art müſſe nach und nach das ganze Kapital abgeſtoſſen, und, wenn auch eine Abänderung im Beſitze des Fideikommiſſes erfolget, auch von Erben das nämliche Prozent fortgezahlet werden, bis das ganze Drittel wieder depuriret ſein wird; auch ſolle, wenn in der Zwiſchenzeit der Beſitzer des Fideikommiſſes

wie=

reisamtes.

Ja		Monat Jäner.	
Zahl der Stücke.	veranlaſſet	Tag der Erledigung.	Regiſtratursfaszikel.

wieder eines Darlehens bedürfte, ſolches nie hö-
her, als bis auf die Summe, die er ſchon depu-
riret hat, aufgenommen werden können, damit nur
allemal höchſtens ein Drittel des Fideikommiſſes
oneriret ſei; auf die nämliche Art ſtehe auch je-
dem Beſitzer eines Fideikommiſſes frei, für ſeine
übrigen Kinder, und ſeine Frau, wenn ſie keine
Stiefmutter iſt, 4 Prozente von dem Drittel des
Werthes dieſes Fideikommiſſes zu dem lebens-
länglichen Unterhalte ſowohl unter Lebenden, als
des Todes wegen anzuweiſen, nach dem Abſterben
aber falle die Erträgniß des ganzen Fideikommiſſes
wieder dem Beſitzer heim; dieſe 4 Prozente vom
Drittel des Fideikommiſſes zur Unterhaltsauswei-
ſung ſein endlich auch auf die Geldfideikommiſſe zu
erſtrecken, und in deſſen Gemäßheit ſei das Ge-
ſetz in allen Fällen auszulegen.

Hofdekret vom 6. November, kundgemacht in Mähren
durch Kreisſchreiben den 21. Chriſtmonats 1786.

Siebenter Abſatz.

Wechſel = und Merkantilſachen.

Wechſel von Unterthanen N. I.

iſt in Böhmen ohne obrigkeitliche Erlaubniß keiner giltig.

S. im 5. B. S. 74.

Wechſelgerichtsordnung. N. II.

Die Magiſtrate, Gerichtsſtellen, und obrigkeitlichen Jurisdizenten haben dem Wechſel- und Merkantilgerichte Aſſiſtenz zu leiſten.

Die Einklagung der jüdiſchen Wechſelbriefe gehört an das k. Wechſel- und Merkantilgericht.

Die Wechſel = und Merkantilgerichte bleiben in ihrem Stande, wie ſie waren.

Patent in Rückſicht der Wechſel = und Merkantilgerichte.

Die Wechſelbriefe, und Proteſte unterliegen der Stemplung, wenn ſie zu Gerichte kommen.

Sieh im 5. B. S. 74—95.

Wechſel- und Merkantilgericht in Linz hört auf, und wie die Geſchäfte zu führen ſind.

Die Wechſelgerichtsnotarien dürfen in Wechſel- Handlungs- und Merkantilgeſchäften ihre Partheien bei ieder Gerichtsſtelle vertreten.

Das Merkantil- und Wechſelgericht in Prag wird vom 1. Juli 1785 aufgehoben, und mit dem Magiſtrate vereinigt.

Kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret den 8. April 1785.

Eben daſſelbe in Brünn.

Sieh im 9. B. S. 821 — 823.

Das dermal allein beſtehende Merkantil- und Wechſelgericht in Troppau wird aufgehoben, und mit dem Troppauermagiſtrate dermaſſen vereinigt, daß iedoch die Merkantil- und Wechſelgeſchäfte unter der vorigen Benennung des Merkantil- und Wechſelgerichts fortgeführt, unter dieſer Benennung von den Partheien eingereicht, und von dem Magiſtrate expediret werden ſollen. Welche ſo geſtaltige Vereinigung des Merkantil- und Wechſelge-

Das Merkantil- und Wechſelgericht in Troppau hört auf.

gerichts mit dem Magiſtrate vom 1. November 1786. feſtgeſetzt wird.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht durch Gubernialzirkular in Brünn den 14. Juli 1785.

Wie die Wechſel = und Merkantilgeſchäfte in Gallizien und Lodomerien geführt werden ſollen.

Sieh im 9. B. S. 823 — 827.

Das n. öſt. Merkantil= und Wechſelgericht hat ferner zu beſtehen, und was wegen desſelben innerer Verfaſſung verordnet wird.

Das n. öſt. Merkantil = und Wechſelgericht in Wien wird als eine noch ferners für ſich beſtehende landesfürſtliche Stelle, und in den Gränzen ſeiner bisherigen Aktivität zwar gelaſſen, in ſeiner innern Verfaſſung aber dahin abgeändert, daß

1.) das Präſidium hierbei iedesmal ein zeitlicher Vizepräſident des n. öſt. Landrechtes führen; dieſen aber im Verhinderungsfalle der älteſte Rath des n. öſt. Appellazionsgerichtes in dieſem Präſidium zu diſpliren haben; dann

2.) dieſem Gerichte zween geprüfte, beeidigte, rechtsgelehrte k. k. Räthe, als Referenten, ieder mit einer Beſoldung von 1200 Fl., wie auch drei beeidigte Merkantilbeiſitzer, der eine aus dem Gremium der Niederlagsverwandten, der andere aus dem Gremium der Großhändler, und

der

der dritte aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute, welche unentgeltlich ihre Dienſte zu leiſten haben, und alle drei Jahre abzuwechſeln ſind, mit ordentlicher Stimmung; dann einem ieden dieſer Beiſitzer aus ſeinem Gremium ein Subſtitut gegeben, und dieſe letztern ebenfalls in Eidespflicht genommen werden ſollen.

3.) Das übrige Perſonale dieſes neu organiſirten Gerichtes, hat aus einem Sekretäre mit 800 Fl. zu Beſorgung der Expedizionen, und Führung des Rathsprotokolls in Merkantil- oder eigentlichen politiſchen Angelegenheiten; aus einem Rathsprotokolliſten mit 600 Fl. zu Führung des Rathsprotokolles in Juſtizſachen, und zur Aushilfe des Sekretärs in den vorfallenden Expedizionen; aus einem Expeditor, zugleich Regiſtrator, und Taxator mit 900 Fl., aus einem Einreichungsprotokolliſten mit 400 Fl. zu Führung des Einreichungsprotokolles, und zur Aushilfe in Regiſtratursgeſchäften; aus vier Kanzelliſten, zween mit 350 Fl., zween mit 300 Fl., aus einem Thürhüter mit 600 Fl., und einem Profoſen mit 120 Fl. Beſoldung zu beſtehen; doch dieſes Perſonale hat auſer erwähnten Beſoldungen keine andern Emolumente, oder Bezüge an Taxen zu genieſſen, da die ſämmtlichen Taxen zur Kammer zu ziehen, und nach dem Siſteme der übrigen landes-

desfürſtlichen Inſtanzen zu behandeln, dagegen die Beſoldungen dem Perſonale aus dem Aerarium anzuweiſen ſind.

4.) Die Beſtellung der Räthe, und Referenten, wie auch des Sekretärs, hängt von landesfürſtlicher Benennung, des anderen Perſonals aber von jener der Rathsverſammlung des Merkantil- und Wechſelgerichts, und der Beiſitzer nebſt den Subſtituten des Handelſtandes von der Wahl eines jeden Gremiums aus ſeinem Mittel durch Mehrheit der Stimmen ab. Solchemnach werden ſich alle Anwerber um eine derlei Stelle, und zwar jene, die einer Prüfung unterliegen, eheſtens ſowohl bei der n. öſt. Landesregierung, als dem n. öſt. Appellazionsgerichte, die übrigen aber bei dem künftigen Präſidium anzumelden haben.

Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung, kundgemacht in Wien den 3. März 1786.

Dieſe nämliche Entſchlieſſung wurde den 1. April 1786 republiziret.

Einprotokollirung der Handlungsgeſchäfte, Ausweiſungen der Handlungsfonde; Beſorgung der Firmen, und Vollmachten.

Bei

Bei den Magiſtraten angebrachte Handlungsgegenſtände ſind an das Merkantil- und Wechſelgericht zu weiſen.

S. im 9. B. S. 827—828.

Auf die Frage, ob zu Folge des Patentes vom 11. Hornung 1784 auch die trockenen Wechſel, wenn ſich der Ausſteller dem Wechſelgerichte unterworfen, zur Gerichtsbarkeit des Wechſelgerichtes gehören, und ob es folglich von dem Normale vom 26, Hornung 1773. dermal abkomme; wird zur Erläuterung verordnet, daß ſich lediglich an die Juſtiznorma vom 11. Hornung 1784 §. 4. zu halten ſei, welche ordnet, daß, wenn der Streit ein Geſchäft betrifft, ſo nach dem Wechſelpatente vom 22. Chriſtmonats 1763 dem Merkantil- und Wechſelgerichte ausdrücklich zugewieſen iſt, alsdann die Gerichtsbarkeit des böhmiſchen mit dem Pragermagiſtrate vereinigten Merkantil- und Wechſelgerichtes einzutreten habe, folglich es bei dieſem beſtehenden ſpätern Geſetze von der Verordnung vom 26. Hornung 1773 gänzlich abkomme, und ſolche in keiner Art Statt finde.

Zu welchem Gerichte die Ausſteller trockener Wechſelbriefe gehören.

Hofdekret für Böhmen vom 21. April 1786.

Die

Die Aſſozieurs der Kompagnie des Banco di Aſſecurazione e Cambi maritimi haben nur vor dem Wechſelgerichte in Trieſt Red und Antwort zu geben.

Sieh vorwärts in dieſem Bande nach.

Achter Abſatz.

Kriminalſachen.

Standrecht. N. I.

Das Standrecht zu Unterbrechung der Straſſenräubereien, Mord und Todſchläge iſt nicht zu prorogiren.

Sieh im 5. B. S. 96.

Delinquenten. N. II.

Auf die Kriminalgerichte iſt Obſicht zu tragen, ob ſie ihre Pflicht in Rückſicht der Delinquenten erfüllen.

Sieh im 5. B. S. 96.

Künftig ſoll den Delinquenten der Galgen auf beiden Wangen mit Kohlen aufgezeichnet, mit einem Eiſen nachgefahren, dann mit Schießpulver eingerieben werden.

Auch bei den von hohen Orten ergehenden peinlichen Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffen werden.

Ob die adelichen Studenten in Kriminalfällen unter dem Landrechte ſtehen.

Sieh im 7. B. S. 910—911.

Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der ſie gegen die Konſeſſe geſtanden ſind.

Sieh im 9. B. S. 503.

Auf Lebenslang abgeurtheilte Uibelthäter, oder ſonſt ſchwere Verbrecher, ſind nach Grätz auf den Schloßberg zu ſchaffen.

S. im 9. B. S. 830.

Die abgeurtheilten Delinquenten ſind zu Erſparung der Lieferungskoſten den Militärtransporten mitzugeben.

Künftig ſollen die abgeurtheilten Delinquenten zu Vermeidung der Uiberlieferungskoſten den mehrfältig abgehenden Militärtransporten angeſchloſſen werden.

Hofdekret Wien vom 10. Hornung 1786.

Die Delinquenten, ſo von dem Militäre in das Spinnhaus abgegeben werden, betreffend.

Wie in Kriminalfällen ein begüterter zum Militärkörper gehöriger Landmann zu behandeln ſei.

Sieh im 9. B. S. 830 — 831.

Wenn

Wenn in Zukunft ein Hungar, oder Siebenbürger bei einer deutſcherbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilet werden ſollte, und die Exekuzion eines ſolchen Spruches in Hungarn, oder Siebenbürgen zu geſchehen hätte, ſoll ſich hierwegen von der Gerichtsſtelle unmittelbar an die hungariſche Septemviraltafel, und beziehungsweiſe an das ſiebenbürgiſche Gubernium mittels Erſuchſchreibens verwendet, und ſich in unmittelbare Korreſpondenz geſetzt werden

Wenn ein Hungar oder Siebenbürger bei einer erbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilt wird, und die Exekuzion in Hungarn vorgenommen werden ſoll iſt ſich an die hungariſche Septemviraltafel, oder das ſiebenbürgiſche Gubernium zu wenden.

Hofdekret vom 3., kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsverordnung vom 9. Hornung 178 .

Kinder, deren Aeltern im Arreſte, oder gar verurtheilet ſind, müſſen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten, und Gemeinden verſorget, und, bis ſie das 12., oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen, und zu Erlernung eines Handwerkes fähig ſind, mit Koſt und Kleidung erhalten werden.

Die Verſorgung der Kinder, welcher Aeltern im Arreſte, oder verurtheilt ſind, betreffend.

Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung 1785.

Um die Appellazionsgerichte einigermaſſen in ihren häufigen Geſchäften zu erleichtern; andererſeits aber auch den Inquiſiten durch die Hin- und Herſendung der Akten die Arreſtzeit nicht ohne Noth zu verlängern, und hierdurch den ordentlichen Gerichtsbehörden die Aetzungs- und andere Unkoſten nicht unnöthig zu vermehren, wird ſämmtli-

Die landesfürſtlichen Städte und Märkte, welche geprüfte Rathsindividuen im Kriminale beſitzen, können die peinlichen

Unterſuchungen, wo die Strafzeit ein Jahr nicht überſchreitet, ſelbſt vornehmen.

chen landesfürſtlichen Städten und Märkten, deren Magiſtrate mit wohlgeprüften Männern in Anſehung der bürgerlichen und peinlichen Rechtskunde verſehen ſind, geſtattet, alle iene peinlichen Unterſuchungen, in Betreff welcher die Beſtrafung die Zeit eines Jahres nicht überſteiget, ſelbſt zu entſcheiden, und die erkannte Strafe unmittelbar gleich vollziehen zu laſſen, ohne derlei Inquiſizionen dem Appellazionsgerichte übergeben zu dürfen. Welche allerhöchſte Verordnung zu gehöriger Vollziehung hiermit kundgemacht wird, daß geſammte nun zu obengemeldeter Beſtrafung fähig erklärte, und mit gehörig geprüften Männern verſehene landesfürſtliche Städte und Märkte, die mit Rückſicht auf das Normale vom 22. Juli 1765 nicht ohnehin ſchon zum Blutbanne beeidet ſind, nach der deßwegen von ihnen zu erſtattenden Anzeige in dieſe Pflicht genommen werden würden, nicht minder ebendieſelben deſſen ungeachtet in keiner Art von dem zum Behufe der Kriminalfonde alliährlich zu leiſten ſchuldigen dermaligen Beitrage zu entheben ſein, und dabei von ihnen alliährlich eine verläſſige Kriminaltabelle in Gemäßheit der für die im Lande befindlichen ordentlichen Halsgerichte beſtehenden Richtſchnur, über die daſelbſt abgeurtheilten, oder noch bei denſelben in der Unterſuchung befindlichen Inquiſiten, und zwar iedesmal längſtens bis letzten Oktobers, bei dem k. k. Appella-

zions-

zionsgerichte einzubringen ſei, und daß übrigens den ohnehin bereits beſtimmten ordentlichen Halsgerichten die ihnen eingeräumte Befugniß, auf mehrere Jahre die Strafurtheile zu fällen, unbenommen bleibe.

Hofdekrete an ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 27. März, und 21. April, kundgemacht in Böhmen mittels Appellazionsverordnung den 6. Mai 1786.

Den Züchtlingen Geld, und Eßwaaren zu geben, wird verboten.

Hofdekret vom 10. Juni 1786.

Sieh im 10. B. S. 444 — 445.

Künftig ſoll ieder Schloſſer, der für die Arreſtanten die Eiſen verfertigt, in ſelbe ſein Zeichen einprägen, um, wenn die Eiſen nicht gehörig gemacht ſind, ſolches an ihm ahnden zu können.

Die Schloſſer, welche die Eiſen für Arreſtanten verfertigen, haben ihr Zeichen einzuprägen.

Hofdekret an ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 30. Oktober 1786.

Uiber die Behandlung der Kriminalarreſtanten, und ihrer Kinder ward Folgendes verordnet:

Wie die Kriminalarreſtanten zu behandeln, und mit ihren Kindern, wenn ſie kein Vermögen haben, vorzugehen ſei.

1. Den

1. Den Kriminalarreſtanten iſt nach der ohnehin ſchon beſtehenden höchſten Anordnung kein Beſuch, von wem es immer ſein mag, zu geſtatten; für den Fall aber, wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erheiſchte, von einem Arreſtanten entweder in Rückſicht auf ſein Vermögen, oder ſonſt auf einen mit ſeinem Verbrechen keinen Zuſammenhang habenden Umſtand eine mündliche Auskunft durch einen Dritten einzuholen, hat dieſe Beſprechung nur auf vorläufige, von dem betroffenen Richter, oder Bürgermeiſter eingeholte, von dieſem aber nur nach der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ertheilende Erlaubniß zu geſchehen, iedoch ſo, daß iederzeit eine Gerichtsperſon bei dieſer Beſprechung gegenwärtig ſei.

2. Sind die Kinder iener Arreſtanten, welche weder ein Vermögen, noch auch vermögliche Befreundte haben, aller Orte bei Ermanglung der Zulänglichkeit des Kriminalfondes in die öffentlichen Verſorgungsinſtitute abzugeben, damit ſie durch ſelbe nach Maaß der Umſtände entweder in einem für Kinder beſtimmten Verſorgungshauſe untergebracht, oder in eine Koſt, und in die Lehre, und endlich an iene Gemeinden, zu welchen die Aeltern gehören, zur Verſorgung, und Verpflegung abgegeben werden.

Hofdekret für Böhmen vom 27. November 1786.

Ge=

Geſchwächte Perſonen. N. III.

Zu Verhütung der Leibesfruchtgefahr ſoll der 8. und 9. §. des 87. Art. der Halsgerichtsordnung kund gemacht werden.

Sieh im 5. B. S. 97 — 105.

Zu Steurung des Kindermordes ſind die deßhalben ſchon ehedem verbotenen Beſtrafungen der geſchwächten Weibsperſonen zu unterſagen.

Sieh im 7. B. S. 912.

Das Weitere über dieſen Gegenſtand

Sieh im 10. B. S. 448.

Wie in Hungarn dem Kindermorde vorgebeuget werden ſoll.

Sieh im 10. B. S. 449 — 450.

Begüterte Geiſtlichkeit N. IV.

hat in Kriminalfällen keine Gerechtigkeitspflege, und hat ein weltliches Individuum dazu zu halten.

Sieh im 5. B. S. 105 — 108.

Halsgerichtsnormale N. V.

vom Jahre 1765, iſt zu republiziren.

Sieh im 5. B. S. 109 — 111.

In Rückſicht der Kriminalgerichtsbarkeit über die höhern Standesperſonen, oder Unterthanen der ottomanniſchen Pforte, bleibt es indeſſen bei der thereſianiſchen Halsgerichtsordnung.

Sieh im 7. B. S. 913.

Ob die adelichen Studenten in Kriminalfällen unter den Landrechten ſtehen.

Sieh im 7. B. S. 910.

wie ein zu einem Militärkörper gehöriger Landmann zu behandeln ſei.

Sieh im 9. B. S. 831.

Die Militäroffiziere, welche bei Magiſtraten angeſtellet werden, ſtehen für ihre Perſon unter der Zivilgerichtsbarkeit, und in Kriminalfällen unter dem Landgerichte; nur müſſen die Unterſuchungsakten dem Hofkriegsrathe eingeſendet werden.

Sieh vorne unter Militärgegenſtänden I. Abſatz Nro. I.

Wie ſich die Kreisphiſiker, und Chirurge bei vorzunehmenden Augenſcheinen (viſum repertum) in Kriminalfällen zu benehmen haben.

Sieh im 9. B. S. 833.

Die Kreisärzte und Kreischirurge haben, wenn ſie in Kriminalangelegenheiten ausgeſchicket werden, auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern.

Die Kreisärzte und Chirurge haben in Kriminalfällen auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern.

Hofdekret vom 4., Gubernialdekret in Böhmen vom 14. September 1786.

Der von den Chirurgen bei der medizinischen Fakultät abgelegt werdende Eid berechtiget ſelbe keineswegs, bei öffentlichen Gerichtsfällen, als beeidete Chirurge, oder mit der Klauſel: unter obhabender Eidespflicht, Atteſtate auszuſtellen, wie ſolches aus der Einſicht der in dem Sanitätspatente vom Jahre 1770 enthaltenen Juramentsformel für Wundärzte erhellet; denn dieſerwegen werden auch die eigens beſtellten Kreismediker und Chirurge bei ihrer Anſtellung in beſondere Eidespflicht genommen; mithin müſſen alle übrigen Chirurge, wo ſie ein öffentliches gerichtliches Zeugniß zu erſtatten haben, immer für den ſie betreffenden Fall zuförderſt einen Eid ablegen, wie es ohnehin bei den meiſten Gerichtsſtellen üblich iſt.

Wie die Chirurge die Zeugniſſe in öffentlichen Gerichtsfällen auszuſtellen haben.

Verordnung in Böhmen vom 23. November 1786.

Steckbriefe, und Laufzettel zu Entdeckung der Verbrecher, können von den Kriminalgerichten wegen der Gefahr am Verzuge im Drucke expediret werden.

Das Landrecht in Tirol hat ſich in das Kriminalſach nicht zu mengen.

Grundſätze, nach welchen in dem neuen Kriminalſiſteme die Kriminalgerichtsbarkeit in den geſammten böhmiſchen, und öſterreichiſchen Erblanden mit Einbegriff Galliziens beſtimmet wird.

Zu den Kriminaluntersuchungen ſind 2 Kommiſſäre zu beſtellen, auch die Miſſethäter gleich zu verhören.

Sieh im 9. B. S. 834 — 845.

Die Magiſtrate haben die eingebrachten Räuber und Diebe ſogleich ſummariſch zu konſtituiren, und binnen 24 Stunden an das nächſte Kriminalgericht abzuliefern.

Die Magiſtrate ſollen die eingebrachten Räuber, und Diebe ſogleich ſummariſch konſtituiren, und binnen 24 Stunden ſammt dem Konſtitut unter angemeſſener Geldſtrafe an das nächſte Kriminalgericht abliefern.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 27. Herbſtmonats 1786.

In landgerichtlichen Fällen iſt das mediziniſche Gutachten (Parere medicum) unentgeltlich zu ertheilen.

S. im 9. B. S. 845.

Die zu Abgebung eines mediziniſchen Gutachtens

Den zu Abgebung eines mediziniſchen Gutachtens in Kriminalfällen gebrauchten Kunſtverſtändigen iſt nur damals, wenn ſie ſich hierwegen an ein

ein von ihrem Wohnorte entferntes Ort begeben müſſen, die ihrem Stande angemeſſene Reiſe und Zehrung nach dem Geſetze entweder aus den Mitteln des Delinquenten, und Urhebers der That, oder von den Gerichtsobrigkeiten, unentgeltlich zu verſchaffen, oder aber es ſind die dießfalls von dem Arzte, oder Wundarzte erweislich beſtrittenen nothwendigen Koſten zu vergüten.

(Parere medicum) gebrauchten Kunſtverſtändigen können nur damals Reis- und Zehrungskoſten fordern, wenn ſie ſich in ein von ihrem Standorte entferntes Ort begeben müſſen.

Hofdekret an das mähriſche Appellazionsgericht vom 25. Jäner 1786.

Die Delinquenten ſind auf eigene Unkoſten der quieszirenden Halsgerichte, und Obrigkeiten zu dem das Jus gladii verwaltenden Halsgerichte zu liefern.

Der Schadeneid iſt von dem Beſchädigten bei vorfallenden Diebſtählen ſogleich abzunehmen, und dem Kreisamte einzuſenden.

Sieh im 9. B. S. 845 — 846.

Wie die bei dem Johann Rochus Dorfleut und Kompagnie angeſtellten Schiffleute, welche Untreue begehen, anzuſehen ſind.

S. im 9. B. S. 216.

Wie die fleiſchlichen Vergehungen zu beſtrafen ſein.

Sieh im 10. B. S. 197.

Die

Die Aetzungsauslagen der inquirirten unvermöglichen Auswanderer ſind künftig von den Ortsmagiſtraten zu tragen.

Sieh im 10. B. S. 447.

Die abgeurtheilten Miſſethäter ſind ſorgfältig aufzubewahren.

Sieh im 10. B. S. 448.

Was in Abſicht der Uibertreter politiſcher Geſetze, und ihrer Beſtrafung verordnet worden.

S. im 10. B. S. 451 — 452.

Die zum Kriminalfache gewidmeten Ehebruchsfälle, und fleiſchlichen Vergehungen, ſind nicht mehr mit Geld, ſondern mit Arreſt, und Faſten zu beſtrafen.

Sieh im 10. B. S. 792.

Was wegen iener peinlichen Unterſuchungen, in Betreff welcher die Beſtrafung die Zeit eines Jahres nicht überſchreitet, verordnet worden.

Sieh vorne in der nämlichen Hauptabtheilung, 8. Abſatz nach.

Den Kriminalgerichten iſt in peinlichen Fällen auf ihr Begehren aller Beiſtand zu leiſten.

Künftig ſoll den Kriminalgerichten in peinlichen Fällen auf ihr Begehren ungeſäumt Beiſtand geleiſtet werden.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 24. Mai 1786.

Von

Von der beſondern Bann-und Achtverleihung an die Vorſteher der Kriminalgerichte der landesfürſtlichen Städte, und Märkte hat es abzukommen; dahingegen ſoll in dem Amtseide, den die Gerichtsperſonen abzuſchwören haben, zugleich der Punkt der zu verwaltenden Gerichtsbarkeit ausgedrückt, und bei dieſem Amtseide auch die Taxe, die bei Ausfertigung der Bannbriefe vorhin entrichtet worden, bezahlt werden. Bann-und Achtverleihung an die Vorſteher der Kriminalgerichte, iſt aufgehoben.

Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellazionsgericht vom 24. Juli 1786.

Verfälſchung der Bankozettel N. VI.

wegen iſt in Kriminalverhandlungen mit beſonderer Verſchwiegenheit vorzugehen.

S. im 7. B. S. 913 — 914.

Streifungen. N. VII.

Bei Streifungen iſt ſich mit der politiſchen Stelle einzuverſtehen.

Kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret den 7. Juni 1785.

Sieh im 9. B. S. 847.

Relegirung. N. VIII.

Der Relegirungsverbot der innländiſchen Unterthanen erſtrecket ſich auch auf die Zigeuner in Hungarn.

Sieh im 9. B. S. 847.

Schandbühne. N. IX.

Die auf die Schandbühne ausgeſtellt werdenden Delinquenten ſollen weder ihr Geſicht verhüllen, noch ſich ſonſt verſtellen.

Es iſt mißfällig bemerket worden, daß die auf die Schandbühne ausgeſtellet werdenden Sträflinge ihr Angeſicht dergeſtalt verhüllen, daß ſie an ihrer Geſichtsbildung ganz unkennbar werden.

Da nun hierdurch der Endzweck dieſer Ausſtellung, um ſich nämlich vor derleiſchlechten Leuten hüten zu können, zum Theile verfehlet wird, ſo iſt darauf zu ſehen, daß künftig derlei Leute ohne alle Verſtellung dem Publikum zur Schau ausgeſtellet werden.

Appellazionsdekret vom 20. Hornung 1786.

Neun-

Neunte
Hauptabtheilung.

Verordnungen
zur
Richtſchnur der Kreisämter,
und aller k. Beamten.

Neunte Hauptabtheilung.

Verordnungen
zur
Richtſchnur der Kreisämter,
und aller k. Beamten.

Liefergelder. N. I.

Die Liefergelder werden aufgehoben, und nur Reisſpeſen bewilliget.

Wann die Kreisämter Diäten ziehen können.

Wann die Kreisämter bei Kommiſſonen die Journale zu führen haben.

Die Kreisphiſiker, und Kreischirurge ziehen auch keine Liefergelder mehr.

Die Dominien ſind ſchuldig, die Aerzte, und Wundärzte unentgeltlich an Ort, und Stelle führen zu laſſen. In auſerordentlichen Fällen ſind ſie nach Umſtänden zu belohnen.

Sieh im 5. B. S. 115 — 119.

 Die

Kreisärzte und Kreischirurge haben in Kriminalangelegenheiten auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern.

Die Kreisärzte, und Kreischirurge haben, wenn ſie in Kriminalangelegenheiten ausgeſchicket werden, auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern.

Hofdekret vom 4., Gubernialdekret für Böhmen vom 14. September 1786.

Beamte haben in Kommiſſionsgeſchäften alle Ausgaben auszuweiſen, in das Reispartikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen.

In Dienſten ſtehende, und zu einer andern Stelle überſetzte Beamte, ohne in utili & honorifico etwas zu gewinnen, ſind von der Taxe, und dem Stempel frei; die Quieszenten zahlen zwar die Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Taxe.

Bei Berechnung der Uiberſiedlungsgebühren ſoll nebſt der Anzahl der Meilen, und dem Karakter des Beamten auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlichern, oder geringern neuen Hauseinrichtung zum Maaßſtabe genommen werden.

Bei Lokalkommiſſionen ſoll der Kommiſſionsaktuar immer mit dem Rathe, oder Kommiſſäre fahren.

Ein Kreishauptmann, oder Kreiskommiſſär hat in einem fremden Kreiſe in Kommiſſionen 2 Fl. Diäten, ſammt der Aufrechnung der Reiſeunkoſten.

Dem

Dem Kreiskommiſſär aber iſt für einen Aktuar in dieſem Falle keine Auslage geſtattet. Wenn Kreishauptleute in fremde Kreiſe abgeordnet werden, hat es die Landesſtelle bei höhern Orten anzuzeigen.

Den Kreiskommiſſären ſind für die gewöhnlichen Hauptbereiſungen ihrer Bezirke die erweislichen Auslagen, und Vorſpannskoſten zu paſſiren.

Die Kreishauptleute, und Kreisbeamten haben in ihren Geſchäftsreiſen die Wegmäute zu bezahlen, und in ein Verzeichniß zu bringen.

Sieh im 7. B. S. 917—921.

In Unterthansprägravazionen ſind dem Unterſuchungskommiſſäre in keinem Falle Reiſe- und Zehrungsgelder zu bewilligen.

Sieh im 10. B. S. 28.

Den Kreiskommiſſären ſind die bei Rektifizirung der Militärevidenzhaltung ausgelegten Zehrungskoſten zu vergüten.

Sieh in dieſem B. S. 18.

Mit k. k. Steuergeldern reiſende Wirthſchaftsbeamte, Filialkaſſiere, und Kontribuzionseinnehmer ſind von der Paſſage- und Schrankenmaut frei.

Ständiſche Filialkaſſiere haben die von ihnen bezahlten Weg- und Brückenmautpolleten zur Entſchädigung bei den Kreisämtern einzulegen; und was ferners verordnet worden.

Sieh im 9. B. S. 18 — 19.

Die Kreiskommiſſäre haben um den Erſatz ihres in den Kreisbereiſungen ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle anzulangen; dem übrigen Perſonale wird keine Vergütung gegeben; in Partheiſachen hat der Kreiskommiſſär 2 Fl., der Aktuar 1 Fl.

Sieh im 7. B. S. 921 — 922.

Die Adiuſtirung der kreisämtlichen Reiſpartikularien betreffend.

Die wegen Adiuſtirung der kreisämtlichen Reiſepartikularien zweifelhaft ſcheinenden Fragen wurden mit Bezug auf die ausdrücklichen Normalvorſchriften vom 16. November 1782, vom 10. Mai, und 18. November 1784 dahin entſchieden:

1. Sei nach den allgemeinen über die Wirkſamkeit der Kreisämter beſtehenden Verordnungen ausgemacht, daß den beſoldeten kreisämtlichen Beamten der Regel nach in Amts- und Unterthansſachen weder Diäten, noch Vergütung einiger Auslagen gebühren.

2. Hingegen ſei bei den iährlichen Kreisbereiſungen, die in der Abſicht angeordnet worden ſind, um von Zeit zu Zeit den politiſchen Zuſtand der Kreisdiſtrikte zu unterſuchen, und die etwa vorgehenden generalienwidrigen Handlungen zu entdecken, den zu dieſen Diſtriktsbereiſungen verwendeten Kreisbeamten nach der Verordnung vom 18. November 1784 die Aufrechnung der erweislichen Auslagen zugeſtanden.

3. Würden in Partheiſachen, die eigentlich nicht unter die Prägravazionsangelegenheiten gehören, den Kreisbeamten nach der Verordnung vom 16. November 1782, und 10. Mai 1784 unter den beſtimmten Einſchränkungen, einſchlüſſig der Vergütung der Reiſekoſten, täglich 2 Fl. bewilliget; ſo wie

4., wenn einem Kreisbeamten auſer ſeinem Kreiſe ein Geſchäft angewieſen würde, demſelben nach der Verordnung vom 16. November 1782, und iener vom 10. Mai 1784 eben auch die täglichen zween Gulden, iedoch nebſt Vergütung der Reiſekoſten, gebühreten.

5. Wären die Unterſuchungen, die über den Zuſtand der Heerſtraſſen vorgenommen werden, in ienem Falle als Partheiſachen anzuſehen, wenn die

Straſſenreparazionspächter einer wirklichen Nachläſſigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten überzeugt würden; ſonſt aber wären derlei Unterſuchungen, ohne Vergütung, als eine Amtsſache vorzunehmen; endlich

6. beträfen die Vorſchriften über die unentgeltliche Verwendung der beſoldeten Kreisbeamten, nur die beſoldeten Kreisbeamten; wenn es alſo die Nothwendigkeit erfordere, in Ermanglung wirklich beſoldeter Kreisbeamten auch die Supernumerärkreiskommiſſäre zu Kommiſſionen auſer der Kreisſtadt zu verwenden, ſo ſein ihnen auch in jenen Fällen die erweislichen Auslagen aus der Kammeralkaſſe zu vergüten, wenn nach den Normalien ein ſolcher Auftrag von dem beſoldeten Perſonale hätte unentgeltlich erledigt werden müſſen. Jedoch ſei den Kreishauptleuten auf ihre Pflicht, und Verantwortung zu geben, daß ſie nicht ohne Noth dergleichen unbeſoldete Kreisbeamte zu ſolchen Arbeiten auſer der Kreisſtadt verwenden, ſolange noch beſoldete Kreisbeamte zu Hauſe ſind, welche die Reiſen ihrer Amtspflicht nach zu unternehmen haben.

Hofdekret für Böhmen vom 27. Hornung 1786.

In

In Zukunft ſollen zu den vorkommenden ämtlichen Geſchäften im Kreiſe keine unbeſoldeten Kommiſſäre, die nach der Hand Diäten, oder Reiſeunkoſten fordern könnten, verwendet, und gebrauchet werden.

Es ſollen zu Geſchäften im Kreiſe keine unbeſoldeten Kommiſſäre gebrauchet werden.

Hofdekret vom 16., kundgemacht durch Gubernialdekret in Böhmen den 25. Juni 1786.

Bei der Inſtallirung eines Pfarrers iſt den Kreishauptleuten nichts zu geben.

Sieh im 8. B. S. 629.

Was den Kreishauptleuten, und Kreiskommiſſären bei Abſterben eines in ihrem Kreiſe befindlichen Adelichen wegen Anlegung der Sperre abzureichen iſt, und was weiters verordnet worden.

Sieh im 9. B. S. 712.

Entfernungserlaubniß. N. II.

Den Beamten werden für die Entfernungserlaubniß 10 Perzente vom Hundert abgezogen, und diejenigen ſind zu beſtrafen, die über die erlaubte Zeit ausbleiben.

Sieh im 4. B. S. 92.

Dieſe Taxe iſt nur damals zu entrichten, wenn die Entfernung auſer die k. k. Staaten, oder an das Hoflager geſchieht, oder wenn die Entfernung über die beſtimmten ſechs Wochen eingeſtanden worden iſt.

Die auſer Land verreiſenden Beamten haben die zehenprozentige Entfernungsverwilligungstaxe nicht zu entrichten.

Sieh im 4 B. S. 92.

Die beſtimmte ſechswöchentliche Entfernung der Stellenvorſteher, und Räthe bei Juſtizſtellen höret auf; doch kann der Chef ſeinen Subalternen im Falle häuslicher Geſchäfte erlauben, ſich der Juſtizgeſchäfte auf eine kurze Zeit zu enthalten.

Sieh im 7. B. S. 923.

Wegen der Abſentirungstaxe, und Gehaltsvertheilung.

Se. k. k. Majeſtät haben in Betreff der Abſentirungslizenzen über dasjenige, was hierwegen in der beſtehenden Taxordnung bereits vorgeſchrieben iſt, noch folgende Normalregel feſtgeſetzt, daß, wenn der abweſende Beamte über ſechs Wochen von dem Amtsorte entfernt iſt, der ihn betreffende Betrag ſeiner Beſoldung unter jene, ſo inzwiſchen ſeine Arbeit verrichten, vertheilt, jedoch davon die dem Kammeralärarium gebührende Abſentirungslizenztaxe vorher abgeſchlagen werden ſolle.

Hofdekret für alle Erbländer vom 21. und 30. November 1786.

Kon=

Konduitliſten. N. III.

Wie ſie zu erſtatten ſind.

Entwurf der abgeſönderten Konduitliſten.

Auch die Kreishauptleute müſſen ſich in Anſehung ihrer eigenen Perſon in Rückſicht der erſten zehen Punkte verläſſig äuſern.

S. im 5. B. S. 119

Da es eben ſo nothwendig, als nützlich iſt, daß die Hofſtellen ihre Länderſtellen, und dieſe wieder die ihnen untergebenen Behörden kennen lernen, um bei ſich äuſernden Vorrückungen bloß nach dem wahren Verdienſte, und nach der geprüften Geſchicklichkeit urtheilen zu können; ſo habe Ich die jährliche Einreichung der Konduitliſten mit Beobachtung aller dahin einſchlagenden Rubriken anbefohlen.

Wie die Konduitliſten bei Hof und Länderſtellen zu verfaſſen ſind.

Um aber den wahren Nutzen daraus zu ziehen, und nicht, wie es bis itzt gewöhnlich war, bloß eine Vermehrung von Schreiberei, und eine Beſchäftigung des Expedits zu machen, ſo will Ich der Hofkanzlei, und durch ſelbe den Länderſtellen die Vorſchrift mitgeben, wie ſie ſich bei Verfaſſung der Konduitliſten, und im Gebrauche derſelben zu benehmen haben.

1. Muß in deren Verfaſſung die größte Genauigkeit beobachtet, und die mindeſte perſönliche Rückſicht, Haß, oder Freundſchaft beſeitiget werden; mithin iſt Jedermann ſo zu ſchildern, wie er iſt. Dafür hat der Oberſtkanzler mit dem Kanzler und Vizekanzler, ſo wie die Präſidenten, mit ihren Vizepräſidenten nach Pflicht und Gewiſſen auf Ehre und Reputazion zu haften: weil künftig die Vorrückungen nach dieſen Konduitliſten beſtimmet werden; wenn alſo die Chefs Leute für tüchtig anſetzen, die es nicht ſind, ſo unterliegen ſie ſelbſt der ſtrengſten Verantwortung, wenn ſich die Sache auf eine, oder die andere Art mit der Zeit anders aufklärte.

2. Jede Konduitliſte muß alſo vom Kanzler, und Vizekanzler, ſo wie vom Präſidenten, und Vizepräſidenten, oder erſten Rathe unterſchrieben, und die Rubriken, ſo den Karakter, die Geſchiklichkeit, und den Fleiß der Beamten betreffen, von einem dieſer Chefs eigenhändig eingetragen, die übrigen Rubriken aber, die bloß den Namen, die Dienſtiahre, und dergleichen beſtimmen, von der Präſidialkanzlei eingeſchrieben, und zu Verminderung der Schreiberei die Bögen ſammt allen Rubriken in gleichen Formaten gedruckt werden.

3. Müſſen die Konduitliſten von der Hofkanzlei iährlich mit Ende Chriſtmonats beim Staatsrathe eingereichet, und iene von den Länderſtellen mit Ende Oktobers von ihr, (Kanzlei) eingeſammelt werden.

4. Haben ſich die Präſides der Hofkommiſſionen bei Verfaſſung der Konduitliſten nach der hier vorgeſchriebenen Art ebenfalls zu benehmen; die Hofkanzlei aber muß ſolche mit den ihrigen als Beilagen begleiten, weil die Hofkommiſſionen nur als Detachements von ihr zu betrachten ſind. Ein Gleiches iſt von den Länderſtellen zu beobachten.

5. Bei dem Kanzelle, der Regiſtratur, dem Archive, den Kaſſen haben die Kanzleidirektoren, Regiſtratoren, Expeditoren, Kaſſedirektoren die Konduitliſten von ihren Subalternen einzutragen, zu unterſchreiben, und ſolche ihren Chefs zu übergeben, die nachher dieienigen Aenderungen dabei treffen, die etwa nothwendig ſind, um ſodann ein Totale daraus zu formiren.

Auf gleiche Art haben auch die Gubernien die Konduitliſten von ihren Kreisämtern, Kameral- Maut- und Tabakadminiſtrazionen anzuverlangen.

6.

6. Müſſen die Konduitliſten in größtem Geheim unter eigner Sperre des Kanzlers, oder Präſidenten, aufbewahrt werden, weil ſie ihnen bloß zum Gebrauche der öffentlichen Verwaltung dienen können, und durch deren Geheimhaltung ſowohl des guten Namens eines etwa übel beſchriebenen Beamten geſchonet wird, als auch die Chefs in der Beurtheilung ihrer Untergebenen deſto freier vorgehen können.

Handbillet für ſämmliche Erbländer vom 31. Weinmonats, und Hofkammerdekret vom 30. Chriſtmonats 1785.

Die Kreishauptleute haben ſich zu Einſetzung der Dienſtiahre in die Konduitliſten die Anſtellungsdekrete vorzeigen zu laſſen.

Die Kreishauptleute ſollen ſich, zu Einſetzung der Dienſtiahre in die Konduitliſten, von den dienenden Individuen iederzeit die Anſtellungsdekrete vorzeigen laſſen.

Hofdekret vom 13. Hornung, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret den 3. März 1786.

Bei Magiſtraten hat der Bürgermeiſter mit dem älteſten Rathe die Konduitliſten zu verfertigen, zu unterſchreiben; und wie hierbei vorzugehen ſei.

In Zukunft ſoll bei Magiſtraten iederzeit der Bürgermeiſter mit dem älteſten Rathe die Konduitliſte verfertigen, und ſolche unterſchreiben; in Betreff des älteſten Rathes aber iſt die erſte Untertheilung der allgemeinen Liſte in ſo lange, bis ſelbe in Betreff der übrigen ausgefertiget, und gemeinſchaftlich unterſchrieben iſt, leer zu laſſen,

ſo-

ſodann aber von dem Bürgermeiſter erſt ienes, was den älteſten Rath betrifft, eigenhändig einzuſchalten, und dieſes durch eine beſondere in der letzten Rubrike beizurückende Unterſchrift desſelben zu beſtättigen, beinebſt aber ſind in der Konduitliſte nebſt den Rathsmännern nur iene Beamte, die im Juſtizweſen dienen, einzutragen, die zum Wirthſchaftsweſen, oder andern politiſchen Gegenſtänden gewidmeten Beamten hingegen darinn hinwegzulaſſen.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 23. März 1785.

Eſtaffetten. N. IV.

Durch ſolche können nur Sachen von Wichtigkeit eingeſchicket werden.

Sieh im 5. B. S. 122.

Befugniß der Länderchefs. N. V.

Welche Befugniß die Länderchefs in Rückſicht der Formalität in Geſchäften, dann der Verwendung des Perſonals haben.

Sieh im 5. B. S. 122—123.

Der Vizepräſident hat alle Monate die Referententernione zu durchgehen.

Je=

Jedes Geſuch wegen Erledigung eines Geſchäftes iſt nicht dem Referenten, ſondern dem Vizepräſidenten zuzuſtellen.

Was wegen der Auskultanten verordnet wird.

S. im 9. B. S. 856.

Beſchleunigung der Geſchäfte, beſonders bei Kreisämtern, und dießfällige Beſtrafung der

Beamte. N. VI.

Die Kreishauptleute haben ihre Kreisſubſtitute, und Kommiſſäre auf die Befolgung der Anordnungen anzuhalten, und wie dann bei der Entdeckung einer Nichtbefolgung vorzugehen ſei.

Die Beſtrafung der Beamten hierüber.

Einſendung, und Verwendung dießfälliger Strafgelder.

Wie die Kreisämter wegen zu beſchleunigender Arbeiten vorzugehen haben.

Wie dieſelben über die ihnen zur Unterſuchung zugeſchickten Geſuche die Berichte zu erſtatten haben.

Fälle, welche die Kreisämter ſelbſt zu entſcheiden haben.

Direktorium über ordinäre Berichte, und Tabellen.

Vor-

Vorſchrift zur ſchleunigen Beförderung der Geſchäfte.

Joſeph II. Erinnerung an ſeine Staatsbeamten.

Wie über die Militärentlaſſungsgeſuche vorzugehen ſei.

Wie die Berichte in Militärgegenſtänden zu erſtatten ſein.

Wie die Kreisämter die Berichte in Konſkripzionsvorfällen zu erſtatten haben.

Wegen der Protokolle bei den vorkommenden Uiberſiedlungsfällen.

Sieh im 5. B. S. 123 — 203.

Maaßregeln zur Beförderung der von den geiſtlichen, und weltlichen Vorſtehern, Gerichtsinnhabern, Ortsobrigkeiten, und Herrſchaften zu erſtattenden Berichte, und Auskünfte.

Vorſchrift der einzuſchickenden Berichte mit Beilagen.

S. im 7. B. S. 924 — 929.

Berichte, welche der Spalte eines ſchon geſtempelten Berichtes beigeſetzet werden, ſind ſtempelfrei.

S. im 9. B. S. 387 — 388.

Bei Berichten der Wirthſchaftsämter, u. d. gl. haben Kreisämter vor der Einbegleitung dasienige, was der Verordnung nicht zweckmäſſig iſt, abzuändern.

In Betreff der Land- und Kommerzialſtraſſen, dann der Kommunikazionsſtraſſen ſind abgeſönderte Berichte einzuſenden.

Von den Kreisämtern iſt jedesmal den über die Gubernialaufträge zu erſtattenden Berichten die Numer des Gubernialeinreichungsprotokolls beizuſetzen.

Sieh im 9. B. S. 859 — 861.

In Berichtserſtattungen wie vorzugeben ſei.

In den Berichtserſtattungen ſoll zu Verminderung der Schreiberei die Verordnung, worüber Bericht abgefordert worden iſt, nicht in Abſchrift beigeleget, ſondern ſich lediglich mit kurzer Anführung des Innhaltes, und des Regierungsprotokollsnumers darauf bezogen werden.

Regierungsdekret Wien vom 14. März 1786.

Die Angelegenheiten worüber Bericht abgefordert wird, ſind von Magiſtraten nicht aufzuhalten; ſondern die Taxbeträge nach der Hand einzubringen.

Jene Angelegenheiten, worüber ein Bericht abgefordert wird, ſollen vom Magiſtrate in Zukunft nicht aufgehalten, ſondern ſogleich expediret, und, wenn ſie taxbar ſind, die Taxbeträge nach der Hand eingetrieben werden, weil es dießfalls um Beſchleunigung der Geſchäfte, und Erſtattung eines Berichtes, und nicht bloß um Ausfolgung einer Expedizion zu thun iſt.

Verordnung in Böhmen vom 16. März 1786.

Die

Die k. Kreisämter haben in Hinkunft, bei einer in ihren Berichten ſich ereignenden Berufung auf ein Geſetz, allemal das Datum, und wenn das Geſetz mehrere Abſchnitte enthält, den zur Sache dienenden Punkt, oder §. anzuführen, mithin in Sachen verläſſig vorzugehen.

Bei Berufung auf Geſetze iſt das Datum derſelben, und falls ſie mehrere Abſchnitte hätten, auch dieſe anzuſetzen.

Verordnung in Böhmen vom 5. Mai 1786.

Dem k. Kreisamte wird Folgendes eingeſchärft:

Wie die Kreisämter bei Erſtattung der Berichte vorzugehen haben.

1. wird daſſelbe angewieſen, in Erſtattung der abgeforderten Berichte überhaupt eifrig zu ſein, und iene, in welchen ein Termin beſtimmt iſt, entweder in dieſem Termine zu erſtatten, oder in unmöglichen Fällen, die ſich durch unvorgeſehene Hinderniſſe ereignen können, iedesmal die Verlängerung des Termins anzuſuchen, da ſonſt eine Straffälligkeit Statt haben würde.

2. Die an die Landesſtelle eingeſendet werdenden Geſtionsprotokolle können nicht alsbald für beſtättigt gehalten werden, wenn von da aus darüber keine Anmerkungen, Anfragen, oder Ausſtellungen zu machen befunden worden, weil eine ſolche Beſtättigung nicht anders, als nach genauer Einſicht der Akten, ertheilet werden kann; viel-

mehr hat das k. Kreisamt für ſeine Protokolle im-merhin zu haften, und für iede über kurz, oder lang ſich hierbei offenbarende Unrichtigkeit verantwortlich zu bleiben.

3. Haben die k. Kreisämter die zu erſtattenden Berichte vollſtändig zu inſtruiren, damit die Stelle nicht, wie öfters geſchieht, bemüſſiget werde, verſchiedene noch nicht genug aufgeklärte Gegenſtände erheben zu laſſen, wodurch die Sachen nur verzögert werden; welches doch leicht vermieden werden kann, wenn die k. Kreisämter die unterwaltenden Gegenſtände genau in Erwägung ziehen. Es muß auch dieſen Berichten iederzeit das Gutachten beigeſetzt werden, und nicht, wie es größtentheiles zu geſchehen pflegte, der Fall der Entſcheidung der Landesſtelle bloß unterzogen werden.

4. Iſt es eine Obliegenheit der k. Kreisämter in Zukunft alle ihre Berichte, und Eingaben, wo mehrere Gegenſtände, oder über den nämlichen Gegenſtand mehrere Anträge vorkommen, oder Beweggründe aufgeführet werden, an die Landesſtelle punktweiſe zu erſtatten. Sollte iedoch ein derlei Bericht nicht nach dieſer Vorſchrift verfaſſet ſcheinen; ſo wird ſolcher ſogleich von da aus zurückgeſtellet, und dieſe Unterlaſſung ſcharf geahndet werden.

5. Werden über Noten der Juſtizſtellen, worinn dieſe, oder iene Einleitung in Partheiſachen, oder einzelnen Fällen, in irgend einem Kreiſe verlangt wird, an die k. Kreisämter nicht beſondere Aufträge erlaſſen, ſondern ſolche Noten mit dem bloſſen Beiſatze; z. B. dem — Kreisamte zur Befolgung vom böhmiſchen Gubernium den 10. Juli 1786, an das k. Kreisamt geſendet werden; dieſes hat ſodann die Anzeige über die geſchehene Befolgung bloß mit Zurückſendung beſagter Note, und mit der gleich unter der Gubernialindoſſazion beizufügenden Bemerkung: iſt befolgt worden den 18. Juli 1786 zu machen, wenn anders bei dem Anſinnen der Juſtizſtellen von Seiten des k. Kreisamtes kein Anſtand, oder keine ſonſtige Erinnerung gefunden wird. Von dieſen Noten aber ſind immer ganz kurze Auszüge, und die Abſchrift der Zuſtellungsaufſchrift für die Regiſtratur zurück zu behalten.

6. Die untergeordneten Behörden haben alle Kanzleiſpeſenberechnungen ohne beſondere Einbegleitung mit der alleinigen Aufſchrift: an das k. k. Landesgubernium vom k. Kreisamte den 16. Juni, an die Landesſtelle zu ſenden.

7. Die monatlichen Anzeigen der Kreisämter, daß keine Urlaubs- oder Entlaſſungsgeſuche bei der

gemeinſchaftlichen Sitzung mit den Werbbezirkskommanden einlangten, oder keine Naturalquittungen vom Lande eingiengen, und im Kreiſe keine Krankheit, oder Viehſeuche herrſchte; die Anzeigen, daß keine Legate für das Invalideninſtitut eingegangen, haben, wie überhaupt alle bloß verneinende Anzeigen, und Berichte in der Regel lediglich zu unterbleiben, und ſind nur dann zu machen, wann ſie eigens verlangt werden.

8. Von den beſondern Berichten über neuerbaute Häuſer hat es ganz abzukommen; hingegen ſind die Berichte, oder vielmehr die Ausweiſe über die zur Kultur gebrachten, öden Gründe zwar noch ferner, iedoch lediglich mit letzten Weinmonats ieden Jahres, einzubringen. Imgleichen ſind

9. die Tabellen über die eingekauften, oder unentgeltlich als Eigenthum überlaſſenen öden Gründe, und vertheilten gröſſern Bauernhöfe nur alliährlich mit letzten Weinmonats einzubringen.

10. Die bisherigen Ertheilungen der ſogenannten Indulte für Künſtler, und der Hofbefreiungen, werden gänzlich aufgehoben; dagegen wird den Länderſtellen, und Kreisämtern die Befugniß, der Gewerbſamkeit, und Nazionalinduſtrie, und zwar ohne erſt zu derlei koſtſpieligen Indulten,

und

und Hofbefreiungen die Zuflucht zu nehmen, allen nöthigen Vorſchub zu geben, und ſelbe wider alle Vorurtheile, Hinderniſſe, und Neckereien nachdrücklichſt zu ſchützen, eingeräumt, oder vielmehr als eine ihrer vorzüglichſten Pflichten anempfohlen; hieraus fließt iedoch nicht, daß die Zahl der Gewerbsleute auch über ein billig ſcheinendes Verhältniß mit der Bevölkerung vervielfältigt werden müſſe.

11. Bei Meiſterrechtsertheilungen iſt ſich an die bisher beſtandene, und hier und da ausdrücklich beſtimmte Zahl der Meiſter nicht ſo genau zu binden, ſondern geſchickten Arbeitern das Meiſterwerden zu erleichtern.

12. Die Errichtung neuer Apothecken, wo deren noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Zahl vorhanden iſt, wird nicht nur den Länderſtellen, ſondern auch den Kreisämtern überlaſſen; iedoch ſind keine andere, als vorſchriftmäſſig geprüfte Apothecker dabei anzuſtellen: das k. Kreisamt hat daher bei einer derlei vorzunehmenden Verleihung das Subiekt iederzeit an die Landesſtelle anzuzeigen, um mittels der Behörde deſſen Fähigkeit ergründen zu können.

13. In Sanitätsſachen iſt nicht gleich über jeden einzelnen Fall einer anſteckenden Krankheit, ſondern nur, wenn Menſchenkrankheiten, oder Viehſeuchen mehr über Hand nehmen, oder wenn dieſelben von Seiten des Aerariums einen beträchtlichen Koſtenaufwand, oder die Sperrverfügung über einen Theil des Landes erforderten, oder wo es bei Viehkrankheiten um Anweiſung des Steinſalzes zu thun iſt, die Anzeige zu machen. Es hat daher von den bis nun gewöhnlichen halbjährigen Viehſeuchtabellen lediglich abzukommen; auch ſind die Dominien von den vierteljährigen Auskünften über den Geſundheitsſtand des Viehes zu entledigen.

14. Hat es von den bisher gewöhnlich geweſenen jährlichen Unterſuchungen der Städte gegen dieß abzukommen, daß auch nur bei Gelegenheit der Kreisviſitazionen auf das ſtädtiſche Weſen unter Einem der Bedacht genommen werde. Dieſen Bedacht haben alſo die k. Kreisämter zu nehmen; dabei aber in das Oekonomikum, und deſſen Diſpoſizion bei den k. Städten, Leibgedingſtädten, und Bergſtädten ſich nicht einzumengen, da ſolches durch die hierzu beſtellten Behörden betrieben wird.

15. Wird den k. Kreisämtern die Bewilligung der Almoſenſammlungspäſſe bei Brand = und Waſſerſchäden inner den Gränzen ihres Kreiſes eingeräumt.

16. In Anſehung iener Bedienſtungen, die von der Landesſtelle erſetzet werden, haben die Kreisämter keine Dienſterſetzungstabellen einzuſenden, ſondern überhaupt, wenn ſie nach der ihnen eingeräumten Befugniß eine Dienſterſetzung, oder Dienſtveränderung bewerkſtelligen, hiervon die Anzeige an die Landesſtelle zu machen, und die Gehaltsanweiſungen zu verlangen.

17. Haben die k. Kreisämter von ieder geſchehenden Pachtung, auſer den unterkammerämtlichen, königlichen, und Leibgedingſtädten die Anzeige an die Landesſtelle zu machen.

18. Jene Strafgelder, die entweder ſchon in dem Geſetze, oder in der Straferkenntniß zu irgend einem beſondern Fonde nicht beſtimmet ſind, haben in das Aerarium einzuflieſſen.

19. Bei ienen Städten, wo es die Vermögensumſtände geſtatten, können die Länderſtellen nach Abſterben der Rathsmänner den hinterbliebenen mittelloſen Wittwen, und Waiſen, eine Pen-

ſion, oder Gnadengabe ausmeſſen; doch darf bei dieſen Penſionsausmeſſungen das allgemeine für die Staatsbeamten vorgeſchriebene Penſionsnormale niemal überſchritten werden: folglich haben die k. Kreisämter auſer den unterkammerämtlichen, königlichen, und Leibgedingſtädten nöthigenfalls an die Landesſtelle die Anzeige zu machen.

20. In Fällen der Ehedispenſazionen für Unterthanen von verſchiedener Religion, haben die königl. Kreisämter die etwa ſich meldenden Partheien an die Landesſtelle zu verweiſen.

Hofdekret vom 26. Mai, kundgemacht durch Verordnung in Böhmen den 10. Juli 1786.

Wie bei Vorſchüſſen für die Verköſtung der Arreſtanten die Kreisämter vorzugehen haben; hierüber ſind keine Berichte mehr zu erſtatten.

Künftig ſollen die Kreisämter über die Vorſchüſſe für die Verköſtung der Arreſtanten keine Berichte mehr erſtatten, ſondern es ſollen nur die Kreiskaſſen dieſelben mit Ende eines jeden Vierteljahres ſpezifiſch ausweiſen.

Verordnung in Gallizien vom 12. Herbſtmonats 1786.

Es werden ſämmtliche untere Gerichtsbehörden, Advokaten, und Rechtsfreunde erinnert, in Gemäßheit der ohnehin ſchon beſtehenden Vorſchrift zur ſchleunigen Beförderung der Geſchäfte vom 2. Jäner 1782, auf die äuſere Seite der einzuſendenden Berichte, oder Anbringen einen Auszug über den Innhalt, iedoch nur in kurzen Worten, und zwar in deutſcher Sprache aufzuſetzen.

Auf die äuſere Seite der Berichte iſt ein kleines Argument über den Innhalt zu ſetzen.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 25. Oktober 1785.

Künftig ſoll die Einſendung der Laufzettel, oder Botenregiſter über die von dem Appellazionsgerichte, oder den Landrechten zukommenden Publicanda aufhören.

Die über die gemachten Zuſtellungen eingeſchickten Botenlaufzettel ſollen bei den kreisämtlichen Regiſtraturen aufbehalten werden.

Die Kreisämter haben über das Steigen, und Fallen der Getreidpreiſe, dann über die Ein- und Ausfuhr desſelben, die bisherigen Berichte mit Beilegung der Marktpreiſe fortzuſetzen.

S. im 7. B. S. 929—930.

Von wichtigeu Getreidmarktplätzen haben ſich die Kreisämter die Einbringung der Marktpreistabellen angelegen ſein zu laſſen.

Die Kreisämter ſollen die genaue, und pünktliche Einbringung der Marktpreistabellen von wichtigen Getreidemarktſtädten ſich angelegen ſein laſſen, und zugleich für den Leinſamen, weil hierum beſonders Nachfrage iſt, mit Bemerkung deſſen Preiſes noch eine Kolonne der Tabelle zuſetzen.

Hofdekret für Böhmen vom 9. Hornung 1786.

Vorige Verordnung wird erneuert.

Da verordnet worden, die Getreidpreiſe, ſämmtlicher gröſſern Städte, wo Getreidmärkte ſind, alle 14 Tage nach Hof einzuſenden; ſo hat das k. Kreisamt derlei Getreidpreiſe mittels doppelter Tabelle alle 14 Tage an die Landesſtelle pünktlich einzubefördern.

Hofdekret vom 30. Jäner, kundgemacht durch Verordnung in Böhmen den 14. Hornung 1786.

Die Marktpreistabellen ſind von Kreisämtern von 14 zu 14 Tagen einzuſenden.

Da künftig die Marktpreiſe von den anſehnlichen Getreidemärkten nicht mehr nach Hof eingeſendet werden ſollen; ſo wird das Kreisamt von nun an von 14, zu 14 Tagen derlei Marktpreiſe, nämlich von Waizen, Korn, Gerſte, Haber, und Leinſamen, nur mittels einer aus den einkommenden individuellen Tabellen zu verferti-

gen-

genden Haupttabelle an das k. Gubernium einzubefördern haben.

Hofdekret vom 8., kundgemacht durch Verordnung in Böhmen vom 21. April 1786.

Da die Marktpreiſe der Körner in Prag allezeit von Marktkommiſſären reguliret, die unverkauft bleibenden gut qualifizirten Körner von Müllern, Bäckern, und Grieslern in dem beſtimmten Marktpreiſe übernommen, die nicht gut qualifizirten hingegen entweder unter den Marktpreiſen hindangegeben, oder in einem Gaſthofe bis zum nächſten Markttage abgelegt werden müſſen; ſo ſoll dieſer ſchädliche, ſo manche Kornverkäufer von Beſuchung der Märkte abſchreckende Zwang ſogleich abgeſtellet, uud jedem freigelaſſen werden, ſeine Körner, wie er will, zu verkaufen, oder, wenn er ſie nicht anbrächte, wieder zurückzuführen.

Jedem Marktbeſuchenden in Prag ſtehet frei, ſeine Körner, wie er will, zu verkaufen, oder wieder zurückzuführen.

Hofdekret für Böhmen vom 21. Auguſt 1786.

Bei den kreisämtlichen Berichten in Betreff der Gimnaſien haben die Kalkuln wegzubleiben.

Auch

Auch ſind auſer der Standestabelle über die Anzahl der Schüler keine Beilagen mehr einzuſenden.

Die Kreisämter haben die Faſſionen über die Kaufmanns= und Krämerbeiträge ſammt den Geldern an das k. k. Generalzahlamt zugleich abzuführen.

Die k. k. Aemter haben ſich mit ihren Anzeigen an ihre Länderſtellen, und nicht an die vereinigte Hofſtelle zu wenden.

Einführung des Gebrauches der deutſchen Sprache bei allen öffentlichen Aemtern in Hungarn.

S. im 7. B. S. 930—936.

Der Gebrauch der deutſchen Sprache wird auch in Gallizien anbefohlen.

Die Vortheile, welche ſich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verſchiedenen Provinzen einer, und der nämlichen Regierung durch das Band einer gemeinſchaftlichen Sprache unter ſich näher vereinigt ſind, haben Seine Maieſtät bewogen, nach der Wiederkehr Galliziens, und Lodomeriens unter den öſterreichiſchen Szepter, die politiſchen Geſchäfte bei dem Landesgubernium, und den Kreisämtern ſogleich in deutſcher Sprache behandeln zu laſſen.

Aus

Aus eben dem Grunde, und um zwiſchen der politiſchen Verfaſſung, und der öffentlichen Rechtspflege eine Uibereinſtimmung, und Gleichförmigkeit herzuſtellen, wurde dem Beſten dieſer Länder angemeſſen gefunden, den Gebrauch der deutſchen Sprache auch bei den gallizischen Gerichtsſtellen, und der Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten allgemein vorzuſchreiben.

Um jedoch den Gerichtsbeamten daſelbſt die erforderliche Zeit zu laſſen, in welcher ſie die deutſche Sprache ſowohl zu dem mündlichen, als ſchriftlichen Vortrage ſich geläufig machen können, wird den gallizischen Gerichtsſtellen zur allgemeinen Einführung dieſer Sprache eine Zeitfriſt von 3 Jahren eingeräumt, die Verordnung hierüber aber ſchon gegenwärtig zu Jedermanns Wiſſenſchaft erlaſſen, und die Warnung beigeſetzt, daß derjenige von den bereits angeſtellten Beamten, der nach Verlauf von drei Jahren nicht Beweiſe ablegen kann, ſich die deutſche Sprache zur mündlichen, und ſchriftlichen Geſchäftsbehandlung hinlänglich eigen gemacht zu haben, es ſich ſelbſt zuſchreiben muß, wenn ſein Amt an einen andern, der dieſe Fähigkeit beſitzt, vergeben wird.

Uiber=

Uiberhaupt ſoll nach Verlauf dieſer dreijährigen Friſt der, der nebſt den übrigen zu einem gerichtlichen Amte erforderlichen Eigenſchaften nicht auch der deutſchen Sprache kündig iſt, für unfähig zur fernern Begleitung, oder Erlangung eines öffentlichen Amtes angeſehen werden.

Hofentſchlieſſung Wien den 1. Chriſtmonats 1785.

Kontribuzionsrechnungsführer ſind in Eidespflicht zu nehmen, und die Kreisämter haben dießfalls Protokolle zu führen.

S. im 9. B. S. 862 — 863.

Kreisämter haben die Eintreibung der laufenden Schuldigkeiten, und verſeſſenen Kontribuzionsreſte auf das ernſtlichſte zu betreiben, und es hat ſich die Nachſicht nur auf jene Kontribuenten, die mit gänzlichem Mißwachſe zurückgeſetzet, oder in der Steuerbelegung ſehr graviret worden, zu erſtrecken.

S. im 10. B. S. 116.

Wie ſich Steuereinnehmer, und Filialkaſſiere wegen Einbringung der bei den Unterthanen anliegenden, in öffentliche Fonde zu hinter-

le-

legenden Kirchen = Stiftungs = und Bruderſchaftskapitalien zu benehmen haben.

S. in dieſem Bande in der erſten Hauptabtheilung zweitem Abſatze unter Kontribuzionseinnehmer nach.

Kontribuzionseinnehmer, und Filialkaſſiere ſollen ſich von Schwärzung der Waaren enthalten, und der Zollbehörde wird die Viſitazion derſelben, auch wenn ſie Kontribuzionsgelder abführen, geſtattet.

S. vorneunter dem Kommerziale nach.

Die Erſcheinungs = oder Tagbögen werden eingeführet.

Jede Stelle kann ſich die erforderliche Zahl der Erſcheinungstabellen von Zeit zu Zeit drucken laſſen.

S. im 9. B. S. 863—866.

Kreisämter haben die an ſie einlangenden Rekurſe in Unterthansſachen ſogleich, zu Gewinnung der Zeit, an das Appellazionsgericht zu überreichen.

S. im 10. B. S. 18.

Was wegen Kundmachung der Geſetze durch die Werbbezirkskommiſſäre in Innerösterreich verordnet, und was hierbei für Maaßregeln getroffen worden.

S. im 10. B. S. 30—38.

Wie die Kreisämter in Gallizien bei Exekuzions- und Sequeſtrazionsfällen in politiſchen Angelegenheiten vorzugehen haben, und was dießfalls verordnet worden.

Die Kreisämter haben bei Austauſchung der Aecker, und Wieſen in den Waldungen darauf zu ſehen, daß bei dieſem Austauſche die Unterthanen weder in der Zahl, noch Eigenſchaft der Gründe, noch in ſonſtigen Vortheilen verkürzet werden.

S. im 10. B. S. 119.

Die Kreisämter haben zu ſehen, daß überall regelmäſſige Stücke, und keine Poſſenſpiele, und extemporirte Stücke von Schauſpielergeſellſchaften aufgeführet werden; und was weiters verordnet worden.

S. im 10. B. S. 186.

Vorſchrift, welche den ſämmtlichen k. Beamten; beſonders aber dem Zoll= Tabak= und Salzgefällsperſonale, in Hauſirungsfällen zur Richtſchnur zu dienen hat.

S. im 10. B. S. 194.

Kreisämter in Böhmen haben die wegen Einführungsverbots des Landbiers in die Pragerſtädte erlaſſenen Verordnungen zu repubļiziren.

S. im 10. B. S. 201.

Kreisämter haben den von den Wirthſchaftsämtern ihren Schutziuden zur Hauſirung in eigenen Kreiſen zu ertheilenden Erlaubnißſcheinen die ſchriftliche Beſtättigung unweigerlich beizuſetzen.

S. im 10. B. S. 193.

Kreisämter, und Ortsgerichte haben bei Verunglückung des Salzes auf dem Waſſer die Beaugenſcheinigung vorzunehmen.

S. im 10. B. S. 226.

Kreisämter haben alle Jahre anzuzeigen, ob die Verordnungen wegen Beſtättigung, und Beförderung der Normallehrart zu Anfange des Schuliahres von den Kanzeln kundgemacht,

macht, und die Aeltern hierzu angeeifert werden.

S. im 10. B. S. 557 — 558.

Kreisämter haben die ſaumſeligen Lieferanten auf Anſuchen der Verpflegsämter zu Erfüllung der Kontrakte durch Exekuzion zu verhalten.

S. in dieſem B. S. 38.

Wie die Kreisämter bei Schöpfung der Nozionen vorzugeben haben, und wohin ſie bei einem eingereicht werdenden Rekurſe die Anzeige machen ſollen.

Dem k. Kreisamte wird der Auftrag gemacht, daß ſelbes in all ienen Fällen, in denen ihm die Schöpfung der Erkenntniſſe, oder Nozionen wegen unbefugt betriebenen Handels mit ungeſtempelten Waaren zuſteht, die Erkenntniſſe ganz klar gegen die betretenen Partheien zu ſchöpfen, und den Partheien durch ihre Behörden ſchriftlich hinauszugeben, darüber, nämlich über die der Parthei geſchehene Zuſtellung, ein Rezepiſſe abzufordern, ſonach aber dem Zoll- und Bankalamte welches über den vorgekommenen Fall die Unterſuchung gepflogen hat, iederzeit eiue Abſchrift der geſchöpften Nozion, auf welcher auch der Tag, wann der Parthei vermöge des eingelangten Rezepiſſe der Spruch zugeſtellet worden, angemerket ſein muß, zuzuſtellen habe. Damit nun aber auch die betroffenen Zoll- und Bankalämter wiſſen können, ob die angehaltenen, und vermöge kreisämtlicher Erkenntniß in Verfall geſprochenen Waaren, falls

kein

kein Rekurs darüber in der beſtimmten Zeit ergriffen worden, zur Veräuſerung abzuſchicken, oder, wenn ein Rekurs ergriffen worden, bis zu deſſen Erledigung aufzubehalten ſein; ſo hat das k. Kreisamt auch allezeit dem betroffenen Zoll- und Bankalamte hiervon, ob nämlich ein Rekurs eingebracht worden, oder nicht, nach verfloſſenem Termine die ſchriftliche Nachricht zu geben.

Verordnung in Böhmen vom 2. November 1786.

Die Kreisämter, und Kreiskommiſſäre haben auf die Verfertiger, und Ausſtreuer falſcher Münzen zu ſehen.

S. im 10. B. S. 145.

Wie die Kreisämter in gemeinnützigen Arbeiten mit ſaumſeligen Dominien vorzugehen haben.

Die Kreisämter haben in Fällen, wo es um nothwendige, und gemeinnützige Anſtalten, und Arbeiten zu thun iſt, die ſaumſeligen Dominien jedesmal gleich von ſelbſt zur genauen Befolgung des Angeordneten anzuhalten.

Hofdekret vom 23. September, kundgemacht durch Gubernialdekret in Gallizien den 10. Oktober 1786.

Die Kreisämter haben jährlich bei ihren Bereiſungen die Poſtſtazionen zu viſitiren.

Künftig ſollen die jährlichen Viſitazionen der Poſtſtazionen, und Aemter von den Kreisämtern bei ihren Bereiſungen, oder andern Gelegenheiten vorgenommen werden.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret den 26. Jäner 1786.

Nach welcher Vorſchrift die Kreisämter vorzugehen haben, ſieh in Poſtſachen nach, und wird bei der Bezirksbereiſung ausführlich behandelt werden.

Den Partheien iſt über iedes Geſuch ein Beſcheid zu ertheilen; und wie hierbei vorzugehen ſei.

Künftig ſoll, wenn den Partheien ein Geſuch abgeſchlagen wird, dasſelbe durch einen Rathſchlag auf das Geſuch ſelbſt, oder auf eine ungeſtempelte Copiam rubri, wenn das Geſuch im Originale nicht mehr hinausgegeben werden kann, geſchehen.

Hofdekret Wien vom 9. März 1786.

Die Beſtrafung der Uibertreter politiſcher Geſetze hat immer öffentlich zu geſchehen.

Es hat allerdings bei dem ſein Bewenden, daß die Beſtrafung der Uibertreter politiſcher Geſetze immer öffentlich zu geſchehen, folglich auch die Aufſicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derlei politiſche Verbrecher zu öffentlichen Strafen, und andern Arbeiten angehalten, von den Herrſchaften aber, von denen ſie eingeliefert werden, die Aetzungskoſten beſtritten werden ſollen. Da es aber in den Kreisämtern ſelbſt öfter an der Gelegenheit mangeln dürfte, ſolche Verbrecher alda mit den angemeſſenen Arbeiten zu belegen, auch die Unkoſten in verſchiedenen Fällen dadurch vergröſſert werden; ſo wird verordnet: daß in ſolchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch

auſer den Kreisämtern, und allenfalls in dem Orte ihres Aufenthalts an ihnen vollzogen werden möge, unter der Beobachtung iedoch, daß immer in dem nämlichen Hauſe, und zwar öffentlich, derlei gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten ſind, auch von den Obrigkeiten, wo die Straffälle abgeurtheilter politiſcher Verbrecher ſich ergeben, zuförderſt die Anzeige an das Kreisamt abgeſtattet, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu ſie nach vorhandener Gelegenheit anzuhalten wären, ausgewieſen, und darüber auch iedesmal die kreisämtliche Genehmhaltung eingeholet werden ſolle.

Hofdekret vom 27. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 1. Juni 1786.

Kreisämter haben, wenn Militärmannſchaft auf Exekuzion gehet, in die Anweiſung oder das Exekuzionsbillet auch die Anzahl der Köpfe, und die zu verabreichende Geldgebühr einzuſetzen.

Das böhmiſche Generalmilitärkommando hat die an ſelbes erlaſſene hofkriegsräthliche Verfügung unterm 8. Auguſt mit dem an das Gubernium eröffnet, daß, ſo oft eine Militärmannſchaft auf Exekuzion zu gehen hat, die auf Exekuzion verlangt werdenden Leute bei ihrem Abgange nach dem Orte der Beſtimmung nicht bloß mit einer kreisämtlichen Anweiſung, oder dem ſogenannten Exekuzionsbillete verſehen, ſondern auch in einer ieden ſolchen Anweiſung die Anzahl der Köpfe, nebſt der zu verabreichenden Geldgebühr ausgedrücket, nach Geſtalt, wie das ausſtehende Quantum hereingebracht worden iſt, auch wieder die Leute mittels

eigenen Billets von der Exekuzion abgerufen, von Seiten der Regimenter aber über die auf Exekuzion geſtandene Mannſchaft monatlich ein Individualausweis verfaßt, und dieſer mit den erklärten Ausweis- oder Abrufungsbilleten belegt werden ſolle.

Verordnung in Böhmen vom 25. Auguſt 1786.

Wie die Geſtionsprotokolle ferners einzuſenden ſind.

Die Kreisämter ſollen die Geſtionsprotokolle, worinn alles, was beim Kreisamte ohne an höhere Stellen Berichte abzuſtatten, abgehandelt, und entſchieden wird, enthalten ſeyn muß, alle Monate pünktlich an die Landesſtelle einſenden, um das Nöthige beurtheilen, und einleiten zu können. Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß, wenn alles was beim Kreisamte ſelbſt, ohne an höhere Stellen Berichte abzuſtatten, in dieſe Geſtionsprotokolle ordentlich und deutlich eingetragen, und mit derſelben Einſendung alle Monat richtig zugehalten wird, es von der Einſendung der bishörigen Protokolle insbeſondere, abkomme.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 27. Juni 1786.

In

Weitere Maaßregeln.

In Anſehung der einzuſenden angeordneten Geſtionsprotokolle wird dem k. Kreisamte nachdrücklich erinnert, daß in dem allmonatlich einzuſenden angeordneten Geſtionsprotokolle nur iene Gegenſtände einzutragen ſind, worüber daſſelbe von Amtswegen eine Entſcheidung fällt, oder einen Beſcheid ertheilet; um aber dabei die möglichſte Kürze zu beobachten, und alles Uiberflüſſige wegzulaſſen, ſo ſind dieſe Geſtionsprotokolle künftig nicht tabellariſch, ſondern nur halbbrüchig zu verfaſſen, und auf der erſten Spalte der Numerus, das Datum, und Präſentatum, dann ein kurzer, deutlicher Innhalt des mündlichen, oder ſchriftlichen Anbringens, auf die zweite aber der erhobene Befund, die Beiſetzung des Kommiſſärs, falls eine Unterſuchung vorgenommen worden, oder, wenn dieſes nicht geſchieht, mit Anführung des eingeholten Berichts, die Entſcheidungsgründe, und endlich die Entſcheidung ſelbſt alles ſo kurz, als es ſich nur, ohne undeutlich, und unvernehmlich zu ſein, thun läßt, einzutragen. Jene Gegenſtände, worüber Berichte an höhere Stellen erſtattet werden, kommen zwar auf der erſten Spalte mit ihrem Innhalte kurz anzuführen, auf der zweiten Spalte aber nur zu ſetzen: Bericht an das k. k. Landesgubernium, oder die Appellazion, Landrechte, ꝛc. mit Beiſetzung des Monats, und Jahres, wann ſolche erſtattet worden. Alles

dasjenige, was von Regimentern, Appellazionen, Landrechten, Fiskal- benachbarten Kreis- Bankal- Tabak- und Wirthſchaftsämtern, dann Magiſtraten, auch ſelbſt von Partheien angebracht wird, und lediglich zur Nachricht, zur Wiſſenſchaft des k. Kreisamtes dienet, oder ad Collectionem genommen, oder einem, oder dem andern, wie z. B. Judizialbeſcheide, Sentenzen, fiskalämtliche Rathſchläge, Nozionen, und dergleichen, nur zugeſtellet wird, wobei folglich das k. Kreisamt von ſich ſelbſt nichts zu ſprechen, nichts zu entſcheiden, nichts zu veranlaſſen, ſondern nur das Angeſuchte, als eine Mittelſtelle zu befolgen, oder aber ad Collectionem, ad formandum Totale, oder nur zur Nachricht zu nehmen hat, alles dieſes iſt aus dieſen Geſtionsprotokollen, um Schreibereien zu vermeiden, gänzlich auszulaſſen. Dem nur noch dieſes beigerücket wird, daß das bei dem Kreisamte zu verführende Privatprotokoll vorgeſchriebenermaſſen, ſo, wie bisher, rubrizirt, bei der Amtskanzlei, wie auch alle übrigen eingeführten Vormerkungs- und Regiſtratursprotolle noch immerfort auf das verläßlichſte in beſtändiger Ordnung fortgeführet, und beibehalten werden müſſen.

Verordnung in Böhmen vom 17. Juli 1786.

In die monatlich einzuſenden angeordneten Geſtionsprotokolle ſollen alle beim Kreisamte vorkommende Gegenſtände, wenn ſie auch nur ad Acta gelegt, oder kurrent expediret werden, und alle mündlich angebrachte, und auf dieſe Art expedirte officioſa, ſo wie auch die von Amtswegen zu machenden Erinnerungen, in das Geſtionsprotokoll eingetragen werden, und ihre Numer erhalten, weßwegen es alſo von der unterm 17. Juli d. J. erlaſſenen Inſtrukzion in ſo weit abkömmt, in wie weit darinn anbefohlen worden, daß alle Inſtruktiva, Zuſtellungen, alles, was ad Collectionem genommen wird ꝛc. zu Erſparung der Schreiberei ausgelaſſen werden könne, da dermal alles dieſes ohne Unterſchied einzutragen kömmt, und ſeinen Numer erhalten muß. Damit aber auch von dieſen Geſtionsprotokollen nach den beſtehenden Materien der zweckmäſſige Gebrauch gemacht werden könne; ſo wird die Vorſchrift ertheilet, nach welcher die Geſtionsprotokolle nach den darinn enthaltenen 10 Hauptabtheilungen auch in 10 verſchiedenen, und beſonders abgetheilten Heften ohne beſondern Bericht, und lediglich mittels eines Umſchlagbogens, und der für ein iedes Heft beſtimmten ſeparirten Rubrike z. B. Geſtionsprotokoll in Militari, oder in Publicis erſter Abtheilung, oder in Publicis zweiter Abtheilung, oder in Camerali, u. ſ. w. alle Monate ganz zuverläſſig unter ſonſt

Auch iene Gegenſtände, welche bei Kreisämtern ad Acta gelegt, kurrent expediret, mündlich angebracht werden, ſind in die Geſtionsprotokolle einzutragen.

erfolgender ſcharfer Ahndung an die Landesſtelle eingeſendet werden müſſen; und damit die Fortführung dieſer Geſtionsprotokolle für das k. Kreisamt ſo viel, als möglich, erleichtert werde, ſo wird demſelben hiermit aufgetragen, daß ſothane Protokolle monatlich nur einmal in den vorgeſchriebenen 10 beſondern Abtheilungen bei dem k. Kreisamte in fortlaufenden Numern verfaßt, deutlich, und reinlich geſchrieben, ſodann, wenn der Monat ein Ende hat, ſolche nach den 10 verſchiedenen Abtheilungen geheftet, und, wie oben geſagt worden, ohne beſondern Begleitungsbericht an die Landesſtelle geſendet werden ſollen. Wenn ſodann dieſe Hefte ohne alle Erinnerung, oder mit den von auſſen dekretirten Erinnerungen dem k. Kreisamte von da zurückgeſtellet werden, alsdann muß darüber vom k. Kreisamte nur ein alphabetiſcher Verzeichniß verfaſſet, folglich alle Protokolle des ganzen Jahres nach den vorgeſchriebenen 10 Abtheilungen ſammt dem Verzeichniß mit Ende Chriſtmonats eines ieden Jahres in ein Buch gebunden, und in der kreisämtlichen Regiſtratur aufbewahret werden. Uibrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es gar nicht nöthig ſei, bei einer ieden dieſer 10 Abtheilungen eine neue Numer anzufangen, ſondern dieſe Numern haben durch alle 10 Abtheilungen ununterbrochen fortzulaufen, und ſodann iſt mit dem

er=

erſten Jäner ieden Jahres wieder mit Numer 1 anzufangen.

Hofdekret vom 31. Juli, kundgemacht in Böhmen durch Verordnung vom 21. August 1786.

Auch die Verordnungen, Zirkulare, Dekrete, Inſinuate, wie alle einkommende Korreſpondenznoten ſind in die Geſtionsprotokolle einzutragen.

Da die wenigſten Kreisämter die Verordnungen, und Zirkulare der Landesſtelle in die Geſtionsprotokolle eintragen; ſo wird dem k. Kreisamte aufgetragen, daß alle, was immer für Namen habende Verordnungen, Miſſive, Dekrete, Zirkulare, und Publikande, eben ſo, wie alle Inſinuate von der k. Appellazion, und den Landrechten, dann alle bei dem Kreisamte einkommende Korreſpondenznoten, kurz, alle einlaufenden Exhibite, ohne Unterſchied in dieſes Geſtionsprotokoll nach den beſtehenden Abtheilungen dergeſtalt mit ihren darauf erfolgten Verfügungen eingetragen werden müſſen, damit zu ieder Zeit, und auf alle Fälle die ganzen kreisämtlichen Agende hierinn überſehen werden können.

Verordnung in Böhmen vom 9. Oktober 1786.

Amtsunterricht über die Manipulazion der Kreisämter.

Amtsunterricht

über die Manipulazion der Kreisämter.

Kreisamtsperſonale.

§. 1.

Das Kreisamt beſteht aus dem folgenden Perſonale:

a) dem Kreishauptmanne,
b) 3, bis 4. Kreiskommiſſären,
c) Sekretäre,
d) 2 Kanzliſten,
e) Praktikanten,
f) 3 Kreisdragonern,
g) Ärzte,
h) Chirurgus,
i) Hebamme. (Wehemutter)

Verrichtungen der Kreisbeamten.

§. 2.

Dem Kreishauptmanne, als Vorſteher, iſt das übrige Kreisperſonale untergeordnet. Er hat für

für alles, was bei dem Kreisamte vorgeht, zu haften, ſich, um die Geſetze, und Verordnungen pünktlich befolgen machen, und die untergeordneten Behörden, und Beamten gehörig belehren zu können, die bereits beſtehenden, und noch erfolgenden Verordnungen, und Geſetze ganz eigen zu machen, über die pünktliche Beobachtung derſelben, ſo wie über den Vollzug der Kreisſchreiben, aufmerkſam zu wachen, für die Kundmachung, die der Ordnung nach durch die Kreisdragoner, in dringenden Fällen aber durch eigene Boten, die von Dominium zu Dominium, oder von Dorfgemeinde zu Dorfgemeinde zu geſchehen hat, und für den geſchwinden, und richtigen Vollzug aller Befehle, und Anordnungen Sorge zu tragen, und die der Befolgung, oder Ausführung entgegenſtehenden Anſtände, und Schwierigkeiten zu entfernen.

§. 3.

Die nöthigen Unterſuchungen, vorzüglich aber über Unterthansklagen, in welchen Angelegenheiten das Kreisamt die zweite Inſtanz ausmacht, hat der Kreishauptmann entweder ſelbſt iedesmal ſchleunig vorzunehmen, oder durch einen der Kreiskommiſſäre zu veranlaſſen, die Umſtände immer genau, richtig, zuverläſſig, und vollſtändig

zu

zu erheben, und über die geſchehene Unterſuchung entweder das Nöthige ohne Verzug vorzukehren, oder ausführlichen Bericht zu erſtatten; welches Letztere in allen Fällen zu geſchehen hat, wo die erforderlichen Entſcheidungen, und Veranlaſſungen der höhern Behörde ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 4.

Er hat über die Kanzlei = und Regiſtraturs-ordnung zu wachen, die Arbeiten ſtäts gleich, und nach den Fähigkeiten des Kreisamtsperſonals zu vertheilen, die Beamten, denen obliegt, die Befehle in Vollzug zu bringen, nie mit zu vielen Geſchäften, und ſo zu überladen, daß ihnen die überhäuften Aufträge zur billigen Entſchuldigung der unterlaſſenen Vollziehung dienen können, und nie etwas zu befehlen, von deſſen praktiſcher Möglichkeit ſowohl in Anſehung der Sache, als der Zeit er nicht im Voraus verſichert iſt; übrigens iſt es ſeine Pflicht, die Vollziehung deſſen, was einmal befohlen iſt, mit unabweichlichem Ernſte zu betreiben.

§. 5.

§. 5.

Er hat bei beſonders wichtigen Angelegenheiten den zur Vollziehung beſtimmten Beamten die Beweggründe deſſen, was anbefohlen wird, ſo viel nur immer thunlich iſt, begreiflich, und auf ſolche Art die Beamten iedesmal mit der wahren Abſicht der Anordnung bekannt zu machen, ihnen die Beiſeiträumung der bei der Vollziehung allenfalls vorkommenden Anſtände, und Schwierigkeiten zu erleichtern, und überhaupt allen unnöthigen Anfragen, Umtrieben, und Verzögerungen auszuweichen.

§. 6.

In der Regel, und beſonders in dringenden Geſchäften, hat der Kreishauptmann über die einlangenden Aufſätze die Entſcheidung gleich ſelbſt zu ſchöpfen, und daher bei Uibergebung eines Stückes an einen Kreiskommiſſär, oder den Sekretär, denſelben zugleich zu belehren, was darüber zu veranlaſſen iſt. Doch können minder wichtige, und nicht dringende Stücke den Kreiskommiſſären, oder Sekretären zur eigenen Beurtheilung, und Bearbeitung übergeben werden, um ſie dadurch in alle Gattungen der Amtsgeſchäfte einzuleiten.

§. 7.

§. 7.

In wichtigern, und verwickeltern Fällen, wie auch bei Abſendung der Kreiskommiſſäre zu Unterſuchungen, oder zu Vollziehung landesfürſtlicher, oder kreisämtlicher Anordnungen kann der Kreishauptmann, falls er es für nöthig befindet, ſich vorläufig mit den Kreiskommiſſären beſprechen, und berathſchlagen, und denſelben dem Gegenſtande angemeſſene Inſtrukzionen mitgeben; nur müſſen derlei Berathſchlagungen nicht langwierig, noch der Lauf der Geſchäfte dadurch unnöthig verzögert werden.

§. 8.

Er hat alliährlich einmal den ganzen Kreis zu bereiſen, allenthalben genaue Nachſicht zu pflegen, und der Landesſtelle darüber ſeinen Bericht einzuſenden.

§. 9.

Da übrigens der Kreishauptmann für alle Verhandlungen des Kreisamtes zu haften, und die Geſchäfte ganz kurz, bündig, und zweckmäſſig zu leiten hat; ſo iſt er befugt, das Kreisperſonale dabei nach Gutdünken zu verwenden, und

Kreisbeamte, die in Dienſtverrichtungen träge, oder fahrläſſig ſind, die vorgeſchriebenen Amts-ſtunden nicht halten, oder, in dringenden Fällen auch über die Amtsſtunden zu arbeiten, ſich weigern, woferne einige vorgehende Ermahnungen nicht gefruchtet haben, mit einem angemeſſenen Gehalts-abzuge zu beſtrafen, und hierdurch zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

§. 10.

Die Kreiskommiſſäre ſind dem Kreishauptmanne zur Aushilfe, zugleich, wenn dieſer abweſend iſt, zur Verwaltung des Amtes beigegeben. So lange der Kreishauptmann zugegen iſt, haben ſie, wie die übrigen kreisämtlichen Beamten, ſich ſeiner Leitung zu unterwerfen.

Ihre Pflicht iſt, den ihnen aufgetragenen Geſchäften ſich auf keine Art zu entziehen, ſondern ſich zu allen vorkommenden Dienſtgeſchäften willig gebrauchen zu laſſen, die Kanzlei, ſo lange ſie bei dem Kreisamte anweſend ſind, ordentlich, und fleiſſig zu beſuchen, und, wenn ſonſt keine Geſchäfte zu verrichten ſind, ſich mit Verfaſſung der Berichte an die Landesſtelle, oder der Expedizionen an die untergeordneten Behörden, und Partheien zu beſchäftigen. Die von ihnen ver-

verfaßten Expedizionen haben ſie als Konzipienten, und zwar die Berichte an die Landesſtelle auch im Originale unter der Unterſchrift des Kreishauptmannes, oder amtirenden Kommiſſärs, zu unterfertigen. Um ſich zu tüchtigen Kreisbeamten auszubilden, iſt es nothwendig, durch die ihnen übrige Zeit in der Kreiskanzlei mit fleiſſiger Leſung der Vorakten ſich zu beſchäftigen, um ſich auf dieſe Art die Kenntniß des ganzen Kreiſes, und der Dienſtgeſchäfte eigen zu machen.

§. 11.

In Abweſenheit des Kreishauptmanns ſtellt derienige Kreiskommiſſär, in den der Kreishauptmann der Rechtſchaffenheit, des Dienſteifers, und zweckmäſſiger Behandlung der Geſchäfte wegen das meiſte Zutrauen ſetzt, die Perſon des Kreishauptmannes vor, ſchöpft die Entſcheidung über die einlangenden Geſchäftsaufſätze, unterſchreibt alle Berichte, und Verordnungen, nimmt von allen kreisämtlichen Geſchäften die Einſicht, und hat von Seite des übrigen Perſonals die nämliche Achtung, und Folgſamkeit, als der Kreishauptmann, zu fordern. Um das Kreisamt nicht ohne Vorſteher zu laſſen, ſollen der Kreishauptmann, und alle Kreiskommiſſäre nie zugleich von dem Amte abweſend ſein.

§. 12.

§. 12.

Ihren eigentlichen Aufenthalt haben die Kreiskommiſſäre in der Kreisſtadt, ſind aber verbunden, von den 2 oder 3 Bezirken, in die der Kreis nach ſeiner Grösſe eingetheilt iſt, demjenigen Bezirke, der ihnen von dem Kreishauptmanne angewieſen iſt, und der von 2 zu 2 Jahren immer wieder einem andern Kreiskommiſſäre zugetheilt werden muß, ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen, alle in dieſem Bezirke vorkommenden Geſchäfte, und Unterſuchungen unter der Leitung des Kreishauptmanns zu beſorgen, dieſen Bezirk in der Regel zweimal des Jahres, nämlich im Frühiahre, und Herbſte, zu bereiſen, und hierüber iedesmal ein gründliches, und ausführliches Journal zu verfaſſen, worinn die Mißbräuche, die auf der Stelle abgeſchaffet worden, oder die erſt noch in der Folge abzuſtellen ſind, wie auch die eingeführten Verbeſſerungen, angeführt werden müſſen. Uiber die Kreisbereiſungsiournale ſowohl, als über ihre andern Unterſuchungsoperate, haben ſie keine beſondern Berichte an das Kreisamt zu legen, ſondern entweder ſogleich den Bericht an die Landesſtelle, oder in Fällen, wo keiner zu erſtatten iſt, die Verfügungen, und Expedizionen an die Partheien zu verfaſſen, dieſe dem Kreishauptmanne zugleich mit

dem Unterſuchungsoperatum zur Einſicht, und Gutheiſſung, oder zur nöthigen Abänderung zu überreichen, und, wie ſchon geſagt worden, den an die Landesſtelle gehenden Bericht unter der Fertigung des Kreishauptmannes, als Konzipienten, zu unterſchreiben. Auf dieſe Weiſe wird die Landesſtelle von den Fähigkeiten, und von der Anwendung der Kreiskommiſſäre ſelbſt zu urtheilen, und bei Beförderung darauf die gehörige Rückſicht zu nehmen, in den Stand geſetzet.

§. 13.

Bei dieſen zwo Bereiſungen werden den Kreiskommiſſären Reiſe- und Zehrungskoſten von dem Aerarium vergütet. In Geſchäften aber, die unmittelbar Gegenſtände der vermöglichern, und nicht unterthänigen Privatpartheien betreffen, iſt den Kreiskommiſſären die Vergütung der normalmäſſigen Reiſe- und Liefergelder von den Partheien zu machen.

§. 14.

Die Obliegenheit des Kreisſekretärs beſteht vorzüglich in Führung des Geſtionsprotokolles, Verfaſſung der Berichte, und Expedizionen, in

ſorg-

ſorgfältiger Aufbewahrung der Akten, und in Verlegung des Normalienbuches.

§. 15.

Die zween Kanzliſten, dienen in der Regel zur Reinſchreibung der Entwürfe, und ſind dieſerwegen an den Kreisſekretär angewieſen, der zu ſorgen hat, daß die Abſchriften reinlich, und fehlerfrei gemacht, und die dabei vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 16.

Die Kreisamtspraktikanten werden in die kreisämtlichen Geſchäfte eingeleitet, und haben ſich daher allen ämtlichen Verrichtungen, die ihnen vom Kreishauptmanne, oder deſſen Stellvertreter, und dem Kreisſekretär aufgetragen werden, zu unterziehen.

§. 17.

Die Kreisdragoner, oder Kreisamtsdiener, haben die ihnen zur Beſtellung gegebenen kreisämtlichen Schriften richtig, und in gehöriger Zeit zu überbringen, und die Kanzlei rein zu halten. Zu Exequenten aber, oder zu Privatverrichtungen,

ſind ſie weder von dem Kreishauptmanne, noch von dem übrigen Perſonale auf irgend eine Weiſe zu gebrauchen.

§. 18.

Da die erledigten Kreisdragonerſtellen nur mit verdienſtlichen, und thätigen, auch des Leſens, und Schreibens kündigen Unteroffizieren, die das Generalkommando zu benennen hat, beſetzt werden müſſen; ſo liegt denſelben bei ihren Ritten zugleich ob, die ihnen auffallenden Auſeracht-laſſungen der Geſetze, die generalienwidrigen Gebrechen, und andere Mißbräuche, z. B. das Feiern der aufgehobenen Feiertage, die Vernachläſſigung der Gemeinwege, Brücken, und Dämme, die Erbauung der Schornſteine von Holz, oder Stroh ꝛc. anzumerken, und bei ihrer Zurückkunft darüber dem Kreishauptmanne Anzeige zu machen. Auſer dem haben ſie ſich bei dringenden, und häufigern Geſchäften auch zum Abſchreiben gebrauchen zu laſſen.

§. 19.

Dem kreisåmtlichen Arzte, und Wundarzte liegt ob, über die Beobachtung aller Normalien, die auf die Geſundheit der Menſchen, und des Viehes Beziehung haben, zu wachen, und die bemerkten Gebrechen ſogleich dem Kreisamte entweder ſchriftlich anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Es ſind ihnen daher alle dießfalls ergehenden Befehle zur Einſicht mitzutheilen, die ſie mit dem Worte, Geſehen, zu bezeichnen, und davon Abſchriften zu nehmen haben. In den Städten, wo keine öffentlichen Vorleſungen in der Geburtshilfe gegeben werden, ſind ſie auch verpflichtet, darinn unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen.

§. 20.

Wenn Seuchen unter den Menſchen, oder dem Viehe ausbrechen, ſo haben ſie ſich ohne Widerrede nach den Befehlen des Kreishauptmanns zu richten, und beſonders bei plötzlich ſich ereignenden Sterbefällen, und gewaltſamen Todesarten, die Beſichtigung vorſchriftmäſſig vorzunehmen.

§. 21.

Die Pflicht der geſchwornen Kreishebamme (Wehmutter) iſt, dürftigen Weibsperſonen unentgeltlich beizuſtehen, ſich zu den ſie betreffenden Beſichtigungen gebrauchen zu laſſen, und vorzüglich, die genaue Befolgung des Geſetzes wegen der Kindermörderinnen, ſich angelegen ſein zu laſſen.

Uibernehmung der einlangenden Geſchäftsaufſätze.

§. 22.

Alle bei dem Kreisamte einlangenden Geſchäftsaufſätze, ſie ſein nun Verordnungen, Bittſchriften, Handſchreiben, Berichte, Protokolle, oder was immer, hat der Kreishauptmann eigenhändig, oder, wenn dieſer abweſend ſein ſollte, der die Stelle desſelben vertretende Kommiſſär ohne Verzug zu erbrechen, zu durchleſen, und ſodann den Tag, in dringenden Fällen aber auch die Stunde, der Einlangung oben auf der erſten Seite des eingelangten Aufſatzes anzumerken.

§. 23.

Dann hat entweder der Kreisſekretär, oder ein Kanzliſt den eingelangten Aufſatz in das Ge-

ſtionsprotokoll einzutragen, das nach dem Formulare A. folgender Maaſſen eingerichtet ſein muß. A.

a) In der erſten Rubrike hat die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zu Ende des Jahres ununterbrochen fortzulaufen hat,

b) in der zweiten der Tag der Einlangung,

c) in der dritten der Namen deſſen, von dem das Stück einlanget, und der Gegenſtand des Stückes ganz kurz, aber bündig,

d) in der vierten die Entſcheidung, oder ſonſt getroffene Veranlaſſung, ebenfalls ſo kurz, und bündig, als möglich iſt,

e) in der fünften der Tag der Ausfertigung, und

f) in der ſechſten der Registratursfaszikel, in welchem das Stück zu finden iſt, zu ſtehen.

Die vierte, fünfte, und ſechſte Rubrike, weil ihre Ausfüllung erſt nach geſchehener Entſcheidung, Ausfertigung, und Aufbewahrung der Stücke geſchehen kann, werden indeſſen offen gelaſſen.

§. 24.

In dieſes Geſtionsprotokoll müſſen auch ſolche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufſatz veranlaſſet werden; z. B. Berichte, deren Erſtattung zu gewiſſen Zeiten feſtgeſetzt iſt, mündliche Anlangen, Erinnerungen, die vom Kreishauptmanne, oder vom Kreisperſonale, oder von wem immer in Geſchäften gemacht werden, eingetragen, und auf die nämliche Art, wie andere wirklich einlangende Aufſätze, mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl die Geſtionsprotokolls bezeichnet, und behandelt werden.

§. 25.

Damit in Fällen, wo Berichte, Auskünfte, oder Tabellen von allen Dominien, und Obrigkeiten abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Berichte, Auskünfte, und Tabellen nicht ſo oft auch im Geſtionsprotokolle aufgeführet werden, ſind ſolche nicht einzeln, wie ſie kommen, einzutragen, ſondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen, und zu ſammeln, die Anmerkung, von welchen Dominien das abgeforderte Stück ſchon eingelangt iſt, auf einen Bogen, der alle Namen der Dominien, und Ortsobrigkeiten des Kreiſes enthält, bloß mittels eines

Stri-

Striches neben dem Namen des Dominiums, oder der Ortsobrigkeit zu machen, und erſt, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Faszikel beiſammen iſt, ins Geſtionsprotokoll unter einer eignen Numer aufzunehmen.

§. 26.

Sobald das Stück in das Geſtionsprotokoll eingetragen iſt, hat der Kreisſekretär, oder Kanzliſt die Zahl des Geſtionsprotokolls auf dem Stücke ſelbſt neben dem von dem Kreishauptmanne, oder erſten Kreiskommiſſäre, angemerkten Tage der Einlangung zuzuſetzen.

§. 27.

Wenn ein mit Geld, Bankzetteln, Obligazionen, oder andern Koſtbarkeiten beſchwertes Aktenſtück einlangt, hat der Kreishauptmann, oder der ſeine Stelle vertretende Kreiskommiſſär, den Partheien zu ihrer Sicherheit einen Empfangsſchein zu ertheilen, und den richtigen Empfang in dem Geſtionsprotokolle unmittelbar unter der Zahl des Stückes mittels eigenhändiger Unterſchrift zu bemerken.

§. 28.

Um von der richtigen Uiberbringung der durch die Poſt, oder den Poſtwagen einlangenden Stücke verſichert zu ſein, muß ein eigner Skontrobogen
B. nach dem Formulare B. geführet, und in demſelben, was von der Poſt von einem Poſitage zu dem andern dem Kreisdragoner, oder Kreisamtsdiener übergeben wird, mit kurzer Bemerkung, woher, und von wem die Stücke kommen, und was ſie enthalten, mit Anführung der Zahl, die das Stück im Geſtionsprotokolle bekommen, und mit dem Portobetrage angemer et, gefertigt, und mit Ende ieden Monats der Poſt behändigt werden.

§. 29.

Nebſt dem Geſtionsprotokolle, das alle Geſchäftsverhandlungen des Kreisamtes darzuſtellen hat, ſind folgende beſondere Protokolle und Vormerkbücher zu führen:

a) Das Militärvorſpannsprotokoll nach dem
C. Formulare C.

b) Das Exekuzionsprotokoll nach dem Formu-
D. lare D.

E. c) Das Strafprotokoll nach dem Formulare E.

d) Das Feuer- Wetter- und Waſſerſchädenpro-
F. tokoll nach dem Formulare F.

Skontro … h die Poſt eingelangten Stücke.

Zahl d… Geſtionsp… tokolls	…nen, und was ſie	Porto.	
		Fl.	Kr.

o l l,

iebene Militärvorſpann.

Vorſpann ge- worden.	Wo die Vorſpann geſtellet, und bis wohin geleiſtet worden.

II

ilitärexekuzion.

Ma der kuz	Tag, und Zahl der vermehrten Exekuzion.	Tag der Aufhebung der Exekuzion, oder Militärassiſtenz.

Il

erſpänſtige Ortsobrigkeiten, und
t.

rag dſtrafe.		Monat, und Tag, an dem die Geldſtrafe entrichtet worden.
	Kr.	

II

= Wetter = und Waſſerbeſchädi=

nat, Tag einge= ...hten ...azion	Monat, und Tag der einge= langten Re= lazion.	Monat, und Tag der erfolg= ten Ver= gůtung.	Betrag der erhobe= nen Vergů tung.	
			Fl.	Kr.

Zur Seite 893.

uch

. . . . . . im Jahre

wohin die- r eingewan- wert ſind.	Anmerkungen.

u ch

. . . . . im Jahre

r		Urſache, und begleitende Umſtände.
von 40 bis 50.	von 50 hinab.	

uch

rſonen . . . . im Jahre

Ob der Abgeſchobene etwa ſchon vorhin abgeſchoben, oder ſchon politiſch beſtrafet worden.

u ch

n Pferde . . im Jahre

, ugetheilt	Namensfertigung des Empfängers.

e) Das Einwanderungsvormerkbuch G. G.

f) Das Auswanderungsvormerkbuch H. H.

g) Das Schubvormerkbuch I. I.

h) Das Vormerkbuch über die Vertheilung der ausgemuſterten Pferde K. K.

Erledigung der einlangenden Geſchäftsaufſätze.

§. 30.

Wenn der Kreishauptmann, oder der die Stelle deſſelben vertretende Kommiſſär die eingelangten Stücke in Erwägung gezogen, und nöthigen Falles ſich aus den früher verhandelten Akten von der Sache genau unterrichtet hat, ſo hat der Eine, oder der Andere ohne alle Verzögerung die Entſcheidung zu ſchöpfen, ſelbe bei verwickeltern, und weitläufigern Geſchäften ſchriftlich aufzuſetzen, und die Expedizion durch den Sekretär, oder durch einen andern Kreisbeamten deutlich, und bündig entwerfen zu laſſen, oder, falls ein Stück keiner, oder nur einer mündlichen Verfügung bedarf, auf der erſten Seite des Stückes mit Beiſetzung des Tages, und der Unterſchrift zu bemerken: daß, und warum es ohne ſchriftliche Verfügung, nur mündlich abgethan worden, oder bloß bei den Ak-

ten aufzubehalten ſei; dieſe Bemerkung hat dann auch im Geſtionsprotokolle zu erſcheinen.

§. 31.

Wenn über irgend einen Gegenſtand ein Bericht an die Landesſtelle erſtattet werden ſoll, ſo iſt ſich nie mit bloſſen Anfragen, oder Anheimſtellungen, zu begnügen, ſondern immer das kreisämtliche Gutachten beizufügen.

§. 32.

Zu iedem Stücke, worüber eine Verfügung ergeht, muß der Aufſatz auf einem in zwo Spalten gebrochenen ganzen, oder doch halben Bogen, damit der Aufſatz nicht leicht in Verſtoß gerathe,
L. beſonders entworfen werden. Das Formular L. zeiget die äuſere Geſtalt dieſer Aufſätze. Oben zur rechten Seite kömmt die Zahl, die das eingelangte Stück in dem Geſtionsprotokolle erhalten, und in dem Eingange der Tag, von dem das eingelangte Stück datiret iſt, nebſt dem Tage der Einlangung, und dem Gegenſtande des Stückes. Oben auf der linken Seite wird der Namen der Behörde, oder der Parthei, an die die Verfügung ergehet, und unmittelbar darunter der Tag der Entſcheidung, oder ſonſtigen Veranlaſſung nebſt dem kurzen Inn-

halte

14.

vorigen Monats gefertigten, und
hat den M. eingelangten Bericht über die
abzuweige des Unterthans N. wird dem
eutet, ꝛc.

N. N.

Zur Seite 895.

ungen, und Berichte.

Woher die Aeuſerung erwartet wird.	Tag der Betreibung.	Tag der Einlangung.

halte derſelben geſetzt, und von dem Konzipienten gleich am Ende des Aufſatzes unterſchrieben, von dem Kreishauptmanne aber, oder dem, der ſeine Stelle vertritt, die geſchehene Uiberſicht des Expedizionsentwurfes durch ſeine Unterſchrift beſtättiget.

§. 33.

Zur Sicherheit, daß die abgeforderten Aeuſerungen, oder Anfragen richtig einlangen, müſſen nach dem Formulare M. beſondere Skontrobögen geführet werden. In dieſen iſt nach vollendetem Aufſatze das abgeforderte, und nun eingelangte Stück mit Bemerkung des Tages der Einlangung abzuthun, oder, wenn in der Verfügung eine Aeuſerung, oder ein Bericht abgefordert, oder eine Anfrage gemacht wird, dieſelbe darinn vorzumerken. Die Skontrobögen ſind genau zu führen, und nach denſelben die bei den Neben- oder untergeordneten Behörden, und Aemtern rückſtändigen Berichte, und Auskünfte gehörig zu betreiben. Vorzüglich aber iſt auf Berichte, zu deren Erſtattung eine eigne Friſt beſtimmet worden, und die zur beſtimmten Zeit eingelangt ſind, gleich nach Verlauf der anberaumten Friſt immer ernſtlich zu dringen, daher auch in den Skontrobögen eine eigene Rubrike für ſolche Berichte zur Vormerkung M.

der

der Zeit, binnen welcher ſie einzubringen ſind, enthalten iſt.

§. 34.

Wenn Patente, und Zirkulare einlangen, ſind ſie iedesmal ſogleich bei dem Kreisamte öffentlich auszuhängen. Zu mehrerer Beſchleunigung der Kundmachung können die einlangenden Verordnungen auch denienigen Beamten, die bei Einlangung derſelben, oder gleich darauf ſich in Geſchäften bei dem Kreisamte einfinden, ſogleich zugeſtellet werden, welche Zuſtellung dieſe in den Kundmachungsbögen zu beſtättigen haben.

§. 35.

In der Regel hat die Kundmachung der Patente, und Zirkulare an alle Dominien, und Ortsobrigkeiten zu geſchehen. Da aber in manchem Anlaſſe an Beſchleunigung dieſer Kundmachung weſentlich gelegen iſt, ſollen in dringenden Fällen die Verordnungen durch die Kreisdragoner nur an die acht, bis zehen nächſt an der Kreisſtadt gelegenen Dominien, oder Ortsobrigkeiten, von dieſen aber ſogleich durch eigne Boten an die übrigen Dominien, und Ortsobrigkeiten befördert werden. Damit nun im einen, und andern Falle die Kreis-

5.	W.			
6.	W.			
7.	W.			
8.	W.			
9.	W.			
10.	W.			

ſes, mittels welcher die Militärexekuzions-
bgelaufen den 12. August 1786.

omi-ium, oder rts-rigkeit.	Monat, Tag, und Stunde.		Namensfertigung des Dominiums, oder der Ortsobrigkeit.
	Wann das Patent, oder Kreisſchreiben angelanget.	Wann der Bote abgefertiget worden.	

dragoner, und Dominien wiſſen, wohin, und in welcher Reihe die Kundmachung zu geſchehen habe, ſind die Kreiſe in 2 bis 3 Bezirke abzutheilen, und für ieden Bezirk eine eigene der Lage der Ortſchaften angemeſſene Kurrende nach dem Formulare N. zu verfaſſen, wonach die Kundmachung durch die Kreisdragoner immer zu machen ſein wird. Eben ſo iſt zur Kundmachung in dringenden Fällen für iedes der nächſt gelegenen 8 bis 10 Dominien, oder Ortsobrigkeiten, an die die Kundmachung vom Kreisamte aus geſchieht, eine eigene Kurrende nach dem Formulare O. zu entwerfen, in welcher Ordnung die nächſtgelegenen Dominien die Kundmachung an die weitern zu befördern haben; alle dieſe Kurrenden ſind in dieſer Abſicht bei iedem Kreiſe in Druck legen zu laſſen. N. O.

§. 36.

Bei iedem der Dominien ſelbſt ſind die landesfürſtlichen Patente, und Verordnungen folgendermaſſen kundzumachen; iede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Kurrende von Gemeinde zu Gemeinde herumzuſenden, und auf der Kurrende haben der Richter, und zween Geſchworne ieden Ortes die richtige Erhaltung, und geſchehene Kundmachung mit ihrer Handſchrift zu beſtättigen. Dieienigen Obrigkeiten alſo, die von ihren Untertha-

 nen

nen zu ſehr entfernt ſind, oder ſich gar auſer Landes befinden, und auf ihren zuweilen ſehr kleinen Gütern keinen eignen Beamten halten, haben zu Kundmachung der Verordnungen Jemanden zu beſtellen, und ſolchen dem Kreisamte anzuzeigen. Um ſich des allgemeinen Kenntniſſes, und der Befolgung der Geſetze möglichſt zu verſichern, ſind in Fällen, wo es nöthig befunden, und ausdrücklich angeordnet werden wird, die Verordnungen dem Volke auch in den Kirchen von der Kanzel öffentlich vorzuleſen, und, daß dieß geſchehen ſei, auf der Verordnung anzumerken.

Ausfertigung der Expedizionen.

§. 37.

Wenn die Verfügung entworfen iſt, muß ſie von dem Kreishauptmanne, oder deſſen Stellvertreter beſtättigt werden; letzterer hat ſeiner Unterfertigung ſowohl auf dem Entwurfe, als auf der rein geſchriebenen Expedizion die Worte beizuſetzen: Wegen Erkrankung, wegen Abweſenheit, oder in Ermanglung des Kreishauptmannes. Die beſtättigte Expedizion hat der Kreiskanzliſt, dem ſie zugetheilt wird, rein zu ſchreiben; die alleinigen Fälle ausgenommen, wo nämlich bei dem Berichte der untern Behörde gar nichts zu erinnern, und

an=

anzumerken, oder wo es lediglich um Einſendung einer Tabelle zu thun iſt, ſind die Berichte an die Landesſtelle immer auf beſondere Bögen zu ſchreiben, damit die Berichte der erſten Behörde dem Kreisamte zurückgeſendet werden können, und bei der Landesſtelle nicht aus Urſache, weil denſelben auch die Meinung des Kreisamtes beigeſetzet worden, zurückbehalten werden müſſen. Die Beläge der Berichte ſind an dem Raude bei derienigen Stelle, wo ihre Beilegung in dem Entwurfe angedeutet wird, mit Strichen, Zahlen, oder Buchſtaben nach ihrer Anzahl zu bemerken, die Uiberſchrift nach Vorſchrift darauf zu ſetzen; der rein geſchriebene Aufſatz muß alsdann kollazioniret, und mit dem Kollazionirungszeichen verſehen dem Kreishauptmanne, oder ſeinem Stellvertreter zur Unterſchrift vorgelegt werden; dieſe Unterſchrift iſt gleich am Ende der Expedizion, oder des Berichtes beizuſetzen.

§. 38.

Uibrigens iſt ſich, wo immer möglich, der ſogenannten Indorſazionen zu gebrauchen, das iſt: die kreisämtliche Verfügung gleich auf den Bericht, das Anbringen, die Bitte, oder von welcher Gattung ſonſt der Aufſatz immer ſein mag, zu ſchreiben, und ſammt den Beilagen, die in der Regel

den untergeordneten Behörden, oder Partheien immer zurückgeſtellet werden müſſen, hinauszugeben.

§. 39.

Damit bei der Unterſchrift der rein geſchriebenen Verfügung nachgeſehen werden kann, ob die Abſchrift mit dem Entwurfe gleichlaute, und ob die dazu gehörigen Beilagen vollſtändig, und richtig ſind, müſſen bei Vorlegung die Abſchrift zur Unterſchrift immer der Entwurf, und die Beilagen beigefüget werden.

§. 40.

Nach erfolgter Unterſchrift hat der Kreiskanzliſt den Entwurf ſammt den Akten, die nicht als Beläge beigefüget werden, aus dem rein geſchriebenen Aufſatze herauszunehmen, die Verſieglung zu beſorgen, und die Verfügung an den gehörigen Ort ablaufen zu laſſen, oder der Parthei hinauszugeben.

Ehe die Expedizion abläuft, ſoll der Kanzliſt auf der erſten Seite des Entwurfes am Rande; Wann, Wie, Ob mit der Poſt, durch Staffete, oder durch einen Boten die Ablaufung geſchehen ſei, mit Beifügung ſeines Namens bemerken, und

den

den Entwurf, ſammt den zurückbleibenden Aktenſtücken dem Sekretäre überreichen, der die getroffene Verfügung entweder ſelbſt in die fünfte Rubrike des Geſtionsprotokolles einzutragen, oder, wenn er anderweitig beſchäftigt iſt, dieſes durch einen andern Kreisamtsbeamten vollziehen zu laſſen hat.

§. 41.

Dieſes Geſtionsprotokoll iſt überhaupt ſo kurz, und bündig, als möglich iſt, abzufaſſen, und nur bei Stücken, worüber die Schlußentſcheidung erfolget, unter der dritten Rubrike: **Von wem die Stücke eingelangt, und deren Gegenſtand; die Sache ſelbſt mit den weſentlichern, und wichtigern Umſtänden**; und unter der vierten Rubrike: **was über iedes Stück veranlaſſet worden, die Urſachen, und Gründe der Entſcheidung** deutlich anzuführen, wenn dieſe nicht ſchon aus der Sache ſelbſt, oder bei abweislichen Entſcheidungen ſogleich aus dem geſetz- oder ordnungswidrigen Begehren auffallen.

§. 42.

Enthält ein Bericht, oder Anbringen mehrere Gegenſtände, oder Punkte, ſo ſind dieſelben im

Auszuge anzuführen, und die Entſcheidungen ſogleich iedem Punkte beizuſetzen. Bei Gegenſtänden aber, über die Berichte an die Landesſtelle erſtattet werden, iſt das Gutachten im Protokolle gar nicht anzuführen, ſondern bloß zu bemerken: Wird durch einen eigenen Bericht zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 43.

Die Dekrete, oder Dekretazionen (Beſcheide) der Landesſtelle ſind ins Geſtionsprotokoll nicht wörtlich, ſondern nur im Extrakte dasienige daraus kurz, und beſtimmt anzuführen, was eigentlich von der Landesſtelle angeordnet worden; dagegen iſt in dem Konkluſum die ganze Verfügung, die das Kreisamt in Folge des Dekrets der Landesſtelle zu treffen für nöthig, und räthlich erachtet, einzuſchalten.

§. 44.

Uibrigens iſt das Geſtionsprotokoll monatlich zweimal, nämlich am 15. und am Letzten, abzuſchlieſſen, und der Landesſtelle zur Einſicht, und Beurtheilung im Originale einzuſchicken, welche dasſelbe nach geſchehener Einſicht iedesmal ſogleich wieder zurückſenden, und, wo es erforderlich iſt, ihre Erinnerungen machen wird.

§. 45.

Zur Seite 903.

Skontr 1778 durch die Poſt abgeſen-

Zah des en, und was ſie Geſtionspr. kolles.	Porto.	
	Fl.	Kr.

§. 45.

Uiber die mit der Poſt, oder dem Poſtwagen abgehenden Stücke muß gleichfalls ein eigner Skontrobogen nach dem Formulare P. geführt werden, in dem, was von einem Poſttage zum andern abgeſendet wird, mit kurzer Bemerkung, wohin, und an wenn die Stücke gehen, und was ſie enthalten, mit Anführung der Zahl, die das Stück im Geſtionsprotokolle hat, und des Portobetrages, anzumerken iſt. Dieſer Bogen muß monatlich unterfertigt, und der Poſt behändiget werden. P.

Aufbewahrung der Akten.

§. 46.

Die Akten, die in der kreisämtlichen Regiſtratur zu bleiben haben, hat der Kreisſekretär, der die Aufſätze verfaſſen muß, und daher den Innhalt der Akten am beſten kennen kann, auch der früher verhandelten Akten am meiſten bedarf, zu ordnen, zu faszikuliren, zu indiziren, und in die Regiſtratursfächer einzulegen.

 §. 47.

§. 47.

Bei der Übernahme hat er die Akten genau durchzuſehen, ob die dazu gehörigen Beilagen richtig beiſammen ſind; bei einem ſich zeigenden Abgange iſt ſogleich wegen Ergänzung des Abganges Sorge zu tragen. Hierauf ſind die in einem Aktenkonvolute enthaltenen einzelnen Stücke, und Beilagen zu demjenigen Aufſatze, auf den ſie Bezug haben, und die übrigen Stücke nach dem chronologiſchen Gange des Geſchäftes zu ordnen.

§. 48.

Sind die Stücke in Ordnung gebracht, ſo geſchieht die Faszikulirung, und zwar nach den Materien, ſo, daß die über den nämlichen Gegenſtand zur Regiſtratur gelangenden Stücke in einem Faszikel in der Ordnung, unter ſich aber nach chronologiſcher Reihe beigelegt, und mit der Nummer des Faszikels bezeichnet, zugleich aber auch im Geſtionsprotokolle die ſechste, und letzte Rubrike gehörig ausgefüllt werden muß.

r

über a lben verhandelte Geſchäfte.

	onspro- rdnung, ben ge-	Numer des Faszikels, in dem die Stücke zu finden ſind.
	A 05.	39.
	A 06.	39.

)andel zu treiben.

der Anſiedlung,

§. 49.

Sodann ſind die Stücke nach dem eigentlichen Schlagworte, oder nach dem Namen der Parthei in das Regiſtratursrepertorium einzutragen, das aus einem Hauptindex zu beſtehen hat; dieſer Index muß nach dem Formulare Q. von 5 zu 5 Jahren ununterbrochen fortgeführt werden, und kann nöthigen Falles zwo Abtheilungen haben, davon die erſte von A. bis M., und die letzte von N. bis Z. fortzulaufen hat. Q.

§. 50.

Bei Expedizionen, und Aktenkonvoluten, die verſchiedene Materien enthalten, wird die Hauptmaterie in dem ihr eignen Faszikel beigelegt, von ieder der übrigen darinn enthaltenen Materien aber nach dem Formulare R. ein kleiner beſonderer Auszug verfaßt, in demſelben die Zahl des Geſtionsprotokolls, Tag, Monat, und Jahr deb Hauptexpedizion nebſt dem Faszikel, in dem die letztere beigelegt iſt, angemerkt, und ieder dieſer Auszüge dahin beigelegt, wohin er vermöge ſeines Innhaltes Beziehung hat. R.

§. 51.

Wenn irgend ein Aktenſtück bei einem andern als Beilage zu bleiben hat, ſo iſt an ſeine Stelle
S. nach dem Formulare S. ein mit der Zahl desſelben bezeichnetes Blatt mit der kurzen Rubrike des Innhalts einzulegen, und auf dieſem Blatte die Zahl des Faszikels, bei dem dieß Aktenſtück zu finden iſt, und die Zahl des Elenchus, worüber in dem folgenden §. die Anweiſung ertheilet wird, anzumerken.

§. 52.

Alle Aktenſtücke, und iede dazu gehörige Beila ge müſſen mit der Zahl des Faszikels, zu dem ſie gehören, bezeichnet werden, damit man ſolche, wenn ſie ausgehoben werden, wieder leichter an ihren Ort beizulegen wiſſe. Vor iedem
T. Faszikel wird nach dem Formulare T. ein Bogen, der den Elenchus ausmacht, gelegt, auf welchem die Rubrike eines ieden darinn enthaltenen, und in der Folge neu hinzukommenden Stückes nach chronologiſcher Ordnung aufgezeichnet wird.

Zur Seite 908.

Desittungen befindet ſich bei

hl 112.

der Stücke.	Tag der Erledigung.

§. 53.

Die Faszikel erhalten von auſen eine Aufſchrift von der Materie, und eine nach der Reihe der Faszikel fortlaufende Zahl; alle 5 Jahre ſind ſie zu ſchlieſſen, und neue anzufangen. Fiele aber während dieſer Zeit ein Faszikel bei irgend einem Gegenſtande zu groß aus, ſo kann er untergebunden, und untergetheilet werden; nur ſind den untergetheilten Faszikeln die nämlichen Zahlen und Rubriken, mit denen der erſte Faszikel bezeichnet iſt, zu geben.

§. 54.

Den Kreisämtern ſind in ihrer Wohnung aus der Kreiskanzlei keine Aktenſtücke ohne beſondere Bewilligung des Kreisamtsvorſtehers zu verabfolgen; und dieſe Bewilligung iſt nur dann zu ertheilen, wenn es um wichtigere, und weitläufigere Ausarbeitungen zu thun iſt, die nach Befinden des Kreisamtsvorſtehers von den Kreiskommiſſären auch in ihren Wohnungen gemacht werden können, oder wenn der Kreisbeamte durch Unpäßlichkeit, die ihn zwar auszugehen, aber nicht auch zu arbeiten hindert, von der ordentlichen Beſuchung des Kreisamtes abgehalten wird.

§. 55.

U. Uiber die ausgehobenen Stücke iſt in Gleichförmigkeit des Formulars U. ein beſonderes Vormerkbuch nach der Zahl der Kreisbeamten zu halten, worinn das Aktenſtück, die Zahl des Geſtionsprotokolles, der Tag, an dem es erhoben wurde, und der Namen des Ausſtellers von dieſem ſelbſt eingeſchrieben werden muß. An die Stelle des ausgehobenen Stückes iſt zugleich ein Zettel, der bloß die Zahl des Geſtionsprotokolles, das Jahr, und den Namen des Aushebers zu enthalten hat, in den Faszikel zu legen, wo er bis zur Zurückſtellung desſelben zu bleiben hat. Bei Zurückſtellung der Akten wird die Vormerkung ausgeſtrichen, und der eingelegte Zettel zurückgeſtellt.

§. 56.

Die ausgehobenen Akten dürfen nicht über 4 Wochen auſer der Regiſtratur bleiben. Wenn alſo die, welche die Akten ausgehoben, ſie nicht ſelbſt zurückſtellen, müſſen ſie abgefordert, und, falls ſie noch nicht entbehrt werden könnten, dieß im Vormerkbuche, und auf dem ausgeſtellten Empfangsſcheine neuerdings angemerket werden.

Zur Seite 908.

u ch

hobenen Aktenſtücke.

Za de Geſtionsp	Namen des Aushebers.

§. 57.

Die von Zeit zu Zeit einlangenden Patente, und Normalien ſind in ein beſonderes Buch zu ſammeln, und einzutragen, und hierüber ein eigener Index zu führen.

§. 58.

Die Amtsſtunden für das untergeordnete Kreisperſonale ſind täglich auf 8 Stunden, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr feſtgeſetzt; nur können die Kreisbeamten an Sonn- und Feiertagen, wenn es keine dringenden Geſchäfte gibt, ſich verabreden, wie ſie ſich wechſelweiſe vertreten wollen.

§. 59.

In dringenden Fällen aber, oder wenn weitwendige Geſchäfte vorkommen, hat ſich das Perſonale auch über die Amtsſtunden der Arbeit zu unterziehen, und mit Beobachtung der längern Amtszeit ſo lange fortzufahren, bis die weitwendigen Geſchäfte, allenfalls auch bis die wegen wichtigerer, und dringenderer im Rückſtande gebliebenen minder wichtigen, aufgearbeitet ſind.

Künf-

Kreisämter haben in Deſerzionsverhehlungsfällen die Originalprotokolle einzuſenden.

Künftig ſollen die Kreisämter in Deſerzionsverhehlungsfällen allezeit die Originalprotokolle einſenden.

Verordnung in Gallizien vom 14. Auguſt 1786.

Die Kreisämter haben, bevor ſie einen Praktikanten anſtellen, immer der Landesſtelle die Anzeige zu machen.

Die Kreisämter ſollen iedesmal, bevor ſie einen Praktikanten annehmen, an die Landesſtelle eine Anzeige machen, und zu ihrer Rechtfertigung die vorſchriftmäſſigen Zeugniſſe des Anzuſtellenden dieſer Anzeige beiſchlieſſen. Hiernach wird das k. Kreisamt hiermit angewieſen, und demſelben aufgetragen, iederzeit bei Vorſchlagung eines derlei Subiekts die Atteſtate über Endigung der Studien um ſo mehr ſich vorweiſen zu laſſen, als vermöge des beſtehenden Normals ſolche Praktikanten mit der Zeit, wann ſie zu den Gubernialräthen als Praktikanten gelangen, ſonach den weitern Weg zu ihrem Fortkommen erhalten, und einſtens die Stelle eines Kreishauptmannes, oder Rathes überkommen können, wozu die abſolvirten Studien höchſt nöthig ſind; woraus ſich denn folgert, daß derlei Praktikanten, es wäre denn, daß ſie ſich bloß zu einer Kanzlei- oder Regiſtraturbedienſtung verwenden wollten, zu welchem iedoch die kreisämtliche Praxis nicht verhilflich iſt, niemals ohne

die

die beigebrachten erforderlichen Atteſtate in Vorſchlag aufgeführet werden ſollen.

Hofdekret vom 21., kundgemacht in Böhmen durch Verordnung den 31. Auguſt 1786.

Jedes Kreisamt ſoll nach geendeter Aernte ausweiſen, ob ſein Kreis ſowohl für Ausſaat, als Verzehrung mit Getreide bedecket, oder ob ein, und welcher Abgang zu befürchten ſei.

Die Kreisämter haben nach ieder Aernte auszuweiſen, ob ihr Kreis zur Ausſaat und Verzehrung mit Getreide verſehen ſei.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 12. Herbſtmonats 1786.

Man hat oftmals zu wiſſen nöthig, welche Chirurge, und an was für Orten ſie ſich befinden; das k. Kreisamt wird alſo eine verläßliche Konſignazion aller im Kreiſe anſäſſigen Chirurge einbringen, und dabei ihren Standort, ihr Alter, ob, und wo ſie, dann wann ſie examiniret worden ſind, anmerken, oder ob ſie nur etwa zur kleinen Praxis, und durch wen berechtigt, oder gar nicht examiniret ſein. Endlich iſt anzuführen, ob ſie in ihrem Standorte mit einem Fixo, mit wie viel, und von wem angeſtellet ſein. Um aber auch in Zukunft in der Evidenz zu bleiben, ſo wird

Die Kreisämter haben verläßliche Anzeigen über die im Kreiſe befindlichen Chirurge einzuſenden.

wird das k. Kreisamt auch alle hierbei ſich erge=bende Veränderungen von Zeit zu Zeit an die Landesſtelle nachtragen.

Verordnung in Böhmen vom 27. November 1785.

Kammerboten. N. VII.

Die Kreishauptleute haben ſich bei Uiberbringung der Expedizionen von den Kammerboten den Schild vorzeigen zu laſſen, und auf den aus-zuſtellenden Rezepiſſen anzumerken, daß ſie ih=rer Pflicht genug gethan haben.

S. im 5. B. S. 203.

Anſtatt der Kreisboten werden den Kreisämtern Lan=desdragoner gegeben.

Dazu ſind verdienſtvolle, und rechtſchaffene Leute zu wählen.

Die=

Dieſen Landesdragonern kann die Bewilligung zu einer Verehligung nicht eher ertheilet werden, als bis die Bräute den Verzichtsrevers ausgeſtellet haben.

Wurde in Gallizien durch Hofdekret vom 3., und Gubernialverordnung vom 28. Hornung 1785 kundgemacht.

Sieh im 7. B. S. 938 — 939.

Den Landesdragonern ſoll ihre Beſoldung niemal vor Verlauf des Monats angewieſen werden.

Sieh im 9. B. S. 867.

Den Landesdragonern wird eingebunden, die mit Kurrenden, und Patenten bepackten Taſchen an Magiſtrate, und Wirthſchaftsämter, die ohnehin mit Schlüſſeln verſehen ſind, immer geſchloſſen zu übergeben, damit ieder Theil die ihn angehenden, und oben, für was für Herrſchaften ſie gehören, vorgeſchriebenen Patente herausnehmen könne; ſollte nun ein oder anderer Ort den ihm übergebenen Schlüſſel verloren haben, ſo wird er ſich ſolchen auf der Stelle verfertigen laſſen, und es ſind auch

Die Landesdragoner haben die mit Patenten bepackten Taſchen den Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern verſchloſſen zu übergeben.

von Ort zu Ort die Taſchen überall gut zu verſperren.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. November 1786.

Kreiskaſſerichtigſtellung. N. VIII.

Die Dominien, die aus bloſſer Fahrläſſigkeit der Beamten die filialkaſſierischen Zahlungsquittungen bei dem k. Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlaſſen, ſind durch Militärexekuzion dazu anzuhalten.

Die Perzepzion iſt eben ſo, wie jene des Kontribuzionals, und anderer Abgaben, geradezu zu den Kreisfilialkaſſen einzulegen.

Sieh im 5. B. S. 203 — 204.

Weder den Kreishauptleuten, noch dem übrigen Perſonale ſoll die Beſoldung vor Verlauf des Zahlungstermines aus der Filialkaſſe erfolget werden.

Sieh im 9. B. S. 868.

Partheien, welche in öffentlichen Kaſſen Gelder zu erheben haben, haben ſich wegen derſelben Ui=

Sämmtlichen Magiſtraten, und Obrigkeiten iſt zu bedeuten, und auch der Filialkaſſier davon zu verſtändigen, daß iene Partheien, die in Prag bei öffentlichen Kaſſen Gelder zu erheben haben, ſich unmittelbar mit dem Filialkaſſier wegen derſelben

den Uiberbringung, und Abfuhr einverſtehen ſollen, damit keine Gelder gegen falſche Quittungen ausgefolget werden mögen.

berbringung an die Filialkaſſere zu verwenden.

Hofdekret vom 13. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen den 28. Hornung 1786.

Da die unmittelbare Hebung der Ständiſchen die Schullehrerſtiftungen betreffenden Intereſſen bei dem k. Kammeralzahlamte den entfernten Lehrern viele Koſten verurſachen dürfte, ſo ſollen ſolche von den Filialkaſſiereren bei dem Kammeralzahlamte erhoben, und, weil die Wirthſchaftsämter die Kontribuzionsgelder bei den Filialkaſſieren ohnehin abführen müſſen, ſodann gedachte Intereſſen mittels der Wirthſchaftsämter den Schulleuten abgefolget werden; wodurch dann auch den allenfälligen Unterſchleifen vorgebeuget wird, indem den betroffenen Wirthſchaftsämtern ſowohl der Fleiß der Lehrer, als auch die ſich ergebende Abänderung mit den Schullehrern, der Herrſchaft bekannt iſt.

Die Filialkaſſiere haben die Intereſſen der ſtändiſchen die Schullehrerſtiftungen betreffenden Obligazionen bei dem Kammeralzahlamte zu erheben.

Verordnung in Böhmen vom 26. Chriſtmonats 1786.

Gegenſtände der kreisämtlichen Bezirksbereiſungen. N. XI.

Es hat bei der Einleitung der von den Kreiskommiſſären zu bereiſenden Bezirke zu verbleiben.

Die Kreiskommiſſäre ſind nach gut gemachten Bereiſungen, um Erſatz des ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle anzulangen, anzuweiſen.

Kreishauptleute, und Kreiskommiſſäre haben auf die verpachteten Straſſenſtrecken beſonders zu ſehen, und was ſie zu beobachten haben.

Sieh im 7. B. S. 939 — 941.

Kreisämter haben auf die ordentliche Einrichtung der Gabenbüchel zu ſehen, und was ſie hierbei zu beobachten haben.

Sieh im 8. B. S. 50 — 51.

Die Verordnung wegen Erbauung der Rauchfänge iſt zu republiziren, und die Kreisämter haben bei ihren Bereiſungen beſonders darauf Acht zu haben.

Sieh im 8. B. S. 353 — 354.

Die Kreisämter ſollen in Abſicht der Land- und Kommerzialſtraſſen abgeſonderte Berichte an die Landesſtelle erſtatten.

Straſ-

Straſſenpächter ſollen bei übler Witterung vorzüglich durch die Einräumer an Einziehung der Gleiſe arbeiten laſſen, und den nothwendigen Vorrath an Schotter (Schutte) zu erhalten trachten, die Kreisämter aber auf den Erfolg ſehen.

Das Kreisamt hat die Straſſenpächter zu Herſtellung der nicht in gutem Stande befindlichen Straſſen anzuhalten, und bei der Landesſtelle ſogleich die Anzeige zu machen, wenn irgendwo auf den Schauſſeen Löcher, rc. gefunden worden, widrigens es ſich verantwortlich machen würde.

Die Dominien ſind zu Herſtellung wandelbarer Kommunikazionsſtraſſen durch die Kreisämter anzuhalten.

Kreisämter ſollen bei Bereiſung auf die Seitenſtraſſen Obſicht tragen.

Straſſenpächter, welche durch ihren Unfleiß, und Nachläſſigkeit zu öftern Beaugenſcheinigungen Anlaß geben, haben den Kommiſſären die dießfälligen Reis- und Zehrungskoſten zu erſetzen.

Sieh im 9. B. S. 4 — 8.

Den Kreishauptleuten wird die Erhaltung der Straſſen wiederholt aufgetragen.

Die Kreisämter haben über die zu Ende gehenden Straſſenpachtkontrakte immer ein halbes Jahr vor Ausgang der Pachtzeit die Anzeige zu machen

Sieh in dieſem B. unter Kommerzialſtraſſen S. 84.

Kreishauptleute, und Kreiskommiſſäre haben ſowohl ordentlich bei ihrer jährlichen Bezirksbereiſung, als auch zufälliger Weiſe bei andern vorfallenden Reiſen, die Unterſuchung, ob die Magiſtrate, Obrigkeiten, Ortsgerichte, und Wirthſchaftsämter mit allen Klaſſen des Stempelpapiers verſehen ſind, vorzunehmen.

S. im 9. B. S. 378.

Kreisämter haben auf die Gebrechen im Pupillar- und Depoſitenweſen bei den Magiſtraten bei ihren kreisämtlichen Bereiſungen zu ſehen, und die Anzeige an die Juſtizbehörde, und Landesſtelle zu machen.

S. im 9. B. S. 789.

Das Kreisamt hat bei Bereiſungen die Kammeral- und Adminiſtrazionsgüter zu kontrolliren.

Zu den jährlichen Kreisbereiſungen iſt den Kreishauptleuten, und Kreiskommiſſären die Vorſpann unentgeltlich zu geben.

Kreisämter ſollen bei ihren Bereiſungen auch ſehen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen, und Blödſinnigen geſorget ſei.

Kreisämter haben die Straſſenherſtellung um ſo gewiſſer zu betreiben, da im Widrigen der Nichtbefolg der Anordnungen von Seiten der Beamten geahndet würde.

Kreis-

Kreisämter haben auf die Zuſtandebringung der Verlegung der Kirchhöfe auſer den bewohnten Ortſchaften zu trachten.

Kreisämter ſollen auf die Aufrechthaltung der Landesgränzen bedacht ſein, und alle Jahre eine eigene Gränzviſitazion vornehmen.

Sieh im 9. B. S. 871 — 875.

Kreisämter haben bei ihren Bezirksbereiſungen darauf zu ſehen, daß Pfarrer weder Ausſchank treiben, noch Wirthshäuſer halten.

Sieh im 10. B. S. 22 — 23. nach.

Die Kreiskommiſſäre, und Mautbeamten haben bei ihren Reiſen auf die Gränzſäulen zu ſehen, und deren Gebrechen anzuzeigen.

Bei Kreisbereiſungen iſt auf die Gränzſäulen zu ſehen.

Hofdekret vom 16. Weinmonats, kundgemacht in Gallizien den 9. Chriſtmonats 1784.

Da vorzüglich an der guten Leitung der Geſchäfte von unten auf alles gelegen iſt, ſollen die den Kreishauptleuten obliegende alliährlichen Kreisbereiſungen von ihnen richtig vollzogen, und die darüber aufzunehmenden ſchriftlichen Protokolle an die Landesſtelle vorgeleget werden. Unter mehrmaliger Anweiſung auf die genaue Befolgung aller ſchon hierwegen beſtehenden Verordnungen wird daher dem k. Kreishauptmanne hiermit ſchärfeſt auf-

Die Kreishauptleute ſollen die alliährigen Kreisbereiſungen richtig vornehmen.

aufgetragen, daß derſelbe nunmehr nach den ihm bereits ertheilten Vorſchriften die Bereiſung des ihm anvertrauten Kreiſes perſönlich, und zweckmäſſig nicht nur für heuer vornehmen, ſondern ſolche alle Jahre ohne weitere Erinnerung bei eigener Haftung, und Verantwortung richtig wiederholen, und vollziehen, dann die darüber aufzunehmenden Protokolle zweckmäſſig verfaſſen, ſolche zur Beurtheilung der Landesſtelle vorlegen, den Begleitungsbericht aber von den erhobenen Gebrechen, und wie ſolche abgeſtellet, oder was ſonſt für Verbeſſerungen angebracht worden, oder noch, und auf was für eine Art anzubringen wären, einen kurzen, iedoch getreuen Auszug abgeſöndert beilegen ſoll.

Hofdekret vom 5., kundgemacht durch Verordnung in Böhmen den 16., in Gallizien durch Gubernialdekret den 17. Oktober 1786.

Die Kreisämter haben iährlich bei ihren Bereiſungen die Poſtſtazionen zu viſitiren.

Sieh dieſes Geſetz vorwärts S. 451 nach.

NB. NB. Ich habe in dem 9. Bande bereits angemerket, daß ich die Gegenſtände der kreisämtlichen Bezirksbereiſung bei Behandlung des 1786 Jahres verſprochenermaſſen liefern werde. Da aber ſolche hier, weil dieſer Band ohnehin zu weit ausläuft, nicht eingeſchaltet werden konnten; ſo wird dieſe ausführliche Ausarbeitung ein beſonderes Bändchen, als Anhang zu dieſem eilften Bande ausmachen, und dieſer Herausgabe nachfolgen.

Nach=

Nachtheil des höchſten Dienſtes. N. X.

Beamte, die etwas angeben, erhalten Belohnung.

Sieh im 5. B. S. 205.

Da es ſchon manchmal geſchehen iſt, daß bei Beförderung, oder Austritt eines Individuums von der Stelle, wo es gedienet, viele ihm zugetheilte Akten in Verluſt gerathen, oder ſo viele noch unerledigte Akten vorgefunden worden ſind, daß der Nachfolger entweder mehrere Jahre mit der Aufarbeitung zubringen mußte, oder ſolche gar zuletzt in Vergeſſenheit gekommen ſind, der Dienſt aber hierdurch im einen, oder andern Falle immerhin benachtheiliget werden mußte; ſo wird zu Hindanhaltung eines künftigen derlei unordentlichen Benehmens Folgendes feſtgeſetzet:

Wenn ein Individuum bei einer Stelle austritt, muß es alles ihm Zugetheilte aufarbeiten, und wie ſich weiters bei Abſterben der Beamten zu achten ſei.

1.) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Urſache, aus dem Gremium der Stelle austritt, ſo ſei ihm der Austritt nicht eher zu geſtatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Geſchäfte aufgearbeitet, und ſich zugleich beim Präſidium durch den Schein der Regiſtratur ausgewieſen hat, daß derſelbe alle Kanzleiakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugeſtellet worden, richtig der Regiſtratur übergeben habe; doch finde die Aufarbeitung der rückſtändigen Akten bei ſolchen

Individuen nicht Statt, die aus der Urſache, weil ſie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müſſen; wie ſolches ſich von ſelbſt verſtehet.

2.) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, ſo habe die Regiſtratur alſogleich ein Verzeichniß der Akten, ſo bei den Regiſtraturen im Rückſtande haften, zu verfaſſen, und dem Präſidium zu überreichen, welches ſich die Rückerhaltung der rückſtändigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

3.) Müſſe darauf feſte Hand gehalten werden, daß keinem Individuum vom erſten, bis zum letzten künftig aus der Regiſtratur ohne Rezepiſſe Akten herausgegeben werden; die Referenten haben daher ihre aus der Regiſtratur erhobenen Akten an dieſelbe wieder gegen Zurückſtellung ihres Rezepiſſe abzugeben, die Expedizion aber ohne Vorakten dem Präſidium zur Revidirung zuzuſchicken; jedoch ſei der Regiſtratur aufzutragen, daß dieſelbe die von dem Referenten zurückgeſtellten Vorakten ſo lange uneingetheilt auf einem beſondern Tiſche aufbewahren ſolle, bis die Expedizionen, zu welchen ſie beigeleget waren, in die Regiſtratur ſelbſt gelangen, damit ſolchergeſtalt, wenn etwa das Präſidium bei der Reviſion noch der Einſicht der

Vor=

Vorakten bedürfte, ſolche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zuſammenſuchen gleich von dem ſeparirten Tiſche weggenommen, und dem Präſidium vorgeleget werden mögen.

Hofdekret für ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 14. und 16. Oktober 1786.

Korreſpondenz. N. XI.

Die k. Kreisämter haben mit den k. Landrechten, und der Appellazionsſtelle zu korreſpondiren, und denſelben hilfliche Hand zu leiſten.

Sieh im 5. B. S. 206.

Die hungariſchen Komitate haben ſich in Erforderungsfällen unmittelbar mit den Kreisämtern der deutſchen Erbländer in das Einvernehmen zu ſetzen.

Die hungariſchen Komitate ſollen ſich mit den deutſchen Kreisämtern in Korreſpondenz ſetzen.

Hofentſchlieſſung vom 21. Weinmonats, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 8. Wintermonats 1784.

Kreisämter ſind in Fällen, wo die Ortsobrigkeit, und Gerichtsherrn das Nämliche erwirken können, mit der Korreſpondenz nicht zu überhäuſen.

Sieh im 9. K. S. 877.

Die

Die Korreſpondenz zwiſchen den Räthen in Wien, und in den Provinzen wegen Dienſtvertheilungen, Ertheilungen, oder Annehmung einer Rekommendazion, dann wie die Referenten ihre Berichte einrichten ſollen, iſt unter Kaſſazionsſtrafe verboten.

Sieh im 5. B. S. 206.

Wegen der von den Juſtizbehörden zu führenden Korreſpondenzen werden alle k. Kreishauptleute, und ihre Standorte bekannt gemacht.

Verzeichniß der Kreiſe in den geſammten böhmiſch-öſterreichiſchen deutſchen Erbländern.

Sieh im 7. B. S. 942 — 948.

Das Oberamt Pregenz wird als das Kreisamt für das Land Vorarlberg ernennt.

Das Oberamt Pregenz wird als das Kreisamt für das Land Vorarlberg beſtimmet.

Hofdekret vom 16. März 1786.

Zu Mailand wird eine Landesregierung errichtet.

Zu Mailand wird eine eigene Landesregierung, wie ſie in den übrigen k. k. Provinzen beſteht, errichtet, die mit erſtem Mai in Wirkſamkeit ſein, und alle politiſche, und Kammeralgeſchäfte beſorgen ſoll. Für die Leitung der Kirchen- der Studien- und der Bücherzenſursangelegenheiten, ſo wie für die milden Stiftungen, werden zwo beſondere

Kom-

Kommiſſionen ſorgen, die aber Theile der Landes-ſtelle verbleiben.

Hofdekret für die Lombardei vom 30. März 1786.

Die bisher unter der Interimaladminiſtrazion des Militärs geſtandene Bukowine wird mit Gallizien völlig vereiniget, und anbefohlen, daß die Bukowine künftig als ein Kreis Galliziens von Seiten des dortigen Guberniums, und der Appellazion behandelt werden ſolle. Die Bukowine wird mit Gallizien vereiniget.

Hofdekret für Gallizien.

Wie die Korreſpondenz zwiſchen den Kreisämtern, und Juſtizbehörden zu unterfertigen ſei.

Sieh im 7. B. S. 948.

Vorige Verordnung erſtrecket ſich auch auf den Stadthauptmann in Trient.

Uiberſetzung des Kreisamtes des Viertels unter Wienerwald nach Traißkirchen.

Sieh im 9. B. S. 878 — 879.

Die Länderſtellen und Kreisämter des Königreichs Hungarn haben mit den deutſchen Länderſtellen und Kreisämtern zu korreſpondiren.

S. im 7. B. S. 948.

Wenn

Wenn ein Hungar oder Siebenbürger bei einer deutſch-erbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilet werden, die Exekuzion aber in Hungarn geſchehen ſoll, iſt ſich an die Septemviraltafel in Hungarn, oder an das ſiebenbürgiſche Gubernium zu wenden.

Sieh dieſe Verordnung vorne im Kriminalſache nach.

Mehrere Bedienſtung. N. XII.

Kein Beamter kann einen zweiten Dienſt verſehen, auſer der erſte wäre gering.

Sieh im 5. B. S. 949.

Beamte. N. XIII.

Die Länderchefs und Kreishauptleute haben auf die Aufführung, und den Aufwand der Beamten zu ſehen.

Einem Schuldenhalber entlaſſenen, dann wieder angeſtellten Beamten, werden die vorhin geleiſteten Dienſtiahre bei der normalmäſſigen Behandlung nicht zugerechnet.

Die ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten unterliegen der Arrha und den Taxen, wie die andern k. k. Diener.

Bei

Bei der Aufnahme eines Individuums in ein Amt muß auf deſſen Studienzeugniſſe geſehen werden, es ſei zur Wirklichkeit, Praxis, oder zum Akzeſſe.

Den Räthen und Juſtizbeamten, wie auch derer Gattinnen, wird verboten, Geſchenke anzunehmen.

Sieh dieſe Geſetze im 7. B. S. 949 — 951.

Die jährlichen Viktualiengeſchenke, oder Deputate, die von Dominien an die Kreishauptleute, oder das Kreisperſonale abgegeben werden, ſind verboten.

Sieh im 9. B. S. 880.

Kein k. k. Staatsbeamter ſoll zu einer Vormundſchaft ernennet werden.

Sieh im 7. B. S. 952.

Auf welche Staatsbeamte ſich dieſe Verordnung beziehe, und welche Vormundſchaften annehmen können.

Sieh im 9. B. S. 881.

Die

Die Verſchwiegenheit wird den Stellen, und ſubalternen Beamten ſchärfeſt anempfohlen.

Sieh im 9. B. S. 525.

Junge Leute, welche in Dienſte zu kommen wünſchen, müſſen bei Kreisämtern ſich üben.

Beamte dürfen ſich in Privatgeſchäften nicht gebrauchen laſſen.

Staatsbeamten wird Thätigkeit in Vollziehung der Befehle befohlen.

Die ſubalternen Kreisbeamten ſind zu Ablegung des Eides anzuhalten.

Bei Kanzleirequiſiten iſt auf beſſere Wirthſchaft zu ſehen.

Sieh im 9. B. S. 882 — 883.

Die Beſtimmung des Sitzes der Räthen bei den politiſchen Behörden.

Es ſoll bei allen politiſchen Behörden, von der Hofkanzlei anzufangen, ieder ſeinen Sitz, den er dermal hat, behalten, für die Zukunft aber ſoll ſo, wie bei den Juſtizbehörden, auch bei den politiſchen, ieder neu eintretende Rath, er mag bürgerlichen, Ritter-Herrnſtandes, oder auch Fürſt ſein, ſeinen Sitz als der Letzte zu nehmen haben, ſolchen auch, wenn er in der Folge zu einer wei-

teren

teren Standeserhöhung gelanget, nur nach ſeinem Senio im Rathe behaupten können.

Hofdekret für ſämmtliche Erbländer vom 13., und 23. März 1786.

Die Räthe des Wienerſtadtmagiſtrats ſind im Range mit den Raiträthen gleich zu halten, und nehmen bei Zuſammentretungen in Amtsgeſchäften den Rang nach den Dienſtjahren.

Der Rang für die Magiſtratsräthe in Wien wird beſtimmt.

Hofentſchlieſſung und Regierungsdekret Wien vom 3. Juli 1786.

Dienſterſetzung. N. XIV.

In Erledigung kommende Gerichtsdienersſtellen ſind durch alt verdiente Unteroffiziere zu erſetzen.

Sieh im 9. B. S. 883.

Dieſe Verordnung wird auch auf die Erledigung der Thürhüter= und Heizerſtellen ausgedehnet.

Die Beſetzung der Gerichtsdienerſtellen mit verdienten Unteroff zu erſtreckt ſich auch auf die erledigten Thürhüter und Heizerſtellen.

Hofentſchlieſſung für ſämmtliche Erbländer vom 24. Hornung 1786.

Die Unteroffiziere, welche 10 Jahre gedienet haben, und die anzutretenden Zivildienſte Gebrechlichkeit halber nicht mehr verſehen können, werden, wenn ſie nicht vom Zivile beſſer als das Invalidenbenefizium beträgt, betreuet werden, desſelben wiederum theilhaft.

Se. Majeſtät wollen in den deutſchen Erbländern alle diejenigen vom Feldwäbel abwärts, welche in was immer für eine Zivilbedienſtung treten, wenn ſie beim Militäre 10 Jahre vorher gedienet haben, und ohne ihr Verſchulden dem überkommenen Dienſte Gebrechlichkeit halber nicht mehr vorſtehen können, kein eigenes Vermögen erworben, und nicht von Seiten des Zivils, der Stadt, oder Gemeinde, wo ſie dienen, mit einem höheren Genuſſe, als das auf ihren Grad ausgemeſſene Invalidenbenefizium beträgt, betreuet werden können, des Invalidenbenefiziums wieder theilhaft werden laſſen, weil der ganze Populazionsſtand der deutſchen Erblande zu Erhaltung der Armen beiträgt.

Hofentſchlieſſung Böhmen vom 26. Weinmonats 1786.

Konkurſe für geringe Dienſte ſind nicht durch Zeitungen kundzumachen.

Wurde in Böhmen durch Gubernialdekret vom 22. September 1785 ebenſalls bekannt gemacht.

Bei Dienſterledigungsfällen hat die Interkallarbeſoldung nicht Statt, ſondern es ſind nur die gehabten Auslagen zu vergüten.

Sieh im 9. B. S. 883 — 884.

In

In Fällen, wo es ſich um den Vorſchlag zu einer Raths = oder Sekretärsſtelle bei einer erſten, oder zweiten Inſtanz handelt, deren willkührliche Benennung von der höchſten Schlußfaſſung abhängt, es mögen die vorkommenden Dienſtwerber bereits gedienet haben, oder nicht, ſoll der Bericht nicht mehr von den Stellen, ſondern lediglich von den Präſidenten, und Vizepräſidenten erſtattet werden.

Von wem bei dem Vorſchlag zu einer Raths- oder Sekretärs- ſtelle die Berichte zu erſtatten ſind.

Hofentſchlieſſung an ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 10. Hornung 1786.

Se. Maieſtät haben über eine Anzeige, daß auf verſchiedene Wege ienen Verordnungen, welche bei Anſtellungen iedesmal auf die vorſchriftmäſſigen Studienzeugniſſe zu ſehen befehlen, ausgewichen werde, neuerdings befohlen, daß Niemand weder zu wirklichen Bedienſtungen, welche ein Konzept erheiſchen, noch als Auskultant zugelaſſen werden ſolle, der nicht über die erforderlichen Wiſſenſchaften ſich ordnungsmäſſig ausgewieſen hat.

Niemand ſoll ohne die vorſchriftmäſſigen Studienzeugniſſe zu wirklichen Bedienſtungen welche ein Konzept erfordern, noch als Auskultant angeſtellet werden.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 22. Chriſtmonats 1786.

Schulkommiſſäre. N. XV.

ſind anzuſtellen.

Was ihr Amt, und ihre Schuldigkeit, und über welche Gegenſtände ſie zu prüfen ſind.

Dieſelben ſind auch zu kreisämtlichen Verrichtungen zu gebrauchen.

Sieh dieſe ſämmtlichen Geſetze im 10. B. S. 569 — 572.

Re-

Repertorium.

A.

Seite.

Abdeckern (den welche Belohnung) für das Hundſchlagen, und die Wegräumung des Aſes zu bewilligen ſei. 660

Abfahrtgeld betreffende ältere Geſetze. 565

— — gegen Polen wird aufgehoben. 565

— — von dem aus den k. k. Landen in das Bißthum Oßnabrück gehenden Vermögen wird aufgehoben. 565

— — gebühret den Herrſchaften von dem konfiszirten Vermögen der Deſerteure keines. 565

— — (grundherrlich, bürgerlich, und landesfürſtl.) betreffende Geſetze. 565

Seite.

Abfahrtgelds grundherrlichen und bürgerlichen Aufhebung erſtreckt ſich nicht auf die Orte, wo es vor Erlaſſung des Patents beſtanden hat. 566

—— —— haben die nach Hungarn überſiedelnden böhmiſchen und deutſcherbländiſchen Unterthanen zu bezahlen, worauf die Kreisämter zu ſehen haben. 567

Abſentirungserlaubniß der Beamten. 839

—— —— Tax = und Gehaltsvertheilung. 840

Abſteigquartier für Offiziere hat nur in ienen Orten zu beſtehen, wo der Stab befindlich iſt, und kann in Abweſenheit eines Offiziers von dem Hauswirthe benutzet werden. 16

Adeliches Richteramt beizubehalten, wird den ſteiriſchen Ständen nicht gewähret. 643

Adelsperſon, (daß eine) bei Antretung einer Magiſtratualbedienſtung in Gallizien des Adels verluſtiget ſei, wird aufgehoben. 661

Advokaten, (wenn durch eines) eigenes, oder der Kanzlei Verſehen den Partheien Nachtheil zuziehet, und er von der Advokatur entſetzt werden ſollte, iſt die Unterſuchung von der Appellazionsſtelle vorzunehmen. 656

—— —— Anzahl iſt anzuzeigen. 678

Advokaten Enthebung von der Vertretung. 609

—— —— ſind künſtig bei dem Appellazionsgerichte zu prüfen. 617

—— —— und Partheien haben ihren Appellazions- und Reviſionseinreden die Unkoſtenverzeichniſſe beizulegen. 619

Ad-

Seite.

Advokaten von Amts wegen betreffende Geſetze. 655 u. 677
Advokazien (vorhinigen Beſitzern der) in Gallizien, was von den Partheien zu nehmen erlaubt iſt. 661
Aeltern im Arreſte befindlicher oder verurtheilter Kinderverſorgung betreffend. 819
Aerarial- (über) Rechnungen in entſtehenden Prozeſſen, wie zu verfahren ſei. 3
— — Rechnungen (in entſtehenden Prozeſſen, über) wie bei ſich äuſernden Kaſſereſten vorzugehen ſei. 4
Aernte (verläßlicherer) Ergiebigkeits-Behebung wegen, was vorgeſchrieben wird. 243
Aetzungs- und andere Unkoſten der Delinquenten ſind nicht von dem Militäre, ſondern von den Landgerichten zu tragen. 7
Akten- (über) Stücke in Konſkripzionsſachen, ſo die Kreisämter den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten und Werbbezirksregimenten zuſchicken, ſollen ſie Vormerkungsliſten führen. 26
Akzis (handgräflicher) wird aufgehoben. 108
Alaun (auf) Emporbringung iſt zu ſehen. 253
Allodialiſiren (zu) ſind die kleinen Lehengüter der Geiſtlichen Stifte, und wie dabei vorzugehen ſei. 697
Amerika (den Handel nach) betreffend. 205
Amortiſazion wegen Vernichtung einer Obligazion, wie anzuſuchen. 679
Antimoniums (in Hungarn erzeugten) Einfuhrszoll. 146

 Apo-

Seite.

Apothekeln aus gläſernen und zinnernen Geſäſſen werden einzuführen verboten. 113

Appellazion (zu ſpät angemeldete) über die der Gegner ſeine abgeforderte Einrede nicht erſtattet hat, iſt zu verwerfen. 604

Appellazions= (an die) Stelle gehörige und in Prozeſſen der Landleute an die Kreisämter gelangende Rekurſe haben ſelbe gleich dahin abzugeben. 592

— — und Reviſionsbeſchwerden können die Partheien auf dem Lande mündlich anbringen. 593

— — (zur) und Reviſionsbeſchwerdeneinbringung kann der Richter mit Einwilligung des Gegentheils über die bewilligte Friſt, noch eine weitere 14tägige ertheilen. 599

— — (zur) Beſchwerdeneinreichung hemmet die bloſſe Anſuchung einer weitern Friſt den weiteren Rechtszug nicht. 602

— — (bei dem) Gerichte ſind künftig die Rechtspfleger zu prüfen. 617

— — und Reviſionseinreden haben die Advokaten und Partheien die Unkoſtenverzeichniſſe beizulegen. 619

— — (bei) und Reviſionsurtheile = Zuſtellung iſt der Reviſions = und Appellazionsbericht ſogleich zu beſchlieſſen. 619

— — (von dem) Gerichte kann das oberſte Hofmarſchallamt nicht in den Erſatz der Gerichts=

Seite
richtskoſten oder eine Strafe verfällt werden. 642
Appellazions Gerichte, (was) wegen Organiſirung der Maute vorzukehren haben. 654
— — Stelle hat wenn ein Advokat, der durch eigenes oder der Kanzlei Verſehen den Partheien Schaden zuzieht, von der Advokatur entſetzt werden ſollte, die Unterſuchung vorzunehmen. 666
Armen Inſtitut, (wenn das) zum Erben eingeſetzt wird, muß die Anzeige an die Landesſtelle geſchehen. 762
— — Inſtitut, (wenn das) innerhalb den Linien Wiens zum Erben eingeſetzt wird, muß die Anzeige unmittelbar an die Stiftungsoberdirekzion geſchehen. 762
Armuth halber ſind die Zeugniſſe einer Parthei ächt auszuſtellen. 169
Arreſtanten (die für) Eiſen verfertigenden Schloſſer haben ihr Zeichen einzuprägen. 821
— — (für) Verköſtungsvorſchüſſe, wie die Kreisämter vorzugehen haben. 856
Arreſte (der) Verhängung gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Perſon hat ſich die Zivilinſtanz nicht anzumaſſen. 6
Arreſte (im) befindlicher oder ſonſt verurtheilter Aeltern Kinderverſorgung betreffend. 819
Arreſtirung der Schuldner betreffend. 596

Seite.

Arreſtirung (der) einer vor den Zivilinſtanzen ſtreitenden Militärparthei haben ſich dieſelben nicht anzumaſſen, ſondern die Anzeige zu machen. 610

Arreſts-Verhängung wider einen Kridatar. 630

Artha (der) unterliegen die Beſoldungen der bei Univerſitäten, Lizäen, und Gimnaſten befindlichen Profeſſoren, und deren Wittwen ſind penſionsfähig. 524

— — Abzug und Entrichtung betreffende Geſetze. 537

Artillerie- (nur gegen) Hauptzeugamts-Erlaubniß ſind die Päſſe zu Pulver- und Salniterführungen zu ertheilen. 279

Aſche zahlt 1 Denar vom Metzen Eſitozoll. 17

Aſſozieure der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e Cambi maritimi haben nur vor dem Wechſelgericht in Trieſt Rede und Antwort zu geben, der Fond iſt der Erb- und Intereſſeſteuer frei, und die Seewechſelkontrakte haben die Eigenſchaft der förmlichen Wechſelbriefe. 763

Auditoriats-Gerichts-Taxordnung. 5

Ausfuhr auf der Elbe betreffend. 107

Auskultant (als) iſt Niemand ohne beigebrachte Studienzeugniſſe anzuſtellen. 931

Auskultanten-Zahl bei dem Wiener-Magiſtrate iſt unbeſchränkt, und iſt keinem ein Wahlfähigkeitsdekret zu ertheilen, der nicht ein Jahr als ſolcher in Dienſten geſtanden. 646

Ausländiſche Waaren einzuführen und damit zu handeln wird den Kaufleuten verboten, Privatleute

ken-

Seite.

können ſolche gegen Entrichtung des Einfuhrzolls für ihr Konſumo kommen laſſen. 108

Ausländiſche (doch ſind die auf Päſſe von Privaten eingeführten mit 60 pr. Zento auſer Handel geſetzten) Waaren in keinen Lizitazionen zu veräuſern, oder ſonſten Jemanden zu verkaufen, ſondern die Erben ſollen ſolche auſer Land ſchaffen. 108

— — (auf Päſſe zum eigenen Gebrauch eingeführte) Waaren ſind im Betretungsfalle bei anderen Partheien, wie unlegitimirte verbotene Waaren zu behandeln. 109

— — (über) wenn ein Paß für mehrere Partheien zu Einführung der auſer Handel geſetzten Waaren angeſucht wird, iſt die Konſignazion in Duplo einzureichen. 110

— — Waarenverzeichniß, (der) welche nicht anders, als gegen Päſſe einzuführen erlaubt ſind. 111

B.

Badgäſte (Töplitzer=) haben in der Stadt eine eigene Zollegſtadt. 107

Bandmachern (zwiſchen) und Poſamentirern iſt kein Unterſchied. 307

Bankal= (wie mit) Beamten die Kreisämter ſich in Korreſpondenz zu ſetzen haben. 107

Seite.

Bankal = Inſpektoratämtern ſind die Auskünfte wegen der Waarenſtemplung zu übergeben. 124

—— —— dieſen Auskünften iſt beizuſetzen, was für ein Gewerb ieder Stempelmeiſter treibe, und welche Gattungen Waaren ieder zu bezeichnen habe. 125

Bankozettel Veränderung und Vermehrung. 430

—— —— Kaſſe Errichtung zu Mailand. 430

—— —— und beſchwerte Briefe können mittels des Poſtwagens unter Haftung des Aerariums verſendet werden. 473

—— —— Verfälſcher wie zu beſtrafen. 829

Bann = und Achtverleihung an die Vorſteher der Kriminalgerichte, iſt aufgehoben. 829

Barchete (in Trieſt verfertigte) wie einzuführen erlaubet ſei. 111

Barmherzigen ſind weder tax = noch ſtempelfrei. 561 u. 685

Battiſt (auf) und Schleier, Prämiumsausmaaß. 257

Bauern= (der) Knechte hartes Verfahren gegen trächtige Stutten, iſt mit 25 Stockſtreichen zu beſtrafen. 65

Bäume = Pflanzung betreffende Geſetze. 220

—— —— (zur) Pflanzung vor ihren Häuſern ſind die Anſiedler ſowohl, als die Unterthanen auf den Kammeralherrſchaften anzuhalten. 222

—— —— (wie) Würme in Waldungen zu verhüten. 485

Baumöls (ſpaniſchen) Einfuhrszoll. 146

Baumwoll (einwandernde) Wirker ſind von der Rekrutirung befreit. 28

—— —— (in der) Zeug=Fabrik zu Trieſt erzeugte Moltone und Barchete, unter welchen Bedingniſſen einzuführen erlaubet ſei. 111

Baum=

Seite.

Baumwollwaaren ſowohl weiſſer als gefärbter, Strümpfe, Hauben ꝛc. Zollbeſtimmung. 153

— — wirker erhalten bei ihrer Uiberſiedlung noch 100 Fl. über den Anſiedlungsbetrag. 250

— — und derlei Waarenfabrikanten fernere Unterſtützung. 251

Beamte, die etwas dem höchſten Dienſt Nachtheiliges angeben, erhalten Belohnung. 921

— — (wenn ein) bei einer Stelle austritt, muß er alles ihm Zugetheilte aufarbeiten, und wie ſich bei Abſterben der Beamten zu achten ſei. 921

— — betreffende ältere Vorſchriften. 926

Beamten (was) bei Abſentirung abzuziehen. 542

— — ſollen die Zehrungskoſten ſpezifiziren. 543

— — (was) für die Entfernungserlaubniß zu entrichten haben. 839

— — Abſentirungstaxe und Gehaltsvertheilung. 840

— — Vorſchriften. 846

— — Jurisdikzionsforum. 662

— — Verſchwiegenheit bei allen Stellen. 662

— — bei Juſtizbehörden ſollen ſich in Privatgeſchäften nicht gebrauchen laſſen. 662

— — (der) Beſoldungen, wenn ſie über 6 Wochen vom Orte ihres Dienſtes abweſend ſind, ſollen zurückgehalten werden. 663

Beamter (kein) kann einen zweiten Dienſt verſehen, auſer der erſte wäre gering. 926

Bedienten der Militarperſonen, das iſt die unmittelbaren Hausbedienten, unterliegen dem Foro Militari. 8

Seite.

Bedienten der Militärperſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen; Hausoffiziere und Bedienten, gehören zur Militärgerichtsbarkeit, und welche hievon ausgenommen ſein. 8

Bedienſtung (zur wirklichen) ſoll Niemand ohne Beibringung der erforderlichen Studienzeugniſſe angeſtellet werden. 931

Begräbniß der Juden vor den feſtgeſetzten 48 Stunden findet nicht Statt. 519

—— —— in welchen Fällen hiervon abgegangen werden kann. 520

Bequartirung (was der) unterliege. 13

—— —— Vergütung halber, bei den dem Militär überlaſſenen Gebäuden des Religionfonds, iſt ein Pauſchquantum für die Beurlaubten abzuziehen. 13

—— —— (von der) ſind die Tabakverlegereien und Gefällskaſſen befreit. 14

—— —— (von der) ſind weder die Magiſtratualen, noch der jeweilige Bürgermeiſter befreit. 14

Berg- (über) und Pochwerkskoſten ſollen Ausweiſe eingeſendet werden. 328

—— —— (zur) Hauptſtadt wird die Einbruchsſtazion Pettau erhoben. 338

Bergamts (ohne) Einwilligung kann kein Haus oder Grundſtück, ſo mit Knappſchafts- oder Bergbrüderladgeldern bebürdet iſt, veräuſert werden. 337

Berggericht (in wie weit das) bei Sterbfällen eines Großzerrenhammermeiſters in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einzuſchreiten habe. 337

Berg-

Berggerichts- Ordnung betreffende Geſetze. 330
—— —— Behörden werden für Gallizien beſtimmt. 331
—— —— (unter welche) barkeiten die Städte Budweiß und Rokitzan gehören. 331
—— —— Manipulazionsunterricht. 339
Bergrathswittwen, (wie) in Anſehung der Penſionen zu behandeln ſein. 527
Bergſtädten (welchen) das Patronatsrecht belaſſen worden. 337
Bergwerk- Juſtizſachen ſollen in Hungarn an den Tavernikalſtuhl gezogen werden. 337
Bergwerke können Klöſter bauen, und Kuxen kaufen. 328
Bergwerks (in) Sachen iſt erſt dazumal die Reiſe nach Wien zu unternehmen, wenn man bei dem Bergamte keine Ausrichtung erhält. 329
—— —— produkte- Konſignazionen, wann einzubringen ſein. 335
—— —— (wie über) produkte Verzeichniſſe und Faſſionen zu verfaſſen ſein. 336
Bericht- (in) Erſtattungen, wie vorzugehen ſei. 848
—— —— (wo ein) von Magiſtraten abgefordert wird, iſt ſich nicht aufzuhalten, ſondern die Taxbeträge nach der Hand einzubringen. 848
—— —— (im) iſt bei Berufung auf Geſetze das Datum derſelben, und, falls ſie mehrere Abſchnitte hätten, auch dieſe anzuſetzen. 849
—— —— (bei) Erſtattung, wie die Kreisämter vorzugehen haben 849
—— —— (auf der) äuſere Seite iſt ein kleines Argument über den Innhalt zu ſetzen. 857

Berichte

Berichte einer Stelle an das Gubernium, oder die Hofſtelle von einer untern Behörde wegen Erſetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums, ſind ſtempelfrei. 558
Beſcheid iſt den Partheien über iedes Geſuch zu ertheilen, und wie hierbei vorzugehen ſei. 868
Beſcheller (der) Unterſuchung, und Belegung der Stutten betreffende Geſetze. 60
Beſchellern (von Aerarial-) trächtige Stutten ſind erſt, nachdem ſie geworfen, zur Robot zu nehmen 35
Beſoldung (was an) und Sitz, die in Rathsmannſtellen eintretende Militärperſonen für Rang zu nehmen haben. 10 u. 670
Bettfourniturен (wie) an die Militärkordoniſten abzureichen ſein. 15
Beurlaubte, wenn ſie auf unbeſtimmte Zeit ſind, können als Poſtknechte aufgenommen werden. 434
Beurlaubten auf unbeſtimmte Zeit halber, was zu thun ſei. 21
—— —— (auf der) Schwärzung iſt zu ſehen. 30
—— —— wann Verbrecher an die Regimenter zu ſchicken ſein. 30
Beurlaubter in Gallizien, iſt keiner in das republikaniſche Gebiet zu laſſen, oder in Verrichtungen zu ſchicken. 31
Beurlaubung betreffende Geſetze. 30
—— —— (auf der) erkrankende Soldaten ſind gleich in das nächſte Militärſpital zu bringen. 31
—— —— (wann auf), und wann auf Entlaſſung auf ſteuerbare Häuſer einzurathen ſei. 32

Seite.
Bezirks⸗ (bei der) Bereiſung haben die Kreisämter die Poſtſtazionen zu viſitiren. 451
— — auf welche Gegenſtände ſie dabei zu ſehen haben. 452
— — (bei der) Bereiſung auf welche Gegenſtände die Kreisämter zu ſehen haben. 916
— — (bei) Bereiſung iſt auf die Gränzſäulen zu ſehen. 919
— — Bereiſungen (alljährliche) haben die Kreishauptleute vorzunehmen. 919
Bienenzucht betreffende Geſetze. 252
Bilder auf Glas gehören unter den Tarifſatz Malereien. 146
Binder betreffende Geſetze. 284
Bittſchriftenſchreiben für die Unterthanen wird den Militärperſonen verboten. 10
Blauen (an) Montagen und aufgehobenen Feiertagen, ſollen die Handwerker arbeiten. 260
Bleierz kann bei der Hafnerglaſur ſtatt der Bleiglätte angewendet werden. 282
Bleiſtifte in Hungarn fabrizirte, was ſie Zoll zahlen. 147
Bock (vom) und Ziegen⸗dann Rind⸗und Schweinfleiſch iſt vom jeden Pfund ein Pfennig abzunehmen. 108
Boj und Flanelle Ausdehnung betreffend. 276
Brandwein (fremden) Einfuhrsbegünſtigung. 153
Briefe auf der Poſt liegender halber betreffende Richtſchnur. 468
— — ohne Namen und Abſatzort ſind nicht anzunehmen. 469

Seite.
Briefe Veruntreuung halber wird die Strafe eines Poſtknechts bekannt gemacht. 469
—— —— (bei) beſchwerter Aufgabe und Abholung, was zu beobachten ſei. 471
—— —— (bei) beſchwerter Aufgabe was ferners zu beobachten ſei. 471
—— —— (beſchwerter) halber aus Hungarn wie ſich zu achten ſei. 473
—— —— (beſchwerte) und Bankozettel, können mittels des Poſtwagens unter Haftung des Aerariums verſendet werden. 473
—— —— Veruntreuer, (wer einen) anzeigt, erhält 100 Dukaten. 475
—— —— (beſchwerter) Verwahrung, wird Poſtmeiſtern anempfohlen. 475
Brixen und Trient (die) Bißthümer, was für die Erzeugniſſe an Zoll entrichten. 104
Brodi Stadt in Gallizien wird eine Hauptzollegſtadt. 140
Brücken= Weg = und Schrankenmaut betreffende Geſetze. 91
—— —— (von) und Wegmaut iſt das berittene Tabackpersonale in Gallizien befreit. 93
—— —— und Wegmautgebühren ſind den Pulver und Salnitererzeugern, die ſie für die Aerariallieferungen entrichtet, wieder zu vergüten. 93
Bücherzoll betreffende Geſetze. 198
Bühne (auf die) ausgeſtellte Delinquenten, ſollen weder ihr Geſicht verhüllen, noch ſich ſonſt verſtellen. 83

Büch-

Seite.

Büchſenſpanner (in) und Förſterdienſte ſoll Niemand unausgelernte Jäger aufnehmen und mit Anhängung des Hüfthorns kleiden 485

Bukowine (in der) was zur allgemeinen Beförderung und Erleichterung des Handels verordnet wird. 200

— — wird mit Gallizien vereiniget. 925

Burgermeiſter und Magiſtratualen, ſind von der Militäreinquartierung nicht befreit. 14

— — mit dem älteſten Rath hat bei Magiſtraten die Konduitliſten zu verfertigen, und zu unterſchreiben, und wie hierbei vorzugehen ſei. 844

C.

Chefs bei Länderſtellen Befugniß. 845

D.

Delinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. 7

— — Aetzungs- und andere Unkoſten ſind nicht von dem Militär, ſondern von den Landgerichten zu tragen. 7

— — in das Spinnhaus verurtheilte ſind nicht ſogleich in das Spinnhaus einzuliefern, ſondern es iſt vorläufig die Anzeige an das Appellazionsgericht zu machen. 7

— — betreffende Geſetze. 817

Seite.

Delinquenten abgeurtheilte ſind zu Erſparung der Lieferungskoſten dem Militärtransporte mitzugeben. 818
— — auf die Bühne ausgeſtellten, ſollen weder ihr Geſicht verhüllen, noch ſich ſonſt verſtellen. 830
Depoſitenweſen betreffende Geſetze. 7
Deſerteur (was mit einem) zu thun ſei, der einen Landmann tödtet, oder ſich widerſetzt. 3
— — fremde Werber, Unterhändler und Mitwirker, dann auch die gewaltſamen Entführer der Unterthanen, ſollen von dem Militär inquirirt und abgeurtheilt werden. 8
Deſerteuren (von eingebrachten) erhalten die Gränzwächter die Taglia. 45
— — Vermögeneinziehung iſt keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen. 46 u. 49
— — (der) Verhehler und Forthelfer Verhör, wie vorzunehmen ſei. 46
— — (zur) Verfolgung ſind die Unterthanen anzueifern. 47
— — (gegen) ſtandrechtmäſſiges Verfahren ſteht dem Zivilgerichte nicht mehr zu. 46
Deſerteur (wenn ein) gemeinſchaftlich von einem Soldaten und einer Zivilperſon eingebracht wird, iſt die Taglia zu theilen. 47
— — Anhaltung wegen ertheilte Belohnung. 48
Deſerteurs (für) Verhehler und Mitwiſſer, welche Strafen in Hungarn feſtgeſetzt, und was für Belohnungen zu Einbringung derſelben ausgemeſſen werden. 48

Seite.

Deſerzion (bei ob) gemachter Anzeige, wie ſich die Unterthanen in Abſicht der Streiferei zu verhalten haben. 46
— — zu verhindern beſtehender Unterricht. 46
Deutſcher Sprache Gebrauch wird auch in Gallizien anbefohlen. 810
Diäten betreffende Geſetze 543
Diebe und Räuber (eingebrachte) ſollen die Magiſtrate ſogleich ſummariſch konſtituiren und binnen 24 Stunden an das nächſte Kriminalgericht übergeben. 826
Dienſtboten (für) ſollen die Schloſſer ohne Vorwiſſen der Herrſchaft keine Schlüſſel verfertigen. 308
Dnieſter (denen, die auf dem) Waaren auszuführen ſuchen, wird Schutz und Beiſtand verſprochen. 198
Dominien (mit ſaumſeligen), wie die Kreisämter in gemeinnützigen Arbeiten vorzugehen haben. 867
Dorfleuth Johann Rochus Schiffahrtsprivilegium. 253
Dratſorten dann meſſingene Fabrikate, wie einzuführen geſtattet ſei. 111
Dreiſſigſtordnung für ſämmtliche hungariſche Erbländer. 169
— — Adminiſtrazionen werden in Hungarn und Siebenbürgen eingeführt. 169
Drüſenkrankheit bei den Pferden, wie zu kennen, und wie zu behandeln. 66
Dünger iſt den Streuſtroh liefernden Ortſchaften in Gallizien abzunehmen, wo ſie ſelben nicht brauchen können, und haben die Kreiskommiſſäre bei ihren Bezirksbereiſungen darauf zu ſehen, daß er auſer

Seite.
die Städte und Ortſchaften auf einen offenen Platz geführet werde. 39
Dukaten (vor unächten) Warnung. 313
—— —— ſind nicht auf 3 Fl. auszudeuten. 432 u. 545
—— —— Werth wird bei Geldſtrafen und Belohnungen auf 4 Fl. 30 Kr. beſtimmt. 432 u. 545
—— —— (wieder) bei Errichtung der Judenheurathstaxen gerechnet werden ſoll. 513

E.

Eheſtreitigkeiten, welche zum ordentlichen Richter gehören. 622
Eheleuten (zwiſchen) iſt durch die Erbfolgsordnung die Gemeinſchaft der Güter nicht aufgehoben. 792
Ehelige Kinder (nur) werden unter der Erbfolge verſtanden. 793
Eheſtand befreiet vom Soldatenſtande nicht. 21
Eidesformeln der Poſtmeiſter, Wittwen, Kuratoren, Kontrollore oder Adminiſtratoren, dann der Poſtſchreiber. 448
—— —— Ablegung der Poſtſchreiber hat bei Kreisämtern zu geſchehen. 448

Seite.

Eides (zu) Abnehmung bei einem Juden, müſſen dieſelben das Geſetzbuch Torrach dem Magiſtrate oder Ortsobrigkeit ausfolgen. 515

Eigenthums (zu) Erweiſung eines unrechtmäſſig beſeſſenen Guts, hat die Friſt zu verbleiben, und was in Betreff der vorgemerkten Laſten verordnet wird. 614

Einrede (wenn die) bei der mündlichen Klage ſchriftlich erſtattet wird, und der Beklagte bei der anberaumten Tagſatzung nicht erſcheint, wie vorzugehen. 593

Einſtandrecht hat auch bei willkührlichen Verſteigerungen nicht Statt. 622 u. 776

Eiſenſtein (fremden) Einfuhrszoll Beſtimmung. 148

—— —— (polniſchen) Einfuhr in Gallizien, wie geſtattet wird. 148

—— —— und Stahl-Handel betreffende Geſetze. 214

—— —— und Stahlarbeitergeſellen ſollen die Kundſchaften immer zurückgeſtellet werden. 215

—— —— (ausgeſchlagenen) Ausfuhr aus Oeſterreich über der Enns in die Fremde, iſt verboten. 215

—— —— für Arreſtanten verfertigende Schloſſer haben ihr Zeichen einzuprägen. 821

Eiſens (ausgeſchlagenen) Ausfuhr aus Oberöſterreich in fremde Länder, wird verboten. 159

Elbe (auf der) die Ausfuhr betreffend. 107

Seite.

Entfernungs = Erlaubniß der Beamten betreffend. 839

—— —— Tax = und Gehalts = Vertheilung. 840

Entlaß Scheine bei Trauungen halber, wie ſich zu achten. 24

Entlaſſung vom Soldatenſtande betreffend. 25 u. 32

Entlaſſung (mit) auf ſteuerbare Häuſer, wann vorzugeben, und wann auf Beurlaubung einzurathen ſei. 32

Erb= (der) und Intereſſeſteuer frei, iſt der Fond der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e cambi maritimi. 763

Erben ſollen die auf Päſſen von Privaten eingeführten, auſer Handel geſetzten Waaren nicht in Lizitazionen veräuſſern, oder ſonſt Jemanden verkaufen, ſondern auſer Landes ſchaffen 108

—— —— (zum) wenn das Armeninſtitut eingeſetzt wird, muß die Anzeige an die Landesſtelle geſchehen 762

—— —— (zum) wenn das Armeninſtitut innerhalb der Linien Wiens eingeſetzt wird, muß die Anzeige unmittelbar an die Stiftungsoberdirekzion geſchehen. 762

Erbfolge (in der) beſtehet zwiſchen den Söhnen und Töchtern kein Unterſchied. 794

Erbfolgs = Ordnung. 776

—— —— Ordnung Erläuterung. 792

—— —— (durch die) Ordnung iſt die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten nicht aufgehoben. 792

Erb=

Seite.
Erbfolgs (in der) Ordnung werden unter Kindern nur die Eheligen verſtanden. 793
— — (bei der) wird der Mannsvortheil aufgehoben. 793
Erbhuldigungs-Eid hört auf. 631
Erbrechts der uneheligen Kinder wegen, wird ein Termin feſtgeſetzt. 794
Erbſteuer betreffende Geſetze. 698
— — Patente. 701
— — Patent für Gallizien. 702
— — (mit den) Ausweiſen, wie die landesfürſtlichen Gerichtsſtellen und Abhandlungsinſtanzen vorzugehen haben. 756
— — Gebühr, haben die Kreisämter, Dominien und Magiſtrate nicht an das Appellazionsgericht, ſondern unmittelbar an die Erbſteuerkaſſe abzuführen. 757
— — (durch die) beſchwerten Partheien, ſteht der Rechtsweg offen. 761
— — (der) unterliegen die legirten Naturalien, wenn ſie den patentmäſſigen Betrag erreichen. 759
Erſuch-Schreiben, wo bei Exekuzion eines Hungars oder Siebenbürgers hinzurichten ſei. 618
Erzſtufen-Ausfuhr ohne berggerichtlichen Paß, wird verboten. 329
Eſtaffeten können nur in Sachen von Wichtigkeit eingeſchiket werden. 845

Seite.

Exekuzion (bei) eines Hungars oder Siebenbürgers, wo das Erſuchſchreiben hinzurichten ſei. 618

Exekuzionen (bei) was dem Militär abzureichen ſei. 17

Exekuzions (in das) Billet iſt von Kreisämtern die Anzahl der Köpfe und die abzureichende Geldgebühr anzuſetzen. 869

Exieſuiten Todtenfälle ſind unverweilt anzuzeugen. 526

Exnonnen ſollen ihre Penſionen alle Monate vorhinein bezahlet werden. 525

—— —— ſind der Zivilobrigkeit unterworfen. 663

Extrakts (für) Ausfertigung aus der Landtafel wird die Taxe beſtimmt. 676

F.

Fabrikanten der vorarlbergiſchen mit Tirol vereinigten Herrſchaften wird bei deren Einfuhr in die deutſchen und hungariſchen Erblande ein Nachlaß der halben Zollgebühr bewilliget. 104

Fabriken wird der Kleinverkauf der ſelbſt erzeugten Waaren geſtattet. 205

Färber ſollen die Tücher ächt und dauerhaft färben. 276

Färbung (wenn durch) ſchon geſtempelte Waaren unkennbar werden könnten, welche Vorſicht zu gebrauchen. 119

Seite.

Falſchen (vor) Münzen Warnung, und haben die Kreiskaſſierer und Kontribuzionseinnehmer dießfalls aufmerkſam zu ſein. 311

Farinen- Zuckers oder Zuckermehls Einfuhr. 150

—— —— bei Verzollung des rafinirten Zuckers wird die Tarra von 5 auf 3 pr. Zento herabgeſetzt. 151

Fechſungs-Tabellen ſind von Kreisämtern immer mit Ende Weinmonats an die Verpflegsämter zu übergeben. 41

Feder- Viehs- Auftrieb auf die Weiden, wird unterſagt. 241

Feldbau und Viehhaltung betreffende Geſetze. 239

—— —— wegen Anbau der Felder. 240

Feldern (von beſäeten), wie die Schnecken zu vertilgen. 242

Feldwäbel (wohlverdiente) ſind zu Gerichtsdiener- Thürhüter- und Heizersſtellen vor allen anderen anzuſtellen. 9

—— —— wenn ſie dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbenefizium genieſſen können. 9

Feiertagen (an aufgehobenen) und ſogenannten blauen Montagen, ſollen die Handwerker arbeiten. 260

Fellfärber und Neßlermeiſter betreffende Geſetze. 276

Feuerſteine (in Tirol erzeugte) ſind zollfrei. 147

Fideikommiß- und Majoratgüterbehandlung wird den Länderſtellen eingeräumt. 910

Seite.
Fideikommiß=Depurazionstabellen=Einſendung. 910
—— —— Belaſtung wegen. 911
Filialkaſſe, ſieh Kreiskaſſe.
Fiſche (auf) den Zoll betreffend. 105
Fiskal= Angelegenheiten betreffende ältere Geſetze, und dießfällige Inſtrukzionen. 576
—— —— Aemter, wo ihre Vormerks- und Verbotsgeſuche einzureichen, und wie ſie hierbei vorzugehen haben. 580
Fiskus (wann des) Gegentheil von Gerichtstaxen befreiet iſt. 579
—— —— darf keinen Haupteid auftragen. 609
—— —— (welcher) in Lehens Streitigkeiten einzuſchreiten habe. 689
Flachs = Anbau und Dörrung betreffende Geſetze. 252
Flanelle und Boi Ausdehnung betreffend. 276
Forſt= (bei) Examinatorsſtellen = Erſetzung, was von Kreisämtern zu beobachten ſei. 506
Fortifikatoriums= Streitigkeiten ſollen gerichtlich behandelt werden. 689
Freihäuſern (über die in) wohnenden unadelichen Partheien, ſteht die Gerichtsbarkeit dem Stadtmagiſtrat zu. 627
Freipolleten (mit) haben ſich Kaufleute über die nicht ſtempelfähigen Waaren zu verſehen. 123
Fremde (über) Unterthanen haben die Wirthſchafts=Unterthanen bei Werbbezirkes = Reviſionen die Ausweiſe mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen. 19

Frem=

Seite.

Fremde ſollen von Niemandem ohne Paß, Urlaubszettel oder Kundſchaft über Nacht behalten werden. 31

—— —— Manufakturanten und Künſtler, was ſie für Begünſtigungen erhalten. 250

—— —— Unterthanen, wenn bei einem Konkurſe als Gläubiger vorkommen, wie ſich zu achten. 629

Friſt-Erweiterung betreffende Geſetze. 598

—— —— (weitere) 14tägige zu Einbringung der Appellazions- und Reviſionsbeſchwerden, kann der Richter mit Einwilligung des Gegentheils über die bewilligte ertheilen. 599

—— —— (weiterer) bloſſe Anſuchung zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden, hemmt den weitern Rechtszug nicht. 602

—— —— zu Erweiſung des Eigenthums eines unrechtmäſſig beſeſſenen Guts hat zu verbleiben, und was in Betreff der vorgemerkten Laſten verordnet wird. 614

Früchte (kandirte) können gegen Zoll eingeführt werden. 113

Fuhren- und Zehrungskoſten, wann den Kreisärzten und Chirurgen zu vergüten ſind. 544

—— dieſe Vergütung bezieht ſich nicht auf Kriminalfälle. 544

Fuhrleute Handel-Befugniß mit Waaren all'ingroſſo erſtrecket ſich nur auf Böhmen. 141

Fuhrweſens-Knechte Vermögen iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht von ihrer Entweihung einlauft. 50

G.

G.

Seite.

Färber und Lederer betreffende Geſetze. 269

— — und Lederer, mit welchem Leder handeln dürfen. 269

Gallizien (aus) iſt kein Beurlaubter in das republikaniſche Gebiet zu laſſen, oder in Verrichtungen zu ſchicken. 31

— — (in) haben die Magiſtraten die einzuſchickenden polniſchen Quittungen auch eine deutſch oder lateiniſche Uiberſetzung beizulegen. 660

— — welche Belohnung den Waſenmeiſtern für das Hundſchlagen und Aſes Wegräumung auszumeſſen. 660

— — (in) haben die Magiſtraten die Journale vierteljährig, die Rechnungen aber zu Ende des Militärjahrs, abzureichen. 660

Galliziſche Tabackblätter geben vom Zentner nur 18 Kr. Konſumozoll. 106

Garne (wegen vorſchriftmäſſig gewaifter) ſind öftere Viſitazionen zu halten und die unrecht befundenen zu konfisziren. 208

— — (auf) Waifung iſt zu ſehen und bei unächten und mangelbaren zu ſtrafen. 208

— — Verlegung betreffend. 210

— — Vorräthe giebt der Hofkriegsrath zu Verlegung der Weberzünfte. 210

Gefälls (in) Sachen, wie der Rechtszug genommen werden muß. 665

Geiſt=

Seite

Geiſtliche als Zeugen betreffend. 595

Geiſtlichen (der) Stiſte kleine Lehengüter ſind zu allodialiſiren, und wie dabei vorzugehen ſei. 697

Geiſtliche Verlaſſenſchaften betreffende Geſetze. 766

— — haben in Kriminalſachen keine Gerechtigkeitspflege. 823

Geld- (bei) Strafen und Belohnungen wird der Dukatenwerth auf 4 fl. 30 kr. beſtimmt. 432

Gelder (dem Aerarium oder ſonſtig öffentlichen Fond gehörige) ſollen die Kreiskaſſiere durch die Poſt nicht abſchicken. 472

Geldſtrafen (mit) ſind die Juſtizbehörden bei nicht Befolgung der erlaſſenen Verordnungen zu belegen, und dürfen in Juſtizangelegenheiten keine Strafbothen abgeſchicket werden. 618

Gemeind- (zu) Beiträgen, in wie lange die Juden zu konkurriren haben. 518

Gerichts- (zu) Diener- Thürhüter- und Heizerſtellen ſind wohlverdiente Unteroffiziere vor allen andern anzuſtellen. 9

— — wenn ſie aber dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbenefizium genieſſen 9

— — (mit den von) Stellen überkommenen gerichtlichen Zuſtellungen, wie die Poſtämter vorzugehen haben. 447

Seite.

Gerichts= (von) Taxen und Stempeln ſind auch die Barmherzigen in ihren eigenen Angelegenheiten nicht frei. 561 u. 685

— — (von) Taxen wann der Gegentheil des Fiskus befreiet iſt. 579

— — Ordnung mit ihren Erläuterungen. 585

— — Innhaber wenn wider eine in ſeinem Gerichtsbezirke befindliche nicht geadelte Perſon eine Klage hat, zu welchem Gerichtsſtande ſie gehöre. 605

— — (bei) Stellen, wenn die Intervenirung eines Kammeral= oder montaniſtiſchen Repräſenſentanten Statt finde. 625

— — (in) Koſten=Erſatz kann das oberſte Hofmarſchallamt von dem Appellazionsgerichte nicht verfällt werden. 642

— — (für die) Behörden beſtehende Inſtrukzion wird in Gallizien kundgemacht. 649

— — (bei) Behörden wann die Prozeſſe zu referiren. 650

— — Beamten wird die in die Aktivität der Rechtsfreunde einſchlagenden landtäflichen Urkunden zu verfaſſen verboten. 678

— dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf Verfaſſung der ſtadt= und grundbürgerlichen Inſtrumente. 679

— — Unkoſten und Taxen betreffende Geſetze. 681

Gerichtsbarkeit über die in Freihäuſern wohnenden unadelichen Partheien ſteht dem Stadtmagiſtrat zu. 627

Ge=

Seite.

Gerichtsbarkeit oder Perſonaliurisdikzion betreffend. 631
—— —— inner den Linien in den Bezirken: Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg ꝛc. wird dem Wienerſtadtmagiſtrat eingeräumt. 634
Geſellen und Jungen die freigeſprochen werden, Loskaufung wird verboten. 251
—— —— Geſchenk bei Einwanderung eines fremden Geſellen wird verboten 261
—— —— Laden werden verboten 262
—— —— Wanderung betreffende Geſetze. 268
Geſetze (bei Berufung auf) iſt das Datum derſelben anzuſetzen. 849
Geſſions-Protokolle Führung bei Kreisämtern. 849
—— —— Protokolle, wie die Kreisämter einzuſenden haben. 870
—— —— (in die) Protokolle ſind auch iene Gegenſtände, ſo kurrent expedirt, oder mündlich angebracht werden, einzutragen. 873
—— —— wie auch die Verordnungen, Zirkulare, Dekrete, Inſinuate, wie alle einkommenden Korreſpondenznoten. 875
Geſuch (über iedes) iſt den Partheien der Beſcheid zu ertheilen, und wie hiebei vorzugehen ſei. 868
Geſundheitswäſſerausfuhrs-Prämie. 146
Getreidwürmer wie zu vertilgen. 241
Getreides-Hinterlegung betreffende Geſetze. 37
—— —— Hinterlegung als eigene Fechſung, kann den Landesinnwohnern in Noth überlaſſen werden. 43

Seite.
Getreides Hinterlegung (wegen) haben die Kreisämter alle Sorge zu tragen. 44
Gimpen = Krepinarbeiten, Stockſchnüre, können künftig mit wenigem Zwirne bearbeitet werden. 213
Gips = Steinbruch (wer einen) entdecket, wie zu belohnen. 256
Glas Bilder gehören unter dem Tarifſatz Malereien. 146
— — (mit) Waaren das Hauſiren betreffend. 273
Glasmacher ſollen ihren Geſellen ſtatt des Lohns keine Waaren aufdringen. 273
— — Stellung zu Rekruten betreffend. 27
Glasmeiſter betreffende Geſetze. 273
Glasmeiſtern wird der Gebrauch der Steinkohlen anempfohlen. 275
Gläubiger (zu) Bezahlung erſter Klaſſe, wenn das Vermögen nicht hinreicht, wie vorzugehen ſei. 625
Glocken = und Rothgiesserei betreffende Geſetze. 290
Gold = und Silberarbeiter betreffende Geſetze. 280
— — und Silberdratziehern wird die Minderung der Eigenſchaft des Golddrats abgeſchlagen. 281
— — und Silbers = Auſerlandſchleppung wird den Juden unterſagt. 316
— — und Silbermünzenerhöhung betreffende Geſetze. 316
Goldmünzen = Kurs in den Niederlanden. 324

Seite.
Gold und Silbermünzen Ein- und Ausfuhr, wienach bewilliget ſei. 325
— — Gewicht betreffende Geſetze. 326
— — Münzen ſind zu wägen. 327
— — und Silbermanufakturiſten Unterricht in der Rechnung und Probierkunſt. 432
— — und Silber, welches in die Aerarialeinlöſung gekommen, wird unter Strafe der Malverſazion, der Einſchmelzung und Vermünzung zu entziehen, verboten. 432
— — und Silberarbeiter-Profeſſionsbetrieb, unter welchen Vorſichten den Juden erlaubet wird. 521
Granaien (von rohen) wird pro Konſumo 36 kr. abgenommen. 105
Gränzen (von geheimen Wegen, über die) iſt in Gegenwart der Soldaten nichts zu reden. 46
Gränzwächter erhalten die Taglia vom 24 fl. von den eingebrachten Deſerteuren. 45
— — (in Ländern aufgeſtellte Zivil-) werden aufgehoben. 45
Großhändler (jüdiſchen) unter welcher Einſchränkung die Uiberziehung aus der Pragerjudenſtadt in eine andere Wohnung erlaubet iſt. 519
Großjährigkeiterklärung wegen der Pupillen iſt ſich auch in Tirol nach dem Patente vom 9. September 1785. zu achten. 801
Grund (zum) Ausmeſſungsgeſchäfte ſind die Vollmachten der Wirthſchaftsbeamten ſtempelfrei. 561

Seite.

Grundbüchern (bei) oder Landtafeln vorgemerket werdende Urkunden, welche ohnehin geſtempelt ſind, unterliegen keinem weiteren Stempel. 562
Güter-Gemeinſchaft iſt zwiſchen Eheleuten durch die Erbfolgsordnung nicht aufgehoben. 792

H.

Haarpuder-Stempel betreffende Geſetze. 555
Hadern und Strazenſammlung betreffende Geſetze. 288
Hafner-(ausländiſchen) Geſchirrs Einfuhrszoll wird erhöhet. 153
Hafner ſind zu Erzeugung der Schmelztiegel anzueifern. 254
—— —— ſollen eine beſſere Arbeit machen. 281
—— —— (bei) iſt zwiſchen Stükmeiſtern kein Unterſchied. 281
—— —— Meiſter iſt ohne Verfertigung des Meiſterſtücks nicht anzunehmen. 281
—— —— (bei) kann das Bleierz bei der Glaſur ſtatt der Bleiglätte angewendet werden. 282
Halsgerichts-Normale. 824
Handel-Befugniß der Fuhrleute mit Waaren all' ingroſſo erſtrecket ſich nur auf Böhmen. 141
—— —— nach Amerika betreffend. 205
—— —— am ſchwarzen Meere. 205
Handels- (zur) Beförderung und Erleichterung, was in der Bukowine verordnet wird. 200

Han-

Seite.

Handels: Einleitung nach Spanien. 205
— — Leute (auswärtig negozirende) ſollen ſich mit den Niederländiſchen Handelsleuten in Korreſpondenz ſetzen. 206
Handgeld iſt von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten nicht anzunehmen. 27
Handgräflicher Akzis wird aufgehoben. 108
Handlungsdiener und Jungen (wann) vom Soldatenſtande befreiet ſind. 27
Handlungs: Erlaubnißſcheine (wie) den chriſtlich und jüdiſchen Krämern auszuſtellen ſein. 135
— — (alle) Firmen müſſen bei dem k. Wechſelgerichte eingebracht und einverleibt werden. 205
— — Bücher ſind nach der Gerichtsordnung zu führen. 249
— — (wie) Bücher, um bei Gericht einen halben Beweis auszumachen, geführt werden ſollen. 249
— — Bücher haben nur einen halben Beweis auf ein Jahr, 6 Wochen. 250
Handſchuhmacher betreffende Geſetze. 284
Handſchuhe (fremder) Einfuhrszoll. 149
Handwerkern (bei) wird der Willkommstrunk abgeſtellt. 260
— — (wohin ſich) mit ihren Klagen zu wenden haben. 260
— — ſollen an aufgehobenen Feiertagen und ſogenannten blauen Montagen arbeiten. 260

Seite.

Handwerkern (bei) wird die Loskaufung der freigeſprochen werdenden Geſellen und Jungen verboten. 261
— — ſo auch das Geſellengeſchenk bei Einwanderung eines fremden Geſellen. 261
— — (bei) werden Geſellenladen verboten. 262
— — (bei) unterliegt die Anſtellung eines Zunftälteſteu keiner Taxe 262
— — (bei) ſollen die Zunftsgeneralien bei ieder Verſammlung auf dem Tiſche liegen. 263
— — ſollen ohne Normalatteſtat keine Jungen aufnehmen 263
Hanfzelten (welchem Zoll) unterliegen. 147
Handwerksgruſſes und derlei Mißbräuche Abſtellung. 260
Handwerkszinns wird aller Orte abgeſtellt. 264
Haſenbälge = und Haſenhaare = Ausfuhrszolls = Beſtimmung. 103
Häuſern umerirung betreffend. 26
Haupteid (wann der) aufgetragen werden kann. 608
— — darf der Fiskus keinen auftragen. 609
Haupteides (er gangene Erläuterungen wegen) und der Klaſſifikazionsurtheile in Anſehung der Beſtimmung der Klaſſe. 608
Hauſiren betreffende Geſetze. 204
— — mit Glaswaaren betreffend. 273
Hausoffiziere und Bedienten der Militärperſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, gehören zur Militärgerichtsbarkeit, und welche hievon ausgenommen ſein. 8

Hei-

Seite.

Heirath (um die) eines Soldaten, wenn es zu thun iſt, wie die Obrigkeiten ſich zu achten haben. 9
Heirath ſoll kein Invalid ohne Meldung bei dem Werbbezirkskommando eingehen. 53
Heirathskonſens iſt dem Juden keiner zu ertheilen, wenn er ſich nicht über den Normalunterricht ausweiſet. 512
Heiraths: (bei) Taxentrichtung, wie der Dukaten gerechnet werden ſoll. 513
— — (bei) Konſensgeſuchen iſt ein ſchriftlicher Ausweis zu geben. 513
— — (bei) Konſenſen, wie ſich wegen der Normalzahl zu halten ſei. 513
Heizers: (zu) Thürhüter: und Gerichtsſtellen ſind wohlverdiente Unteroffiziere vor allen anderen anzuſtellen. 9
— — wenn ſie aber dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbenefizium genieſſen. 9
Hemm: oder Radſchuhe betreffende Geſetze. 85
Hinterlegung des Getreides betreffende Geſetze. 43
— — von eigener Fechſung kann den Landeseinwohnern in Noth überlaſſen werden. 43
— — (wegen) haben die Kreisämter alle Sorge zu tragen. 44
Hirſe (vom rohen und gebrochenem) Konſumozoll. 148

Seite.
Hofagenten dürfen künftig gleich den Gerichtsadvokaten, Kuratelen, Adminiſtrazionen u. d. annehmen. 801
Hofmarſchallamt kann von dem Appellazionsgerichte nicht in den Erſatz der Gerichtskoſten oder eine Strafe verfällt werden. 642
Hofreiſen (bei) Pferde Vergütung. 471
Holländers (vor unächter) Dukaten Warnung. 313
Holzaſche (beim) Verkauf, wie ſich in Abſicht der Potaſchen=Lieferanten zu achten ſei. 102
Holzdiebe in Waldungen betretene wie zu behandeln. 486
Honigwaſſer zahlt 2 kr. vom Eimer Einfuhrszoll. 147
Hopfen betreffende Geſetze. 249
Hüte und wollene Strümpfe ſind von der Stemplung befreit. 118
Hunde (für) erſchlagen und Afeswegräumung, welche Belohnung den Abdekern abzureichen. 660
Hungarn (bei eines) oder Siebenbürgers Exekuzion, wo das Erſuchſchreiben hinzurichten ſei. 618
— — (wenn im) oder Siebenbürger, bei einer erbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilt wird, und die Exekuzion in Hungarn vorgenommen werden ſoll, iſt ſich an die hungariſche Septemviraltafel oder das ſiebenbürgiſche Gubernium zu verwenden. 819
Hungarn (in) und Siebenbürgen werden Dreiſſigſtadminiſtrazionen eingeführt. 169

Seite.

Hungarn (wenn nach) die einzuführen erlaubten fremden Waaren ſowohl, als die deutſchen und galliziſchen Manufakte, Fabrikate und Kunſterzeugniſſe gehen, ſind vom Ausfuhrszoll und Konſumodreiſſigſt zoll frei. 160

—— —— doch die Schuldigkeit, dieſe Waaren bei den Zollämtern anzuſagen, wird nicht aufgehoben. 161

—— —— und es müſſen auch zollfreie Waaren angemeldet und der Amtshandlung unterzogen werden, und was dem Denunzianten und Apprehendenten hievon gebühret. 161

—— —— (nach) überſiedelnde böhmiſche und deutſcherbländiſche Unterthanen haben Abfahrtsgeld zu bezahlen, worauf die Kreisämter zu ſehen haben. 567

Hungariſchen (von) Produkten, wo der Zoll zu entrichten. 111

—— —— Zoll betreffende Geſetze. 169

—— —— (was zu) und ſiebenbürgiſchen Handels Begünſtigung mit Gallizien angeordnet wird. 186

J.

Jäger (unausgelernte) ſoll Niemand in Büchſenſpaner und Förſterdienſte aufnehmen, und mit Anhängung des Hüfthorns kleiden. 485

Seite.
Jagd- und Wildſchützenordnung. 488
— — Hundseinlegungen (herrſchaftl.) bei Unterthanen werden verboten. 488
— — patent iſt zu erneuern und den Unterthanen zu erklären. 502
— — Pachtungen von Bürgern oder Bauern, wie bei dem neuen Jagdpatente Platz greifen können. 503
— — patent wird für Hungarn in Abſicht der Straſen erneuert. 504
Jahrmärkte betreffende Geſetze. 216
— — (wann zu Ollmütz) abgehalten werden. 218
— — Bewilligung für die Stadt Lemberg. 218
— — (auf) wird der Vorzug im Kaufe und Verkaufe abgeſtellet. 219
Immatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten betreffend. 239
Intereſſe-Quittungen an den Religion- Stiftung- und Studienfond ſind ſtempelfrei. 558
— — und erbſteuerfrei iſt der Fond der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e cambi maritimi. 763
Intereſſen während des Konkurſes laufende haben gleiches Recht mit dem Kapital. 626
Invaliden-Beneſizium (wie die Feldwäbel) wenn ſie dem Gerichtsdieners- oder Heizersdienſte nicht vorſtehen können, genieſſen. 9
— — Verpflegung halber erlaſſene Verordnungen. 52

Seite.

Invaliden haben die Dominien gegen ſelbſt von ihnen zu beſtimmende Erſatzfriſt, die patentmäſſige Verpflegung vorzuſchieſſen. 53

— — ſollen ſich ohne Meldung bei dem Werbbezirkskommando nicht verehelichen. 53

— — vom Feldwäbel abwärts, (wann) das Invalidenben efizium zu Statten komme. 54

— — (wegen) wie ſich im Gebrauch des Stempels zu verhalten ſei. 54

Inventur (jährlicher) des Tabaks haben die Ortsgerichte beizuwohnen. 573

— — wird auch in Böhmen anbefohlen, und wie hiebei vorzugehen ſei. 573

— — Sperr, Erbſteuer, betreffende Geſetze. 698

— — (bei) und Sperre, wie die Kreisämter vorzugehen haben. 699

Juchten - Handel betreffende Geſetze. 113

Juden wird die Auſerlandſchleppung des Golds und Silbers unterſagt. 316

— — Kleidertrachtsunterſchied wird abgeſtellt. 507

— — was zu ihrer beſſerer Bildung und Aufklärung verordnet wird. 507

— — ſind wie alle andere Nebenmenſchen zu behandeln, und nicht verächtlich zu halten. 507

— — halber was in Abſicht des ſittlichen Karakters, zu deſſen Verbeſſerung vorzukehren ſei. 507

— — (nach Wien kommende fremde) wo ſich zu melden haben. 508

Ju-

Seite.

Juden = Pachtungen in Gallizien, welche zu belaſſen und welche nicht. 508

— — ſiſtem in Gallizien. 508

— — ſind zum Ackerbau anzuhalten. 508

— — Leibmaut, doppelte Gerichtstaxen, Paſſier= und Repaſſier = Nachtzettelabgaben, hören auf. 508

— — (der) Leibmaut Erſatz hört auch auf. 509

— — (in) Sachen aufgeſtellte Hofkommiſſion wird aufgehoben, und ſind die Judenſachen bei den Landesſtellen anhängig zu machen. 509

— — Gerichte hören auf; und die Juden ſind ohne weiters der in iedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen. 509

— — (der) Steuerrückſtände ſollen nach bisher repartirter Schuldigkeit eingetrieben werden. 509

— — können zu Marktszeiten in den Städten bei Tag und Nacht wohnen. 510

— — ſind aus den deutſchen und böhmiſchen Erblanden, wie auch aus Gallizien in Hungarn, frei aus= und einzulaſſen. 510

— — (wie ohne Konſens ſich verheurathende) zu beſtrafen, und dieſe Geſetze ſind ihnen iährlich in den Sinagogen kundzumachen. 510

— — ſind, ſoviel es die Giltigkeit des Zivilkontrakts betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente zu behandeln. 510

— — (für) die Anwendung des Ehepatents. 510

Seite.

Juden iſt keinem der Heurathskonſens zu ertheilen, wenn er ſich nicht über den Normalunterricht ausweiſet. 512

— — (wie bei) Heurathstaxe-Entrichtung, der Dukaten gerechnet werden ſoll. 513

— — iſt bei Heurathskonſensgeſuchen ein ſchriftlicher Ausweis zu geben. 513

— — (bei) Heurathskonſenſen, wie ſich wegen der Normalzahl zu halten ſei. 513

— — (der) Vormünder, welchen Eid abzulegen haben. 515

— — ſollen ihr Geſetzbuch Torrach, ſo oft es zu Abnehmung eines Eides von einem Juden erfordert wird, dem Magiſtrate, oder der Ortsobrigkeit ausfolgen. 515

— — Kinder des weiblichen Geſchlechts ſollen von den Schulſingern bei der Namensertheilung namentlich eingeſchrieben, und an den Gemeindrabiner abgegeben werden. 515

— — Tabacktrafikanten in Dörfern dürfen nicht mit andern Waaren handeln. 515 u. 571

— — (der) Handlungsbücher ſind in der gerichtsüblichen Sprache zu führen 516

— — Vermögenſteuer in Gallizien wird in einen Verzehrungsaufſchlag vom Koſcherfleiſch verändert. 516

— — Hauseigenthümers Schankrecht hört mit deſſen Tode auf. 517

— — Schänker Zahl, und die Heurathserlaubniß betreffend. 517

Juden

Seite.

Juden Entfernung von Schankarrenden. 517

—— —— (in wie lange) zu Entrichtung der Gemeindbeiträge zu konkurriren haben. 518

—— —— Gemeinden, welche ihre Kontribuzionsrückstände nicht tilgen, ſind die Sinagogen zu ſperren. 518

—— —— (der) Großhändlern, unter welcher Einſchränkung die Uiberziehung aus der Prageriudenſtadt in eine andere Wohnung erlaubet iſt. 519

—— —— dürfen vor Verlauf der feſtgeſetzten 48 Stunden nicht begraben werden. 519

—— —— in welchen Fällen hiervon abgegangen werden kann. 520

—— —— Kindern iſt unter den gehörigen Vorſichten der Profeſſionstrieb der Gold- und Silberarbeiter erlaubt. 521

—— —— Studenten ſind ſtipendienfähig. 521

—— —— Familien (mehrerer) Aufnahme wegen beſtandene Verordnung, wird aufgehoben. 522

—— —— unterſtehen der Ortsgerichtsbarkeit. 664

Jüdiſchen Tabacktrafikanten wird der Handel mit anderen Waaren verboten. 571 u. 572

Judicia delegata Militaria mixta erhalten Taxordnung. 5

Jurisdikzion der Gerichte betreffend. 631

Juſtiz: (in) Angelegenheiten dürfen keine Strafboten abgeſchickt werden, ſondern bei Nichtbefolgung der erlaſſenen Verordnungen ſind die Behörden mit verhältnißmäſſigen Geldſtrafen zu belegen 618

Juſtiz: Verfaſſung in den Ländern betreffende Geſetze. 644

Seite.
Juſtiz= (im) Fache für die Gerichtsbehörden beſtehende Inſtrukzion, wird in Gallizien kundgemacht. 649
— — (der) Verfaſſung wird die Weiſung in Abſicht des Referirens der Prozeſſe nachgetragen. 650

K.

Kadeten betreffende Geſetze. 56
— — inſtitut zu Wieneriſchneuſtadt wird mittels eines eigenen Stiftbriefs fundirt. 56
Käſe (tiroliſcher) Verzollung 145
Kalenderſtempel betreffende Geſetze. 555
Kammerbotenwegen, wie ſich die Kreisämter zu achten haben. 912
Kandirte Früchte können gegen Zoll eingeführt werden. 113
Kartenſtempel betreffende Geſetze. 554
Kartenmaler und Geſellen erhalten Ordnung. 300
Kaſernenbau betreffende Geſetze. 17
Kaſſe= (wie bei) Reſten, ſo ſich bei Rechnungsprozeſſen äuſern, zu verfahren ſei. 4
Kaufleute haben ſich über die nicht ſtempelfähigen Waaren mit Freipolleten zu verſehen. 123
Kaufleuten wird die Einfuhr ausländiſcher Waaren verboten, und wie ſich die Privatleute ſolche kommen laſſen können. 108
Kauzion (der Real=) ſind die Vormünder entzogen. 806
Keller= (der) Viſitazion und anderen Polizeigeſetzen, hat ſich das Militär zu unterziehen. 8

Kin=

Seite.

Kinder (minderjährige) der Soldaten, in der Provinzialverſorgung, oder beim Zivile in Dienſten ſtehende, wie zu konſkribiren und in Evidenz zu bringen ſind. 20

—— —— (zur) Erziehung Penſion genieſſende, ſind vom Schulgelde frei. 525

—— —— dieſes iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide. 525

—— —— (unter) werden in der Erbfolge nur die Eheligen verſtanden. 793

—— —— (wegen uneheliger) Erbrecht, wird ein Termin feſtgeſetzt. 794

—— —— Verſorgung, deren Aeltern im Arreſte oder verurtheilt ſind, betreffend. 819

Kindern (mit) der Kriminalarreſtanten, wie vorzugehen ſei. 821

Kindermord betreffende Geſetze. 823

Kirſchner betreffende Geſetze. 289

Kitz= (von) Schöps= Lamm= und Schaaffellen wird der Ausfuhrszoll beſtimmt. 158

Klage (wenn bei mündlicher) der Beklagte bei der anberaumten Tagſatzung nicht erſcheint, ſondern die Einrede ſchriftlich erſtattet, wie vorzugehen 593

—— —— (wo) in Verbotsfällen vorzubringen. 617

Klaſſifikazionsurtheile in Anſehung der Beſtimmung der Klaſſe betreffend. 608

—— —— (von) Urtheilen iſt nur einmal die Urtheilstaxe abzunehmen. 628

Klaſ=

Seite.

Klaſſifikazionsurtheil oder die übrigen Liquidazionsurtheile ſind beim Konkurſe nach Schöpfung eines Urtheils nicht nothwendig abzuwarten, ſondern es iſt ſogleich zuzuſtellen. 628
— — (von) Urtheilen, wie ſich wegen der Taxabnahme zu benehmen ſei. 682
Klein = Verkauf der ſelbſt erzeugten Waaren wird den Fabriken geſtattet. 205
Klöſter können Bergwerke bauen und Kuxen kaufen. 328
Klöſtern (wer) und Stiften borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteljahr nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung. 631
Knoppern (bei) Ausfuhr wie ſich zu verhalten ſei. 101
Köllner = Waſſer Einfuhrszoll. 147
Kohlenbrennung iſt iedem Waldeigenthümer geſtattet. 487
Kommerzial = Werkmeiſter, (welche) vom Militär befreit ſind. 28
— — Einbruchsämter Benennung. 138
— — Profeſſioniſten betreffende Geſetze. 264
— — Taxen betreffende Geſetze. 264
Konduitliſten (wie) zu verfaſſen ſind. 841
— — (bei) Erſtattung iſt ſich in Betreff der Dienſtiahre mit den Anſtellungsdekreten zu legitimiren. 844
— — Verfertigung bei Magiſtraten liegt dem Bürgermeiſter und älteſten Rath ob. 844
Konkursordnung mit ihren Erläuterungen. 623
— — (bei) die Vormerkung, Klaſſifizirung, Vorrufung, Allimentirung, und alle dießfaus einſchlagende Geſetze betreffend. 620

Seite.

Konkurs: (wenn das) Vermögen zu Bezahlung der Gläubiger der erſten Klaſſe nicht hinreicht, wie vorzugehen ſei. 625

— — (während des) laufende Intereſſen haben gleiches Recht mit dem Kapital. 626

— — (beim) iſt nach Schöpfung eines Spruchs nicht nothwendig, das Klaſſifikazionsurtheil, oder die übrigen Liquidazionsurtheile abzuwarten, ſondern es iſt ſogleich zuzuſtellen. 628

— — (beim) müſſen auch die landesfürſtlichen Gaben und obrigkeitlichen Forderungen angemeldet werden. 629

— — (beim) wenn fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, wie ſich zu achten ſei. 629

— — (beim) die Arreſtsverhängung und Unterſuchung von Amtswegen. 630

— — ordnung betreffende Geſetze. 795

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem betreffende Geſetze. 18

Konſkripzion der minderiährigen Soldatenkinder. 20

— — des Viehſtandes betreffend. 21

Konſkripzionsauslagen Beſtreitung und Verrechnung. 25

— — (in) Sachen haben die Kreisämter über die, den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten und Werbbezirksregimentern zuzuſchickende Aktenſtücke, dann derſelben Auskünfte Vormerkungsliſten zu führen, und die Rückſtände von 14 zu 14 Tagen zu betreiben. 26

Kon-

Seite.

Kontreband (wie in) Nozionen die Rekurſe zu ergreiſen ſein. 163
— — (in) Fällen von Kreisämtern zu ſchöpfende Erkenntniſſe ſind den Inſpektoratämtern zu wiſſen zu machen, und die in Kommiſſum erkannten Waaren dahin abzugeben. 163
— — wie Kreisämter bei Schöpfung derlei Nozionen vorzugehen haben. 164
— — Nozionen Stemplung betreffend. 553
— — (wie bei) Nozionen Schöpfung die Kreisämter vorzugehen haben. 866
Kontribuzions = Einnehmer haben ſich vor Einſchwärzung der Waaren zu hüten. 145
— — rückſtände, wenn die Juden nicht tilgen, ſind ihnen die Sinagogen zu ſperren. 518
Kontumaz (für das) Urtheil hat der Kläger für ſich und den Beklagten die Taxen zu bezahlen. 682
Koſcherfleiſch = Aufſchlag. 516
Kotton (wie ſich) und Leinwanddruckfabriksinnhaber, in Abſicht der Lehriungen zu verhalten haben. 209
— — (wie ſich) und Leinwanddrucker mit ihren Lehriungen und Geſellen zu benehmen haben. 308
Kotzen (zu Wartberg verfertigter) Konſumozoll. 147
Krämern (wie den chriſtlichen und jüdiſchen) Handlungserlaubnißſcheine auszuſtellen ſein. 135
Kreis= (bei der) Bezirksbereiſung auf welche Gegenſtände zu ſehen vorgeſchrieben ſei. 916
— — (bei der) Bereiſung iſt auf die Gränzſäulen zu ſehen. 919

Seite.

Kreis = Bereiſungen haben die Kreishauptleute alljährlich vorzunehmen. 919

Kreisämter haben über die, den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten und Werbbezirksregimentern zuzuſchickenden Konſkripzionsaktenſtücke, dann derſelben Auskünſte, Vormerkungsliſten zu führen, und die Rückſtände von 14 zu 14 Tagen zu betreiben. 26

— — haben auf die beſtehende Verordnung wegen des unangreiflich hinterlegten Vorraths der Getreid = und Rauhfutterſorten Rückſicht zu nehmen. 44

— — haben die Fechſungstabellen immer mit Ende Weinmonats an die Verpflegsämter zu übergeben. 41

— — wird die Konſervazion der Straſſen wiederholt aufgetragen. 81

— — haben die Straſſenherſtellung in fahrbaren Stand zu betreiben. 81

— — haben die Poſtmeiſter den Stand der Chauſſeen vor Ausgang jeden Quartals anzuzeigen. 84

— — haben den Ausgang der Straſſenpachtzeit ein halbes Jahr vorher anzuzeigen. 84

— — (wie) in Amtsſachen mit den Bankalbeamten ſich in Korreſpondenz zu ſetzen haben. 107

— — (der) Befehle haben die Zollämter Folge zu leiſten. 107

— — (an die) ſind die ſummariſchen Tabellen über die Zunftrechnungen einzuſenden. 265

— — haben die in Kontrebandfällen zu ſchöpfenden Erkänntniſſe den Inſpektoratämtern zu wiſſen zu

ma=

Seite.

machen, und die in Kommiſſum erkannten Waa= ren dahin abzugeben. 163

Kreisämter (wie) bei Schöpfung derlei Nozionen vorzu= gehen haben. 164

— — und Kreiskommiſſäre haben auf die Ausſtreuer und Verfertiger der falſchen Münzen zu ſehen. 314

— — (bei) ſind die Poſtſchreiber zu beeiden. 448

— — (an die) müſſen die Poſtmeiſter den Stand der Straſſen anzeigen. 450

— — haben die Poſtſtazionen zu viſitiren. 451

— — auf welche Gegenſtände ſie dabei zu ſehen haben. 452

— — haben auf die Befolgung der Waldordnung zu ſehen. 485

— — (von die) was bei Erſetzung der Forſtexami- natorſtellen zu beobachten ſei. 506

— — (auf welche Gegenſtände) in Stempelſachen zu ſehen haben. 551

— — haben die in Prozeſſen der Landleute an ſie ge= langenden, an die Appellazionsſtelle gehörigen Re= kurſe ſogleich dahin abzugeben. 592

— — (an die) müſſen die Mäute im Falle der Jahrenachſicht vor derſelben Verleihung die Anzei= ge machen. 640

— — haben von Magiſtraten die Anzeigen, als den Populazionsſtand, die Gemeindeinkünfte, was ſie an Beſoldungen genieſſen, und welche Gerichtsbar- keit ſie ausüben, einzuſenden. 658

Seite.

Kreisämter (von die) ſind die Militaren ohne Wahlfähigkeitsdekret des Appellatoriums aus dem Judizialfache nicht zu prüfen. 669

— — (wie) bei Kommiſſionen in Cauſis poſſeſſorii momentanei zu verfahren haben. 688

— — (wie) bei der Sperr und Inventur überhaupt, dann bei Adelichen vorzugehen haben. 699

— — (den) gebühren die Sperrhonorarien nach Abſterben höherer Standesperſonen. 700

— — (wann) bei Kommiſſionen Diäten genieſſen, und wie ſich in Abſicht der Reispartikularien zu achten haben. 834

— — (wie) bei Schöpfung der Nozionen vorzugehen haben. 866

— — (wie) bei Vorſchieſſung für Verköſtung der Arreſtanten vorzugeben haben. 856

— — (wie) ſich in Abſicht der Marktpreistabellen Einſendung, zu achten haben. 857

— — (wie) in gemeinnützigen Arbeiten mit ſaumſeligen Dominien vorzugehen baben. 867

— — haben, wenn Militärmannſchaft auf Exekuzion gehet, in die Anweiſung oder das Exekuzionsbillet auch die Anzahl der Köpfe, und die abzureichende Geldgebühr einzuſetzen. 869

— — (wie die) die Seſſionsprotokolle einzuſenden haben. 870

— — haben auch iene Gegenſtände, ſo kurrent expedirt oder mündlich angebracht werden, in die Seſſionsprotokolle einzutragen. 873

wie

Seite.

Kreisämter haben auch die Verordnungen, Zirkulare, Dekrete, Inſinuate, wie alle einkommende Korreſpondenznoten in das Geſtionsprotokoll einzutragen. 875
—— —— erhalten über die Manipulazion einen Unterricht. 876
—— —— (wann) Liefergelder genieſſen können. 833
—— —— (wie) in Berichtserſtattungen vorzugehen haben. 848
—— —— (die von) zu führenden Geſtionsprotokolle betr. 849
—— —— (wie ſich) ob der Kammerboten zu achten haben. 912
Kreisämtern werden ſtatt den Kreisboten Landesdragoner gegeben, und wie ſich wegen derſelben zu achten ſei. 913
—— —— (mit) haben ſich die hungariſchen Komitate in Korreſpondenz zu ſetzen. 923
—— —— (wie und mit wem) zu korreſpondiren haben. 923
Kreisämtlicher Reispartikularien - Adiuſtirung. 835
—— —— (zu) Geſchäften ſollen keine unbeſoldeten Kommiſſäre gebraucht werden. 839
—— —— ämtliche Sperrhonorarien betreffend. 839
—— —— Manipulazion betreffende Geſetze. 846
Kreisärzte und Chirurge haben in Kriminalfällen auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern. 825
Kreisärzten (wann) und Chirurgen die Fuhr- und Zehrungskoſten zu vergüten ſind. 544
—— —— dieſe Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten beziehtſich nicht auf die Kriminalfälle. 544

Seite.

Kreiſchirurgen (wie) die Zeugniſſe in öffentlichen Gerichtsfällen auszuſtellen haben. 825

Kreishauptleute haben ſich zu Einſetzung der Dienſtjahre in die Konduitliſten die Anſtellungsdekrete vorzeigen zu laſſen. 844

Kreiskaſſe Richtigſtellung betreffende Geſetze. 914

—— (an die) haben ſich iene Partheien, welche in öffentlichen Kaſſen Gelder zu erheben haben, wegen derſelben Uiberbringung zu verwenden. 914

Kreiskaſſiere ſollen keine Aerarial = oder ſonſtige einem öffentlichen Fond gehörige Gelder durch die Poſt ſchicken. 472

—— (wie ſich) in Abſicht der Poſtgelder zu benehmen haben. 477

—— haben die Intereſſen der ſtändiſchen die Schullehrerſtiftungen betreffenden Obligazionen bei dem Kammeralzahlamte zu erheben. 915

Kreiskommiſſären ſind die bei Rektifizirung der Militärevidenzhaltung ausgelegten Zehrungskoſten zu vergüten. 18

—— Kommiſſäre haben bei ihren Bezirksbereiſungen darauf zu ſehen, daß der von den Streuſtroh liefernden Ortſchaften nicht benöthigte Dünger auſer die Stadt und Ortſchaften, auf einen offenen Platz geführt werde. 39

Krepin = Gimpenarbeiten = Stockſchnüre, können künftig mit wenigem Zwirne bearbeitet werden. 213

Krida (in) Fällen gebt das Patronatsrecht an das Ordinariat über. 629

Kri-

Seite.

Kridatarius (wider einen) die Arreſtesverhängung. 630
Kriminal: (in) Fällen unterſtehen die Rathsmänner vom Militär dem Landgericht, und müſſen die Unterſuchungsakten dem Hofkriegsrathe eingeſendet werden. 11
— — (was in) Fällen den Kreisärzten und Chirurgen gebühre. 544
— — (wie) Arreſtanten zu behandeln, und wie mit ihren Kindern, wenn ſie kein Vermögen haben, vorzugehen ſei. 821
— — (in) Sachen haben die Geiſtlichen keine Gerechtigkeitspflege. 823
— — Sachen betreffende Geſetze. 824
— — Gerichten iſt in peinlichen Fällen auf ihr Begehren aller Beiſtand zu leiſten. 828
— — (an den) Vorſteher Bann- und Achtverleihung iſt aufgehoben. 829
— — (in) Fällen haben die Kreisärzte und Chirurgen auſer den Fuhrkoſten nichts zu fordern. 825
— — wie Kreischirurgen die Zeugniſſe in öffentlichen Gerichtsfällen auszuſtellen haben. 825
— — (an das) Gericht haben die Magiſtrate die eingebrachten Räuber und Diebe nach ſummariſchem Konſtitut binnen 24 Stunden zu übergeben. 826
Kriminale (im) Kenntniß beſitzende Rathsindividuen können die peinlichen Unterſuchungen, wo die Strafzeit ein Jahr nicht überſchreitet, ſelbſt vornehmen. 819

Seite.

Küchengärtner ſind von der Werbung zum Militär nicht ausgenommen. 28

Kühler-Geſellen (welche) von der Rekrutirung zu verſchonen. 27

Kundſchaft (ohne) Paß, Urlaubszettel ſoll kein Fremder über Nacht behalten werden. 31

Kundſchaften der Eiſen- und Stahlarbeiter ſollen den Geſellen zurückgeſtellet werden. 215

Kuratel- und Pupillarſachen betreffende Geſetze. 797

L.

Länderchefs-Befugniß. 845

Laden der Geſellen werden verboten. 262

—— —— Rechnungen hat ſich der Magiſtrat vorlegen zu laſſen. 265

Lamm- (von) Schöps- Schaaf- und Kitzfellen wird der Ausfuhrszoll beſtimmt. 158

Lande (auf dem) können die Partheien ihre Reviſions- und Appellazionsbeſchwerden mündlich anbringen. 593

Landesdragoner werden den Kreisämtern ſtatt der Kreisboten gegeben, und wie ſich wegen derſelben zu achten ſei. 913

—— —— haben die mit Patenten bepackten Taſchen den Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern verſchloſſen zu übergeben. 913

Landesfürſtliche Gaben und obrigkeitliche Forderungen müſſen auch bei einem Konkurſe angemeldet werden. 629

Land-

Seite.

Landkutſcher = Gerechtigkeit iſt da nicht zu verleihen, wo es weder Nothwendigkeit noch Nutzen erheiſcht. 470
Landmann (begüterter und unbegüterter zum Militärkörper gehöriger), welcher Gerichtsbarkeit unterliege. 6
Landleute (in der) Prozeſſen haben die Kreisämter die an ſie gelangenden, an die Appellazionsſtelle gehörigen Rekurſe ſogleich dahin abzugeben. 592
Landtafelperſonale iſt Penſionsfähig. 527
—— —— betreffende Geſetze. 674
—— —— (für) Extraktsausfertigung, Beſtimmung der Taxe. 676
—— —— (in die) Einverleibung der in fremder Sprache verfaßten Teſtamente. 676
—— —— und wird hierzu die Taxe beſtimmt. 677
—— —— (wenn bei) oder Grundbüchern Urkunden vorgemerket werden, dürfen ſie bei dieſer Vormerkung nicht wieder beſonders geſtempelt ſein. 678
—— —— Urkunden (in die Aktivität der Rechtsfreunde einſchlagende) wird den Gerichtsbeamten zu verfaſſen verboten. 678
—— —— dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf Verfaſſung der ſtadt = und grundbücherlichen Inſtrumente. 679
—— —— Perſonale iſt penſionsfähig. 679
Landtafeln (bei) oder Grundbüchern vorgemerkt werdende Urkunden, welche ohnehin geſtempelt ſind, unterliegen keinen weiteren Stempel. 562

Lax=

Seite.

Larven = Fabrikatur zu errichten, wird iedem die Befugniß ertheilt. 219
Lebzeltnern wird die Erzeugung des Spielwerks aus rothgefärbtem Kornteige verboten. 217
— — wird mit Sirup ohne Erlaubniß zu handeln, verboten. 219
Leder (mit ausländiſchen) iſt Loh = und Weißgärbern ohne Erlaubniß zu handeln, nicht geſtattet. 270
Lederer = und Gärber betreffende Geſetze. 269
— — und Gärber (mit welchem Leder) handeln dürfen. 269
Legſtädte Benennung. 138
Lehens = Sachen und Streitigkeiten betreffende Geſetze. 689
— — Streitigkeiten halber in dem Lande über der Ens, und welcher Fiskus dabei einzuſchreiten hat. 689
— — Veränderungsgebühren, werden beſtimmt. 690
— — güter (kleine) der geiſtlichen Stifte ſind zu allodialiſiren, und wie dabei vorzugehen ſei. 697
Lehriungen (wie ſich) halber, die Kotton = und Leinwanddruckfabriksinnhaber zu verhalten haben. 209
Lein = und Rübenölkuchen Verzollung. 146 u. 255
Leinwand aus Gallizien iſt, nach entrichtetem Eſito, frei nach Trieſt zu expediren. 198
— — Bezeichnung und Stemplung betreffende Geſetze. 206
— — druckern iſt die Leinwandbezeichnung, und gegen welche Vorſichten, zugeſtanden. 209

Lein=

Seite.

Leinwanddruckfabriksinnhaber (wie ſich) in Abſicht der Lehrjungen zu verhalten haben. 209

— — (wie ſich) und Kottondrucker, mit ihren Lehrjungen und Geſellen zu benehmen haben. 308

Leinweber= und Wollenzeug betreffende Geſetze. 271

Liefergelder betreffende Geſetze. 543 u. 833

Lieferung betreffende Geſetze. 37

Limburger=Tücher und Ratine, genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide, des ausländiſchen Handels. 105

— — (den) Tüchern, ſollen die toskaniſchen und mailändiſchen gleich gehalten werden. 105

Limonien (von) und anderen wälſchen Früchten, den Zoll betreffend. 99

Linzer (in der) Poneggen, und auf der Beutelfabrick zu Langhalſen u. d. gl., welche Hauptwaarenartikel zu haben ſind, werden zur Wiſſenſchaft der galliziſchen Handelsleute bekannt gemacht. 188

— — Fabrikat aus Roßhaaren und Lein, iſt dem halbwollenen= und Lein gleich zu halten, und wird vom Zentner 20 Kr. Eſitozoll abgenommen. 188

Lizitazionen (in) ſind die auf Päſſe von Privaten eingeführten auſer Handel geſetzten Waaren, nicht zu veräuſern, oder ſonſt Jemand zu verkaufen, ſondern die Erben ſollen ſolche auſer Lande ſchaffen. 108

— — betreffende ältere Geſetze. 765

Seite.

Lizitazionen (durch) dürfen ganz neue und noch ungebrauchte gegen Paß einzuführende erlaubte Waaren, nicht veräuſert werden. 766
—— (öffentliche) betreffende Ordnung. 767
—— (auch bei willkührlichen) hat kein Einſtandrecht Statt. 776
Loh- oder Weißgärbern, iſt ohne Erlaubniß mit ausländiſchem Leder zu handeln, nicht geſtattet. 270
Lohn (ſtatt) ſollen die Glasmacher ihren Geſellen keine Waaren aufdringen. 273
Loskaufung der freigeſprochenen Geſellen und Jungen wird verboten. 261

M.

Magazins- (wenn über) Transportfuhrenausſchreibungen von Unterthanen Klagen geführt werden, iſt ſolches der Landesſtelle anzuzeigen. 36
Magiſtrat (bei dem) kann die obligate Militärmannſchaft ohne Vorwiſſen ihrer Kommandanten weder als Kläger, noch als Beklagter erſcheinen. 11
—— hat ſich die Ladenrechnungen vorlegen zu laſſen. 265
—— (dem) ſteht die Gerichtsbarkeit über die in Freihäuſern wohnenden unadelichen Partheien zu. 627
—— (dem) der Stadt Wien, wird die Gerichtsbarkeit inner den Linien in den Bezirken: Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spitalberg und Reinprechtsdorf, am Turi, der Jägerzeil ꝛc. eingeräumt. 634

Magi-

Seite.

Magiſtrat (bei dem) zu Wien iſt die Auskultantenzahl unbeſchränkt, und iſt keinem ein Wahlfähigkeitsdekret zu ertheilen, der nicht ein Jahr als ſolcher in Dienſten geſtanden. 646

— — (bei) wie viel Räthe zu Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung erforderlich ſind. 651

— — (beim) in Gallizien, wenn eine Perſon vom Adel eine Bedienſtung antritt, daß ſie des Adels verluſtigt ſei, wird aufgehoben. 661

— — (zum) wenn Militärperſonen eintreten, erhalten ſie die letzte Rathsbeſoldung. 671

— — (bis zur) Siſtemiſirung ſind die Rathsſtellen und Gemeindälteſten nicht zu erſetzen. 673

Magiſtrate und Wirthſchaftsämter haben die Ausweiſe über fremde Unterthanen bei Werbbezirkes-Reviſionen mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen. 19

— — (wie ſich) in Anſehung iener Taxangelegenheiten zu verhalten haben, worüber Berichte abgefordert werden. 538

— — der Städte, (in welche Klaſſe des Stempels) gehören, und wie ſich hierinn zu achten ſei. 547

— — haben die eingebrachten Räuber und Diebe ſogleich ſummariſch zu konſtituiren, und binnen 24 Stunden an das nächſte Kriminalgericht zu übergeben. 826

Ma=

Seite.

Magiſtraten (bei den) wie viele Räthe zur Schöpfung eines Urtheils nothwendig ſind. 590
— — (bei) angeſtellte Offiziere, ſtehen unter der Ziviliurisdikzion. 637
— — wird in (Fällen) der Unvermögenheit die Entrichtung der Taxe wegen Nachſicht der Jahre zu beſtimmen zugeſtanden. 638
— — doch müſſen ſie vor Verleihung der Jahrenachſicht die Anzeige an die Kreisämter machen. 640
— — (den) wird das Eigenthum der für die Nachſicht der Jahre zu entrichtenden Taxen übertragen. 642
— — (von) haben die Kreisämter die Anzeigen, als den Populazionsſtand, die Gemeindeinkünfte, was ſie an Beſoldungen genieſſen, und welche Gerichtsbarkeit ſie ausüben, einzuſenden. 658
— — in Gallizien haben den einzuſchickenden polniſchen Quittungen auch eine deutſche oder lateiniſche Uiberſetzung beizulegen. 660
— — (welche Belohnung) den Waſenmeiſtern für das Hundſchlagen und Aſes⸗Wegräumung ausmeſſen dürfen. 660
— haben die Journale vierteljährig, die Rechnungen aber zu Ende des Militärjahrs abzureichen. 660
— — (bei) hat der Bürgermeiſter mit dem älteſten Rathe die Konduitlieſten zu verfertigen,

Seite

gen, zu unterſchreiben, und wie hierbei vorzugehen ſei. 844

Magiſtraten (von) wenn in Angelegenheiten Bericht abgefodert wird, iſt ſolcher nicht aufzuhalten, ſondern die Taxbeträge nach der Hand einzubringen. 848

Magiſtrats Stellen Beſtellung mit Militärperſonen betreffend. 10 u. 667

— — (was in die) Stellen eintretende Militaren, für einen Rang an Sitz und Beſoldung zu nehmen haben. 10 u. 670

— — Stellen begleitende Militäroffiziere unterſtehen für ihre Perſon der Zivilgerichtsbarkeit, in Kriminalfällen dem Landgerichte, die Unterſuchungsakten ſind dem Hofkriegsrath einzuſenden. 10

— — Stellen=Unterbringung eines Militäroffiziers ſchließt die Unterbringung eines zweiten nicht aus. 11 u. 671

— — Beamten=Rang. 653

— — Organiſirung (wegen) was die Appellazionsgerichte vorzukehren haben. 654

— — Räthe betreffende Geſetze. 667

— — Rathsſtellen anſuchende Militaren ſind ohne Wohlfähigkeitsdekret des Appellatoriums von den Kreisämtern aus dem Judizialfache nicht zu prüfen. 669

Seite

Magiſtratsräthe (für die) in Wien Rangsbeſtimmung. 929

Magiſtratualen und Bürgermeiſter ſind von der Militäreinquartirung befreit. 14

Mahl= (an) Lohn was für Proviantmehl zu bezahlen iſt. 43

Mailändiſche und toskaniſche Tücher ſollen den Limburger= gleich gehalten werden. 105

Mangler= Schön= und Schwarzfärberzünfte ſollen ſich nach ihren Zunftsartikeln halten. 306

Manipulazionsart der k. k. Berggerichte in deutſchen und böhmiſchen Erblanden 339

Mannsvortheil wird bei der Erbfolge aufgehoben. 793

Manufakturſtands Unterſtüzungen. 250

Manufakturanten und fremde Künſtler, was ſie für Begünſtigungen erhalten. 250

Marktpreistabellen= Einſendung von Kreisämtern. 857

Maulbeer= Bäumepflanzung wegen Aneiferung. 220

Maurer, Zimmerleute und Steinmetze betreffende Geſetze. 272

Maut auf dem Waſſer betreffende Geſetze. 85

—— —— der Private werden aufgehoben. 87

—— —— Abnahme der Privatſtraſſenmärkte in Unterkrain wird beſtimmt. 87

—— —— des Viehes betreffende Geſetze. 91

—— —— (Roß) betreffende Geſetze. 91

—— —— der Schranken und Wege betreffende Geſetze. 91

—— —— patent. 135

Me=

Seite.
Mediziniſchen (die zu) Gutachtens-Abgebung gebrauchten Kunſtverſtändigen können nur damals Reis- und Zährungskoſten fordern, wenn ſie ſich in ein von ihrem Standorte entferntes Ort begeben müſſen. 826
Meere (am ſchwarzen) den Handel betreffend. 204
—— —— (auf dem ſchwarzen) iſt die Verführung innländiſcher Erzeugniſſe zollfrei. 103
Mehl- (für das Proviant) was an Mahllohn, und ſonſt zu bezahlen iſt. 43
Meiſterſtück- (ohne) Verfertigung iſt kein Hafner als Meiſter aufzunehmen. 281
Meiſterſtücke betreffende Geſetze. 266
—— —— (bei) Verfertigung der Landmeiſter darf nur der nächſt gelegene Meiſter beiwohnen. 266
—— —— der Tuchmacher. 279
Memorialienſchreiben für die Unterthanen wird den Militärperſonen verboten. 10
Meſſer- und Zeugſchmiedezunft betreffende Geſetze. 290
Meſſing und Tomback (Tiroler) unter welchen Vorſichten befreiet iſt. 154
Meſſingene Fabrikate und Dratſorten wie einzuführen geſtattet ſei. 111
Meſulanweber, Tuchmacher, Zeugmacher, welche in Thereſienſtadt und Pleß ſich niederlaſſen wollen, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden. 278

Seite.

Militär = Gerichtsordnungs = Abhandlung. 3

— — Einſchuldungs = Hindanhaltung betreffend. 4

— — kann nicht mehr als eine Monatgage ſchuldenweiſe aufnehmen. 5

— — Wittwen = Gerichtsbarkeit. 5

— — Auditoriats = Gerichtstaxordnung. 5

— — (zum) Körper gehöriger begüterter, und unbegüterter Landmann, unter welche Gerichtsbarkeit er gehöre. 6

— — (gegen eine der) Gerichtsbarkeit unterſtehende Parthei hat ſich die Zivilinſtanz der Verhängung eines Perſonal = Arreſtes nicht anzumaſſen. 6

— — Vermögen iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen. 7

— — Verlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 pr. Zto. noch ferner enthoben.

— — Delinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. 7

— — (nicht das) ſondern das Landgericht hat die Aetzungs = und andere Unkoſten der Delinquenten zu tragen.

— — hat ſich der Kellervisitazion und anderen Polizeigeſetzen zu unterziehen. 8

— — (vom) ſollen die fremden Werber, Deſerteure, Unterhändler und Mitwirker, dann auch

die

Seite.
die gewaltſamen Entführer der Unterthanen inquirirt und abgeurtheilt werden. 8
Militär-Perſonen-Bediente, das iſt die unmittelbaren Hausbedienten, unterliegen dem Foro Militari. 8
—— —— Perſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, Hausoffiziere nnd Bediente, gehören zur Militärgerichtsbarkeit, und welche hievon ausgenommen ſein. 8
—— —— (bei) Heurath was die Obrigkeiten zu verſichern haben. 9
—— —— Perſonen wird das Supplikenſchreiben für die Unterthanen verboten. 10
—— —— (mit) Perſonen die Beſtellung der Rathsmannsſtellen betreffend. 10 u. 667
—— —— (was) Perſonen, ſo in die Rathsmannsſtellen eintreten, für einen Rang an Sitz und Beſoldung zu nehmen haben. 10 u. 67●
—— —— Offiziere Rathsmannsſtellen begleitende unterſtehen für ihre Perſon der Zivilgerichtsbarkeit, in Kriminalfällen dem Landgerichte, die Unterſuchungsakten ſind dem Hofkriegsrathe einzuſenden. 11
—— —— (eines) Offiziers Unterbringung zur Rathsmannsſtelle ſchließt die Unterbringung eines zweiten nicht aus. 11 u. 671
—— —— Mannſchaft (obligate) kann ohne Vorwiſſen ihrer Kommandanten weder als Kläger noch als Beklagter, bei dem Magiſtrat erſcheinen. 11

Seite.

Militär-Bequartirung (was der) unterliege. 13
—— —— (bei dem) zur Bequartirung überlaſſenen Gebäuden des Religionfonds iſt bei dieſsfälliger Vergütung ein Pauſchquantum für die Beurlaubten abzuziehen. 13
—— —— Zimmerzinſes und des Servispreiſes halber hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Verbleiben. 13
—— —— (von der) Einquartirung ſind die Taback-verlegereien und Gefällskaſſen befreit. 14
—— —— (von der) Einquartirung ſind weder die Magiſtratualen, noch der ieweilige Burgermeiſter befreit. 14
—— —— (an) Kordoniſten, wie die Bettfournituren abzureichen ſein. 15
—— —— Pferde-Unterbringung. 16
—— —— (was bei) Exekuzionen abzureichen ſei. 17
—— —— Evidenzhaltungs-Rektifiſzirung wegen, von Kreiskommiſſarien ausgelegte Zehrungsgelder ſind zu vergüten. 18
—— —— (vom) Stande befreiet der Eheſtand nicht. 21
—— —— (zur) Stellung wer geeignet, wer befreiet ſei. 24
—— —— Entlaſſung betreffend. 25 u. 32
—— —— Beurlaubung betreffende Geſetze. 30
—— —— (in nächſtes) Spital ſind die auf Urlaub erkrankenden Soldaten zu bringen. 31
—— —— (zur) Montirungskommiſſion arbeitende Handwerker betreffende Geſetze. 42
—— —— Kadeten betreffende Geſetze. 56
—— —— Kadeteninſtitut zu Wieneriſch-Neuſtadt wird mittels eines eigenen Stiftbriefs fundirt. 56

Seite.

Militär hat zur Straſſen-Erhaltung im guten Stande vorzüglich mitzuwirken, daher zu den Pachtungslizitazionen ein Offizier abzuſenden iſt. 81

— — (wenn das) aber Anſtand nimmt einen Offizier hierzu abzuſchicken, ſo kann hievon abgegangen werden. 83

— — Oekonomie-Kommiſſionswaaren, von der Stemplung befreiter wegen wie ſich zu achten ſei. 128

— — (wo ſich) Perſonen, welche um Poſtverwalters und Poſtmeiſters-Stellen anſuchen, zu melden haben. 450

— — Korreſpondenz halber wie ſich bei der Poſt zu achten. 478

— — Partheien ſollen ſich Poſtbüchel beilegen. 479

— — partheiarreſtirung haben ſich die Zivilinſtanzen nicht anzumaſſen, ſondern die Anzeige zu machen. 610

— — Offiziere, welche bei Magiſtraten angeſtellet ſind, ſtehen unter der Ziviliurisdikzion. 637

— — (dem) Transporte ſind die abgeurtheilten Delinquenten zu Erſparung der Lieferungskoſten mitzugeben. 818

Militaren ſind nur iene, welche als ſolche angeſtellet ſind, oder eine Penſion genieſſen, folglich iene nicht, welche keine Penſion genieſſen, noch ihren Karakter beibehalten haben. 5

— — wegen, die ſich eines anderen, als bloß militariſchen Verbrechens ſchuldig machen. 6

— — ſind ohne Wahlfähigkeitsdekret des Appellatoriums von den Kreisämtern aus dem Judizialfache nicht zu prüfen. 669

Seite.

Militaren (in ein beſtehendes Rathsgremium eintretende erhalten die letzte Rathsbeſoldung. 671

Minderiährigen und Pupillen = Schulden betreffend. 806

Minderiährigkeits (für) (Veniæ ætatis) Nachſicht iſt die Taxe von dem Taxamt derienigen Inſtanz abzunehmen, welche ſolche bewilliget. 541

— — Tax = Nachſicht Eigenthum wird an die Magiſtraten übertragen. 642

Minderiährigkeits- Nachſicht wegen iſt die Entrichtung der Taxe in Fällen der Unvermögenheit von Magiſtraten zu beſtimmen. 638

— — Nachſicht (vor derſelben Verleihung) müſſen die Magiſtrate an die Kreisämter die Anzeige machen. 640

Mineralien ſchmelzende Profeſſioniſten ſind in freie Oerter zuſchaffen. 293

— — Ausfuhr ohne berggerichtlichen Paß iſt verboten. 329

Mok (vom) und Stahl = Ausfuhrszoll. 155

Moltone, in Trieſt verfertigte wie einzuführen erlaubet ſei. 111

Montagen (an blauen) und aufgehobenen Feiertagen, ſollen die Handwerker arbeiten. 260

Montirungs = (zur) Kommiſſion arbeitende Handwerker betreffende Geſetze. 42

Mortuarium (wann ein) bei den von der Reichskanzlei zu pflegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen, nicht abzunehmen ſei. 758

Seite.

Mortuarium (wegen) werden Vorſchriften ertheilt. 758
Mündels= (bei) Vereheligung, wie die Vormünder vorzugehen haben. 805
Mündlicher (bei) Klage, wenn der Beklagte bei der anberaumten Tagſatzung nicht erſcheint, ſondern die Einrede ſchriftlich erſtattet, wie vorzugehen ſei. 593
Münz= Erhöhung für die öſterreichiſche Lombardei. 324
—— —— in den Niederlanden. 325
Münzen (vor) falſchen Warnung, und haben die Kreis= kaſſiere und Kontribuzionseinnehmer dießfalls auf= merkſam zu ſein. 311
—— —— (auf falſcher) Verfertiger und Ausſtreuer haben die Kreisämter und Kreiskommiſſarien zu ſehen. 314
—— —— (alte) ſind nach Wien einzuſenden. 328
Muſſelin= und Sommermanſcheſter=(Trieſter) Einfuhrs= zoll. 146
—— —— aus Sachſen. 146
Mutilanten Strafe. 7
—— —— betreffende Geſetze. 50
Nacht (über) ſoll kein Fremder ohne Paß, Urlaubs= zettel, oder Kundſchaft behalten werden. 31
Nadler= (bei der) Zunft wird der Handwerksgruß ein= geſtellt. 296
—— —— Zunftsartikel - Erneuerung und werden die etwa üblichen Mißbräuche des verbotenen Ge= ſchenkes abgeſtellt. 296

Seite.

Natural- (zu beträchtlichen) Transporten haben die Kreisverpflegsrechnungsführer ſich mit der kreisverpflegsämtlichen Verordnung auszuweiſen. 36

Naturalien Einkauf durch das Verpflegsamt, hat hauptſächlich von den Unterthanen zu geſchehen. 37

— — (legirte) wenn ſie den patentmäſſigen Betrag erreichen, unterliegen der Erbſteuer 759

Neßler- und Fellfärbermeiſter betreffende Geſetze. 276

Neuſtädter Militärakademie betreffende Geſetze. 56

— — Militärakademie wird mittels eines eigenen Stiftbriefs fundirt. 56

Niederländiſche Tücher wird einzuführen erlaubt. 145

Niederländiſchen (mit) Handelsleuten, ſollen ſich auswärtig negozirende Handelsleute in Korreſpondenz ſetzen. 206

Normal- (ohne) Atteſtat ſollen Handwerker keine Jungen aufnehmen. 263

— — (über) Unterricht, wenn ſich ein Jud nicht ausweiſet, iſt dem der Heurathskonſens nicht zu ertheilen. 512

Nozionen- Stemplung in Kontrebandſachen betreffend. 553

— — (wie bei) Schöpfung die Kreisämter vorzugehen haben. 866

Numerirung der Häuſer betreffend. 26

Nürnberger- Waaren betreffende Geſetze. 131

— — freier Waaren Verkaufstermin wird verlängert. 132

O.

O.

Seite.

Oberſt⸗Hofmarſchallamt kann von dem Appellazions⸗gerichte nicht in den Erſatz der Gerichtskoſten, oder eine Strafe verfällt werden. 642

Obrigkeiten (was) zu verſichern haben, wenn es um die Heurath eines Soldaten nach der zweiten Klaſſe zu thun iſt. 9

— — haben die Zunftsrechnungen von ihren Rechnungsbeamten revidiren zu laſſen, und ſummariſche Tabellen den Kreisämtern einzuſenden. 265

— — haben auch die Pupillartabellen einzuſenden. 797

— — zu deren Verfoſſung wird eine Vorſchrift ertheilt. 798

Obrigkeitliche Zeugniſſe für Prämien wegen ausgeführter Waaren, unterliegen keinem Stempel. 165

— — Forderungen und landesfürſtliche Gaben müſſen auch bei einem Konkurſe angemeldet werden. 629

Obſtbaumzucht betreffende Geſetze. 220

Ochſenbeine ſind, wie Ochſenhörner, in Verzollung zu nehmen. 101

Oekonomie⸗Kommiſſionswaaren von der Stemplung befreiter wegen wie ſich zu achten ſei. 128

Oelſeifen⸗ (an Trieſter) Fabrik Begünſtigungen ⸗ Einfuhrzolls. 159

Oelträger ſind bei den Mautämtern nicht paſſiren zu laſſen. 137

Offizier beim Militär, kann nicht mehr als eine Monatgage ſchuldenweiſe aufnehmen. 5

Offi⸗

Seite.

Offizier, ſo Rathsmannsſtellen begleiten, unterſtehen für ihre Perſon der Zivilgerichtsbarkeit, in Kriminalfällen dem Landgerichte; die Unterſuchungsakten ſind dem Hofkriegsrath einzuſenden. 11

— — (eines) Unterbringung zur Rathsmannsſtelle, ſchließt die Unterbringung eines Zweiten nicht aus. 11 u. 671

— — (wenn) das Streuſtroh aus Eigenem beiſchaffen, iſt der Stallhälter den Pferddünger zu fordern nicht befugt. 15

— — Abſteigquartier hat nur in ienen Orten zu beſtehen, wo der Stab befindlich iſt, und kann in Abweſenheit eines Offiziers, von dem Hauswirthe benutzet werden. 16

— — welche bei Magiſtraten angeſtellet ſind, ſtehen unter der Ziviliurisdikzion. 637

— — (wie ſich bei) Quartieren zu benehmen ſei. 15

— — Quartiersatteſtate, ſollen alle Regimenter dem Generalkommando ertheilen. 14

Omoken = Salz in Gallizien iſt für das kranke Vieh eben ſo gut, als Steinſalz. 248

Ordinariat (an das) geht das Patronatsrecht in Kridafällen über. 629

Ordinari (zur) Führung ſollen die Poſtmeiſter nur vertraute Knechte halten. 469

Ordnung für die Kartenmaler und Geſellen. 300

P.

P.

Seite:

Pachtung der Straſſen, betreffende Geſetze. 78

Papier (vom ein = und auszuführenden) Zollabgaben. 155

Papiermacher ſollen ein ächtes Papier zu Spielkarten erzeugen. 284

—— —— (bei) werden die Mißbräuche abgeſtellt. 284

—— —— ſind zu Verfertigung des Zeichnungspapiers anzueifern. 287

Pappendeckel (wie ſich verfälſchter) Ausfuhr wegen zu achten ſei. 287

Paß (ohne) Kundſchaft, Urlaubszettel, ſoll kein Fremder über Nacht behalten werden. 31

Päſſe bei Pulver = und Salniterfuhrungen, ſind nur gegen Vorweiſung der Artillerie = Hauptzeugamtserlaubniß zu ertheilen. 239

Päſſe = (wie ſich mit) Ausfertigung zur Uiberſiedlung zu verhalten ſei. 22

—— —— Formulare in andere erbländiſche Provinzen, und nicht nach Hungarn. 23

Paſſauer Konſiſtoriums = Aktivität in Streitſachen, hört auf. 667

Patronatsrecht (das) geht in Kridafällen an das Ordinariat über. 629

Penſion (zu Erziehung der Kinder Genieſſende), ſind vom Schulgelde frei. 525

—— —— dieſes iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide 525

Seite.
Penſionen betreffende ältere Geſetze. 523
— — fähig ſind die Wittwen der bei Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren, und die Beſoldungen unterliegen der Arrha. 524
— — ſollen den Exnonnen alle Monate vorhinein bezahlt werden. 525
— — fähig ſind die Stiftungsbeamten nicht. 525
— — (bei auf) oder Beiträge Einrathen aus dem Religionsfond, iſt das Alter, die Geſundheitsumſtände, und der bisherige Genuß anzuzeigen. 527
— — fähig iſt das Landtafelperſonale. 527 u. 679
— — halber wie die Wittwen der Bergräthe zu behandeln. 527
— — Fond für die Wittwen und Waiſen der Reichshofrathagenten. 528
— — Fond für die ſämmtlichen herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten. 530
Perſonaliurisdikzion betreffende Geſetze. 631
Pettau (die Einbruchsſtazion) wird zu einer Hauptbergſtadt erhoben. 338
Pfändungen und Verbote betreffend. 607
Pferde-Dünger iſt der Stallhälter zu fordern nicht befugt, wenn die Offiziere das Streuſtroh aus Eigenem beiſchaffen. 15
— — Unterbringung des Militärs betreffend. 16
— — Beſpannung halber, (welche Obſorge) zu tragen. 29
— — Zucht betreffende Geſetze. 60

Pferd

Seite.

Pferd (von der) Zucht wird das Buch des Profeſſor Wollſteins anempfohlen. 63
— — (wenn) Märkte gehalten werden, und was dießfalls vorgeſchrieben wird. 73
— — (wie ſich der) Maut halber, zu achten ſei. 74
— — Vergütung bei Hofreiſen. 471
Pferden (wie bei) die Drüſenkrankheit zu kennen, und wie zu behandeln. 65
— — (wie mit) welche mit der Ritze behaftet ſind, Poſtmeiſter vorzugehen haben. 451
Pfefferſtaub oder Pfefferpfuſti, iſt nicht einzuführen, und der unächte zurückzuweiſen. 156
Pfefferküchlern wird die Erzeugung des Spielwerks aus rothgefärbtem Kornteige verboten. 217
— — wird mit Sirup ohne Erlaubniß zu handeln verboten. 219
Piaſters Werthsbeſtimmung. 431
— — (türkiſcher) Umlauf wird in dem bannatiſchen Diſtrikte, und der ſlavoniſchen und bannatiſchen Militärgränzer zu 42 Kr. geſtattet. 431
Plattenſteinen (mit) wird Jedermann der Handel unter Bedingniſſen geſtattet. 154
Pleß (zu) und Thereſienſtadt ſich niederlaſſen wollende Tuch- und Zeugmacher, dann Meſulanweber, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden. 278
Politiſcher Geſetze Übertreter Beſtrafung hat immer öffentlich zu geſchehen. 868
Polizei-Geſetzen hat ſich das Militär zu unterziehen. 8

Pol-

Seite.

Polniſchen (wie des) Eiſens Einfuhr in Gallizien geſtattet wird. 148

— — Quittungen iſt auch eine deutſche, oder lateiniſche Uiberſetzung beizulegen. 660

Porzelän (Wiener-) iſt Einfuhrzolls frei. 146

Poſamentirern (zwiſchen) und Bandmachern iſt kein Unterſchied. 307

Poſſeſſorio (wie in) momentaneo zu verfahren. 688

Poſt- (als) Knechte können Beurlaubte, wenn ſie es auf unbeſtimmte Zeit ſind, aufgenommen werden. 434

— — patent. 431

— — (mit der) ſollen die Pakete von Amtswegen, von den Stellen und Kanzleien ſo viel möglich abgeben, im Falle ſie aber mit der ordinarireitenden abgehen müſſen, ſind ſie in einem ſtarken Papier gegen die Näſſe wohl zu verpacken. 446

— — Aemter (wann) die Rezepiſſe der Empfänger einzuſenden haben. 447

— — Aemter (wie) mit den von Gerichtsſtellen überkommenen gerichtlichen Zuſtellungen vorzugehen haben. 447

— — ämtlich ſind zwar die Kammeralaſſegni für die Regimenter auf Verlangen zu rekommandiren, iedoch davon die für die Verbindlichkeit der Haftung ausgeſetzte Taxe nicht abzunehmen. 448

— — (mittels) wagens zu verſendende zollbare Sachen, ſind mit richtigen und deutlichen Erklärungen der Poſtwagenexpedizion zu übergeben. 448

Seite.

Poſt- meiſter, Wittwen, Kuratoren, Kontrollore, oder Adminiſtratoren, dann Poſtſchreiber Eidesformeln. 448

— — Schreiber ſind bei den Kreisämtern zu beeiden. 448

— — (dem) wagen zur Beförderung allein vorbehaltenes Gewicht der Frachtſtücke. wird von 20 auf 10 Pfund herabgeſetzt. 449

— — (was des) regale halber, und der darauf zu führenden gerichtlichen Vormerkung wegen, verordnet wird. 449

— — (mit der) Abreiſende, müſſen in Brünn und Gallizien Paſſierzettel bei der Polizeidirekzion löſen. 449

— — meiſter haben den Kreisämtern den Stand der Straſſen anzuzeigen. 450

— — (wie ſich mit) Felleiſen oder Paketen, ſo verlohren gehen und gefunden werden, zu benehmen ſei. 450

— — Verwalters = und Poſtmeiſtersſtellen, wenn Militärperſonen anſuchen, wo ſie ſich zu melden haben. 450

— — meiſter (wie) mit den Pferden, welche mit der Ritze behaftet ſind, vorzugehen haben. 451

— — ſtazionen ſind von den Kreisämtern zu viſitiren. 451

— — Gegenſtände, worauf ſie zu ſehen haben. 452

— — wagen wird mit Stundenpäſſen verſehen. 457

Seite.

Poſt (auf der) liegende Briefe Richtſchnur. 468

— — (auf der) ſind Briefe ohne Namen und Abſatzort nicht anzunehmen. 469

— — Knechts Beſtrafung wegen Veruntreuung der Briefe. 469

— — Pferde Vergütung bei Hofreiſen. 471

— — (durch die) ſollen die Kreiskaſſiere keine Aerarial- oder ſonſtige einem öffentlichen Fond gehörige Gelder abſchicken. 472

— — (mittels) Wagens können Bankozettel und beſchwerte Briefe, unter Haftung des Aerariums verſendet werden. 473

— — ämter (wie ſich) in Abſicht der Militärkorreſpondenz achten ſollen. 478

— — büchel ſollen die Militärpartheien ſich beilegen. 479

— — meiſtern wird beſchwerter Briefe Verwahrung anempfohlen. 475

— — meiſter haben über die eingelaufenen Korreſpondenzzettel und Rezepiſſe ordentliche Protokolle, ſo wie ein ordentliches Kaſſebuch, zu führen. 475

— — ämter (wie ſich) ob der von Gerichtsſtellen in Kriminal- und Konkursfällen aufzugebenden Briefe, dann Taxgelder zu achten haben. 476

— — gelder haben die Kreiskaſſiere abzuführen. 477

— — geſchäfte (wie) dermalen behandelt werden. 477

— — ſtazionen (anderthalb) ſind zu unterlegen, und die Poſtmeiſter die dieß auf ihre Koſten thun, haben

Seite.

ben den Nutzen davon. Sonſt ſind neue Poſtn eiſter anzuſtellen. 480
Poſtillione ſollen bei Führung des Poſtwagens keine Trinkgelder fordern. 470
Poſtmeiſter haben den Stand der Chauſſeen vor Ausgang jeden Quartals den Kreisämtern anzuzeigen. 84
—— —— ſollen nur vertraute Knechte zu Führung der Ordinari halten. 459
Poſtſtazionen (doppelterrichtete) werden benennet. 480
—— —— ſtazion (neue) wird zu Polizka in Böhmen errichtet. 482
—— —— (für die) zwiſchen Piſek und Strakonitz iſt das Poſtgeld für eine und eine halbe Stazion zu bezahlen. 482
—— —— ſtazion zu Braitenbach in Mähren, wird nach Wazulka überſetzt. 483
—— —— wagenfahrt (neu errichtete) von Prag über Budweiß nach Linz, von Prag nach Rumburg und Zittau, dann von Czaßlau über Königgrätz nach Trautenau. 483
—— —— ſtazionen (neu errichteter) Verzeichniß ſeit 1783. 483
—— —— ſtrecke von Schottwien bis Merzzuſchlag wird auf anderthalb Poſten feſtgeſetzt, und die Vorſpannsgebühr zu 17. Kr. vom Pferd aufgehoben. 484
Potaſche Ausfuhrsgebühr wird auf 1 Fl. herabgeſetzt. 102
—— —— (wie ſich) Lieferanten wegen, bei Verkauf der Holzaſche zu achten ſei, 102

Seite.

Präſidenten (von) oder Vizepräſidenten iſt der Vorſchlag zu Raths = oder Sekretärsſtellen zu erſtatten. 652 u. 931

—— —— (bei) Länderſtellen Befugniß. 845

Privatmäute werden aufgehoben. 87

—— —— Abnahme in Unterkrain wird beſtimmet. 87

Privilegien ſind künftig keine auf Spinn = und andere Maſchinen zu ertheilen. 213

Prämien (für) wegen ausgeführter Waaren, unterliegen obrigkeitliche Zeugniſſe keinem Stempel. 165

Profeſſorn (der bei Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten) hinterlaſſene Wittwen ſind penſionsfähig, und die Beſoldungen unterliegen der Arrha. 524

Proviant= (was für) Mehl an Mahllohn und ſonſt zu bezahlen iſt. 43

Provinzial (in der) Verſorgung, oder beim Zivile in Dienſten ſtehende minderjährige Soldatenkinder, wie zu konſkribiren, und in Evidenz zu bringen ſind. 20

Prozeſſe (wann) bei Gerichtsbehörden zu referiren. 650

Prozeſſen (wie in entſtehenden) über Aerarialrechnungen, zu verfahren ſei. 3

—— —— (wie in) über Aerarialrechnungen, bei ſich äuſerenden Kaſſereſten vorzugehen ſei. 4

—— —— (in) der Landleute, haben die Kreisämter die an ſie gelangenden, an die Appellazionsſtelle gehörigen Rekurſe ſogleich dahin abzugeben. 592

Prüfung der Rechtspfleger hat künftig bei dem Appellazionsgerichte zu geſchehen. 617

Pul=

Seite.

Pulver = und Salnitererzeugern ſind die für Aerarial=lieferungen entrichteten Weg = und Brückenmaut=gebühren wiederum zu entrichten. 93
— — (mit) und Salniter, den Handel betreffend. 225
— — und Salniteregale wird in Gallizien einge=leitet. 226
— — (bei) und Salniterführungen ſind die Päſſe nur gegen Vorweiſung der Artilleriehauptzeugamts=erlaubniß zu ertheilen. 239
Pupillar = und Kuratelſachen betreffende Geſetze. 797
— — Tabellen, haben auch die Obrigkeiten einzu=ſenden. 797
— — (zu) Tabellen Verfaſſung, wird eine Vor=ſchrift ertheilet. 798
— — und Abhandlungsordnung. 801
— — (wie wegen) Vermögens Sicherſtellung und Vorleihung, vorzugehen ſei. 803
— — (was in) Fällen die Vormünder bei Schä=tzungen zu beobachten haben. 806
Pupillen (wegen) Großjährigkeitserklärung, iſt ſich auch in Tirol nach dem Patente vom 9. September 1785 zu achten. 801
— — betreffende weitere Geſetze. 802
— — (wie bei) Verehelignng, die Vormünder vor=zugehen haben. 805
— — Schulden betreffend. 806

Q.

Seite.

Qualitätenordnung der Seidenzeuge, hört ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf. 216

Quartiersvergütungen, wo die Quartiersträger anzuſuchen haben. 15

Queckſilber wird künftig ohne Unterſchied an innländiſche und fremde Käufer verkaufet. 214

— — (auf) Bergbau oder Zinnoberanbrüche werden auch Privaten-Bergbau erlaubt. 214

Quitungen für die Zinſe der Militärquartiere ſowohl, als für die ſtändiſchen Quartiersvergütungsbeiträge ſind ſtempelfrei, iene der Offiziere aber, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartiersfond erhalten, unterliegen dem Stempel. 14

— — (polniſchen) iſt auch eine deutſche oder lateiniſche Uiberſetzung beizulegen. 660

R.

Rad- oder Hemmſchuhe betreffende Geſetze. 85

Raittaxen (vormundſchaftlicher) ungebührliche Aufrechnung. 799

Rang (was an) Sitz und Beſoldung die in Rathsmannſtellen eintretenden Militärperſonen zu nehmen haben. 10 u. 670

— — der Magiſtratsbeamten. 653

— — für die Magiſtratsräthe in Wien 929

Räthe (wie viele) bei einem Magiſtrat zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung erforderlich ſind. 651

Rä-

Seite.
Räthen (der) bei politiſchen Behörden, Rangs- und Sitzbeſtimmung. 928
Raths- (zu) oder Sekretärſtellen iſt der Vorſchlag von dem Präſidenten oder Vizepräſidenten zu erſtatten. 652
— — und gemeindälteſten Stellen, ſind bis zur Magiſtratsſiſtemiſirung nicht zu erſetzen. 673
— — (zu) Stellen bedürfen die Sekretäre, welche ſich über ihre Studien ausweiſen können, keiner Prüfung. 674
— — (zur) Stelle kann Niemand gelangen, der nicht nebſt den Studienzeugniſſen geprüſt iſt, oder durch mehrjährige Dienſte ſeine Fähigkeit an Tag gelegt hat. 673
— — individuen, welche im Kriminale Kenntniß beſitzen, können die peinlichen Unterſuchungen, wo die Strafzeit nicht ein Jahr überſchreitet, ſelbſt vornehmen 819
— — (bei Vorſchlag zu einer) oder Sekretärsſtelle, von wem die Berichte zu erſtatten ſind. 931
Rathsmannsſtellen Beſtellung mit Militärperſonen betreffend. 10 u. 667
— — (was in die) ſtellen eintretende Militaren für einen Rang an Sitz und Beſoldung zu nehmen haben. 10 u. 670
— — ſtellen begleitende Militäroffiziere, unterſtehen für ihre Perſon der Zivilgerichtsbarkeit, in Kriminalfällen dem Landgerichte; die Unterſuchungsakten ſind dem Hofkriegsrathe einzuſenden. 11

Seite.

Rathsmannsſtellen (bei) Unterbringung eines Militäroffiziers ſchließt die Unterbringung eines zweiten nicht aus. 11 u. 671

Rathsmänner und Bürgermeiſter, ſind von der Militäreinquartierung nicht befreit. — 14

Ratine- und Limburgertücher, genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels. 105

Rauchfangkehrer-Meiſterſchaftsbeſchränkung wird aufgehoben. 296

— — (bei der) Zunft, was ferners an Abgaben geſtattet wird. 297

Räuber und Diebe (eingebrachte) ſollen die Magiſtrate ſogleich ſummariſch konſtituiren, und binnen 24 Stunden an das nächſte Kriminalgericht übergeben. 825

Raupen (wie) auszurotten. 241 u. 242

Rechnungen der Zünfte, haben die Obrigkeiten von ihren Rechnungsbeamten revidiren zu laſſen, und ſummariſche Tabellen den Kreisämtern einzuſenden. 255

— — ſind von Magiſtraten mit Ende des Militärjahres, die Journale aber vierteljährig einzuſenden. 660

Rechnungs- (wie in) Prozeſſen, das Aerarium betreffend, zu verfahren ſei. 3

— — (wie bei den) Prozeſſen, bei ſich äuſerenden Kaſſereſten vorzugehen ſei. 4

Rechtsfreunde ex officio betreffende Geſetze. 655 u 677

Rechtspfleger ſind künftig bei dem Appellazionsgerichte zu prüfen. 617

Regi-

Seite.

Regimenter (für die) ſind die Kammeralaſſegni zwar poſtämtlich zu rekommendiren, iedoch iſt davon die für die Verbindlichkeit der Haftung ausgeſetzte Taxe nicht abzunehmen. 448

Regiments: (ohne) Kommandanten Vorwiſſen, iſt das Militärvermögen nicht auszufolgen. 7

Reichs: Hofagenten Wittwenfond. 528

—— —— agenten Gerichtsbarkeit. 653

—— —— (wann bei den, von der) Kanzlei zu pflegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen kein Mortuarium abzureichen ſei. 758

Reis- und Zehrungskoſten, können die zu einer medizinischen Gutachtensabgebung gebrauchten Kunſtverſtändigen nur damals fordern, wenn ſie ſich in ein von ihrem Standorte entferntes Ort begeben müſſen. 826

—— —— gelder betreffende Geſetze. 833

—— —— partikularien halber, wie ſich die Kreisämter zu achten haben. 834

—— —— partikularien kreisämtlicher Adiuſtirung. 835

Rekruten: (bei) Transporten, können innländiſche Unterthanen zurückgenommen, dagegen fremde Unterthanen in diesſeitige Transporte nicht genommen werden. 46

Rekrutirung und Aushebung betreffende Geſetze. 24 u. 27

Rekurſe (in Prozeſſen der Landleute an die Appellazionsſtelle gehörige, und an die Kreisämter gelangende) haben ſelbe gleich dahin abzugeben. 592

—— —— (zu ſpät eingereichte) ſind zu verwerfen. 593

Rekurſen (wie bei) um Stempelſtrafe Nachſicht vorzugehen. 553

Seite.

Relegirung betreffend. 830

Religion = Stiftung = und Studienfond und die an ſelben auszuſtellenden Intereſſequittungen ſind ſtempelfrei. 558

Religions = (bei) Fonds = Gebäude = Vergütung ſo zur Bequartirung dem Militär überlaſſen werden, iſt ein Pauſchquantum für die Beurlaubten abzuziehen. 13

—— —— (bei Einrathen auf Penſionen oder Beiträge aus dem) Fond iſt das Alter, die Geſundheitsumſtände und der bisherige Genuß anzuzeugen. 527

Repräſentanten = (kammeral = oder montaniſtiſcher) Intervenirung bei Gerichtsſtellen, wann Statt finde. 625

Republikaniſche (in das) Gebiet iſt kein Beurlaubter in Gallizien zu laſſen, oder in Verrichtungen zu ſchicken. 31

Reviſions = (bei) Urtheilen, den Stempel betreffend. 564

—— —— = und Appellazionsbeſchwerden können die Partheien auf dem Lande mündlich anbringen. 593

—— —— (zu) und Appellazionsbeſchwerden = Einbringung kann der Richter mit Einwilligung des Gegentheils über die bewilligte Friſt, noch eine weitere 14tägige ertheilen. 599

—— —— (bei) und Appellazionsurtheile = Zuſtellung iſt der Reviſions = oder Appellazionsbericht ſogleich zu beſchlieſſen. 619

Seite.

Reviſions= und Appellazionseinreden haben die Advo=
katen und Partheien die Unkoſtenverzeichniſſe bei=
zulegen. 619

—— —— (bei) Urtheilen den Gebrauch des Stem=
pels betreffend. 621

Rezepiſſe der Empfänger, wann die Poſtämter einzu=
ſenden haben. 447

Richter kann mit Einwilligung des Gegentheils zur Ein=
bringung der Appellazions= und Reviſionsbeſchwer-
den eine weitere 14tägige Friſt über die bewilligte
ertheilen. 599

Rind= (vom) Schwein= Schaaf- Bock= und Ziegen=
fleiſch iſt von iedem Pfunde ein Pfennig abzu-
nehmen. 108

Robot (zur) ſind die von Aerarialbeſchellern trächtigen
Stutten, erſt nachdem ſie geworfen, zu nehmen. 35

—— —— (zur) der Straſſen haben die Unterthanen
mit ihrem Vieh ſelbſt zu erſcheinen. 77

Roßhandel - Klagen betreffend. 667

Roßmaut betreffende Geſetze. 91

Roſoglio (in Hungarn gebrannten) Einfuhrszollbele=
gung. 152

Roth - und Glockengieſſerei betreffende Geſetze. 290

Rothgarn= Färberei türkiſche betreffend. 239

Rüben- und Leindlkuchen = Verzollung. 146

Rübenölkuchen= Verzollung. 255

Rübſaamenöl= Erzeugung wird anempfohlen. 255

Seite.

Ruſſiſcher Zolltarif und Handel. 100

—— —— Halbrubel-Umlauf. 315

Rütze (mit der) behafteten Pferde halber, wie die Poſtmeiſter vorzugehen haben. 451

S.

Salniter (mit) und Pulver, den Handel betreffend. 225

—— —— und Pulverregale wird in Gallizien eingeleitet. 226

—— —— (bei) und Pulverführungen, ſind die Päſſe nur gegen Vorweiſung der Artillerie-Hauptzeugamtserlaubniß zu ertheilen. 239

Salvaquardien (welche) als erloſchen anzuſehen ſein. 17

Sammete (was in Tirol erzeugte) an Zoll entrichten. 103

Sattlermeiſter betreffende Geſetze. 289

Schank-Recht des jüdiſchen Hauseigenthümers hört mit deſſen Tode auf. 517

Schank (von) Arrenden, wie Juden zu entfernen. 517

Schänker (jüdiſcher) Zahl und die Heirathserlaubnißertheilung betreffend. 517

Schätzung einer Sache findet auch da, wo zween Theile über die Zulänglichkeit einer Sicherſtellung ſtreiten, Statt. 621

Schä-

Seite.

Schätzungen (bei) in Pupillarfällen, was die Vormünder zu beobachten haben. 806
Schaaf= (auf die hungariſch geſponnene) Wolle beſtimmte Prämie von 30 kr. zu Zentner, wird aufgehoben. 100
— — (vom) Rind=Schwein=Bock= und Ziegenfleiſch iſt vom jeden Pfund ein Pfennig abzunehmen. 108
— — (von) Schöps=Lamm= und Kitzfellen wird der Ausfuhrszoll beſtimmt 158
Schaafe (italieniſche und ſpaniſche) welche zu Verbeſſerung der Schaafzucht eingeführet werden, ſind zollfrei. 151
Schaafzucht betreffende Geſetze. 222
Schandbühne (auf die) ausgeſtellte Delinquenten, ſollen weder ihr Geſicht verhüllen, noch ſich ſonſt verſtellen. 830
Scheidewaſſers=Zollbeſtimmung. 148
Schiffahrt des Johann Rochus Dorſleuth betreffend 253
Schleier= und Battiſt=Prämiumausmaaß 257
Schloſſer haben an den Eiſen für Arreſtanten ihre Zeichen einzuprägen. 307
— — ſollen für Dienſtbothen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft keine Schlüſſel verfertigen. 308
Schlüſſel ſollen die Schloſſer für Dienſtbothen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft keine verfertigen. 308

Schmel=

Seite.
Schmelztiegel (für die) Unternehmer, Prämium. 253
—— —— aus innländiſcher Erde zu verfertigen, ſteht Jedermann frei. 254
—— —— hierzu ſind die Töpfer aufzumuntern. 254
Schmiede betreffende Geſetz e. 290
—— —— Geſellen welche Zeugniſſe des Profeſſors Wollſtein beibringen, ſind zu Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen. 291
Schmolten (fremder) Zollerhöhung. 147
Schmukarbeiter betreffende Geſetze. 289
Schnee= Ausſchauflung auf den Straſſen betreffende Geſetze. 85
Schnecken von beſäeten Feldern, wie zu vertilgen. 242
Schön= und Schwarzfärber= dann Manglerzunft, ſollen ſich nach ihren Zunftsartikeln halten. 306
Schöps (von) Lamm- Schaaf- und Kitzfellen, wird der Ausfuhrszoll beſtimmt. 158
Schranken= und Wegmaut betreffende Geſetze. 91
Schuhmacher betreffende Geſetze. 289
Schul= (vom) Gelde ſind iene frei, die zu Erziehung der Kinder Penſion genieſſen. 525
—— —— dieſes iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide. 525
Schulen= Beitrag aus dem Verlaſſenſchaftsvermögen, wen er betreffe, und wann er abzunehmen ſei. 761

Seite.

Schulkommiſſäre betreffende Geſetze. 932

Schulden des Militärs betreffend. 4

— — (bei) kann ein Militäroffizier nicht mehr als eine Monatgage aufnehmen. 5

— — der Minderiährigen und Pupillen betreffend. 806

Schuldner=Arreſtirung betreffend. 596

Schwarz= und Schönfärber= dann Manglerzunft, ſollen ſich nach ihren Zunftsartikeln halten. 306

Schwarzen (auf dem) Meere, iſt die Verführung der innländiſchen Erzeugniſſe zollfrei. 104

Schwärzung (auf die) der Beurlaubten iſt zu ſehen. 30

— — (vor) der Waaren, haben ſich die Steuereinnehmer zu hüten. 145

Schwein= (vom) Rind= Schaaf= Bock= und Ziegenfleiſch iſt vom iedem Pfund ein Pfennig abzunehmen. 108

Schwertfeger dürfen nebſt den ihnen zugeſtandenen Silberarbeiten, auch ſilberne Sporen, Stockknöpfe, und Schnallen verfertigen. 293

Seehäven (freier) Ernennung. 199

Seide (was gefärbte, in Tirol erzeugte) an Zoll bezahlt. 103

— — (welche Gattung weiſſer) unter den geringen Tarifſatz pr. 3 Fl. 20 Kr. zu ziehen iſt. 157

— — (umgewundener) Konſumozoll. 157

Seite.

Seiden= (der) Zeuge Qualitätenordnung hört ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf. 216

Seiler= Zünfte haben den Geſellen gedrukte Kundſchaften zu geben. 284

Sekretäre, welche ſich über ihre Studien ausweiſen können, bedürfen zu Rathsſtellen keiner Prüfung. 674

Sekretärs= (zu) oder Rathsſtellen iſt der Vorſchlag von dem Präſidenten oder Vizepräſidenten zu erſtatten. 651

— — (bei Vorſchlag zu einer) oder Raths= ſtelle von wem die Berichte zu erſtatten ſind. 931

Selbſtverſtümmler- Strafe. 7

— — betreffende Geſetze. 50

Senſenſchmiede- Knechte und Jungen, ſind nicht zu Soldaten zu ſtellen. 27

Siebenbürgers (bei eines) oder Hungars Exekuzion, wo das Erſuchſchreiben hinzurichten ſei. 618

Siebenbürger (wenn ein) oder Hungar, bei einer erbländiſchen Gerichtsſtelle verurtheilt wird, und die Exekuzion in Hungarn vorgenommen werden ſoll, iſt ſich an die hungariſche Septemviraltafel oder an das ſiebenbürgiſche Gubernium zu verwenden. 819

Siegelpatent — ſieh Stempel.

Silber und Goldarbeiter betreffende Geſetze. 280

— — und Golddratziehern wird die Minderung der Eigenſchaft des Golddrats abgeſchlagen. 281

Seite.

Silber- und Goldes-Auſerlandſchleppung wird den Juden unterſagt. 316

— — und Goldmünzen Erhöhung betreffende Geſetze. 316

— — (wie) und Goldmünzen Ein- und Ausfuhr bewilliget ſei. 325

— — und Gold, welches in die Aerarialeinlöſung gekommen, wird unter Strafe der Malverſazion der Einſchmelzung und Vermünzung zu entziehen, verboten. 432

— — und Goldmanufakturiſten-Unterricht in der Rechnung und Probierkunſt. 432

— — und Goldarbeiter Profeſſionsbetrieb, unter welchen Vorſichten den Juden erlaubet wird. 521

Sinagogen ſind den Juden zu ſperren, wenn ſie die Kontribuzionsrückſtände nicht tilgen. 518

Sirup (mit) ohne Erlaubniß zu handeln, wird den Lebzeltnern verboten. 219

Sitz-Beſtimmung der Räthe bei politiſchen Behörden. 928

Söhnen (zwiſchen) und Töchtern beſtehet in der geſetzlichen Erbfolge kein Unterſchied. 794

Soldaten-Vermögen iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen. 7

— — (was bei) Heurathen die Obrigkeiten zu thun haben. 9

— — Kinder (wie minderjährige in der Provinzialverſorgung oder beim Zivile in Dienſten ſtehende) zu konſkribiren, und in Evidenz zu bringen ſind. 20

Seite.

Soldaten= (vom) Stande befreit der Eheſtand nicht. 21

— — (wer zur) Stellung geeignet, wer befreiet ſei. 24

— — (vom) Stande die Entlaſſung betreffend. 25 u. 32

— — (von als Hausbeſitzer zu entlaſſenden) iſt kein Handgeld anzunehmen. 27

— — Beurlaubung betreffende Geſetze. 30

— — (auf Urlaub erkrankende) ſind in das nächſte Militärſpital zu bringen. 31

— — (wann mit) Entlaſſung auf ſteuerbare Häuſer, vorzugehen, und wann auf Beurlaubung einzurathen ſei. 32

— — (in Gegenwart der) iſt den Unterthanen nicht erlaubt, von geheimen Wegen über die Gränzen zu reden. 46

— — Kinder= Unterrichtung und Verpflegung. 54

Spanien (in) Handels= Einleitung betreffend. 205

Spaniſche und italieniſche Schafe, welche zur Verbeſſerung der Schafzucht eingeführt werden, ſind zollfrei. 151

Spaniſchen Baumöls= Einfuhrszoll. 146

Sperr= Geld betreffende Geſetze. 97

— —, Inventur, Erbſteuer bei erbſteuermäſſigen Todesfällen betreffende Geſetze. 698

— — (bei) wie die Landrechte und Kreisämter vorzugehen haben. 699

Seite.
Sperr= (wie bei) Anlegung und Inventur der Adelichen, die Kreisämter vorzugehen haben 699
—— —— Honorarien gebühren den Kreishauptleuten nach Abſterben höherer Standespersonen. 700
—— —— (kreisämtliche) Honorarien betreffend. 839
Spezerei = Handel iſt nicht zu beſchränken. 252
Spinn (zu) Geräthſchaften = Beiſchaffung wird ein Beitrag bewilliget. 210
—— —— (auf) und andere Maſchinen, ſind künftig keine Privilegien zu ertheilen. 213
Spinnerei = Verbreitung betreffend. 211
Spinnrad (zweiſpuliges) ſoll wegen ſeines beſondern Nutzens verbreitet werden. 210
Spitzen (wie) zu ſtempeln. 118
Sprache (deutſcher) Gebrauch, wird auch in Gallizien anbefohlen. 860
Sprengglas = Waaren ſind verboten. 224
Ständel = Errichtung betreffende Geſetze. 224
Stahl= (vom) und Mok Ausfuhrszoll. 155
—— —— (auf Tiroler=) wird der Einfuhrszoll herabgeſetzt. 158
—— —— und Eiſenhandel betreffende Geſetze. 214
—— —— und Eiſenarbeiter = Geſellen ſollen die Kundſchaften immer zurückgeſtellet werden. 215
Stallungen für das Militär betreffend. 16
Standgeld betreffende Geſetze. 224
Standrecht iſt nicht zu prorogiren. 817
Steinkohlen betreffende Geſetze. 101

Seite.

Steinkohlen = Gebrauch wird den Glasmeiſtern an=
empfohlen. 275

Steinmetze, Maurer, Zimmerleute betreffende Ge=
ſetze. 272

Steinſalz (wie) iſt auch das Omokenſalz für das kranke
Vieh gut. 248

Stempel= frei ſind die Quittungen für die Zinſe der
Militärquartiere ſowohl, als für die ſtändiſchen
Quartiervergütungsbeiträge; iene der Offiziere aber,
wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond
erhalten, unterliegen dem Stempel. 14

— — (mit) ſind innländiſche Waaren zu verſehen,
widrigens zu konfiszziren, und was hiebei ferners
zu beobachten ſei. 113

— — gebühren, und wie ſolche Stemplung ge-
ſchehe. 114

— — wegen auf die Waaren getroffene gute Ver=
anlaſſungen. 115

— — (über die nicht) fähigen Waaren haben
ſich die Kaufleute mit Freipolleten zu verſehen. 123

— — Verletzer oder Erbrecher bei den Waaren,
werden um 50 Dukaten beſtraft. 137

— — unterliegen obrigkeitliche Zeugniſſe für Prä-
mien wegen ausgeführter Waaren, keinem. 165

— — patent ſammt deſſen Erläuterung und allen
dahin einſchlagenden älteren Geſetzen. 546

— — (in welche) Klaſſe die Magiſtrate der
Städte gehören, und wie ſich hierinn zu achten
ſei. 547

Seite.

Stempel der Kontrabandnozionen betreffend. 553
— — (das) Gefäll wird mit dem Tabackgefäll vereiniget, und ſind die Siegelpapiersvorräthe zu inventiren. 552
— — (in) Sachen iſt auch dem Tabackaufſichtspersonale alle Aſſiſtenz zu leiſten. 552
— — (wie bei Rekurſen um) Strafe Nachſicht, vorzugehen. 553
— — frei ſind die Berichte einer Stelle an das Gubernium, oder die Hofſtelle von einer untern Behörde, wegen Erſetzung einer Stiftung oder eines Stipendiums. 558
— — frei ſind die Fonde der Religion, Stiſtung und Studien. 558
— — frei ſind die Vollmachten der Wirthſchaftsbeamten zum Grundausmeſſungsgeſchäfte. 561
— — (dem) unterliegen iene Urkunden, welche in Grundbüchern oder Landtafeln vorgemerkt werden, nicht mehr, wenn ſie ſchon ohnehin geſtempelt ſind. 562
— — (weder) noch taxfrei, ſind die Barmherzigen. 561 u. 685
— — bei Weiberverzichtsquittungen und magiſtratiſcher Beſtättigung. 563
— — bei Reviſionsurtheilen betreffend. 564
— — (welchen) die Reviſionsurtheile brauchen. 621
— — (des) bedürfen iene Urkunden nicht beſonders, welche bei den Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerket werden. 678
— — meiſter der Waaren Pſlicht betreffende Geſetze. 120

Seite.

Stempel = meiſter haben die Namen der Perſonen, ſo ihnen eine Waare zur Stemplung vorlegen, die Gattung und Anzahl der Waarenſtücke, und das Datum bei Verluſt des Dienſtes zu protokolliren. 121 u. 207

— — meiſter ſollen keine auch mit dem Meiſterzeichen verſehenen Waaren, wenn die Fabrikanten und Meiſter nicht in dem ihnen angewieſenen Bezirk ſich befinden, ſtempeln, ſondern die Waaren zurückbehalten und dem Kreisamte anzeigen. 122

— — meiſter (wie ſich) ob Bezeichnung der Leinwand zu achten haben. 206

Stemplung (von der) befreiter leinener und Militärökonomie = Kommiſſionswaaren halber, wie ſich zu achten ſei. 128

Sterb Verlaſſenſchafts = dann Waiſenprotokolle = Führung. 807

— — Fällen (bei) eines Großzerrenhammermeiſters, wie weit das Bergrecht in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einzuſchreiten habe. 337

— — taxe (wann) bei den von der Reichskanzleien zu pflegenden Verlaſſenſchaftsabhandlungen, nicht abzunehmen ſei. 758

— — taxe wegen werden Vorſchriften ertheilt. 758

Seite.

Steuereinnehmer haben ſich vor Einſchwärzung der Waaren zu hüten. 145

Stiften (wer) und Klöſtern borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteljahr nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung. 631

Stiftung (wegen) oder Stipendiumserſetzung, ſind die Berichte einer Stelle an das Gubernium, oder die Hofſtelle, von einer untern Behörde stempelfrei. 558

—— —— Studien= und Religionsfonds, und die an ſelbe auszuſtellenden Intereſſequittungen, ſind ſtempelfrei. 558

Stiftungsbeamten Wittwen, ſind nicht penſionsfähig. 526

Stipendienfähig ſind die Studenten der jüdiſchen Nazion. 521

Stipendiums (wegen) oder Stiftungserſetzung, ſind die Berichte einer Stelle an das Gubernium, oder die Hofſtelle von einer untern Behörde ſtempelfrei. 558

Stockſchnüre, Gimpen= und Krepinarbeiten können künftig mit wenigem Zwirne bearbeitet werden. 213

Strafboten dürfen in Juſtizangelegenheiten keine abgeſchicket werden, ſondern bei Nichtbefolgung der erlaſſenen Verordnungen, ſind die Behörden mit verhältnißmäſſigen Geldſtrafen zu belegen. 618

Straſſen= (zum) Bau eingezogene Gründe werden vergütet. 7

—— —— (zur) Robot, haben die Unterthanen mit ihrem Vieh, wegen der Fütterung, ſelbſt zu erſcheinen. 77

Seite.

Straſſen = Verpachtung betreffende Geſetze. 78

— — (die) Konſervazion wird den Kreishauptleuten wiederholt aufgetragen. 79

— — Herſtellung in fahrbaren Stand, iſt zu betreiben. 81

— — (zur) Erhaltung in gutem Stande, hat das Militär vorzüglich mitzuwirken, daher zu den Pachtungslizitazionen ein Offizier abzuſenden iſt. 81

— — wenn aber das Militär Anſtand nimmt, einen Offizier hierzu abzuſchicken, kann hievon abgegangen werden. 83

— — in Hungarn, ſollen nach einem gleichförmigen Siſtem hergeſtellet werden, und was den dabei arbeitenden Bauern für ihre Perſon und ihr Vieh zu reichen iſt. 83

— — (den) Stand haben die Poſtmeiſter vor Ausgang ieden Quartals, den Kreisämtern anzuzeigen. 84 u. 450

— — Pachtzeitausgang haben die Kreisämter ein halbes Jahr vorher anzuzeigen. 84

— — (auf) die Schneeausſchauflung betreffende Geſetze. 85

— — Privatmaut wird aufgehoben. 87

— — Privatmaut in Unterkrain wird beſtimmt. 87

— — Stand müſſen die Poſtmeiſter den Kreisämtern anzeigen. 450

Stratzen = und Hadernſammlung betreffende Geſetze. 288

Strauſſenfedern ſollen gegen vorigen Zoll hereingelaſſen werden. 112

Strei=

Seite.

Streifungen (wie bei) vorzugehen ſei. 829

Streurechen, und Vieheintrieb in Holzwäldern wird verboten. 487

Streuſtroh (wenn) die Offiziere aus Eigenem beiſchaffen, iſt der Stallhälter den Pferddünger zu fordern, nicht befugt. 15

—— Quittungen ſollen ſtäts von einem Kommiſſariatsoffizier koramiſiret werden. 38

—— iſt nicht mit den übrigen Pferdportionen, ſondern durch beſondere Quittungen zu quittiren. 38

—— iſt nicht von entfernten Orten auszuſchreiben. 39

—— liefernden Ortſchaften in Gallizien, iſt der Dünger abzureichen; wo ſie ſelben nicht brauchen können, haben die Kreiskommiſſäre bei ihren Bezirksbereiſungen darauf zu ſehen, daß er auſer die Städte und Ortſchaften auf einen Platz geführt werde. 39

—— (wie) Ablieferung künftig in Gebünden zu veranlaſſen. 40

Strümpfe (wollene) und Hüte ſind von der Stemplung befreit. 118

Strumpfſtricker können ſich Wirkſtühle anſchaffen, und Baumwoll- Harras- und Zwirnſtrümpfe mit Ausnahme der ganzen- und halbſeidenen verfertigen, und Wirkgeſellen halten. 294

—— haben auch die Erlaubniß, geſtrickte Waaren zu verfertigen, und damit zu handeln. 295

Seite.

Strumpfſtrickerei bleibt als ein freies Gewerb, und iſt die Zunft für aufgehoben anzuſehen. 295

Studenten (wann) vom Soldatenſtande befreiet ſind. 27

—— —— der jüdiſchen Nazion ſind ſtipendienfähig. 521

Studien = Stiftungs= und Religionsfond, und die an ſelbe auszuſtellende Intereſſequittungen, ſind ſtempelfrei. 558

—— —— (ohne) Zeugniſſe = Beibringung, ſoll Niemand zu einer wirklichen Bedienſtung, welche ein Konzept erfordert, noch als Auskultant angeſtellet werden. 931

Stukatorer betreffende Geſetze. 294

Stuten (von Aerarialbeſchellern trächtige) ſind erſt, nachdem ſie geworfen, zur Robot zu nehmen. 45

—— —— Belegung betreffende Geſetze. 60

—— —— (gegen trächtige) iſt das harte Verfahren der Bauernknechte, mit 25 Stockſtreichen zu beſtrafen. 65

Suczawa in der Bukowina wird zur freien Handelsſtadt erklärt, und derſelben Privilegien ertheilt. 199

Supplikenſchreiben für die Unterthanen, wird den Militärperſonen verboten. 10

T.

Tabak= Verlegereien, ſind als wirkliche k. Aemter und Gefällskaſſen, von der Militäreinquartirung befreit. 14

—— —— perſonale (berittenes) in Gallizien iſt von Entrichtung der Weg= und Brückenmaut befreit. 93

Tabak=

Seite.
Tabackblätter (galliziſche) geben vom Zentner nur 18 Kr. Konſumozoll. 106
—— —— gefällsoberbeamten wird in Zollangelegenheiten die Führung des Exoffiziobriefportoiournals erlaubt. 449
—— —— trafikanten (iüdiſche) in Dörfern, dürfen nicht mit anderen Waaren handeln. 515
—— —— (mit dem) Gefäll wird das Siegelgefäll vereiniget, und die Siegelpapiersvorräthe ſind zu inventiren. 552
—— —— (dem) Aufſichtsperſonale iſt auch in Stempelſachen alle Aſſiſtenz zu leiſten. 552
—— —— patent (neues) und alle die Tabackſachen betreffende Geſetze. 569
—— —— (von der Adminiſtrazion ſelbſt erkauften) Verwandlung, unterliegt der in dem Patente ausgemeſſenen Strafe. 570
—— —— Juden, oder ſogenannte Tabacktrafikanten, dürfen nicht mit andern Waaren handeln. 571 u. 572
—— —— Inventur (iährlicher) haben die Ortsgerichte beizuwohnen. 573
—— —— wird auch in Böhmen anbefohlen, und wie hierbei vorzugehen ſei. 573
Tagbögen Einführung. 863
Taglia (welche) wegen der Landesausſpäher entrichtet werde. 47
—— —— iſt zu theilen, wenn ein Deſerteur gemeinſchaftlich von einem Soldaten und einer Zivilperſon eingebracht wird. 47

Seite

Tagſatzung (bei anberaumter) und in dem Fall einer mündlichen Klage, wenn der Beklagte nicht erſcheint, ſondern die Einrede ſchriftlich erſtattet, wie vorzugehen. 593

— — betreffende weitere Vorſchriften. 594

Tax-Ordnung für alle Militärauditoriatsgerichte, und Judicia delegata militaria & mixta. 5

— — für die Nachſicht der Minderjährigkeit (Venia ætatis) iſt von dem Taxamt derjenigen Inſtanz abzunehmen, welche ſolche bewilliget. 541

— — Abnahme hat in den zwiſchen Unterthanen, und Unterthanen abgeführt werdenden Streitigkeiten, wo kein ordentliches Verfahren geſchloſſen wird, nicht Statt. 620

Taxe (keiner) unterliegt die Zunftälteſten Anſtellung. 262

— — von Klaſſifikazionsurtheilen iſt nur einmal abzunehmen. 628

Taxen Ausmeſſung, und dießfalls beſtehende ältere Geſetze. 538

— — (wie in) Angelegenheiten, worüber Berichte abgefordert werden, ſich die Magiſtrate zu verhalten haben. 538

— — wegen Nachſicht die Jahre zu beſtimmen, wird den Magiſtraten zugeſtanden. 638

— — Beſtimmung für Ausfertigung eines Landtafelextrakts. 676

— — Beſtimmung wegen Einverleibung in die Landtafel, der in fremden Sprachen verfaßten Teſtamente. 676

Seite.

Taxen der Gerichtsſtellen betreffende Geſetze. 681

— — (wie ſich wegen) Abnahme von Klaſſifikazionsurtheilen zu benehmen ſei. 682

— — für das Kontumazurtheil, hat der Kläger für ſich und den Beklagten zu bezahlen. 682

— — (weder) noch ſtempelfrei ſind die Barmherzigen. 561 u. 685

— — (die der) Abnahme wegen eingeſchlichene Unfuge werden abgeſtellt, und weitere Maaßregeln vorgeſchrieben. 686

— — Beträge hat das Kammeralprovinzialzahlamt, Bankal= und die ſtändiſche Kaſſe einzutreiben. 687

— — der Vormünder ungebührliche Aufrechnung. 799

Teſtamente in fremder Sprache Einverleibung in die Landtafel betreffend. 675

— — Beſtimmung der Taxe hiezu. 676

Thereſienſtadt und Pleß (zu) ſich niederlaſſen wollende Tuch= Zeugmacher und Meſulanweber, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden. 278

Thürhüter= (zu) Gerichtsdiener= und Heizerſtellen, ſind wohlverdiente Unteroffiziere vor allen andern anzuſtellen. 9

— — wenn ſie aber dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbenefizium genieſſen. 9

Tirol (in) iſt die Zollverfaſſung einzuführen. 103

— — (was in) erzeugte gefärbte Seide an Zoll bezahlt. 103

Seite.

Tirol (was in) erzeugte Sammete an Zoll entrichten. 103

Tiroler Käſe Verzollung. 145

— — Meſſing und Tomback (unter welchen Vorſichten) befreiet iſt. 154

— — (auf) Stahl, wird der Einfuhrszoll herabgeſetzt. 158

Tiſchler müſſen zum Probeſtück eine Zeichnung machen. 293

Töchtern (zwiſchen) und Söhnen, beſtehet in der geſetzlichen Erbfolge kein Unterſchied. 794

Töpfergeſchirrs (ausländiſchen) Einfuhrszoll wird erhöhet. 153

— — ſind zu Erzeugung der Schmelztiegel anzueifern. 254

— — ſollen eine beſſere Arbeit machen. 281

— — (bei) iſt zwiſchen Stückmeiſtern kein Unterſchied. 281

— — Meiſter iſt ohne Verfertigung des Meiſterſtückes, nicht anzunehmen. 281

— — (bei) kann das Bleierz bei der Glaſur ſtatt der Bleiglätte angewendet werden. 282

Töplitzer Badgäſte, haben in der Stadt eine eigene Zollegſtadt. 107

Tomback und Meſſing (unter welchen Vorſichten Tiroler=) befreiet iſt. 154

Torrach (Geſetzbuch) müſſen die Juden, ſo oft es zu Abnehmung eines Eides von einem Juden erfordert wird, dem Magiſtrate oder der Ortsobrigkeit ausfolgen. 515

Seite.

Toskaniſche und mailändiſche Tücher ſollen den Limburger gleich gehalten werden. 105

Transport- (über) Fuhren-Ausſchreibungen, wenn von Unterthanen Klagen geführt werden, iſt ſolches der Landesſtelle anzuzeigen. 36

Trient und Brixen (was die Bißthümer) für die Erzeugniſſe an Zoll entrichten. 104

Trieſt (von) kommender Fiſche Einfuhrszoll. 147

— — (nur vor dem Wechſelgericht in) haben die Aſſozionär der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e Cambi maritimi Rede und Antwort zu geben. 753

Trieſter- (in der) Baumwollzeugfabrick erzeugte Moltone und Barchete, unter welchen Bedingniſſen einzuführen erlaubet ſei. 111

— — (der) Oelſeifenfabrike Begünſtigungen ah Einfuhrszoll. 159

Trinkgeld ſollen die Poſtillione bei Führung des Poſtwagens keines fordern. 470

Tuchſabricken, die Jemand in Pettau und Zilli errichtet, werden begünſtiget. 279

Tuchmacher Ordnung. 276

— — Ordnung wird erneuert, und den Tuchmachern iſt einzubinden, gute Qualitäten bei Tüchern zu erzeugen, die Färber aber ſollen die Tücher ächt und dauerhaft färben. 276

— — ſind zu mehrerer Verſertigung der Tücher anzueifern. 277

Tuch-

Seite.

Tuchmacher, Zeugmacher, und Meſulanweber, welche in Thereſienſtadt und Pleß ſich niederlaſſen wollen, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden. 278

—— —— Meiſterrechtswerber, haben, ſtatt eines Kotzen, ein Stück mittelfeines Tuch, zum Meiſterſtücke zu verfertigen. 279

Tüchel-Stemplung erſtrecket ſich nicht auf einzelne, ſondern nur auf Duzende, und halbe Duzende. 113

Tücher (niederländiſche) wird einzuführen erlaubt. 145

—— —— (Limburger-) und Ratine, genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels. 105

—— —— Fabriken, ſollen zur Vermehrung ihres Gewerbes angehalten werden, um dadurch den Abgang der verbotenen Tücher zu erſetzen. 105

—— —— (mailändiſche und toskaniſche) ſollen den Limburger-gleich gehalten werden. 105

Tuchſcheeren (fremder) Einfuhrszoll, wird erhöhet. 158

—— —— des Johann Steiner zu Renicklau in Böhmen, werden anempfohlen. 278

—— —— (bei der) Zunft, werden Mißbräuche abgeſtellet. 279

Türkei (den Zoll nach der) betreffende Geſetze. 98

Türkiſche Weine ſind taxfrei. 106

—— —— Rothgarnfärberei betreffend. 239

—— —— (wo) Unterthanen um die Aufnahme zu k. k. Unterthanen anzulangen haben. 633

Türkiſcher Piaſter Werthsbeſtimmung. 431

—— —— (wie) Münzſorten Durchfuhr geſtattet ſei. 431

Seite.
Türkiſcher Piaſter Umlauf wird in dem bannatiſchen Diſtrikte, und ſlavoniſchen und bannatiſchen Militärgränzen, zu 42 Kr. geſtattet. 431

U.

Uhrblätterſchmelzer können auf ihre Perſon das Bürgerrecht erlangen. 294
Uhren = Beſtandtheile ſind den Uhrmachern gegen Päſſe einzuführen erlaubt. 112
— — wird auch auf Werkzeuge der Uhrmacher erweitert. 112
— — gläſer und ſtählene Schlüſſel, ſind für auſer Handel geſetzte Waaren zu achten. 112
— — gläſer= Erzeuger, haben ſich einer reinen Schleiſung und Polirung zu befleiſſen. 112
Uiberſiedlung nach Hungarn unternehmende böhmiſche und deutſcherbländiſche Unterthanen, haben Abfahrtsgeld zu bezahlen, worauf die Kreisämter zu ſehen haben. 567
Uiberſiedlungs= (wie ſich mit den) Päſſen, und derſelben Ausfertigung zu verhalten ſei. 22
— — (zu) Päſſen, in andere erbländiſche Provinzen und nicht nach Hungarn, werden Formularien vorgeſchrieben. 23
— — (wie mit) Geſuchen vorzugehen ſei. 29
— — (wann) Gebühren, gefordert werden können. 834

Seite.

Unadeliche (über) in Freihäuſern wohnende Partheien, ſteht die Gerichtsbarkeit dem Stadtmagiſtrat zu. 627

Unbeſtimmt Beurlaubter (was wegen) zu thun ſei. 21

Univerſitäten (der bei) Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren hinterlaſſene Wittwen ſind penſionsfähig, und die Beſoldungen unterliegen der Arrha. 524

Unſchlitt-Ausfuhrszoll. 149

Unteroffiziere (wohlverdiente) ſind zu Gerichtsdiener-Thürhüter- und Heizersſtellen, vor allen anderen anzuſtellen. 9

— — wenn ſie dem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, wie ſie das Invalidenbeneſizium genieſſen können. 9

Unterthanen (für) Supplikenſchreiben wird den Militärperſonen verboten. 10

— — (über fremde) haben die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter die Ausweiſe bei Werbbezirksreviſionen mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen. 19

— — (wenn von) über Transportfuhrenausſchreibungen Klagen geführt werden, iſt ſolches der Landesſtelle anzuzeigen. 36

— — (von) hat hauptſächlich das Verpflegsamt das Naturale zu erkaufen. 37

— — haben zur Straſſenrobot mit ihrem Vieh wegen der Fütterung ſelbſt zu erſcheinen. 77

— — (bei) wird die herrſchaftliche Jagdhundseinlegung verboten. 488

Seite.

Unterthanen (in der) Prozeſſen haben die Kreisämter die an ſie gelangenden, an die Appellazionsſtelle gehörigen Rekurſe ſogleich dahin abzugeben. 592
—— —— (in den zwiſchen) und Unterthanen abgeführt werdenden Streitigkeiten, wo kein ordentliches Verfahren geſchloſſen wird, hat die Taxabnahme nicht Statt. 620
—— —— (der) Streitigkeitsbehandlung. 688
Urkunde- Vormerkung wegen, muß ſelbe im Originale dem Geſuche beigeſchloſſen werden. 603
Urlaub des Militärs betreffende Geſetze. 30
Urtheile (bei) Zuſtellung ſowohl in Appellatorio als Reviſorio; iſt der Reviſions- oder Appellazionsbericht ſogleich zu beſchlieſſen. 619
Urtheilen (bei) in Reviſorio den Stempel betreffend. 561 u. 621
Urtheils (zu) Schöpfung, wie viele Räthe bei den Magiſtraten nothwendig ſind. 590 u. 631
—— —— Taxe von Klaſſifikazionsurtheilen, iſt nur einmal abzunehmen. 628

V.

Veniæ ætatis (Minderjährigkeitsnachſicht) betreffende Taxe, iſt von dem Taxamte derjenigen Inſtanz abzunehmen, welche ſolche bewilliget. 541

Seite

Veniæ ætatis halber iſt die Entrichtung der Taxen in Fällen der Unvermögenheit von Magiſtraten zu beſtimmen. 638
—— —— (vor) Verleihung, iſt von Magiſtraten an die Kreisämter die Anzeige zu machen. 640
—— —— Taxnachſichts-Eigenthum, wird an die Magiſtrate übertragen. 642
Verbote und Pfändungen betreffend. 607
Verbots (wo) und Vormerksgeſuche die Fiskalämter einzureichen, und wie ſie hierbei vorzugehen haben. 580
—— —— (wo in) Fällen, die Klage vorzubringen. 617
Verjährung betreffend. 610
Verlaſſenſchaften-Abhandlung betreffende Geſetze. 757
—— —— (aus dem) Vermögen, wen der Schulenbeitrag betreffe, und wann er abzunehmen ſei. 761
—— —— (geiſtliche) betreffende Geſetze. 765
Verlaſſenſchafts Verſteigerungen des Militärs, bleiben von der Abgabe des 1 pr. Zento noch ferner enthoben. 7
—— —— (in eine) Abhandlung, in wie weit das Berggericht bei Sterbfällen eines Großzerrenhammermeiſters einzuſchreiten habe. 337
—— —— (wann bei von der Reichskanzlei zu pflegenden) Abhandlungen, kein Mortuarium abzureichen ſei. 758
—— —— Abhandlungspflege, hat vor dem Richter des Erblaſſers zu geſchehen. 764

Seite.

Verlaſſenſchafts (Sterb=) dann Waiſenprotokolle Führung 807

Verordnungen = (bei) Nichtbefolgung in Juſtizangelegenheiten ſind keine Strafboten abzuſchicken, ſondern die Behörden ſind mit verhältnißmäſſigen Geldſtrafen zu belegen. 618

Verpflegs = Rechnungsführer, haben ſich zu beträchtlichen Naturaltransporten, mit der kreisverpflegsämtlichen Verordnung, auszuweiſen. 36

—— —— amt hat die Naturalien hauptſächlich von Unterthanen zu erkaufen. 37

—— —— (an die) ämter haben die Kreisämter die Fechſungstabellen mit Ende Oktobers zu übergeben. 41

Verſatzämter ſollen auf auſer Handel geſetzte, ganz neue und ungebrauchte Waaren kein Geld leihen. 134

Verſteigerungen (bei willkührlichen) hat kein Einſtandrecht Statt. 622

—— —— betreffende ältere Geſetze. 765

—— —— (durch) dürfen ganz neue und noch ungebrauchte gegen Paß einzuführen erlaubte Waaren, nicht veräuſſert werden. 765

—— —— (öffentliche) betreffende Ordnung. 766

—— —— (auch bei willkührlichen) hat kein Einſtandrecht Statt. 776

Vieh = Standes Konſkripzion betreffend. 21

—— —— maut betreffende Geſetze. 91

—— —— haltung, und Feldbau betreffende Geſetze. 239

Seit.

Vieh (für krankes) iſt das gallizische Omokenſalz eben ſo gut, als das Steinſalz. 248

— — Eintrieb und Streurechen in Holzwäldern, wird verboten. 487

— — beſſere Verpflegsvorſchriften. 244

— — Vorſichten. 248

Viehmärkte betreffende Geſetze. 219

Vitriolöls = Zollbeſtimmung. 148

Vollmachten der Wirthſchaftsbeamten zum Grundausmeſſungsgeſchäfte ſind ſtempelfrei. 561

Vorarlbergiſchen (der) mit Tirol vereinigten Herrſchaften, Fabrikanten wird bei deren Einfuhr in die deutſchen und hungariſchen Erblanden ein Nachlaß der halben Zollgebühr bewilliget. 104

Vormerks (wo) und Verbotsgeſuche die Fiskalämter einzureichen, und wie ſie hierbei vorzugehen haben. 580

Vormerkung (zu) einer Urkunde, muß ſelbe im Originale dem Geſuche beigeſchloſſen werden. 603

Vormünder der Juden, (welchen Eid) abzulegen haben. 515

— — betreffende Geſetze. 801

— — (wie) bei Verehelichung eines Mündels, vorzugehen haben. 805

— — ſind der Realkauzion entzogen. 806

— — (was) bei Schätzungen in Pupillarfällen zu beobachten haben. 806

Vormund (als) ſoll kein Staatsbeamter aufgeſtellet werden. 801

Vormundsbeſtellung, und die Aufnahme der Vormundſchaftsrechnungen ſtehen dem ordentlichen Perſonalrich=

Seite.

richter auch dann zu, wann unter dem Pupillar-vermögen eine Bergwerksentität begriffen iſt. 337

Vormundſchafts-Raittaxen ungebührliche Aufrechnung. 799

Vorſpannsweſen betreffende Geſetze. 34

W.

Waaren (ausländiſche) einzuführen und damit zu handeln, iſt den Kaufleuten verboten; Privatleute können ſolche gegen Entrichtung des Einfuhrzolls, für ihr Konſumo kommen laſſen. 108

— — doch ſind dieſe von Privaten auf Päſſe eingeführte, mit 60 pr. Zento auſer Handel geſetzte Waaren, in keinen Lizitazionen zu veräuſern, oder Jemandem zu verkaufen, ſondern die Erben ſollen ſolche auſer Land ſchaffen. 108

— — dann ſind die auf Päſſe zum eigenen Gebrauch eingeführten Waaren, im Betretungsfall bei anderen Partheien, wie unlegitimirte verbotene zu behandeln. 109

— — und wenn ein Paß für mehrere Partheien dießfalls angeſucht wird, iſt die Konſignazion in Duplo einzureichen. 110

— — (ausländiſcher) Verzeichniß welche nicht anders, als gegen Päſſe einzuführen erlaubt ſind. 111

— — (innländiſche) ſind zu ſtempeln, widrigens zu konfiſziren, und was hierbei ferners zu beobachten ſei. 113

Seite.
Waaren, die ſchon bezeichnet ſind, dürfen nicht geſtempelt werden. 114
— — die zum ausländiſchen Handel beſtimmt ſind, bedürfen keiner Stemplung. 114
— — Stemplungsgeſchäfts = Veranlaſſungen, und gute Ordnung. 115
— — (wenn ſchon geſtempelter Stempel) durch Färbung unkennbar wird, welche Vorſicht zu gebrauchen. 119
— — Stempelweſens Leitung hängt von der Zollregie ab, dahin haben alle Meiſter, Zünfte und einzelne Arbeiter ihre Namen, Aufenthaltsörter und Manufakturen anzuzeigen. 120
— — (wenn den Stempelmeiſtern) zur Stemplung vorgelegt werden, haben dieſelben die Perſon, die Gattung und Anzahl der Waarenſtücke und das Datum, bei Verluſt des Dienſtes zu protokolliren. 121
— — (auch mit dem Meiſterzeichen verſehene) ſollen die Stempelmeiſter, wenn die Fabrikanten und Meiſter nicht in dem ihnen angewieſenen Bezirk ſich befinden, nicht ſtempeln, ſondern die Waaren zurückbehalten, und dem Kreisamte anzeigen. 122
— — (über) ſo nicht ſtempelfähig ſind, haben ſich die Kaufleute mit Freipolleten zu verſehen. 123
— — Stemplung wegen ſind die Auskünfte den Bankalinſpektoratämtern zu übergeben. 124
— — welchen Auskünften beizuſetzen iſt, was für ein Gewerb jeder Stempelmeiſter treibe, und welche Gattungen Waaren jeder zu bezeichnen habe. 125

Waa

Seite.

Waaren (nicht ſtempelfähige in das Hauptlager abgehende) ſind ſo, wie iene, welche auf Märkte verführt werden, zu behandeln. 125

— — (leinener und von der Stemplung befreiten Militärökonomiekommiſſion wegen) wie ſich zu achten ſei. 128

— — (wann in die) Niederlage, die auſer Handel geſetzte Waaren zu bringen ſein, und was hierbei zu beobachten ſei. 129

— — Niederlagsörter. 130

— — (auf ungebrauchte und auſer Handel geſetzte) ſollen die Verſatzämter kein Geld leihen. 134

— — Stempel = Verletzer oder Erbrecher werden um 50 Dukaten beſtraft. 137

— — welche zu Oberpulsgau nach Erhebung der Stadt Pettau zur Hauptlegſtadt abgelegt werden, ſind in Verfall zu ziehen. 139

— — handel= Befugniß der Fuhrleute all' ingroſſo erſtrecket ſich nur auf Böhmen. 141

— — Verzeichniß, welche in Hauptſtädten einer ieden Provinz zu verzollen ſind. 143

— — (nur in Hauptſtädten zu verzollende) können Kaufleute, die in Zollegſtädten wohnen, auch bei dem nächſten Zollamt verzollen. 143

— — erſtreckt ſich auch auf iene beträchtliche Ortſchaften, wo ein Salz = oder Trankſteuer = mithin Bankalamt ſich befindet. 144

— — (vor) Einſchwärzung, haben ſich die Steuereinnehmer zu hüten. 145

Seite.

Waaren (fremde einzuführen erlaubte) ſowohl, als die deutſchen und galliziſchen Manufakte, Fabrikate und Kunſterzeigniſſe, wenn ſie nach Hungarn gehen, ſind vom Ausfuhrszoll und Konſumodreiſſigſtzoll frei. 160

— — doch die Schuldigkeit, dieſe Waaren bei den Zollämtern anzuſagen, wird nicht aufgehoben. 161

— — und es müſſen auch zollfreie Waaren angemeldet und der Amtshandlung unterzogen werden und was dem Denunzianten und Apprehendenten hievon gebühret. 161

— — (ausgeführter) wegen unterliegen obrigkeitliche Zeugniſſe für Prömien keinem Stempel. 165

— — (ſelbſt erzeugter) Verkauf in kleinen wird den Fabriken geſtattet. 205

— — (mit anderen) dürfen die jüdiſche Tabaktrafikanten nicht handeln. 515

— — oder Arbeiten, (wer) Stiften und Klöſtern borget, und die Zahlung binnen einem Vierteljahr nicht fordert, verliert ſeine Forderung. 631

— — (ganz neue und noch ungebrauchte, gegen Paß einzuführen erlaubte) dürfen durch Lizitazionen nicht veräuſſert werden. 766

Wachſes- und Wachskerzenzoll betreffend. 106

Wäſſer - Sauerbrunn - Ausfuhrsprömie. 146

Seite.

Wällſchen (von) Früchten uud Limonien den Zoll betreffend. 99
Wagner vom Lande können ihre Arbeiten in der Stadt verkaufen. 294
Waiſen = dann Sterb = Verlaſſenſchaftsprotokollführung. 807
Wald= exzedenten Beſtrafung. 485
— — Reſervate werden bis auf weitere Bedürfniſſe eingeſtellt. 485
— — (auf die) Ordnungsbefolgung haben die Kreisämter zu ſehen. 485
— — ordnung wird erneuert 486
— — Standes = Erhaltung betreffend. 486
— — (auf die) Standes= Erhaltung iſt ohne Unterſchied, ob die Wäldrr privateigenthümlich, oder kammeraliſch ſind, Obſicht zu tragen. 486
Waldungen (in) wie die Würmer in Bäumen zu verhüten. 486
— — (wie betretene) Diebe zu behandeln. 486
— — (wie in) die Stöcke aus der Erde zu heben. 487
— — (in) wird der Eintrieb des Viehes und das Streurechen verboten. 487
— — (wie in) der ſchwarze Wurm zu verhindern ſei. 505
Wanderung der Geſellen betreffende Geſetze. 266

Wa=

Seite.

Waſenmeiſtern (welche Belohnung den) für das Hundſchlagen und Wegräumung des Aſes zu bewilligen. 660

Waſſermaut betreffende Geſetze. 85

Wechſel= (bei dem) Gerichte müſſen alle Handlungs=firmen eingebracht und einverleibt werden. 206

— — gericht (nur vor dem) in Trieſt haben die Aſſozicure der Kompagnie des Banco di Aſſicurazione e cambi maritimi Rede und Antwort zu geben; der Fond iſt Erb= und Intereſſeſteuer frei, und die Seewechſel=Kontrakte haben die Eigenſchaft der förmlichen Wechſelbriefe. 763

— — Sachen. 810

— — Gericht in Troppau hört auf. 811

— — Gericht (N. Oe.) hat ferner zu beſtehen, und was wegen desſelben innerer Verfaſſung verordnet wird. 812

— — Briefe (trockener) Ausſteller, zu welchem Gerichte ſie gehören. 815

Weg= (von) und Brückenmaut=Entrichtung iſt das berittene Tabackperſonale befreit. 93

— — (von den Pulver= und Salnitererzeugern für Aerariallieferungen, entrichtete) und Brückenmaut=gebühren ſind ihnen wieder zu vergüten. 93

Weg.

Seite.

Weg = maut (neue) wird in Steiermark eingeführt und die bereits beſtehende Zentner- und Stückmäute aufgehoben. 94
Weber (zu) Zünfteverlegung giebt der Hofkriegsrath Aerarial- Garnvorräthe. 210
Weiden (auf die) wird der Auftrieb des Federviehes unterſagt. 241
Weiber- (bei) Verzichtsquittungen den Stempel betreffend. 563
Wein = Aufſchlagspatent. 198
—— —— Aufſchlags = Geſetze. 106
—— —— nach Gallizien einzuführen, iſt erlaubt. 107
—— —— (Oeſterreicher) iſt nicht in Kommiſſum zu ziehen, wenn er per Tranſito angeſagt wird, und zum Konſumo im Lande verbleibt. 105
Weine (türkiſche) ſind taxfrei. 106
—— —— (ausländiſcher) Verſchleiß betreffend. 134
Weinſtein (von roh auszuführendem) Zollbegabe. 155
Weiß- und Lohgärbern iſt ohne Erlaubniß mit ausländiſchem Leder zu handeln nicht geſtattet. 270
Weißgärber betreffende Geſetze. 289
Werber (fremde) Deſerteure, Unterhändler und Mitwirker, dann auch die gewaltſamen Entführer der Unterthanen, ſollen von dem Militär inquirirt und abgeurtheilt werden. 8

Werb=

Seite.

Werbbezirks = und Konſkripzionsſyſtem betreffende Geſetze. 18

— — (bei) Reviſionen haben die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter die Ausweiſe über fremde Unterthanen mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen. 19

Werbbezirks: (die bei der) Reviſion angetroffenen Innerböſterreicher ſollen um ihre Pfarre befragt, und dieß in den Tabellen angemerket werden. 20

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend. 587

— — — (bei) Verwilligung in den vorigen Stand, wie vorzugehen ſei. 588

Wiener = Porzellán iſt Einfuhrzolls frei. 146

Wildprät - Hegung und Fällung wegen, wie ſich zu benehmen ſei. 487

Wildſchützen = Ordnung. 488

Willkommsbecher - Abſtellung bei Handwerkern. 260

Wirth kann in Abweſenheit eines Offiziers das Abſteigquartier benutzen. 16

Wirthſchaftsämter und Magiſtrate haben die Ausweiſe über fremde Unterthanen bei Werbbezirks = Reviſionen mit mehr Genauigkeit zu verfaſſen. 19

— — Beamten = Immatrikulirung betreffend. 239

— — (für) Beamte Penſionsfonds = Entwurf. 530

— — (der) Beamten = Vollmachten zum Grundausmeſſungsgeſchäfte ſind ſtempelfrei. 561

Witt-

Seite

Wittwen des Militärs Gerichtsbarkeit. 5

—— —— der bei Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren ſind penſionsfähig und die Beſoldungen unterliegen der Arrha. 524

—— —— der Bergräthe, wie in Anſehung der Penſionen zu behandeln. 527

—— —— fond der Reichshofagenten. 528

Wolle (bei hungariſcher in die Fremde tretender) wie ſich in Rückſicht des entrichteten Konſumozolls bei der Eſitoverzollung zu benehmen ſei. 99

—— —— (auf) Ausfuhr im Geſpinnſt und verfertigtem Tuche, Zeuge und Strümpfen, was für ein Prömium beſtimmet, und was zu thun ſei, um es zu erhalten. 99

—— —— (auf die hungariſche geſponnenen Schaaf-) beſtimmte Prömie von 30 kr. per Zentner wird aufgehoben. 100

—— —— (auf) Geſpunſtverarbeitung im Lande iſt zu wachen. 100

—— —— ſollen die Dominien den Manufakturiſten zukommen laſſen. 223

Wollenzeug- und Leinweber betreffende Geſetze. 271

Wollſtein, Profeſſors Buch, von Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde wird empfohlen. 63

Woll=

Seite

Wollſtein Profeſſors= Zeigniſſe beibringende Schmid= geſellen ſind zu Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen. 291

Wurm (ſchwarzer) in Waldungen wie zu verhindern ſei. 505

Würme in Bäumen der Waldungen, wie zu verhüten. 485

Würmer des Getreides, wie zu vertilgen. 241

—— —— auf dem Felde, wie bei naſſer Witternng auszurotten. 241

Z.

Zehrungs= Gelder (von den Kreiskommiſſarien bei Rektiſizirung der Militärevidenzhaltung ausgelegte) ſind zu vergüten. 18

—— —— Koſten ſollen die Beamten ſpeziſiziren. 543

—— —— (wann) und Fuhrkoſten, den Kreisärzten und Chirurgen zu vergüten ſind. 544

—— —— dieſe Vergütung bezieht ſich nicht auf die Kriminalfälle. 544

Zentner= und Stückmäute (in Steiermark bereits beſtehende) werden aufgehoben, und eine neue Wegmaut eingeführt. 94

Seite.

Zeugen (als) die Geiſtlichen betreffend. 595

Zeugmacher, Tuchmacher, und Meſulanweber, welche in Thereſienſtadt und Pleß ſich niederlaſſen wollen, haben ſich bei ihren Kreisämtern zu melden. 278

Zeugniſſe für Prämien wegen ausgeführter Waaren, unterliegen keinem Stempel. 165

—— —— ſowohl über die Qualität des zu verzollenden Guts, als über die Armuth einer Parthei, ſind ächt auszuſtellen und zu Beaugenſcheinigungen kunſtverſtändige Leute abzufertigen. 169

Zeugſchmiede- und Meſſerſchmiedezunft betreffende Geſetze. 290

Ziegen (vom) Bock- dann Rind- Schaaf- Schweinfleiſch iſt vom ieden Pfund ein Pfennig abzunehmen. 108

Zimmerleute, Maurer, und Steinmetze betreffende Geſetze. 272

—— —— Handwerkswerber, welcher Prüfung unterliegen. 272

Zinn (fremdes) unter welchen Vorſichten einzuführen erlaubet wird. 151

Zinngieſſer betreffende Geſetze. 291

Zinnober- (Bergbau auf) Anbrüche, und Queckſilber wird auch Privaten erlaubet. 214

Ziſchmenmacher betreffende Geſetze. 291

Zivil-Inſtanzen ſollen zur Verhängung eines Perſonalarreſtes gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Parthei ſich nicht anmaſſen. 6

Seite.

Zivil-Inſtanzen haben ſich der Arreſtirung einer vor ſelben ſtreitenden Militärparthei nicht anzumaſſen, ſondern die Anzeige zu machen. 610

Zoll von rohen Granaten. 105

— nach der Türkei betreffende Geſetze. 98

— von Limonien und anderen wällſchen Früchten. 99

— der Ochſenbeine und Ochſenhörner. 101

— Tarif und Handel Rußland betreffend. 100

— Verfaſſung in Tirol betreffende Geſetze. 103

— Beſtimmung für die Erzeugniſſe aus den Bisthümern Trient und Brixen. 103

— Gebühr-Nachlaß in die Hälfte wird den Fabrikanten der vorarlbergiſchen mit Tirol vereinigten Herrſchaften bei deren Einfuhr in die deutſchen und hungariſchen Erblanden bewilliget. 104

— frei iſt die Verführung innländiſcher Erzeugniſſe auf dem ſchwarzen Meere. 104

— auf die Fiſche. 105

— Legſtadt in der Stadt Töplitz. 107

— der auszuführenden Haſenbälge und Haſenhaare. 103

— der Leinwanden. 198

— des Wachſes und der Wachskerzen betreffend. 106

— auf Bücher betreffende Geſetze. 198

— von den hungariſchen in die deutſchen Erbländer gehenden Produkten ſoll nicht allein in der Hauptſtadt ieder Provinz, ſondern auch in den gewöhnlichen Stazionen entrichtet werden. 111

Seite.

Zoll= (von der) Regie hängt die Waarenſtempelweſensleitung ab, und haben dahin alle Meiſterzünfte und einzelne Arbeiter ihre Waaren, Aufenthaltsörter und Manufakturen anzuzeugen. 120
— patent. 135
— Legſtädte= Benennung. 138
— (in) Legſtädten wohnende Kaufleute können auch die nur in Hauptſtädten zu verzollenden Waaren, bei dem nächſten Zollamt verzollen. 143
— erſtreckt ſich auf iene beträchtlichen Ortſchaften, wo ein Salz= oder Trankſteuer= mithin ein Bankalamt ſich befindet. 144
Zollbare mittels des Poſtwagens zuverſendende Sachen ſind mit richtigen und deutlichen Erklärungen der Poſtwagenexpedizion zu übergeben. 448
Zoll-Regie betreffende Geſetze. 166
— Regie wird in eine Bankaladminiſtrazion umgeändert. 167
— Adminiſtrazionen werden in Inneöſterreich aufgeſtellt. 167
Zucker= Mehls oder Farinzukers - Einfuhr. 150
— bei Verzollung des rafinirten Zuckers wird die Tara von 5 auf 3 pr. Zento herabgeſetzt. 151
Zunfts= Aelteſten = Anſtellung unterliegt keiner Taxe. 262
— — Generalien ſollen bei Verſammlungeu auf dem Tiſche liegen. 263

Seite.

Zunfts = (bei) Ladengeldern ſind die Mißbräuche und üblen Wirthſchaften abzuſtellen. 266

— — Rechnungen haben die Obrigkeiten von ihren Rechnungsbeamten revidiren zu laſſen und ſummariſche Tabellen den Kreisämtern einzuſenden. 265

Zunft = Aufhebung betreffende Geſetze. 292

— — (wie über aufgehobene) der Vermögensſtand einzuſenden ſei. 292

Stadtbibliothek
Augsburg

Bei den nämlichen Verleger ſind folgende Bücher zu haben.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Geſetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaiſers Joſeph des II. theils noch ganz beſtehen, theils zum Theile abgeändert ſind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaiſer Joſeph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer chronologiſchen Ordnung, 8 Bände nebſt Repertorium. gr. 8. Wien 1787. 19 fl.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaiſer Joſeph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer ſyſtematiſchen Verbindung, 11 Bände, gr. 8. Wien 1787. 26 fl.

Leben und Geſchichte Mohammeds, enthaltend einen vollſtändigen Abriß der Gründung, und Fortpflanzung der von ihm ausgedachten Religen, ſeiner Kriege, und der merkwürdigſten dabei ſich ereigneten Vorfallenheiten. Nebſt deſſen Portrait. 8. Wien 1788. 40 kr.

Briefſteller (neueſter) auf alle Fälle, nebſt einem Anhange von einem deutſch- lateiniſch- und franzöſiſchen Titularbuche, auch einem Verzeichniſſe von den Namen der Perſonen, und vornehmſten Städte, von Sommfels. Fünfte Auflage 8. Wien 1787. 45 kr.

Catull, Tibull, Properz, aus dem Lateiniſchen von F. X. Mayer. 2 Theile gr. 8. Leipzig 1786. 2 fl.

Lukretius (Titus Carus) von der Natur der Dinge, aus dem Lat. überſetzt, mit Anmerkungen von F. X. Mayr, 2 Theile, 8. Leipzig 1784. 3 fl.

Landerer (Ferd.) gründliche Anleitung, Situationsplane zu zeichnen. Zum Gebrauche der k. k. Ingenieur-Akademie, wie auch jener, die ſich den Mappierungsgeſchäften widmen, mit 18 Kupferplans. Zweite Auflage 4. Wien 1783. 2 fl.

Leben (merkwürdiges) und Thaten des alten Freyherrn Franz von der Trenk, Ihro römiſch-kaiſ. und königl. Majeſtät in Ungarn und Böhmen ꝛc. wirklichen Oberſten und Innhaber eines ſlavoniſchen Pandurenregiments, von den Herrſchaften Vellika, Prestovatz, Pleterniza, Pakraz und Naſtor. Iſt von ihm ſelbſt bis zu Ende des Jahres 1747 geſchrieben worden. Neue Auflage, nebſt einem Kupfer. 8. Frankf. 1788. 1 fl.

Lotchen, oder Roman vieler Romane. Eine wahre Geſchichte aus dem menſchlichen Leben. 2 Theile 8. Wien 1785. 1 fl. 15 kr.

Ein König, und doch ein unglücklicher Liebhaber. Ein Roman für Damen, und wenn man will, eine wahre Geſchichte. 8. Leipzig 1785. 1 fl.

Geſchichte der Gräfinn Courtanville, einer Standesperſon, die die Welt verlaſſen hatte. 3 Bände 8. Wien 1787. 2 fl. 15 kr.

Edelzinde, Prinzeſſinn der Amalazonte, Königinn der Gothen, aus dem Franzöſiſchen, eine Geſchichte, mit Kupfern, neue Auflage. 8. Wien 1787. 1 fl. 30 kr.

Voltaire (Hr. v.) neue Legende der Heiligen, 2 Bände, ſammt einem Anhange, mit Kupfern. 8. Leipzig 1784. 3 fl. 30 kr.

Zach (Ant. von) Vorleſungen über die Feldbefeſtigung, Vertheidigung und Angriffe, mit 17 Plans. gr. 8. Wien 1784. 2 fl. 30 kr.

Richter (der) über den Herrn Schlendrian. Ein eben ſo komiſcher Roman, als Herr Schlendrian ſelbſt, in 3 Bänden, mit einem Kupfer. Dritte Auflage. 8. Leipzig 1787. 1 fl.

Kirchenraths (des heiligen allgemeinen) zu Trient Schlüſſe und Glaubensregeln, welche die katholiſche Lehre betreffen. Aus dem Lat. überſetzt von F. Geiſſau. Zweite Auflage. 8. Wien 1786. 2 fl.

Forſtmagazin (allgemeines ökonomiſches) in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorſchläge und Verſuche über die wirthſchaftliche Polizey- und Kammeralgegenſtände des ſämmtl. Wald- Forſt- und Holzweſens enthalten ſind, v. Stahel. 12 Theile, gr. 8. Frankf. 1783. 15 fl.

8° H.V
Handbuch
11)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 11

Wien 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253797-9
VD18 80095534-001